



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

**Koloniales Erbe verhandeln.
Erinnerung und Macht bei der Aufarbeitung der
Kolonialvergangenheit in Hamburg**

Fachbereich 02 »Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften«
Technischen Universität Darmstadt

Zur Erlangung des Grades
Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

Dissertation von Georg Krajewsky

betreut von

Prof. Dr. Sybille Frank, Technische Universität Darmstadt

Prof. Dr. Max Welch Guerra, Bauhaus-Universität Weimar

Darmstadt 2022

Krajewsky, Georg: Koloniales Erbe verhandeln. Erinnerung und Macht bei der Aufarbeitung der Kolonial-
vergangenheit in Hamburg.


Darmstadt, Technische Universität Darmstadt

Jahr der Veröffentlichung der Dissertation auf TUpriints: 2024

Tag der mündlichen Prüfung: 01.09.2022

Veröffentlicht unter CC-BY-SA 4.0 International

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



Georg Krajewsky

KOLONIALES ERBE VERHANDELN

*Erinnerung und Macht bei der Aufarbeitung
der Kolonialvergangenheit in Hamburg*

Kultursoziologische Stadtforschung

campus

Koloniales Erbe verhandeln

Kultursoziologische Stadtforschung

Herausgegeben von Ignacio Farías, Sybille Frank, Martina Löw, Lars Meier,
Thomas Schmidt-Lux und Silke Steets

Band 2

Georg Krajewsky forscht und lehrt als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Arbeitsbereich Stadt- und Raumsoziologie an der TU Darmstadt.

Georg Krajewsky

Koloniales Erbe verhandeln

Erinnerung und Macht bei der Aufarbeitung
der Kolonialvergangenheit in Hamburg

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Diese Publikation wurde aus dem Open-Access-Monografien-Fonds der Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt unterstützt.

Zugl.: Darmstadt, Technische Universität, Dissertation, 2022

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International« (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



Verwertung, die den Rahmen der CC BY-SA 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.

Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.

ISBN 978-3-593-51806-0 Print

ISBN 978-3-593-45564-8 E-Book (PDF)

DOI 10.12907/978-3-593-45564-8

Copyright © 2023 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main

Einige Rechte vorbehalten.

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Umschlagmotiv: Innenhof des Afrikahauses, ehemals Sitz des Handelsunternehmens C. Woermann in Hamburg. Foto © Georg Krajewsky

Satz: le-tex xerif

Gesetzt aus der Alegreya

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985–2104-1001).

Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

| | |
|--|-----|
| 1. Der Runde Tisch »Koloniales Erbe« am Ausgangspunkt | 7 |
| 2. Zur Vergegenwärtigung von Vergangenheit | 31 |
| 2.1 Der soziale Funktionszusammenhang kollektiver Gedächtnisse | 33 |
| 2.2 Die Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge | 41 |
| 2.3 Die Differenzierung von Erinnerungsformen | 57 |
| 2.4 Resümee: Machtdynamiken kollektiver Erinnerungen | 66 |
| 3. Zu den Vergegenwärtigungen des Kolonialismus | 69 |
| 3.1 Das historische Herrschaftssystem des Kolonialismus | 71 |
| 3.2 Die Kolonialität der Gegenwart | 74 |
| 3.3 Die Kolonialität des Erinnerns | 86 |
| 3.4 Arenen der Neuaushandlung postkolonialer Erinnerungen in Deutschland | 92 |
| 3.5 Resümee: Das Erinnern des Kolonialismus in postimperialen Metropolen | 107 |
| 4. Zur Analyse der Machtbeziehungen | 113 |
| 4.1 Begriffsinstrumentarium: Anthony Giddens' Theorie der Strukturierung | 114 |
| 4.2 Operationalisierung: Arbeitsthesen über die Wirkung von Macht im Hamburger Aufarbeitungsprozess | 119 |
| 4.3 Forschungsdesign: Abgrenzung der Einzelfallstudie | 126 |

| | |
|---|-----|
| 4.4 Datenerhebung: Qualitative Expert*inneninterviews und teilnehmende Beobachtung | 133 |
| 4.5 Datenauswertung: Offenes und theoretisches Kodieren | 138 |
| 5. Umstrittenes Erinnern der Kolonialvergangenheit in Hamburg | 143 |
| 5.1 Historie der Kolonialmetropole Hamburg | 144 |
| 5.2 Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg | 152 |
| 5.3 Der Senatsbeschluss »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« | 163 |
| 6. Machtbeziehungen im städtischen Aufarbeitungsprozess | 173 |
| 6.1 Die Gremien des Beteiligungsverfahrens | 175 |
| 6.2 Ein- und Ausschlüsse: Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens | 183 |
| 6.3 Regulierung: Aushandlung der Verfahrensregeln | 201 |
| 6.4 Deutung: Artikulation von Deutungsansprüchen | 226 |
| 6.5 Normen: Rollenverständnisse und Lernprozesse postkolonialer Erinnerungspolitik | 256 |
| 6.6 (Neu-)Strukturierung der Machtverhältnisse | 280 |
| 7. Neuformierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus ... | 299 |
| Dank | 321 |
| Abbildungen | 323 |
| Tabellen | 325 |
| Literatur | 327 |
| Internetquellen | 339 |
| Interviews | 345 |

1. Der Runde Tisch »Koloniales Erbe« am Ausgangspunkt

Am 7. September 2018 tritt der Runde Tisch »Koloniales Erbe« ein drittes Mal zusammen. Die Sitzung findet im großen Sitzungssaal der Hamburger Handelskammer statt. Etwa 90 Personen sind erschienen. An den u-förmig aufgestellten Tischen nehmen Vertreter*innen¹ verschiedener Organisationen der Schwarzen bzw. afrodeutschen² Communities³, Aktivist*innen kolonialkritischer Gruppen, Mitglieder Hamburger Geschichtsvereine sowie Angestellte der städtischen Museen, Behördenmitarbeiter*innen, Wissenschaftler*innen der Hamburger Hochschulen, Abgeordnete der Bürgerschaft – dem Parlament der Freien und Hansestadt Hamburg – sowie interessierte Einzelpersonen Platz. Eine Vertreterin der Hamburger Handelskammer begrüßt gemeinsam mit zwei Angestellten der Senatsbehörde für Kultur und Medien die Gäste und stellt die Tagesordnung vor.

Der Runde Tisch »Koloniales Erbe« ist Bestandteil eines vom Hamburger Senat begonnenen Verfahrens zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Mit einem Beschluss vom Juli 2014 (Drs. 20/12383) hat der regierende Senat

1 Der vorliegende Text verwendet eine gendergerechte Sprache. Die Verwendung des Sternchens* bezieht neben weiblichen und männlichen Personen weitere Geschlechter und Geschlechtsidentitäten mit ein. Bei Schreibweisen ohne Sternchen* sind ausschließlich männliche bzw. weibliche Personengruppen gemeint.

2 Die Begriffe »Schwarz« und »afrodeutsch« schließen in dieser Arbeit an die Eigenbezeichnung von Menschen afrikanischer und afro-diasporischer Herkunft an und verweisen auf deren soziale Positionierung in einer mehrheitlich weißen deutschen Gesellschaft. Das großgeschriebene »S« weist Schwarz als eine soziopolitische Kategorie aus (vgl. Oguntoye et al. 1986:10).

3 Der Begriff »Community«, übersetzt als Gemeinschaft, meint im soziologischen Sinne eine Gruppe von Menschen, die sich auf Grundlage gemeinsamer Erfahrungen, Interessen und Wertvorstellungen zugehörig fühlen (vgl. Schäfers/Lehmann 2018: 125). Die englische Schreibweise »Community« bezeichnet hier im engeren Sinne die auf einem subjektiven Zugehörigkeitsgefühl beruhenden Interessengemeinschaften von Menschen unterschiedlicher Herkunft oder soziopolitischer Positionierung (vgl. Diversity Arts Culture 2022a).

nach einem Antrag aller Fraktionen der Bürgerschaft das Ziel formuliert, das koloniale Erbe der Stadt aktiv zu debattieren, ein gesamtstädtisches Erinnerungskonzept zu erarbeiten und erste Schritte hin zu einer kritischen Erinnerung an den Kolonialismus einzuleiten. Der Beschluss machte Hamburg zur ersten Stadt in Deutschland, die offiziell Verantwortung für ihre Verstrickungen in das koloniale Herrschaftssystem übernahm. Drei Jahre später, im November 2017, lud die zuständige Behörde für Kultur und Medien zu einen Runden Tisch im damaligen Museum für Völkerkunde (heute Museum am Rothenbaum – Künste und Kulturen der Welt, MARKK) ein. Damit setzte die Behörde einen Teil des Senatsbeschlusses um, wonach die Aufarbeitung unter Einbeziehung jener Initiativen erfolgen sollte, die die Kolonialvergangenheit Hamburgs bereits vielfach problematisiert hatten. Seitdem tagt der Runde Tisch im Abstand von etwa sechs Monaten an unterschiedlichen Orten. Teil der Tagesordnung in der Hamburger Handelskammer war die Einrichtung eines Beirats, der die Senatsbehörde bei der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit beraten und sich an der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts⁴ beteiligen soll. Die anwesenden Teilnehmer*innen des Runden Tisches traten hier in Verhandlungen darüber, auf welche Weise Kolonialismus in Hamburg in Zukunft erinnert werden soll.

Die koloniale Vergangenheit Hamburgs und Deutschlands ist bei der Sitzung am 7. September 2018 in besonderem Maße präsent. Von den vertäfelten Wänden des Sitzungssaals blicken die ehemaligen Vorsitzenden der seit 350 Jahren bestehenden Handelskammer aus gemalten Porträts auf die Teilnehmenden hinab. Die Handelskammer ist ein zentraler Ort der Inszenierung hanseatischen Selbstbewusstseins und merkantiler Macht. Die in den großzügigen Arkadengängen des ehemaligen Börsensaals ausgestellten Schiffmodelle sollen deutlich machen, dass die Freie und Hansestadt ihre politische und ökonomische Stellung in erster Linie den maritimen Unternehmungen der organisierten Hamburger Kaufleute zu verdanken habe.

4 Die Verabschiedung eines gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts ist erklärtes Ziel des Aufarbeitungsprozesses. Zum Abschluss meiner Forschungsarbeit im Sommer 2022 lag das Konzept noch nicht vor. Im Laufe der Verhandlungen wechselte die Bezeichnung für das Dokument mehrfach. Zum Teil wird es als »Erinnerungskonzept«, »dekolonisierendes Erinnerungskonzept« oder »Dekolonisierungskonzept« bezeichnet. Für die Beschreibung des Falls verwende ich den zum Zeitpunkt der Datenerhebung überwiegend verwendeten Begriff »gesamtstädtisches Erinnerungskonzept«. Bei der Datenauswertung übernehme ich hingegen die von den Akteur*innen verwendeten Bezeichnungen, um die terminologischen Bedeutungsunterschiede zwischen den Bezeichnungen zu berücksichtigen.

Den Ruf als heimliches Rathaus der Stadt untermauert die Verbindung des Gebäudes mit dem tatsächlichen Rathaus über einen Innenhof. An dessen Außenwänden sind die Wappen von Hafenstädten angebracht, mit denen die hanseatischen Kaufleute über Jahrhunderte hinweg Handel trieben. Viele davon liegen – aus mitteleuropäischer Perspektive betrachtet – in Übersee. Obwohl Hamburg als norddeutscher Stadtstaat die längste Zeit seiner Geschichte nicht über eigene Kolonien verfügte, war die Stadt durch ihre Handelsbeziehungen doch stets in den kolonialen Welthandel der europäischen Kolonialmächte eingebunden (vgl. Zimmerer 2021: 16).

Die stellvertretende Geschäftsführerin der Handelskammer weist bei der Begrüßung auf ein nur vermeintlich unscheinbares Detail im Sitzungssaal hin. Anlässlich des Runden Tisches wurde das Porträt von Adolph Woermann (1847–1911, Kaufmann, Reeder, Reichstagabgeordneter und zweimaliger Präses der Handelskammer) abgehängt (siehe Abbildung 1). Im Jahr 1883 hatte Woermann eine folgenreiche Denkschrift zum Schutz hanseatischer Handelsinteressen in Afrika verfasst, wo Hamburger Kaufleute ihre Branntwein-, Palmöl- und Kautschukgeschäfte durch die britische, französische und afrikanische Konkurrenz bedroht sahen (vgl. Todzi 2021, 35). Woermann gelang es mit der Denkschrift, sowohl die gegenüber staatlicher Einmischung skeptische Hamburger Kaufmannschaft als auch den aus geopolitischen Erwägungen zurückhaltenden ersten Kanzler des Deutschen Kaiserreichs (1871–1918), Otto von Bismarck (1815–1890), von der Notwendigkeit des Erwerbs von Kolonien zu überzeugen. Die Handelskammer verabschiedete somit am Ort des 2018 tagenden Runden Tisches ein Dokument, welches den Grundstein für die Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreichs legte. Bereits 1884 wurde der Landbesitz der Hamburger Handelsfirmen Woermann und Jantzen & Thormälen im heutigen Kamerun »unter Schutz« des Deutschen Kaiserreichs gestellt und auf der Berliner Kongokonferenz von den europäischen Kolonialmächten anerkannt. Bis 1919 entwickelten sich die sogenannten »Schutzgebiete« zum damals viertgrößten Kolonialreich der Welt, das Gebiete im heutigen Togo, Kamerun, Namibia, Tansania, Burundi, Ruanda, Neuguinea, Samoa und der chinesischen Hafenstadt Qingdao umfasste (vgl. Conrad 2019a: 22).

Die europäischen Kolonialreiche fielen im Laufe des 20. Jahrhunderts größtenteils in sich zusammen. Verlässt man die Handelskammer, können jedoch noch heute zahlreiche Spuren entdeckt werden, die diese Reiche in ihren imperialen Machtzentren hinterlassen haben. Im Alten Elbpark wacht



Abbildung 1: Porträt von Adolph Woermann

Quelle: Angefertigt von Carl Bantzer, 1925, © Hamburger Handelskammer

der bereits erwähnte Reichskanzler Bismarck als riesige Rolandsfigur⁵ über den Hamburger Hafen. Errichtet als Dankesgeste der Hamburger Oberschicht für den Erhalt der städtischen Handelsfreiheit nach dem Anschluss der Freien und Hansestadt an das Zollgebiet des Deutschen Kaiserreichs 1888, symbolisiert sein Blick elbabwärts nicht nur die Bedeutung des Welt Handels für Hamburg, sondern auch die koloniale Expansion des Reichs (siehe Abbildung 2). Über die historische Bewertung Bismarcks und die Kontextualisierung der denkmalgeschützten Statue wird in der Hamburger Öffentlichkeit seit der begonnenen Sanierung des Denkmals gestritten (vgl. Jokinen 2020).

In der Großen Reichenstraße befindet sich das sogenannte Afrikahaus. Das Kontorgebäude war ab 1899 Sitz der Handelsunternehmen C. Woermann, der Woermann-Linie und der Deutschen Ost-Afrika-Linie. Zwei gusseiserne Elefantfiguren, Mosaik mit afrikanischen Motiven und eine aus Bronze gefertigte Statue eines afrikanischen Kriegers repräsentieren das koloniale Handelsimperium der Hamburger Kaufmannsfamilie, das in Afrika Rohstoffe ausbeuten ließ, den Warentransport mit ihren Schiffen abwickelte und in Person Adolph Woermanns die Kolonialpolitik des Kaiserreichs beeinflusste (siehe Abbildung 3). Das Gebäude grenzt unmittelbar an das seit 2015 anerkannte UNESCO-Weltkulturerbe »Speicherstadt und Kontorhausviertel«. Weiter östlich liegt der Baakenhafen, umgeben von Baustellen des seit 2008 errichteten Stadtentwicklungsprojekts »Hafen-City«. Von hier aus legten die Dampfschiffe der Woermann-Linien in die Kolonien des Kaiserreichs ab. Sie transportierten unter anderem die Soldaten der sogenannten Schutztruppen, die zwischen 1904 und 1907 einen grausamen Vernichtungskrieg gegen die Herero und Nama in Südwestafrika führten, der schließlich im ersten Völkermord des 20. Jahrhunderts mündete (vgl. Zimmerer 2016). Auch andernorts werden in Hamburg Kolonialmilitärs geehrt. An den Gebäuden der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne in Wandsbek – heute ein Wohnheim der Bundeswehruniversität – finden sich Terrakottareliefs von Lothar von Trotha (1848–1920) und Paul Lettow-Vorbeck (1870–1964). Von Trotha gab 1904 den Befehl zur Vernichtung der Herero und Nama. Lettow-Vorbeck war sein Adjutant und wurde später zum mythologisierten Helden der kolonialrevisionistischen Bewegung in Deutschland verklärt. Im Jahr 2004 hinterfragte die Künstlerin Hannimari

⁵ Die Figur wurde zwischen 1901 und 1906 errichtet und ist mit 34 Metern das größte Bismarck-Denkmal in Deutschland (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2022b).



Abbildung 2: Einweihung des Hamburger Bismarckdenkmals, 1906

Quelle: Schilling 2006, © Staatsarchiv Hamburg

Jokinen das Gedenken an die deutsche Kolonialherrschaft, indem sie ein bereits 1968 gestürztes Denkmal Hermann Wissmanns (Kolonialoffizier, 1853–1905) an den Landungsbrücken temporär wiederrichten ließ. Wissmann war an der Niederschlagung des Maji-Maji-Aufstandes zwischen 1905 und 1907 im heutigen Tansania beteiligt – einer der größten Kolonialkriege Afrikas.

Manche Teilnehmer*innen des Runden Tisches haben in den vergangenen Jahrzehnten die baulichen Überreste des Kolonialismus in Hamburg freigelegt. Sie sind Teil einer wachsenden erinnerungspolitischen Bewegung, die in Hamburg und andernorts das Fehlen einer angemessenen Erinnerung an den Kolonialismus öffentlich problematisiert. Im Jahr 2002 verhinderten Aktivist*innen verschiedener Organisationen der afrodeutschen Communities die unkritische Präsentation der sogenannten »Askari-Reliefs«⁶ (siehe Abbildung 4) als Teil des »Geschichtsgarten Jenfeld«. Dabei wurde an der Mauer der angrenzenden Lettow-Vorbeck-Kaserne zeitweise eine Gedenktafel für Mohammed Hussein Bayume (1904–1944) angebracht, der als ehemaliger Askari⁷ nach dem Ersten Weltkrieg nach Deutschland kam und im Konzentrationslager Sachsenhausen von den Nationalsozialisten umgebracht wurde (vgl. Möhle 2007a: 278).

Seit 2004 bietet der Arbeitskreis »Hamburg postkolonial« regelmäßig Stadtrundgänge zu den Orten des Kolonialismus an, die die Kolonialvergangenheit Hamburgs und deren Aktualität sichtbar machen. Seit vielen Jahren fordert der Arbeitskreis die Umbenennung von einzelnen der insgesamt über 120 Straßennamen mit kolonialem Bezug im Stadtgebiet: etwa der Wissmannstraße oder der Schimmelmanstraße, benannt nach dem Kaufmann und Sklavenhändler Heinrich Carl Schimmelman (1724–1782) (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung 2015). Auch in den städtischen Museen hat sich die Auseinandersetzung mit Kolonialismus intensiviert. Seit 2018 werden in der Rubrik »Raubkunst? Provenienzforschung zu den

6 Die Reliefs sind Teil des »Ostafrika-Krieger-Denkmal«, das 1938 im Auftrag der deutschen Wehrmacht vor der Lettow-Vorbeck-Kaserne errichtet wurde. Die Terrakotta-Reliefs zeigen afrikanische Hilfstruppen, die einem deutschen Kolonialoffizier folgen. Die Gestaltung des Denkmals symbolisiert den Mythos des treuen Askari, der von der deutschen Kolonialbewegung in den 1920er und 1930er Jahren als Teil des revisionistischen Topos der sogenannten »Kolonialschuld-Lüge« propagiert wurde (vgl. Zimmerer/zur Lage 2021: 533).

7 Askari bezeichnet im Kiswahili ursprünglich bewaffnete Wächter und Begleiter von Karawanen. Später wurde der Begriff besonders in Ostafrika für afrikanische Soldaten der deutschen Schutztruppen verwendet (vgl. Michels 2013: 299).



Abbildung 3: Eingangsbereich des Afrikanisches Hauses in der Großen Reichenstraße, 2018

Foto: Georg Krajewsky, © Pott & Harms Immobilien



Abbildung 4: Eine Reliefplatte des »Deutsch Ostafrika-Kriegerdenkmals« (sog. »Askari-Reliefs«) in Hamburg Jenfeld, 2018

Foto: © Georg Krajewsky

Sammlungen« des Hamburger Museums für Kunst und Gewerbe drei Bronzen aus Benin gezeigt, die nach der Eroberung der Stadt Benin-City im heutigen Nigeria durch britische Truppen im Jahr 1897 nach Europa gekommen sind. Etwa fünfzig solcher Kunstobjekte fanden durch die Vermittlung des damaligen Museumsdirektors Justus Brinckmann (1843–1915) ihren Weg an die Elbe. Die Erwerbsgeschichte der Objekte wird mittlerweile von den Museen der Stadt erforscht (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018d). Das Museum für Kunst und Gewerbe und das Museum am Rothenbaum sind Teil der internationalen »Benin Dialogue Group«, die über die Rückgabe der geraubten Kunstobjekte mit dem nigerianischen Staat verhandelt.

Die Fäden umstrittener Erinnerung an die Hamburger Kolonialvergangenheit laufen an dem oben genannten Septembertag im großen Sitzungssaal der Handelskammer zusammen. Sie treffen dort auf die historischen Verflechtungen Hamburgs mit dem europäischen Kolonialismus und der deutschen Kolonialherrschaft. Mit dem Senatsbeschluss aus dem Jahr 2014 und dem 2017 begonnenen Beteiligungsverfahren hat der Hamburger Senat einen Teil der Forderungen der erinnerungspolitischen Bewegung aufgegriffen. Das geplante gesamtstädtische Erinnerungskonzept soll verbindliche Leitlinien festlegen, wie an die koloniale Vergangenheit Hamburgs in Zukunft erinnert werden soll. Das Verfahren regt eine Reihe von Fragen an: Wie läuft der Aufarbeitungsprozess ab? Welche Akteur*innengruppen nehmen in welchem Maß am Prozess teil? Welche Interpretation der Kolonialvergangenheit setzt sich bei den Beratungen durch? Welche Formen der Erinnerung und Dekolonisierung entstehen im Zuge des Aufarbeitungsprozesses?

Der skizzierte städtische Aufarbeitungsprozess in der einst größten Kolonialmetropole Deutschlands bildet einen höchst interessanten Fall für die Erforschung von kollektiven Erinnerungsprozessen und postkolonialen Machtbeziehungen. Der Hamburger Aufarbeitungsprozess ist erstens aufschlussreich für das Verständnis der aktuellen Neubestimmung von Erinnerungspolitik gegenüber dem europäischen Kolonialismus in seinen ehemaligen Zentren. Er gibt Auskunft über die Relevanzzuschreibungen bezüglich der Kolonialvergangenheit, deren Interpretationen sowie über die verhandelten Erinnerungspraktiken. Zweitens kann mit dem Hamburger Aufarbeitungsprozess die Auseinandersetzung über eine verbindliche Erinnerungspolitik *in the making* beobachtet und analysiert werden. Die Untersuchung der Gremien des Beteiligungsverfahrens gewährt einen seltenen Blick auf die konkreten Interaktionen zwischen den teilnehmenden

erinnerungspolitischen Akteur*innen, deren Beurteilung des Aushandlungsprozesses sowie die allmähliche Festlegung der Verfahrensregeln. Drittens zeichnet sich der Hamburger Aufarbeitungsprozess durch eine spezifische Akteurskonstellation aus. In den Gremien des Beteiligungsverfahrens treten Organisationen von Nachfahren kolonisierter Menschen mit Vertreter*innen der institutionalisierten Erinnerungspolitik aus dem vormaligen Zentrum der Kolonialherrschaft in einen moderierten Verhandlungsprozess über die Art und Weise der Erinnerung an den Kolonialismus. Hier können die Vermittlung und die Transformation kolonialer Machtverhältnisse in einer konkreten Aushandlungssituation untersucht werden. Nicht zuletzt ist auch der Modus der Aufarbeitung interessant. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden Vertreter*innen der Zivilgesellschaft zu einem gewissen Grad in die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik einbezogen. Die Untersuchung des Hamburger Falls verspricht also auch Erkenntnisse zu der Frage, welchen Einfluss das partizipative Verfahren auf die Interaktionen der beteiligten Akteur*innen, deren Rollenverständnisse und die städtische Erinnerungspolitik insgesamt nimmt.

Dieses Buch untersucht Machtrelationen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den europäischen Kolonialismus anhand des 2017 in Hamburg begonnenen Partizipationsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe«. Bekanntlich sind Formen kollektiver Erinnerungen – wie jede bedeutungsgeladene Vergegenwärtigung von Vergangenheit – Medium und Resultat von Machtprozessen. Der Philosoph Walter Benjamin schrieb im Winter 1939/40 unter dem Eindruck gescheiterter proletarischer Revolutionen und dem Aufstieg des Faschismus, dass es in der bürgerlichen Geschichtsschreibung stets die Sieger seien, die Geschichte schreiben würden (vgl. Benjamin 1977: 254)⁸. Damit wies er nicht nur auf die grundsätzliche Konflikthaftigkeit sozialer Entwicklungen hin, son-

8 Das Zitat stammt aus dem von Walter Benjamin auf der Flucht vor dem Faschismus verfassten Aufsatz »Über den Begriff der Geschichte«, der 1942, zwei Jahre nach seinem Tod, erschien: »Die Natur dieser Traurigkeit wird deutlicher, wenn man die Frage aufwirft, in wen sich denn der Geschichtsschreiber des Historismus eigentlich einfühlt. Die Antwort lautet unweigerlich in den Sieger. Die jeweils Herrschenden sind aber die Erben aller, die je gesiegt haben. Die Einfühlung in den Sieger kommt demnach den jeweils Herrschenden allemal zugut [...]. Wer immer bis zu diesem Tage den Sieg davontrug, der marschiert mit in dem Triumphzug, der die heute Herrschenden über die dahinführt, die heute am Boden liegen. Die Beute wird, wie das immer so üblich war, im Triumphzug mitgeführt. Man bezeichnet sie als Kulturgüter [...]. Und wie es [das Kulturgut, Anm. G. K.] selbst nicht frei ist von Barbarei, so ist es auch der Prozess der Überlieferung nicht, in der es von dem einen an den anderen gefallen ist. Der historische Materialist rückt

dern auch darauf, dass das Ringen um die nachträgliche Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung Teil dieser Auseinandersetzungen ist. Die sozialwissenschaftliche Erinnerungsforschung hat ausgehend von diesem Diktum zahlreiche Konzepte entwickelt, um die machtvolle Durchsetzung von bestimmten Bildern der Vergangenheit zu erfassen (u.a. Hobsbawm/Ranger 1983; Assmann 1988; Smith 2006). Da Vergangenheit nur durch die – auf welche Erfahrungen, Quellen oder Glaubenssätze auch immer gestützten – Interpretationsleistungen von Individuen zugänglich ist, sind deren Bilder stets an die sozialen Prozesse einer bestimmten Gegenwart und die dort maßgeblichen Machtverhältnisse geknüpft. Kollektive Erinnerungen sind damit notwendigerweise selektiv hinsichtlich der darin repräsentierten sozialen Geschehnisse und Erfahrungen. Und sie sind Gegenstand von anhaltenden Deutungskämpfen zwischen mehr oder weniger machtvollen Akteur*innengruppen, die bestimmten Interpretationen einer Vergangenheit gesellschaftliche Gültigkeit zu verschaffen suchen.

Das Paradigma der Machtgebundenheit kollektiver Erinnerungen lenkt den Blick auf die soziale Einrichtung der Gegenwart. Es ist ebenfalls bekannt, dass die Macht- und Herrschaftsverhältnisse des Kolonialismus ihren historischen Entstehungszusammenhang überdauern (u.a. Said 1994; Hall 2013). Die wütende Abrechnung des Schriftstellers Frantz Fanon mit den europäischen Kolonialherren analysierte nicht nur die verheerende Wirkung kolonialer Gewalt und deren Verinnerlichung durch die unterdrückten Bevölkerungen in den kolonisierten Ländern; sie richtete sich auch gegen die Eliten nationaler Befreiungsbewegungen, die an die Stelle der Kolonialherren traten, ohne die kolonialen Gewaltverhältnisse grundlegend aufzuheben (vgl. Fanon 2008: 31, 48).⁹ Koloniale Herrschaftsformen enden für Fanon

daher nach Maßgabe des Möglichen von ihr ab. Er betrachtet es als seine Aufgabe, die Geschichte gegen den Strich zu bürsten« (Benjamin 1977: 254).

⁹ Auf dem Höhepunkt antikolonialer Befreiungskämpfe in den 1950er Jahren kritisierte Fanon in seinem Essay »Die Verdammten der Erde« (1961), dass sich im Moment der gewaltsamen Erhebung der kolonisierten Massen Teile der nationalen Befreiungsbewegung mit den Kolonialherren arrangieren: »Die Vertreter des Kolonialsystems entdecken, dass die Massen alles zu zerstören drohen. Die Sabotage der Brücken, die Zerstörung der Farmen, die Strafexpeditionen, der Krieg treffen die Wirtschaft hart. Auch die nationale Bourgeoisie kann die möglichen Folgen dieses Taifuns nicht absehen. Sie muss befürchten, dass dieser gewaltige Sturm sie hinwegfegen wird; deshalb beschwört sie die Kolonialherren immer wieder: »Noch können wir das Blutbad aufhalten, noch haben die Massen Vertrauen zu uns, macht schnell, wenn ihr nicht alles verderben wollt.« [...] Auf diese Weise macht sich die Nachhut des nationalen Kampfes [...] durch einen schier akrobatischen Trick zum Vortrupp der Verhandlungen und des Kompromisses – und das gelingt ihr,

nicht mit der Unabhängigkeit kolonisierter Länder. Das Programm postkolonialer¹⁰ Theorien hat in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von Arbeiten inspiriert, die das Fortwirken kolonialer Macht untersucht haben. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen hier drei Dimensionen anhaltender kolonialer Machtasymmetrie festgehalten werden: Sie zeichnen sich erstens durch kodifizierte Muster kultureller Über- bzw. Unterlegenheit aus, die der Rechtfertigung kolonialer Herrschaft dienen; zweitens durch binäre Unterscheidungen (z.B. der Westen und der Rest), die die Welt in voneinander getrennte, in sich homogene und hierarchisch angeordnete vorgestellte Einheiten einteilen und den Kolonialismus aus europäischer Sicht nach außen verweisen; und drittens durch die anhaltende Dominanz europazentrierter Wissensperspektiven, womit die Geschichte des Kolonialismus aus der Sicht der vormaligen Kolonialherren geschrieben wird (u.a. Hall 1994a; Chakrabarty 2013; Quijano 2019).¹¹ Wenn es stimmt, dass die Erinnerungen einer Vergangenheit durch die Machtverhältnisse der sozialen Gegenwart determiniert sind, so müssen koloniale Machtasymmetrien einerseits die Art und Weise der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit bestimmen und andererseits diese Machtverhältnisse in den Erinnerungen erneut reproduzieren.

Die anhaltende koloniale Machtasymmetrie kann das Ausbleiben einer umfassenden Erinnerung an den Kolonialismus – und seines Gewaltcharakters – in der globalisierten Gegenwart und insbesondere den vormaligen Zentren der europäischen Kolonialherrschaft erklären. Theorien kollektiver Erinnerungs- und Gedächtnisleistungen gehen allerdings von einem doppelten Funktionszusammenhang kollektiver Erinnerungen aus: Zwischen Erinnern und Gesellschaft besteht eine Wechselbeziehung. Auf der

weil sie sich wohl gehütet hat, den Kontakt mit dem Kolonialismus jemals abubrechen« (Fanon 2008: 48).

10 Mit dem Adjektiv »postkolonial« beziehen sich diese Theorien zum einen auf die Analyse sozialer Verhältnisse nach dem Ende der Kolonialherrschaft. Zum anderen entwickeln sie ein kritisches Wissenschaftsprogramm zur Überwindung kolonialer Machtstrukturen, die nach wie vor die Erkenntnismethoden und Begriffswelten des Alltags und der Sozialwissenschaften prägen (vgl. Boatcă/Costa 2010: 71; Go 2016: 8).

11 Fanon schreibt weiter über den Zusammenhang von Geschichtsschreibung und koloniale Herrschaft: »Der Kolonialherr macht die Geschichte und weiß, dass er sie macht. Und weil er sich ständig auf die Geschichte seines Mutterlandes bezieht, gibt er deutlich zu verstehen, dass er hier der Vorposten dieses Mutterlandes ist. Die Geschichte, die er schreibt, ist also nicht die Geschichte des Landes, das er ausplündert, sondern die Geschichte seiner eigenen Nation, in deren Namen er raubt, vergewaltigt und aushungert« (Fanon 2008: 38).

einen Seite sind Erinnerungsleistungen immer durch die von Individuen vorgefundenen und verinnerlichten sozialen Strukturen bedingt. Auf der anderen Seite tragen erinnerte Vergangenheitsbezüge dazu bei, dass sich Individuen sozialisieren und Zugehörigkeit zu einem sozialen Kollektiv herstellen (vgl. Assmann 2002: 66; Kibel 2021: 52).¹² Die durch die Erinnerungen bereitgestellten Sinnhorizonte können entweder die bestehenden normativen Ordnungen eines sozialen Interaktionszusammenhangs und die damit verbundenen Machtverhältnisse konservieren oder aber zum Ausgangspunkt neuer Kollektivierungsprozesse werden.

Aus den jüngeren Arbeiten der (*Critical*) *Heritage Studies* wissen wir, dass sich die Zahl gesellschaftlich artikulierter Vergangenheitsbezüge in den letzten Jahrzehnten vervielfältigt hat (vgl. Hewison 1987; Samuel 1994; Huyssen 2003; Macdonald 2013). Die Bindungskraft nationaler Sinnhorizonte hat bei der Vergegenwärtigung von Vergangenheit abgenommen. An deren Stelle tritt eine wachsende Vielfalt sozialer Kollektive, die auf ihre Weise versuchen, bestimmte Vergangenheiten als bedeutsam zu vergegenwärtigen – quer zu nationaler Zugehörigkeit und entlang sich immer weiter ausdifferenzierender Linien von Klassenzugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht und Begehren (vgl. Harrison 2010: 19; Frank 2020: 540). Der Soziologe Stuart Hall versteht diese Dezentrierung als Teil einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung, bei der die Reziprozität von gesellschaftlichen Bedeutungsstrukturen und verinnerlichten Handlungsorientierungen auseinanderdriftet und die großen identitätsstiftenden Erzählungen (z.B. des autonomen Subjekts, der europäischen Modernisierung, des nationalen Erbes etc.) ihre Verbindlichkeit einbüßen (vgl. Hall 1994b: 182).¹³ Vor diesem Hintergrund entwickelten die Cultural Studies einen Kulturbegriff, der alltägliche Bedeutungsproduktionen in den Mittelpunkt stellt und Kultur als Medium und Resultat permanenter Herausforderung und

12 Der Kulturwissenschaftler Jan Assmann schreibt über die Funktionsweise des »Kulturellen Gedächtnisses« (2002): »Die Sozialisation ermöglicht uns nicht nur, uns zu erinnern, sondern unsere Erinnerungen ermöglichen uns auch umgekehrt, uns zu sozialisieren. Sozialisation ist nicht nur eine Grundlage, sondern auch eine Funktion des Gedächtnisses. Man kann geradezu von einem »Bindungsgedächtnis: sprechen« (Assmann 2002: 66).

13 Hall schreibt über die De-Zentrierung spätmoderner kollektiver Identitäten in seinem Aufsatz »Die Frage der kulturellen Identität« (1994): »In dem Maße, in dem sich die Systeme der Bedeutung und der kulturellen Repräsentation vervielfältigen, werden wir mit einer verwirrenden fließenden Vielfalt möglicher Identitäten konfrontiert, von denen wir zumindest zeitweilig mit identifizieren können« (Hall 1994b: 183).

Aushandlung zwischen mehr oder weniger mächtigen sozialen Gruppen versteht (vgl. Hörning/Winter 1999: 9; Frank 2009: 101). Für die Untersuchung kollektiver Erinnerungen gilt es also, die hinter den umstrittenen vergangenheitsbezogenen Bedeutungsproduktionen liegenden Machtentfaltungs-, -aushandlungs- und -durchsetzungsprozesse in den Blick zu nehmen. Vergangenheitsbezüge werden vor diesem Hintergrund zu einer wichtigen politischen Ressource in Anerkennungskämpfen marginalisierter Gruppen, die darin einen gleichberechtigten sozialen Status einfordern (vgl. Smith 2007: 160). Diese Entwicklung hat wiederum Auswirkungen auf die Modi kollektiver Erinnerungen selbst. Angesichts der nachweislichen Dynamisierung gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge wurden mittlerweile auch post-heroische Modi kollektiver Erinnerung beschrieben, in denen Vergangenheit nicht bruchlos zum Ausgangspunkt einer eindeutigen kollektiven Identität erklärt wird, sondern distanzierte Ausgangspunkte positiver Selbstbilder bilden können (u.a. Assmann 2006; Macdonald 2009).

Die Forschungsfrage, die dieses Buch anleitet, lautet: *Welche Machtbeziehungen ergeben sich bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses Runder Tisch »Koloniales Erbe« in Hamburg?*¹⁴ Der Zusammenhang zwischen Machtbeziehungen und der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik¹⁵ ist wechselseitig. Daher muss zum einen gefragt werden, welche Machtbeziehungen die Interaktionen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen in den Gremien des Aufarbeitungsprozesses bestimmen. Zum anderen stellt sich die Frage, wie die Machtbeziehungen zwischen den Akteur*innen im Zuge des Aufarbeitungsprozesses neu geordnet werden.

14 Die Aushandlung kollektiver Erinnerungen des Kolonialismus wird im Untersuchungsfall anhand der Neubestimmung städtischer Erinnerungspolitik in Form eines gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts untersucht. Weil die Erinnerungspolitik des Hamburger Senats jedoch nicht alle Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg mit einbezieht und sich städtische und nicht-städtische Erinnerungsformen womöglich wechselseitig beeinflussen, verwende ich in der Fragestellung die weiter gefasste Formulierung »Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus«. Der Begriff »kollektive Erinnerung« wird in Kapitel 2 ausführlich definiert.

15 Der Begriff »Erinnerungspolitik« bezeichnet hier im pragmatischen Sinne den Bereich staatlichen Handelns, der Maßnahmen zur öffentlichen Erinnerung von vergangenen Ereignissen ergreift. Im weiteren Sinne ist damit ein ausdifferenziertes politisches Funktionssystem gemeint, in dem über die Art und Weise des Erinnerns bestimmter Vergangenheiten kommuniziert wird (vgl. Luhmann 1998, 746–748).

Der Begriff *Machtbeziehung* (bzw. *Macht*) bedarf an dieser Stelle einer weiteren Erläuterung. Die bislang skizzierten theoretischen Bezüge betonen in erster Linie die strukturelle Dimension von Macht. Machtbeziehungen sind dabei in sozialen Strukturen aufgehoben, die das Handeln – hier das Aushandeln kollektiver Erinnerungen – mehr oder weniger stark determinieren. Die herangezogenen Ansätze der Erinnerungsforschung und der postkolonialen Theorien verorten die für die Ausprägung der Erinnerungen ausschlaggebenden Machtbeziehungen entweder zwischen großen sozialen Einheiten (z.B. Klassen, kollektive Identitäten oder zwischen kolonisierten/kolonisierenden Weltteilen) oder in symbolischen Ordnungen und Diskursen, die die Erkenntnis und die Praxis von Individuen regulieren und ihnen soziale Positionen zuweisen. Die Handlungsdimension von Macht bleibt hingegen eher unterbelichtet, was diese Ansätze ungeeignet für die Analyse der Machtbeziehungen in einer konkreten Aushandlungssituation macht. Die vorliegende Studie untersucht aber nicht nur, wie das Handeln der beteiligten Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess festgelegt ist, sondern auch, welchen Einfluss dieselben auf die Gestaltung der Erinnerungspolitik nehmen können.¹⁶ Dafür braucht es einen Machtbegriff, mittels dessen die Beziehungen zwischen handelnden Akteur*innen in einem konkreten Interaktionszusammenhang erfasst und mittels dessen die daraus resultierenden Handlungschancen analysiert werden können.

Dazu müssen erstens die Formen von Machtausübung im individuellen Handeln berücksichtigt werden. Macht ist somit erstens als Vermögen zu verstehen, in einer benennbaren sozialen Beziehung seinen Willen gegenüber anderen Handelnden durchsetzen zu können.¹⁷ Das Handeln der Akteur*innen in den Gremien des städtischen Aufarbeitungsprozesses kann in diesem Verständnis einen mehr oder weniger starken Einfluss auf

16 Im Rückgriff auf die Philosophin Hannah Arendt definiert Anthony Giddens Macht als die Fähigkeit, anders zu handeln und Einfluss auf einen Ereignisverlauf und die ihn bestimmenden Kausalkräfte zu nehmen. Macht ist handlungsimmanent, da Handeln nie vollständig determiniert ist. Handeln definiert sich bei Giddens durch die Möglichkeit von Individuen, einen Unterschied machen zu können (vgl. Giddens 1995: 65).

17 Dieser Teil des Machtbegriffs lehnt sich an Max Webers Definition von Macht an, wonach Macht als die Chance definiert wird, »innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht« (Weber 1980: 28). Im Gegensatz zu Webers komplementärem Herrschaftsbegriff impliziert Macht die Möglichkeit, bestehende Ordnungen zu überschreiten. Zugleich beschreibt Weber Macht als soziologisch amorph, das heißt als instabil und kaum greifbar. Über die Voraussetzungen für die Machtausübung sagt Weber wenig (vgl. Neuenhaus-Luciano 2012: 97, 101).

den Ereignisverlauf und das Kräfteverhältnis zwischen den Akteur*innen nehmen. Zweitens muss ein Machtbegriff aufklären können, worauf dieses Vermögen beruht. Der Soziologe Anthony Giddens koppelt in seiner Theorie der Strukturierung individuelle Machtausübung an die Fähigkeit handelnder Akteur*innen, in sozialen Systemen aufgehobenen Einfluss mobilisieren zu können. Macht entsteht durch die Inanspruchnahme von rekursiv in Institutionen eingelagerten Regeln und Ressourcen im Handeln. Macht ist keine Ressource, sondern Ressourcen sind vielmehr Medien, durch die Machtchancen entstehen. Unter Ressourcen versteht Giddens Strukturelemente sozialer Systeme, auf die handelnde Akteur*innen bei der Zielerreichung zurückgreifen (z.B. Abhängigkeiten, Autonomiegrade, Legitimationen) (vgl. Giddens 1995: 67). Regeln sind wiederum verallgemeinerbare Prozeduren und Verfahrensinterpretationen, die Akteur*innen im Handeln (oft unterbewusst) verwenden und dadurch bestimmte soziale Praktiken reproduzieren. Sie beziehen sich auf die Konstitution von Sinn oder auf die Sanktionierung von Handel (vgl. Giddens 1995: 73). Der Kerngedanke von Giddens' Theorie besteht darin, dass die rekursiv in Strukturen eingelagerten Sets von Regeln und Ressourcen, auf die Individuen im Handeln zurückgreifen – und durch die sie Macht entfalten können – im Moment der Anwendung reproduziert werden (vgl. Giddens 1995: 69).¹⁸

Für die Analyse der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses ist ein solcher Machtbegriff vorzuziehen. Auf der einen Seite kann die Handlungsdimension von Macht in den Blick genommen werden. Wenn die Fähigkeit zur Machtausübung erst durch die mehr oder weniger erfolgreiche Mobilisierung von Regeln und Ressourcen, die in konkreten Interaktionszusammenhängen zur Verfügung stehen, im Handeln entsteht, dann bleiben alle beteiligten Akteur*innen stets handlungs- bzw. strategiefähig.

18 Die gleichzeitige Produktion und Reproduktion von Strukturen im Handeln bezeichnet Giddens als Dualität der Struktur: »Die Konstitution von Handelnden und Strukturen betrifft nicht zwei unabhängig voneinander gegebene Mengen von Phänomenen – einen Dualismus –, sondern beide Momente stellen eine Dualität dar. Gemäß dem Begriff der Dualität von Struktur sind die Strukturmomente sozialer Systeme sowohl Medium wie Ergebnis der Praktiken, die sie rekursiv organisieren. Struktur ist den Individuen nicht ›äußerlich‹: in der Form von Erinnerungsspuren und als in sozialen Praktiken verwirklicht, ist sie in gewissem Sinne ihrer Aktivitäten eher ›inwendig‹ als ein – im Sinne Durkheims – außerhalb dieser Aktivitäten existierendes Phänomen. Struktur darf nicht mit Zwang gleichgesetzt werden: sie schränkt Handeln nicht nur ein, sondern ermöglicht es auch« (Giddens 1995: 77 f.).

Sie sind weder vollständig durch Machtstrukturen determiniert, noch geht die Macht eines*r Akteurs*in automatisch auf Kosten der Macht anderer (vgl. Giddens 2012: 151). Somit können die Handlungsspielräume der einzelnen Akteur*innen im Aufarbeitungsprozess und deren Einfluss auf die städtische Erinnerungspolitik analysiert werden. Auf der anderen Seite wird auch die Strukturdimension von Macht berücksichtigt. Im Sinne einer Dualität sind die Strukturen der Erinnerungspolitik und des Kolonialismus in Form von rekursiv in sozialen Systemen eingelagerten Regeln und Ressourcen präsent. Indem Akteur*innen im Handeln auf diese zurückgreifen, kann erfasst werden, zu welchem Grad existierende Machtasymmetrien im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses reproduziert werden. Da Strukturen aber auch nicht losgelöst von den Handlungen der Akteur*innen existieren, lässt sich zugleich fragen, inwieweit die Machtkonstellation durch das Handeln der Akteur*innen (bzw. die Mobilisierung der in den Regeln und Ressourcen aufgehobenen Potentiale zur Machtausübung) im städtischen Aufarbeitungsprozess neu geordnet wird. Somit können sowohl die Handlungsspielräume als auch die Reproduktion von Machtverhältnissen erfasst werden.

Die Forschungsfrage kann in diesem Sinne weiter geschärft werden: (1) *Welche Machtbeziehungen resultieren aus den von den handelnden Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess mobilisierten Regeln und Ressourcen?* (2) *Auf welche Weise werden die sozialen Beziehungsmuster im städtischen Aufarbeitungsprozess reproduziert und/oder neu strukturiert?*

Die Beantwortung dieser Fragestellung erlaubt es zunächst, die aktuelle Phase der Erinnerung des Kolonialismus in Deutschland weiter zu charakterisieren. Ein Teil der historischen Forschung zu postkolonialen Erinnerungskulturen leitet Aussagen zur Art und Weise der Erinnerung des europäischen Kolonialismus – und den darin maßgeblichen Machtbeziehungen – aus den kolonialen Verflechtungen, der spezifischen postkolonialen Konstellation der jeweiligen Nationalgesellschaften sowie deren Stellenwert für die jeweiligen nationalen Selbstbilder ab. Die Arbeiten verbleiben dabei meistens auf der Ebene sozialer Ordnungen (u. a. Perraudin/Zimmerer 2011; Rothermund 2015b; Jensen 2020; Sèbe/Stanard 2020; Bechhaus-Gerst/Zeller 2021). Dabei bleibt offen, wie kollektive Erinnerungen zwischen konkreten erinnerungspolitischen Akteur*innen verhandelt werden. Der Beitrag der folgenden Untersuchung besteht zum einen darin, die Ausgestaltung von Erinnerungsformen in einem konkreten Verhandlungskontext zu analysieren. Ein weiterer Forschungsstrang analysiert die Formen der Erinnerung

gen anhand umstrittener Symbole des Kolonialismus im städtischen Raum (z.B. Straßennamen, Denkmäler, Sammlungsbestände etc.). Im Mittelpunkt stehen dabei die semantischen Dimensionen der Orte/Objekte und die damit verknüpften umstrittenen Bedeutungsproduktionen (u.a. Förster et al. 2016; Rozas-Krause 2019; Schilling 2020). Zwar betrachten die Studien dabei die Machtbeziehungen zwischen den beteiligten Akteur*innengruppen, die Untersuchung richtet sich aber vor allem auf die Bedeutungszuschreibungen und die Orte/Objekte selbst. Weniger bekannt ist jedoch über den institutionellen Kontext. Die Analyse des städtischen Aufarbeitungsprozesses in Hamburg kann also zusätzlich Auskunft darüber geben, auf welche Weise die Bedeutungsproduktion der erinnerungspolitischen Akteur*innen durch deren institutionellen Kontext reguliert werden.

Der Beitrag zur sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung liegt wiederum bei der Betrachtung der (Aus-)Handlungsdimension. Die jüngeren (*Critical Heritage Studies*) haben in den letzten Jahren die wachsende Akteursvielfalt und die Dynamisierung gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge intensiv untersucht (vgl. Waterton/Watson 2013). Kollektive Erinnerungen werden zwar als Medium und Resultat umstrittener vergangenheitsbezogener Bedeutungsproduktionen konkurrierender Akteur*innengruppen analysiert; die dabei maßgeblichen Machtbeziehungen werden aber in der Regel auf der Ebene allgemeiner gesellschaftlicher Machtverhältnisse und zwischen kollektiven Identitäten verortet. Im Mittelpunkt stehen Formen kultureller Macht (vgl. Harvey 2001; Smith 2006; Winter 2013). Die Mobilisierung von Macht in situierten Verhandlungskontexten und die daraus resultierenden Handlungsspielräume können mit den Begriffen der *Critical Heritage Studies* hingegen nur schwer erfasst werden. Das gilt insbesondere für die Interaktionen zwischen erinnerungspolitischen Akteur*innen in institutionell gerahmten Verfahrenskontexten. Die Analyse des Hamburger Beteiligungsverfahrens will nun sowohl die Handlungsdimension als auch den sich ausbildenden Verfahrenskontext aus der Binnenperspektive der Akteur*innen in den Blick nehmen. Dabei müssen sowohl der Einfluss des Verfahrenskontexts auf die Aushandlung kollektiver Erinnerungen als auch die Vermittlung der strukturellen Machtrelationen im Verfahren berücksichtigt werden. Die folgende Untersuchung versucht ein begriffliches Instrumentarium für die dabei relevanten Dimensionen von Macht zu entwickeln.

Der Forschungsbeitrag zu postkolonialen Ansätzen in der Soziologie betrifft die Re-produktion bzw. Transformation kolonialer Machtasymme-

trien durch die Formen der Erinnerung des europäischen Kolonialismus. Der Zusammenhang zwischen kolonialer Macht und Erinnerung wird von postkolonialen Forschungsansätzen wechselseitig erfasst. Einerseits determinieren gegenwärtige koloniale Machtasymmetrien die Art und Weise der Erinnerungen (vgl. Ha 2014), andererseits führt das anhaltende »Ent-Innern« (Ha 2012a) kolonialer Austauschbeziehungen zur Reproduktion kolonialer Machtasymmetrien (z.B. in Form imaginerter Geografien, kolonialer/imperialer Identitätskonstruktionen oder europazentrierter Wissensperspektiven) (vgl. Hall 1994a; Massey 1999a). Die folgende Untersuchung nimmt diesen wechselseitigen Verstärkungszusammenhang bei der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik in den Blick. Im Rahmen des Hamburger Falls kann untersucht werden, an welchen Stellen koloniale Machtasymmetrien von den Beteiligten zum Gegenstand von Aushandlungen gemacht werden. Er liefert Hinweise, unter welchen Bedingungen die Erinnerungen an den Kolonialismus seine Folgewirkungen überwinden können – und unter welchen sie dieselben reproduzieren.

Das Buch beruht auf einer Einzelfallstudie, deren Forschungsdesign sowohl den Handlungsverlauf der erinnerungspolitischen Akteur*innen als auch die strukturellen Aspekte des Aushandlungsprozesses erfasst. Dazu wurden zunächst die Streitpunkte kolonialer Erinnerungen in Hamburg auf Grundlage wissenschaftlicher Veröffentlichungen und der Presseberichterstattung rekonstruiert. Anschließend wurden dann die Entstehung und der Verlauf des Aufarbeitungsprozesses anhand der maßgeblichen politischen Dokumente und mittels teilnehmender Beobachtung an den Sitzungen des Runden Tisches nachvollzogen. Das Gros der Analyse stützt sich auf die Binnenperspektive der in den Gremien des Beteiligungsverfahrens involvierten Personen. Auf der Grundlage von leitfadengestützten Interviews mit 16 Teilnehmer*innen des Runden Tisches ließen sich die Interaktionen zwischen den beteiligten Akteur*innen aus Sicht der Befragten sowie deren Bewertungen des Aufarbeitungsprozesses erheben. Die Datenauswertung orientierte sich an dem Verfahren des »*Grounded Theory Methodological Approach*« (Glaser/Strauss 2010). Sie zielte darauf ab, die relevanten Sets von Regeln und Ressourcen zu identifizieren, auf die die beteiligten Akteur*innen während der Aushandlung zurückgriffen bzw. die diese bei der Bestimmung städtischer Erinnerungspolitik hervorbrachten. Schließlich konnten die erhobenen Daten zu vier theoretischen Kategorien verdichtet werden, die die relevanten Dimensionen der Machtbeziehungen im städtischen Aufarbeitungsprozess charakterisieren: (1) die Regulierung

des Zugangs zu den Gremien, (2) die Verfahrensregeln und die Kompetenzverteilung im politischen Prozess, (3) die Verteilung legitimer Deutungen und (4) die Einübung von Normen städtischer Erinnerungspolitik.

Was meine Interpretation des städtischen Aufarbeitungsprozesses angeht, möchte ich der Arbeit noch eine Bemerkung voranstellen: Ich schreibe diese Arbeit nicht aus der Perspektive eines Nachkommen kolonisierter Menschen – und ich bin als weiße, männlich gelesene, akademisch ausgebildete Person mit Lebensmittelpunkt in Mitteleuropa auch nicht unmittelbar mit den Folgeerscheinungen des Kolonialismus konfrontiert. Die Erinnerung und Aufarbeitung kolonialer Herrschafts- und Gewaltverhältnisse betreibe ich sicher nicht mit der gleichen Dringlichkeit, wie Menschen es tun, die diese Erfahrung tagtäglich machen müssen. Das hat selbstverständlich Einfluss auf meine Interpretation des Gegenstandes dieser Arbeit. Nichtsdestotrotz habe ich durch zahlreiche Gespräche und bei der Zusammenstellung des Samples versucht, die Perspektive der Nachkommen und Betroffenen so gut wie möglich abzubilden. Die Überwindung der im Kolonialismus entstandenen Entmündigungen und die möglichst vollständige Aufklärung über die Verstrickung der europäischen Existenz in koloniale Gewalt ist auch mir ein wichtiges Anliegen. Das Buch versucht ein Verständnis dafür zu entwickeln, auf welchem Weg Aufklärung und globale Gerechtigkeit erreicht werden können, was nur über den Weg der vollständigen Dekolonisierung der sozialen Welt möglich ist.

Das Buch beantwortet die vorangestellte Forschungsfrage schrittweise. Im ersten Schritt wird ausgehend von Arbeiten der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung der Zusammenhang zwischen Macht und kollektiven Erinnerungen dargelegt. Den Ausgangspunkt dafür bilden Theorien zu kollektiven Gedächtnissen, die gemeinschaftlich erinnerte Vergangenheitsbilder und deren soziale Bezugssysteme in ein wechselseitiges Verhältnis stellen (Kap. 2.1). Damit können auf sozialtheoretischer Ebene zunächst zwei Wirkungsrichtungen festgehalten werden, die die Analyse der Machtbeziehungen anleiten: Einerseits sind kollektive Erinnerungen durch ihre sozialen Bezugsrahmen determiniert, andererseits tragen sie zur Konstitution eben dieser sozialen Bezugsrahmen bei. Im weiteren Verlauf werden die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen auf einer gesellschaftstheoretischen Ebene bestimmt (Kap. 2.2). Dabei werden sowohl eine Monopolisierungs- als auch eine Pluralisierungstendenz kollektiver Vergangenheitsvergegenwärtigungen deutlich. Während es machtvollen Gruppierungen immer wieder gelingt,

bestimmte Deutungen von Vergangenheit als verbindlich festzuschreiben, stellt die Erinnerungs- und Erbeforschung zugleich eine spürbare Dynamisierung der sozialen Aushandlung kollektiver Erinnerungen fest. Kollektive Erinnerungen erscheinen dabei zunehmend als ein Medium umstrittener, vergangenheitsbezogener Bedeutungsproduktionen sowie als Sphäre der Anerkennung von marginalisierten sozialen Gruppen. Zuletzt werden weitere Modi der Vergangenheitsvergegenwärtigung differenziert, die vor allem im Kontext der Erinnerung von mit Gewalt und Verbrechen verbundenen Vergangenheiten auftreten und die Formen vergangenheitsbezogener Identitätsbildung erweitern (Kap. 2.3).

Im zweiten Schritt wird die postkoloniale Spezifik der sozialen Gegenwart beleuchtet. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass koloniale Machtverhältnisse, die ihren historischen Entstehungszusammenhang überdauern, auch Einfluss auf das Erinnern der Kolonialvergangenheit nehmen. Um die Kolonialität der Erinnerungen zu erfassen, werden zunächst die Merkmale der europäischen Kolonialherrschaft beschrieben (Kap. 3.1). Auf Grundlage der Arbeiten des Soziologen Aníbal Quijano können vier Dimensionen der Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse unterschieden werden, die sich durch kodifizierte Muster kultureller Differenz, deren Verknüpfung mit ökonomischen Ausbeutungsformen und die Dominanz einer europazentrierten Wissensperspektive auszeichnen. Diese Dimensionen sind jeweils auf eine spezifische Art und Weise verräumlicht (Kap. 3.2). Daraus können anschließend drei Momente der Kolonialität kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Zentren abgeleitet werden (Kap. 3.3): die Reproduktion kolonialisierter bzw. imperialer Identitätskonstruktionen durch das Erinnern, die Externalisierung der konstitutiven kolonialen Verflechtungsbeziehungen aus den Erinnerungen sowie die Dominanz einer europäischen Perspektive beim Erinnern der Kolonialvergangenheit. Im zweiten Teil des Kapitels werden die bisherigen empirischen Befunde zur Ausprägung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus zusammengefasst (Kap. 3.4) und drei Arenen der aktuellen Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen in Deutschland beschrieben, die den städtischen Aufarbeitungsprozess in Hamburg in den Kontext einer übergeordneten Dekolonisierung der Erinnerungskultur einordnen.

Im vierten Kapitel wird die Fragestellung operationalisiert und die Methodik zur empirischen Analyse der Machtbeziehungen erläutert. Dafür wird in Anlehnung an Anthony Giddens ein begriffliches Instrumentarium

entwickelt, mit dem sowohl die Struktur- als auch die Handlungsdimension der Macht bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen in einem situ-ierten Verhandlungskontext erfasst werden können (Kap. 4.1). Die in den vorangegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse über die Machtbeziehungen werden hierbei als Strukturmomente des Aushandlungsprozesses verstanden, die in Form von Regeln und Ressourcen das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen im Hamburger Aufarbeitungsprozess ermöglichen bzw. beschränken und welche ihrerseits die Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Politik (neu) strukturieren. Mit mehreren Arbeitsthesen werden anschließend vorläufige Annahmen über die Ausgestaltung der Machtbeziehungen als »*sensitizing concepts*« (Blumer 1954: 7) in die entwickelten Begrifflichkeiten überführt (Kap. 4.2). Dabei werden sowohl Annahmen über den Einfluss gegebener Machtverhältnisse auf den Verlauf der Aushandlung (z.B. die Vermittlung von Erinnerungsmonopolen und dominanten Erbe-Diskursen sowie die Kolonialität der Gremien städtischer Erinnerungspolitik) als auch Thesen über die (Neu-)Strukturierung der Machtverhältnisse durch die Aushandlung (z.B. die Pluralisierung des Bezugsrahmens und die Neubestimmung vergangenheitsbezogener Identitäten) entwickelt. Anschließend werden das Untersuchungsdesign vorgestellt, die Fallauswahl sowie die Abgrenzung des Untersuchungsfalls begründet (Kap. 4.3), die Methoden der Datenerhebung dargelegt (Kap. 4.4) und das Vorgehen bei der Datenauswertung vorgestellt, auf dessen Basis die Schlüsselkategorien für die Analyse der Machtbeziehungen im Fall gebildet wurden (Kap. 4.5).

Der zweite Teil des Buchs widmet sich der Analyse des Untersuchungsfalls. Dazu wird als erstes die Fallgeschichte zur Aufarbeitung der städtischen Kolonialvergangenheit Hamburgs rekonstruiert. Dabei wird die Kolonialgeschichte Hamburgs skizziert (Kap. 5.1), bevor im weiteren Verlauf vier Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg beschrieben werden, die die Ausgangslage des Hamburger Aufarbeitungsprozesses darstellen und erste Einblicke in die Konfliktlagen städtischer Erinnerungspolitik bieten (Kap. 5.2). Danach werden die parlamentarischen Prozesse nachvollzogen, die zur Entstehung des Aufarbeitungsprozesses und des Beteiligungsverfahrens geführt haben (Kap. 5.3).

Im sechsten Kapitel werden schließlich die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen analysiert. Zunächst werden die verschiedenen Gremien des Beteiligungsverfahrens vorgestellt, wie sie im Erhebungszeitraum (September 2018 bis Februar 2021) vorlagen (Kap. 6.1).

Dazu zählen der 2017 vom Senat initiierte Runde Tisch »Koloniales Erbe«, der 2019 vom Senator für Kultur und Medien berufene Beirat sowie die für die Umsetzung der Aufarbeitung politisch zuständige Senatsbehörde für Kultur und Medien. Anschließend werden die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen entlang der induktiv gebildeten Schlüsselkategorien beschrieben: Die Kategorie des Ein- und Ausschlusses geht auf die Zugänge der erinnerungspolitischen Akteur*innen zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens und deren Regulierung im Zuge des Aushandlungsprozesses ein (Kap. 6.2). In der Kategorie der Regulierung werden die Festlegung der Entscheidungskompetenzen, die Verteilung der zeitlichen, monetären und administrativen Kapazitäten sowie die Mandatierung der erinnerungspolitischen Akteur*innen betrachtet (Kap. 6.3). Die Kategorie der Deutung untersucht anschließend die Verteilung der Deutungsmacht, die Deutungsansprüche der beteiligten Akteur*innen sowie die Zuweisung von Expertise zur Legitimierung derselben (Kap. 6.4). Die Kategorie der Normen geht schließlich auf das Rollenverständnis der städtischen Vertreter*innen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens sowie die nicht-formalisierten Handlungsregeln und deren Institutionalisierung bei der Neubestimmung städtischer Erinnerungspolitik ein (Kap. 6.5). Ausgehend von den empirischen Befunden in den vier Kategorien werden abschließend die zentralen Regeln und Ressourcen sowie die Strukturierung der Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik benannt, die die Machtbeziehungen der beteiligten Akteur*innen charakterisieren (Kap. 6.6).

Zum Abschluss des Buches werden die relevanten Machtdynamiken im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses auf Basis der Fallstudie zusammengefasst und deren Beiträge zur Erforschung der Neuformierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus diskutiert (Kap. 7).

2. Zur Vergegenwärtigung von Vergangenheit

Die in diesem Buch verfolgte Frage nach Macht ist im komplexen Wechselspiel zwischen kollektiven Erinnerungen und Gesellschaft¹ aufgehoben. In den Sozial- und Kulturwissenschaften existiert ein breites Forschungsfeld, das die sozialen Bedingungen von Erinnerungen und deren sozialen Funktionen untersucht. Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, anhand ausgewählter Ansätze der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung ein theoretisches Verständnis von Macht bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen zu entwickeln. Im ersten Teil wird auf sozialtheoretischer Ebene der soziale Funktionszusammenhang kollektiver Gedächtnisse beleuchtet. Dabei werden die Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und kollektiven Erinnerungen bestimmt (Kap. 2.1). Im zweiten Teil werden verschiedene Tendenzen zur Ausgestaltung von Machtverhältnissen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen auf gesellschaftstheoretischer Ebene diskutiert, um erste Annahmen über deren Ausprägung im untersuchten Fall zu gewinnen. Dabei wird auf Basis der (*Critical*) *Heritage Studies* sowohl auf die Entstehung von Erinnerungsmonopolen im Kontext

1 Gesellschaft meint hier in Anlehnung an Georg Simmel einen Interaktionszusammenhang, in dem handelnde Individuen, Gruppierungen und soziale Einheiten in regelhafte Verhältnisse zueinander treten. Gesellschaft entsteht für Simmel dann, wenn Individuen sich wechselseitig beeinflussen und dadurch vergesellschaften (vgl. Abels 2020: 10). Wichtig sind die Aspekte der Differenzierung und der Verbindung. Gesellschaft bildet eine dynamische Einheit, in der alle anderen, für sich genommen, unterschiedlichen sozialen Einheiten miteinander auf eine bestimmte Art und Weise verbunden werden (vgl. Nassehi 2015: 85). Die Begriffsklärung ist für die folgenden Überlegungen wichtig, um die von kollektiven Gedächtnissen geschaffenen Gemeinschaften als Teil eines größeren gesellschaftlichen Interaktionszusammenhangs verstehen zu können. Es gibt keine kollektiven Erinnerungen von Gesellschaften, sondern nur von (vorgestellten) Gemeinschaften. Andersherum gibt es in Gesellschaften eine Vielzahl von parallel existierenden Vergangenheitsbezügen.

der Formierung von Nationalstaaten und deren Stabilisierung durch dominante Erbe-Diskurse eingegangen als auch die nachweisliche Pluralisierung von Vergangenheitsbezügen und die zunehmende Mobilisierung von Erinnerungen im Rahmen von Anerkennungsprozessen umrissen (Kap. 2.2). Zum Abschluss wird die Ausdifferenzierung verschiedener Modi kollektiver Erinnerungen beschrieben, in dessen Kontext vergangenheitsbezogene Identitätskonstruktionen entstehen, die sich auf einen Bruch mit der Vergangenheit stützen. Hier finden sich Hinweise darauf, inwiefern diese Modi Machtverhältnisse neu ordnen können (Kap. 2.3).

Die Sozial- und Kulturwissenschaften haben eine Reihe von Begriffen entwickelt, um den Prozess der Vergegenwärtigung von Vergangenen zu beschreiben, aus denen wiederum eigene Forschungszweige entstanden sind.² Als »Gedächtnis« wird darin allgemein das Vermögen verstanden, Vergangenes in einer bestimmten Gegenwart verfügbar zu machen (vgl. Sebald/Weyand 2011: 174). »Erinnern«³ meint wiederum den Prozess, bei dem Vergangenes vergegenwärtigt wird; und »Erinnerungen«⁴ bilden das Ergebnis dieses Prozesses (vgl. Erll 2005: 7).⁵ In der englischsprachigen Forschung hat sich neben dem Begriff »memory« (dt. »Erinnerung« und »Gedächtnis«) auch der Begriff »heritage« (dt. »kulturelles Erbe« bzw. »Kulturerbe«) etabliert. »Kulturelles Erbe« bezeichnet bestimmte Symbole (z.B. kulturelle Artefakte, Rituale, Orte), anhand derer Gemeinschaften eine bestimmte Vergangenheit vergegenwärtigen. Der Begriff fokussiert auf den Erhalt, die Konservierung und die Weitergabe dieser Objektivationen sowie der ihm

2 Darunter die Gedächtnis- und Erinnerungsforschung (engl. »memory studies«) sowie die Kulturerbe-Forschung (engl. »heritage studies«), was zu der hier verwendeten Sammelbezeichnung »sozialwissenschaftliche Erinnerungs- und Erbeforschung« führt.

3 Der Begriff des Vergessens bildet den komplementären Gegenpol zum Prozess des Erinnerns. Die Fähigkeit, Dinge zu vergessen, verhindert eine kognitive Überforderung durch die permanente Präsenz aller jemals gemachten Erfahrungen. Es kann somit nur erinnert werden, wenn auch vergessen wird (vgl. Erll 2005: 8).

4 Im weiteren Verlauf der Arbeit verwende ich den Begriff »kollektive Erinnerung« für die durch kollektive Gedächtnisse vergegenwärtigten Bilder von Vergangenheit. Es geht also um eine retrospektive Bezugnahme auf die Vergangenheit und um kollektiv geteilte Bilder derselben.

5 Jan Assmann trennt die Begriffe Gedächtnis/Erinnern/Erinnerung von der Vergegenwärtigung von Vergangenen durch Traditionen ab. Während Tradition das Fortschreiben von sozialen Praktiken und Beziehungsmustern durch Einübung, Gewohnheit und Wiederholung über die Zeit beschreibt, wird bei Erinnerungen eine Differenz zwischen Vergangenheit und Gegenwart reflexiv nutzbar gemacht (vgl. Assmann 2005: 34).

zugeschriebenen Werte an zukünftige Generationen (vgl. Harrison 2010: 9; Tauschek 2013: 27).

2.1 Der soziale Funktionszusammenhang kollektiver Gedächtnisse

Das Ausgangsproblem der Erinnerungs- und Gedächtnisforschung besteht darin, dass Erinnerungen nicht allein aus der Vergangenheit abgeleitet werden können. Das in einer Erinnerung rekonstruierte Bild einer Vergangenheit ist nicht nur durch den Lauf vergangener Ereignisse bestimmt, sondern auch durch die sozialen Bedingungen, unter denen dieses Bild in der fortlaufenden Gegenwart erinnert wird (vgl. Sebald/Weyand 2011: 174).

In den 1920er Jahren entwickelte der Soziologe Maurice Halbwachs eine Theorie, die das Erinnern von Vergangenheit als ein soziales Phänomen bestimmt. Das Gedächtnis von Menschen – also deren Fähigkeit, Vergangenes zu vergegenwärtigen – entwickle sich nur im Umgang mit anderen Menschen. Halbwachs spricht deshalb von einem kollektiven Gedächtnis (frz. »*mémoire collective*«). Der Grundgedanke lautet, dass individuelle Gedächtnisleistungen stets an einen sozialen Bezugsrahmen (frz. »*cadres sociaux*«) geknüpft sind (vgl. Halbwachs 1985b: 121). Der Bezugsrahmen entsteht durch die Teilhabe von Individuen an kommunikativen Prozessen einer bestimmten sozialen Gruppe. Dadurch können Individuen nicht nur das erinnern, was sie selbst erlebt haben, sondern auch das, was andere Menschen erlebt haben. Der soziale Bezugsrahmen ermöglicht das Erinnern von Ereignissen jenseits des individuellen Erfahrungshorizonts. Zugleich normiert der soziale Bezugsrahmen das Erinnern. In den kommunikativen Prozessen erinnern Menschen nur das, was ihnen von anderen als bedeutsam bestätigt und zurückgespiegelt wird. Die vergegenwärtigten Ereignisse erhalten erst im Licht des gegebenen sozialen Rahmens Bedeutsamkeit (vgl. Assmann 2005: 36). Für Halbwachs kann das kollektive Gedächtnis nur durch individuelle Gedächtnisleistungen der Menschen beobachtet werden. Aus Sicht des Individuums erscheint das Gedächtnis als ein Agglomerat von Erinnerungen, das sich aus der Teilhabe an gruppenbezogenen Kollektivgedächtnissen ergibt (vgl. Halbwachs 1985b: 31). Individuelle Gedächtnisleistungen sind aber nur insofern individuell, als dass jedes Individuum im Laufe seines Lebens an den kollektiven Gedächtnissen mehrerer sozialer Gruppen teilhat

und daraus eine besondere Schnittmenge zwischen verschiedenen Kollektivgedächtnissen entsteht (vgl. Assmann 1988: 11). Aus Sicht des Kollektivs werden wiederum bestimmte, in kommunikativen Prozessen aufgehobene Vergangenheitsbezüge von den teilnehmenden Individuen rekonstruiert und aktualisiert. Jedes Individuum erinnert also individuell. Die Erinnerungen sind jedoch durch ihren jeweiligen sozialen Bezugsrahmen bestimmt (vgl. Halbwachs 1985a: 21; Erll 2005: 15).⁶

Halbwachs hat in erster Linie kommunikative Prozesse von Gruppen im Blick, die ein Bild von sich selbst, also eine Gruppenidentität ausbilden (z. B. Familien, Religionsgemeinschaften). Er geht davon aus, dass die für das Gedächtnis grundlegenden kommunikativen Prozesse immer auch die Sinnhorizonte, Konventionen und normativen Ordnungen der jeweiligen Gruppen transportieren (vgl. Assmann 1988: 10). Indem Individuen an kollektiven Gedächtnissen sozialer Gruppen teilhaben, entwickeln sie Zugehörigkeit zu denselben. Als Bindungsgedächtnis⁷ stiften die in Erinnerungen vergewärtigten Vergangenheitsbezüge somit Identität und Gruppenkohäsion (vgl. Assmann 2002: 68). Die in den erinnerten Vergangenheiten aufgehobenen gruppenspezifischen Selbstbeschreibungen, Sinnhorizonte und Werte werden von den Individuen verinnerlicht. Sie werden also durch das Erinnern gleichsam sozialisiert (vgl. Halbwachs 1985b: 368). Hier wird deutlich, dass Halbwachs von einem Wechselverhältnis zwischen Gedächtnisleistungen und Vergemeinschaftungsprozessen ausgeht. Für Halbwachs steht fest, dass auf der einen Seite nur das erinnert werden kann, was im sozialen Bezugsrahmen der jeweiligen Gruppen kommunikativ zugänglich ist. Auf der anderen Seite wirken diese Gedächtnisleistungen an der Ausbildung gemeinsamer Sinnhorizonte und von Selbstbildern bestimmter Gruppen mit. Diese Wechselwirkung umreißt den »*doppelten Funktionszusammenhang*« kol-

6 Im Wechselspiel zwischen individuellen Gedächtnisleistungen und kommunikativen Bezugsrahmen entstehen so kollektive Erinnerungen als ein mehr oder weniger stabiles, von den Individuen unabhängiges System. Sie erlöschen nicht, sobald einzelne Gedächtnisträger*innen infolge ihres Ablebens verschwinden (vgl. Assmann 2005: 37).

7 Assmann übernimmt den Begriff von Friedrich Nietzsche (1844–1900), der ebenfalls davon ausgeht, dass Menschen einerseits Bindungen zu anderen Menschen brauchen, um sich erinnern zu können, und andererseits das Erinnern einer gemeinsamen Vergangenheit Menschen aneinander bindet (vgl. Assmann 2002: 66 f.).

lektiver Gedächtnisse (vgl. Assmann 2002: 66; Kibel 2021: 52),⁸ der von der Erinnerungs- und Erbeforschung weiter ausgearbeitet wurde.

Die Kulturwissenschaftler*innen Jan und Aleida Assmann haben die Theorie des kollektiven Gedächtnisses in den 1980er und 1990er Jahren weiterentwickelt.⁹ Halbwachs' Überlegungen zum Zusammenhang von sozialem Gedächtnis und kollektiver Identität bezogen sich vor allem auf kommunikative Prozesse zwischen Menschen. Der soziale Bezugsrahmen kollektiver Erinnerungen blieb damit auf die alltäglichen Interaktionszusammenhänge von Gruppen bzw. Kollektiven beschränkt. Jan und Aleida Assmann bezeichnen diese Form des Gedächtnisses als »*kommunikatives Gedächtnis*« (vgl. Assmann 1988: 10). Der kommunikative Gedächtnisrahmen umfasst die Erinnerungen an eine rezente Vergangenheit: also an Erfahrungen, die Menschen und ihre Zeitgenossen im Rahmen ihrer individuellen Biografie erlebt haben und die kommunikativ im Generationenverlauf abrufbar sind. Das kommunikative Gedächtnis wird größtenteils auf nicht-formalisierte Art und Weise in alltäglicher Kommunikation und Interaktion weitergegeben. Es entsteht und erlischt mit seinen Träger*innen und umfasst typischerweise einen fortlaufenden Zeithorizont von drei bis vier Generationen. Das kommunikative Gedächtnis kennt keine Fixpunkte, sondern schreitet mit dem Zeithorizont voran (vgl. Assmann 2005: 50). Jan und Aleida Assmann erweitern hingegen den sozialen Bezugsrahmen kollektiver Gedächtnisse auf den Bereich der objektivierten Kultur. Neben einem kommunikativen gibt es einen symbolisch-kulturellen Gedächtnisrahmen, der ebenfalls vergangenheitsbezogene Gruppenidentitäten hervorbringt: das »*kulturelle Gedächtnis*« (vgl. Assmann 1988: 11). Der kulturelle Gedächtnisrahmen umfasst Erinnerungen an meist weit zurückreichende Fixpunkte der Vergangenheit, die nicht mehr kommunikativ zugänglich sind. Diese

8 Der doppelte soziale Funktionszusammenhang erfasst einerseits den Vorgang, wonach Erinnerungen durch die kommunikativen Prozesse des sozialen Bezugsrahmens bestimmt werden. Andererseits kennzeichnet der Begriff die hervorgebrachten Erinnerungen als Medien von Sozialisationsprozessen, durch die Individuen die Selbstbeschreibungen, Sinnhorizonte und normativen Ordnungen des sozialen Bezugsrahmens verinnerlichen. Erinnerungen sind sozialisiert und sozialisieren zugleich (vgl. Assmann 2002: 66; Kibel 2021: 52)

9 Vor der Erstveröffentlichung des Buches »Das kulturelle Gedächtnis« 1992 erlebten Themen wie Gedächtnis und Erinnerung in öffentlichen und kulturwissenschaftlichen Debatten einen erheblichen Aufschwung (z. B. Historikerstreit in der Bundesrepublik). Für Jan Assmann bildet der Begriff »Erinnerung« gar ein neues Paradigma kulturwissenschaftlicher Forschung, das die kulturellen Phänomene dieser Zeit in einem neuen Licht erscheinen lässt (vgl. Assmann 2005: 11; Erll 2005: 27).

Fixpunkte liegen in einer absoluten Vergangenheit, das heißt der Zeithorizont der Erinnerungen wandert nicht mit der fortlaufenden Gegenwart mit. Die Vergegenwärtigung dieser Fixpunkte erfolgt im Rahmen außeralltäglicher Kommunikation. Sie werden durch objektivierte Symbole (z.B. Reliquien, Festtage, Heldenepen und heilige Landschaften) von spezialisierten Traditionsträger*innen mittels institutionalisierter Mnemotechniken auf normierte Art und Weise vergegenwärtigt. Die erinnerte Vergangenheit wird im kulturellen Gedächtnisrahmen zu einem fundierenden Mythos tradiert, der die Gegenwart von einem mythischen Ursprung aus erklärt (vgl. Assmann 2005: 52).

Gegenüber dem kommunikativen Gedächtnisrahmen verringert sich jedoch die Bindungskraft kollektiver Gedächtnisse. Die in außeralltäglicher Kommunikation und objektivierten Symbolen aufgehobenen Vergangenheitsbezüge prägen die Sinnhorizonte und Selbstbilder der teilhabenden Individuen weniger stark als die alltäglichen kommunikativen Prozesse sozialer Gruppierungen (vgl. Hobsbawm 1983: 10; Nora 1998: 11; Erll 2005: 23). Allerdings erhöht sich die Reichweite vergangenheitsbezogener Kollektivierungsprozesse im kulturellen Gedächtnisrahmen. Die identitätsstiftende Vergegenwärtigung von Vergangenheit erfolgt hierbei nicht ausschließlich im Rahmen zeitlich und räumlich begrenzter alltäglicher Kommunikation, sondern kann durch symbolisch vermittelte, normierte Kommunikationsprozesse eine vielfach größere Zahl von Individuen erreichen (vgl. Sebald/Weyand 2011: 176). Zudem erlaubt der kulturelle Gedächtnisrahmen eine stärkere Kontinuation der Sinnhorizonte. Durch die Fixierung eines bestimmten Bildes der Vergangenheit über den Zeitverlauf hinweg können die daraus abgeleiteten Sinnhorizonte und Selbstbeschreibungen sowie letztlich auch Wert- und Handlungsorientierungen verstetigt werden. Der kulturelle Gedächtnisrahmen trägt so zur Stabilisierung sozialer Ordnungen bei (vgl. Erll 2005: 29, 31 f.; Kibel 2021: 52).

Für Jan und Aleida Assmann wirken der kommunikative und der kulturelle Gedächtnisrahmen parallel (vgl. Assmann 2002: 71). Beide Gedächtnisrahmen verfahren rekonstruktiv. Sie können nicht das Vergangene als solches bewahren, sondern nur selektive Abbilder von Vergangenen, die auf Grundlage des in einer Gegenwart zur Verfügung stehenden – und in kommunikativen Prozessen abrufbaren – Wissens entstehen. Die in kollektiven Gedächtnissen produzierten Erinnerungen verändern sich entsprechend der fortlaufenden Gegenwart. Das gilt auch für die in symbolisch-kulturellen Gedächtnisrahmen fixierten Erinnerungsfiguren, die zwar un-

veränderlich erscheinen, zu denen in jeder Gegenwart aber immer neue Beziehungen aufgebaut werden müssen. Die Bedingungen der sozialen Gegenwart bestimmen also das Erinnern sowie die dabei entstehenden Bilder von Vergangenheit (vgl. Assmann 1988: 13; Sebald/Weyand 2011: 175).¹⁰ Beide Gedächtnisrahmen sind zudem gruppenbezogen und identitätskonkret. Kommunikative sowie symbolisch-kulturelle Rahmen kollektiver Gedächtnisse transportieren bestimmte Wissensvorräte und Sinnhorizonte sozialer Gruppen, aus denen diese ein Bewusstsein für ihre Einheit und Eigenart entwickeln. Die in den Gedächtnisrahmen produzierten Erinnerungen erlauben es sozialen Gruppen, ihre kollektive Identität zu (re-)produzieren (vgl. Assmann 1988: 11): Sie schaffen Sinnhorizonte, die Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen regulieren, und stiften Gruppenkohäsion, indem sie die Sinnhorizonte der an den Gedächtnisrahmen teilhabenden Individuen angleichen (vgl. Assmann 1988: 13). Das Erinnern bindet Individuen zu Gemeinschaften zusammen und sozialisiert sie entsprechend der normativen Ordnung des Bezugsrahmens (vgl. Kibel 2021: 51). Kollektive Gedächtnisse erfüllen somit eine doppelte soziale Funktion: Sie dienen erstens der Orientierung von Gruppen in der Gegenwart (vgl. Sebald/Weyand 2011: 176). Durch das Erinnern einer gemeinsamen Vergangenheit wissen Individuen, wer sie sind, woher sie kommen und wohin sie gehen. Erinnern schafft kollektive Identitäten. Zweitens hängt das, was Individuen erinnern, von ihrer empfundenen Zugehörigkeit zu einer Gruppe ab. Je nachdem, mit welcher Gruppe sich Individuen identifizieren, wirkt dies prägend auf ihre Bilder bestimmter Vergangenheiten. Für die Frage nach Macht ist der doppelte Funktionszusammenhang insofern wichtig, weil er aufzeigen kann, wie das Erinnern von Vergangenen sozial determiniert ist und wie soziale Ordnungen durch das Erinnern von Vergangenen hervorgebracht werden.

Eine theoretische Schwierigkeit besteht nun darin, dass die auf Halbwachs zurückgehenden Theorie sozialer Gedächtnisse stets Interaktionszusammenhänge voraussetzen: entweder in Form alltäglicher Interaktionen

¹⁰ Über die grundsätzliche Rekonstruktivität von Erinnerungen bei Halbwachs schreiben Gerd Sebald und Jan Weyand (2011): »Die Frage ist dann nicht mehr zuerst, ob etwas ›richtig‹ erinnert wird und was die Bedingungen des ›richtigen‹ Erinnerns sind. Die Frage ist vielmehr, welches die gegenwärtigen Rahmen sind, die die Vergegenwärtigung bestimmen, in welcher Weise diese Rahmen bestimmt sind und wie sich unter dieser Voraussetzung Erinnerung und erinnertes Ereignis zueinander verhalten« (Sebald/Weyand 2011: 175 f.).

im kommunikativen Gedächtnisrahmen oder in Form von symbolisch vermittelten Interaktionen im kulturellen Gedächtnisrahmen. Für die Soziologen Gerd Sebald und Jan Weyand kann diese Annahme jedoch nur eingeschränkt auf die soziale Wirklichkeit funktional und sozial ausdifferenzierter Gesellschaften übertragen werden (vgl. Sebald/Weyand 2011: 177). Während die Kopplung von Erinnerung und konkreter Interaktionszusammenhänge für schwach differenzierte Gesellschaften noch plausibel erscheint, kommt die Voraussetzung interaktionsbasierter Erinnerungstheorien für Gesellschaften, die entlang sozialer Klassenkonflikte strukturiert, in Funktionssysteme ausdifferenziert und kulturell pluralisiert sind, an ihre Grenzen. Sobald sich die sozialen Interaktionszusammenhänge von Individuen entweder stark überlappen oder sich in viele soziale Subsysteme auflösen, müsste die von Halbwachs postulierte Bindungskraft kollektiver Gedächtnisse verloren gehen. Der von Assmann beschriebene symbolisch-kulturelle Gedächtnisrahmen – sei es in Form der von Eric Hobsbawm beschriebenen »*erfundene Traditionen*« (engl. »*invented traditions*«)¹¹ oder der von Pierre Nora konzipierten »*Erinnerungsorte*« (frz. »*lieux mémoire*«)¹² – kann die Fragmentierung gemeinsamer Interaktionszusammenhänge nur teilweise kompensieren: etwa in Form wirkmächtiger Kollektivsemantiken nationaler Gemeinschaften, die explizit nicht auf konkreten Interaktionszusammenhängen einer Gruppe fußen, sondern auf dem Glauben von höchst verschiedenen Individuen an eine gemeinsame nationale Vergangenheit (vgl. Sebald/Weyand 2011: 178). Folgt man der Theorie sozialer Gedächtnisse,

11 Die »Erfindung von Traditionen« setzte für Hobsbawm genau zu dem Zeitpunkt ein, als althergebrachte Traditionen im Zuge eines sozialen Wandels ihre Plausibilität und Funktion verloren. Die entstandene Leerstelle wird durch erfundene Traditionen gefüllt – die entgegen ihrer Selbstauskunft ein modernes Phänomen sind. Weil die Chancen zur Vergemeinschaftung in großen, ausdifferenzierten und durch Klassenkonflikte gekennzeichneten modernen Gesellschaften begrenzt sind, stiften erfundene Traditionen ein Mindestmaß an sozialer Gemeinschaft (vgl. Hobsbawm 1983: 4 f., 9).

12 Unter Erinnerungsorten versteht der Historiker Pierre Nora bedeutungsgeladene Orte, Monumente, Kunstwerke, Artefakte, Persönlichkeiten, Gedenktage oder Texte, die Symbole einer kollektiv imaginierten Vergangenheit bilden. Sie dienen als symbolische Kristallisationspunkte einer nationalen Vergangenheit (vgl. Erll 2005: 23). Erinnerungsorte schaffen laut Nora jedoch kein verbindliches Gesamtbild, sondern eine mehr oder weniger gleichberechtigte Sammlung verschiedener vergangenheitsbezogener Symbole. Die Vielzahl der Erinnerungsorte verhindere eine Hierarchisierung und eindeutige Erzählung. Im Unterschied zu den kulturellen Gedächtnissen schwach differenzierter Bezugsrahmen stiften die von Nora beschriebenen Erinnerungsorte in ausdifferenzierten Nationalgesellschaften einen geringeren Grad an sozialer Kohäsion (vgl. Erll 2005: 23).

so muss laut Sebald und Weyand davon ausgegangen werden, dass unter den Bedingungen funktional ausdifferenzierter und kulturell pluralisierter Gesellschaften zumindest eine Vielzahl von kollektiven Gedächtnissen auf unterschiedlichen gesellschaftlichen Ebenen und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Funktionsbereichen an die Stelle verbindender vergangenheitsbezogener Großerzählungen tritt (vgl. Sebald/Weyand 2011: 179). Für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen Macht und kollektiven Erinnerungen ergeben sich daraus zwei Fragen: erstens, in welchem Verhältnis die verschiedenen kollektiven Gedächtnisse zueinanderstehen, und zweitens, wie kollektive Gedächtnisse unter den Bedingungen funktionaler und sozialer Differenzierung sozialen Zusammenhalt bewirken können.

Aleida Assmann versucht das Verhältnis zwischen verschiedenen kollektiven Gedächtnissen in ausdifferenzierten Gesellschaften mit einer Unterscheidung zwischen Funktions- und Speichergedächtnis theoretisch zu fassen. Das Funktionsgedächtnis besteht laut Assmann aus einer Auswahl bedeutungsgeladener Vergangenheitsbezüge und deren Symbolen, die zu einem mehr oder weniger kohärenten Sinnhorizont zusammengefügt werden. Hinter dem Funktionsgedächtnis steht das Speichergedächtnis, in dem nicht abgerufene Sinnhorizonte und bedeutungsneutrale Vergangenheitsbezüge aufgehoben sind. Es dient als Reservoir für mögliche Funktionsgedächtnisse (vgl. Assmann 1999: 134). Durch Übergänge von Erinnerungselementen zwischen Speicher- und Funktionsgedächtnis können zum einen die Flexibilität und Kontingenz kollektiver Erinnerungen erklärt werden (vgl. Erll 2005: 32). Zum anderen erfasst Aleida Assmann damit den politischen Charakter kollektiver Erinnerungen. So dienen die im Funktionsgedächtnis zu einem Bild zusammengesetzten Vergangenheitsbezüge typischerweise der Erhaltung von Herrschaft, die ihre Legitimität¹³ aus einer in Erinnerungen vergegenwärtigten Vergangenheit bezieht und für die Zukunft postuliert (vgl. Assmann 1999: 138). Da aus dem Speichergedächtnis jederzeit dort aufgehobene, nicht geformte Erinnerungselemente durch Gegengedächtnisse sozialer Gruppen abgerufen werden können, die

13 Nach Max Weber setzt Herrschaft, im Gegensatz zu Macht, Legitimität voraus – also die Akzeptanz des Herrschenden durch die Beherrschten, als den Glauben an die Rechtmäßigkeit der Herrschaft (vgl. Imbusch 2016: 197). Herrschaft soll bei Weber »die Chance heißen, für spezifische Befehle bei einer angebbaren Gruppe von Menschen Gehorsam zu finden [...]. Herrschaft [...] in diesem Sinn kann im Einzelfall auf verschiedensten Motiven der Fügsamkeit beruhen [...]. Ein bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen, also Interesse am Gehorchen gehört zu jedem echten Herrschaftsverhältnis« (Weber 1980: III, § 1).

die offiziellen Funktionsgedächtnisse herausfordern, neigen Funktionsgedächtnisse dazu, konkurrierende Erinnerungsfiguren zu delegitimieren (vgl. Assmann 1999: 139).

Bezieht man nun den Funktionszusammenhang sozialer Gedächtnisse auf die Frage des Verhältnisses zwischen verschiedenen kollektiven Gedächtnissen, so erscheint die Selektivität der im Funktionsgedächtnis erinnerten Vergangenheitsbezüge als Herrschaftsmittel. Der soziale Bezugsrahmen eines Funktionsgedächtnisses verhindert das Erinnern anderer Vergangenheiten. Gleichzeitig sind die von den Funktionsgedächtnissen hervorgebrachten kollektiven Identitäten exklusiv gegenüber anderen Identitätspostulaten. Die machtvolle Indienstnahme bestimmter Bilder der Vergangenheit erweist sich somit als Mittel kultureller Herrschaft. Anders gesehen können kollektive Erinnerungen durch die in Speichergedächtnissen potenziell abrufbaren Vergangenheitsbezüge aber auch zum Medium der Aushandlung kultureller Hegemonie¹⁴ werden.

Auf Grundlage des herausgearbeiteten doppelten Funktionszusammenhangs kollektiver Gedächtnisse können bis hierhin zwei Wirkungsrichtungen zwischen Erinnerung und Macht unterschieden werden. Erstens prägen die sozialen Bezugsrahmen – das heißt die alltäglichen oder symbolisch vermittelten kommunikativen Prozesse einer Gruppe – das Erinnern von Vergangenem. Machtrelationen treten damit in den Verhältnissen zwischen verschiedenen kollektiven Gedächtnissen und ihren jeweiligen sozialen Bezugsrahmen zu Tage. Sie haben Einfluss darauf, ob es einer sozialen Gruppe gelingt, die in ihrem sozialen Bezugsrahmen aufgehobenen Vergangenheitsbezüge gesellschaftlich verbindlich zu machen. Machtdifferenzen können wiederum an den unterschiedlichen Graden abgelesen werden, mit denen kollektive Gedächtnisse bestimmter Gruppen in größere gesellschaftliche Interaktionszusammenhänge ausstrahlen. Zweitens tragen kollektive Gedächtnisse zur (Re-)Produktion der Sinnhorizonte sozialer Gruppen bei. Die Erinnerung von Vergangenheit durch kommunikative und kulturelle Gedächtnisrahmen erzeugt Gruppenkohäsion und stiftet Identität. Das Erinnern einer als gemeinsam empfundenen Vergangenheit sozialisiert Individuen und macht sie zum Teil (vorgestellter)

14 Der Hegemonie-Begriff Antonio Gramscis koppelt die Ausübung von Herrschaft an ein gewisses Maß an Zustimmung. Staatliche Herrschaft stützt sich bei Gramsci auf den Zwang politischer Apparate und den in der Zivilgesellschaft organisierten und kulturelle Hegemonie erlangenden Konsens (vgl. Demirovic 2012: 139, 144).

Gemeinschaften. Macht wirkt sich hierbei sowohl auf das Fortschreiben der Sinnhorizonte sozialer Kollektive als auch auf die in den kollektiven Gedächtnissen enthaltenen Selbstbeschreibungen aus. Durch kollektive Gedächtnisse kann die (Nicht-)Zugehörigkeit zu einem sozialen Kollektiv reguliert werden.

Mit Hilfe des doppelten sozialen Funktionszusammenhangs kollektiver Gedächtnisse konnten bislang zwei Wirkungsrichtungen zwischen Macht und Erinnerung bestimmt werden. Auf gesellschaftstheoretischer Ebene lässt sich dieses Verhältnis nun theoretisch weiter bestimmen – und so auch die untersuchte Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Licht einer allgemeinen Dynamisierung vergangenheitsbezogener Bedeutungsproduktionen betrachten.

2.2 Die Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge

Die Arbeiten der jüngeren (*Critical Heritage Studies*) haben Vergangenheitsbezüge und ihre Symbole verstärkt im Kontext gesellschaftlichen Wandels untersucht. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie sich Formen des Erinnerns bzw. Vergangenheitsbezüge angesichts zahlreicher sozialer, ökonomischer und politischer Transformationen in Gesellschaften verändern. Daraus versuchen sie Aussagen über die Ausgestaltung gesellschaftlicher Machtverhältnisse und deren Dynamik zu treffen (u.a. Harvey 2001: 2; Waterton/Watson 2013: 550; Winter 2014: 559). In der Gesamtschau lassen diese Arbeiten zwei gegenläufige, aber gleichzeitig wirksame Entwicklungstendenzen erkennen. Auf der einen Seite können die *Critical Heritage Studies* Prozesse der *Monopolisierung* gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge durch machtvolle gesellschaftliche Gruppen und Systeme erkennen, denen es gelingt, bestimmte Bilder einer Vergangenheit als gesellschaftlich verbindlich festzulegen. Durch dominante Erbe-Diskurse (vgl. Smith 2006) werden bestimmte Betrachtungsweisen von Vergangenheit festgelegt und die daraus abgeleiteten normativen Ordnungen stabilisiert. Auf der anderen Seite beobachten die (*Critical Heritage Studies*) über die letzten drei Jahrzehnte hinweg eine spürbare Vervielfältigung von Vergangenheitsbezügen in zunehmend sozial differenzierten, kulturell pluralisierten und globalisierten Gesellschaften. Mit der *Pluralisierung* der Vergangenheitsbezüge nutzen

soziale Gruppen kollektive Erinnerungen bzw. kulturelles Erbe zunehmend als Medium von Anerkennungskämpfen, wodurch wiederum etablierte Erinnerungsmomente in Frage gestellt und verstärkt legitimierungsbedürftig erscheinen (vgl. Kibel 2021: 21–24). Die beiden gegenläufigen Entwicklungstendenzen können aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Erbe- und Erinnerungsforschung erste Hinweise auf die Machtdynamiken bei der untersuchten Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg liefern.

Monopolisierungstendenz

Bereits mit Jan und Aleida Assmann wird deutlich, dass die Funktionsweise kultureller Gedächtnisse notwendigerweise zu einer mehr oder weniger stark ausgeprägten Monopolisierung gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge neigt. Monopolisierung meint dabei einen Prozess, bei dem es einer Gruppe bzw. einem Verband¹⁵ gelingt, den kommunikativen und/oder den symbolisch-kulturellen Gedächtnisrahmen eines bestimmten gesellschaftlichen Interaktionszusammenhangs zu dominieren – sprich die darin erinnerte Vergangenheit und ihre Symbole für alle Teile der Gesellschaft als bedeutsam festzusetzen. Die durch monopolisierte Vergangenheitsbezüge ausgebildeten, verbindlichen, symbolisch vermittelten Sinnhorizonte spiegeln die normative Struktur der gegebenen sozialen Ordnung wider; sie stellen sie auf Dauer und legitimieren sie (vgl. Assmann 1999: 138)

Die Ausprägung kultureller Gedächtnisse und der darin erinnerten Vergangenheitsbezüge lässt sich historisch – zumindest für den europäischen Raum – als eine Abfolge von Erinnerungsmonopolen beschreiben. So dominierte etwa in den früh- und spätmittelalterlichen Gesellschaften Europas vor allem der religiöse Bezugsrahmen der christlichen Glaubensgemeinschaft das kollektive Gedächtnis. Die christlichen Kirchen standen im Zentrum eines sakralen Symbolsystems, das den Alltag der Menschen nahezu vollständig durchdrang (vgl. Bourdieu 2011: 54). Dementsprechend wurden auch kollektive Erinnerungen fast ausschließlich von kirchlich-

15 Der Begriff »Verband« meint im Sinne Max Webers einen geschlossenen Beziehungszusammenhang, dessen innere Ordnung durch das Verhalten eines bestimmten spezialisierten Personenkreises gewährleistet wird. Im engeren Sinne sind hier Herrschaftsverbände gemeint, deren Mitglieder einer geltenden Ordnung von Herrschaftsbeziehungen unterworfen sind (vgl. Weber 1984: 90).

religiösen Symbole dominiert (vgl. Halbwachs 1985b: 259). Die Vergegenwärtigung der Ursprungsgeschichte des Christentums erfolgte durch eine von der Kirche monopolisierte Erinnerungskultur (z.B. Predigten, Festkalender, Heiligenkult, Bibelstudium) und Gedächtnistopografien (z.B. Reliquien, Kirchenbauten, Pilgerfahrten) (vgl. Halbwachs 1985b: 264). Mit den Machtgewinnen frühmoderner Staaten gegenüber der kirchlichen Bürokratie büßte die Kirche jedoch nach und nach ihre Rolle als alleiniges symbolisches Zentrum der Vergangenheitsvergegenwärtigung ein (vgl. Reinhard 2007: 62; Bourdieu 2011: 244). Mit der allmählichen Auflösung der europäischen Ständegesellschaft wurden die im 18./19. Jahrhundert aufkommenden Nationalstaaten mehr und mehr zur zentralen gesellschaftlichen Machtinstanz (vgl. Reinhard 2007: 89). Moderne Nationalstaaten gründen sich unter anderem auf der Idee räumlich begrenzter und souveräner Nationalgemeinschaften. Als vorgestellte Gemeinschaften (engl. »imagined communities«) beruhen sie auf dem Glauben an eine gemeinsame Abstammung, Sprache und Religion, an ein gemeinsames Territorium und nicht zuletzt an eine gemeinsame Vergangenheit (vgl. Anderson 2005: 16 f.). Der Nationalstaat bildet den dominanten sozialen Bezugsrahmen des kulturellen Gedächtnisses. Die kollektive Erinnerung einer weit zurückreichenden, gemeinsamen Abstammungsgeschichte und die damit verbundene Erfindung bestimmter Traditionen schaffen ein symbolisches System kulturellen Wissens, vor dessen Hintergrund eine dauerhafte nationale Identität entstand (vgl. Hobsbawm 1983: 2; Winter 2012: 2). Durch den Glauben an eine gemeinsame Vergangenheit können die Individuen moderner Gesellschaften, die in der Regel eben nicht durch einen alltäglichen Interaktionszusammenhang verbunden, sondern entlang sozialer Klassenkonflikte positioniert sind, ein Gefühl von Zusammengehörigkeit und eigener Besonderheit entwickeln (vgl. Reinhard 2007: 90). Die Vergegenwärtigung einer identitätsstiftenden Ursprungsvergangenheit moderner Nationalgemeinschaften stützt sich überwiegend auf eine kanonisierte Auswahl bestimmter Erinnerungsorte. Der Historiker Pierre Nora bezeichnet damit bestimmte bedeutungsgeladene Orte, Monumente, Kunstwerke, Persönlichkeiten, Gedenktage oder Texte, an denen das Abbild einer kollektiv erinnerten Vergangenheit repräsentiert wird. Sie dienen als symbolische Kristallisationspunkte einer nationalen Vergangenheit (vgl. Nora 1998: 11). Zeitgleich begaben sich die mit den modernen Nationalstaaten entstehenden Wissenschaften (z.B. Archäologie, Ethnologie, Linguistik) auf die Suche nach materiellen Zeugnissen vergangener Zeiten, überlieferten Bräuchen

und literarischen Traditionen, die als Nachweise einer möglichst lang zurückreichenden gemeinsamen Vergangenheit – und oft genug als Beleg kultureller Überlegenheit – erhalten mussten (vgl. Winter 2012: 2). Zusammen mit der im 19. Jahrhundert entstandenen Denkmallandschaft und den in den Nationalmuseen zusammengetragenen Exponaten trugen sie erheblich zur Konstitution und Legitimation einer vorgestellten nationalen Gemeinschaft bei (vgl. Smith 2006: 18). Der durch die Nationalstaaten dominierte soziale Bezugsrahmen des kollektiven Gedächtnisses sorgt für ein Mindestmaß an Gruppenkohäsion in funktional und sozial ausdifferenzierten, hochgradig dynamisierten¹⁶ modernen Gesellschaften. Das nationale Gedächtnis ergänzt andere familiäre oder religiöse kollektive Gedächtnisse, deren kommunikative Bezugsrahmen unter den sozialen Bedingungen kapitalistischer Gesellschaften zur Auflösung neigen.

Die monopolisierten Vergangenheitsbezüge moderner Nationalstaaten nehmen dabei zum Teil die Gestalt eines nationalen, kulturellen Erbes an, dessen ideologischer und identitätsstiftender Charakter von den (*Critical Heritage Studies*)¹⁷ herausgearbeitet wurde. Im Mittelpunkt der Forschung steht dabei die Verdinglichung¹⁸ der von kollektiven Gedächtnissen erinnerten Vergangenheiten in den zu vererbenden Dingen, Praktiken und Orten

16 Die von Karl Marx formulierte grundlegende Dynamisierung sozialer Verhältnisse in modernen Gesellschaften, in denen alles Ständische und Stehende verdampft und alles Heilige entweiht wird, steigert paradoxerweise die Bedeutung sozialer Gedächtnisse. In dem Maße, wie die Fortsetzung der Vergangenheit in der Zukunft unsicher erscheint, wird das Erinnern von Vergangenheit wichtig (vgl. Sebald/Weyand 2011: 174).

17 Die *Heritage Studies* operieren mit zwei oftmals inkompatiblen Begriffsverständnissen. Auf der einen Seite findet sich ein objektbezogenes Begriffsverständnis von materiellem (später auch immateriellem, engl. »intangible Heritage«) Kulturerbe, das vorwiegend in kulturpolitischen Institutionen (z. B. die Welterbe-Konvention der UNESCO) und praxisorientierten Wissenschaften verwendet wird, die mit dem Schutz der zu vererbenden Artefakte beauftragt sind (vgl. Water-ton/Watson 2013: 549). Demgegenüber hat sich in den letzten Jahrzehnten ein stärker analytisch orientierter, sozial- und kulturwissenschaftlich informierter Definitionsansatz in den *Heritage Studies* etabliert, der kulturelles Erbe als soziale Konstruktionsleistung begreift. Das, was als kulturelles Erbe gilt, ist in dieser Sicht Resultat von Bedeutungszuschreibungen und inszenierenden Praktiken (vgl. Kirshenblatt-Gimblett 1995: 369). Die sozialwissenschaftlichen Forschungsansätze der *Heritage Studies* untersuchen die historischen und sozialen Entstehungskontexte sowie die gesellschaftlichen Funktionen kulturellen Erbes und nicht die in ihnen objektivierten Werte (vgl. Harrison 2010: 15; Macdonald 2013: 17).

18 Verdinglichung meint hier im weiteren Sinne eine Verschleierung der hinter den Wertzuschreibungen stehenden sozialen Prozesse bzw. des sozialen Charakters kollektiver Gedächtnisse. Dadurch erwecken sie – und die sie bestimmenden sozialen Beziehungen – den Anschein von Gegenständlichkeit (vgl. Eiden-Offe 2021).

und die Art der Weitergabe dieser Artefakte an künftige Generationen (vgl. Macdonald 2013: 17; Waterton/Watson 2013: 548). Laurajane Smith hat die Formen von Macht, die durch die zu einem kulturellen Erbe geronnenen kollektiven Erinnerungen ausgeübt werden, in ihrem Buch »The Use of Heritage« (2006) weiter präzisiert. Smith führt die Verdinglichung eines Objekts zum kulturellen Erbe auf die Wirkungsweise eines »dominanten Erbe-Diskurses« (engl. »authorized heritage discourse«) zurück. Innerhalb eines solchen Diskurses werden spezifische Praktiken des Konservierens und der Weitergabe an künftige Generationen naturalisiert, sodass ausgewählte Objekte, Orte und Praktiken als quasi-natürliches Erbe einer sozialen Gruppe erscheinen (vgl. Smith 2006: 11). Der dominante Erbe-Diskurs bildet ein Geflecht von selbstreferenziellen Aussagen über die als Erbe beschriebenen Wissensobjekte, deren Autorität auf ästhetischen Interpretationen von professionellen Erbe-Praktiker*innen beruht. Smith unterscheidet drei diskursive Prozeduren¹⁹: Erstens findet eine diskursive Trennung des Erbes von der Gegenwart statt. Der dominante Erbe-Diskurs überführt die Artefakte aus den alltäglichen Interaktionszusammenhängen des kommunikativen Gedächtnisrahmens in eine abstrakte, mythische Vergangenheit des kulturellen Gedächtnisrahmens. Zweitens werden die Objekte, Orte bzw. Praktiken zu Wissensobjekten umgestaltet, deren Erforschung ausgewählten Expert*innen vorbehalten ist. So reguliert der dominante Erbe-Diskurs, wer Aussagen über die zu nationalem oder kulturellem Erbe gemachten Wissensobjekte treffen kann und wie diese Aussagen zu treffen sind (vgl. Smith 2006: 29). Der dominante Erbe-Diskurs etabliert laut Smith ein Top-down-Verhältnis zwischen Erbe-Expert*innen und seinen Konsument*innen (vgl. Smith 2006: 34). Drittens wird die Deutungshoheit von Expert*innen verstärkt, indem der dominante Erbe-Diskurs die den Objekten, Orten und Praktiken zugeschriebenen Werte in deren Inneres verlegt (vgl. Smith 2006: 12). Die an der Ausbildung des dominanten Erbe-Diskurses beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen und Institutionen haben laut Smith eine mit den geerbten Objekten verbundene

¹⁹ Die von Smith beschriebenen diskursiven Prozeduren ähneln den 1970 von Michel Foucault skizzierten internen Prozeduren zur Regulierung von Diskursen. Die Selbstreferenz des dominanten Erbe-Diskurses kann als Entsprechung des »Kommentars«, die Sicherung der Autorität der Aussagen über Erbe mit der Prozedur der »Autorschaft« und die Institutionalisierung des Erbe-Diskurses als Prozedur zur Kontrolle und Schöpfung neuer Aussagen durch Disziplinen aufgefasst werden (vgl. Foucault 1974: 18–21).

Konservierungsethik (engl. »conservation ethics«) entwickelt und die Verantwortung dafür übernommen, die den Objekten zugeschriebenen und durch sie scheinbar verinnerlichten Werte an künftige Generationen weiterzugeben (engl. »shepardness«) (vgl. Smith 2006: 21). Die Verdinglichung und das Primat der Weitergabe des dominanten Erbe-Diskurses verschleiern jedoch die Gegenwärtigkeit der ihnen zugeschriebenen Werte und der damit verbundenen Interessen. Die den Erbe-Stücken zugeschriebenen und in ihnen verdinglichten Werte erscheinen im Resultat als quasi-natürliche Merkmale der daraus abgeleiteten Identitäten.

Mit Smith wird deutlich, dass sich die Erinnerungsmonopole moderner Nationalstaaten auf einen dominanten Erbe-Diskurs stützen. Macht²⁰ entsteht hierbei vor allem durch die Regulierung des sozialen Bezugsrahmens. Das Erinnern der Vergangenheitsbezüge wird dabei auf die Interaktionen und Deutungen von Spezialist*innen beschränkt. Andersherum sorgt die Verdinglichung der erinnerten Vergangenheitsbilder in bestimmte Artefakte für eine Verfestigung der Sinnhorizonte. Durch das diskursive Verlegen der Wertzuschreibungen ins Innere der Objekte, Dinge und Orte erscheinen die erinnerten Vergangenheitsbilder und die damit verknüpften Selbstbeschreibungen sozialer Kollektive unveränderlich. Die Verdinglichung der Wertzuschreibungen und die Regulierung der Aussagen über das nationale oder kulturelle Erbe limitieren die Interpretationen der objektivierten Symbole und begrenzen auf diese Weise die möglichen Interpretationen der Vergangenheit und/oder die Aneignung dieser Objekte durch andere kollektive Gedächtnisse. Gegenüber anderen kollektiven Gedächtnissen manifestiert sich die von einem dominanten Erbe-Diskurs erzeugte Macht in der Form, als dass er die in erinnerten Vergangenheitsbildern enthaltenen Selbstbeschreibungen sozialer Kollektive vor konkurrierenden Selbstbehauptungen schützt. Die Grammatik eines dominanten Erbe-Diskurses begrenzt nicht nur die mögliche Bandbreite konkurrierender Vergewärtigungen und die daraus abgeleiteten kollektiven Identitäten, sondern behindert auch die Möglichkeiten zur Kritik (vgl. Smith 2006: 30).

20 Macht wird von Foucault als ein omnipräsentes Kräfteverhältnis von kalkulierten Manövern, Techniken und Verfahrensweisen definiert, das jenseits von benennbaren Personen, Gruppen, Institutionen und Klassen besteht (vgl. Kneer 2012: 268). Es gibt keine Räume außerhalb von Machtbeziehungen. Foucault betont die produktive Wirkung von Macht; sie schränkt nicht nur ein, sondern bringt auch etwas hervor (vgl. Kneer 2012: 269).

Bis hierhin konnte eine erste Entwicklungstendenz gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge beschrieben werden. Im Laufe der historischen Entwicklung sind immer wieder gesellschaftliche Konstellationen entstanden, in denen es bestimmten Gruppen bzw. Verbänden gelingt, den kulturellen Gedächtnisrahmen und die darin erinnerten Vergangenheitsbezüge zu monopolisieren (vgl. Harvey 2001: 2). Die durch kanonisierte Erinnerungsorte geschaffenen symbolischen Bezugssysteme bilden den gemeinsamen Sinnhorizont vorgestellter (National-)Gemeinschaften und dienen als Mittel der Legitimation von Herrschaftsansprüchen. Bestimmte, in einer Gegenwart gültige Werte und soziale Verhältnisse erscheinen durch die erinnerten Vergangenheitsbezüge als überzeitlich konstant (vgl. Hall 2000: 6). Diese Form des Erbes kann insofern als exkludierend bezeichnet werden, als dass es die prinzipielle Kontingenz gesellschaftlicher Vergegenwärtigungen überdeckt, eine kleine Zahl von Expert*innen bei der Konservierung, Deutung und Weitergabe bevorzugt und konkurrierende identitätsgebundene Erinnerungen marginalisiert (vgl. Smith 2006: 11). Allerdings bleiben die Monopolisierung der Vergangenheitsbezüge in modernen Gesellschaften und deren Naturalisierung als unveränderliches (nationales) Erbe unvollständig. So bilden die von Nora beschriebene Erinnerungsorte beispielsweise kein verbindliches Gesamtbild, sondern vielmehr eine lose Sammlung von mehr oder weniger gleichberechtigten Erinnerungselementen. Sie sind Ersatz für die im Zuge der Modernisierung aufgelösten Erinnerungsgemeinschaften (z.B. Familie, Religionsgemeinschaft, Stand) und entfalten dabei einen geringeren Grad an sozialer Kohäsion (vgl. Erll 2005: 23). Die Indienstnahme von Vergangenheit sowie deren Vergegenwärtigung als nationales Erbe müssen somit als ein reflexiver, teils strategischer Akt der Machtausübung verstanden werden, der in vielen historischen gesellschaftlichen Formationen nachweisbar ist (vgl. Harvey 2001: 4).

Pluralisierungstendenz

Neben der Monopolisierungstendenz beschreiben die *(Critical) Heritage Studies* auch eine gegenläufige Entwicklung der Pluralisierung erinnelter Vergangenheiten. Pluralisierung meint dabei einen Prozess, in dem sich die von kollektiven Gedächtnissen erinnerten Vergangenheitsbezüge vervielfältigen: etwa durch das Auseinanderdriften, die Ausweitung oder das Überschneiden der kommunikativen Bezugsrahmen kollektiver Gedächtnisse. Auf diese Weise entsteht eine Konstellation, in der verschiedene

identitätsgebundene Vergangenheitsbezüge parallel bestehen und/oder in ein mehr oder weniger hierarchisches Verhältnis zueinander treten (vgl. Rothberg 2009; Erll 2012).²¹ Die Pluralisierung kollektiver Gedächtnisse und der von ihnen hervorgebrachten kollektiven Erinnerungen wird dabei einerseits als ein Effekt sozialer Differenzierung verstanden. Andererseits treiben die vervielfältigten Vergangenheitsbezüge mitunter selbst (zumindest identitätsbezogene) Pluralisierungs- und Differenzierungsprozesse voran. Die wissenschaftliche Aufmerksamkeit für den einsetzenden Bedeutungsgewinn kollektiver Vergegenwärtigung von Vergangenheit in spätmodernen Gesellschaften steht auch im Zusammenhang mit einem Paradigmenwechsel innerhalb der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen, die sich im Zuge eines »cultural turns« zunehmend von eigenen normativen Grundannahmen und großen Rahmenerzählungen lösen (vgl. Frank 2010: 236).²² Die in kollektiven Erinnerungen vergegenwärtigten Vergangenheitsbilder – und auch die als Erbe objektivierten Symbole der dabei erinnerten Vergangenheiten – werden nunmehr als ein offenes Medium umstrittener Bedeutungsproduktionen analysiert, über das soziale Gruppen Machtbeziehungen aushandeln (vgl. Littler/Naidoo 2005: 16; Frank 2009: 104).

Seit den 1980er Jahren hat in den westlichen Gesellschaften eine Entwicklung eingesetzt, bei der vormals nationale Erinnerungsmonopole durch eine wachsende Vielfalt von Vergangenheitsbezügen abgelöst werden. Neben staatlichen Instanzen treten zahlreiche soziale Gruppen, die auf ihre Weise versuchen, bestimmte Vergangenheitsbezüge als bedeutsam festzuschreiben, zu erhalten und weiterzugeben (vgl. Harrison 2010: 19; Frank 2020: 540). Die Vervielfältigung der Vergangenheitsbezüge in spät-

21 Der Literaturwissenschaftler Michael Rothberg analysiert mit dem Begriff der »multidirektionalen Erinnerungen« die wechselseitige Beeinflussung von unterschiedlichen kollektiven Gedächtnissen (v.a. das Verhältnis zwischen Holocaust-Erinnerung und Erinnerungen an den Kolonialismus). Kollektive Erinnerungen sind in dieser Sicht kein vollständiges Abbild ausgewählter Identitäten, sondern Resultat eines produktiven Dialogs (vgl. Rothberg 2014: 654). Die Kulturwissenschaftlerin Astrid Erll bezeichnet das wechselseitige »cross-referencing« von identitätsgebundenen Vergangenheitsbezügen als Form transkultureller Erinnerungen (vgl. Erll 2012: 149).

22 In der Soziologie öffnete die Aufwertung von Kultur als Forschungsparadigma den Blick für die symbolisch vermittelten Bilder der Vergangenheit und deren Funktionen. Die vermehrte Analyse alltäglicher Bedeutungsproduktionen und -interpretationen steht im Zusammenhang mit einem gesellschaftlichen Wandel (v.a. Individualisierung und Ästhetisierung der Lebensweisen) und ergänzt andere, vor allem ökonomische Erklärungsmodelle für die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge (vgl. Schwenk 2010: 57).

modernen Gesellschaften wird in der Erinnerungs- und Erbeforschung als »*Memory boom*« (Huysen 2003: 18) oder als wachsende »*Heritage Industry*« (Hewison 1987: 10) bezeichnet. Der Begriff »*Memory Boom*« meint den allgemeinen Bedeutungsgewinn von vergangenheitsbezogenen Themen in spätmodernen Gesellschaften, denen die Zukunft abhandengekommen zu sein scheint.²³ Anteil daran haben unter anderem die mit den neuen sozialen Bewegungen assoziierte Suche nach alternativen, emanzipatorischen Vergangenheiten, die Dringlichkeit der Erinnerung der Shoah und anderer Genozide (z. B. Namibia, Armenien, Ruanda, Bosnien) sowie die mit der Dekolonisierung erreichte Vervielfältigung ethnischer, nationaler, religiöser Identitäten. Durch die Dezentralisierung der Bezugssysteme kollektiver Erinnerungen wird Vergangenheit mehr und mehr zur Ressource politischer Auseinandersetzungen (vgl. Erll 2005: 3). Als »*Heritage Industry*« wird hingegen die quantitative Zunahme populärer Erinnerungsformen bezeichnet, die seit den 1970er Jahren eine Fülle von neuen, als Erbe erkannten Objekten, Praktiken und Orten hervorgebracht hat. Diese Entwicklung wurde durch die Verallgemeinerung des Erbe-Begriffs (z. B. durch dessen Institutionalisierung in Form der UNESCO-Weltkulturerbe-Konvention durch die UNESCO im Jahr 1972) sowie die Diffusion des Begriffs »*Erbe/Heritage*«²⁴ in den Bereich der Alltagskultur und Freizeitindustrie verstärkt (vgl. Frank 2020: 540).

Die Pluralisierung gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge wird unter anderem durch die rasante Zunahme an als Erbe/Heritage bezeichneten vergangenheitsbezogenen Artefakten greifbar. So werden etwa nicht länger nur die anhand bestimmter Objekte, Monumente und Orte repräsentierten Erfahrungen gesellschaftlicher Eliten (z. B. Herrenhäuser, Denkmäler etc.) als nationales Erbe/Heritage deklariert, sondern zunehmend auch Gegenstän-

23 Der Kulturtheoretiker Mark Fisher sieht die seit den 2000er Jahren verbreitete Nostalgie in der Popkultur und den Mangel an kultureller Innovation als paradoxen Effekt des neoliberalen Kapitalismus, der die Zeitregime und Vorstellungswelten der Individuen mittlerweile so stark dominiert, dass alternative Vergesellschaftung unmöglich erscheint (vgl. Fisher 2020: 424, 571) – diesen Zustand nennt er kapitalistischen Realismus: »[...] the widespread sense that not only is capitalism the only viable political and economic system, but also that it is now impossible even to imagine a coherent alternative to it« (Fisher 2009: 2).

24 Die hier verwendete Schreibweise »*Erbe/Heritage*« markiert eine sprachlich bedingte Bedeutungsdivergenz: Während »*Heritage*« im englischen Sprachraum populäre Vergangenheitsbezüge von vor allem alltagskulturellen Gegenständen und Praktiken einschließt, bezieht sich der deutsche Begriff »*Kulturerbe*« vor allem auf den offiziellen, durch staatliche Institutionen gestützten Status ausgewählter Gegenstände, Orte und Praktiken als Kulturerbe.

de vergangener Alltagskulturen (z.B. in Technik- und Industriemuseen, im ästhetischen Konsum vergangener Stile) (vgl. Frank 2009: 68). Darüber hinaus kann eine Vervielfältigung der Erbe-Produzent*innen verzeichnet werden. Neben staatlichen Erbe-Institutionen (z.B. nationalen Museen, Stiftungen, Denkmallisten) etablieren sich quer zu sozialen Schichten private Organisationen oder Einzelpersonen, die entweder profitorientiert oder nicht-profitorientiert mehr und mehr Vergangenheitsbezüge herstellen und eine regelrechte Heritage-Industrie ausbilden (vgl. Frank 2009: 68). Nicht zuletzt erweitert sich somit auch das Spektrum der Präsentationsformen. Indem die Erbe-Produktion den öffentlich-akademischen Monopolbereich verlässt, treten auch interaktive und von Atmosphären getragene Erfahrungsräume und Repräsentationsweisen auf (z.B. semi-fiktionale Historienfilme, Re-Enactments). Eine auf wissenschaftlich kommentierten Originalen beruhende Darbietung von Vergangenheit wird durch auf Emotionen basierende Darstellungsweisen ergänzt (vgl. Frank 2009: 68 f.).

Der Bedeutungsgewinn von Vergangenheit in spätmodernen Gesellschaften wurde von den *Heritage Studies* meist im Kontext postindustrieller Transformations- und Globalisierungsprozessen betrachtet (vgl. Frank 2009: 70).²⁵ Das vermehrte Auftreten von nostalgischem Erbe/Heritage wird dabei entweder als Produkt einer Heritage-Industrie interpretiert, die mit populären Formen der Unterhaltung versuche, die Bevölkerung vom sozialen Niedergang dieser Zeit abzulenken (v.a. Deindustrialisierung und Abbau des Wohlfahrtsstaates im Großbritannien der 1980er Jahre) (vgl. Frank 2009: 71); oder als neue Produktivkraft, mit deren Hilfe ökonomische, kulturelle und politische Werte geschaffen werden. Die Ökonomisierung von Erbe/Heritage diene in letzterer Sicht nicht der Zerstreung der Bevölkerung, sondern sei selbst Treiber dieses Wandels (vgl. Frank 2009: 71). Der Soziologe John Urry erklärt den »Heritage Boom« wiederum als ein Phänomen postmoderner Entdifferenzierung, in dem die Sphären von Wirtschaft,

25 Sybille Frank unterscheidet rückblickend fünf Erklärungsansätze in der britischen Heritage-Debatte der 1980er und 1990er Jahre: Heritage wird (1) als ideologisches Programm gesellschaftlicher Eliten oder kulturindustrielles Produkt der Entpolitisierung der Klassengesellschaft; (2) als demokratisches Feld von selbstbewusst handelnden, bedeutungs- bzw. kulturproduzierenden Akteur*innen, die neue Vergangenheitsbezüge herstellen; (3) als Mittel zur sozialen Konstruktion kollektiver Identitäten; (4) als Effekt der wachsenden Tourismus-, Freizeit- und Kulturindustrien, die auf dem Konsum von visuellen Zeichen und authentischen Atmosphären beruhen; und (5) als ein durch Machtprozesse strukturiertes Medium der Anerkennung von kulturell marginalisierten Gruppen gedeutet (vgl. Frank 2020: 541 f.).

Kultur, Freizeit einander mehr und mehr durchdringen (vgl. Urry 2002: 76). Die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge sei Ausdruck einer typisch postindustriellen Ökonomie), die dem Primat des kulturell Besonderen folge und sich durch den Konsum von Affektgütern, authentischen Atmosphären und Identifikationsmöglichkeiten auszeichne (vgl. Frank 2009: 81; Reckwitz 2019: 113).²⁶ Die als Erbe/Heritage vergegenwärtigten Vergangenheiten böten ein erhebliches Reservoir von Zeichen kultureller Besonderheit, das von den wachsenden Freizeit- und Tourismusindustrien ausgebeutet werde (vgl. Frank 2020: 542).

Andere Autor*innen interpretieren die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge in postindustriellen Gesellschaften weniger als einen Kommerzialisierungs-, denn als einen Demokratisierungsprozess. In den sozialstrukturell zunehmend diversifizierten, globalisierten Gesellschaften gelingt es sozialen Gruppen vermehrt, eine für sie bedeutsame Vergangenheit zu vergegenwärtigen bzw. öffentlich sichtbar an bedeutsame Ereignisse und Erfahrungen zu erinnern. Das nationalstaatliche Monopol auf den kollektiven Gedächtnisrahmen wird in dieser Interpretation von einer selbstbewussten sozialen Bewegung unterlaufen. Demnach sei der »Heritage Boom« Ausdruck eines kreativen Bedürfnisses von Menschen, bestimmte Erfahrungen der Vergangenheit vor dem Verschwinden zu bewahren (vgl. Frank 2009: 72). Der Blick richtet sich dabei vor allem auf die Tätigkeiten von Enthusiast*innen, die zunächst informell, zunehmend aber auch professionalisiert traditionelles Kunsthandwerk bewahren, Industrierelikte sammeln oder etwa in Eigenregie alte Gebäude instand setzen (vgl. Frank 2009: 55 f.). Das »heritage-making« wird in dieser Sicht als eine kulturell bedeutsame Praxis von Individuen und sozialen Gruppen analysiert (vgl. Frank 2020: 542) – es bildet ein vergangenheitsbezogenes Handlungsfeld, das zum Medium sozialen Wandels wird. Die beobachtete Ausdifferenzierung und Vervielfältigung von Erbe/Heritage hat die gesellschaftlichen Vergangenheitsbezüge demokratischer, das heißt anschlussfähiger für andere soziale Schichten gemacht (vgl. Harrison 2010: 19).

26 Im Bereich der Stadtsoziologie kann der »Heritage Boom« im Zusammenhang mit der allmählichen (Selbst-)Kulturalisierung der Städte betrachtet werden. Der Soziologe Andreas Reckwitz beschreibt mit dem Begriff »creative city« einen Prozess der gezielten symbolischen Verdichtung von Stadträumen. Mit Hilfe einer reflexiven Historisierung und Ästhetisierung wird dem Stadtraum eine sinnliche, emotionale Komponente hinzugefügt (z. B. über spektakuläre Architekturen, Festivals und historische Rekonstruktionen) (vgl. Reckwitz 2012: 279).

Ein wichtiger Zweig der (*Critical*) *Heritage Studies* betrachtet die wachsende Zahl erinnerter Vergangenheitsbezüge im Kontext sozialer Ungleichheitsrelationen in zunehmend globalisierten Gesellschaften. Kollektive Erinnerungen werden dabei als ein durch Machtprozesse strukturiertes Medium von Anerkennungskämpfen kulturell marginalisierter Gruppen verstanden (vgl. Frank 2020: 542). Die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge gegenwärtiger Gesellschaften erscheint in diesem Licht als ein Effekt zunehmender Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Anerkennung nicht-repräsentierter kollektiver Identitäten. Stuart Hall kritisierte in seinem Aufsatz »Whose Heritage?« (2000) die Bedeutungsmuster der als »British Heritage« vergegenwärtigten Vergangenheitsbilder. Diese würden in erster Linie der Identifikation mit einer über die Zeit stabilen, kulturell homogen imaginierten, nationalen Gesellschaft dienen und die soziale Wirklichkeit der sozial fragmentierten, kulturell heterogenen britischen Gesellschaft missachten (vgl. Hall 2000: 6). Hall interpretiert die in Form von Erbe/Heritage vergegenwärtigten Vergangenheitsbilder als ein Instrument kultureller Dominanz machtvoller sozialer Gruppen, deren Bemühungen, bestimmte kulturelle Werte anhand vergangenheitsbezogener Symbole zu verallgemeinern, die kulturellen Praktiken marginalisierter Gruppen übergehen würden (vgl. Hall 2000: 6). Demnach sei es Aufgabe der (*Critical*) *Heritage Studies*, diejenigen Strategien von sozialen Gruppen in den Blick zu nehmen, die bislang nicht in den als Erbe/Heritage objektivierten Vergangenheitsbildern repräsentiert werden und die die kollektive Erinnerung von Vergangenheit als Medium zur Anerkennung von eigenständigen – den nationalen Sinnhorizont verlassenden – kollektiven Identitäten nutzen. Eine machtsensible Perspektive setze voraus, dass dabei erstens das wachsende Bewusstsein marginalisierter Gruppen für die symbolische Macht der Repräsentation von Vergangenheit gewürdigt und zweitens Wege reflektiert werden, auf denen bestimmte Gruppen Autorität über die Repräsentation der Kultur und die Erzählung der Vergangenheit anderer Gruppen erlangen (engl. »writing the culture of others«) (vgl. Hall 2000: 7). Hall führt die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge in gegenwärtigen Gesellschaften somit auf das Bedürfnis von kulturell marginalisierten Gruppen zurück, ihre eigene Geschichte schreiben (engl. »writing of one's own story) (vgl. Hall 2000: 8).²⁷ Anstelle eines exklusiven Erbes/Heritage, welches die kulturell mar-

²⁷ Hall stellt diese Bemühungen in den weiteren Kontext eines kulturellen Befreiungs- bzw. Dekolonisierungsprozesses (engl. »decolonization of the mind«). Andere Autor*innen wie der Kul-

ginalisierten Gruppen als fremd und andersartig darstellt, müssten deren soziale Erfahrungen und Vergangenheitsbezüge gleichwertig in eine neue, inklusive Form der Vergangenheitsvergegenwärtigung überführt werden. Auf diese Weise könne die dominante Version eines kulturell homogenen Erbes/Heritage von ihren Rändern her neu geschrieben werden, so Hall. Die in Erbe/Heritage repräsentierte Vergangenheitsbilder müssten den Grad abbilden, mit dem die Erfahrungen der marginalisierten sozialen Gruppen die Erfahrungen der dominanten Gruppe über die Jahrhunderte hinweg mitgeprägt haben (vgl. Hall 2000: 10). Die für kollektive Vergangenheitsbilder ausschlaggebenden Machtbeziehungen verortet Hall in der Sphäre der Kultur²⁸ – das heißt in den in Vergangenheitsbildern und den objektivierten Symbolen aufgehobenen Bedeutungsmustern, die die Zugehörigkeit bzw. Nicht-Zugehörigkeit zu den national imaginierten Gemeinschaften regeln.

Auch Laurajane Smith argumentiert, dass Erbe/Heritage als Ressource in Kämpfen um Anerkennung an Bedeutung gewinnt.²⁹ Das gelte insbesondere für Kontexte kolonialer Entrechtung (vgl. Smith 2007: 159). Die Forderung indigener Gruppen nach Anerkennung ihres kulturellen Erbes geht für Smith mit konkreten Auseinandersetzungen um die Verteilung von politischen und ökonomischen Ressourcen einher. Smith bezieht sich dabei auf das von der Philosophin Nancy Fraser herausgearbeitete Modell sozialer Anerkennung. Laut Fraser habe sich mit dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der neoliberalen Globalisierung in den 1990er Jahren die Grammatik politischer Forderungen verändert. An die Stelle der Forderung nach

turwissenschaftler Jo Littler betonen, dass die als Erbe/Heritage vergegenwärtigten Vergangenheitsbezüge europäischer Nationalstaaten immer sowohl durch deren imperiale Geschichte als auch durch Migrationsbewegungen und in der Diaspora lebende Gemeinschaften gekennzeichnet sind (vgl. Hall 2000: 9; Littler/Naidoo 2005: 1).

28 Kultur wird von Hall und den *Cultural Studies* als ein durch Offenheit, Widersprüche, Aushandlung, Konflikt, Innovation und Widerstand gekennzeichnete sozialer Prozess gefasst, der durch die ungleichen Machtverhältnisse zwischen den an der gesellschaftlichen Bedeutungsproduktion beteiligten sozialen Gruppen geprägt ist (vgl. Hörning/Winter 1999: 9 f.; Frank 2009: 102).

29 Die Steigerung der Zahl von sozialen Gruppen artikulierten und durch Expert*innen zu validierenden gesellschaftlichen Vergangenheitsbezügen steht im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausweitung der Anerkennungsbedürfnisse in (spät-)modernen Gesellschaften. Der Soziologe Axel Honneth weist in seinen Arbeiten auf eine Deinstitutionalisierung der (klassisch modernen) Anerkennungsordnungen hin und bezeichnet diesen Prozess als »Verwilderung des sozialen Konflikts« (Honneth 2013: 35). Die Zuweisung von Anerkennungsbedürfnissen wird dabei nicht unbedingt restriktiver, aber durch die Verallgemeinerung und Entgrenzung der Anerkennungsansprüche wird die Zuweisung von Anerkennung fragiler und unsicherer (vgl. Voswinkel/Lindemann 2013: 13).

ökonomischer Gleichheit treten vermehrt Forderungen nach Anerkennung von kultureller oder geschlechtlicher Differenz. Im Zuge dessen seien ökonomische Verteilungsfragen aus dem Fokus der Öffentlichkeit geraten, und es sei zu einer Selbstverstärkung partikularer Identitäten gekommen (vgl. Fraser 2000: 108). Fraser argumentiert jedoch, dass die ökonomisch-materiellen Hierarchien einer Gesellschaft (z. B. Güter- und Wohlstandsverteilung) und die dort herrschenden statusbezogenen, normativen Hierarchien (z. B. Repräsentations-, Teilhabe- und Anerkennungsverteilung) weiterhin miteinander verschränkt bleiben – wenn auch nicht auf kongruente Art und Weise (vgl. Fraser 2000: 109, 118). Die Forderung nach Anerkennung verweist also nicht nur auf das Problem der Selbstermächtigung kollektiver Identitäten oder deren Missbilligung durch andere, sondern in erster Linie auf einen Prozess der Statusunterordnung (vgl. Fraser 2000: 113). Die Verschränkung von sozialem Status und gesellschaftlichen Machtstrukturen kann mit dem soziologischen Konzept der Anerkennung erfasst werden. Der Begriff Anerkennung meint zunächst soziale Akte, in denen sich Menschen ihre Geltung und die Legitimität ihrer Ansprüche von Anderen bestätigen lassen.³⁰ Die wechselseitige Anerkennung von Individuen kommt aber nicht nur in den kommunikativen Beziehungen zwischen zwei Interaktionspartner*innen zum Ausdruck, sondern auch durch die in gesellschaftlichen Strukturen und Symbolen institutionalisierten Muster sozialer Wertigkeit (vgl. Voswinkel 2017: 17). Die Sphären der Anerkennung bilden eine Vermittlungsinstanz zwischen handelnden Individuen und den normativen Ordnungen einer Gesellschaft. Die normativen Strukturen weisen Individuen einen sozialen Status zu und regeln, wofür diese Anerkennung bekommen. Zugleich orientieren Individuen wiederum ihr Handeln an den Erwartungen der normativen Ordnungen und entwickeln darauf aufbauend ihre Identität (vgl. Voswinkel/Lindemann 2013: 9).³¹ Der Grad der Anerkennung spiegelt

30 Der Soziologe Axel Honneth definiert Anerkennung auf einer zwischenmenschlichen Ebene wie folgt: »Anerkennung bezeichnet in dieser gesellschaftlichen Praxis den Akt, in dem zum Ausdruck kommt, dass die andere Person Geltung besitzen soll [und] die Quelle von legitimen Ansprüchen ist« (Honneth 2011: 38). Auf gesellschaftlicher Ebene definiert der Soziologe Stephan Voswinkel Anerkennung als eine »positive Bewertung von Akteur*innen bzw. ihrer Eigenschaften durch ihre Umwelten, also durch andere Akteur*innen, soziale Gebilde wie Organisationen oder Communities, soziale und politische Öffentlichkeiten und gesellschaftliche Normstrukturen« (Voswinkel 2017: 17).

31 Der Zusammenhang wird von Stephan Voswinkel und Ophelia Lindemann wie folgt beschrieben: »Indem Menschen auf Anerkennung angewiesen sind und nach Anerkennung streben, müssen sie sich auf die normative Ordnung beziehen, die regelt, wofür Anerkennung in einer Gesell-

somit den sozialen Status von individuellen oder kollektiven Identitäten in einer gegebenen normativen Ordnung wider. Eine Missachtung von Anerkennung liegt dann vor, sobald bestimmten Identitäten der gleichwertige Status aufgrund von institutionalisierten Mustern kultureller Wertigkeit verwehrt wird. Die Abhängigkeit kollektiver Identitäten von der Anerkennung durch andere und das Einfordern der Anerkennung dieser Identitäten durch sozialen Gruppen gegenüber ihren gesellschaftlichen Umwelten setzen einen spannungsvollen Prozess in Gang. Kämpfe um Anerkennung setzen somit also immer eine Auseinandersetzung mit den – durch die normativen Ordnungen vorgegebenen – Anerkennungskriterien voraus: Sie können Medium eines normativen Wandels sein, in denen sowohl die Muster kultureller Wertigkeiten als auch der damit verbundene Status von kollektiven Identitäten ständig neu ausgehandelt werden (vgl. Honneth 1994, 32; Voswinkel/Lindemann 2013: 10). Vor diesem Hintergrund betont Fraser, dass fehlende Anerkennung in erster Linie auf Muster kultureller Normen und Werte zurückzuführen sei, die in sozialen Institutionen (z. B. in Form von kodifiziertem Recht und Regierungs- bzw. Verwaltungshandeln) eingelagert sind (vgl. Fraser 2000: 113). Die Analyse von Anerkennungskämpfen müsse deshalb sowohl die Dimension kultureller Wertigkeit – also das Verhältnis von normativer Ordnung und sozialen Status – als auch deren Einschreibung in sozialen Institutionen – das heißt die Verteilung von politischen und ökonomischen Ressourcen – berücksichtigen. Ungleiche Teilhabechancen bestehen dann, wenn soziale Akteur*innen nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um mit anderen Akteur*innen gleichwertig interagieren zu können. Statusunterordnung hört erst dann auf, wenn auch die institutionell bedingte Unterordnung beendet wird, so Fraser (vgl. Fraser 2000: 116).³² Auch für vergangenheitsbezogene Anerkennungskämpfe gilt, dass die in Institutionen eingelagerten normativen Ordnungen

schaft beziehungsweise in bestimmten kulturellen Umwelten zugewiesen wird und wofür man mit Missachtung oder Unsichtbarkeit rechnen muss. Insofern ist Anerkennung immer auch eine Vermittlungskategorie von individuellem sozialem Handeln mit den normativen Mustern der Gesellschaft. Anerkennung und Missachtung übersetzen das normative, kulturelle Gefüge in die Identität und die Subjektivität der Individuen« (vgl. Voswinkel/Lindemann 2013: 9).

³² Fraser fasst dieses Argument wie folgt zusammen: »The crucial point, once again, is that on the status model the politics of recognition doesn't stop at identity but seeks institutional remedies for institutionalized harms. Focused on culture in its socially grounded (as opposed to free floating) forms, this politics seeks to overcome status subordination by changing the values that regulate interaction, entrenching new value patterns that will promote parity of participation in social life« (Fraser 2000: 116).

eines gesellschaftlichen Interaktionszusammenhangs den Status kollektiver Identitäten – und somit auch der von den dazugehörigen kollektiven Gedächtnissen erinnerten Vergangenheiten – regulieren. Zugleich werden diese normativen Ordnungen in den Anerkennungssphären dynamisiert. Im Wechselspiel zwischen gewährter Anerkennung und der Forderung nach einem gleichberechtigten sozialen Status der identitätsgebundenen Erinnerungen werden die Anerkennungskriterien selbst zum Gegenstand der Aushandlung. Die vergangenheitsbezogenen Anerkennungskämpfe können sowohl die normative Ordnung als auch – das betont Fraser – die Verteilung von politischen und ökonomischen Ressourcen verändern (vgl. Fraser 2000: 118). Die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge bewirkt somit nicht nur eine Zunahme kollektiver Gedächtnisse, deren mehr oder weniger machtvollen Träger in einem gegebenen gesellschaftlichen Interaktionszusammenhang nach Anerkennung streben. Vielmehr bewirkt die Zunahme von vergangenheitsbezogenen Anerkennungskämpfen, dass die soziale Ordnung des gesellschaftlichen Interaktionszusammenhangs selbst verändert wird.

Damit ist eine zweite – gegenläufige – Entwicklungstendenz gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge beschrieben. Die sozialwissenschaftliche Erinnerungs- und Erbeforschung hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur eine deutliche Vervielfältigung von Vergangenheitsbezügen in zunehmend sozial differenzierten, kulturell pluralisierten und globalisierten gesellschaftlichen Kontexten nachgewiesen, sondern die verschärften vergangenheitsbezogenen Anerkennungskämpfe marginalisierter Gruppen selbst als ein Medium sozialen Wandels interpretiert. In dem Maße, wie die Vergangenheitsbezüge dabei den Sinnkontext eines nationalen Gedächtnisrahmens verlassen³³ und damit ihren verbindlichen und quasi-natürlichen Charakter eines nationalen bzw. kulturellen Erbes ablegen, wird die erinnerte Vergangenheit offener für abweichende kollektive Identitäten und vermehrt zum Gegenstand kontingenter erinnerungspolitischer Auseinandersetzungen. Die Machtverhältnisse zwischen unterschiedlichen kollektiven Gedächtnissen können dabei entweder die Form wechselseitiger Herausforderung oder eine Form von Dominanz der einen Gruppe gegenüber der anderen annehmen. Zugleich kann die Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge selbst als ein Medium sozialen Wandels verstanden

³³ Was selbstverständlich nicht bedeutet, dass der soziale Bezugsrahmen nationaler Gemeinschaften verschwindet.

werden. Zum einen bietet die Ausweitung identitätsbezogener Erinnerungen Anknüpfungspunkte für immer neue Identitätskonstruktionen und daran gekoppelte Kollektivierungs- und Sozialisierungsprozesse. Sie wird so zum Katalysator sozialer Pluralisierung. Zum anderen bewirken die zahlreichen vergangenheitsbezogenen Anerkennungskämpfe eine Veränderung normativer Ordnungen. Die über die Erinnerung einer Vergangenheit artikulierten Forderungen nach Teilhabe und Gleichberechtigung kollektiver Identitäten führen zu einer stetigen Neuverhandlung der gültigen Anerkennungskriterien und der damit verbundenen Muster kultureller Wertigkeit. Aus der Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge folgt also nicht nur die Zunahme der von kollektiven Gedächtnissen vergegenwärtigten Vergangenheiten, sondern auch neue Modi der Erinnerung von komplexen, widersprüchlichen und umstrittenen Bildern von Vergangenheit.

2.3 Die Differenzierung von Erinnerungsformen

Neben unterschiedlichen Entwicklungstendenzen gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge hat die sozialwissenschaftliche Erinnerungs- und Erbeforschung auch verschiedene Modi kollektiver Erinnerungen untersucht. Differenzen bestehen dabei unter anderem zwischen der Art und Weise des Vergangenheitsbezugs, den aus dem Erinnern von Vergangenheit für eine gegebene vorgestellte Gemeinschaft abgeleiteten Selbstbildern sowie den daran geknüpften normativen Ordnungen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem identitätsstiftende Erinnerungen, die sich auf konflikthafte Erinnerungen beziehen. Insbesondere die Formen der Erinnerung an mit Gewalt und Verbrechen verbundene Vergangenheiten – wie der europäischen Kolonialherrschaft – zeichnen sich durch eine spezifische soziale Konstellation sowie spezifische Techniken der Vergegenwärtigung aus, die im Folgenden skizziert werden sollen. Für die Analyse solch reflexiver³⁴, von heroischen

34 Zweifellos ist jede Form kollektiver Vergangenheitsvergegenwärtigung zu einem gewissen Grad reflexiv (vgl. Harvey 2001: 4; Assmann 2005: 34). Die soziale Funktion kollektiver Gedächtnisse – das heißt die Herstellung eines Kollektivs, das auf gleiche Art und Weise eine bestimmte Vergangenheit vergegenwärtigt und daraus fundierende Selbstbehauptungen ableitet – setzt reflexive Akte voraus und bleibt auch bei diesen Formen intakt. Die hier beschriebenen reflexiven Modi kollektiver Erinnerungen beziehen sich im engeren Sinne auf die reflexiven vergangenheitsbezogenen Selbstbilder – also auf Identitätskonstruktionen, deren Selbstbehauptungen sich bewusst von einer als bestimmten Vergangenheit abgrenzen und daraus spezifische Schlüsse ziehen. Hier

Erinnerungsformen abweichender Modi kollektiver Erinnerungen hat die sozialwissenschaftliche Erinnerungs- und Erbeforschung Begriffe wie »dissonantes Erbe«, »schwieriges Erbe« oder »Vergangenheitsbewältigung« entwickelt. Darunter analysiert sie erstens die sozialen Bedingungen, unter denen diese »schwierigen« Vergangenheiten erinnert werden, und zweitens die vergangenheitsbezogenen Selbstbilder, die aus der Erinnerung solcher Vergangenheiten entstehen – oder besser entstehen können.

Ansichts einer zunehmenden touristischen Vermarktung von Gedenkstätten prägten die Geografen Gregory Ashworth und John Tunbridge in den 1990er Jahren den Begriff des *dissonanten Erbes* (engl. »dissonant heritage«), um die spezifische Konstellation des Erinnerens an mit Gewalt verbundene Vergangenheiten zu beschreiben. Die zunehmenden Konflikte an diesen Orten führen die Autoren auf die Diskrepanz zwischen den Vergangenheitsdeutungen der anwesenden Nutzer*innengruppen zurück (vgl. Tunbridge/Ashworth 1996: 20). Ein besonders hohes Maß an Dissonanz weisen diejenigen Orte auf, an denen vergangene Gräueltaten (engl. »atrocities«)³⁵ erinnert werden. Solche mit Leid, Trauer oder Schuld in Verbindung gebrachten Orte gelten als besonders sensibel für Nachfahren der Opfergruppen bzw. derjenigen Menschen, die sich mit ihnen identifizieren.³⁶ Anhand dieser Orte unterscheiden Ashworth und Rudi Hartmann mehrere Umgangsweisen der Nutzer*innen mit den vor Ort erinnerten Gräueltaten. Die Gruppe der Nachfahren von Opfern nutze diese Orte vor allem zur Erinnerung des erfahrenen Leids. Die Täter*innen-Gruppe begegne den erinnerten Verbrechen hingegen meist mit Strategien der Leugnung (engl. »perpetrator strategy«).

unterscheidet sich vor allem die Art und Weise, wie Vergangenheit thematisiert wird. Heroische oder nationalaffirmative Formen identitätsstiftender Erinnerung verlieren im Kontext erinnerter Gewalt- und Unterdrückungsgeschichte zwar ihren unhinterfragten Charakter, bleiben aber weiterhin eine Option unter vielen (vgl. Kibel 2021: 15, 42).

35 Unter Gräueltaten verstehen Gregory Ashworth und Rudi Hartmann Ereignisse, bei denen eine Tätergruppe einer Opfergruppe Schaden zugefügt hat. Der Schaden muss absichtsvoll durch die Tätergruppe durchgeführt worden sein und die Opfergruppe muss in dem Sinne als unschuldig gelten, da sie nicht zu dem ihr zugefügten Schaden beigetragen hat; drittens müssen die Ereignisse über einen gewissen Grad des Gewöhnlichen hinausgehen; und nicht zuletzt müssen sie erinnerungsfähig sein (vgl. Ashworth/Hartmann 2005: 2 f.).

36 Ashworth und Hartmann führen das wachsende Interesse an solchen Gedenkstätten auf eine für die Tourismus- und Erlebniswirtschaft typische Neugier auf kulturell bedeutsame Orte, eine Empathie mit den Opfergruppen und eine postmoderne Faszination am Horror zurück. Trotzdem seien es nicht Tourist*innen, die solche Orte schaffen, sondern in der Regel die Nachfahren von Betroffenen (vgl. Ashworth/Hartmann 2005: 10).

Die Verantwortung für die Verbrechen kann stufenweise geleugnet werden: erstens indem die vergegenwärtigten Ereignisse abgestritten, zweitens deren Ernsthaftigkeit in Frage gestellt wird und drittens eine alleinige Verantwortung für die Verbrechen bestritten oder die persönliche Verantwortung für die begangenen Verbrechen negiert wird (vgl. Ashworth/Hartmann 2005: 11). Die an den Erbe-Stätten betrachteten Konflikte weisen somit auf eine Machtasymmetrie zwischen Opfer- und Täter*innengedächtnissen hin. Die beschriebenen Umgangsweisen legen zudem eine tendenzielle Abschottung der jeweils mit den Gedächtnissen verbundenen Selbstbilder nahe.

Die kollektive Erinnerung an Gräueltaten bleibt jedoch nicht auf einzelne Erinnerungsstätten beschränkt. Für Aleida Assmann bringen sie eine typische Gedächtniskonstellation in einer »*posttraumatischen Situation*« (Assmann 2006: 93) zum Ausdruck. Deren soziale Grammatik sei oft durch das Verhältnis von Sieger*innen und Verlierer*innen geprägt, so Assmann. Das gelte insbesondere für die Gedächtnisse national imaginerter Kollektive des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die mit einer heroischen Geschichtsemantik operierten bzw. immer noch operieren. Das betrifft sowohl Sieger*innengedächtnisse, welche bestimmte Ereignisse als Triumph erinnern und möglichst glorreiche Vergangenheiten rekonstruieren, als auch für Verlierer*innengedächtnisse, die Niederlagen als Schmach vergegenwärtigen und daraus ein heroisches Opferbewusstsein zu schaffen versuchen. Sowohl Sieger*innen als auch Verlierer*innen wenden gleichermaßen Techniken der Mythenbildung und Selbstauratisierung an, um ihre kollektiven Identitäten aus vergangenen Ereignissen abzuleiten (vgl. Assmann 2006: 69). In posttraumatischen Zeitkontexten weicht nun die soziale Grammatik von Sieger*innen und Verlierer*innen einer Grammatik von Täter*innen und Opfern. Im Gegensatz zu den Erinnerungen an Sieg oder Niederlage würden die Erinnerungen an traumatische Erfahrungen jedoch nicht zur Mobilisierung positiver kollektiver Selbstbilder taugen (vgl. Assmann 2006: 68). Den Wandel des Erinnerungsmodus illustriert Assmann anhand der Doppelbedeutung des deutschen Wortes »Opfer«. So überhöhe eine heroische Opfersemantik typischerweise die Rolle des Unterlegenen und stellt die erbrachten Opfer (lat. »*sacrificium*«) in den Dienst einer Gemeinschaft. Die vergegenwärtigte Erfahrung des sakrifiziellen Opfers findet einen sozialen Bezugsrahmen und setzt ein mehr oder weniger gleichgewichtiges Machtverhältnis zwischen Unterlegenen und Überlegenen voraus. Eine traumatische Opfersemantik geht hingegen von einer grundlegenden Machtasymmetrie aus. Die Erfahrungen der trauma-

tisierten Opfer (lat. »victima«) finden in der Regel keinen intakten sozialen Bezugsrahmen vor. Das Traumatische verhindere die Möglichkeit zu einer eigenständigen Kommemoration, da es nicht gelingt, aus den vergangenen Erfahrungen ein positives kollektives Selbstbild zu kreieren (vgl. Assmann 2006: 75). Auch auf Seiten der Täter*innen bildet das verursachte, traumatisierende Leid in der Regel keinen positiven Bezugspunkt für kollektive Identitäten.³⁷ Ein Täter*innengedächtnis neige in dieser Konstellation zur Unsichtbarkeit und Schuldabwehr. Anstatt einer triumphierenden Erinnerung bleibt das Beschweigen der Taten (vgl. Assmann 2006: 82). Assmann betont, dass traumatisierte Opfergruppen für die Vergegenwärtigung ihrer Erfahrungen auf die Anerkennung durch Dritte angewiesen sind. Die Erinnerung traumatischer Erfahrungen erreiche deshalb erst mit größerem zeitlichem Abstand öffentliche Aufmerksamkeit und einen anerkannten Status (vgl. Assmann 2006: 75). Dadurch rücken in posttraumatischen Zeitabschnitten Praktiken der Anerkennung und Wiedergutmachung ins Zentrum kollektiver Erinnerungen (vgl. Assmann 2006: 81). Die spezifische soziale Konstellation posttraumatischer Erinnerungen verhindert somit die eigenständige Kommemoration durch die von Gewalt und Unrecht betroffenen Gruppen, da sie eines sozialen Bezugsrahmens bedarf, in dem die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen kommuniziert werden können. Darüber hinaus ist ein ausgeglichenes Machtverhältnis zwischen den kollektiven Gedächtnissen Voraussetzung für die Anerkennung und Erinnerung traumatisierender Vergangenheiten.

Assmann und andere Autor*innen gehen dabei von der Annahme aus, dass eine fehlende Kommemoration traumatisierender Vergangenheiten psychologische Wunden entstehen lässt (vgl. Assmann 2006: 75; Macdonald 2015: 14). Die Nicht-Erinnerung solcher Vergangenheiten gelte als pathologisch, weil sie das zukünftige Handeln der Akteur*innen (Opfer wie Täter*innen) auf eine bestimmte Art und Weise belastet. Um dem entgegenzuwirken, hat sich im deutschsprachigen Raum der Begriff der »Vergangenheitsbewältigung« etabliert. Theodor W. Adorno urteilte etwa für

37 Als krasses Gegenbeispiele können die von dem Regisseur Josuha Oppenheimer in den Dokumentarfilmen »The Act of Killing« (Oppenheimer 2012) und »The Look of Silence« (Oppenheimer 2014) porträtierten Täteridentitäten ehemaliger Paramilitärs gelten, die im Auftrag des Generals und späteren Diktators Haji Mohamed Suharto (1921–2008) 1965/66 blutige Massaker an Mitgliedern der Kommunistischen Bewegung in Indonesien verübten, denen schätzungsweise zwischen 500.000 und 3 Millionen Menschen zum Opfer fielen.

die post-nationalsozialistische westdeutsche Nachkriegsgesellschaft, dass das Verhältnis der Bevölkerungsmehrheit zu ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit sich durch typische Merkmale psychologischer Verdrängung auszeichne: darunter Gesten der Verteidigung, Leugnung und Verdrängung, ein gering ausgeprägtes Geschichtsbewusstsein, aber auch der Mangel von Affekten gegenüber den begangenen Verbrechen, die Aufrechnung der Schuld sowie die Umkehr des Opfer-Täter*innen-Verhältnisses (vgl. Adorno 1963: 142). All das deutet Adorno als Anzeichen eines weiterhin intakten, von dem NS-Regime geschaffenen kollektiven Narzissmus – wenn auch in beschädigter Form. Eine unbewältigte Vergangenheit liege dann vor, wenn eine insgeheim schwelende Identifikation mit einer schuldbeladenen Vergangenheit stattfinde (vgl. Adorno 1963: 135). Diese Schuld sei jedoch in erster Linie nicht in den Subjekten aufgehoben, sondern in den objektiven gesellschaftlichen Verhältnissen, die Voraussetzung für – in diesem Falle – den Nationalsozialismus waren. Unter einer Aufarbeitung³⁸ der Vergangenheit versteht Adorno also das Bewusstmachen dieser objektiven gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne einer Aufklärung (vgl. Adorno 1963: 142).³⁹ Der Modus der Aufarbeitung setzt eine selbstreflexive Vergegenwärtigung der Vergangenheit voraus, in der sich die Individuen über ihre eigene Beziehung zur Vergangenheit und deren gesellschaftliche Bedingungen bewusst werden. Dieses reflexive Selbstbewusstsein könne mit den Worten Adornos als eine Art »Schutzimpfung« (Adorno 1963: 144) dienen, um eine Wiederholung begangener Verbrechen zu verhindern. Die Vergangenheit sei gleichwohl nur dann vollständig aufgearbeitet, sobald die objektiven gesellschaftlichen Ursachen dieser Vergangenheit beseitigt seien, schließt Adorno (vgl. Adorno 1963: 146). Somit sorgt die Machtasymmetrie zwischen kollektiven Täter*innen und Opfergedächtnissen einerseits für das Ausbleiben der Erinnerung von durch Gewalt und Unrecht geprägten Vergangenheiten – und das Nicht-Erinnern bewirkt andererseits die Abschottung der damit verbundenen ver-

38 Eingangs bemerkt Adorno, dass die öffentliche Verwendung des Wortes »Aufarbeitung« in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft oftmals selbst einer unbewussten Abwehr von Schuld diene, mit der die nationalsozialistische Vergangenheit und die Shoah hinter sich gelassen werden sollten (vgl. Adorno 1963: 125).

39 Adorno schreibt dazu selbst: »Mir selbst will es eher scheinen, das Bewusste könne niemals so viel Verhängnis mit sich führen wie das Unbewusste, das Halb- und Vorbewusste. Es kommt wohl wesentlich darauf an, in welcher Weise das Vergangene vergegenwärtigt wird; ob man beim bloßen Vorwurf stehenbleibt oder dem Entsetzen standhält durch die Kraft, selbst das Unbegreifliche noch zu begreifen« (Adorno 1963: 142).

gangenheitsbezogenen Selbstbilder durch Strategien der Leugnung und Schuldabwehr. Voraussetzung für das Erinnern solcher komplexen – mit Schuld beladenen – Vergangenheiten ist wiederum die Einrichtung eines kommunikativen Bezugsrahmens durch Akte der Anerkennung, in dem eine Aufklärung über die sozialen Verhältnisse, die zum Entstehen asymmetrischer Opfer- und Täter*innenbeziehungen geführt haben, erfolgen kann. Die Anerkennung und Erinnerung dieser Vergangenheiten setzen wechselseitige Kommunikation zwischen beiden Gedächtnissen voraus.

Nicht zuletzt müssen auch die Selbstbilder betrachtet werden, die aus der Erinnerung an solche, mit Gewalt und Unrecht verbundenen Vergangenheiten durch kollektive Gedächtnisse erzeugt werden. In der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung wurden zuletzt zahlreiche unterschiedliche Varianten nachgewiesen, wie Vergangenheit mit gegenwärtigen Identitätskonstruktionen in Beziehung gesetzt wird. Die Museumswissenschaftlerin Sharon Macdonald erkennt in der Vergegenwärtigung eines »*schwierigen Erbes*« (engl. »*difficult heritage*«) ein relativ neues soziales Phänomen (vgl. Macdonald 2009: 103). Anstatt an eine glorreiche Vergangenheit zu erinnern und darauf aufbauend ein positives Selbstbild eines Kollektivs zu beschwören, wurden in jüngerer Zeit teilweise auch mit Verbrechen, Gewalt und Ausbeutung verbundene Vergangenheitsbezüge in den Stand signifikanter kollektiver Erinnerungen erhoben (vgl. Macdonald 2015: 6).⁴⁰ Das schwierige Erbe ist dabei nicht länger die störende Ausnahme, sondern Basis einer (selbst-)reflexiven Form der Vergangenheitsvergegenwärtigung. Auf diese Weise wird die Vergangenheit zu einem negativen Bezugspunkt und der Bruch mit dieser Vergangenheit zum Ausgangspunkt einer positiven kollektiven Selbstbeschreibung (vgl. Macdonald 2015: 7). Diese Formen der Vergegenwärtigung setzen jedoch ein historisch spezifisches Set kultureller Praktiken voraus, wie etwa die Bereitschaft, Fehler einzugestehen, die Schaffung von Transparenz und die Überzeugung, mit Hilfe von Prävention künftige Konflikte zu vermeiden. Begünstigt werden diese Praktiken durch einen größeren zeitlichen Abstand zu den vergegenwärtigten Ereignissen und eine allgemein hohe gesellschaftliche Vergangenheitsorientierung, so Macdonald (vgl. Macdonald 2015: 16 f.). Die Anerkennung eines schwierigen Erbes muss somit nicht mehr notwendigerweise als Zeichen

40 Der Begriff »*difficult heritage*« meint nicht alle Formen umstrittener Erinnerungen, sondern im engeren Sinne diejenigen, die für ein positives vergangenheitsbezogenes Selbstbild von sozialen Gruppen problematisch erscheinen (vgl. Macdonald 2015: 18).

der Unterbrechung eines positiven kollektiven Selbstbildes gedeutet werden (vgl. Macdonald 2015: 19). Neben heroische, selbstbestätigende Formen kollektiver Erinnerung treten also gerade in posttraumatischen Zeitkontexten – aber nicht in allen – selbstreflexive Formen kollektiver Vergangenheitsvergegenwärtigung. Die Bewahrung der positiven Erinnerung an eine bestimmte Vergangenheit oder die Weitergabe eines bestimmten Erbes stellen nur zwei unter vielen möglichen Möglichkeiten dar. Auch das Ausschlagen eines nicht (mehr) gewollten Erbes bzw. die Überwindung einer bestimmten Vergangenheit können zum Referenzpunkt eines positiven Selbstbildes sozialer Kollektive werden.⁴¹ Die Erinnerung an ein schwieriges Erbe setzt also ein Set kultureller Praktiken voraus, das die rekonstruierten Vergangenheiten und positiven Selbstbehauptungen sozialer Gruppen in eine neue konnektive Ordnung bringt. Durch eine (teilweise) Distanzierung eindeutiger Vergangenheitsbezüge können – so die Hoffnung Macdonalds – identitäts-offenere Bilder von Vergangenheit entstehen, die wiederum Sinnhorizonte für ebenfalls identitätsoffenere Kollektivierungsprozesse bereitstellen (vgl. Macdonald 2015: 19).

Mit der Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge differenziert sich die Bandbreite der daran anschließenden Kollektivierungsprozesse weiter aus. Der Soziologe Jochen Kibel unterscheidet in einer Studie zu zwei Museumsbauten in Deutschland⁴² drei Typen vergangenheitsbezogener Kollektivierungsdiskurse: In einem »heroischen Kollektivierungsdiskurs« gilt das Postulat der Kontinuität zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Bestimmte Eigenschaften eines Kollektivs werden über die Zeit verstetigt (»so waren wir schon immer«) und durch symbolische, rituelle Wiederholung vergegenwärtigt. Nachträgliche Änderungen oder Neujustierungen des Gründungsmythos sind auf ein Minimum reduziert. In dieser Variante bildet eine möglichst glorreiche Vergangenheit den positi-

41 Eine solche Struktur vergegenwärtigter Vergangenheit trete vor allem dort auf, wo eine abschließende Historisierung einer bestimmten Vergangenheit nicht gelingt bzw. nicht gelingen darf (vgl. Kibel 2021: 60).

42 Kibel untersucht die vergangenheitsbezogene Konstruktion kollektiver Selbstbilder anhand aktueller Museumsdiskurse. Teil der Vergleichsstudie sind das »Neue Museum« in Berlin und das »Militärhistorische Museum der Bundeswehr« in Dresden. Beide Museumsbauten wurden in den letzten Jahren auf teilweise spektakuläre Art und Weise architektonisch neu inszeniert. Aus der vielfältigen Rezeption der Museen, der in ihnen ausgestellten Objekte und deren architektonischer Gestaltung leitet Kibel verschiedene, zum Teil widerstreitende Kollektivierungsdiskurse und deren Codes der Verräumlichung ab (vgl. Kibel 2021: 15).

ven Referenzpunkt des vorgestellten Kollektivs, mit dem sich Individuen identifizieren (vgl. Kibel 2021: 320). Der »*historizistische Kollektivierungsdiskurs*« folgt hingegen einer chronologischen Zeitstruktur. Vergangenheit wird entlang eines kontinuierlichen, linearen (oft aufsteigenden) Entwicklungspfad vergegenwärtigt. Sie erscheint dabei nicht als unveränderlich, sondern als eine (mehr oder weniger regelmäßige) kontinuierliche Entwicklung. Die Fundierung eines Kollektivs erfolgt nicht durch die Wiederholung einer Ursprungsvergangenheit, sondern aus der prospektiven Ableitung bestimmter historischer Regelmäßigkeiten für die Gegenwart bzw. Zukunft (»hier stehen wir, dort gehen wir hin«) (vgl. Kibel 2021: 322). Stichworte eines solchen Kollektivierungsdiskurses, wie Erneuerung, Modernisierung, Fortschritt, entsprechen dabei den verschiedenen Spielarten teleologischer Geschichtsbilder moderner Gesellschaften. Ein »*reflexiver Kollektivierungsdiskurs*« stellt wiederum den ständigen Bruch mit der Vergangenheit ins Zentrum. Anstelle der Gewissheit über die Vergangenheit bzw. deren Entwicklung wird hier die prinzipielle Ungewissheit gesellschaftlicher Entwicklung postuliert. Weil die Vergangenheit hierbei permanent auf Distanz gehalten werden muss, wird sie immer wieder thematisiert und dadurch zum zentralen Bezugspunkt der Selbstthematization (vgl. Kibel 2021: 330). Die Vergegenwärtigung eines solchen Vergangenheitsbildes erfolgt durch verschiedene Praktiken ständiger Selbstbefremdung, Selbstüberprüfung und schrittweiser Neujustierung (»so sind wir nicht mehr«). Die historische Offenheit und Kontingenz – und die damit verbundenen Werte von Flexibilität, Reflexivität – werden dabei selbst zur Identitätsressource erhoben. Da nicht mehr mit Sicherheit gesagt werden kann, was aus der Vergangenheit für die Gegenwart und Zukunft folgt, bleibt allein das Gebot zur permanenten Selbstüberprüfung als Konstante der Vergegenwärtigung übrig (vgl. Kibel 2021: 332). Die Pointe Kibels besteht nun darin, dass es auch bei einer permanenten Distanzierung von einer Vergangenheit gelingen kann, eine mehr oder weniger stabile vergangenheitsbezogene Identität zu begründen (vgl. Kibel 2021: 333). Der Bruch mit der Vergangenheit und deren (selbst-)reflexive Thematisierung hinterlassen keine Lücke im imaginierten kollektiven Selbstbild einer Gruppe, sondern bilden vielmehr deren Grundlage (vgl. Kibel 2021: 334). Die beschriebene Ausdifferenzierung vergangenheitsbezogener Kollektivierungsformen zeigt, dass Vergangenheit auf ganz unterschiedliche Art und Weise mit der Gegenwart verknüpft werden kann (z. B. als Wiederholung, Entwicklung oder Abwehr) und sich daraus trotzdem positive Selbstbilder ableiten lassen. Das Erinnern pluraler, wider-

sprüchlicher und auch schuldbeladener Vergangenheiten – vor allem in der Variante reflexiver vergangenheitsbezogener Kollektivierungsdiskurse – setzt jedoch ein Set von Praktiken voraus, das sich auf Werte wie Flexibilität und Selbstreflexivität stützt. Die damit verknüpften Selbstbehauptungen bleiben in dieser Form provisorisch. Wie anschlussfähig und dauerhaft sich diese Identitätskonstruktionen in heterogenen gesellschaftlichen Kontexten erweisen, bleibt empirisch offen.

Es kann also festgehalten werden, dass die Vervielfältigung der Vergangenheitsbezüge mit einer Ausdifferenzierung der Modi vergangenheitsbezogener Kollektivierungsformen einhergeht. Die herangezogene Forschungsliteratur zeigt, dass sich insbesondere das Erinnern traumatisierender Vergangenheiten durch ein hohes Maß an Dissonanz und Konfliktpotential zwischen den Opfer- und Täter*innengruppen auszeichnet. Diese Dissonanz resultiert aus den widersprüchlichen Vergangenheitsdeutungen derselben. Zudem ist die soziale Konstellation solcher Erinnerungsformen durch eine grundlegende Machtasymmetrie zwischen Opfer- und Täter*innengedächtnissen geprägt. Die Erinnerung setzt sowohl Strategien zur Bewältigung der Vergangenheit durch die Täter*innengruppe als auch Gesten der Anerkennung und Wiedergutmachung durch Dritte voraus, da ein kommunikativer Bezugsrahmen für solche Gedächtnisleistungen in unmittelbar posttraumatischen Zeitabschnitten nicht vollständig etabliert ist. Neben heroischen oder historisierenden vergangenheitsbezogenen Kollektivierungsformen treten dabei auch reflexive Varianten auf, die die Abwehr einer bestimmten Vergangenheit zum Ausgangspunkt positiver Selbstbehauptungen machen. Mit Hilfe kulturspezifischer Techniken iterativer Selbstnegation und auf Flexibilität und Selbstreflexivität beruhender Normensets kann es gelingen, die negative Vergangenheit dauerhaft zum Ausgangspunkt kollektiver Identitäten zu erheben. Diese Beobachtungen legen zumindest nahe, dass sich durch die Erinnerung vielschichtiger, widersprüchlicher Vergangenheiten neue Möglichkeiten sozialer Integration ergeben. Die von den neu arrangierten Vergangenheitsbezügen transportierten Sinnhorizonte und deren normative Struktur können auf ihre Art neue Bindungen zwischen Individuen und sozialen Gruppen erzeugen.

2.4 Resümee: Machtdynamiken kollektiver Erinnerungen

Die herangezogenen Theorien und Konzepte der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung erlauben folgende Schlüsse über das in diesem Buch untersuchte Verhältnis von Erinnern und Macht.

Auf sozialtheoretischer Ebene konnte zunächst die *doppelte Sozialität des Erinnerns* betrachtet werden. Ausgehend von dem beschriebenen sozialen Funktionszusammenhang kollektiver Gedächtnisse können zwei Wirkungsrichtungen zwischen Erinnern und Macht ausgemacht werden. Die erste Richtung klärt, wie kollektive Erinnerungen durch soziale Machtverhältnisse einer gegebenen Gegenwart bestimmt werden. Folgt man Halbwachs, so ist die Fähigkeit, Vergangenes in der Gegenwart verfügbar zu machen, an kommunikative oder symbolisch vermittelte soziale Bezugsrahmen geknüpft. Diese Bezugsrahmen ermöglichen das Erinnern, schränken die Vielfalt möglicher vergegenwärtigter Vergangenheitsbezüge jedoch zugleich ein. Die kollektiven Erinnerungen verändern sich zudem mit der fortlaufenden Gegenwart. Die Machtbeziehungen innerhalb der sozialen Bezugsrahmen sind ausschlaggebend für die Formen erinnerter Vergangenheiten. Andersherum tragen kollektive Erinnerungen zur Konstitution sozialer Gemeinschaften bei. Gemeinsam erinnerte Vergangenheiten stellen symbolische Bezugssysteme für fundierende Selbstbehauptungen bereit, die zu Ausgangspunkten für Kollektivierungsprozesse werden können. Als Bindungsgedächtnisse verbinden sie Individuen zu einer (vorgestellten) Gemeinschaft und sozialisieren diese entsprechend der durch sie transportierten Sinnhorizonte und Werthaltungen. Auf diese Weise tragen kollektive Erinnerungen zur Formierung von Machtbeziehungen bei, indem sie die (kontingenten) Sinnhorizonte innerhalb der sozialen Bezugsrahmen versteigen und auf deren Basis soziale und normative Ordnungen über die Zeit reproduzieren. Außerdem regeln identitätsspezifische Erinnerungen die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu sozialen Kollektiven. Einschränkend bleibt jedoch, dass die Theorien sozialer Gedächtnisse diesen doppelten Funktionszusammenhang vor allem auf interaktionsbasierte Bezugsrahmen und damit verbundene Vergemeinschaftungsprozesse beziehen – und so nur eingeschränkt die konkurrierenden vergangenheitsbezogenen Bedeutungsproduktionen funktional differenzierter Gesellschaften erklären können.

Anschließend wurde das Verhältnis zwischen verschiedenen kollektiven Gedächtnissen und deren Bindungskraft in gesellschaftlichen Interaktions-

zusammenhängen betrachtet. Dabei konnten auf gesellschaftstheoretischer Ebene zwei gegenläufige Entwicklungstendenzen nachgewiesen werden. Von einer *Monopolisierung* kann dann gesprochen werden, wenn es einer machtvollen sozialen Gruppe bzw. einem Verband gelingt, die kommunikativen und symbolisch-kulturellen Bezugsrahmen kollektiver Gedächtnisse zu dominieren. Durch das Erinnern einer gemeinsamen Geschichte – etwa in Form fundierender Gründungsmythen und erfundener Traditionen – gelingt es diesen Gruppen bzw. Verbänden, bestimmte Sinnhorizonte auf Dauer zu stellen und dadurch ein Mindestmaß sozialer Kohäsion zwischen Menschen in den vielfach fragmentierten Interaktionszusammenhängen zu stiften. Die dabei erinnerten Vergangenheiten decken aber nur einen kleinen Teil aller historischen Erfahrungen ab. Zur Absicherung der vergangenheitsbezogenen Sinnhorizonte werden die jeweiligen Wertzuschreibungen in Form objektivierter Symbole unter anderem durch dominante Erbe-Diskurse verdinglicht und deren Konservierung und Weitergabe an eine spezialisierte Expert*innengruppe delegiert. Die Macht, die diese Diskurse hervorbringen, reguliert die Anzahl und den Wert der artikulierten Vergangenheitsbezüge – und verhindert auf diese Weise die Verbreitung konkurrierender identitätsbezogener Erinnerungen. Nichtsdestotrotz bleibt die Bindungskraft solcher nationalstaatlichen Erinnerungsmonopole unter den Bedingungen sozialer und kultureller Differenzierung moderner Gesellschaften begrenzt.

Neben der Monopolisierungs- kann gleichzeitig auch eine *Pluralisierungstendenz* beschrieben werden. Unter den Schlagwörtern »memory boom« bzw. »heritage boom« wird die Vervielfältigung von erinnerten Vergangenheiten in zunehmend sozial differenzierten, kulturell pluralisierten und globalisierten gesellschaftlichen Interaktionszusammenhängen als Effekt eben dieses sozialen Wandels interpretiert. In dem Maße, wie sich die kommunikativen und symbolischen sozialen Bezugsrahmen vervielfältigen und überschneiden, nehmen auch die erinnerten Vergangenheitsbezüge zu. Die Vielzahl der Vergangenheitsbezüge dynamisiert dabei die mit ihnen verbundenen Machtprozesse. Kollektiv erinnerte Vergangenheiten und Erbe/Heritage werden zu einem relevanten Medium umstrittener Bedeutungsproduktionen von mehr oder weniger machtvollen sozialen Gruppen, die daraus kollektive Identitäten ableiten. Andersherum trägt die Vervielfältigung der kollektiv erinnerten Vergangenheiten auch zur Vervielfältigung der kollektiven Identitäten bei. Vor allem die zunehmenden vergangenheitsbezogenen Anerkennungskämpfe erweisen sich somit als Medium sozialen

Wandels. Dort wo Differenzen zwischen den aus einer Vergangenheit abgeleiteten Identitäten und ihrem von außen zugewiesenen Status auftreten, werden die in sozialen Institutionen eingelagerten Anerkennungskriterien zum Gegenstand von Aushandlungsprozessen. Kollektive Erinnerungen sind also auch Arenen von Machtprozessen, in denen der soziale Status kollektiver Identitäten neu bestimmt wird.

Mit der Pluralisierung der erinnerten Vergangenheiten wird zudem eine weitere Differenzierung der Modi kollektiven Erinnerns festgestellt. Insbesondere beim Erinnern traumatisierender, mit Gewalt und Verbrechen verbundener Vergangenheiten erscheinen identitätsversichernde, auf Kontinuität und Wiederholung angelegte Vergangenheitsbezüge zunehmend fragwürdig. So sorgt die spezifische soziale Konstellation dieser Erinnerungen, die sich durch eine Machtasymmetrie zwischen Täter*innen- und Opfergedächtnissen auszeichnen, für eine Verdrängung der vergangenen Geschehnisse. Ohne eine Angleichung dieser Machtdifferenz, etwa durch Gesten der Anerkennung, Wiedergutmachung und der Aufarbeitung durch die Täter*innenseite, können solche Ereignisse nur schwerlich vergegenwärtigt werden. Neuere Untersuchungen zeigen wiederum, dass unter bestimmten Umständen der Bruch mit einer Vergangenheit ebenfalls positive Selbstbehauptungen und kollektive Identitäten hervorbringen kann. Die notwendigen Normen und kulturellen Techniken, mit denen die Beziehungen zu den erinnerten Vergangenheiten hinterfragt und die daraus abgeleiteten Identitäten überprüft werden, setzen einen normativen Wandel innerhalb des gesellschaftlichen Interaktionszusammenhangs voraus.

Mit Blick auf die Fragestellung dieses Buches konnten bislang die grundlegenden Wirkungszusammenhänge von Macht und kollektiven Erinnerungen sowie deren unterschiedliche Ausprägungsformen in bestimmten gesellschaftlichen Kontexten beschrieben werden. Bevor mit der empirischen Analyse des Falls begonnen werden kann, sollen die hier gewonnenen Erkenntnisse jedoch zunächst auf den spezifischen Gegenstand – das Erinnern der europäischen Kolonialvergangenheit – übertragen werden.

3. Zu den Vergegenwärtigungen des Kolonialismus

Ausgehend von dem Paradigma der Gegenwarts- und Machtgebundenheit kollektiver Erinnerungen muss für die Analyse der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg im zweiten Schritt die soziale Spezifik der Gegenwart betrachtet werden.¹ Die Arbeiten der »Postkolonialen Studien« (engl. »Postcolonial Studies«) haben in den letzten Jahrzehnten den Nachweis erbracht, dass koloniale Macht- und Herrschaftsbeziehungen ihren historischen Entstehungszusammenhang überdauern (vgl. Fanon 2008: 48; Hall 2013: 203; Quijano 2019: 23 f.). Die grundlegende Differenz zwischen Kolonialherren und Kolonisierten, die die soziale Struktur des Kolonialismus auszeichnete, ist auch in der nach-kolonialen Gegenwart etwa in Form kollektiver Identitätsbehauptungen, Wissensbeständen oder in Ausbeutungs- und Dominationsverhältnissen präsent.² Die vorliegende Studie wird von der Annahme geleitet, dass kollektive Erinnerungen durch ihre soziale Gegenwart bestimmt sind und diese soziale Gegenwart auf spezifische Art und Weise durch die Folgeerscheinungen des Kolonialismus geprägt ist. Demnach müssen diese Folgeerscheinungen auch die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus beeinflussen. Zugleich legt diese Annahme nahe, dass die entsprechend der postkolonialen Gegenwart geprägten Er-

1 Für die Bestimmung dieser sozialen Spezifik kommt zweifellos eine Fülle von Kriterien in Frage. Für die folgende Untersuchung sind vor allem die spezifisch postkolonialen Strukturen der sozialen Gegenwart von Interesse.

2 Stuart Hall formuliert eine der zentralen Fragestellungen Postkolonialer Studien in seinem Aufsatz »Wann gab es ›das Postkoloniale‹?« wie folgt: »Wenn die postkoloniale Zeit die Zeit nach dem Kolonialismus ist und der Kolonialismus durch die binäre Unterscheidung zwischen den Kolonialherren und den Kolonisierten definiert wird, warum ist dann die postkoloniale Zeit auch eine Zeit der ›Differenz‹? Um welche Art der ›Differenz‹ handelt es sich dabei, und welche Auswirkungen hat sie auf die Erscheinungsweisen der Politik und auf die Entwicklung des Subjekts der späten Moderne?« (Hall 2013: 197).

innerungen Anteil am Fortbestehen kolonialer Differenzen haben. Das Ziel des Kapitels besteht darin, die Dimensionen der spezifisch postkolonialen sozialen Gegenwart anhand ausgewählter Konzepte aus den Postkolonialen Studien genauer zu bestimmen und deren Verhältnis zu den kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus theoretisch einzukreisen. Die Auswahl der Dimensionen beschränkt sich dabei auf diejenigen Aspekte, die direkten Einfluss auf die kollektive Erinnerung des Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Metropolen haben – darunter Muster kulturalisierter Differenz, die der Legitimierung kolonialer Herrschaft dienen und durch das Erinnern weiterhin imperiale bzw. kolonialisierte Identitäten hervorbringen; vorgestellte koloniale Geografien, die Verflechtungsbeziehungen aus europäischer Sicht externalisieren und die Erinnerung an den Kolonialismus in den imperialen Metropolen erschweren; und die anhaltende Dominanz europazentrierter Wissensperspektiven, die die Perspektive der ehemaligen Kolonialherren beim Erinnern des Kolonialismus privilegieren.

Zunächst wird der historische Charakter der europäischen Kolonialherrschaft beschrieben, deren Formation notwendigerweise mit der postkolonialen Spezifik der Gegenwart verbunden ist (Kap. 3.1). Im Anschluss wird die anhaltende Kolonialität globaler Machtverhältnisse anhand dreier miteinander verflochtener Dimensionen, ausgearbeitet von Aníbal Quijano, bestimmt (Kap. 3.2): erstens die kodifizierten Muster von Differenz und kultureller Höher- und Minderwertigkeit, zweitens die globalen Muster der Ausbeutung und Kontrolle von Arbeit und drittens die daraus resultierende Dominanz europäischer Wissensperspektiven. Quer dazu wird viertens die räumliche Dimension der Kolonialität von Macht erläutert. Darauf aufbauend kann das Verhältnis zwischen postkolonialer Gegenwart und den Erinnerungen an den Kolonialismus mit den oben genannten drei Kriterien – Identität, Raum, Wissensperspektive – theoretisch zusammengefasst werden (Kap. 3.3). Im abschließenden Teil des Kapitels soll aufbauend auf dem mittlerweile umfangreichen Forschungsstand zur historischen Ausprägung postkolonialer Erinnerungsformen in den ehemaligen imperialen Zentren Europas der engere Kontext des Untersuchungsfalls beschrieben werden (Kap. 3.4). Die Überschrift dieses Kapitels hat also eine doppelte Bedeutung: Sie bezieht sowohl die anhaltenden kolonialen Machtstruktu-

ren, Wissensformationen und Diskurse als auch die historischen Formen kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus mit ein.³

3.1 Das historische Herrschaftssystem des Kolonialismus

In der soziologischen Forschung gilt es mittlerweile als weitgehend unstrittig, dass die Praktiken und Institutionen, die gemeinhin mit modernen Gesellschaften westlichen Zuschnitts in Verbindung gebracht werden, in einem global-kolonialen Kontext entstanden sind (vgl. Hall 1994a; Bhambra 2016; Quijano 2019). Zu welchem Grad der global-koloniale Kontext jedoch konstitutiv für die Formierung der globalen Moderne ist und in welchem Ausmaß die konstitutiven kolonialen Momente die soziale Gegenwart weiterhin prägen, ist hingegen Gegenstand anhaltender Kontroversen (vgl. Meinhof 2020: 413; Leanza/Paul 2021: 150). Wenn es zutrifft, dass die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus durch das Fortwirken seiner Machtstrukturen in der Gegenwart beeinflusst sind, muss zunächst deren Ausgangspunkt, das heißt der europäische Kolonialismus als historisches Herrschaftssystem, betrachtet werden.

Ein soziologischer Begriff des Kolonialismus ist an die historischen Manifestationen der kolonialen Expansion und Überseeherrschaft Europas geknüpft. Im Laufe der letzten 500 Jahre stand ein großer Teil der Weltbevölkerung und der Gebiete der Erde zumindest für eine bestimmte Zeitspanne unter dem Einfluss europäischer Kolonialreiche (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 28).⁴ Angesichts seiner großen zeitlichen wie räumlichen Spanne fällt es schwer, von einem einheitlichen kolonialen Herrschaftssystem zu sprechen (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 8). Der neuzeitliche europäische,

³ ⁶³ Im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses wird vor allem von den Organisationen der Schwarzen Communities der Anspruch erhoben, neben der Erinnerung an den Kolonialismus auch anzustreben, die Kontinuität kolonialer Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu überwinden. Somit bilden die im Folgenden besprochenen Begriffe auch einen theoretischen Resonanzraum für die empirischen Relevanzstrukturen der Akteur*innen am Runden Tisch »Koloniales Erbe«.

⁴ Die Historiker Jürgen Osterhammel und Jan C. Jansen zitieren den französischen Ökonomen Arthur Girault, der nach Ende des Ersten Weltkrieges (1914–1918) konstatierte, dass etwa die Hälfte der Landfläche des Planeten und ca. 600 Millionen Menschen unter direkter kolonialer Herrschaft standen – also etwa zwei Fünftel der Weltbevölkerung (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 28).

später auch moderne Kolonialismus⁵ hat über die letzten vier Jahrhunderte⁶ hinweg eine Vielzahl kolonialer Herrschaftsformen hervorgebracht, die wiederum selbst einem historischen Wandel unterworfen waren. Darunter befanden sich die auf Ausbeutung von Arbeitskraft, Rohstoffen und die Besteuerung des Handels ausgerichteten Beherrschungskolonien (z.B. die spanischen Vizekönigreiche Amerikas und die britische Kolonialherrschaft über den indischen Subkontinent), die auf Landenteignung und Verdrängung lokaler Bevölkerungen beruhenden Siedlungskolonien (z.B. die Plantagenregime Brasiliens und der Karibik sowie die Aussiedlerkolonien in Nordamerika) und die maritimen Stützpunktkolonien (z.B. die portugiesischen und niederländischen Handelsniederlassungen in Südostasien und die späteren Flottenstützpunkte imperialer Großmächte in Hongkong oder Shanghai) (vgl. Reinhard 2016: 28). Die europäischen Kolonialreiche waren stets von den lokalen Verhältnissen der beherrschten Territorien, den imperialen Strategien der konkurrierenden europäischen Großmächte und nicht zuletzt von den zahlreichen Widerständen der kolonisierten Bevölkerung beeinflusst, sodass sie sehr unterschiedliche Grade der Dominanz entwickeln konnten (vgl. Reinhard 2016: 23).⁷ Die Herausforderung einer soziologischen Definition des Kolonialismus besteht darin, die systemischen Prozesse und Strukturen der zeitlich und räumlich disparaten kolonialen Herrschaftssituationen herauszuarbeiten (vgl. Leanza/Paul 2021: 155).

5 Kolonialhistoriker*innen unterscheiden den neuzeitlichen europäischen Kolonialismus von anderen historischen Formen der Kolonienegründung (z.B. phönizische oder griechische Kolonienegründungen der Antike) und Formen innerer Kolonisation (z.B. christliche Kreuzzüge, hochmittelalterliche Ostsiedlung) als spezifische Form der Fremdherrschaft (vgl. Reinhard 2016: 20).

6 Den Anfang der neuzeitlichen europäischen Expansion markiert die Landnahme der iberischen Königreiche Portugals und Spaniens im ausgehenden 15. Jahrhundert (z.B. durch die Landung des Christoph Columbus auf den vor der Ostküste des später Amerika genannten Kontinents gelegenen karibischen Inseln). Der Endpunkt der formalen Kolonialherrschaft fällt für die meisten Kolonien in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die territoriale Unabhängigkeit Indiens (1947), Indonesiens (1949), Vietnams (1954), Ghanas (1959) und Algeriens (1962) gilt als Katalysator einer globalen, anticolonialen Befreiungsbewegung. Die Kolonien in Nord- und Südamerika konnten ihre Unabhängigkeit von den europäischen Kolonialmächten bereits im 18./19. Jahrhundert erlangen, Staaten wie Angola (1975) oder Namibia (1990) erst deutlich später (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 32–44).

7 Hinzu kommt eine begriffliche Unübersichtlichkeit. Osterhammel und Jansen unterscheiden zwischen dem Phänomen der »Kolonisation«, als Prozess der Landnahme einer Bevölkerung über ihr angestammtes Siedlungsgebiet hinaus, und dem Siedlungstyp der »Kolonie« als einem politischen Gebilde, das in dauerhafter Abhängigkeit zu einem räumlich entfernten Zentrum steht (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 8, 16).

Aus Sicht der historischen Forschung kann der Kolonialismus zunächst als ein auf Dauer angelegter Modus der Fremdherrschaft beschrieben werden. Das relationale Herrschaftsverhältnis besteht zwischen einer bestimmten einheimischen Bevölkerung und einer ortsfremden, minoritären Gruppe von Kolonialherrschenden, wobei die fundamentalen Entscheidungen über die Lebensführung ersterer durch die Interessen der letzteren bestimmt sind und durchgesetzt werden (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 20). Neben den Aspekt der Fremdherrschaft – der keineswegs alleinspezifisch für den neuzeitlich-modernen europäischen Kolonialismus ist – tritt die Konstruktion kultureller Andersartigkeit. Typisch für den europäischen bzw. modernen Kolonialismus ist das weitgehende Ausbleiben einer Anpassung an die lokalen Gepflogenheiten der kolonisierten Bevölkerung durch die kolonialherrschende Gruppe. Die koloniale Herrscherelite betrachtete die kolonisierte Bevölkerung als kulturell andersartig bzw. minderwertig und versicherte sich so ihres Glaubens an die eigene kulturelle Höherwertigkeit. Die Dichotomie der kolonialen Situation bildete die Grundlage für die seit der Neuzeit ausgeprägten, sendungsideologischen (religiös oder zivilisatorisch), ethnozentrischen und teilweise auch biologistisch begründeten Rechtfertigungsmuster (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 19 f.). Die politische und ökonomische Fremdherrschaft wurde durch ein System kultureller Über- bzw. Unterlegenheit legitimiert, deren Überzeugungen und Wahrnehmungsmuster die historische Form der europäischen Kolonialherrschaft überdauerten (vgl. Zimmerer 2013b: 15; Leanza/Paul 2021: 155).

Die historischen Formen der Kolonialherrschaft stützten sich auf die Wirkung kolonialer Diskurse, in denen bestimmte Wissensformen mit der Ausübung von Macht verschränkt sind. Sie bilden ein System von Wissen, das kolonisierte Bevölkerungen klassifiziert, die Welt in binäre Kategorien einteilt und somit die soziale Vielfalt ganzer Weltteile homogenisiert (vgl. Hall 1994a: 142; Loomba 2002: 43). Mit der kolonialen Expansion Europas entstand erstmals ein weltumspannender Interaktions- und Imaginationsraum: ein Interaktionsraum im Sinne eines weltumspannenden Systems der Arbeitsteilung und der Aneignung von Arbeitskraft, Ressourcen und Wissen durch die europäischen Kolonialmächte (vgl. Quijano 2019: 39; Wallerstein 2019: 39); ein Imaginationsraum im Sinne einer Wissensperspektive auf die Welt, in der sich Europäer*innen in Abgrenzung zu anderen Teilen der Weltbevölkerung und Herrschaftsterritorien vergleichend erfahren und in dem es gelingt, die Entwicklung europäischer Gesellschaften als univer-

selles Modell für die Entwicklung der gesamten Welt durchzusetzen (vgl. Chakrabarty 2013: 134; Conrad/Randeria 2013: 35).⁸

In historischer Sicht zeichnet sich die europäische Kolonialherrschaft somit zuerst durch ihre spezifischen imperialen Rechtfertigungsmuster aus. Die Legitimierung der politischen und ökonomischen Fremdherrschaft beruhte auf kulturellen Bedeutungsschemata, die die Differenz zwischen Kolonialherrschenden und Kolonisierten absolut setzten und Bevölkerungen entlang eines Musters von Höher- und Minderwertigkeit einteilten. Diese Rechtfertigungsordnungen brachten spezifische, dominante Wissensformationen hervor, die die Welt aus dem Blickwinkel der europäischen Kolonialherren imaginierten und vor diesem Sinnhorizont eine – sich als überlegen verstehende – kollektive Identität aufbauten. Diese Rechtfertigungsmuster sind zwar im Kontext der europäischen Kolonialherrschaft entstanden, reichen jedoch über ihn hinaus. Auch wenn die europäische Kolonialherrschaft heute größtenteils zusammengebrochen ist, bestehen imperiale Machtbeziehungen weiter fort (vgl. Said 1994: 8).⁹

3.2 Die Kolonialität der Gegenwart

Das Fortwirken kolonialer Machtstrukturen in nach-kolonialen Zeitkontexten und Strategien zu deren Überwindung weckt seit vielen Jahren ein reges akademisches Interesse. Unter der Sammelbezeichnung »Postkolo-

8 Eine solche universelle Modernisierungstheorie geht von einer allmählichen Angleichung gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse aus und sortiert Gesellschaften entlang der zeitlichen Linie »modern/vormodern«. Pluralistische Modernisierungstheorien betrachten wiederum die regionalspezifischen Adaptionen des Modernisierungsprozesses. Die Theorie einer verwobenen Moderne (engl. »entanglement«) betont hingegen die wechselseitige Beeinflussung miteinander verflochtener Räume. Die Entstehung moderner Gesellschaften ist damit nicht als europäische Einzelleistung, sondern als globale Ko-Produktion zu verstehen. Der Ansatz der verwobenen Moderne kann so den konstitutiven Anteil der Kolonialherrschaft am europäischen Modernisierungsprozess erfassen (vgl. Randeria 1999: 378).

9 In Suids Definition werden alle Formen historischer Fremdherrschaft unter dem Begriff des Imperialismus zusammengefasst. Kolonialismus stellt in dieser Sicht lediglich eine Sonderform des Imperialismus dar. Said definiert den Begriff Imperium (engl. »empire«) wie folgt: »Empire is a relationship, formal or informal, in which one state controls the effective political sovereignty of another political society. It can be achieved by force, by political collaboration, by economic, social, or cultural dependence. Imperialism is simply the process or policy of establishing or maintaining an empire« (Said 1994: 8).

niale Studien« hat sich seit den 1980er Jahren ein disziplinenübergreifendes Forschungsprogramm¹⁰ entwickelt, das von der gemeinsamen Einsicht getragen wird, dass koloniale Herrschaftsformen und Wissensbestände auch nach dem weitgehenden Ende der europäischen Kolonialherrschaft Wirkung entfalten. Gegenstand der Forschung sind unter anderem die koloniale Bedingtheit der sozialen Gegenwart und ihre Institutionen, Praktiken und Machtstrukturen, eine kritische Auseinandersetzung mit den im Zuge des Kolonialismus entstandenen Denkmustern und Wissensbeständen sowie eine Revision wissenschaftlicher Erkenntnismethoden und Kategorien (vgl. Boatcă/Costa 2010: 71; Bhambra 2016: 963; Go 2016: 8). Das Adjektiv »postkolonial« bezieht sich dabei auf der einen Seite auf die Analyse zeitlich nach-kolonialer gesellschaftlicher Kontexte – das heißt die Transformation der ökonomischen, politischen und sozialen Machtverhältnisse des Kolonialismus in den ehemaligen Kolonien sowie in den imperialen Metropolen (vgl. Boatcă 2015: 113) – und auf der anderen Seite auf ein kritisches Forschungsprogramm, das die anhaltenden kolonialen Wissens- und Repräsentationssysteme im Alltag ebenso wie in der akademischen Wissensproduktion aufzudecken und zu überwinden versucht (vgl. King 2005: 74–75; Kerner 2012: 12; Go 2016: 3 f.).¹¹ Im letzteren Sinn versuchen die Postkolonialen Studien so zu einer *Dekolonisierung* beizutragen, die die Aufhebung kolonialer Machtverhältnissen in ihren ökonomischen, politischen, kulturellen, epistemischen, (inter-)subjektiven Dimensionen sowohl in den

10 Der Soziologe Julian Go versteht die Arbeiten von Autor*innen, wie zum Beispiel Edward W. Said, Homi K. Bhaba und Gayatri Spivak, als eine erste Welle postkolonialer Theorien, die zur Etablierung postkolonialer Forschungsprogramme auf der Basis unterschiedlichen Theorien beitragen (vgl. Go 2016: 3). Erste Sammelbände erschienen in den 1990er Jahren und führten zur allmählichen Kanonisierung postkolonialer Studien in den Literatur- und Sprachwissenschaften (u.a. Ashcroft et al. 1995; Loomba 2002) und in der deutschsprachigen Geschichts- und Sozialwissenschaft (u.a. Conrad et al. 2013; Reuter/Villa 2010; Castro-Varela/Dhawan 2015).

11 Die Soziolog*innen Manuela Boatcă und Sérgio Costa halten es jedoch für die deutschsprachige Soziologie für verfrüht, von einem »postcolonial turn« zu sprechen. Stattdessen müssten die kolonialen Entstehungszusammenhänge der Disziplin weiterhin aufgedeckt werden: »Die Ausblendung der kolonialen und imperialen Dynamik aus dem Begriffsinstrumentarium der klassischen Soziologie gilt für die jeweiligen Nationalsoziologien fast unabhängig vom Erfolg ihrer Staaten als Kolonialmächte« (Boatcă/Costa 2010: 71). Der Soziologe Marius Meinhof betont ebenfalls, dass es in der Soziologie zwar durchaus eine lange Beschäftigung mit kolonialen Herrschaftssystemen und Dekolonisierungsprozessen im Sinne einer »Soziologie des Kolonialismus« gegeben habe. Allerdings stünde die Überprüfung soziologischer Grundkategorien im Sinne einer »postkolonialen Soziologie« noch aus (vgl. Meinhof 2020: 418).

vormals kolonisierten als auch in den ehemaligen imperialen Gesellschaften anstrebt (vgl. Garbe 2020: 151).

Angesichts des weitreichenden Gegenstandsbereiches und der breit gefächerten disziplinären Zugänge haben die Postkolonialen Studien bislang kein einheitliches Theoriegebäude hervorgebracht. Einen umfassenden Versuch unternahm der Soziologe Aníbal Quijano in den frühen 2000er Jahren mit dem Konzept der »Kolonialität der Macht« (span. »colonialidad del poder«), welches das Grundgerüst für die Beschreibung des spezifisch postkolonialen Kontextes des Falls bilden soll. Die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse entsteht für Quijano durch die spezifische Verflechtung zwischen den Mustern globaler Arbeitsteilung (globalisierter Kapitalismus, ökonomische Dimension), der rassifizierten Klassifizierung kollektiver Identitäten (Ethnozentrismus/Rassismus, kulturelle Dimension) und die Ausbildung einer hegemonialen, europäischen Wissensperspektive (Eurozentrismus, Dimension des Wissens). Diese drei miteinander verschränkten Dimensionen sind ihren historischen Wurzeln nach kolonial. Sie bilden gleichzeitig die Grundlage für das heute dominante Muster globaler Machtverteilung. Der Kolonialismus ist in dieser Sichtweise also historisch konstitutiv für die gegenwärtigen Muster globaler Macht; und dieses konstitutive Moment bleibt über seinen historischen Entstehungszusammenhang hinaus in der Kolonialität globaler Machtbeziehungen erhalten (vgl. Quijano 2019: 23).¹² Quijanos Überlegungen gehen von der scheinbar paradoxen Feststellung aus, dass trotz der frühen politischen Unabhängigkeit lateinamerikanischer Staaten im 19. Jahrhundert keine grundlegende Veränderung der sozialen Verhältnisse im Vergleich zur Zeit der Kolonialherrschaft eingetreten sei – weder hinsichtlich der inneren sozialen Differenzierungen noch hinsichtlich ihrer Position in globalen Machtverhältnissen. Im Gegenteil: Vor allem das System von auf rassifizierter Differenz beruhenden sozialen Klassenunterschieden erwies sich als besonders dauerhaft (vgl. Quijano 2019: 40). Für Quijano bildet das nachkoloniale Lateinamerika somit eine Blaupause für die Transformation ko-

12 Quijano schreibt selbst: »Die derzeitige Globalisierung ist zuallererst der Höhepunkt eines Prozesses, der mit der Konstitution Amerikas und des kolonial/modernen eurozentrischen Kapitalismus als neuem Muster globaler Macht seinen Anfang nahm [...]. [Dessen] Achse ist von ihren Wurzeln und ihrem Charakter her kolonial, aber sie hat sich als langlebiger und stabiler erwiesen als der Kolonialismus, in dessen Gefüge sie errichtet wurde. Insofern setzt das heute hegemoniale Muster von Macht ein koloniales Element voraus« (Quijano 2019: 23).

lonialer Herrschaftsbeziehungen und die Herausbildung der Kolonialität der Gegenwart. Den spezifischen Charakter kolonialer Macht erkennt Quijano in der Verschaltung von ungleichen Formen der Kontrolle von Arbeit mit einem System sozialer Klassifizierung und der damit einhergehenden Hierarchisierung gesellschaftlicher Identitäten (vgl. Kastner/Waibel 2019: 12).

Die erste Dimension der Kolonialität der Macht bildet die *Kodifizierung von Differenz* zwischen Eroberern und Eroberten durch die Vorstellung von *raza*¹³. Der Begriff bezeichnet eine mentale Kategorie, die auf der Vorstellung angeblicher biologischer Unterschiede zwischen den kolonisierten Bevölkerungsteilen Lateinamerikas beruht und diese anhand ausgewählter phänotypischer Merkmale zu bestimmten Identitäten (z. B. Indios, Schwarze, Mestizen, Spanier/Portugiesen, später Weiße) zusammenfasst. Diesen Identitäten werden wiederum bestimmte Positionen in den Hierarchien des kolonialen Herrschaftssystems zugewiesen (vgl. Quijano 2019: 26 f.). *Raza* bildet für Quijano das Hauptkriterium für die gegenwärtigen Muster sozialer Klassifizierung, die die Weltbevölkerung in Rangstufen, Stellungen und Rollen unterteilen (vgl. Quijano 2019: 29).¹⁴ Diese Form universeller Klassifizierung sei laut Quijano zuerst mit der europäischen Kolonialherrschaft aufgetreten. Sie diene der Legitimierung bereits bestehender Vorstellungen von Über- bzw. Unterlegenheit zwischen Herrschenden und Beherrschten und wies den beherrschten Bevölkerungen die Position quasi-natürlicher Unterlegenheit zu – genauso wie andersherum den Herrschenden die Position quasi-natürlicher Überlegenheit (vgl. Quijano 2007: 171). Die Distribution rassifizierter Identitäten – mit ihren kulturellen Wertzuschreibungen, Fremd- und Selbstbildern, Stigmatisierungs- und Diskriminierungsformen – habe sich als eines der langlebigsten und effektivsten Instrumente kolonialer Herrschaft erwiesen, so Quijano (vgl. Quijano 2019: 28).

13 Der von Quijano verwendete spanische Begriff »raza« wird hier beibehalten. Analog zu den Herausgebern der deutschen Übersetzung soll damit der von Quijano hervorgehobene konstruierte und herrschaftsförmige Charakter des Begriffs kenntlich gemacht werden (vgl. Kastner/Waibel 2019: 7).

14 Mit dem Begriff der Klassifizierung verknüpft Quijano das marxistische Modell der Ausbildung sozialer Klassen, das die Stellung von Individuen im Produktionsprozess zum Ausgangspunkt nimmt, mit einem auf Bedeutungs- und Wertzuschreibungen beruhenden Muster kultureller Unter- bzw. Überlegenheit. Die soziale Klassifikation ist für Quijano nicht stabil, sondern permanenten De- und Re-Klassifizierungsprozessen unterworfen (vgl. Kastner/Waibel 2019: 11 f.).

Postkoloniale Studien haben die binäre Konstruktion von Differenz, Fremdheit und Andersartigkeit zwischen Kolonisierten und Kolonialherren und deren Indienstnahme zur Legitimation kolonialer Fremdherrschaft verschiedentlich nachgewiesen. So erblickte auch Edward Said in der Konstruktion des Orients als Gegenbild Europas eine diskursive Herrschaftsweise (vgl. Said 2010: 79 f.). Der Diskurs über (vermeintliche) Unterschiede zu einer als »anders« definierten Identität – und deren Zuschreibung auf ganze Erdteile – diente zum einen der positiven Selbstidentifikation der europäischen Kolonialmächte. Zum anderen diente die Repräsentation des Anderen als Mittel kultureller Dominanz gegenüber den kolonisierten bzw. in Abhängigkeit geratenen Teilen der Welt (vgl. Castro-Varela/Dhawan 2015: 97). Stuart Hall zeichnet eine ähnliche dichotomisierende Wirkung anhand des Diskurses vom »Westen und der Rest« nach, der zu einer radikalen Vereinfachung der sozialen Wirklichkeit und der tatsächlichen Differenzen führt (vgl. Hall 1994a: 178 f.). Die soziale Welt wird erstens symbolisch zerteilt (z.B. in eigen/fremd, rational/irrational, Okzident/Orient, den Westen/der Rest), obwohl sie mehr oder weniger stark miteinander verflochten ist. Ihre Bestandteile werden zweitens als homogen dargestellt, obwohl sie hochgradig differenziert sind. Und die Unterschiede werden drittens als wesentlich gekennzeichnet, obwohl sie sozial konstruiert sind. In diesen vereinfachten Differenzsetzungen erkennen sich die kolonisierenden Europäer*innen selbst als verschieden von den »anderen« Bevölkerungen und stereotypisieren den Rest (vgl. Hall 1994a: 167). Solche binären Denkmuster hatten einen großen Anteil an der Rechtfertigung und Naturalisierung kolonialer Herrschaftsbeziehungen und bildeten weiterhin ein Schlüsselement der Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse (vgl. Franzki/Aikins 2010: 13).

Der Prozess der sozialen Klassifizierung bleibt bei Quijano nicht auf diskursiver Ebene stehen. Die zweite Dimension der Kolonialität der Macht stellt die globale Verflechtung von verschiedenen Formen der Kontrolle über Arbeit sowie ihrer Ressourcen und Produkte dar – also jeweils verschiedener Ausprägungen des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit. Quijano hält zunächst fest, dass der Großteil der Warenproduktion in den europäischen Kolonialreichen Lateinamerikas auf der Aneignung von unbezahlter Arbeit beruhte (vor allem in Form von Sklaverei, Zwangsarbeit und Frondiensten)¹⁵

¹⁵ Zugleich wurde in den spanisch beherrschten Gebieten Lateinamerikas auch die Ausübung einfacher Warenproduktion und althergebrachter, auf Reziprozität beruhender Formen der Kontrolle

und diese Waren vorwiegend für den Weltmarkt hergestellt wurden (vgl. Quijano 2019: 32). Innerhalb des globalen Interaktionsraums des europäischen Kolonialismus wurden verschiedene, parallel existierende Formen der Kontrolle durch Arbeit miteinander verschaltet. Auf diese Weise entstand ein Muster globaler Arbeitsteilung, durch das der Mehrwert des Arbeitsprodukts, den der kolonialisierte Teil der Weltbevölkerung erarbeitete, weitgehend enteignet wurde. Die Eliten der europäischen Kolonialmächte¹⁶ konnten wiederum den Mehrwert dieser Arbeit zu großen Mengen als Kapital akkumulieren. Die globale Verflechtung unterschiedlicher Produktionsverhältnisse legte den Grundstein für die Herausbildung des heutigen globalisierten Kapitalismus als dominante Form der Warenproduktion (vgl. Quijano 2019: 30).

Das Besondere der Kolonialität der Moderne besteht nun in der Verschränkung der Muster kultureller Unter- bzw. Überlegenheit mit den Formen der *Kontrolle durch Arbeit*. Die Durchsetzung von bestimmten Arbeits- und Ausbeutungsformen geschieht entlang einer rassifizierten Klassifizierung kollektiver Identitäten (vgl. Quijano 2007: 171). So wurden die Formen der Kontrolle durch Arbeit mit bestimmten gesellschaftlichen Identitäten kolonialer Herrschaftsgebiete verknüpft (z.B. Schwarz: Sklaverei; Indio: Leibeigenschaft; Weiß: Lohnarbeit) (vgl. Quijano 2019: 33). Der auf der Ausbeutung unbezahlter Arbeit beruhende Welthandel erlaubte eine ungeheure Akkumulation von Kapital in den Händen der europäischen Herrscherhäuser und der mit ihnen assoziierten Eliten. Aufbauend auf dieser dominanten Stellung im Weltmarkt entwickelte sich eine neue geokulturelle Identität Westeuropas (vgl. Quijano 2019: 35). Die rassifizierte Klassifizierung der Bevölkerung und die Assoziation dieser rassifizierten Identitäten mit den Formen der Kontrolle über die Arbeit verschaffte den Europäer*innen das Privileg, »weiß« zu sein, und versetzte die kolonialisierte Bevölkerung in den Status der Minderwertigkeit. Die Verschränkung bewirkte eine kulturelle

von Arbeit zugestanden, damit sich die Arbeitskraft der leibeigenen Indios auf einem Mindestmaß reproduzieren konnte (vgl. Quijano 2019: 31).

¹⁶ Das dabei akkumulierte Kapital stand jedoch keineswegs der gesamten europäischen Bevölkerung zur Verfügung. Der Alltag zur Zeit der kolonialen Eroberung Amerikas vom 16. bis zum 18. Jahrhundert war für die große Mehrheit der europäischen Bevölkerung durch Enteignung, Kriege, Hungersnöte und Epidemien geprägt. Die Soziologin Silvia Federici interpretiert die Kolonialherrschaft in Amerika als Teil eines Prozesses ursprünglichen Akkumulation, der zur Einhegung der Frau in den kapitalistischen Reproduktionsprozess sowohl in den Kolonien als auch in den europäischen Metropolen beigetragen hat (vgl. Federici 2012: 131, 144).

Kodifizierung von sozialen Ungleichheitsverhältnissen, die in den gegenwärtigen Machtverhältnissen des globalisierten Kapitalismus fortbestehen. Das wechselseitige Überlagern unterschiedlicher sozialer Spaltungen nach Klasse, Geschlecht, raza etc. weist ehemals kolonisierte Menschen nach wie vor einen Status der Subalternität zu, der durch koloniale Diskurse noch weiter verstärkt wird (vgl. Mohanty 1988: 159; Go 2016: 10).

Die dritte Dimension der Kolonialität der Macht betrifft die Ausbildung einer *dominanten europazentrierten Wissensperspektive* und deren Universalisierung. Zusammen mit anderen Autor*innen betont Quijano, dass koloniale Herrschafts- und Ausbeutungsbeziehungen mit der Formierung eines spezifischen Wissens- und Repräsentationssystems einhergehen (vgl. Hall 1994a: 179; Go 2016: 17).¹⁷ Die beschriebenen Klassifizierungs- und Kontrollmechanismen stützen sich auf ein Set von intersubjektiven Sinn- und Bedeutungszuschreibungen, die der Analyse kolonialer Machtverhältnisse die Dimension des Wissens hinzufügen (vgl. Kastner/Waibel 2019: 13). Quijano leitet die anhaltende Dominanz einer europäischen Wissensperspektive aus den materiellen und politischen Machtverhältnissen des europäischen Kolonialismus ab. Durch die zentrale Stellung Westeuropas im Zentrum des mit der Eroberung Amerikas geschaffenes Welthandelssystems und die schrittweise Einbindung von immer weiteren Regionen der Erde in dasselbe wandelte sich auch die intersubjektiv geteilte Wahrnehmung der Welt. Für die kolonisierten Bevölkerungsgruppen bedeuteten die beschriebenen Muster sozialer Klassifizierung eine Neu-Identifikation mit den von den europäischen Kolonialherren zugewiesenen, hierarchisch geordneten geokulturellen Identitäten (vgl. Quijano 2019: 41).¹⁸ Auf diese Weise konnten die europäischen Eroberer nicht nur Kontrolle über die Arbeitskraft der kolonisierten Bevölkerungen, sondern auch über deren Subjektivität und Wissen erlangen. Die koloniale Herrschaftspraxis führte nach Quijano zur Enteignung und Entwertung der Wissensproduktion der kolonialisierten Bevölkerungen und zwang sie (mehr oder weniger erfolgreich) dazu, die Kultur der Herrschenden zu erlernen. Somit wurden langfristig die inter-

17 Über den Diskurs des »Westens und der Rest« schreibt Hall: »Denn wenn der Rest für die politische, ökonomische und soziale Formierung des Westens notwendig war, so war er auch für die Formierung des Bewusstseins des Westens von sich selbst – der westlichen Identität – und die westlichen Wissensformen unabdingbar« (Hall 1994a: 179).

18 Wenngleich auch die Bevölkerung des prä-kolumbianischen Amerikas – ebenso die aller anderer Weltteile – in hierarchisierten Sozialverhältnissen lebte (vgl. Mann 2018: 44–55).

subjektiven Sinnmuster und Vorstellungswelten kolonisiert (vgl. Quijano 2019: 43).¹⁹

Das Resultat der durch den Kolonialismus geordneten intersubjektiven Beziehungen ist die Universalisierung der europäischen Wissensperspektive. In dieser Perspektive wird die Geschichte Europas als universeller Entwicklungspfad interpretiert – mit Europa als Höhepunkt. Die anderen, kolonisierten Gesellschaften werden in dieser Perspektive als zeitlich vor denen Europas einsortiert (z.B. als vormoderne oder traditionale Gesellschaften) und als räumlich *woanders* verortet (vgl. Quijano 2019: 46). Die konstitutiven Wechselbeziehungen zwischen Kolonien und imperialen Metropolen bleiben in dieser Perspektive unbeachtet (vgl. Randeria 1999: 378; Massey 1999a: 29; Bhabra 2016: 963). Darüber hinaus werden Modernität und Rationalität auf diese Weise zur ausschließlich europäischen Erfahrung erklärt.²⁰ Die Beziehungen zwischen Westeuropa und dem Rest der Welt werden in einem Set binärer Kategorien kodifiziert, die den imaginierten globalen Raum entlang einer Matrix von Andersartigkeit und Höher- bzw. Minderwertigkeit strukturieren (z.B. magisch/wissenschaftlich; primitiv/zivilisiert, irrational/rational; traditionell/modern, Europa/Nicht-Europa) (vgl. Quijano 2019: 45). Diese spezifisch europäische Wissensperspektive breitet sich in dem Maße aus, wie sich die Vorherrschaft der europäischen Kolonialmächte über die letzten 500 Jahre über nahezu die gesamte Welt ausgeweitet hat (vgl. Quijano 2019: 49). Das Besondere der kolonialen Situation ist dabei nicht allein die Überlegenheitsvorstellung der

19 Dieser Prozess blieb gleichwohl unvollständig. Im Anschluss an die Arbeiten des Kulturwissenschaftlers Homi K. Bhaba erkundeten postkoloniale Studien die ambivalente Unterwanderung kolonialer Herrschaftspraktiken durch die kolonisierte Bevölkerung. Die koloniale Herrschaftsausübung finde in hybriden »dritten« Räumen statt: »Hybridität ist die Umwertung des Ausgangspunktes kolonialer Identitätsstiftung durch Wiederholung der diskriminatorischen Identitätseffekte. Sie offenbart die notwendige Deformation und De-platzierung sämtlicher Orte von Diskriminierung und Beherrschung. Sie entthront die mimetischen oder narzisstischen Forderungen der kolonialen Macht, führt ihre Identifikationen aber in Strategien der Subversion wieder ein, die den Blick des Diskriminierten zurück auf das Auge der Macht richten« (Bhaba 2000: 165).

20 Für Quijano ist die ethnozentrische Behauptung einer exklusiven europäischen Urheber*innen-schaft der Moderne unzulässig und letztlich Ausdruck der mit der Kolonialität der Macht hervor-gebrachten eurozentrischen Wissensperspektive. Sie verdeckt andere, nicht-europäische Merkmalsbündel möglicher und historisch ausgeprägter Modernität, die bei Quijano in erster Linie ein Konfliktfeld um die Befreiung der Menschheit von Herrschaft und Ausbeutung darstellt (vgl. Quijano 2019: 51).

Europäer*innen, sondern der Umstand, dass die europäischen Kolonialmächte in der Lage waren, diese Vorstellung global zu verbreiten und als dominante Form durchzusetzen. Nicht nur die Europäer*innen glauben an ihre Rolle als Träger der Modernisierung, sondern auch alle anderen gesellschaftlichen Identitäten erkennen diese Vorstellung an, so Quijano (vgl. Quijano 2019: 48). Dieser Eurozentrismus – genauer das damit verbundene, intersubjektiv geteilte System von Wahrnehmung, Sinngebung und gesellschaftlichen Imaginationen – ist Kernbestandteil der Kolonialität gegenwärtiger globaler Machtverhältnisse.²¹

Folgt man Quijano, so setzt sich die spezifische Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse aus drei Elementen zusammen: Erstens sind die über den Weltmarkt vermittelten globalen Machtgefälle durch die Verflechtung verschiedener Modi der Kontrolle von Arbeit bzw. Formen von Ausbeutung geprägt, die mit der kolonialen Expansion Europas entstanden sind. Die ökonomischen Ungleichheitsverhältnisse der Gegenwart tragen also ein koloniales Moment in sich. Zweitens sind diese Ungleichheitsverhältnisse von einem in der Kolonialzeit etablierten Muster sozialer Klassifizierung überformt, durch das den kolonisierten Teilen der Weltbevölkerung hierarchisch angeordnete, rassifizierte kollektive Identitäten zugeschrieben werden. Die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse zeichnet sich somit durch ein mehr oder weniger stark kodifiziertes Muster kultureller Höher- oder Minderwertigkeit aus. Gestützt werden diese Ungleichheitsverhältnisse durch koloniale Diskurse und Wissensbestände, in denen die (vorgestellte) soziale Welt geteilt wird. Über diese Differenz erfolgen einerseits positive Selbstbeschreibungen von Kollektiven, während andererseits die als different imaginierten Gruppen bzw. Weltteile stereotypisiert werden. Die Kolonialität gegenwärtiger globaler Machtverhältnisse ergibt sich aus dem Fortwirken solcher Diskurse, die die intersubjektiven Beziehungen

21 Die regionale Zentrierung der Wissensperspektive ist auch für die Soziologie problematisch. Die Soziologie untersucht auf der einen Seite gesellschaftliche Wissensbestände und -formationen, ist aber gleichzeitig durch die Geschichte dieser Wissensbestände geprägt. Koloniale, europazentrierte Wissensperspektiven sind daher auch eine – oft unreflektierte – Vorbedingung für die Erforschung des Sozialen. Eine europazentrierte Wissensperspektive limitiert den Blick auf die potenziell vielfältigen Erfahrungen der sozialen Welt und damit letztlich die soziologische Erkenntnisspanne (vgl. Bhabra 2016: 963). Eine Dekolonisierung der europazentrierten Wissensbestände würde hingegen einen unverstellten Blick auf die heterogenen sozialen Realitäten menschlicher Gesellschaften und ihrer potenziell vielfältigen Erfahrungen ermöglichen (vgl. Boatcă 2015: 121; Garbe 2020: 152).

zwischen verschiedenen Bevölkerungsteilen bestimmen und eine in Europa zentrierte Wissensperspektive universalisieren.

Zuletzt soll auf die *räumliche Dimension* der Kolonialität globaler Machtverhältnisse eingegangen werden. Quijanos Gesellschaftsanalyse geht von einem dezidiert relationalen Raumverständnis aus. Sie bezieht sich nicht auf einzelne, fest abgegrenzte (Container-)Räume, in denen endogene soziale Entwicklungsprozesse²² ablaufen, sondern explizit auf die Interaktion zwischen verschiedenen Teilen der Welt. Das System kolonialer Herrschaft beschreibt Quijano als ein Geflecht räumlicher Interdependenzbeziehungen, in dem unterschiedliche, global verstreute Formen der Kontrolle über Arbeit miteinander in Beziehung gesetzt werden und die damit verbundenen Schemata sozialer Klassifizierung die gesellschaftlichen Hierarchien weltweit beeinflussen. So steht der enorme Arbeitskräftebedarf der auf rassifizierter Klassifizierung der kolonisierten Bevölkerung beruhenden Plantagenregime in Amerika im Zusammenhang sowohl mit der gesellschaftlichen Entwicklung in Westeuropa (vor allem durch die Akkumulation großer Mengen Kapitals durch den Welthandel) als auch mit den sozialen Verheerungen in Westafrika (z.B. im Kontext des transatlantischen Sklavenhandels) (vgl. Gilroy 1993: 15). Das koloniale Herrschaftssystem ist also nicht nur durch den Blick auf einzelne abgegrenzte Territorien (z.B. Afrika, Europa, Windhuk, Hamburg) zu verstehen, sondern als eine verräumlichte soziale Ordnung. Es gibt in diesem Sinne kein Innen und Außen des Kolonialismus, sondern nur ein räumlich organisiertes Muster globaler Macht (vgl. Quijano 2019: 23).

Quijano schließt damit an die Perspektive der Weltsystemtheorie an, die die ökonomischen Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Weltteilen unter den Bedingungen einer kapitalistischen Weltwirtschaft analysiert (vgl. Wallerstein 2019: 29). Die Weltsystemtheorie führt die bereits von Rosa Luxemburg angestellten Überlegungen fort, wonach die kapitalistische Produktionsweise auf ein konstitutives Außen angewiesen sei, in dem immer weitere Aneignungsprozesse (im Sinne einer ursprünglichen Akkumulation) stattfinden – und Absatzmärkte sowie Arbeitskräftereservoirs erschlossen werden (vgl. Rehbein/Schwengel 2008: 54 f.). Entsprechend nehmen die

22 Postkoloniale Studien kritisieren insgesamt die Vorstellung der europäischen Modernisierung als endogener, das heißt als ein allein aus den sozialen Entwicklungen innerhalb Europas resultierender Prozess. Diese räumliche Verengung ignoriere die zahlreichen konstitutiven, externen Einflüsse und Wechselwirkungen mit den kolonisierten Teilen der Welten (vgl. Bhabra 2016: 963; Leanza/Paul 2021: 150).

räumlichen Beziehungen in einer kapitalistischen Weltwirtschaft die Form steuernder Zentren und abhängiger Peripherien bzw. Semi-Peripherien an (vgl. Wallerstein 1974: 401).²³ Die Weltsystemtheorie verortet die Entwicklung der kapitalistischen Produktionsweise nicht in fest abgegrenzten Containerräumen, sondern in einem mehr oder weniger stark institutionalisierten transnationalen System räumlicher Beziehungen (vgl. Pries 2008: 45).²⁴

Die Anthropologin Shalini Randeria hat vor längerer Zeit den Begriff der »Verflechtungsbeziehung« (engl. »entanglements«) vorgeschlagen, um die wechselseitige Beeinflussung von Kolonie und Metropole zu erfassen. Randeria versteht den europäischen Modernisierungsprozess als ein grundsätzlich globales Phänomen, dessen räumliche Relationalität wissenschaftlich nachvollzogen werden müsse (vgl. Randeria 1999: 374). Mit einer Theorie der verwobenen Moderne können die Blindstellen universalistischer Modernisierungstheorie aufgedeckt werden, die ausgehend von einer eurozentrierten Perspektive die disparaten sozialen Entwicklungen von Gesellschaften als eine zeitliche Abfolge auf einen im Nachhinein festgelegten Entwicklungspfad konzipieren. Damit werden gerade die Interdependenzen zwischen den unterschiedlichen Weltregionen übersehen (»Versagung der Gleichzeitigkeit«) (vgl. Randeria 1999: 375). Die Verflechtung paralleler sozialer Entwicklungen führt darüber hinaus zur Ausblendung der hinter den Differenzen bestehenden Machtverhältnisse (vgl. Massey 1999a: 32).²⁵ Mit dem *spatial turn* in den Sozialwissenschaften stieg wiederum das

23 Wallerstein beschreibt die Entstehung von ungleichen Austauschbeziehungen in einem globalen Kontext wie folgt: »The key fact is that given slightly different starting-points, the interests of various local groups converged in northwest Europe, leading to the development of strong state mechanisms, and diverged sharply in the peripheral areas, leading to very weak ones. Once we get a difference in the strength of the state-machineries, we get the operation of ›unequal exchange‹ which is enforced by strong states on weak ones, by core states on peripheral areas. Thus capitalism involves not only appropriation of the surplus-value by an owner from a laborer, but an appropriation of surplus of the whole world-economy by core areas« (Wallerstein 1974: 401).

24 Der implizite methodologische Nationalismus der Sozialforschung neigt dazu, die soziale Welt als eine Ansammlung von mehr oder weniger klar abgegrenzten und geografisch verortbaren gesellschaftlichen Funktionszusammenhängen zu betrachten, die als homogener Raum einer gemeinsamen Sprache, Kultur, Religion verstanden werden. Dabei wird der Sozialraum oft unhinterfragt mit dem geografischen Raum des Nationalstaates gleichgesetzt. Koloniale Verflechtungsbeziehungen werden bei der Gesellschaftsanalyse verkannt (vgl. Baur et al. 2014: 12).

25 Die Geografin Doreen Massey schreibt über die Verzeitlichung der Modernisierungserzählung europäischer Gesellschaften: »However, the impact is more complex than a simple annihilation altogether of the spatial. Certainly, this ordering of co-existing (that is to say: spatial) differences into temporal sequence has important effects. Most significantly, it obliterates, or at least

wissenschaftliche Bewusstsein für die Relationalität und Machtgebundenheit von Raum. Raum bildet damit nicht länger den bloßen Hintergrund sozialer Interaktionen, sondern wird selbst zu einer sozial produzierten Ordnungskategorie erhoben (vgl. Soja 1999: 261; Löw/Knoblauch 2021: 27). Die Geographin Doreen Massey versteht Raum bzw. das Räumliche (engl. »spatiality«) als eine Form der Organisation synchroner Differenzen. Das Soziale sei eine gleichzeitig koexistierende Ansammlung multipler sozialer Phänomene und Prozesse, die miteinander in einen räumlichen Zusammenhang gebracht werden (vgl. Massey 1999b: 281).²⁶ So lässt sich das gleichzeitige Auftreten von unfreier Arbeit im kolonisierten Amerika auf der einen und der auf Lohnarbeit und Handel beruhenden Akkumulation von Kapital in Europa auf der anderen Seite nicht mehr als Ausdruck unterschiedlicher gesellschaftlicher Entwicklungsstufen interpretieren, sondern als Effekt ein und derselben verräumlichten Machtstruktur (vgl. Quijano 2019: 51). Mit einer Perspektive der Koexistenz können die historischen Räume des Kolonialismus sowie die gegenwärtigen postkolonialen Räume als umstrittenes Terrain (engl. »contact zones«²⁷) unterschiedlicher und vor allem gleichzeitiger lokaler Praktiken, Diskurse und politischer Strategien analysiert werden (vgl. Randeria 1999: 379; Massey 1999b: 283; Ha 2014: 37), das Ausblenden dieser Koexistenz in den imaginierten Geografien der Gegenwart wiederum als Ausdruck einer spezifischen Kolonialität globaler Machtverhältnisse.

Die Kolonialität gegenwärtigen Machtbeziehungen bringt somit imaginäre Geografien hervor, die die konstitutiven räumlichen Verflechtungsbeziehungen des Kolonialismus und der postkolonialen Gegenwart ausblen-

reduces, the real import and the full measure of the real differences which are at issue« (Massey 1999a: 32).

26 Massey definiert Räumlichkeit im Verhältnis zu Zeitlichkeit wie folgt: »In spatial figurations, previously unrelated temporalities may come into contact, or previously related ones be torn apart. On this reading, the spatial, crucially, is the realm of the juxtaposition of dissonant narratives. Places and spaces, rather than being locations of distinct coherence, become precisely the foci of the meeting of the unrelated [...]. The spatial in its role of bringing into contact distinct temporalities generates a provocation to interaction, which sets off new social processes« (vgl. Massey 1999a: 32).

27 Die Soziologin Noa Ha beschreibt die spezifische Kolonialität von postkolonialen Begegnungen in ehemaligen imperialen Metropolen mit dem von der Literaturwissenschaftlerin Marie Louise Pratt entwickelten Konzept der »contact zone«: Diese Zonen sind Bereiche von Ko-Präsenz vormals durch koloniale Differenzen getrennter Individuen, die jedoch durch koloniale Machtverhältnisse bestimmt sind (vgl. Pratt 2008: 8; Ha 2014: 37).

den. Erstens geschieht das in Form von europazentrierten Modernisierungserzählungen, die gesellschaftliche Entwicklungen als zeitlich strukturierte, endogene Prozesse fassen und die konstitutiven Momente der Kolonialherrschaft verkennen (vgl. Massey 1999a: 28–31); zweitens in Form stereotypisierter Bilder von Weltregionen, die im Spiegel der europäischen Selbstwahrnehmung erzeugt werden (z.B. durch die Orientalisierung des Orients) (vgl. Helbrecht et al. 2021: 311). Und schließlich passiert dies drittens in Form von Erinnerungen an den Kolonialismus, die den Zusammenhang von kolonialer Ausbeutung und Herrschaft mit dem europäischen Modernisierungsprozess ausklammern (vgl. Römhild 2018).

3.3 Die Kolonialität des Erinnerns

Ausgehend von den beschriebenen Ansätzen können die spezifisch postkolonialen Dimensionen gegenwärtiger Machtverhältnisse wie folgt zusammengefasst werden. Erstens zeichnet sich die Kolonialität globaler Machtverhältnisse durch Muster kodifizierter Differenz aus, die eine kulturalisierte Andersartigkeit zwischen kolonisierten Bevölkerungen und Kolonialherren konstruieren und Menschen auf Grundlage einer bestimmten Herkunft oder anderer – im Falle der mentalen Kategorie *raza* – phänotypischer Merkmale im globalen Machtgefüge positionieren. Diese im Kontext kolonialer Herrschaft entwickelten Schemata sozialer Klassifizierung dienten der Legitimierung kolonialer Herrschaft und bilden die Grundlage für (z.T. rassifizierte) kollektive Identitätszuschreibungen. Zweitens trägt die globale Verflechtung von unterschiedlichen Produktionsverhältnissen ein koloniales Moment in sich. Die daraus resultierenden Klassenlagen und ökonomischen Ausbeutungsbeziehungen werden wiederum durch die kolonialen Klassifizierungsmuster kulturalisiert und weisen (post-)kolonialen Subjekten einen subalternen Status zu. Drittens beruht die Kolonialität globaler Machtverhältnisse auf der Universalisierung einer europäischen Wissensperspektive, die die intersubjektiv geteilten Sinnmuster weltweit dominiert und somit die Ordnung der sozialen Welt zu großen Teilen aus europäischer Sicht interpretiert. Schließlich besteht die Kolonialität globaler Machtverhältnisse viertens in einer spezifischen räumlichen Struktur, die heterogene Weltteile auf der einen Seite miteinander verbindet, deren vorgestellte Geografien die Verflechtungsbeziehungen auf der anderen Seite jedoch unsichtbar machen.

Was folgt aus den beschriebenen Dimensionen nun für das Erinnern der Kolonialvergangenheit in den ehemaligen imperialen Zentren? Im Sinne des doppelten sozialen Funktionszusammenhangs kollektiver Gedächtnisse ist von einem wechselseitigen Verhältnis auszugehen: Zum einen steht die Frage im Raum, welche Bilder der Kolonialvergangenheit unter den sozialen Bedingungen der postkolonialen Gegenwart erzeugt werden. Zum anderen kann auch gefragt werden, welche kollektive Identitäten durch die Erinnerung der Kolonialvergangenheit hervorgebracht werden und in welchem Ausmaß die Bilder der Kolonialvergangenheit die soziale Ordnung der Gegenwart prägen. Hierzu können aufbauend auf den theoretischen Überlegungen drei Thesen abgeleitet werden.

Die erste These legt eine *Verstärkung postimperialer Identitäten durch die Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit* nahe. Bezogen auf die Theorie kollektiver Gedächtnisse kann zunächst festgehalten werden, dass die kommunikativen Bezugsrahmen kollektiver Gedächtnisse in den ehemaligen imperialen Zentren größtenteils durch die europäische Erfahrung der Kolonialherrschaft geprägt sind – wenn auch nicht ausschließlich. Die kollektiven Erinnerungen beruhen also auf Interaktions- und Kommunikationszusammenhängen, in denen koloniale Herrschaft entweder nicht unmittelbar erfahren wurde oder aber durch eine öffentliche Glorifizierung der kolonialen Herrschaft in symbolisch vermittelten Gedächtnisrahmen vergegenwärtigt wird. Entsprechend müssen die kollektiven Gedächtnisse in den ehemaligen imperialen Zentren dazu neigen, die Kolonialvergangenheit zu vergessen bzw. diese in den Vergangenheitsbildern zu marginalisieren. Die Erinnerungen an den Kolonialismus bleiben dadurch notwendigerweise selektiv, weil die Erfahrungen kolonialer Herrschaft – und vor allem deren Gewaltcharakter – nur ungenügend in den kommunikativen Bezugsrahmen abgerufen werden können. Zudem müssen auch die kommunikativen Prozesse, die kollektives Erinnern ermöglichen, durch die nach wie vor wirksamen Muster kultureller Höher- und Minderwertigkeit geprägt sein. In dem Maße, wie die kulturalisierten Differenzen der Legitimierung kolonialer Herrschaft dienen, tragen also auch die identitätsbezogenen Erinnerungen an den Kolonialismus tendenziell zur nachträglichen Rechtfertigung der Kolonialherrschaft (z.B. im Sinne einer Zivilisierungs- oder Entwicklungserzählung) bei. Die von den Vergangenheitsbildern transportierten Sinnhorizonte (d.h. die selektiv vergegenwärtigte Erfahrung des Kolonialismus und die Muster kulturalisierter Differenz) haben somit Anteil an der Reproduktion imperialer bzw. kolo-

nialisierter Identitäten. Aus den erinnerten Mustern kultureller Höher- und Minderwertigkeiten werden – der Theorie identitätskonkreter Gedächtnisleistungen folgend – auch weiterhin koloniale Selbstbehauptungen und Identitätskonstruktionen abgeleitet. Sie tragen somit zur Reproduktion von imperialen Überlegenheitsvorstellungen, binären Stereotypisierungen und der Konstruktion kultureller Andersartigkeit bei. Unter den sozialen Bedingungen der postkolonialen Gegenwart ist also zu erwarten, dass die Erinnerungen an den Kolonialismus durch die Privilegierung der europäischen Erfahrung, Vorstellungen kolonialer Höher- und Minderwertigkeit sowie die nachträgliche Legitimierung der Kolonialherrschaft geprägt sind. Allerdings ist eine komplette Entsprechung von kolonialer Identität und dem Erinnern des europäischen Kolonialismus für sozial und kulturell pluralisierte gesellschaftliche Interaktionszusammenhänge nur eingeschränkt wahrscheinlich. Kollektive Identitäten, die aus einer anderen vergegenwärtigten Erfahrung von Kolonialherrschaft entstehen, können in Konflikt mit postimperialen Identitäten geraten und diese in Frage stellen.

Die zweite These hält eine *Externalisierung des Kolonialismus in den erinnerten Vergangenheitsbildern* für wahrscheinlich. Die Kolonialität gegenwärtiger globaler Machtverhältnisse zeichnet sich durch ein interdependentes Beziehungsgeflecht aus, in dem unterschiedliche Produktionsverhältnisse und Erfahrungshorizonte durch das koloniale Herrschaftssystem miteinander in Verbindung gebracht werden. Die miteinander verbundenen Elemente stehen in einem wechselseitigen konstitutiven Zusammenhang. In einer räumlichen Perspektive hat der europäische Kolonialismus also nicht nur in den Kolonien stattgefunden, sondern auch in imperialen Zentren. Allerdings sorgen die imaginierten Geografien des Kolonialismus, die auf der Vorstellung von getrennten Weltteilen und räumlich gebundenen kollektiven Identitäten beruhen, dafür, dass diese wechselseitigen Verflechtungsbeziehungen aus dem Blick geraten. Gesellschaftliche Entwicklungen werden als endogene Prozesse gedeutet, die mehr oder weniger isoliert und entsprechend der sozialen, kulturalisierten Bedingungen in den jeweiligen Regionen stattfinden. Auf diese Weise kann die vorgestellte Über- und Unterlegenheit geografisch erklärt oder aber in ein verzeitlichtes Entwicklungsnarrativ eingefügt werden. Entsprechend der Funktionsweise kollektiver Gedächtnisse bedeutet dies, dass die Vergangenheit entsprechend der räumlich angeordneten Erfahrungsräume vergegenwärtigt wird. Die Erinnerung an den Kolonialismus in den ehemaligen Kolonien und den ehemaligen imperialen Zentren entspricht den dort vorgefundenen

sozialen Bedingungen sowie den mehr oder weniger stark räumlich gebundenen sozialen Bezugsrahmen und kollektiven Identitäten. Die europäische Kolonialherrschaft wird gemäß der Theorie identitätsgebundener kollektiver Gedächtnisse in den ehemaligen Kolonien also anders erinnert als in den vormaligen imperialen Zentren – sofern diese als territorial fixierte Einheiten betrachtet werden. Zieht man die imaginären Geografien des Kolonialismus hinzu, so wird die räumliche Trennung von Erinnerungskulturen verstärkt. In dem Maße, wie die vorgestellten Geografien Kulturen als räumlich gebundene, begrenzte Entitäten begreifen, werden auch deren gleichzeitiger Funktionszusammenhang sowie die verräumlichten Machtstrukturen der postkolonialen Gegenwart unkenntlich. Die konstitutiven Verflechtungsbeziehungen zwischen kolonisierten Territorien und imperialen Zentren werden tendenziell »ent-innert« (Ha 2012a: 50). Aus Sicht der imperialen Metropole werden dadurch sowohl der Anteil des Kolonialismus an der Entwicklung europäischer Gesellschaften als auch der Grad der Herrschaftsförmigkeit nur unzureichend erfasst. Die Kolonialherrschaft erscheint aus Sicht der imperialen Zentren zuerst als eine historische Episode, die in den Kolonien stattgefunden hat und auch dort vorrangig erinnert werden müsse. Koloniale Herrschaft und europäische Modernisierung werden als zwei räumlich getrennte Prozesse vergegenwärtigt. Allerdings erscheint die räumliche Trennung der Erinnerungskulturen angesichts der zunehmenden Globalisierung sozialer Erfahrungsräume als fragwürdig. Zum einen sind die Erfahrungen kolonialer Herrschaft medial und auch physisch durchaus in den ehemaligen imperialen Zentren präsent – etwa durch die dort lebenden Communities von Nachfahren kolonisierter Menschen. Die territoriale Bindung von identitätskonkreten Erinnerungskulturen nimmt innerhalb von zunehmend globalisierten Gesellschaften tendenziell ab. Zum anderen kann die kollektive Vergegenwärtigung der (post-)kolonialen Verflechtungszusammenhänge auch zur Auflösung geokultureller Identitätskonstruktionen beitragen. Gerade wenn die Verflechtungsbeziehungen der europäischen Kolonialherrschaft und die wechselseitige Konstituierung von Kolonie und Metropole vergegenwärtigt werden, verlieren die vorgestellten Geografien (post-)kolonialer Räume an Plausibilität – und somit womöglich auch die daraus abgeleiteten räumlich fixierten imperialen bzw. kolonialisierten Identitätskonstruktionen.

Die dritte These hebt die *Dominanz der europäischen Perspektive* in den erinnerten Bildern der Kolonialvergangenheit hervor. Die Kolonialität globaler Machtverhältnisse stützt sich auf intersubjektiv geteilte Sinnho-

rizonte. Mit der europäischen Kolonialherrschaft hat sich eine Wissensperspektive ausgebildet und universalisiert, die zu erheblichen Teilen auf den Bedeutungszuschreibungen der europäischen Kolonialherren beruht. Somit wurden mit der europäischen Kolonialherrschaft nach und nach auch die Vorstellungswelten und Sinnzuweisungen von Individuen kolonisiert. Dieses Wissens- und Repräsentationssystem bildet die Grundlage für (post-)koloniale Identitätskonstruktionen und reguliert gleichzeitig die Wahrnehmung der Verhältnisse zwischen denselben. Zugleich regelt dieses kolonial bedingte Wissenssystem auch das, was über die Welt und die Entwicklung gesellschaftlicher Verhältnisse gewusst wird. Wenn die Vorstellungswelten und Sinnhorizonte der sozialen Bezugsrahmen sowohl in den imperialen Zentren als auch in den ehemaligen Kolonien durch eine europäische Perspektive dominiert werden, so muss das gleichermaßen auch für die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus gelten. Die kolonial bedingten, europazentrierten Wissensbestände prägen die kollektive Erinnerung an den Kolonialismus. Das koloniale Herrschaftssystem wird also nicht nur aus dem Blickwinkel der ehemaligen europäischen Kolonialherren erinnert, sondern auch die Deutung der Kolonialvergangenheit erfolgt vor allem durch europäische Kategorien (z.B. der kulturellen Höher- und Minderwertigkeit). Zusätzlich tragen die Erinnerungen auch die in den kommunikativen Bezugsrahmen aufgehobenen kolonialen Weltansichten und Vorstellungswelten in sich. Der Blick auf den historischen Charakter der Kolonialherrschaft wird auf diese Weise durch die europazentrierten Wissensbestände verzerrt. Gleiches gilt auch für die Interpretation gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse: Durch die Universalisierung europäischer Wissenskategorien erscheinen in den kollektiven Erinnerungen Unterentwicklung (teilweise auch kulturelle Unterlegenheit) und nicht die zugrunde liegenden Herrschaftsbeziehungen als historische Voraussetzungen des europäischen Kolonialismus und der postkolonialen Position kolonisierter Gebiete. Nicht zuletzt reproduzieren die kollektiven Erinnerungen in dieser Form die europazentrierten Wissensbestände. Wenn die Erinnerungen eine europäische Perspektive auf den Kolonialismus privilegieren, so müssen sie auch die in ihnen aufgehobenen Vorstellungswelten, Stereotypen und kulturalisierten Differenzsetzungen bestätigen. Sie stellen weiterhin die Sinnhorizonte für imperiale bzw. kolonialisierte Identitätskonstruktionen bereit. Kollektive Identitäten, die sich auf solche Bilder der Kolonialvergangenheit stützen, reproduzieren somit die europazentrierten Wissens- und Repräsentationssysteme und letztlich auch die darin eingela-

gerten Machtverhältnisse. Schließlich werden unter den Voraussetzungen europazentrierter Wissensperspektiven die sozialen Erfahrungen jenseits der europäischen Kolonialherrschaft, und auch der Widerstand gegen diese, nicht erinnert. Indem europäische Kategorien die Deutung der Vergangenheit dominieren, werden alternative Vergesellschaftungsformen entweder unkenntlich oder aber als rein traditional oder vormodern vergegenwärtigt. Die von einem europazentrierten Bezugsrahmen getragenen Vergangenheitsbilder verengen damit den Blick auf die sozialen Wirklichkeiten der Vergangenheit. Zugleich verstellen sie aber auch den Zugang zu möglichen gesellschaftlichen Existenzweisen in der Gegenwart.²⁸

Auf einer theoretischen Ebene besteht die postkoloniale Spezifik der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Zentren zusammengefasst erstens darin, dass sie dazu neigen, imperiale bzw. kolonialisierte Identitätskonstruktionen zu verstärken und die europäische Kolonialherrschaft nachträglich zu legitimieren; dass sie zweitens die konstitutiven Verflechtungsbeziehungen der europäischen Metropolen unkenntlich gemacht und die europäische Kolonialherrschaft externalisiert haben; und dass sie drittens die europäische Deutung der Kolonialherrschaft in den imperialen Zentren – aber auch darüber hinaus – im Sinne der europazentrierten Wissens- und Repräsentationssysteme in den Erinnerungen dominieren. Unter diesen sozialen Voraussetzungen müssen die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus – der Theorie identitätsbezogener kollektiver Gedächtnisse zufolge – zur Reproduktion kolonialisierter Identitäten, vorgestellter Geografien und europazentrierter Wissensperspektiven neigen. Welche Formen die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus konkret ausbilden, muss jedoch auch empirisch bestimmt werden.

28 Der Historiker Dipesh Chakrabarty fordert eine Dezentrierung der globalen Geschichtsschreibung im Sinne einer Provinzialisierung Europas. Eine solche Strategie zielt auf das Bewusstmachen des repressiven Charakters der europäischen Entwicklung und die Ko-Konstitution von Kolonie und Metropole. Europa dürfe nicht länger der privilegierte Ort der Geschichtsschreibung sein, wodurch andere Archive sozialer Entwicklung ausgeblendet würden (vgl. Chakrabarty 2013: 158).

3.4 Arenen der Neuaushandlung postkolonialer Erinnerungen in Deutschland

Die kollektiven Erinnerungen an eine derart vielschichtige, lang andauernde und global disparate historische Epoche wie den europäischen Kolonialismus sind notwendigerweise heterogen – mindestens so heterogen wie die jeweiligen gesellschaftlichen Konstellationen der globalisierten Gegenwart und die historischen Manifestationen der Kolonialherrschaft. Es ist ein Unterschied, ob die deutsche Kolonialherrschaft etwa in Namibia erinnert wird, wo die Spätfolgen des Völkermordes an den Herero und Nama die soziale Gegenwart weiterhin prägen; ob das koloniale System des transatlantischen Sklavenhandels von der antirassistischen Protestbewegung »Black Lives Matter« als unbewältigter blinder Fleck der US-amerikanischen Gegenwartsgesellschaft gebrandmarkt wird; ob indigenen Bevölkerungen in der 2021 gewählten verfassungsgebenden Nationalversammlung in Chile ihre durch Enteignung und koloniale Gewalt entstandene Marginalisierung in den postkolonialen Staaten Südamerikas überwinden wollen; oder ob Aktivist*innen die Aufarbeitung der scheinbar abgeschlossenen Kolonialgeschichte in den ehemaligen imperialen Zentren wie London, Lissabon, Sevilla, Amsterdam, Paris oder Hamburg fordern. Die Spezifik der historischen kolonialen Herrschaft, der Verlauf der Dekolonisierungsprozesses und die gesellschaftliche Entwicklung der nach-kolonialen Zeitabschnitte haben eine unübersichtliche Vielfalt empirischer Erinnerungsformen hervorgebracht, die nicht in einem einheitlichen Modell zu fassen sind. Zum Abschluss des Kapitels soll nun die wechselhafte Entwicklung der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland²⁹ – eines der ehemaligen imperialen Zentren Europas – nachvollzogen werden. Neben den wechselhaften Konjunkturen des Erinnerns werden dabei drei aktuelle Arenen der Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland präsentiert, die den unmittelbaren Fallkontext der folgenden empirischen Untersuchung bilden.

29 Gleichwohl können die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus nicht ausschließlich vor dem Hintergrund des nationalen Erinnerungscontainers »Deutschland« betrachtet werden. Kolonialismus und auch die Erinnerungen an denselben müssen auch entlang der räumlichen Verflechtungsbeziehungen und der dabei ausgeprägten Raumfiguren betrachtet werden. Der räumliche Fokus ergibt sich hier aus dem Untersuchungsgegenstand. Die räumlichen Verflechtungen werden von den dargestellten Forschungsarbeiten mit abgedeckt.

Mit dem Zusammenbruch des deutschen Kolonialimperiums 1919³⁰ ist der Kolonialismus ebenso wenig in Vergessenheit geraten wie mit der Dekolonisierung großer Teile der Welt im Laufe des 20. Jahrhunderts. Im Gegenteil: Die historische Forschung zeigt, dass die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in sehr unterschiedlichen Spielarten über die letzten 100 Jahre durchaus lebendig geblieben sind (vgl. Schilling 2015: 428–430; Conrad 2019a: 116; Zeller 2021: 338). Die Formen der Erinnerung, deren erinnerungspolitischer Kontext sowie die Motive des Erinnerns variieren jedoch stark. Die lange Zeit gängige Metapher einer »kolonialen Amnesie« (vgl. Zimmerer 2013b: 9; Rothermund 2015a: 13) kann jedenfalls nur bedingt zur Erklärung der Konjunkturen öffentlicher Erinnerung an die deutsche Kolonialvergangenheit beitragen (vgl. Albrecht 2011: 187; Bürger 2017: 47; Conrad 2019b: 28).³¹ Trotzdem gelten die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland als lückenhaft. Die blinden Flecken werden auf bewusste Akte des Verschweigens zurückgeführt (vgl. Rothermund 2015a: 14 f.). Die aktive Weigerung, an die Kolonialherrschaft und die mit ihr verknüpften Verbrechen zu erinnern – im Sinne einer »Entinnerung« – ist etwa für den Politologen Kien Nghi Ha Ausdruck anhaltender kolonialer Machtverhältnisse, die die deutsche Kolonialvergangenheit mit einem »weißen Schleier des Schweigens« (Ha 2009: 105) belegen und deren Aufarbeitung verhindern.³²

Die historische Forschung unterscheidet drei Phasen des Gedenkens und Erinnerns der Kolonialvergangenheit in Deutschland (vgl. Conrad 2019b: 28–33): Die erste Phase reicht von den revisionistischen Erinnerungen an den Kolonialismus während der Weimarer Republik (1918–1933) und der anschließenden nationalsozialistischen Diktatur (1933–1945) bis zum weitgehenden Verschwinden der deutschen Kolonialvergangenheit aus

30 Die Phase der direkten deutschen Kolonialherrschaft über Gebiete in Afrika, Asien und dem Südpazifik begann 1884 und endete mit dem Friedensvertrag von Versailles 1919. Als Verlierer des Ersten Weltkrieges (1914–1918) musste das Deutsche Reich seine Kolonien an die europäischen Siegermächte Frankreich und Großbritannien abtreten (vgl. Conrad 2019a: 116).

31 Die Historikerin Christine Bürger argumentiert, dass das Bild der kolonialen Amnesie, im Sinne eines Gedächtnisverlustes, in Deutschland zu keinem Zeitpunkt zutreffend war. Die Kolonialherrschaft wurde immer wieder auf affirmative Weise von bestimmten Erinnerungsgemeinschaften thematisiert (vgl. Bürger 2017: 47).

32 Ha schreibt dazu: »Die Weigerung der deutschen Dominanzgesellschaft, sich mit den kolonialen Grundlagen ihrer eigenen Kulturgeschichte und politischen Identität auseinanderzusetzen, hat weitreichende Folgen. Sie reflektiert einen Prozess, in dem weder die Unterwerfung des Anderen noch die Frage nach der kolonialen Konstruktion der deutschen Nation zur Sprache kommt« (Ha 2009: 105).

dem öffentlichen Bewusstsein in den Nachkriegsgesellschaften der frühen Bundesrepublik und DDR. Die zweite Phase beginnt mit den globalen Dekolonisierungsbewegungen und den zahlreichen Solidarisierungsaktionen mit antikolonialen Befreiungskämpfen, die die deutsche Kolonialvergangenheit während der 1950/60er Jahre in beiden deutschen Staaten zurück in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit brachten. Die dritte Phase umfasst die globalisierten Erinnerungsformen seit 1990, in deren Zuge die öffentliche Aufmerksamkeit für den Kolonialismus und seine Folgeerscheinungen erneut deutlich zugenommen hat (vgl. Bechhaus-Gerst 2019: 40; Conrad 2019b: 28).

Das deutsche Kolonialimperium hat während seines 35-jährigen Bestehens sowohl in den Kolonien als auch in deutschen Städten eine umfangreiche Landschaft von Kolonialdenkmälern hinterlassen, die die deutsche Kolonialherrschaft glorifizierten und die sich in den folgenden Jahrzehnten zu bedeutenden Erinnerungsorten des Kolonialismus entwickeln sollten (vgl. Zeller 2017: 298). Bereits direkt nach der Unterzeichnung des Versailler Vertrags, der das Ende des deutschen Kolonialreichs besiegelte, entstand ein Revisionismus, in dem die kolonialen Ambitionen des Deutschen Kaiserreichs fortlebten. Die umjubelte Rückkehr der 143 überlebenden Schutztruppen-Soldaten und ihres Befehlshabers Paul von Lettow-Vorbeck in Berlin 1919 deutete an, dass kolonialpolitische Themen in der Weimarer Republik lagerübergreifend anschlussfähig waren, auch wenn sie ein politisches Randphänomen blieben (vgl. Conrad 2019a: 117). Die im Versailler Vertrag angeführten Verbrechen der deutschen Kolonialherrschaft wurden von ehemaligen deutschen Kolonialoffizieren als »Kolonialschuldlüge« bezeichnet und der Mythos eines zivilisierten und harmonischen Zusammenlebens in den Kolonien in die Welt gesetzt. Die Deutschen seien in dieser Auffassung zu Unrecht um ihre Kolonien gebracht worden.³³ Die kolonialrevisionistischen Topoi der Weimarer Republik (1919–1933) wurden nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten fortgeführt und weiter gesteigert. Mit über zwei Millionen Menschen überstieg die Mitgliederzahl des 1933

33 Derartige Thesen wurden durch den Mythos des »treuen Askari« und durch Erinnerungsbücher zurückkehrender deutscher Siedler, die ein nostalgisch-idyllisches Bild der Kolonialherrschaft zeichneten, verstärkt (vgl. Speitkamp 2005: 160). Die ungebrochene Popularität der Kolonialliteratur (z.B. das Buch »Heia Safari – Deutschlands Kampf in Ostafrika« von Lettow-Vorbeck aus dem Jahr 1920 oder Hans Grimms Roman »Volk ohne Raum« von 1926), die Völkerschauen des Hamburger Zoo-Betreibers Carl Hagenbeck und das neue Medium Film verbreiteten die kolonialen Vorstellungswelten in der deutschen Bevölkerung (vgl. Conrad 2019a: 117).

gegründeten Reichskolonialbundes die der Deutschen Kolonialgesellschaft während des Deutschen Kaiserreichs deutlich. Die Wiederherstellung des Kolonialreichs war vor 1933 Teil des Parteiprogramms der NSDAP (vgl. Conrad 2019a: 118). Nichtsdestotrotz wurde der Wiederinbesitznahme der ehemaligen Kolonien in Afrika von den Nationalsozialisten keine hohe Priorität beigemessen. Die revisionistische Rhetorik diente in erster Linie der propagandistischen Ausnutzung der verbreiteten Kolonialbegeisterung in der deutschen Bevölkerung. Die vagen Pläne für koloniale Erwerbungen in Afrika wurden schließlich zugunsten des Vernichtungs- und Eroberungskrieges im europäischen Osten zurückgestellt (vgl. Conrad 2019a: 119). Zwischen 1919 und 1945 wurden mehrere neue Denkmäler errichtet (z.B. das »Reichs-Kolonialehrenmal« in Bremen von 1932 und die sogenannte »Kudu-Antilope« in Mannheim von 1937), die als Zeichen einer lebendigen, affirmativen Erinnerung an den Kolonialismus gewertet werden können und die in ihrer Bildsprache revisionistische Motive sichtbar werden lassen (z.B. die sogenannten »Askari-Reliefs« in Hamburg-Jenfeld von 1938) (vgl. Zeller 2021: 343–345). Die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in dieser Phase zeichnen sich vor allem durch ihren nationalen Bedeutungskontext aus. Im Kern waren die nostalgischen und/oder revisionistischen Erinnerungen an den Kolonialismus auf den, im Vergleich zu den anderen europäischen Großmächten und deren weiterhin intakte Kolonialreiche, verlorenen Großmachtstatus Deutschlands bezogen. Die koloniale Vergangenheit wurde in kolonialrevisionistischen Kreisen als Ausweis des nationalen Status erinnert und galt insofern als positiver Bezugspunkt einer besseren Vergangenheit – mit Kolonien. Das affirmative Erinnern der deutschen Kolonialherrschaft wurde – neben populären kolonial-stereotypen Vorstellungswelten – überwiegend von einer nicht-staatlichen (später gleichgeschalteten) bürgerlichen Kolonialbewegung sowie Netzwerken von Schutztruppenveteranen und Kolonialbeamten getragen (vgl. Conrad 2019a: 117).

Nach der Niederlage des nationalsozialistischen Deutschlands im Zweiten Weltkrieg (1939–1945) und angesichts der Verbrechen der Nationalsozialisten spielte der deutsche Kolonialismus im öffentlichen Bewusstsein der Nachkriegszeit keine herausragende Rolle mehr. Während andere europäische Kolonialmächte zum Teil in gewaltvolle Auseinandersetzungen um das Ende der Kolonialherrschaft verwickelt waren (besonders die Niederlande in Indonesien, Frankreich in Vietnam, Algerien und Großbritannien in Indien, Kenia) erschien der Kolonialismus in Deutschland als abgeschlossene Epo-

che (vgl. Conrad 2019b: 30). In der DDR distanzierte man sich offiziell von der Kolonialgeschichte des Deutschen Kaiserreichs, die als Zeichen deutschem Herrenmenschtums und Ausdruck des überkommenen Hochimperialismus interpretiert wurde. Die wenigen von den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs verschonten Erinnerungszeichen des deutschen Kolonialismus wurden hier größtenteils aus dem öffentlichen Raum entfernt (vgl. Speitkamp 2005: 173). In der Bundesrepublik blieben sie hingegen überwiegend erhalten. Zwar wurden vereinzelt Kolonialdenkmäler – wie das bei einem Bombenangriff umgestürzte Wissmann-Denkmal vor der Hamburger Universität – wiederhergestellt, sie verloren jedoch weitestgehend ihre Bedeutung als Symbol der deutschen Kolonialherrschaft (vgl. Zeller 2017: 309). Unter der Schwelle der öffentlichen Aufmerksamkeit konnten sich dennoch revisionistische Erinnerungen an den Kolonialismus halten. Traditions- und Veteranenverbände pflegten in ihren geschlossenen Kreisen die Erinnerung an die Kolonialvergangenheit als ehrenhafte Epoche (vgl. Bürger 2017: 47).³⁴

In den 1950er und 1960er Jahren begann eine neue Phase der öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Kolonialismus. Im Kontext der weltweiten Dekolonisierungsbewegungen und der als neo-kolonial empfundenen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Europa bzw. den USA und den jungen postkolonialen Staaten setzte in der Bundesrepublik erstmals eine kritische Bestandsaufnahme des Kolonialismus in der Öffentlichkeit ein (vgl. Conrad 2019a: 120). Der rasante Zusammenbruch der französischen und britischen Kolonialimperien wurde in den 1950er Jahren intensiv in den Medien intensiv besprochen, sodass in dieser Zeit keine Rede von einer (post-)kolonialen Amnesie sein kann (vgl. Albrecht 2011: 188). Vor allem die Neue Linke und die Studierendenbewegung – aber auch die Außenpolitik der DDR – solidarisierten sich mit den antikolonialen Befreiungsbewegungen in Algerien, Vietnam und dem Kongo. Dabei entzündeten sich auch Konflikte um die wenigen verbliebenen kolonialen Hinterlassenschaften in deutschen Städten. Im Jahr 1967/68 stürzten Studierende das Wissmann-Denkmal vor dem Vorlesungsgebäude der Hamburger Universität – dem ehemaligen Kolonialinstitut – und verlasen dabei Texte von Che Guevara (1928–1967), Ho Chi Minh (1890–1969) und Patrice Lumumba (1925–1961) (vgl. Speitkamp 2013:

34 Wie gut diese Kreise mit den bundesrepublikanischen Eliten vernetzt gewesen sind, bezeugt die Gedenkansprache des Bundesverteidigungsministers Kai-Uwe von Hassel (1913–1997, CDU) bei der Beerdigung Paul von Lettow-Vorbeck in Pronstorf (Schleswig-Holstein) im Jahr 1964 (Speitkamp 2013: 419).

417). Die öffentliche Debatte über Imperialismus und Kolonialismus regte eine zunehmende wissenschaftliche Erforschung des Kolonialismus an. In der Geschichtswissenschaft der DDR entstanden erste sozialgeschichtliche Arbeiten zur Entwicklung der kolonisierten Gesellschaften in Afrika. Der deutsche Kolonialismus wurde dabei in den breiteren Kontext der imperialistischen Bestrebungen europäischer Großmächte und der weltweiten Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise gestellt (vgl. Conrad 2019b: 31). Darüber hinaus gewann die Erforschung des Kolonialismus auch im Zusammenhang mit der Aufarbeitung des NS-Vergangenheit an Bedeutung. So interpretierten Historiker*innen die rassistische deutsche Kolonialherrschaft in Afrika und den Genozid an den Herero und Nama (1904–1907) als Teil eines autoritären deutschen Sonderwegs zur Moderne, der schließlich im Vernichtungskrieg der Nationalsozialisten und dem Holocaust gipfelte (vgl. Speitkamp 2005: 174 f.). Solche (imperialismus-)kritischen Narrative bestimmten das öffentliche Reden über die deutsche Kolonialvergangenheit noch weit über die 1960er Jahre hinaus. Insgesamt dominierte jedoch der Systemgegensatz zwischen dem kapitalistischen und dem staatssozialistischen Block den Bedeutungskontext für das Erinnern der Kolonialvergangenheit. Die staatliche Erinnerungspolitik der beiden deutschen Staaten mobilisierte die Kolonialvergangenheit allenfalls als politische Ressource im Wettstreit der konkurrierenden Systeme. Eine vertiefte öffentliche Auseinandersetzung mit den postkolonialen Bedingungen des Alltags in den beiden deutschen Nachkriegsgesellschaften blieb hingegen aus (vgl. Ha 2012a: 53).³⁵

Die jüngste – und anhaltende – Phase öffentlicher Thematisierung der Kolonialvergangenheit in Deutschland setzte im Laufe der 1990er Jahre ein. Die Erinnerungen stehen dabei größtenteils im Zeichen der Globalisierung (vgl. Conrad 2019b: 32). Weil der Kolonialismus in den zunehmend globalisierten Interaktions- und Imaginationsräumen eine größere Aufmerksamkeit erfährt und nationalzentrierte Sinnhorizonte nicht länger die ausschließlichen Bezugspunkte kollektiver Erinnerungen bilden, nimmt die

³⁵ Ha betont, dass die damalige Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialvergangenheit vor allem als Historisierung der deutschen Kolonialvergangenheit betrieben wurde. Das Fortwirken kolonialer Bilderwelten und die postkolonialen Konditionen der deutschen Gegenwartsgesellschaften blieben unterbelichtet, ebenso wie die Erfahrungen der Kolonisierten. Die Erinnerung an die deutsche Kolonialvergangenheit blieb in erster Linie eine deutsche Geschichte samt zugehöriger Kolonien (vgl. Ha 2012a: 53).

Artikulation von mit Kolonialismus verbundenen Vergangenheitsbezügen zu. Das Erinnern der Kolonialvergangenheit wurde in dieser Konstellation vor allem von den von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Menschen angestoßen. Den Anfang markierten vereinzelte Interventionen von Aktivist*innen an den verbliebenen Symbolen der deutschen Kolonialherrschaft im öffentlichen Raum deutscher Städte (z.B. Kolonialdenkmäler, Straßennamen), mit denen sie eine öffentliche Debatte über deren Kontextualisierung sowie die Ignoranz in der deutschen Bevölkerung gegenüber dem Ausmaß der Kolonialvergangenheit und dessen Folgewirkungen anstießen (u.a. Zeller 2017: 308; Bechhaus-Gerst 2019: 44). Ausgehend davon formierte sich eine neue erinnerungspolitische Bewegung, die sich auf ein wachsendes Netzwerk von postkolonialen Initiativen und Wissenschaftler*innen, aber auch von Organisationen der verschiedenen postmigrantischen Communities stützte und erinnerungspolitische Kampagnen durchführte (z.B. das doppelte Gedenkjahr 2004/05 zur Berliner Kongo-Konferenz, dem Völkermord an den Herero und Nama und dem Maji-Maji-Krieg) (vgl. Bauche 2010).³⁶ Zudem findet die Diskussion über kollektive Erinnerungen an den Kolonialismus vermehrt in transnationalen Foren statt. Das betrifft die andauernden Verhandlungen über Entschädigungen für den Völkermord an den Herero und Nama zwischen der Bundesregierung, der namibischen Regierung und den Opferverbänden (vgl. Förster 2010; Zimmerer 2019). Gleiches gilt auch für die ebenfalls andauernden Verhandlungen über die Restitution von kolonialen Raubgütern (vgl. Habermas 2019; Savoy/Sarr 2019). Das Erinnern der deutschen Kolonialvergangenheit ist somit nicht länger eine rein »deutsche Angelegenheit« (Ha 2012a: 53), sondern Gegenstand multilateraler Aushandlungsprozesse zwischen heterogenen Akteur*innengruppen, die Kolonialismus auf höchst unterschiedliche Art und Weise vergegenwärtigen.

Mit Blick auf das vergangene Jahrzehnt zeichnen sich sehr unterschiedliche Dynamiken der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonia-

36 Im Rahmen der Kampagne »125 Jahre Berliner Afrikakonferenz« veranstaltete ein Bündnis von insgesamt 75 Organisationen und Einzelpersonen (darunter Mitglieder entwicklungspolitischer NGOs, der Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland und Mitglieder des Afrika-Rates) eine fünfmonatige anticoloniale Afrikakonferenz, auf der die fehlende Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit und das Fortwirken kolonialer Herrschaftsverhältnisse problematisiert wurden. Das Gedenkjahr und die Konferenz lieferten den Impuls für die Gründung weiterer postkolonialer Initiativen (z.B. Berlin postkolonial, Freiburg postkolonial, Arbeitskreis Hamburg Postkolonial) (vgl. Bauche 2010).

lismus auf lokaler, staatlicher sowie zwischenstaatlicher Ebene ab. Für die weitere Bestimmung des Fallkontextes soll hier auf drei Arenen eingegangen werden, in denen die Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit in Deutschland derzeit neu bestimmt wird: der städtische Raum, die Verhandlung über die Anerkennung des Genozids an den Herero und Nama und Restitution kolonialer Raubgüter in deutschen Museen.

Neu-Semantisierung von Spuren des Kolonialismus im städtischen Raum

Die zahlreichen Auseinandersetzungen um die verbliebenen Symbole des europäischen Kolonialismus im öffentlichen Raum deutscher Städte bilden die erste, initiale Arena der aktuellen Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen. Die Versuche, Straßennamen kolonialen Ursprungs oder Kolonialdenkmäler neu zu semantisieren bzw. mit (neuer) Bedeutung aufzuladen, schufen Kristallisationspunkte, anhand derer die Erinnerungspraxis an den deutschen Kolonialismus kontrovers debattiert wird. Die beteiligten lokalen Initiativen förderten so eine bislang kaum beachtete Dichte kolonialer Erinnerungsorte zu Tage (vgl. Speitkamp 2013: 419). Erste Bemühungen zur Neu-Semantisierung der verbliebenen Kolonialdenkmäler wurden bereits Anfang der 1990er Jahre unternommen. Durch kommentierende Texttafeln erfuhren ehemalige Kolonialdenkmäler eine antikoniale Umwidmung. In Bremen wurde beispielsweise ein 1932 als »Reichskolonialehrenmal« eingeweihter Backstein-Elefant anlässlich der Unabhängigkeit Namibias 1990 auf Beschluss der Bürgerschaft zum »Antikolonialdenkmal« umgewidmet (vgl. Bechhaus-Gerst 2019: 40).³⁷ Der Streit um die seit Mitte der 1990er Jahre geforderte Umbenennung der Berliner »M*straße«³⁸ – deren rassistischer Namens Kern von den Organisationen der Schwarzen Communities deutlich kritisiert wurde – entwickelte sich über die Jahre zu einem zentralen Ankerpunkt der sich neuformierenden, kolonialkritischen Bewegung, die jährlich vor Ort Umbenennungsfeste und Demonstrationen durchführte

37 Die Umwidmung blieb jedoch nicht unumstritten. Kolonialkritische Gruppen bemängelten, dass die kolonialistische Bildsprache des Denkmals intakt geblieben sei. Im Jahr 2009 wurde das Denkmal durch ein Mahnmahl für den Völkermord an den Herero und Nama ergänzt und der umgebende Platz in »Nelson Mandela Park« umbenannt (vgl. Zeller 2017: 303).

38 Die Schreibweise »M*straße« soll auf den rassistischen Namens Kern der Berliner »Mohrenstraße« aufmerksam machen und die Reproduktion der gegenüber Schwarzen Menschen diskriminierenden Bezeichnung vermeiden.

(vgl. Rozas-Krause 2019: 72).³⁹ Aufbauend auf der erinnerungspolitischen Arbeit der lokalen Initiativen konnten Mitte der 2000er Jahre deutschlandweit erste Straßen mit kolonialen Namensbezug umbenannt werden, wie etwa 2006 die Münchner »von Trotha-Straße« in »Hererostraße« und 2007 das Berliner »Gröbenufer« in »May-Ayim-Ufer« (vgl. Zeller 2017: 306).⁴⁰ Vor allem die Straßennamen des sogenannten »Afrikanischen Viertels« in Berlin verdeutlichen die langwierigen Debatten, die die Neu-Semantisierung der Symbole des Kolonialismus begleiten. Das im Ortsteil Wedding gelegene Viertel versammelt insgesamt 22 Straßennamen mit kolonialem Namensbezug bzw. geografischen Bezug zu Afrika – darunter die »Lüderitzstraße«, der »Nachtigalplatz« und die »Petersallee« –, die an drei von der deutschen Kolonialbewegung mythologisierte Koloniegründer erinnerten (vgl. Förster et al. 2016: 518).⁴¹ Nach langwierigen Auseinandersetzungen um die Deutungshoheit über die Symbole des Kolonialismus⁴² beschloss die zuständige Bezirksverordnetenversammlung Berlin-Mitte ein Verfahren zur Findung von alternativen Namen für die drei Straßen. Die von der Öffentlichkeit vorgeschlagenen Namen wurden daraufhin von einer Jury bewertet und von einem wissenschaftlichen Beirat geprüft. Im Oktober 2018 wurde schließlich die Umbenennung der Lüderitzstraße in »Cornelius Frederiks-Straße«, des Nachtigalplatzes in »Manga Bell-Platz« und der »Petersallee« in »Anna

39 Erst im März 2021 ordnete das zuständige Berliner Bezirksamt Mitte, im Kontext der antirassistischen »Black Lives Matter«-Proteste, die Umbenennung der Straße in »Wilhelm-Amo-Straße« an, die den Namen des ersten deutschen Philosophen afrikanischer Herkunft Wilhelm Amo (1703–1753) trägt (vgl. Landesverwaltungsamt Berlin 2021: 1773).

40 Die Straße in Berlin-Kreuzberg war zunächst nach Otto Friedrich von der Gröben (1657–1728) benannt, der Ende des 17. Jahrhunderts den kurfürstlich-brandenburgischen Kolonialstützpunkt Groß-Friedrichsburg im heutigen Ghana errichten ließ. May Ayim (1960–1996) war eine antirassistische Aktivistin, Pädagogin und Dichterin, die in Berlin lebte (vgl. Zeller 2017: 306).

41 Benannt nach Adolf Lüderitz (1834–1886), Bremer Kaufmann, dessen Landbesitz Grundlage für die Kolonie »Deutsch-Südwestafrika« schuf; Gustav Nachtigal (1834–1885), Arzt und Diplomat, der als »Reichskommissar für Westafrika« als Begründer der Kolonie Togo und Kamerun gilt; und Carl Peters (1856–1918), der als Gründer der Kolonie »Deutsch-Ostafrika« gilt und später aufgrund zahlreicher Kolonialverbrechen aus dem Dienst entlassen, dann allerdings von den Nationalsozialisten wieder rehabilitiert wurde (vgl. Bechhaus-Gerst 2019: 42).

42 In den Debatten wurde immer wieder die Rolle der historischen Namensgeber sowie vorgeschlagener alternativer Namensgeber*innen im deutschen Kolonialreich in Frage gestellt. Zugleich wurde unter anderem debattiert, ob bei der Bewertung der Namensgebung der lokale Kontext der Nachbarschaft oder der globale Kontext des Kolonialismus überwiegen (vgl. Förster et al. 2016: 526).

Mungunda-Allee« bzw. »Maji-Maji-Allee« beschlossen.⁴³ Neben solchen Neu-Semantisierungen wurden auch neue Gedenkorte im städtischen Raum eingerichtet. So wurde am Schauplatz der Kongo-Konferenz in der Berliner Wilhelmstraße eine Gedenkstele errichtet, die an die Aufteilung des afrikanischen Kontinents unter den europäischen Kolonialmächten und den Genozid der deutschen Kolonial-Militäreinheiten an den Herero und Nama erinnert (vgl. Bechhaus-Gerst 2019: 44). Die Neu-Semantisierungen zielen zumeist auf eine Repräsentation der vormaligen Kolonisierten und deren Widerständigkeit im öffentlichen Raum ab. Obwohl sie jeweils in lokale Kontexte eingebettet sind, konnte sich darüber ein überregional agierendes Netzwerk erinnerungspolitischer Akteur*innen formieren, dem es teilweise gelungen ist, das öffentliche Bewusstsein für die Kolonialvergangenheit in Deutschland zu steigern. Auf lokaler Ebene konnten so erste Ansätze einer Institutionalisierung der Erinnerungspolitik bezüglich des Kolonialismus erreicht werden, bei dem die Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks in das Handeln der kommunalen Verwaltung oder der Landespolitik eingebunden werden. Das betrifft den vorliegenden Untersuchungsfall in Hamburg. Aber auch andere Großstädte, wie Berlin und Bremen, haben politische Prozesse auf den Weg gebracht, um die verstreuten Spuren des Kolonialismus in eine übergeordnete Erinnerungsstrategie einzubinden (vgl. Decolonize Berlin 2022; Der Senator für Kultur 2022).⁴⁴

Verhandlungen über die Anerkennung des Völkermordes an den Herero und Nama

Die anhaltenden Verhandlungen zwischen der deutschen Bundesregierung, der namibischen Regierung und den Opferverbänden der Herero und Nama über die Anerkennung des Genozids können als zweite Arena gelten, in der eine Neubestimmung der Erinnerungspolitik gegenüber der

43 Die jüngste Neu-Semantisierung wurde im Berliner Bezirk Neukölln umgesetzt, wo 2021 die nach dem Kolonialoffizier benannte Wissmannstraße nun »Lucy-Lameck-Straße« heißt – nach der ersten weiblichen Parlamentsabgeordneten Tansanias (vgl. Kopp/Mboro 2021).

44 Das Berliner Abgeordnetenhaus beschloss 2019 die Einrichtung einer Koordinierungsstelle »Decolonize Berlin« Im Gegensatz zu Hamburg siedelt Berlin die Aufarbeitungsaktivitäten innerhalb des erinnerungspolitischen Netzwerks an. Die Koordinierungsstelle ist verantwortlich für die Gestaltung eines partizipativen Prozesses, in dem die Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialvergangenheit intensiviert und würdige Formen des Erinnerns gefunden werden sollen. Die Arbeit der Koordinierungsstelle wird durch die Berliner Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit finanziert (vgl. Decolonize Berlin 2021).

deutschen Kolonialvergangenheit stattfindet. Während auf städtischer Ebene die Erinnerung der deutschen Kolonialvergangenheit von den lokalen Initiativen vorangetrieben wird, stand die Kolonialvergangenheit auf der Ebene staatlicher Erinnerungspolitik lange Zeit nicht im Fokus der Politik (vgl. Ha 2012a: 54; Conrad 2019a: 120). Erst mit der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages (2017–2021) wurde die deutsche Kolonialgeschichte erstmals als eines der zentralen Themen der Erinnerungspolitik in Deutschland benannt – neben der Erinnerung an den Nationalsozialismus und den SED-Staat (vgl. Bundesregierung 2018: 167).

Einen zentralen Themenkomplex staatlicher Erinnerungspolitik stellen die Anerkennung des Völkermordes an den Herero und Nama⁴⁵ und die Verhandlungen über eine angemessene Form der Wiedergutmachung dar. Bereits seit der Unabhängigkeit Namibias von Südafrika im Jahr 1990 fordern die Verbände der Herero und Nama immer wieder eine Entschuldigung und Wiedergutmachung für die während der deutschen Kolonialherrschaft begangenen Verbrechen.⁴⁶ Zwar sprachen verschiedene Vertreter*innen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang lange Zeit von einer besonderen historischen Verantwortung für den Genozid. Eine offizielle Einstufung der Verbrechen als entschädigungsrelevanter Genozid im Sinne des Völkerrechts der Vereinten Nationen wurde jedoch seitens der Bundesregierung aus Angst vor weiterreichenden Reparationsforderungen bislang vermieden (vgl. Zimmerer 2019: 25). Nachdem der Deutsche Bundestag 2015 den im Osmanischen Reich 1915/16 begangenen Völkermord an der armenischen Bevölkerung offiziell als solchen anerkannte, ließ sich diese Haltung al-

45 Im Zuge der militärischen Niederschlagung des Aufstandes der Herero und Nama gegen die deutsche Kolonialherrschaft kamen zwischen 1904 und 1907 65.000 der damals 80.000 in Südwestafrika lebenden Herero und 10.000 der damals 20.000 in Südwestafrika lebenden Nama durch kriegerische Handlungen, Vertreibung und Haft in Konzentrationslagern ums Leben (vgl. Conrad 2019a: 52 f.).

46 Opferverbände der Herero und Nama klagten 2001 und 2004 vor verschiedenen internationalen Gerichten gegen ehemalige Kolonialunternehmen (z. B. die Hamburger Firma C. Woermann) und die Bundesregierung, um Entschädigungszahlungen zu erreichen. Die in Namibia regierende »South-West Africa People's Organisation« (SWAPO) verhielt sich gegenüber den Entschädigungsforderungen jedoch zurückhaltend, um Konflikte zwischen den am Krieg beteiligten Volksgruppen zu vermeiden. Stattdessen versucht die Regierung eine verbindende postkoloniale Identität aufzubauen, die auf dem gemeinsamen Befreiungskampf gegen die weiße Kolonial- bzw. Apartheid-Herrschaft beruht. Die vom Völkermord in erster Linie betroffenen Herero und Nama sehen sich dadurch ihrer geschichtlichen Erfahrung beraubt (vgl. Zeller 2017: 312).

lerdings nicht mehr aufrechterhalten. Die Bundesregierung sah sich im Herbst 2015 gezwungen, Verhandlungen mit der namibischen Regierung über eine Anerkennung und Entschuldigung aufzunehmen (vgl. Zimmerer 2019: 25).⁴⁷ Im Mai 2021 gab die Bundesregierung den Abschluss eines Ausöhnungsauskommens mit der namibischen Regierung bekannt, in dem sie die zwischen 1904 und 1907 begangenen Verbrechen an den Herero und Nama erstmals als Völkermord bezeichnet und die Opfergemeinschaften offiziell um Entschuldigung bittet. Darüber hinaus stellte das Abkommen Zahlungen in Höhe von 1,1 Milliarden Euro Entwicklungshilfe in Aussicht, die den Nachkommen der Genozid-Opfer zukommen sollen. Es bestünden jedoch keine rechtlichen Ansprüche auf Entschädigungen, hieß es in einer Presseerklärung (vgl. Brössler 2021). Die nicht an den Verhandlungen beteiligten Verbände der traditionellen Herero- und Nama-Chiefs bemängelten, dass es sich bei den Zahlungen nicht um direkte Reparationen handele, und kündigten an, der geplanten Entschuldigungszeremonie mit dem deutschen Bundespräsidenten im namibischen Parlament fernzubleiben (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2021; Johnson 2021). Die Erinnerungspolitik der deutschen Bundesregierung erwies sich bislang als reaktiv (vgl. Zimmerer 2019: 27). Insbesondere hinsichtlich der Anerkennung des Völkermordes erfolgte die Neubestimmung nur auf Druck von internationaler Seite und zielte darauf ab, Reparationsansprüche zu vermeiden und gesetzliche Regelungen (z.B. zur Wahrung der Bestände öffentlicher Museen) aufrechtzuerhalten. Die Impulse für eine Neu-Bewertung der Kolonialvergangenheit gingen vor allem von nicht-staatlichen Organisationen sowie den ehemals kolonisierten Staaten aus.

47 Die Verhandlungen erwiesen sich schnell als kompliziert. Zum einen konnte die Haltung der Bundesregierung, eine Entschuldigung ohne die entsprechenden Reparationszahlungen zu erreichen, von der namibischen Regierung nicht akzeptiert werden. Zum anderen gab es in Namibia anhaltende Konflikte darum, in welchem Umfang die Herero und Nama, deren Repräsentanten in Opposition zur Regierung stehen und zu großen Teilen in der Diaspora leben, an den Verhandlungen beteiligt werden sollten. Im Januar 2017 klagten Vertreter*innen der Herero und Nama vor einem New Yorker Gericht auf Reparationen und das Recht, selbst Teilnehmer*innen zu den deutsch-namibischen Verhandlungen zu entsenden. Die Bundesregierung weigerte sich jedoch, die Zuständigkeit des US-amerikanischen Gerichts anzuerkennen. Die Klage wurde abgewiesen (vgl. Zimmerer 2019: 27).

Restitution kolonialer Raubgüter in deutschen Museen

Die Präsentation von Sammlungsbeständen aus kolonialen Kontexten und die Restitution von Raubgütern in Museen und wissenschaftlichen Einrichtungen stellen eine dritte Arena der Neuaushandlung dar. In den letzten Jahren hat die Präsentation der Kolonialvergangenheit in deutschen Museen an Bedeutung gewonnen. So haben mehrere Ausstellungen den Anteil des Kolonialismus an der Entstehung der Kunstwerke thematisiert und die Mitwirkung der Museen an der Imagination kolonialer Vorstellungswelten problematisiert (vgl. Habermas 2019: 19).⁴⁸ Begleitet wurden diese Ausstellungen von einer kritischen Debatte über die Repräsentation kolonisierter Weltteile in deutschen Museen, der kolonialen Entstehungsgeschichte der Sammlungen und deren Beitrag zur Konstruktion kolonialer Vorstellungswelten. Die von kolonialkritischen Initiativen begonnene Diskussion um das mittlerweile eröffnete Berliner Humboldtforum und die im Neubau des preußischen Residenzschlosses zur Schau gestellten ethnologischen Sammlungen kann als ein Katalysator⁴⁹ selbstkritischer Auseinandersetzung mit den kolonialen Verstrickungen des Museumsbetriebs interpretiert werden (vgl. Habermas 2019: 18–20; Morat 2019: 145 f.).

Vor allem die Frage der Restitution von Beständen, die während der europäischen Kolonialherrschaft von deutschen Museen gesammelt wurden, steht im Zentrum der Neubestimmung der Ausstellungs- und Erinnerungspolitik. Die Rückgabe betrifft zum einen sterbliche Überreste, die im Namen zweifelhafter rassenanthropologischer Forschungen oder als Kuriositäten während der Kolonialzeit nach Europa gebracht wurden. Allein in den Depots der Stiftung Preußischer Kulturbesitz lagern über 1000 Skelette, die aus der ehemaligen Kolonie Deutsch-Ostafrika und dem Pazifikraum stammen.⁵⁰ Nach Rückgabebeforderungen aus den Herkunftsländern wurden

48 Nach eigenen Recherchen fanden in Deutschland zwischen 2016 und 2021 insgesamt 14 Ausstellungen zum Thema Kolonialismus und seinen Hinterlassenschaften in Museen statt: z. B. die Schau »Deutscher Kolonialismus« im Berliner Deutschen Historischen Museum (2016), die Ausstellung »Grenzenlos. Kolonialismus, Industrie und Widerstand« im Hamburger Museum für Arbeit (2020) oder die Ausstellung »Schwieriges Erbe« im Stuttgarter Linden-Museum (2020).

49 Im Falle des Berliner Humboldt-Forums spricht der Historiker Daniel Morat allerdings von einem Katalysator »wider Willen«. Die kritische Auseinandersetzung mit Kolonialismus habe in der Ursprungsplanung des Schloss-Neubaus und des Humboldt-Forums keine entscheidende Rolle gespielt (vgl. Morat 2019: 151).

50 Die Berliner Bestände gehen auf die Sammlungen der Anthropologen Felix von Luschan (1854–1924, Direktorialassistent im Ethnologischen Museum Dahlem) und des Arztes Rudolf

seit 2011 erste Restitutionen aus den Museumsbeständen im Rahmen des »Human Remains Project« der Berliner Charité durchgeführt. Die damalige Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Monika Grütters (CDU), bekannte sich 2018 zur Rückgabe sterblicher Überreste nach Klärung der jeweiligen Provenienz in die Hände der Nachkommen. Die Rückgabe aus den Beständen öffentlicher Einrichtungen könne jedoch aus gesetzlichen Gründen nur dann erfolgen, wenn die Provenienz der Gegenstände aufgeklärt wird und ein nachweislicher Unrechtskontext vorliegt (vgl. Stürmer et al. 2019: 5).⁵¹

Zudem wird auch die Rückgabe von Kulturgütern debattiert, die unter den Bedingungen ungleicher kolonialer Machtverhältnisse von europäischen Sammler*innen erworben wurden. In Deutschland konzentrierte sich die Debatte zuletzt auf die Rückgabe der sogenannten »Benin-Bronzen«. ⁵² In Berlin befindet sich nach dem British Museum in London die weltweit zweitgrößte Sammlung mit 505 Objekten aus Benin-City. Andere deutsche Museen mit größeren Benin-Beständen befinden sich in Hamburg, Stuttgart, Dresden, Leipzig und Köln. Bereits seit seiner Unabhängigkeit 1960 fordert der nigerianische Staat die weltweit in zahlreichen Museen gelangten Kulturgüter zurück (vgl. Memarnia 2021). Im April 2021 stellten die deutschen Vertreter*innen der internationalen »Benin Dialogue-Group«⁵³, die seit 2007 über die Überführung der Benin-Bronzen nach

Virchow (1812–1902) zurück, die später im Medizinhistorischen Museum der Berliner Charité zusammengeführt wurden (vgl. Stürmer et al. 2019: 3).

51 Im Februar 2020 lag der Abschlussbericht der Provenienzforschung über die Herkunft von 1200 Überresten in den Beständen der Stiftung Preussischer Kulturbesitz aus Ostafrika (Ruanda, Tansania, Kenia) vor. Daraufhin wurden Verhandlungen über deren Repatriierung mit den jeweiligen Herkunftsländern aufgenommen (vgl. Zeit Online 2020).

52 Die Benin-Bronzen bilden ein mehrere tausend Objekte umfassendes Konvolut von Reliefs und Skulpturen, die vom 16. bis zum 19. Jahrhundert im westafrikanischen Königreich Benin geschaffen wurden. Nach der Plünderung der im heutigen Nigeria gelegenen Königsstadt Benin durch britische Kolonialtruppen im Jahr 1897 gelangten viele von ihnen auf den internationalen Kunstmarkt und auch in deutsche Museen (vgl. Habermas 2019: 18).

53 Die Benin Dialogue Group ist eine internationale Arbeitsgruppe, in der Vertreter*innen europäischer Museen und der nigerianischen Regierung über die Rückgabe der Benin-Bronzen beraten. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden Institutionen zusammen: Edo State Government (Nigeria), The Royal Court of Benin (Benin-City, Nigeria), National Commission for Museums and Monuments (Abuja, Nigeria), Weltmuseum Wien (Österreich), Ethnologisches Museum, Staatliche Museen Berlin, Stiftung Preussischer Kulturbesitz (alle Berlin), Museum am Rothenbaum, Kulturen und Künste der Welt (MARKK) (Hamburg), Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Museum für Völkerkunde Dresden und GRASSI Museum für Völkerkunde zu Leipzig, Linden-Mu-

Nigeria berät und verhandelt, zusammen mit dem Auswärtigen Amt eine baldige Restitution ausgewählter Kunststücke in Aussicht und bekräftigten ihre grundsätzliche Bereitschaft zu substanziellen Rückgaben der Benin-Bronzen. Um eine umfassende Transparenz über die Erwerbkontexte der in den Sammlungen enthaltenen Bronzen herzustellen, wurde eine eigens eingerichtete Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland geschaffen, heißt es in der Erklärung (vgl. Bundesregierung 2021). In anderen Fällen griffen einzelne Museen den auf Bundesebene fehlenden Direktiven vorweg – oder versuchen dies zumindest: so etwa bei der Restitution sterblicher Überreste aus den Beständen des Hamburger Universitätsklinikums oder der Übergabe der sogenannten »Witbooi-Bibel« aus dem Bestand des Stuttgarter Linden-Museums an Namibia im Februar 2019. Die Rückgabe der Bibel des Anführers des Nama Austandes Hendrik Witbooi (1830–1905) wurde seit 2013 von Seiten Namibias gefordert und auf Geheiß des baden-württembergischen Kultusministeriums veranlasst (vgl. Fanizadeh 2019). Zugleich erarbeitete der Deutsche Museumsbund einen 2021 veröffentlichten Leitfaden, in dem Normen und Regeln zum Umgang mit kolonialem Sammlungsgut und der Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der jeweiligen Herkunftsgesellschaften formuliert werden (vgl. Deutscher Museumsbund 2021). Somit erweisen sich die verschiedenen Museen – und die dort geführten Debatten über die Vergegenwärtigungen des europäischen Kolonialismus – als Vermittlungsinstanzen zwischen lokalen erinnerungspolitischen Initiativen, erinnerungspolitischen Forderungen aus den ehemaligen Kolonien und den Direktiven staatlicher Erinnerungspolitik. Zugleich verstehen sich die Museen selbst als Impulsgeber*innen, die sich für eine Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit und die Selbstreflexion der kolonialen Verstrickung der jeweiligen Häuser bzw. Disziplinen einsetzen.

Betrachtet man die Entwicklungen in den drei beschriebenen Arenen zusammen, so entsteht ein dynamisches – wenn auch nicht synchrones – Bild der Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus. Im Vergleich zu den vorherigen Phasen zeichnen sich das Erinnern der deutschen Kolonialvergangenheit und das Handeln der erinnerungspolitischen

seum (Stuttgart), Nationaal Museum van Wereldculturen (Leiden, Niederlande), National Museums of World Culture Stockholm (Schweden), Museum of Archaeology and Anthropology, University of Cambridge, British Museum London, Pitt Rivers Museum, University of Oxford (alle Großbritannien).

Akteur*innen zunächst durch einen globalen Sinnhorizont aus. Die Erinnerungen beziehen sich auf den Kolonialismus als globales Herrschaftssystem. Sie schließen die Erfahrungen aus den vormals kolonisierten Teilen der Welt ebenso mit ein wie deren Verflechtungen mit den ehemaligen imperialen Zentren. Als solches werden die Erinnerungen an den Kolonialismus nicht länger als eine ausschließlich deutsche, sondern als eine verflochtene Geschichte behandelt (vgl. Conrad/Randeria 2013: 39). Gleichzeitig bleiben die Erinnerungen auch nicht auf das deutsche Kolonialreich bzw. die Rolle des Deutschen Kaiserreichs bei der kolonialen Aufteilung der Welt beschränkt. Die jüngeren Debatten über Dekolonisierung und die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit beziehen sich auch auf Entwicklungen in den ehemaligen Kolonien (z.B. die umstrittene Erinnerungspolitik in Namibia), den Widerstand gegen die europäische Kolonialherrschaft oder auf Ereignisse der Kolonialgeschichte anderer Kolonialmächte (z.B. die Rückgabe der Benin-Bronzen). Die derzeitige Erinnerungsarbeit wird zudem von einem zivilgesellschaftlichen Netzwerk von Community-Organisationen, NGOs und Wissenschaftler*innen getragen. Diese nutzen den öffentlichen Raum als Bühne für die Aushandlung der Erinnerungen an den Kolonialismus und haben vereinzelte Neu-Semantisierungen kolonialer Symbole sowie Debatten über die Repräsentation des Kolonialismus im Stadtraum angestoßen. Dadurch können sich vermehrt Stimmen der Nachkommen vormals kolonisierter Menschen Gehör verschaffen und die Perspektive der Kolonisierten und deren Widerständigkeit sichtbar machen. Indem dabei auch die Kontinuitäten und Nachwirkungen des Kolonialismus thematisiert werden, gelten die kolonialen Symbole im öffentlichen Raum somit nicht länger als Relikte einer vergangenen Epoche, sondern als Streitpunkte gegenwärtiger gesellschaftlicher Auseinandersetzungen (vgl. Speitkamp 2013: 421).

3.5 Resümee: Das Erinnern des Kolonialismus in postimperialen Metropolen

Aufbauend auf den Forschungen zur Kolonialität der sozialen Gegenwart und den Studien zur Formierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland, können folgende Ergebnisse über das Erinnern der europäischen Kolonialherrschaft in postkolonialen Zeitkontexten festgehalten werden.

Die Untersuchung der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg geht von der Annahme aus, dass die kollektiven Erinnerungen an den europäischen Kolonialismus zu einem gewissen Grad durch die Folgeerscheinungen desselben bestimmt sind. Der europäische Kolonialismus kann soziologisch als ein System von Fremdherrschaft definiert werden, das heterogene gesellschaftliche Produktionsverhältnisse miteinander in Verbindung bringt. Es wird durch die kulturalisierte Differenz zwischen Kolonisierten und Kolonialherren legitimiert. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Ausbeutungsverhältnisse, Muster kultureller Höher- bzw. Minderwertigkeit und Wissensperspektiven überdauern jedoch ihren historischen Entstehungszusammenhang und bilden die spezifische Kolonialität der sozialen Gegenwart. Auf theoretischer Ebene kann die Kolonialität der gegenwärtigen globalen Machtverhältnisse die Marginalisierung von Erinnerungen an den Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Zentren erklären. Folgt man den Theorien kollektiver Gedächtnisse, so bewirkt diese Kolonialität erstens die nachträgliche Verstärkung imperialer, zum Teil auch kolonialisierter Identitätskonstruktionen. Indem die kommunikativen Bezugsrahmen kollektiver Gedächtnisse die Erfahrungen des Kolonialismus nur selektiv erinnern – und zudem durch koloniale Diskurse geprägt sind –, entstehen Bilder der Kolonialvergangenheit, die auch weiterhin imperiale bzw. kolonialisierte Identitätsbehauptungen ermöglichen. Zweitens sorgen die imaginären Geografien der postkolonialen Gegenwart dafür, dass die konstitutiven Wechselbeziehungen zwischen Kolonien und Metropole entinnert werden und die Kolonialvergangenheit der imperialen Zentren als etwas Äußerliches erscheint. Und drittens trägt die Kolonialität von Wissensperspektiven auf der einen Seite zur einseitigen – von der europäischen Erfahrung ausgehenden – Erinnerung an die Kolonialvergangenheit bei. Auf der anderen Seite werden koloniale Sinnhorizonte und Wissenssysteme durch diese europazentrierten Erinnerungen des Kolonialismus reproduziert. Gerade in den ehemaligen imperialen Zentren – aber nicht nur dort – muss somit der Blick auf den historischen Charakter der Kolonialherrschaft tendenziell verzerrt sein.

Empirisch betrachtet zeigt die Entwicklung der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland die zuvor beschriebene Pluralisierungstendenz kollektiver Erinnerungen (Kap. 2.2) in zunehmend sozial differenzierten und globalisierten gesellschaftlichen Interaktionszusammenhängen an. Die Forschung zu den Formen der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus hat nachgewiesen, wie sich die Deutung und Verge-

genwärtigung der Kolonialvergangenheit entsprechend dem jeweiligen sozial-historischen Kontext und den darin ausgeprägten Sinnsystemen wandeln. Die Kolonialvergangenheit wurde – in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Ausmaß – also immer auch in den ehemaligen imperialen Zentren erinnert. Die aktuelle Phase der Erinnerung an die europäische Kolonialherrschaft findet vor allem vor dem Hintergrund globalisierter Erfahrungs- und Sinnhorizonte statt. Die historisch komplexen Erfahrungen der Kolonialherrschaft in den vormals kolonisierten Gebieten und auch die wechselseitige Beeinflussung von Kolonie und Metropole können – und werden – in diesem Kontext verstärkt thematisiert. Die Vergegenwärtigung des Kolonialismus und die Forderung nach einem angemessenen Erinnern werden in weiten Teilen von den Communities der Nachfahren vormals kolonisierter Menschen getragen. Vertreter*innen dieser Gruppen schaffen verschiedentlich Arenen der Neuaushandlung der Erinnerungen in europäischen Städten (z.B. durch die Neu-Semantisierung von kolonialen Symbolen im städtischen Raum). Zugleich treten Vertreter*innen der postkolonialen Staaten in zwischenstaatliche Verhandlungen mit den Regierungen der ehemaligen Kolonialreiche über die Neubewertung der Kolonialvergangenheit ein (z.B. über eine Entschädigung für Kolonialverbrechen und die Restitution geraubter Kulturgegenstände). Die aktuelle Phase der Erinnerung zeichnet sich damit einmal durch eine Zunahme von Konflikten zwischen verschiedenen kollektiven Gedächtnissen aus, die die Kolonialvergangenheit jeweils auf unterschiedliche Art und Weise vergegenwärtigen. Das betrifft sowohl die umstrittene Deutung der verbliebenen Symbole des Kolonialismus als auch die Ausrichtung kommunaler bzw. staatlicher Erinnerungspolitik. Zudem sind in den einzelnen Arenen Ansätze von Institutionalisierung zu erkennen, die die weiterhin umstrittene Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen zwischen den mehr oder weniger machtvollen erinnerungspolitischen Akteur*innen zu regulieren versuchen.

Die offene Frage lautet nun, welche Machtbeziehungen sich im Kontext der aktuellen Phase zwischen den heterogenen erinnerungspolitischen Akteur*innen ergeben und wie die Machtbeziehungen zwischen diesen Akteur*innen durch das Erinnern der Kolonialvergangenheit in dieser Konstellation womöglich neu sortiert werden. In der soziologischen Forschung werden die Formen kollektiver (Nicht-)Erinnerung bzw. die Marginalisierung der Kolonialvergangenheit in den identitätsbezogenen Vergangenheitsbildern zumeist als Effekt der Kolonialität globaler Machtverhältnisse

erklärt.⁵⁴ Gleiches gilt für die teilweise vergleichenden geschichtswissenschaftlichen Studien⁵⁵ zu postkolonialen Erinnerungskulturen in Europa und/oder den vormals kolonisierten Gebieten: Sie erklären die historischen Ausprägungen kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus – also deren Semantiken und Formen der Vergegenwärtigung – zumeist aus dem historischen Charakter der kolonialen Herrschaftsbeziehungen und/oder der spezifischen postkolonialen Konstellation der jeweiligen Nationalgesellschaften (u.a. Perraudin/Zimmerer 2011; Jensen 2020; Sèbe/Stanard 2020; Bechhaus-Gerst/Zeller 2021). Die für die kollektiven Erinnerungen maßgeblichen Machtbeziehungen werden dabei zumeist auf der Ebene sozialer Ordnungen verortet (u.a. Rothermund 2015b; Schilling 2015; Albrecht 2017). Zwar wird in beiden Fällen der kontingente Aushandlungscharakter der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus hervorgehoben, die konkreten Aushandlungssituationen zwischen erinnerungspolitischen Akteur*innen stehen jedoch nicht im Mittelpunkt. Die Machtbeziehungen in situierten Verhandlungskontexten werden nicht erfasst. Auf der Mikroebene liegt mittlerweile ebenfalls eine wachsende Zahl von Beiträgen vor, die die Streitpunkte postkolonialer Erinnerungspolitik in Deutschland (und darüber hinaus) untersuchen. Die Studien konzentrieren sich dabei auf die umstrittenen Neu-Semantisierungen des öffentlichen Raums (u.a. Aikins/Hoppe 2011; Engler 2013; Förster et al. 2016). Außerdem werden auch Akte der Aneignung und umstrittenen Deutung dieser Orte analysiert (u.a. Rozas-Krause 2019; Schilling 2020). Die (Neu-)Aushandlung der Erinnerungen an den Kolonialismus konzentriert sich dabei jedoch in erster Linie auf die Symbole selbst. Die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen und die politische Regulierung der umstrittenen Bedeutungsproduktion bleiben tendenziell unterbelichtet.⁵⁶

54 Hier liegen Arbeiten vor, die die Diffusion von Erinnerungen und kolonialen Identitäten im Kontext globaler Migration (u.a. El-Tayeb 2001; Ayim et al. 2011), die kolonialen Ursprünge von Formen kulturalisierter Ungleichheit und rassistischer Diskriminierung in (post-)migrantischen Gesellschaften (u.a. Ha 2012b; Ayata 2016) oder die Aktualisierung kolonialer Identitätskonstruktionen und Prozesse des »othering« im Rahmen von Migrations- und Grenzpolitik untersuchen (u.a. Römhild 2018).

55 Im deutschsprachigen Kontext sind zahlreiche Sammelbände publiziert worden, die die historischen Hintergründe kolonialer Erinnerungsorte beleuchten und oftmals selbst die Frage nach einer angemessenen Form der Erinnerung stellen (u.a. van der Heyden 2007; Zimmerer 2013a; Purtschert et al. 2013; Bechhaus-Gerst/Zeller 2021).

56 Gleiches gilt für die wachsende Zahl von ethnologischen, kunstgeschichtlichen und museumswissenschaftlichen Arbeiten, die sich mit Fragen der Restitution und Provenienz von Kunstge-

Für das Verständnis der Machtdynamiken bei der aktuellen Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus will die Studie folgenden Beitrag leisten. Erstens werden die Machtbeziehungen im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses in einer konkreten Aushandlungssituation analysiert. Sie werden also nicht allein aus gesellschaftlichen Machtstrukturen abgeleitet, sondern aus den konkreten Handlungsbeschränkungen und -möglichkeiten der erinnerungspolitischen Akteur*innen im Verhandlungskontext. Zweitens kann die empirische Untersuchung Auskunft darüber geben, inwiefern die Kolonialität der sozialen Gegenwart bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen vermittelt und möglicherweise reproduziert wird. Im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses kann untersucht werden, wie Kolonialherrschaft und die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse von den Akteur*innen bei der Aushandlung relevant gemacht werden und welchen Einfluss die in sozialen Institutionen eingelagerten Machtverhältnisse auf die (Neu-)Bestimmung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus haben. Drittens nimmt die empirische Untersuchung die Regulierung der Machtverhältnisse zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen im Rahmen eines politischen Verfahrens in den Blick. Die kollektiven Erinnerungen des Kolonialismus werden dabei als Resultat umstrittener Bedeutungsproduktionen zwischen den (mehr oder weniger machtvollen) erinnerungspolitischen Akteur*innen verstanden, deren Beziehungen zueinander durch ein politisches Verfahren reguliert und institutionalisiert sind. Somit kann die Studie am Schluss Hinweise darauf geben, welchen Einfluss das politische Verfahren auf die Aushandlung der kollektiven Erinnerungen und die Ausgestaltung der dabei maßgeblichen Machtbeziehungen hat. Um die Machtbeziehungen in einer solchen konkreten, politisch regulierten Verhandlungssituation soziologisch zu fassen, wird im nächsten Kapitel ein heuristisches Begriffsinstrumentarium entwickelt, das bei der empirischen Analyse zum Einsatz kommen wird.

genständen befassen (u.a. Savoy 2018; Garsha 2020). In der Anthropologie und Ethnologie finden sich wiederum Beiträge, die die Repräsentation außereuropäischer Kulturen und Kunst in europäischen Museen untersuchen (u.a. Boast 2011; Torres 2015; Wonisch 2017) und Fragen des Kuratierens diskutieren (u.a. Bayer/Terkessidis 2018).

4. Zur Analyse der Machtbeziehungen

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln der Zusammenhang von Macht und dem kollektiven Erinnern von Vergangenheit (Kap. 2) und die spezifische Kolonialität gegenwärtiger Machtbeziehungen beschrieben wurden (Kap. 3), soll nun ein heuristischer Rahmen entwickelt werden, mit dem die Machtbeziehungen der (Neu-)Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit in Hamburg empirisch analysiert werden können. Dafür sind drei Schritte erforderlich: Erstens muss der Begriff »Machtbeziehungen« soziologisch bestimmt und für die empirische Analyse operationalisiert werden (Kap. 4.1). Die herangezogenen Konzepte der Erinnerungs- und Erbeforschung sowie die vorgestellten Ansätze Postkolonialer Studien verwenden keinen einheitlichen Machtbegriff. Sie bieten lediglich Hinweise für die Wirkungsweisen von Macht bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen bzw. die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse, die aber nicht vollständig auf den untersuchten Aushandlungsprozess übertragen werden können. In Anlehnung an das Machtverständnis von Anthony Giddens wird dafür ein Begriffsinstrumentarium entwickelt, das die verschiedenen Dimensionen der Macht im konkreten Fall erfassen kann. Zweitens werden anschließend Arbeitsthesen formuliert, in denen die zuvor gewonnenen theoretischen Befunde über die Ausgestaltung der Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus als »*sensitizing concepts*« (Blumer 1954: 7)¹ zusammengefasst

¹ Der Begriff wurde im Kontext des »Grounded Theory Methodological Approach« entwickelt, der bei der schrittweisen Auswahl der Daten, der Fälle und deren Interpretation ein Mindestmaß an theoretischer Sensibilität voraussetzt, um den Blick auf die vermuteten relevanten Aspekte des untersuchten Gegenstandes zu lenken (vgl. Glaser/Strauss 2010: 64). Der Soziologe Herbert Blumer definierte »*sensitizing concepts*« in Abgrenzung zu »*definitive concepts*«: »A definitive concept refers precisely to what is common to a class of objects, by the aid of a clear definition

werden (Kap. 4.2). Die theoretischen Befunde werden dabei jedoch nicht zu Hypothesen verdichtet, die dann empirisch verifiziert bzw. falsifiziert werden, sondern sie enthalten vorläufige Annahmen über den Gegenstand, mit deren Hilfe die Aussagen und Beobachtungen im Fall interpretiert werden können (vgl. Bowen 2006: 14; Flick 2016: 74). Im dritten Schritt wird dann ein qualitatives Forschungsdesign entwickelt, mit dessen Hilfe die Machtbeziehungen zwischen den beteiligten Akteur*innen empirisch untersucht werden können. Dazu werden zunächst die Überlegungen zur Auswahl des Hamburger Aufarbeitungsprozesses als Untersuchungsfall und dessen schrittweise Abgrenzung erläutert (Kap. 4.3). Anschließend werden die verwendeten Methoden der Datenerhebung, die unterschiedlichen Datentypen sowie die Zusammenstellung des Interviewsamples dargelegt (Kap. 4.4) und das an dem »*Grounded Theory Methodological Approach*« (Glaser/Strauss 2010) orientierte Verfahren zur Datenauswertung beschrieben (Kap. 4.5).

4.1 Begriffsinstrumentarium: Anthony Giddens' Theorie der Strukturierung

Ein großer Teil der Forschung zur Aushandlung kollektiver Erinnerungen verortet die dabei maßgeblichen Machtbeziehungen auf der Ebene sozialer Strukturen, die den Verlauf des Aushandlungsprozesses mehr oder weniger stark determinieren. Machtbeziehungen sind dabei innerhalb der gesellschaftlichen Interaktionszusammenhänge aufgehoben, die wiederum – folgt man dem Ansatz postkolonialer Studien – durch eine spezifische Kolonialität geprägt sind. Beide Theorieansätze koppeln die Aushandlung kollektiver Erinnerungen an die Dynamik sozialer Machtverhältnisse auf der Ebene sozialer Ordnungen und betonen die Strukturdimension von Macht. Die Herausforderung für den vorliegenden Fall besteht nun darin, einen soziologischen Machtbegriff zu entwickeln, der die Machtdynamiken zwischen erinnerungspolitischen Akteur*innen in einem situierten Verhandlungskontext analysieren kann. Das Begriffsinstrumentarium muss

in terms of attributes or fixed benchmarks [...]. A sensitizing concept lacks such specification of attributes or benchmarks and consequently it does not enable the user to move directly to the instance and its relevant content. Instead, it gives the user a general sense of reference and guidance in approaching empirical instances. Whereas definitive concepts provide prescriptions of what to see sensitizing concepts merely suggest directions along which to look« (Blumer 1954: 7).

dazu auf der einen Seite die *Handlungsdimension von Macht* berücksichtigen. Das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen ist weder durch die Machtverhältnisse des sozialen Bezugsrahmens noch durch die Kolonialität der sozialen Gegenwart vollständig determiniert. Vielmehr müssen die Handlungsmöglichkeiten und -beschränkungen von erinnerungspolitischen Akteur*innen auf der Ebene der Verhandlung erfasst werden können. Auf der anderen Seite muss auch die *Strukturdimension von Macht* bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen begrifflich berücksichtigt werden. Die umstrittenen Bedeutungsproduktionen erinnerungspolitischer Akteur*innen finden nicht im machtfreien Raum statt. Die Machtstrukturen der gesellschaftlichen Interaktionszusammenhänge müssen auf eine spezifische Art und Weise im institutionellen Verhandlungskontext vermittelt sein und somit auch im Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen ausgemacht werden können. Strukturelle Aspekte von Macht, wie etwa die beschriebenen Erinnerungsmonopole oder die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse, sind im untersuchten Aushandlungsprozess präsent und werden in diesem womöglich reproduziert. Hinzu kommt, dass die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteuren im Zuge des untersuchten Beteiligungsverfahrens institutionell reguliert und damit zugleich (neu) strukturiert werden.

Anthony Giddens hat mit seiner *Theorie der Strukturierung* (1995) einen Machtbegriff entwickelt, der sowohl die Handlungs- als auch die Strukturdimension von Macht erfassen kann. Giddens schlägt vor, den Dualismus zwischen Handeln und Struktur als eine Dualität zu begreifen. Die Strukturmomente sozialer Systeme, im Sinne kontinuierlich reproduzierter Interaktionszusammenhänge, existieren für Giddens nur insofern, als dass sie in Form von sozialem Verhalten über Zeit und Raum hinweg beständig reproduziert werden (vgl. Giddens 1995: 34).² Giddens verknüpft in seiner Theorie Handeln mit Macht. *Handeln* wird als ein kontinuierlicher Strom von Aktivitäten definiert, durch den kompetente Individuen ihr Verhalten gegenüber ihren Körpern sowie das Verhalten gegenüber anderen reflexiv steuern (vgl. Giddens 1995: 55). Von *Handeln* könne laut Giddens dann ge-

² Giddens versucht damit nach eigener Auskunft den von Karl Marx in der Einleitung von dessen Aufsatz »Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte« formulierten Satz sozialtheoretisch auszuformulieren: »Die Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen« (Marx/Engels 1956: 115).

sprochen werden, wenn Individuen in einer gegebenen Verhaltenssequenz anders hätten handeln können. Handeln setzt somit Reflexivität und ein gewisses Maß an Handlungsspielraum voraus. Um handeln zu können, dürfen die Aktivitäten von Individuen nicht vollständig determiniert sein – sonst müsste von Verhalten gesprochen werden. Zugleich werden Handlungsmotive, Handlungen und Handlungsfolgen bei Giddens voneinander unterschieden. Als handelnde Individuen können Menschen also Dinge hervorbringen, die sie beabsichtigt oder dies nicht getan haben (vgl. Giddens 1995: 60). Macht ist in den Begriffen von Giddens handlungsimmanent. *Macht* bedeutet dazu, in der Lage zu sein, durch Handeln Einfluss auf einen spezifischen Ereignisverlauf oder Zustand in der Welt zu nehmen (vgl. Giddens 1995: 65). Bis hierher folgt Giddens Max Webers Definition, wonach Macht Chance definiert wird, »innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht« (vgl. Weber 1980: 28).³

Die Frage, worauf die Ausübung von Macht in sozialen Beziehungen beruht, versucht Giddens mit dem Begriff der Strukturierung bzw. der Struktur zu klären. Der Begriff der *Struktur* erfasst bei Giddens das Hervorbringen von regelhaften, in Raum und Zeit wiederkehrenden Momenten sozialer Systeme (vgl. Giddens 1995: 68 f.). Unter »sozialen Systemen« versteht Giddens kontinuierlich in Raum und Zeit reproduzierte soziale Praktiken und Beziehungen zwischen Akteur*innen und Kollektiven. Soziale Systeme sind wiederum auf eine bestimmte Art und Weise strukturiert – sie weisen also bestimmte Strukturmomente auf (vgl. Giddens 1995: 77).⁴ *Strukturen* begreift Giddens wiederum als ein in sozialen Institutionen⁵ eingelager-tes, isolierbares Set von Regeln und Ressourcen, auf das Individuen beim Handeln zurückgreifen und durch das sie bestimmte soziale Praktiken und Beziehungsmuster reproduzieren. Strukturen haben somit keinen eigenständigen Ort in Raum und Zeit, sondern realisieren sich erst in den sozialen Praktiken oder den Erinnerungsspuren von bewusst handelnden

3 Darüber, wie Macht ausgeübt wird, sagt Weber wenig. Macht bleibt bei Weber soziologisch amorph, das heißt instabil und kaum greifbar (vgl. Neuenhaus-Luciano 2012: 97, 101).

4 Soziale Systeme haben entgegen dem typischen soziologischen Sprachgebrauch in dieser Definition keine Struktur, sondern sie tragen Strukturmomente in sich. Diejenigen Strukturmomente, die am weitesten in Raum und Zeit ausgreifen, definiert Giddens als Strukturprinzipien (vgl. Giddens 1995: 69).

5 Institutionen sind bei Giddens die dauerhaftesten Strukturmomente sozialer Systeme, die deren Stabilität über Zeit und Raum sicherstellen (vgl. Giddens 1995: 76).

Individuen (vgl. Giddens 1995: 69). Mit diesem Verständnis von Struktur kann Giddens' Machtbegriff einerseits die Stabilität sozialer Systeme und Beziehungsmustern berücksichtigen und diese andererseits an die Handlungsmöglichkeiten bzw. -beschränkungen von Akteur*innen knüpfen. Die zentralen Begriffe, die die Wirkungsweise von Struktur erklären, sind Regeln und Ressourcen. *Regeln* versteht Giddens als verallgemeinerbare Techniken, Prozeduren und Verfahrensinterpretationen, auf die Akteur*innen beim Handeln zurückgreifen und durch die sie in die Lage versetzt werden, eine bestimmte soziale Praxis zu reproduzieren (vgl. Giddens 1995: 73). Regeln können entweder einen formalisierten (z.B. Gesetzestexte, bürokratische Verfahrensregeln) oder einen informellen (z.B. alltägliche Verhaltensregeln, Konventionen) Charakter haben (vgl. Giddens 1995: 74). Unter *Ressourcen* versteht Giddens hingegen diejenigen Strukturmomente sozialer Systeme (z.B. Abhängigkeiten, Autonomie, Legitimation, Deutungshoheiten etc.), auf die handelnde Akteur*innen bei dem Versuch der Zielerreichung zurückgreifen. Durch die Mobilisierung von Ressourcen sind sie in der Lage, Macht auszuüben. Macht ist für Giddens also selbst keine Ressource, sondern die Fähigkeit, durch die Mobilisierung von Ressourcen Einfluss auf Prozesse, Kausalzusammenhänge und Zustände in sozialen Interaktionszusammenhängen zu nehmen (vgl. Giddens 1995: 67).⁶ Darüber hinaus haben Ressourcen das Potential zur Veränderung der geordneten sozialen Systeme. Die Fähigkeit, soziale Systeme umzugestalten, ergibt sich einmal aus allokativen Ressourcen, die Kontrolle über Objekte, Güter oder andere materielle Phänomene ermöglichen. Hinzu kommen autoritative Ressourcen, die Kontrolle über Personen oder Akteur*innen ermöglichen (vgl. Giddens 1995: 86).⁷ Der Kerngedanke der Theorie der Strukturierung besteht darin, dass diejenigen Regeln und Ressourcen, auf die Individuen im Handeln zurückgreifen, gleichzeitig durch den Handlungsprozess reproduziert werden. Sie ermöglichen Handeln und sind zugleich Mittel der Reproduktion sozialer Systeme (vgl. Giddens 1995: 70).

Über die Rolle von Macht bei der Produktion und Reproduktion sozialer Systeme können somit folgende Punkte festgehalten werden: Erstens ist

⁶ Somit ließe sich mit den Worten Webers sagen, dass die in sozialen Systemen aufgehobenen und von handelnden Akteur*innen als Ressourcen mobilisierten Strukturmomente die Bedingungen sind, auf denen die Chance, seinen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, beruht.

⁷ Ressourcen können nur dann zu Herrschafts- bzw. Machtmitteln werden, wenn sie in den Strukturierungsprozess einbezogen werden (vgl. Giddens 1995: 86).

Macht handlungsimmanent und meint die Fähigkeit anders zu Handeln und Einfluss auf Wirkungszusammenhänge in der sozialen Welt zu nehmen. Zweitens ergibt sich die Fähigkeit Macht auszuüben aus der Mobilisierung von den in geregelten sozialen Systemen eingelagerten Ressourcen. Die Mobilisierung von allokativen und/oder autoritativen Ressourcen ermöglicht wiederum die Transformation des Reproduktionszusammenhangs sozialer Systeme bzw. deren Neustrukturierung. Die Strukturierung sozialer Systeme zu analysieren – so formuliert es Giddens – bedeutet zu untersuchen, wie Interaktionszusammenhänge durch die bewusst vollzogenen Handlungen situierter Akteur*innen sowie die Regel und Ressourcen, auf die sie sich dabei beziehen, produziert und reproduziert werden (vgl. Giddens 1995: 77). Der Schwerpunkt der Analyse liegt damit im Folgenden erstens auf den Regeln des städtischen Aufarbeitungsprozesses (d.h. kodifizierten Verfahrensregeln und nicht-kodifizierten Normen) und zweitens auf den im Verhandlungskontext aufgehobenen autoritativen Ressourcen (z.B. Hierarchien, Entscheidungskompetenzen, Mandaten) oder allokativen Ressourcen (z.B. Finanzbudgets, die Gestaltung des städtischen Raums). Drittens kann die Strukturierung städtischer Erinnerungspolitik – verstanden als ein kontinuierlicher, geregelter erinnerungsbezogener Interaktionszusammenhang – anhand der von handelnden Akteur*innen mobilisierten Regeln und Ressourcen analysiert werden. Giddens' Machtbegriff ermöglicht damit auf der einen Seite ein Verständnis für die Handlungsbeschränkungen und -möglichkeiten der am Aufarbeitungsprozess beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen: also deren Einfluss auf die Deutung der Kolonialvergangenheit, die Verfahrensregeln der Erinnerungspolitik, die Normen der Erinnerung oder die Zuweisung von Mitteln. Auf der anderen Seite erfasst ein solches Machtverständnis die Reproduktion der Strukturmomente des Interaktionszusammenhangs. Somit kann auch die Reproduktion der erinnerungspolitischen und postkolonialen Machtbeziehungen im konkreten Fall untersucht werden. Nicht zuletzt erlaubt Giddens' Machtverständnis aber auch die Berücksichtigung von Transformationspotentialen, die sich aus der Mobilisierung von Ressourcen im städtischen Aufarbeitungsprozess ergeben. Es kann damit Auskunft auf die Frage geben, auf welche Weise die Machtbeziehungen durch die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg (neu) geordnet werden. In diesem Sinne kann auch die eingangs formulierte Forschungsfrage nach den Machtbeziehungen, die sich bei der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg zwischen den im Aufarbeitungsprozess beteiligten Akteur*innen ergeben, begrifflich präzi-

siert werden: *Welche Machtbeziehungen resultieren aus den von den handelnden Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess mobilisierten Regeln und Ressourcen? Auf welche Weise werden dabei soziale Beziehungsmuster im städtischen Aufarbeitungsprozess reproduziert und/oder neu strukturiert?*

4.2 Operationalisierung: Arbeitsthesen über die Wirkung von Macht im Hamburger Aufarbeitungsprozess

Im nächsten Schritt sollen die bislang gewonnenen theoretischen Befunde über das Verhältnis von Macht und kollektivem Erinnern sowie zur Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse auf den Untersuchungsfall bezogen werden. Dazu werden Arbeitsthesen formuliert, die vorläufige Annahmen über die relevanten Dimensionen von Macht bei der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses beinhalten – und diese in die Begrifflichkeiten des oben entwickelten Machtverständnisses übertragen. Die Arbeitsthesen⁸ beziehen sich auf den in der Fragestellung formulierten Wirkungszusammenhang: also zum einen auf die Frage, welche Machtbeziehungen sich aus den im Verhandlungskontext für die erinnerungspolitischen Akteur*innen mobilisierbaren Regeln und Ressourcen ergeben; und zum anderen auf die Frage, wie die Machtbeziehungen durch den Aushandlungsprozess (neu) strukturiert werden.

These A: Erinnerungsmonopole und Hierarchien im Beteiligungsverfahren. Die erste These geht davon aus, dass sich die beschriebene Monopolisierungstendenz von kollektiven Erinnerungen (Kap. 2.2) im Verhandlungskontext des städtischen Aufarbeitungsprozesses und in den Handlungen des beteiligten erinnerungspolitischen Akteurs*innen auf eine bestimmte Art und Weise manifestiert. Von Erinnerungsmonopolen kann dann gesprochen werden, wenn es bestimmten machtvollen Akteur*innengruppen gelingt, den kommunikativen oder symbolisch vermittelten Bezugsrahmen zu dominieren. Für den Untersuchungsfall bedeutet dies, dass eine der beteiligten Akteur*innengruppen ein bestimmtes Abbild der Kolonialvergangenheit

⁸ Als »sensitizing concepts« (Blumer 1954: 7) stellen die Arbeitsthesen vorläufige, gegenstandsbezogene Annahmen über die Machtdynamiken im Fall bereit und orientieren den Blick auf womöglich relevante Aspekte des untersuchten Aushandlungsprozesses.

durchzusetzen und institutionell abzusichern vermag. In der Theorie verfügen vor allem staatliche Akteur*innen über diese Kapazität. Ausgehend von dem oben entwickelten Begriffsinstrumentarium muss die Fähigkeit, den Verlauf der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus zu dominieren, jedoch auf den im Verhandlungskontext für die erinnerungspolitischen Akteur*innen mobilisierbaren Regeln und Ressourcen beruhen. Dementsprechend muss die empirische Untersuchung den Blick auf die im Hamburger Aufarbeitungsprozess bestehenden Hierarchien richten. Dazu zählen etwa die Verteilung der Entscheidungskompetenzen der beteiligten Akteur*innen, die formalisierten Regeln des Beteiligungsverfahrens und der städtischen Erinnerungspolitik, die verfügbaren monetären, zeitlichen und administrativen Kapazitäten der beteiligten Akteur*innen sowie deren Mandate. Anhand solcher Strukturmomente des städtischen Aufarbeitungsprozesses – verstanden als ein regelhafter, dauerhafter Interaktionszusammenhang – können mit der empirischen Untersuchung Erinnerungsmonopole festgestellt und deren Reichweite bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus überprüft werden.

These B: Marginalisierte Repräsentation von Kolonialismus betroffener Gruppen. Die zweite These geht davon aus, dass sich auch die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse (Kap. 3.2) im untersuchten Verhandlungskontext des städtischen Aufarbeitungsprozesses und in den Handlungen der beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen niederschlagen muss. Ein wesentliches Merkmal der Kolonialität kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Zentren stellt die Marginalität der kommunizierten Erfahrungen der Kolonialherrschaft in den kommunikativen Prozessen des sozialen Bezugsrahmens dar. In der Folge bleiben die teilweise kulturalisierten Machtdifferenzen zwischen Kolonisierten und Kolonialherren sowie die daraus abgeleiteten imperialen bzw. kolonialisierten Identitätskonstruktionen in den erinnerten Bildern der Kolonialvergangenheit intakt. Für den untersuchten Verhandlungskontext lässt das vermuten, dass in den Gremien des Hamburger Aufarbeitungsprozesses vorrangig erinnerungspolitische Akteur*innen eingebunden sein müssen, die nicht von Kolonialherrschaft und ihren Folgeerscheinungen betroffen sind. Im Gegenzug ist zu erwarten, dass die von den Folgen des Kolonialismus betroffenen erinnerungspolitischen Akteur*innen (z.B. die Organisationen der Schwarzen Communities) im Aushandlungsprozess nicht im gleichen Umfang repräsentiert sind und somit auch nicht im gleichen Umfang auf die im städtischen Aufarbeitungsprozess abrufbaren

Ressourcen (z.B. Mandate, Entscheidungskompetenzen etc.) zugreifen können. Für die empirische Untersuchung bedeutet dies, dass die Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens in den Blick genommen werden müssen. Neben einer quantitativen Betrachtung der Repräsentation der Stimmen von Nachfahren kolonisierter Menschen in den Gremien muss auch die Qualität der Einbeziehung berücksichtigt werden. Neben Aussagen zu Erinnerungsmonopolen können die mit den Gremien verbundenen mobilisierbaren Ressourcen (z.B. Entscheidungsbefugnisse, administrative Kapazitäten und Mandate) somit auch Auskunft über den Grad der Kolonialität der Machtverhältnisse im städtischen Aufarbeitungsprozess geben.

These C: Pluralisierung und Öffnung der Gremien städtischer Erinnerungspolitik. Die dritte These schließt an die gegenläufige Pluralisierungstendenz kollektiven Erinnerns in sozial und kulturell ausdifferenzierte gesellschaftliche Interaktionszusammenhänge an (Kap. 2.2). Diese geht von einer Zunahme erinnerungspolitischer Akteur*innen und der durch sie mit Bedeutung aufgeladenen Vergangenheitsbezüge aus. Vielfach nutzen gerade marginalisierte soziale Gruppen die Auseinandersetzungen um kollektive Erinnerungen als eine Sphäre der Anerkennung, in der ihr sozialer Status und ihr Grad an sozialer Teilhabe mitverhandelt werden. Die Vervielfältigung der erinnerungspolitischen Akteur*innen zeigt sich bereits in den eingangs skizzierten Gremien des in Hamburg begonnenen Beteiligungsverfahrens. Für die folgende Untersuchung rücken damit vor allem die Öffnungsprozesse im Kontext der städtischen Erinnerungspolitik in den Fokus, die zunächst an der Repräsentation von durch Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Akteur*innen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens abgelesen werden kann. Der Grad der Öffnung muss analog zu den vorherigen Thesen (A & B) anhand des Zugangs zu Ressourcen (z.B. Entscheidungskompetenzen, Verfahrensregeln, Kapazitäten, Mandate) geprüft werden. Insbesondere für die Frage der (Neu-)Strukturierung der Machtbeziehungen stehen hier mögliche Konflikte um die Regulierung des Zugangs zu den Gremien städtischer Erinnerungspolitik und den darin mobilisierbaren Ressourcen im Blickpunkt. Die von den erinnerungspolitischen Akteur*innen mobilisierten Ressourcen können zudem hinsichtlich ihrer Transformationspotentiale befragt werden. Auf diese Weise kann die Untersuchung Hinweise liefern, inwiefern mit der sichtlichen Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge auch ein Wandel der Machtbeziehungen einhergeht.

These D: Dominante Erbe-Diskurse und Expertise-Zuweisung. Die vierte These geht auf die Dimension der Deutung bei der Ausgestaltung der Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen ein. Ergänzend zu den beschriebenen Erinnerungsmonopolen legen die Arbeiten der (*Critical*) *Heritage Studies* nahe, dass die Deutung der Vergangenheit durch die Wirkungsweise eines dominanten Erbe-Diskurses an das Urteil von Expert*innen geknüpft wird (Kap. 2.2). Der dominante Erbe-Diskurs beschränkt die Anzahl anerkannter Deutungen auf das Urteil einer Gruppe von Spezialist*innen, legt Regeln fest, auf welche Weise die Vergangenheit erinnert wird, und verlagert die Erinnerung der Kolonialvergangenheit in das Innere ausgewählter Objekte. Die Zuweisung von Expertise erscheint somit als ein zentrales Strukturmoment im Untersuchungsfeld, das über die Art und Weise des kollektiven Erinnerns der Kolonialvergangenheit in Hamburg entscheidet – und die Machtbeziehungen zwischen den Akteur*innen bestimmt. In den Worten des entwickelten Begriffsinstrumentariums muss die Zuweisung von Expertise bei der empirischen Untersuchung als eine Ressource verstanden werden, die die beteiligten Akteur*innen im Handeln mobilisieren können und durch die sie die Beziehungs- und Handlungsmuster des Interaktionszusammenhangs entweder aufrechtzuerhalten oder zu verändern versuchen. Aufbauend auf der Betrachtung der Expertise-Zuweisung lässt sich bewerten, inwieweit die Aushandlung der kollektiven Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit in Hamburg durch die Zuweisung von Expertise von bestimmten Akteur*innengruppen dominiert wird. Die empirische Untersuchung muss somit die konkurrierenden Deutungsansprüche der beteiligten Akteure berücksichtigen.

These E: Europazentrierte Deutungshoheiten und deren Herausforderung. Hinsichtlich der Deutungsmachtverhältnisse geht die fünfte These auf die mutmaßliche Dominanz europazentrierter Wissensperspektiven ein, die ein weiteres Merkmal der Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse darstellt (Kap. 3.2). Die Universalisierung des im Kontext der europäischen Kolonialherrschaft entstandenen Wissens- und Repräsentationssystems bewirkt, dass die Kolonialvergangenheit in den ehemaligen imperialen Zentren vor allem aus Sicht der ehemaligen europäischen Kolonialherren erinnert wird. Die von diesen Erinnerungen bereitgestellten Sinnhorizonte sind weiterhin Ausgangspunkt für koloniale/imperiale Identitätskonstruktionen und führen dazu, dass die Verflechtungsbeziehungen zwischen Kolonie und Metropole externalisiert werden. Die umstrittenen Deutungsansprüche über die Kolonialvergangenheit sind somit ein aussagekräftiges Kriterium

für die Analyse der Machtbeziehungen im untersuchten Aufarbeitungsprozess. Dazu müssen die dominanten Deutungen der Kolonialvergangenheit im Sinne des entwickelten Begriffsinstrumentariums als ein Strukturmoment des untersuchten Verhandlungskontextes verstanden werden. Für die empirische Untersuchung ist von Interesse, auf welche Deutung sich die erinnerungspolitischen Akteur*innen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit beziehen und wie sie aus diesen Deutungen – im Sinne einer Ressource – Macht entfalten können. Zudem muss analysiert werden, auf welche Weise die erinnerungspolitischen Akteur*innen Deutungshoheit über die Kolonialvergangenheit und deren Erinnerung beanspruchen und damit die Strukturierung des Aushandlungsprozesses – zumindest auf Ebene der Wissensperspektiven – zu verändern versuchen.

These F: Neubestimmung der Normen städtischer Erinnerungspolitik. Die sechste These richtet den Blick auf den Zusammenhang zwischen erinnerten Vergangenheitsbildern und den daraus abgeleiteten Selbstbehauptungen von Kollektiven – und geht der Frage nach, wie veränderte Bilder der Vergangenheit die Machtbeziehungen zwischen den beteiligten Akteur*innen verändern (Kap. 2.1). Ausgehend von der beschriebenen Entwicklung postkolonialer Erinnerungskulturen kann zunächst davon ausgegangen werden, dass vor dem Hintergrund globalisierter Sinn- und Erfahrungshorizonte sowohl die ko-konstitutiven Verflechtungsbeziehungen zwischen Kolonie und Metropole als auch der Gewaltcharakter der europäischen Kolonialherrschaft einen höheren Stellenwert erhalten (Kap. 3.4). Neben den konkurrierenden Deutungsansprüchen rücken damit auch die verschiedenen Selbstbehauptungen in den Blick, die die erinnerungspolitischen Akteur*innen aus den im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses erinnerten Bildern der Kolonialvergangenheit ableiten. Die empirische Untersuchung kann also aufklären, welchen Einfluss die aus der Vergangenheit abgeleiteten Selbst- und Rollenverständnisse der Akteur*innen auf die geregelten Beziehungen im Aufarbeitungsprozess nehmen. Hinzu kommt, dass mit der Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge sich auch die Art und Weise des Erinnerns weiter ausdifferenziert (Kap. 2.3). So sind vor allem im Kontext von mit Gewalt und Verbrechen verbundenen Vergangenheiten reflexive Identitätskonstruktionen entstanden, die auf einem kulturspezifischen Set von Normen und Techniken der Selbstbefragung beruhen und

kritische Distanz zur erinnerten Vergangenheit herstellen.⁹ Für die empirische Untersuchung sind damit auch die von den erinnerungspolitischen Akteur*innen beschriebenen Lernprozesse im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses interessant. Sie können Auskunft über nicht-formalisierte Normen (z.B. Einbindung von Stimmen aus den ehemaligen Kolonien, Reflexivität gegenüber der Kolonialvergangenheit etc.) geben, die entweder als Regel oder als Ressource die Reproduktion bzw. Transformation der Machtbeziehungen im Aufarbeitungsprozess beeinflussen. Gleiches gilt für Fälle der Institutionalisierung von Lernprozessen zu formalisierten Regeln der städtischen Erinnerungspolitik.

Damit ist die Operationalisierung der Fragestellung vorgenommen: Die zuvor theoretisch beschriebenen Aussagen zum Verhältnis zwischen Macht und kollektiven Erinnern sowie der Kolonialität gegenwärtiger Machtbeziehungen werden im Rahmen der empirischen Analyse als Strukturmomente des untersuchten Verhandlungskontextes erfasst. Dementsprechend bildet der städtische Aufarbeitungsprozess in Hamburg ein soziales System im Sinne Giddens' – verstanden als ein kontinuierliches Muster sozialer Beziehungen und Handlungen –, das durch regelhafte soziale Praktiken von erinnerungspolitischen Akteur*innen hervorgebracht wird und Ressourcen bereitstellt, durch die die Akteur*innen Macht entfalten können. Für die Frage der Veränderung der Machtbeziehungen durch den Aushandlungsprozess müssen zum einen diejenigen Regeln identifiziert werden, auf deren Grundlage die erinnerungspolitischen Akteur*innen handeln und durch die sie die Strukturmomente der städtischen Erinnerungspolitik reproduzieren. Zum anderen müssen die von den Akteur*innen mobilisierten, als Strukturmomente im Verhandlungskontext eingelagerten Ressourcen hinsichtlich ihrer Transformationspotentiale befragt werden. Mit den entwickelten Arbeitsthesen lassen sich die aus den Theorien gewonnenen Aussagen zu den Machtbeziehungen im Aushandlungsprozess wie folgt auf den empirischen Fall und die dabei induktiv gebildeten Analysekategorien beziehen (siehe Tabelle 1)

⁹ Die Effekte solch reflexiver Modi vergangenheitsbezogener Identitätsbildung auf die Machtbeziehungen zwischen erinnerungspolitischen Akteur*innen bleiben jedoch – abgesehen von der Machtasymmetrie zwischen Opfer- und Täter*innenkollektiven – bislang theoretisch unbestimmt.

| # | These | Operationalisierung der Machtbeziehungen | Analysekategorie |
|---|---|--|---|
| A | Erinnerungsmonopole und Hierarchien im Beteiligungsverfahren | - Formalisierte Hierarchien als Strukturmomente im Verhandlungskontext (z.B. Entscheidungskompetenzen, Verfahrensregeln, monetäre und administrative Kapazitäten, Mandate) | Ein- und Ausschlüsse (Kap. 6.2) Regulierung (Kap. 6.3) |
| B | Marginalisierte Repräsentation von Kolonialismus betroffener Gruppen | - Zugang zu den Gremien städtischer Erinnerungspolitik - Zugriff auf die in den Gremien städtischer Erinnerungspolitik mobilisierbaren Ressourcen | Ein- und Ausschlüsse (Kap. 6.2) Regulierung (Kap. 6.3) |
| C | Pluralisierung und Öffnung der Gremien städtischer Erinnerungspolitik | - Zugang zu den Gremien städtischer Erinnerungspolitik - Transformationspotentiale der in den Gremien städtischer Erinnerungspolitik mobilisierbaren Ressourcen | Ein- und Ausschlüsse (Kap. 6.2) Regulierung (Kap. 6.3) |
| D | Dominante Erbe-Diskurse und Expertise-Zuweisung | - Zuweisung von Expertise als Ressource im Verhandlungskontext - Definition von Expertise als Strukturmoment städtischer Erinnerungspolitik | Deutung (Kap. 6.4) |
| E | Europazentrierte Deutungshoheiten und deren Herausforderung | - Deutungsansprüche als mobilisierbare Ressource im Verhandlungskontext - Deutungshoheiten als Strukturmomente des städtischen Aufarbeitungsprozesses | Deutung (Kap. 6.4) |
| F | Neubestimmung der Normen städtischer Erinnerungspolitik | - Selbstbeschreibungen und Rollenverständnisse der Akteur*innen als nicht-formalisierte Regeln im Verhandlungskontext - Institutionalisierung von Lernprozessen zur Kodifizierung Verfahrensregeln städtischer Erinnerungspolitik | Normen (Kap. 6.5) |

Tabelle 1: Arbeitsthesen zur Operationalisierung der Machtbeziehungen und Zuordnung zu den Analysekategorien

Quelle: eigene Darstellung

4.3 Forschungsdesign: Abgrenzung der Einzelfallstudie

Nachdem die theoretischen Aussagen über den Zusammenhang von Macht und dem kollektiven Erinnern des Kolonialismus zu heuristischen Arbeitsthesen verdichtet und in ein soziologisches Begriffsinstrumentarium überführt wurden, muss im nächsten Schritt ein Forschungsdesign entwickelt werden, mit dessen Hilfe die relevanten Machtbeziehungen bei der gegenwärtigen Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus empirisch untersucht werden können. In den folgenden Abschnitten soll dazu ein methodisches Vorgehen geschildert werden, das in der Lage ist, die Interaktionen zwischen den im Hamburger Aufarbeitungsprozess beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen zu rekonstruieren und damit die allmähliche Institutionalisierung von Verfahrensregeln städtischer Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit nachzuvollziehen.

Die folgende Studie ist eine Einzelfallanalyse. Die Machtdynamiken bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus werden allein in Hamburg, genauer im Kontext der Gremien des Partizipationsverfahrens rund um den Runden Tisch »Koloniales Erbe« untersucht. Eine Einzelfallanalyse ist eine Sonderform qualitativer Sozialforschung. Das Ziel von Fallstudien dieser Art ist die möglichst genaue Beschreibung bzw. Rekonstruktion eines Einzelfalls in seiner tatsächlichen (engl. »real-world«) Umgebung (vgl. Yin 2014: 16). In der Methodenliteratur werden Einzelfallanalysen als eine Forschungsstrategie beschrieben, die den Versuch unternimmt, eine nach bestimmten Kriterien abgrenzbare Einheit in ihren Binnenstrukturen und Kontextverhältnissen umfassend zu verstehen (vgl. Hering/Schmidt 2014: 529). Der Fall wird dabei als Ganzes untersucht. Das erfordert erstens eine möglichst detaillierte Beschreibung der Eigenschaften, Zusammenhänge und Dimensionen des Falls, durch die eine hohe Realitätsnähe hergestellt wird; zweitens das Nachvollziehen der Fallgeschichte, in deren Verlauf sich die Eigenschaften und auch die Kontextbeziehungen des Falles verändern können; und drittens die Bestimmung der Interaktionen des Falles mit seiner Umgebung. Ein Fall ist in diesem Sinne nicht als eine gleichbleibende Entität zu verstehen, sondern als eine wandelbare Einheit mit offenen Grenzen (vgl. Baur/Lamnek 2005: 244).¹⁰ Die Abgrenzung des Falls erfolgt bei der

¹⁰ Letzteres verweist auf das Problem qualitativer Einzelfallstudien, den Fall von seiner Umgebung abzugrenzen. Da Fälle stets mit ihrer Umgebung interagieren (d.h. diese beeinflussen und durch diese beeinflusst sind), ist eine vollständige Abgrenzung des Falls in der Einzelfallanalyse nicht

Einzelfallanalyse schrittweise auf Basis vorläufiger heuristischer Annahmen über den Fall und dessen Ausmaß (vgl. Hering/Schmidt 2014: 529). Eine Einzelfallstudie muss also einerseits so offen gestaltet sein, dass sie den vielfältigen Facetten des Falls gerecht wird. Andererseits setzt sie ein theoretisches Erkenntnisinteresse voraus, das den Fall als solchen konstituiert und Kausalbeziehungen sichtbar macht (Baur/Lamnek 2005: 244).

Einzelfallanalysen folgen keinem standardisierten Verfahren. Vielmehr können lediglich allgemeine Prinzipien aufgestellt werden, die das Forschungsdesign einer Einzelfallstudie anleiten. Die Auswahl des Falles geschieht zunächst gezielt. Die Untersuchung des Gegenstandes ist an das Erkenntnisinteresse des Forschenden geknüpft. Erst durch eine bestimmte Frage können im betreffenden Fall neue Aspekte offengelegt und/oder Aussagen in Bezug auf bestimmte theoretische Konzepte getroffen werden. Im Sinne eines theoretischen Samplings (engl. »theoretical sampling«)¹¹ wird der Fall nach konkreten inhaltlichen Gesichtspunkten ausgewählt (vgl. Hering/Schmidt 2014: 537). Die theoretischen Annahmen über den Fall dürfen jedoch nicht den Blick auf seine Spezifik verstellen.¹² Die Einzelfallanalyse erfordert ein hohes Maß an Offenheit des Forschenden gegenüber dem Gegenstandsbereich. Die theoretischen Annahmen über den Fall und seinen Umfang müssen im Laufe der Untersuchung immer wieder anhand der gewonnenen Erkenntnisse überprüft und gegebenenfalls angepasst werden (vgl. Baur/Lamnek 2005: 248). Für die Einzelfallanalyse bedeutet dies, dass im Laufe des Forschungsprozesses je nach Erkenntnisinteresse

eindeutig möglich. Anders als in einem quantitativen Forschungsparadigma, das von klar abgrenzbaren Populationen ausgeht (bzw. ausgehen muss), erfolgt die Abgrenzung des Falls bei der Einzelfallanalyse auf Grundlage des Erkenntnisinteresses und der theoretischen Bezüge des Forschenden. Die Einzelfallmethode setzt somit theoretisches Wissen voraus, da sonst der Fall nicht konstituiert werden kann (vgl. Baur/Lamnek 2005: 245).

11 Die Einzelfallanalyse folgt den Prinzipien des theoretischen Samplings im qualitativen Forschungsparadigma; allerdings bei $n=1$. Beim theoretischen Sampling werden die Fälle schrittweise im Laufe des Forschungsprozesses ausgewählt. Die Auswahl der Fälle orientiert sich dabei an ihrem Erkenntnisgewinn bzw. ihrer Erklärungskraft für die zu entwickelnde Theorie (vgl. Glaser/Strauss 2010: 64). Die Fallauswahl erfolgt so lange, bis der Punkt theoretischer Sättigung erreicht ist, an dem den gebildeten Kategorien nicht Neues hinzugefügt werden kann (vgl. Glaser/Strauss 2010: 77).

12 Aus diesem Grund sprechen Barney Glaser und Anselm Strauss lediglich von einer theoretischen Sensibilität, die bei der Auswahl der Fälle erforderlich ist. Sie schlagen eine schrittweise, theoretisch kontrollierte Auswahl der Fälle vor (vgl. Glaser/Strauss 2010: 61 f.). Der schrittweisen Fallauswahl entspricht in einer Einzelfallstudie das schrittweise Abgrenzen des Falls auf Grundlage der im Forschungsprozess gewonnenen Erkenntnisse.

verschiedene Fragen an den Gegenstand gestellt werden und dass das in Betracht gezogene Ausmaß des Falles im Laufe des Forschungsprozesses schrittweise an die relevanten Dimensionen angepasst werden muss. Die Eingrenzung des Falls wird bei einer Einzelfallanalyse nicht vorab festgelegt, sondern anhand nachvollziehbarer Kriterien selbst zum Ergebnis der Forschung gemacht (vgl. Hering/Schmidt 2014: 533). Die Einzelfallanalyse zielt darauf ab, den untersuchten Gegenstand in all seinen Facetten zu verstehen. Das setzt eine möglichst vollständige Rekonstruktion des Falles und seiner Geschichte in seiner alltäglichen Umgebung voraus (vgl. Baur/Lamnek 2005: 244). Die Rekonstruktion erfolgt dabei gemäß dem qualitativen Forschungsparadigma auf Grundlage der alltagsweltlichen Sinngebungen und Situationsdefinitionen sozial handelnder Akteur*innen (vgl. Flick 2016: 29; Strübing 2018: 3). Weil diese Sinngebungen für die forschende Person nicht direkt zugänglich sind, müssen sie erst methodisch erhoben und mit Hilfe von Interpretations- und Auswertungsverfahren systematisch interpretiert werden.¹³ Die gewählten Erhebungs- und Auswertungsmethoden versuchen möglichst alle Facetten des Falls in ihrer Komplexität darzustellen (vgl. Hering/Schmidt 2014: 529 f.). Relevant für die Auswahl der Datentypen und Erhebungs- bzw. Auswertungsmethoden sind das Erlangen des Tiefenverständnisses und die Abgrenzung des Falls (vgl. Hering/Schmidt 2014: 534). Einzelfallstudien greifen in der Regel auf eine große Bandbreite unterschiedlicher Methoden (z.B. Interviews, teilnehmende Beobachtungen) und Daten (z.B. Interviewdaten, Feldnotizen, prozessproduzierte Daten) zurück (vgl. Baur/Lamnek 2005: 248). Nicht zuletzt versuchen auch Einzelfallstudien Kausalität auszumachen. Das Ziel besteht darin, die relative Bedeutung von möglichen Ursachen und das Ausmaß der Folgen bestimmter Prozesse zu klären. Die Erklärungskraft wird dabei jedoch nicht – wie im quantitativen Forschungsparadigma – durch statistische Zusammenhänge zwischen bestimmten Variablenausprägungen hergestellt, sondern durch das vertiefte Verstehen der Fallzusammenhänge. Erklärungskraft ist dann gegeben, wenn die Geschichte des Falls vollständig nachvollzogen werden kann (vgl. Baur/Lamnek 2005: 244). Die Verallgemeinerungsstrategie setzt an der Besonderheit des Falls an und versucht davon ausgehend Hypothe-

13 Die wissenschaftliche Interpretation ist dabei nicht identisch mit der Interpretation der untersuchten Akteur*innen. Vielmehr handelt es sich um eine möglichst wahrheitsgetreue Rekonstruktion dieser Wirklichkeit – also um »Konstruktionen zweiter Ordnung« (vgl. Strübing 2018: 3).

sen zu bilden und eine empirisch fundierte Theorie zu formulieren (vgl. Strübing 2018: 8). Die Stärken der Einzelfallmethode liegen damit vor allem in der empirisch dichten, ganzheitlichen Durchdringung des Falls und der Entdeckung von Neuem (vgl. Flick 2016: 27).

Das in Hamburg begonnene Verfahren zur Aufarbeitung der städtischen Kolonialvergangenheit wurde zunächst als »*per se interessanter Fall*« (Hering/Schmidt 2014: 531) ausgewählt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Juli 2014 stellte der Aufarbeitungsprozess in Deutschland ein Novum dar.¹⁴ Neu war nicht nur das politische Bekenntnis des Hamburger Senats zur Aufarbeitung seiner Kolonialvergangenheit, sondern auch der gesamtstädtische Ansatz der Erinnerung. Im Zuge des Beschlusses entstand zudem eine besondere Akteurskonstellation. In den Gremien des 2017 begonnenen Beteiligungsverfahrens treten Vertreter*innen aus Stadtpolitik, städtischer Verwaltung und Kultureinrichtungen mit Vertreter*innen kolonialkritischer Gruppen und verschiedener Community-Organisationen gemeinsam in eine moderierte Verhandlung darüber, wie die städtische Kolonialvergangenheit erinnert werden soll. Aufgrund der großen Zahl umstrittener kolonialer Spuren im städtischen Raum – von denen viele bereits seit der Jahrtausendwende öffentlich debattiert wurden – wies der Hamburger Fall von Beginn an ein ausdifferenziertes Spektrum erinnerungspolitischer Akteur*innen auf und bezeugte einen gewissen Handlungsdruck des regierenden Hamburger Senats, seine Erinnerungspolitik neu auszurichten. Der Hamburger Fall ist auch deshalb interessant, da hier ein langfristig gültiges, für die städtische Politik verbindliches Erinnerungs- bzw. Dekolonisierungskonzept erarbeitet werden soll. Der regierende Senat sucht mit dem Verfahren nach eigener Auskunft nicht nur nach punktuellen Lösungen für die Konfliktfelder der städtischen Erinnerungspolitik, sondern ist im Begriff, sowohl die Art und Weise der Erinnerung als auch die Beziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen festzulegen. Der Fall gewährt somit einen seltenen Blick auf die konkreten Interaktionen zwischen erinnerungspolitischen Akteur*innen und die allmähliche Institutionalisierung von Verfahrensregeln städtischer Erinnerungspolitik.

Der Hamburger Fall ist aber auch hinsichtlich »*theoretischer Erkenntnisinteressen*« (Hering/Schmidt 2014: 532) bedeutsam. Erstens erscheint der

14 Mittlerweile gibt es politische Beschlüsse über die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in den Bundesländern Bremen 2017, Berlin 2019 und Schleswig-Holstein 2022 (vgl. Der Senator für Kultur 2022; Decolonize Berlin 2022; Schleswig-Holsteinischer Landtag 2022).

städtische Aufarbeitungsprozess mit Blick auf die von der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung beschriebene Monopolisierungs- und Pluralisierungstendenz kollektiver Erinnerungen als relevant. Hier stellt sich einerseits die Frage, wie die Erinnerungsmonopole im Verhandlungskontext als Strukturmomente eines sozialen Systems vermittelt werden, und andererseits, wie die zunehmend umstrittenen Bedeutungsproduktionen bezüglich der Kolonialvergangenheit politisch reguliert werden. Zweitens scheint der Hamburger Untersuchungsfall hinsichtlich der Transformation und/oder Reproduktion postkolonialer Machtverhältnisse von Interesse. Anhand des städtischen Aufarbeitungsprozesses kann sowohl diskutiert werden, auf welche Weise postkoloniale Machtbeziehungen bei der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik zum Tragen kommen, also auch inwiefern mit der Neuausrichtung der Erinnerungspolitik imperiale bzw. kolonialisierte Identitätskonstruktionen verstärkt oder aufgeweicht werden. Nicht zuletzt ist der Hamburger Untersuchungsfall auch für den wachsenden Forschungsstand zu Formen der Erinnerung an den Kolonialismus in Deutschland und anderen ehemaligen imperialen Zentren interessant. Im Mittelpunkt steht hier die verstärkte Herausforderung der Deutungshoheit beim Erinnern der Kolonialvergangenheit durch Akteur*innen, die Nachfahren vormals kolonisierter Menschen bzw. von deren Folgeerscheinungen betroffen sind. Der gewählte Fall kann also an einem prominenten Standort in Deutschland Auskunft über die Einflussmöglichkeiten von Community-Organisationen und kolonialkritischen Gruppen auf städtische Erinnerungspolitik geben und ebenso über die Frage, wie europäische Kolonialherrschaft an ihrem historischen Ausgangspunkt erinnert wird bzw. werden soll.

Die Abgrenzung des Einzelfalls erfolgt in der Regel schrittweise auf Grundlage heuristischer Annahmen (vgl. Hering/Schmidt 2014: 533). Ein Fall zeichnet sich durch eine Vielzahl von Kontextbeziehungen aus, die sich im Laufe der Fallgeschichte ändern können. Erst das Erkenntnisinteresse der forschenden Person legt die Grenzen zwischen den Binnen- und Außendimensionen des Falles fest. Der Impuls für meine Untersuchung ging von dem Beschluss »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« (Drs. 20/12383 2014) des Hamburger Senats zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit im Jahr 2014 aus. Neben Berlin war Hamburg der zentrale Schauplatz der deutschen Kolonialherrschaft (vgl. Zimmerer 2021: 16), wodurch das Bekenntnis zur Aufarbeitung einen besonderen politischen Stellenwert erhält und womöglich auch Vorbildcha-

rakter für vergleichbare Initiativen in Deutschland und Europa entfalten könnte. Der Senatsbeschluss bot erste Anhaltspunkte über das Ausmaß des Falls. Das koloniale Erbe der Stadt wurde darin zum einen auf die vielfältigen Handelsbeziehungen des Hamburger Hafens und zum anderen auf die politische Rolle der hanseatischen Kaufleute in der Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreichs bezogen (vgl. Drs. 20/12383 2014: 1). Des Weiteren wurden vier Handlungsfelder der Aufarbeitung benannt: (a) die Erforschung der Kolonialvergangenheit, (b) die Kontextualisierung der als »Askari-Reliefs« bezeichneten Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld, (c) die Bearbeitung des Kolonialismus in den städtischen Museen sowie (d) die Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen aktiven Initiativen (Drs. 20/12383 2014: 2–7). Die Analyse von Machtdynamiken bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus konnte sich jedoch nicht auf die Falldefinition des Hamburger Senats verlassen – der zudem eigenständiger Akteur im Aufarbeitungsprozess ist. Das gilt umso weniger, als dass auch die Ausrichtung des in dem Beschluss festgelegten Aufbereitungsverfahrens seit 2014 fluide ist. Es wurden also neue Bereiche der Kolonialvergangenheit, neue umstrittene Orte und auch neue Akteur*innen einbezogen, ebenso wie Mitglieder das Verfahren im Laufe der Aushandlung verließen. Gerade wenn das theoretische Erkenntnisinteresse den mit der Aushandlung verbundenen Einbeziehungs- und Ausschlussmechanismen gilt, muss die Abgrenzung des Falls erweitert und so flexibel gestaltet werden, um der tatsächlichen Dynamik gerecht zu werden.

Entsprechend wurden als Nächstes die Kolonialgeschichte Hamburgs und deren postkoloniale Pfade auf Grundlage geschichtswissenschaftlicher Publikationen rekonstruiert.¹⁵ Auf diese Weise entstand eine vorläufige Karte mit den verschiedenen Schauplätzen des kolonialen Welthandels (z.B. die kolonialen Industriecluster in Harburg und Wandsbek, das Speicher- und Kontorhausviertel), der Kolonialpolitik (z.B. die Hamburger Handelskammer, die Börse und das Rathaus, das Kolonialinstitut oder das Museum für Völkerkunde) und anderen Spuren des Kolonialismus (z.B. koloniale

15 Im Laufe des Forschungsprozesses kamen neue Arbeiten hinzu, die die Kolonialvergangenheit Hamburgs im Detail weiter vertieften. Dazu vor allem der Sammelband der Forschungsstelle »Hamburgs koloniales Erbe« an der Hamburger Universität, die seit 2015 im Zuge des Senatsbeschlusses die koloniale Vergangenheit Hamburgs intensiv erforscht (u.a. Zimmerer/Todzi 2021; Jokinen et al. 2022).

Straßennamen, Denkmäler, Erinnerungstafeln).¹⁶ Parallel dazu wurden die zahlreichen Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg und die damit verbundenen Debatten mit Hilfe einer Mediendokumentation rekonstruiert. Die Dokumentation bezog alle Formen lokaler, regionaler und überregionaler Presseberichterstattung in ausgewählten Zeitungen zwischen 1999, dem Beginn der Auseinandersetzungen um die Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld, und 2021 ein. Darauf aufbauend wurde ein Zeitstrahl entwickelt, der die zentralen Ereignisse umstrittener Deutung der Kolonialvergangenheit in Hamburg abbildet. Die zusammengetragenen Berichte ergaben ein umfassendes Bild der beteiligten Akteur*innengruppen sowie einen ersten Eindruck der Konfliktlinien bei der Neubestimmung der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit. Hinzu kam eine Rekonstruktion des parlamentarischen Prozesses, der zum Senatsbeschluss von 2014 führte. Auf Grundlage der zum Thema entstandenen Drucksachen, Anfragen und Anträge der Fraktionen in der Hamburgischen Bürgerschaft und des zuständigen Kulturausschusses konnte nachvollzogen werden, wie sich die Idee eines gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts entwickelte, welche politischen Opportunitäten dabei entstanden und welche Handlungsfelder im Laufe der Zeit benannt wurden. Diese Vorarbeiten ermöglichten es, die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg weiter zu fassen und auch Entwicklungen jenseits des vom regierenden Senat begonnenen Aufarbeitungsprozesses einzubeziehen. Darüber hinaus erlaubte das dabei zusammengefügte Gesamtbild postkolonialer Erinnerungsorte erste Rückschlüsse über den Grad der inhaltlichen und sozialen Selektivität des städtischen Aufarbeitungsprozesses. Erst vor dem Hintergrund aller Auseinandersetzungen um die kollektive Erinnerung der Kolonialvergangenheit konnte die politische Regulierung durch den städtischen Aufarbeitungsprozess beurteilt werden. Die Medienanalyse machte deutlich, dass die in den bisherigen Debatten wichtigsten Akteur*innen auch die Gremien des Beteiligungsverfahrens nutzen, um über die künftige Erinnerungspolitik zu verhandeln.

Die empirische Untersuchung konzentrierte sich deshalb auf die Gremien des Partizipationsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe«. Um die re-

16 Eine vollständigere Kartierung postkolonialer Erinnerungsorte findet sich unter anderem auf der Webseite des Vereins »Hamburg Global« (Bildungsbüro Hamburg e.V. 2022) sowie beim Projekt des portugiesischen Goethe-Instituts »ReMapping Memories – Lisboa/Hamburg« (Goethe-Institut Portugal 2022).

levanten Machtbeziehungen zu ermitteln, wurde ein Sample von Interviewpartner*innen erstellt, die in den Gremien des Beteiligungsverfahrens mitwirken. Mit Hilfe von qualitativen Interviews wurden die Machtbeziehungen des Beteiligungsverfahrens von innen, das heißt aus Sicht der Teilnehmenden, erhoben. So konnten die wechselseitigen Wahrnehmungen der beteiligten Akteur*innen, deren Bewertung der Machtbeziehungen sowie deren Rollenbeschreibungen und Motive nachgezeichnet werden. Hinzu kamen teilnehmende Beobachtungen an mehreren Sitzungen des Runden Tisches, um einen Eindruck von den dort geführten Gesprächen zu gewinnen und diesen mit den Schilderungen der interviewten Personen abzugleichen. Die Sitzungen des 2019 berufenen Beirats waren nicht zugänglich, da sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Zudem war der Großteil der Interviews bereits vor Berufung der Beiratsmitglieder abgeschlossen. Die Beratungen des Beirats wurden deshalb vor allem anhand von Berichten der Beiratsmitglieder am Runden Tisch und der vom Beirat erstellten Dokumente, wie dem Eckpunktepapier zur Dekolonisierung Hamburgs, erhoben (Behörde für Kultur und Medien 2021a). Die Datenerhebung endete im Februar 2021, sodass weitere Entwicklungen, die sich aus dem städtischen Aufarbeitungsprozess ergeben haben (z. B. Re-Kontextualisierung des Hamburger Bismarck-Denkmal) (Behörde für Kultur und Medien 2022b), kein unmittelbar erhobener Teil des Untersuchungsfalls sind. Gleiches gilt für das noch immer ausstehende gesamtstädtische Erinnerungskonzept, das vom Beirat erarbeitet und durch das Parlament verabschiedet werden soll. Die vorgenommene Abgrenzung des Untersuchungsfalls erlaubt somit keine zeitlich vergleichende Analyse der städtischen Erinnerungspolitik vor und nach dem Beschluss des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts. Vielmehr bleibt der Fall auf die formative Phase der Erinnerungspolitik zur Hamburger Kolonialvergangenheit beschränkt – was zugleich die Sensibilität für die relevanten Machtprozesse in den Verhandlungen (z. B. die Aushandlung der Verfahrensregeln, Kompetenzen, Mandate) erhöht.

4.4 Datenerhebung: Qualitative Expert*inneninterviews und teilnehmende Beobachtung

Mit der Auswahl der Datentypen und Erhebungsmethoden versucht eine Einzelfallstudie den untersuchten Fall möglichst vollständig zu erfassen (vgl.

Hering/Schmidt 2014: 529 f.). Die folgende Untersuchung stützt sich zum einen auf die ausführliche Rekonstruktion der Fallgeschichte auf Grundlage wissenschaftlicher Literatur, öffentlicher Berichterstattung und politischer Dokumente und zum anderen auf die Binnenperspektive der beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen. Mit Hilfe qualitativer Interviews konnten die subjektiven Relevanzstrukturen, Sinnzuschreibungen und Situationsdefinitionen der Teilnehmer*innen des Runden Tisches »Koloniales Erbe« erhoben werden, die den Blick auf die relevanten Dimensionen der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik lenken. Die Datenerhebung wurde durch teilnehmende Beobachtungen an den Sitzungen des Runden Tisches ergänzt. Eine vollständige Übersicht der verwendeten Datentypen ist in der Tabelle 3 gegeben.

Das Kernstück der empirischen Untersuchung bilden die zwischen September 2018 und September 2019 erhobenen Interviewdaten. In diesen Zeitraum wurden 14 Interviews mit insgesamt 16 Personen geführt.¹⁷ Die Interviewpartner*innen mussten mindestens einmal an einer Sitzung des Runden Tisches teilgenommen haben, um eine möglichst authentische Binnensicht auf die Aushandlung der städtischen Erinnerungspolitik in den Gremien des Beteiligungsverfahrens zu erheben. Die Zusammenstellung des Interviewsamples versuchte einerseits die Zusammensetzung des Runden Tisches in seiner gesamten Bandbreite abzubilden¹⁸ und andererseits möglichst diejenigen Personen zu erfassen, die einen weitreichenden Einblick in die Abläufe des städtischen Aufarbeitungsprozesses und die meinungsbildenden Prozesse der beteiligten Akteur*innengruppen bieten konnten. Das erhobene Sample umfasst drei Akteur*innengruppen: Auf städtischer Seite

17 Zwei der Interviews wurden mit je zwei Befragten zugleich durchgeführt. Im ersten Fall wurden zwei versendete Interviewanfragen kombiniert. Im zweiten Fall kam auf Vorschlag der angefragten Interviewpartnerin eine weitere mit dem Thema vertraute Person hinzu. Die Gesprächspartner*innen sind in den Transkripten einzeln ausgewiesen, sodass die Aussagen genau zugeordnet werden können. In den Doppelinterviews haben die Befragten nicht einzeln auf die gestellten Fragen geantwortet, sondern abwechselnd und zum Teil einander ergänzend.

18 An den Sitzungen des Runden Tisches »Koloniales Erbe« nehmen regelmäßig zwischen 70 und 100 Personen teil. Unter den Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen der städtischen Verwaltung, der Bezirksverwaltungen, der städtischen Museen und Kultureinrichtungen, der Hamburger Universität sowie Abgeordnete aus dem Hamburger Parlament. Es kommen Vertreter*innen verschiedener Organisationen der Schwarzen Communities und Communities of Colour, kolonialkritischer Gruppen und lokaler Initiativen hinzu, die sich mit der Erinnerung des Kolonialismus in Hamburg und der Stadtgeschichte allgemein auseinandersetzen. Außerdem nehmen interessierte Einzelpersonen an den Veranstaltungen teil.

wurde eine Person der Behörde für Kultur und Medien interviewt, die als Experte Auskunft über die Vorgehensweise des Senats und der städtischen Verwaltung geben konnte. Hinzu kamen insgesamt fünf Vertreter*innen verschiedener städtischer Museen, deren Häuser in den Verantwortungsbereichs der Senatsbehörde fallen. Auf nicht-städtischer Seite sind drei Vertreter*innen verschiedener Organisationen der Schwarzen Communities im Sample inbegriffen. Außerdem wurden eine Vertreterin einer kolonialkritischen Gruppe sowie zwei Personen lokaler Geschichtsvereine befragt.¹⁹ Außerdem wurden vier Abgeordnete aus dem Kulturausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft befragt, die einen Einblick in die im Hintergrund laufenden politischen Prozesse geben konnten.²⁰

Die Zusammenstellung des Samples erfolgte schrittweise. Das erste Interview mit einem Vertreter der Senatsbehörde verschaffte mir einen Überblick über den städtischen Aufarbeitungsprozess. Nach der anschließenden Teilnahme an einer Sitzung des Runden Tisches habe ich auf Grundlage der anwesenden Personen gezielt Anfragen an die Organisationen der Schwarzen Communities sowie der kolonialkritischen Gruppen verschickt. Die Anwesenheit zahlreicher Vertreter*innen städtischer Museen bestärkte mich darin, auch Interviewpartner*innen dieser Akteur*innengruppe anzufragen, da sie nicht zuletzt durch ihre Praxis unmittelbar an der Aushandlung und praktischen Umsetzung der städtischen Erinnerungspolitik beteiligt sind. In einer zweiten Runde von Anfragen wurden gezielt Abgeordnete aus dem Kulturausschuss der Bürgerschaft angeschrieben, um die Hintergründe der städtischen Erinnerungspolitik zu beleuchten. Die Kontaktaufnahme erfolgte in allen Fällen per E-Mail. Das Antwortverhalten war zufriedenstellend. Von 18 versendeten Anfragen kamen 14 Gespräche mit 16 Personen zustande. Die Identität der befragten Personen wurde anonymisiert. Die Interviews wurden aufgezeichnet und vollständig verschriftlicht.

19 Zum Teil ist die Differenzierung zwischen Akteur*innengruppen (z.B. Kolonialkritische Gruppe und Community-Organisation) nicht trennscharf. Das Netzwerk der erinnerungspolitischen Akteur*innen in Hamburg weist personelle Überschneidungen auf. Zum Beispiel treten Personen, die in einer kolonialkritischen Gruppe aktiv sind, zugleich als Vertreter*innen einer Community-Organisation auf und andersherum. Die Zuweisung zu den Akteur*innengruppen resultiert aus dem Vorgehen bei der Interviewanfrage.

20 Diese Akteur*innengruppe ist insofern ein Sonderfall, da nicht alle Befragten direkt an den Runden Tischen teilgenommen haben. In zwei Fällen waren die Abgeordneten selbst bei mindestens einer Sitzung des Runden Tisches anwesend. Bei den anderen beiden Abgeordneten haben zumindest Mitarbeiter*innen an den Sitzungen teilgenommen.

Eine Übersicht zu den geführten Interviews und der Nummerierung der Transkripte findet sich in Tabelle 2.

| Transkript | Interviewpartner*in | Dauer |
|------------|--|----------|
| 1 | Vertreter Senatsbehörde | 01:16:03 |
| 2 | Vertreterin erinnerungspolitische Initiative | 01:00:23 |
| 3 | Vertreter erinnerungspolitische Initiative | 01:07:30 |
| 4 | B1: Vertreterin Community-Organisation B2: Vertreter Community-Organisation | 02:03:16 |
| 5 | Vertreter erinnerungspolitische Initiative | 00:57:36 |
| 6 | Vertreterin Community-Organisation | 00:58:36 |
| 7 | Vertreterin Museum | 01:22:24 |
| 8 | Vertreterin Museum | 01:15:37 |
| 9 | Vertreterin Museum | 00:59:25 |
| 10 | Vertreter Bürgerschaft | 00:51:32 |
| 11 | Vertreter Bürgerschaft | 00:51:05 |
| 12 | Vertreter Bürgerschaft | 00:45:41 |
| 13 | B1: Vertreterin Museum B2: Vertreter Museum | 01:12:36 |
| 14 | Vertreterin Bürgerschaft | 00:45:15 |

Tabelle 2: Liste der Interviewpartner*innen sortiert nach Datum

Quelle: eigene Darstellung

Die interviewten Personen wurden sowohl als Expert*innen wie auch als handelnde Akteur*innen befragt. Als Expert*innen verfügen die Interviewpartner*innen über Hintergrund- und Spezialwissen zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit allgemein und zu den lokalen Streitpunkten im Besonderen. Dieses Spezialwissen half dabei, die Fallgeschichte und die relevanten Dimensionen des Falls zu erschließen. Darüber hinaus ließ das Praxiswissen der befragten Expert*innen Rückschlüsse auf die relevanten Handlungsorientierungen, Entscheidungsregeln und Deutungsmuster im Untersuchungsfeld zu (vgl. Bogner/Littig 2002: 46).²¹ Zugleich wurden die Expert*innen auch als sozial handelnde Akteur*innen im städtischen

²¹ Die Soziolog*innen Alexander Bogner und Beate Littig heben in der Definition des Expert*inneninterviews außerdem hervor, dass Expert*innen die Chance haben, ihre Handlungsorientierungen und Situationsdefinitionen in einem bestimmten funktionalen Kontext durchzusetzen. Das erhobene Wissen der Expert*innen kann also auch praxiswirksam werden (vgl. Bogner/Littig 2002: 46).

Aufarbeitungsprozess befragt. Die Interviewpartner*innen interessierten also nicht nur aufgrund ihres Wissens über den Aufarbeitungsprozess, sondern auch hinsichtlich ihrer Handlungen und Interpretationen desselben. Das Ziel der Interviewführung lautete, die subjektiven Vorstellungen der Befragten über den Untersuchungsgegenstand zu erheben sowie deren explizite und implizite Annahmen über die untersuchten Machtbeziehungen im städtischen Aufarbeitungsprozess kenntlich zu machen (vgl. Flick 2016: 203). Die Interviews wurden halb standardisiert durchgeführt. Sie folgten einem Leitfaden, der drei Fragenkomplexe behandelte.²² Der erste Fragenkomplex zielte auf die Einschätzungen der Interviewpartner*innen zur Akteurskonstellation am Runden Tisch. Der zweite Komplex enthielt Fragen zu dem von den Befragten favorisierten Umgang mit den kolonialen Hinterlassenschaften in Hamburg. Der dritte Bereich bezog sich auf die Deutung der Kolonialvergangenheit Hamburgs durch die Interviewpartner*innen und fragte abschließend nach einem Ausblick auf die von den Interviewten gewünschte Form der Erinnerung. Die Fragen wurden offen formuliert. Die Befragten sollten nach kurzen Frageimpulsen Gelegenheit zur möglichst ausführlichen Darstellung ihrer Perspektive auf das städtische Aufarbeitungsverfahren bekommen, wodurch ihre persönlichen Relevanzstrukturen erkennbar werden (vgl. Strübing 2018: 108). Mit Hilfe von Nachfragen wurden einzelne in der Interviewsituation relevant erscheinende Sachverhalte vertieft.

Zusätzlich wurden vier teilnehmende Beobachtungen an den Sitzungen des Runden Tisches zwischen 2018 und 2022 durchgeführt. Das Ziel der teilnehmenden Beobachtung bestand darin, den Verlauf der Aushandlung der städtischen Erinnerungspolitik im Rahmen des Beteiligungsverfahrens möglichst (alltags-)nah nachzuvollziehen. Zudem konnte durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Gespür für die Debattenführung und Atmosphäre entwickelt werden. Bei der ersten Teilnahme am Runden Tisch wurde darüber hinaus versucht, potenzielle Gesprächspartner*innen ausfindig zu machen.²³ Die Teilnahme an den Sitzungen verdeutlichte, dass die politische Regulierung des Aufarbeitungsprozesses auf der Hinter-

22 Die Fragen des Leitfadens wurden aber von Interview zu Interview leicht angepasst und auf die befragte Person hin personalisiert.

23 Meine Anwesenheit war den Organisator*innen der Sitzungen des Runden Tisches bekannt. Einzelne Teilnehmer*innen kannten mich aus den geführten Interviews. Ansonsten hielt ich Distanz und trat nicht durch Wortmeldungen in Erscheinung.

bühne verhandelt wurde. Die Diskussion der Kompetenzen der einzelnen Gremien fand größtenteils jenseits der öffentlich zugänglichen Sitzungen des Runden Tisches statt.²⁴ Die Verhandlungsinteraktionen zwischen den Teilnehmer*innen am Runden Tisch konnten somit nur indirekt über die Interpretationen der Interviewpartner*innen berücksichtigt werden. Die angefertigten Feldnotizen dienten vorwiegend als Gedächtnisstütze. Die am Runden Tisch diskutierten Dokumente wurden als prozessproduzierte Daten erhoben. Sie gaben Auskunft über die formalen Strukturen des Beteiligungsverfahrens und die unter den Beteiligten festgelegten Ziele und Abläufe des städtischen Aufarbeitungsprozesses (z.B. Geschäftsordnung des Beirats, Eckpunktepapier) und sind in die Analyse der Machtbeziehungen eingeflossen. Eine Übersicht zu den teilnehmenden Beobachtungen und den analysierten Dokumenten bietet Tabelle 3.

4.5 Datenauswertung: Offenes und theoretisches Kodieren

Die Datenauswertung im Rahmen der Einzelfallstudie muss darauf ausgerichtet sein, den Fall in möglichst all seinen relevanten Dimensionen zu verstehen. Sie zeichnet sich durch ein möglichst offenes Vorgehen aus, das zuerst die erhobenen Daten in den Mittelpunkt stellt und darauf aufbauend empirisch fundierte theoretische Kategorien entwickelt, die die inneren Zusammenhänge und ihre Bestimmungsfaktoren offenlegt (vgl. Hering/Schmidt 2014: 537).²⁵ Die Auswertung der Interviewdaten²⁶ erfolgt nach den Verfahrensgrundsätzen des von Barney Glaser und Anselm Strauss in den 1960er Jahren entwickelten »*Grounded Theory Methodological Approach*« (Glaser/Strauss 2010). Die Grundidee des Ansatzes besteht darin, das theoretische Denken über einen soziologischen Gegenstand aktiv an die

24 Die Teilnahme am Runden Tisch steht allen Interessierten offen. Die Einladung zu den Sitzungen des Runden Tisches erfolgte über einen E-Mail-Verteiler der Behörde für Kultur und Medien.

25 Die Verallgemeinerungsstrategie von Einzelfallstudien beruht auf der Bildung von dichten, empirisch gesättigten Theorien über die inneren Fallzusammengänge (vgl. Hering/Schmidt 2014: 537).

26 Die Auswertung der Daten stützte sich zu großen Teilen auf die erhobenen Interviewdaten, die zunächst verschriftlicht und in mehreren Schritten systematisch offen und theoretisch kodiert wurden. Die darin erhobene Binnenperspektive der Akteur*innen wurde durch die Rekonstruktion der Verfahrensstrukturen auf Basis der Fallgeschichte, der prozessproduzierten Daten und der teilnehmenden Beobachtungen am Runden Tisch ergänzt.

| Datum | Ort | Teilnehmer*innen | Analysierte Dokumente | Beobachtung |
|------------|------------------------------------|------------------|--|-------------|
| 21.11.2017 | Museum für Völkerkunde (MARKK) | 109 | - Eröffnungsrede Kultursenator und Vertreter*innen ISD - Protokolle Brainstorming in vier Arbeitsgruppen - Einrichtung einer Internetpräsenz bei der BKM | nein |
| 23.03.2018 | Museum für Hamburgische Geschichte | ca. 80 | - Grundsätze und Ziele des Runden Tisches im Protokoll | nein |
| 07.09.2018 | Handelskammer Hamburg | ca. 75 | - Code of Conduct (Verhaltenskodex) - Schema zur Struktur des Beteiligungsverfahrens | ja |
| 12.04.2019 | Universität Hamburg | ca. 60 | - Nominierungsliste für Beirat »Koloniales Erbe« | ja |
| 20.11.2019 | Museum am Rothenbaum | k.A. | - Geschäftsordnung des Beirats - Arbeitsplan des Beirats | nein |
| 26.02.2021 | digital | ca. 60 | - Eckpunktepapier Dekolonisierung | ja |
| 28.01.2022 | digital | ca. 70 | - Fachstrategie Straßennamen (verschoben) | ja |

Tabelle 3: Teilnehmenden Beobachtungen am Runden Tisch und analysierte Dokumente

Quelle: eigene Darstellung

empirischen Zusammenhänge zurückzubinden (vgl. Strübing 2018: 124). Er ist darauf ausgerichtet, neue, empirisch fundierte Theorien zu formulieren. Dabei werden in einem ersten Schritt die theoretischen Vorannahmen über einen Fall bei der Datenauswertung – und der Untersuchung insgesamt – auf ein Minimum reduziert (vgl. Strübing 2018: 125).²⁷ Strauss und Glaser verstehen das Verfahren der Grounded Theory als einen iterativen Prozess, in dem sich die Phasen der Datenerhebung und Auswertung sowie die

²⁷ Das theoretische Vorwissen ist jedoch nicht gleich null. Theorien lenken das Erkenntnisinteresse des Forschenden. Das theoretische Vorwissen sensibilisiert für die relevanten Aspekte und Zusammenhänge. Die verwendeten theoretischen Konzepte (engl. »sensitizing concepts«) lenken jedoch lediglich den Erkenntnisprozess und werden nicht am Fall verifiziert bzw. falsifiziert (vgl. Bowen 2006: 14).

Zusammensetzung des Samples im Laufe der Forschungsprozesses abwechseln. In diesem Sinne muss auch die Datenerhebung nach den in der Auswertung vorläufig gebildeten Kategorien so lange weitergeführt werden, bis der Punkt theoretischer Sättigung erreicht ist (vgl. Glaser/Strauss 2010: 77).²⁸ Die Analyse erfolgt im steten Wechselspiel zwischen systematischem Materialbezug und der Neuschöpfung von Konzepten und theoretischen Kategorien. Der Forschende geht dazu in einem Dreischritt von Differenzbeobachtung, Typisierung und Kausalschluss vor (vgl. Glaser/Strauss 2010: 126). Die Beobachtung von Differenzen meint das permanente Anstellen von Vergleichen im empirischen Material, durch das die verschiedenen Ausprägungen aufgeschlüsselt sowie Unterschiede und Ähnlichkeiten festgestellt werden können. Beim Typisieren werden wiederum aus der Fülle der empirischen Beobachtungen Kategorien entwickelt und Thesen über den (kausalen) Zusammenhang dieser Kategorien aufgestellt. Das Vergleichen setzt eine theoretische Sensibilität des Forschenden voraus, die einerseits das Bewusstsein für die Feinheiten von Daten hinsichtlich ihrer Bedeutung schärft und andererseits zur Formulierung von vorläufigen Theorien über den Fall anregt (vgl. Glaser/Strauss 2010: 132).

Die Arbeit des Interpretierens und Analysierens wird als »Kodieren« bezeichnet. Kodieren ist im Verständnis der Grounded Theory der Oberbegriff für die systematische und interpretative Materialanalyse. Die erarbeiteten Konzepte werden Codes genannt (vgl. Glaser/Strauss 2010: 131). Strauss unterscheidet drei Typen des Kodierens: das offene, das axiale und das selektive Kodieren.²⁹ Im Modus des *offenen Kodierens* werden die verschiedenen thematischen Dimensionen des empirischen Materials erschlossen. Dabei werden die Aussagen im Datenmaterial kleinschrittig interpretiert und bestimmte Sätze, Satzgruppen oder Wörter mit Codes versehen. Die Materialausschnitte werden nicht einfach sortiert, sondern aktiv vom Forschenden befragt (etwa: Was wird hier thematisiert? Welche Handlungsprobleme zeigen die Aussagen? Wie definieren die Befragten die Situation?) (vgl. Strübing 2018: 132). Das beim offenen Kodieren entstandene

28 Bei der vorliegenden Untersuchung wurde vor allem das Sample vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse schrittweise angepasst und der Leitfaden auf die relevante Praxis der Befragten hin weiterentwickelt. Die bei der Datenauswertung entwickelten Kategorien konnten aus zeitlichen Gründen nicht noch einmal durch eine gesonderte Datenerhebung weiterentwickelt werden.

29 Bei Glaser sind es lediglich das offene und das theoretische Kodieren, wobei letzteres das axiale und selektive Kodieren zusammenfasst (vgl. Strübing 2018, 132).

Kodierschema enthält (a) Aussagen der Befragten zu den unterschiedlichen Gremien des Beteiligungsverfahrens (z.B. unterschiedliche Funktionsbeschreibungen und deren Interpretationen), (b) Aussagen der Befragten, die die Verhältnisse zwischen den Akteur*innen charakterisieren (z.B. Hierarchien zwischen Akteur*innen), und (c) Kodes, die vor allem die Praxis der städtischen Akteur*innen und deren Lernprozesse durchleuchten. Die Bezeichnungen der Kodes wurden auf Grundlage prägnanter Aussagen im Interviewmaterial *in vivo* vergeben.

Beim *axialen Kodieren* werden die einzelnen Kodes zu übergeordneten Kategorien zusammengefasst. Damit sollen erklärende Bedeutungsnetzwerke identifiziert werden, die in der Lage sind, die Ausprägung von Merkmalen oder bestimmte Entwicklungen im Feld zu erklären. Auch hier werden die verschiedenen Materialausschnitte aktiv befragt (etwa: Unter welchen Bedingungen handeln die Befragten? Welche Strategien und Umgangsweisen werden ersichtlich? Welche Konsequenzen hat das Handeln?) (vgl. Strübing 2018: 134). Dazu wurden zunächst die kodierten Materialstücke in Tabellen sortiert und *Memos* geschrieben, die die jeweiligen Aussagen interpretieren. Die in den Tabellen zusammengefassten Kodes wurden anschließend zu einem Text arrangiert, der vorläufige Oberkategorien bildete und die Machtdynamiken im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses abbilden sollte. So konnten zum Beispiel die Beschreibungen der Verhältnisse zwischen den Akteur*innen durch die Befragten zu Kategorien zusammengefasst werden, die die Hierarchien im Beteiligungsverfahren darstellen. Darüber hinaus konnten so auch verschiedene Deutungsansprüche der Befragten zu übergeordneten Legitimierungsweisen im Fall zusammengefasst werden. Das Schreiben von *Memos* und die Anordnung der Interpretationen der Kodes im Text waren der zentrale Modus, den Fall zu analysieren und zu interpretieren. Die Kategorienbildung und Theoriegenerierung fand im Prozess des Schreibens, Überarbeitens und Sortierens der *Memos* statt (vgl. Strübing 2018: 140).

Während beim axialen Kodieren nur lose aufeinander bezogene Kategorien entwickelt werden, besteht das Ziel des *selektiven Kodierens* darin, Kategorien zu entwickeln, mit deren Hilfe die Forschungsfrage beantwortet werden kann (vgl. Strübing 2018: 136). Der letzte Auswertungsschritt setzt eine Überarbeitung des bisherigen Kodierschemas voraus. Hierbei müssen insbesondere die Beziehungen zwischen den gebildeten Kategorien durchdacht werden. Die Schlüsselkategorien sind nicht unbedingt korrekter als die beim axialen Kodieren gebildeten Kategorien, sondern nur konsistenter

bezüglich der Forschungsfrage (vgl. Strübing 2018: 137). Für die folgende Analyse konnten ausgehend vom empirischen Material vier Schlüsselkategorien zur Beantwortung der Fragestellung gebildet werden. Sie haben sich im Laufe des Interpretations- und Analyseprozesses als die relevanten Machtdimensionen im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsverfahrens erwiesen und beruhen auf den Aussagen der Befragten zum Verlauf des untersuchten Aufarbeitungsprozesses. Die beim axialen Kodieren gebildeten theoretischen Kategorien wurden im Zuge des letzten Kodierschritts entlang der Dimensionen (1) *Einbeziehung und Ausschluss*, (2) *Regulierung*, (3) *Deutung und* (4) *Normen* sortiert. Der Aufbau des folgenden Auswertungskapitels folgt den empirisch gewonnenen Schlüsselkategorien. Zum Verhältnis zwischen Schlüsselkategorien und den zuvor formulierten Arbeitsthesen kann festgehalten werden, dass erstere die relevanten Dimensionen der Machtbeziehungen bei der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit in Hamburg abbilden. Die Schlüsselkategorien sind empirisch gesättigte theoretische Skizzen, mit deren Hilfe die Forschungsfrage des vorliegenden Buches beantwortet werden kann.

5. Umstrittenes Erinnern der Kolonialvergangenheit in Hamburg

Das folgende Kapitel widmet sich nun dem empirischen Fall: der umstrittenen Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg und den Verhandlungen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens¹ Runder Tisch »Koloniales Erbe«. Hierbei soll die Fallgeschichte des 2014 vom Hamburger Senat beschlossenen Prozesses zur Aufarbeitung² der Kolonialvergangenheit (Drs. 20/12383 2014) rekonstruiert werden, in dessen Zuge der Runde Tisch ins Leben gerufen wurde. Die Geschichte des Falls und die Entstehung der zum Zeitpunkt der Datenerhebung³ vorgefundenen Struktur des Beteiligungsverfahrens liefern die Grundlage für die anschließende Analyse der Machtdynamiken zwischen den beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen. Zur Rekonstruktion der Fallgeschichte wird zuerst die Kolonialvergangenheit der Freien und Hansestadt Hamburgs – des vormals wichtigsten Kolonialhafens Deutschlands – in seinen Grundzügen dargestellt, deren Hinterlassenschaften immer wieder Anlass für öffentliche Auseinandersetzungen um die Erinnerung des Kolonialismus

1 Die Begriffe »Partizipationsverfahren« und »Beteiligungsverfahren« bezeichnen im Folgenden ein nicht gesetzlich geregeltes Format zur Bürger*innenbeteiligung, das der Hamburger Senat im Zuge des Beschlusses zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit 2014 beschlossen und 2017 begonnen hat. Beide Begriffe werden hier synonym verwendet.

2 Der Begriff »Aufarbeitung« bzw. »städtischer Aufarbeitungsprozess« meint im Folgenden die selbst-reflexive Revision der Kolonialvergangenheit Hamburgs und die Neubestimmung der Formen kollektiver Erinnerungen an dieselbe mit den Mitteln der städtischer Erinnerungspolitik.

3 Die Struktur des Beteiligungsverfahrens ist im untersuchten Fall nicht statisch vorgegeben. Im Gegenteil: Zahl, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien sind selbst Gegenstand des Aushandlungsprozesses. Während des Untersuchungszeitraums 2018–2021 ist zum Beispiel mit dem Beirat »Koloniales Erbe« ein wichtiges Gremium des Beteiligungsverfahrens hinzugekommen. Die empirische Untersuchung betrachtet den Aufarbeitungsprozess also in seiner Formierungsphase, was wertvolle Einblicke in die Machtdynamiken bei der Neubestimmung städtischer Erinnerungspolitik verspricht.

boten (Kap. 5.1). Im Anschluss daran sollen ausgewählte Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg vorgestellt werden, in deren Kontext die kolonialkritische erinnerungspolitische Bewegung Hamburgs im Laufe der letzten Jahre eine Neubewertung der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit der Stadt gefordert hat (Kap. 5.2): darunter die seit 1999 umstrittene Neupositionierung der Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld, die Wiederaufstellung der Wissmann-Statue im Rahmen des Kunstprojekts »afrika.hamburg« im Jahr 2004, die Aktivitäten des im gleichen Jahr gegründeten Arbeitskreises »Hamburg postkolonial« im Stadtraum sowie die Präsentation der als Raubkunst geltenden sogenannten »Benin-Bronzen« im Hamburger Museum für Kunst und Gewerbe. Die Kolonialgeschichte Hamburgs und die Streitpunkte ihrer Erinnerung bilden die Ausgangslage für den untersuchten städtischen Aufarbeitungsprozess. Im zweiten Schritt werden die Entstehung der im Erhebungszeitraum maßgeblichen Drucksache »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« (Drs. 20/12383 2014) beschrieben, die darin vom Senat benannten Handlungsfelder städtischer Erinnerungspolitik vorgestellt sowie der Weg zu dem empirisch untersuchten Beteiligungsverfahren Runder Tisch »Koloniales Erbe« skizziert (Kap. 5.3).

5.1 Historie der Kolonialmetropole Hamburg

Der Umstand, dass die Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg zuletzt so intensiv debattiert wurde, hängt unter anderem mit der historischen Entwicklung der Stadt zusammen. Als bedeutender Hafen war Hamburg durch seine Handelsbeziehungen bereits seit dem 16. Jahrhundert eng mit der kolonialen Expansion Europas verbunden. Im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert entwickelte sich die Freie und Hansestadt zur zentralen Kolonialmetropole des Deutschen Kaiserreichs, über die Waren aus den europäischen Kolonialreichen eingeführt und von wo aus das deutsche Kolonialreich verwaltet wurde.⁴ Diese historische Funktion hat Spuren hinterlassen: etwa in Form von prägenden Industriezweigen, Infrastrukturen

⁴ Mit Blick auf die Verwaltung des deutschen Kolonialreichs musste sich Hamburg den Status der Kolonialmetropole mit Berlin als Sitz der Reichsregierung, des Auswärtigen Amtes, des Reichskolonialamts, des Reichsmarineamts sowie zahlreicher wissenschaftlicher Institutionen (z.B.

des kolonialen Welthandels, kolonialer Architekturen, aber auch in Form von symbolischen Einschreibungen im Stadtraum, der Anwesenheit (ehemals) kolonisierter Subjekte und nicht zuletzt im Selbstbild der herrschenden Bürgerschaft (vgl. Zimmerer 2021: 16). Für die Geografin Brenda Yeoh sind postkoloniale Städte zu gleichen Teilen durch ihre imperiale Rolle der Machtausübung sowie durch die Erfahrungen der Kolonisierten geprägt, was Hamburg zu einem bevorzugten Ort der Aushandlung von kollektiven Formen der Erinnerung an koloniale Herrschaft macht (vgl. Yeoh 2001: 461).

Die Kolonialvergangenheit Hamburgs wird seit vielen Jahren intensiv historisch erforscht.⁵ Die Einbindung der Freien und Hansestadt Hamburg in koloniale Handelsbeziehungen mit außereuropäischen Regionen wird dabei grob in drei Phasen unterteilt. Vom 16. bis ins 18. Jahrhundert war Hamburg zunächst nur indirekt in das koloniale Herrschafts- und Welthandelssystem europäischer Staaten einbezogen. Als eigenständiger Stadtstaat verfügte die Hansestadt über keine eigenen Kolonien.⁶ Der Handel mit den Kolonialreichen Spaniens, Portugals und später der Niederlande, Englands und Frankreichs war für hanseatische Kaufleute durch staatliche Monopole blockiert. Waren aus den Kolonien konnten nur auf dem Umweg über die europäischen Handelsplätze Sevilla, Lissabon, London, Bordeaux, Antwerpen oder Amsterdam nach Hamburg importiert werden (vgl. Todzi 2018: 22). Trotzdem bildeten sich bereits im 17. Jahrhundert in und um Hamburg Manufakturen, die Waren aus den Kolonien für den europäischen Markt weiterverarbeiteten. Eine wichtige Rolle spielten dabei die Handelskon-

Robert-Koch-Institut, Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie) teilen (vgl. Ruppenthal 2007: 144).

5 Die Kolonialvergangenheit Hamburgs wird seit vielen Jahren intensiv erforscht. Mittlerweile sind mehrere Sammelbände erschienen, die die Rolle Hamburgs im kolonialen Dreieckshandel der Frühen Neuzeit und der Kolonialpolitik des deutschen Kaiserreichs beleuchten. Dazu zählen Veröffentlichungen des Historikers Heiko Möhle (»Bibeln, Branntwein und Bananen«, Möhle 1999), Beiträge in Sammelbänden von Ulrich van der Heyden (»Kolonialismus hierzulande. Eine Spurensuche«, van der Heyden 2007), Jürgen Zimmerer (»Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte«, Zimmerer 2013a), Marianne Bechhaus-Gerst und Joachim Zeller (»Deutschland postkolonial«, Bechhaus-Gerst/Zeller 2021) und der Sammelband der Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe« von Jürgen Zimmerer und Kim Todzi unter dem Titel »Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung«, Zimmerer/Todzi 2021)

6 Das gilt für die längste Zeit der Hamburger Stadtgeschichte. Erst im Jahr 1888 trat die Freie und Hansestadt Hamburg unter der Garantie seines Freihafen-Status dem Zollgebiet des Deutschen Kaiserreichs (1871–1918) bei. Somit war die Stadtgemeinde Hamburg im engeren Sinne nur von 1888 bis 1918 Teil eines Kolonialreichs.

takte portugiesischer Kaufleute, die aufgrund ihres jüdischen Glaubens in Portugal verfolgt wurden und in Hamburg Schutz fanden (vgl. Möhle 1999: 12). Außerdem bot die unmittelbare Nähe zum Königreich Dänemark Hamburger Kaufleuten, Bankiers und Schiffsbesitzern die Möglichkeit, vom transatlantischen Dreiecks- und Sklavenhandel des 17. und 18. Jahrhunderts zu profitieren.⁷ Die privat finanzierte (und staatlich geschützte) Dänische Westindien-Kompagnie errichtete im 17. Jahrhundert mehrere befestigte Handelsforts an der westafrikanischen Küste (z.B. Christiansborg im heutigen Accra, Ghana) und erwarb die in der Karibik gelegenen Jungferninseln (im Einzelnen St. Thomas, St John und St. Croix). Der von der Kompagnie betriebene Dreieckshandel beruhte auf der Ausbeutung von versklavten Menschen. Dänische Schiffe – denen der Hamburger Hafen offenstand – tauschten in europäischen Manufakturen hergestellte Waren (vor allem Branntwein, Textil- und Eisenwaren) an der westafrikanischen Küste gegen versklavte Menschen ein, die von dort aus auf die Zucker- und Baumwollplantagen in der Karibik verschleppt wurden. Der immense Arbeitskräftebedarf dieser Plantagen war nur über die stetige Ausbeutung von in Afrika versklavten Menschen zu decken. Das Arbeitsprodukt dieser Plantagen (in erster Linie Zucker und Baumwolle) wurde wiederum nach Europa verschifft, wo sie in den Manufakturbetrieben der Handelskompagnien weiterverarbeitet und profitabel weiterverkauft wurden. Mit ihren finanziellen Beteiligungen an den Handelskompagnien, Plantagen und verarbeitenden Manufakturen waren Hamburger Kaufleute damit spätestens seit Mitte des 17. Jahrhunderts direkt am transatlantischen Sklavenhandel beteiligt (vgl. Todzi 2018: 22). Eine herausragende Person des dänisch-hanseatischen Dreieckshandels war der in Hamburg niedergelassene und im dänischen Staatsdienst stehende Kaufmann und Sklavenhändler Heinrich Carl Schimmelmann (1724–1782). Als Eigentümer von vier Zuckerrohr- und Baumwollplantagen in der Karibik, einer großen Zuckerfabrik in Kopenhagen sowie mehrerer kolonialwarenverarbeitender Manufakturen im Hamburger Umland machte Schimmelmann enorme Gewinne (vgl. Möhle 1999: 14).⁸

7 Die bis 1864 zum Königreich Dänemark gehörende Stadt Altona lag unmittelbar vor den Toren Hamburgs. Das 1659 gegründete dänische Glücksstadt liegt etwa 50 Kilometer elbabwärts und war Ausgangshafen der im Dreiecks- und Sklavenhandel engagierten »Dänisch-Westindisch-Guineischen Kompagnie« (vgl. Krieger 2013: 316).

8 Während der Blüte des Schimmelmann'schen Geschäftsnetzwerks zwischen 1777 und 1789 wurden ca. 12.000 Menschen versklavt und nach Amerika verschleppt. Heute tragen im Hamburger

Die zweite Phase kolonialer Handelsbeziehungen Hamburgs war durch die Politik des Freihandels sowie die zunehmend eigenständigen Tätigkeiten hanseatischer Kaufleute im Überseehandel geprägt. Ab Ende des 18. Jahrhunderts erweiterte sich der Aktionsradius der Hamburger Handelsunternehmen erheblich. Mit der Unabhängigkeit der britischen Kolonien in Nordamerika setzte ein Boom im transatlantischen Warenverkehr ein, in dem nun auch Hamburger Kaufleute agieren konnten. Nach dem Ende der napoleonischen Kontinentalsperre⁹ nahmen hanseatische Kaufleute verstärkt wirtschaftliche Kontakte in die nunmehr unabhängigen Staaten Mittel- und Südamerikas auf und erweiterten unter der Domäne britischer Freihandelspolitik im Schatten der konkurrierenden europäischen Kolonialmächte ihre Handelsaktivitäten bis nach Ostasien, Australien und Afrika (vgl. Todzi 2018: 24).¹⁰ Die Ausweitung der Handelstätigkeiten wurde vom stetig wachsenden Rohstoffbedarf der in den deutschen Staaten einsetzenden Industrialisierung begleitet. Da Hamburg 1834 und 1866 nicht dem Deutschen Zollverein beigetreten war, um seinen Status als Freihafen zu wahren, entstanden zunächst im Umland Industriebetriebe, die importierte Rohstoffe, wie Palmkerne, Kautschuk, Kakao und Elfenbein, verarbeiteten. So entwickelte sich etwa das zu Hannover gehörende Harburg an der Süderelbe im Laufe des 19. Jahrhunderts zu einem der bedeutendsten Standorte der Palmkern- und Kautschukverarbeitung in Europa (vgl. Möhle 1999: 19). Im holsteinischen Wandsbek siedelten sich im Laufe des 19. Jahrhunderts kakao- und elfenbeinverarbeitende Industrien an (vgl. Möhle 1999: 55). Um den wachsenden Rohstoffbedarf zu decken, unterhielten die meistens auf spezifische Kolonialwaren spezialisierten Hamburger Handelsunternehmen zunehmend eigene Niederlassungen in Afrika, wo sie auf die bereits in der Frühen Neuzeit etablierten Geschäftsbeziehungen zurückgreifen

Stadtteil Wandsbek drei Straßen den Namen Schimmelmans. Eine 2006 vom Bezirk Wandsbek aufgestellte Bronzebüste Schimmelmans wurde nach vehementen Protesten von Historiker*innen und Organisationen der Schwarzen Communities kurz darauf wieder demontiert (vgl. zur Lage 2021b: 514).

9 Hamburg war von 1806 bis 1814 von französischen Truppen besetzt. Mit der sogenannten Kontinentalsperre kappte das französische Kaiserreich alle Handelsbeziehungen Frankreichs und des französisch besetzten Kontinents mit Großbritannien, um Friedensverhandlungen zu erzwingen.

10 Der Historiker Kim Todzi zählt für 1866 insgesamt 279 Hamburger Konsulate außerhalb Europas, darunter 69 in ehemaligen Kolonien europäischer Staaten. Die hanseatischen Städte schlossen zudem eigene Handelsverträge mit Brasilien, Mexiko, Venezuela, Ecuador und anderen lateinamerikanischen Staaten sowie 1855 mit Liberia und 1859 mit Sansibar (vgl. Todzi 2018: 24).

konnten (vgl. Möhle 1999: 20). So konzentrierten sich an der afrikanischen Westküste die Hamburger Firmen C. Woermann und Jantzen & Thormählen im Schatten der britischen Kolonialmacht zunächst auf den Handel mit Palmöl und Kautschuk. Aus Ostafrika importierte die Firma O'Swald vor allem Elfenbein und Ebenholz (vgl. Möhle 1999: 22). Das Handelsunternehmen Godeffroy betätigte sich vor allem im Pazifikraum, wobei der Kaufmann Johan Cesar Godeffroy (1813–1885) mit der Sammlung von Kuriositäten, exotischen Tieren und Kulturgegenständen begann (vgl. Todzi 2018: 24). Auf diese Weise konnten Hamburger Handelsunternehmen mit dem massiven Rohstoffbedarf der wachsenden deutschen Industrie im Rücken und unter Berufung auf die Prinzipien des Freihandels ihre Marktposition gegenüber der europäischen Konkurrenz ausbauen und die Zwischenhändler*innen auf den afrikanischen Märkten allmählich zu Lieferanten billiger Rohstoffe degradieren (vgl. Möhle 1999: 22). Die Interessengebiete der Hamburger Handelsfirmen bildeten die Basis für die späteren Kolonien.

Mit der Etablierung von »Schutzgebieten« durch das Deutsche Kaiserreich im Jahr 1884 und der Eingliederung in das deutsche Zollgebiet wurde Hamburg zur Kolonialmetropole im engeren Sinne. Um 1900 war Hamburg nicht nur die zweitgrößte Stadt des Deutschen Kaiserreichs, sondern auch größter Hafen- und Handelsplatz des europäischen Festlands. Die Hamburger Handelskammer hatte einen entscheidenden Anteil an der Errichtung des deutschen Kolonialreichs. Die hier organisierten Handelsunternehmen vollzogen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen Wandel ihrer Handelspolitik.¹¹ Nachdem die an den afrikanischen Küsten tätigen hanseatischen Händler ihre Marktposition von der wachsenden, durch andere europäische Kolonialmächte gedeckten Konkurrenz bedroht sahen, wichen sie von der bis dahin verfolgten Freihandelsstrategie ab. So trat der Hamburger Kaufmann Adolph Woermann in den 1880er Jahren als einflussreicher Fürsprecher einer aktiven deutschen Kolonialpolitik auf und entwarf als Präses der Handelskammer eine Denkschrift, die die Wünsche des Hamburger Handelskapitals für eine künftige Afrikapolitik des Deut-

11 Kim Todzi argumentiert, dass die Gegenüberstellung von Freihandels- und Kolonialpolitik dem Agieren der hanseatischen Kaufleute nur teilweise gerecht wird. Vielmehr kann von einer Kombination beider Paradigmen, in Form einer expansiven, von privatem Kapital getriebenen, aber staatlich abgesicherten Handelspolitik gesprochen werden, die die Interessen der imperialen Akteur*innen vereinte und die Ausbeutung der kolonisierten Bevölkerungen ausblendete (vgl. Todzi 2021: 32, 46).

schen Kaiserreichs skizzierte: darunter die Gewährleistung von Privilegien gegenüber der britischen und französischen Konkurrenz, die Ausschaltung des afrikanischen Zwischenhandels an den Küsten sowie die Gründung deutscher Handelskolonien in Westafrika. Indem Woermann auf die nationalistischen Argumente der deutschen Kolonialbewegung verzichtete und kommerzielle Interessen in den Vordergrund stellte, konnte er die Mehrheit der Hamburger Kaufmannschaft hinter sich bringen (vgl. Todzi 2021: 35 f.). Diese im Sommer 1883 von der Handelskammer verabschiedete Denkschrift konnte den deutschen Reichskanzler Otto von Bismarck schließlich davon überzeugen, die hanseatischen Interessen in Westafrika durch die Einrichtung von Kolonien zu schützen (vgl. Gründer 2012: 51). Schon im Folgejahr 1884 wurde der private Landbesitz hanseatischer Handelsunternehmen in Kamerun unter den Schutz des Deutschen Reichs gestellt (vgl. Todzi 2021: 40).¹² Auf der Berliner Kongokonferenz von 1884/85 – an der Woermann als Mitglied der deutschen Delegation teilnahm – wurde der deutsche Kolonialbesitz international anerkannt und nahezu der gesamte afrikanische Kontinent vollständig unter den europäischen Großmächten aufgeteilt (vgl. Osterhammel/Jansen 2017: 39 f.).

Hamburg war zu dieser Zeit jedoch nicht nur Umschlagplatz für Waren, sondern auch Drehscheibe für die zahlreichen Kolonialkriege¹³, die das Deutsche Reich in Afrika und Asien führte (vgl. Zimmerer 2021: 22). Die deutsche Kolonialherrschaft war von Anfang an von Gewalt geprägt und führte vielerorts zu Aufständen der kolonisierten Bevölkerung. Immer wieder unternahmen die Konzessionsgesellschaften mit ihren Privatarmeen Strafexpeditionen ins Landesinnere, um ihren Einfluss auszudehnen (vgl. Awono 2013: 467).¹⁴ Der Widerstand gegen die gewaltsame Enteignung

12 Die Ausgestaltung der Kolonialpolitik blieb jedoch umstritten. Noch im Juni 1884 sprach sich Bismarck in einer Reichstagsrede dafür aus, das staatliche Handeln in Afrika zu begrenzen und die Verwaltung der unter »Schutz« gestellten Gebiete den Handelsfirmen zu überlassen. Die Hamburger Kaufleute zeigten jedoch keinerlei Interesse an der Verwaltung von Kolonien und verwiesen wiederum auf die hoheitliche Verantwortung des Deutschen Kaiserreichs. Staatliche Kontrolle der Handelsaktivitäten und Mehrkosten durch die Verwaltung der Territorien sollten vermieden werden (vgl. Gründer 2012: 63).

13 Dazu zählten der sogenannte Araber-Aufstand 1889/90 in Ostafrika, der Boxeraufstand 1900 in China, die Aufstände der Njong-Maka und Anyang 1904 in Kamerun, der Aufstand der Herero und Nama 1904–1907 in Südwestafrika sowie der Maji-Maji-Aufstand 1905/06 in Ostafrika (vgl. Möhle 1999: 65).

14 Deren Anführer wurden, wie Hans Dominik in Kamerun oder Carl Peters in Ostafrika, von der deutschen Kolonialbewegung mythologisiert. In Hamburg-Wandsbek befindet sich noch heute

der afrikanischen Bevölkerung wurde durch die Kaiserliche Marine sowie die zwischen 1891 und 1905 aufgestellten »Schutztruppen« militärisch niedergeschlagen. Die Aufstände der Herero und Nama in Südwest-Afrika (1904–1907) führten gar zu einem Völkermord, dessen Gedenken noch heute ein zentraler Streitpunkt der Erinnerungspolitik in Deutschland und Namibia ist. Nachdem sich die Herero 1904 gegen die Enteignungspolitik deutscher Siedler zur Wehr setzten und rasch große Teile Zentralnamibias kontrollierten, wurden auf Dampfern der Hamburger Woermann-Linien eilig Truppen nach Südwestafrika verschifft (vgl. Möhle 1999: 65). Der Offizier Lothar von Trotha, der das Kommando über die Schutztruppen führte, ordnete bereits bei seiner Anreise die Erschießung aller bewaffneten Aufständischen an (vgl. Zimmerer 2016: 49). Die Herero wurden schließlich am Waterberg nördlich von Windhuk umzingelt und von den deutschen Schutztruppen in die wasserlose Omaheke-Wüste getrieben, wo sie nicht überleben konnten (vgl. Gründer 2012: 131). In den folgenden Jahren errichteten die deutschen Schutztruppen ein System von Sammel- und Konzentrationslagern, in denen die überlebenden Herero und Nama zur Arbeit gezwungen wurden (u.a. in den Werften der Woermann-Linie) und unter Unterernährung und Krankheiten litten. Bis zum Ende der Kriegshandlungen im Jahr 1907 bzw. der Kriegsgefangenschaft 1908 kamen ca. 80 Prozent der Herero bzw. ca. 60 Prozent der Nama-Bevölkerung in Südwest-Afrika ums Leben (vgl. Conrad 2019a: 52 f.). Zu den Kriegsgewinnern gehörten unter anderem Hamburger Handelsunternehmen, wie der Schiffsausrüster Carl Bödiker und die zum Firmennetzwerk Adolph Woermanns gehörenden Woermann-Linien. Der Hamburger Baakenhafen war der wesentliche Umschlagplatz für die Militärtransporte nach Afrika und Ostasien (vgl. Kawlath 2021: 70).

Auch andere Kolonialkriegsschauplätze sind in Hamburg präsent. In der in den 1930er Jahren eröffneten Lettow-Vorbeck-Kaserne wurden zur Traditionspflege für die vormaligen Verbände der Schutztruppen mehrere Kolonialkriegerdenkmäler errichtet und Reliefs angebracht, die Kolonialoffiziere wie Paul von Lettow-Vorbeck, Lothar von Trotha und Hermann Wissmann zeigen (vgl. Zimmerer/zur Lage 2021: 541).¹⁵ In Hamburg-Othmarschen wur-

der »Dominikweg«. Bis 1968 stand ein Standbild Dominiks vor dem Hauptgebäude der Hamburger Universität. Sie wurde von Studierenden gestürzt und schließlich entfernt (vgl. Awono 2013: 474).

15 Insbesondere um die Person Paul Lettow-Vorbecks entspann sich in den 1920er Jahren ein von der kolonialrevisionistischen Bewegung mittels aktiver Imagepflege beförderter Heldenkult. Lettow-Vorbeck wirkte danach an der Niederschlagung der sogenannten »Sülzen-Unruhen« in

de dem an der Niederschlagung des sogenannten »Boxeraufstandes« in China (1900) beteiligten Offizier Alfred von Waldersee (1932–1904) eine Straße gewidmet. In der Hamburger Hauptkirche St. Michaelis wird bis heute den in Afrika und China gefallenen Schutztruppensoldaten mit einer Plakette gedacht (vgl. Lü 2021: 129; zur Lage 2021a: 477).

Auch das zivile Leben der Kolonialmetropole Hamburgs war durch den Kolonialismus geprägt. Waren aus den Kolonien (z.B. Tabakwaren und Kaffee) wurden mehr und mehr zum Bestandteil des Alltags vor allem der bürgerlichen Hamburger Bevölkerung. Durch die entstehenden Medien der Warenwerbung und die verschiedenen kulturellen Einrichtungen wurden koloniale Bilder- und Vorstellungswelten popularisiert. Seit Mitte der 1870er Jahren veranstaltete die Hamburger Firma Hagenbeck regelmäßige Menschenschauen, in denen Menschen außereuropäischer Herkunft einem zahlenden Publikum als Attraktionen präsentiert wurden. Die dafür angeworbenen Darsteller*innen mussten möglichst fremdartig wirken, um den europäischen Stereotypen zu entsprechen. Zugleich sollten besonderes Aussehen, außergewöhnliche Kleidung und artistische Fähigkeiten den größtmöglichen Unterhaltungswert bieten und die Fantasie des Publikums anregen (vgl. Herfert 2021: 293). Solche Menschenschauen waren fester Bestandteil des 1907 in Hamburg-Stellingen eröffneten Tierparks Hagenbeck, in dem zeitweise bis zu hundert Darsteller*innen in aufwendig gestalteten Landschaftsszenarien ein scheinbar authentisches Alltagsleben sowie Musik- und Tanzeinlagen vorführten. Als Form der Massenunterhaltung trugen solche Menschenschauen erheblich zu einer schichtübergreifenden Verstetigung exotischer Fremdbilder in der deutschen Bevölkerung bei (vgl. Thode-Arora 2013: 251).

Die Gründung von ethnologischen Museen fällt ebenfalls in die Zeit des kolonialen Hochimperialismus. Das 1879 in Hamburg gegründete »Museum für Völkerkunde« entwickelte unter der Leitung von Georg Thilenius (1868–1937) eine ausgedehnte Sammlungspraxis. Dazu wurden privat finanzierte Expeditionen in die deutschen Kolonialgebiete in Melanesien und Mikronesien (z.B. die Hamburger »Südsee-Expedition« 1908–1910) unternommen (vgl. Gröpl 2021: 286). Zudem kooperierte Thilenius auch mit im Kolonialhandel tätigen Hamburger Firmen, um Material für die Sammlung zusammenzutragen. Die gesammelten Gegenstände wurden

Hamburg 1919 und dem rechtskonservativen Kapp-Putsch von 1920 mit (vgl. Zimmerer/zur Lage 2021: 538, 539 f.).

im eigens errichteten Museumsneubau in der Rothenbaumchaussee für ein breites Publikum inszeniert, wobei das mangelnde Wissen über die disparaten Objektbestände und deren Funktion in Kauf genommen wurden (vgl. Gröpl 2021: 290). Mit der allmählichen Verwissenschaftlichung des Kolonialismus, die auf eine Rationalisierung der deutschen Kolonialherrschaft im Zuge der verheerenden Kolonialkriege abzielte, etablierten sich zudem kolonialwissenschaftliche Institutionen in Hamburg, in denen angehende Kolonialbeamte eine Ausbildung in Sprachen und Landeskunde erhielten. Dazu zählen das seit 1900 von dem Mediziner Bernard Nocht (1857–1945) geleitete Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten und das 1908 gegründete Hamburger Kolonialinstitut, dessen Lehrbetrieb die Grundlage für die lange geplante Gründung einer Universität in Hamburg schuf (vgl. Ruppenthal 2013: 264; Nicolaysen 2021: 172 f.).¹⁶

5.2 Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg

Die koloniale Vergangenheit Hamburgs hat zahlreiche Spuren¹⁷ im Stadtraum hinterlassen, die in den letzten Jahren zum Ausgangspunkt intensiver Debatten über das angemessene Erinnern der europäischen Kolonialherrschaft in der Stadt und darüber hinaus avancierten. Ausgehend von vereinzelt erinnerungspolitischen Interventionen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten auch in Hamburg eine erinnerungspolitische Bewegung aus kolonialkritischen Aktivist*innen, Organisationen der Schwarzen Communities und Wissenschaftler*innen etabliert, die auf koloniale Erinnerungsorte aufmerksam machte und die Art und Weise des Erinnerns bzw. Nicht-Erinnerns der deutschen Kolonialherrschaft zur Diskussion stellte.

¹⁶ Der koloniale Entstehungszusammenhang der Universität wurde durch personelle Kontinuitäten (z.B. die Professur von Thilenius) und die im Jahr 1922 vor dem Vorlesungsgebäude aufgestellten Denkmäler der Kolonialoffiziere Wissmann und Dominik unterstrichen (vgl. Ruppenthal 2013: 268).

¹⁷ Viele dieser Spuren wurden sogar erst nach dem Ende der formalen Kolonialherrschaft des Deutschen Kaiserreichs geschaffen. Im Kontext der revanchistischen deutschen Kolonialbewegung wurde die deutsche Kolonialherrschaft an vielen Orten symbolisch in den Stadtraum eingeschrieben (Kap. 3.4), in Hamburg zum Beispiel mit Kolonialdenkmälern Wissmanns und Dominiks sowie den Kolonialkriegerdenkmälern in Hamburg-Jenfeld (vgl. Zeller 2021: 343–345; Boieck/Kirey 2021: 522).

Sie schufen so eine der beschriebenen Arenen aktueller Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland (Kap. 3.4). Auf den folgenden Seiten soll anhand ausgewählter Streitpunkte der jüngste Zyklus umstrittener Neuaushandlung von Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg nachgezeichnet werden. Diese Streitpunkte können als Vorläufer der aktuellen Neubestimmung der städtischen Erinnerungspolitik in den Gremien des Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe« verstanden werden, in denen bereits erste wichtige Konfliktlinien, Akteurskonstellationen und Interessenlagen deutlich werden, die den untersuchten Fall zum Ergebniszeitraum kennzeichnen.

Kontextualisierung von Kolonialdenkmälern in Hamburg-Jenfeld

Den Anfang des aktuellen Zyklus umstrittener Neuaushandlung städtischer Erinnerungspolitik bezüglich des Kolonialismus markiert die Kontroverse um die Wiederaufstellung der Kolonialkriegerdenkmäler (inkl. der sog. »Askari-Reliefs«) in Hamburg-Jenfeld. Gegenstand des Streits ist ein von der deutschen Wehrmacht geschaffenes Denkmalensemble auf dem Gelände der damaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne und der angrenzenden Estorff-Kaserne, die beide 1934 im Zuge der Aufrüstung des nationalsozialistischen Deutschlands entstanden sind. Das dort stationierte Infanterie-Regiment der Wehrmacht war mit der Traditionspflege der ehemaligen Schutztruppen in den deutschen Kolonien betraut, sodass der Kasernenkomplex von Beginn an als revisionistischer Erinnerungsort konzipiert wurde. Die Namensgebungen sowie die Baugestaltung griffen den seit den 1920er Jahren in nationalkonservativen, völkischen und monarchistischen Kreisen verbreiteten Mythos der »Kolonialschuld-Lüge« auf und sollten die kolonialen Ambitionen des nationalsozialistischen Deutschlands untermauern. Beide Namensgeber, die Kolonialoffiziere Paul von Lettow-Vorbeck und Ludwig Estorff (1859–1943), wurden von den Nationalsozialisten für ihre angebliche Standhaftigkeit in den ehemaligen Kolonien verehrt und waren bei der Einweihungszeremonie anwesend. Die Mannschaftsunterkünfte der Lettow-Vorbeck-Kaserne wurden mit Porträts von Kolonialoffizieren, wie unter anderem von Hermann Wissmann und Lothar von Trotha, bestückt und

sind bis heute nach diesen benannt (vgl. Möhle 2007b: 223).¹⁸ Im August 1939 weihte das Wehrmacht-Regiment das sogenannte »Schutztruppen-Ehrenmal« ein. Das Denkmal besteht aus einer Stele mit vier Gedenktafeln, die die Namen gefallener deutscher Kolonialsoldaten zeigen. Zur gleichen Zeit wurden links und rechts des Haupteingangs der Lettow-Vorbeck-Kaserne zwei Terrakotta-Reliefs aufgestellt. Sie bilden das sogenannte »Deutsch-Ostafrika-Kriegerdenkmal«, bestehend aus zwei überlebensgroßen Figurengruppen¹⁹, die jeweils einen deutschen Unteroffizier und vier entschlossen und loyal wirkende afrikanische Soldaten bzw. Träger zeigen: die sogenannten Askari (siehe Abbildung 4). Die Darstellung auf den Reliefs soll die angebliche Treue der Askari und die Harmonie zwischen der deutschen Kolonialmacht und der kolonisierten Bevölkerung Afrikas symbolisieren. Der dargestellte, kontrafaktische Einklang diente der Legitimierung zukünftiger kolonialer Ansprüche des »Dritten Reichs« in Afrika (vgl. Möhle 2007b: 224). Bis in die 1990er Jahre legten Traditionsverbände der Schutztruppen und später des Afrika-Korps der Wehrmacht dort jährlich Kränze für die gefallenen Soldaten nieder (vgl. Möhle 2007b: 226).

Nach Schließung der Lettow-Vorbeck-Kaserne und deren Umbau zu einem Wohngebiet im Jahr 1999 wurden die Reliefs abgebaut. Entgegen der zunächst geplanten Verlegung in die Hamburger Innenstadt versuchte der Geschichtsverein »Kulturkreis Jenfeld«, die Denkmäler vor Ort zu erhalten (vgl. Zimmerer/zur Lage 2021: 543).²⁰ Mit finanzieller Unterstützung des damals von SPD und den Grünen geführten Senats erreichte der Kulturkreis, dass die Reliefs nach Restaurierungsarbeiten im Juli 2001 auf dem ehemaligen Kasernengelände wieder aufgestellt wurden (vgl. Möhle 2007b: 228).

Im Mai 2002 wurden Planungen des Kulturkreises bekannt, einen sog. »Tansania-Park« einzurichten. Darin sollten die Reliefs zusammen mit dem »Schutztruppen-Ehrenmal« neu aufgestellt und durch den Ausstellungspla-

18 Auch die übrigen Namensgeber waren Militärs, die in Ostafrika an der brutalen Durchsetzung der deutschen Kolonialherrschaft mitwirkten: Emil Zelewski, Friedrich Schele, Theodor Liebert und Kurt Scheinitz (vgl. Zimmerer/zur Lage 2021: 535).

19 Die Figurengruppen wurden von dem Bildhauer Walter Ruckteschell (1882–1941) geschaffen, der im Ersten Weltkrieg als Adjutant Lettow-Vorbecks in Ostafrika gedient hatte (vgl. Möhle 2007b: 222).

20 Der Hamburger Bund für Denkmal-Erhaltung setzte sich für eine Überführung der Denkmäler in das Schifffahrts- und Marine-Museum des Vereinsmitglieds Peter Tamm ein. Der Verein trat bereits für den Erhalt des »76er«-Wehrmachtsdenkmals am Hamburger Dammtor ein. Die Verlagerung der Askari-Reliefs in die Innenstadt scheiterte letztlich (vgl. Möhle 2007b: 227).

villon der Republik Tansania von der Weltausstellung 2000 als Zeichen der gemeinsamen Geschichte Deutschlands und Tansanias – Teil der früheren Kolonie Deutsch-Ostafrika – ergänzt werden. Das Vorhaben stieß jedoch auf Widerspruch. Mitglieder des Sonderforschungsbereichs »Umbrüche in afrikanischen Gesellschaften« der Hamburger Universität kritisierten in einem offenen Brief an den Hamburger Senat die Umwidmung der nationalsozialistischen Kolonialdenkmäler, deren kolonialpropagandistische Intention nicht ausreichend berücksichtigt wurde. In dem Brief forderten die Wissenschaftler*innen, ein denkmalpflegerisches und didaktisches Konzept für die Präsentation der Kolonialdenkmäler unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Gruppen aus Deutschland und Tansania zu erarbeiten. Trotzdem wurde mit den Stimmen der CDU und der Schill-Partei PRO die Einrichtung des »Tansania-Park« im Hauptausschuss des Hamburger Senats im August 2002 beschlossen (vgl. Möhle 2007b: 229). Zur Erarbeitung des museumspädagogischen Konzepts wurde zudem ein beratendes Kuratorium zur wissenschaftlichen Begleitung eingerichtet, das jedoch bereits im September 2002 seine Arbeit einstellte, nachdem der Kulturkreis die Reliefs eigenmächtig an dem neuen Standort aufstellen ließ. Lediglich zwei Informationstafeln des Denkmalamtes, die das Ensemble historisch einordnen, wurden vom Kuratorium verwirklicht (vgl. Möhle 2007b: 229). Trotz eines fehlenden denkmalpflegerischen Konzepts planten der Kulturkreis Jenfeld und der Hamburger Senat am 5. September 2003 die Eröffnung des »Tansania-Parks« im Beisein des tansanischen Premierministers Frederick T. Sumaye. Unmittelbar vor der geplanten Eröffnung protestierten jedoch verschiedene Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Initiativen gegen die unkritische Wiederaufstellung der Kolonialdenkmäler. Dabei wurde an der Kasernenmauer eine Gedenktafel für Mohammed Hussein Bayume (1904–1944) angebracht, der als ehemaliger Askari nach dem Ersten Weltkrieg nach Deutschland kam und 1944 im Konzentrationslager Sachsenhausen von den Nationalsozialisten umgebracht wurde. Das Medienecho der Protestaktion trug dazu bei, dass die Einweihung schlussendlich scheiterte. Der Premierminister Tansanias musste die Teilnahme an der Eröffnungszeremonie absagen, weil das bisherige Konzepte die Komplexität der deutsch-tansanischen Beziehungen nicht ausreichend reflektierte. Seit 2003 ist die unfertige Anlage für die Öffentlichkeit geschlossen und wird vom Kulturkreis Jenfeld gepflegt (vgl. Möhle 2007b: 234).

In der Folgezeit wurden immer wieder Versuche unternommen, den Zustand des Denkmalsensembles umzugestalten. Im Jahr 2005 beauftragte der Hamburger Senat den zuständigen Bezirk Wandsbek mit der Einrichtung eines Beirats zur Ausarbeitung von Texttafeln, die eine angemessene Kommentierung der Kolonialdenkmäler leisten sollten. Die Besetzung des Beirats durch vormalige Kuratoriumsmitglieder, die Nicht-Berücksichtigung afrikanischer Stimmen sowie die Formulierung, die deutsche Kolonialherrschaft habe konstruktive Beiträge zur Entwicklung Tansanias geleistet, stießen jedoch weiterhin auf Kritik. Der Arbeitstitel des Konzepts wurde 2009 zu »Geschichtsgarten Deutschland – Tansania: Gedenkort Deutscher Kolonialismus in Afrika« geändert. In insgesamt siebenjähriger Arbeit und unter wechselnder Zusammensetzung des Beirats wurden ca. 30 Seiten Textentwurf erarbeitet und dem Bezirk vorgelegt. Dieser sah sich jedoch außerstande, die strittigen Textentwürfe umzusetzen, und empfahl dem Hamburger Senat, einen politischen Prozess zur Verständigung über die Textentwürfe auf Landesebene anzustoßen (vgl. Zimmerer/zur Lage 2021: 545).

Die Schließung der Lettow-Vorbeck-Kaserne in Hamburg-Jenfeld markiert zunächst den Abbruch eines weitgehend unbeachteten, affirmativen Gedenkens der deutschen Kolonialvergangenheit durch militärische Traditionsverbände. Der anschließende Streit um die Wiederaufstellung der Denkmäler in Hamburg-Jenfeld verdeutlichte, dass eine angemessene Kontextualisierung der Denkmäler in der globalisierten Gegenwart weiterhin umstritten bleibt. Eine Einordnung der kolonialrevisionistischen Zeugnisse scheiterte an der nicht als gleichberechtigt empfundenen Zusammenarbeit der erinnerungspolitischen Akteur*innen sowie an der fehlenden Repräsentation des gewalt- und herrschaftsförmigen Charakters des Kolonialismus. Die Delegation der Verantwortung auf die Landesebene²¹ verweist auf ein Koordinierungsproblem der vielfältigen lokalen Auseinandersetzungen in der Stadt, auf das der regierende Senat später mit Hilfe einer erinnerungspolitischen Strategie reagierte.

21 Die Freie und Hansestadt Hamburg ist als eigenständiger Stadtstaat ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Die Bezirke bilden in der politischen Struktur die kommunale Ebene, der regierende Senat die Landesebene.

Dekonstruktion der Wissmann-Statue

Einen zweiten Streitpunkt markiert die Wiederaufstellung des Denkmals des Kolonialoffiziers Hermann Wissmann durch die Künstlerin Hannimari Jokinen im Jahr 2004/05. Im Rahmen des Kunstprojekts »afrika.hamburg« wurde die 1968 von Studierenden der Hamburger Universität gestürzte und sichtlich beschädigte Statue für 14 Monate an den Landungsbrücken ausgestellt. Als »Nachdenkmal« (Jokinen 2022: 119)²² sollte die Präsentation des Denkmals die Hamburger Öffentlichkeit zu einer Auseinandersetzung mit der weitgehend vergessenen Kolonialvergangenheit auffordern.

Die Statue war im Jahr 1908 ursprünglich in Dar es Salam, im heutigen Tansania, als Symbol der deutschen Kolonialherrschaft errichtet worden. Sie zeigte Wissmann in Siegerpose mit Säbel und Tropenhelm auf einem Sockel, unter ihm ein Askari und ein Löwe – Symbol des afrikanischen Kontinents –, die zu ihm aufblicken (vgl. Boieck/Kirey 2021: 518). Mit dieser Bildsprache stellte das Monument den Herrschaftsanspruch des Deutschen Kaiserreichs in Ostafrika zur Schau. Wissmann wurde 1888 von Bismarck zum Reichskommissar für Deutsch-Ostafrika ernannt. Seine Aufgabe bestand darin, mit einer kleinen Söldnerarmee den Widerstand der lokalen Bevölkerung gegen die deutsche Kolonialherrschaft zu brechen und die lokalen Regierungsautoritäten militärisch dazu zu bewegen, die deutsche Kolonialherrschaft anzuerkennen (vgl. Boieck/Kirey 2021: 520).²³ Von der deutschen Kolonialbewegung wurde Wissmann nach seinem Tod zu einem »Kolonialheroen« erklärt, dem in Deutschland zahlreiche Straßen und Denkmäler gewidmet wurden: darunter die Wissmannstraße in Hamburg-Wandsbek (vgl. Steinhäuser 2015: 138). Nach der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg brachten die nun in Dar es Salam herrschenden Briten die Statue Wissmanns zusammen mit Statuen der Kolonialoffiziere Hans Dominik und Carl Peters nach London, wo sie als Kriegsbeute im Imperial War Museum eingelagert wurden. 1921 bot die britische Regierung die Statuen Wissmanns und Dominiks zum Verkauf an, woraufhin die Deutsche Kolo-

22 Ausführliche Informationen zu dem Kunstprojekt und der Statue wurden in dem von Jokinen herausgegebenen Sammelband »STAND UND FALL. Das Wissmann-Denkmal zwischen kolonialer Weihstätte und postkolonialer Dekonstruktion« (2022) zusammengetragen.

23 Nach der Niederschlagung lokaler Aufstände im Abushiri-Krieg (1888–1890) blieb Wissmann Kommandeur der »Ostafrika-Kompagnie«, die sich aus deutschen Offizieren und afrikanischen Söldnern zusammensetzte, bis er bei einem Jagdunfall im Jahr 1905 starb (vgl. Boieck/Kirey 2021: 520).

nialgesellschaft in der Hamburgischen Bürgerschaft Geld für deren Erwerb sammelte. Im November 1922 wurden beide Denkmäler vor dem Vorlesungsgebäude der Hamburger Universität neu aufgestellt. Die Inschrift auf der Rückseite der Statue verwies auf den ursprünglichen Aufstellungsort in Dar es Salam. Die Wiederaufstellung in Hamburg wurde mit frei gelassener Datumsangabe als temporär ausgewiesen und eine baldige Rückkehr an den ursprünglichen Standort damit impliziert (vgl. Boieck/Kirey 2021: 522).²⁴ Nachdem das Denkmal bei einem Bombenangriff im Zweiten Weltkrieg vom Sockel stürzte, wurde es 1949 von der Universitätsverwaltung erneut aufgestellt. Im Zuge der Studierendenproteste der 1960er Jahre – bei denen auch die Kolonialgeschichte des postnationalsozialistischen Deutschlands in den Fokus öffentlicher Debatten geriet – versuchten 1967 Studierende der Hamburger Universität mehrfach das Denkmal Wissmanns zu stürzen, woraufhin die Universitätsleitung das Denkmal schließlich zusammen mit der Statue Dominiks abbauen ließ (vgl. Boieck/Kirey 2021: 523).

Erst 2004/05 wurde das Denkmal durch die Künstlerin Hannimari Jokinen erneut zugänglich gemacht. Die Bestandteile des Denkmals (Wissmann, Askari, Löwe) wurden in dekonstruierter Form an den Landungsbrücken in der Hamburger Innenstadt arrangiert. Als »Nachdenkmal« forderte die Künstlerin Passant*innen in einem Online-Forum zur Debatte über die deutsche Kolonialvergangenheit auf. In einer Abstimmung sprachen sich 95 Prozent der Beteiligten für eine erneute Sichtbarmachung des Denkmals aus, das als unbeliebtes Denkmal weiter öffentlich diskutiert werden sollte (vgl. Boieck/Kirey 2021: 524). Nach dem Ende der Präsentation wurde das Denkmal in mehreren Ausstellungen in Deutschland gezeigt (z. B. im Deutschen Historischen Museum in Berlin 2017 und im Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg 2018/19). Mit seiner wechselhaften Geschichte steht das einstige Symbol deutscher Kolonialherrschaft und des späteren Kolonialrevisionismus nun als offenes Erinnerungszeichen für die nicht abgeschlossene Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland. In dekonstruierter Form wird das Denkmal in verschiedenen Kontexten dazu genutzt, die Kolonialvergangenheit Deutschlands zu befragen und neu zu bewerten. Es bildet zugleich einen weiteren Meilenstein der kolonialkritischen, erinnerungspolitischen Bewegung in

24 Die Inschrift lautete: »Aufgestellt in Daressalam 1908–1918/Wiederaufgestellt in Hamburg 1922 bis ...« (Boieck/Kirey 2021: 522).

Hamburg, die sich um das doppelte Gedenkjahr 2004/05²⁵ formierte und den städtischen Raum nach kolonialen Erinnerungsorten absuchte.

Dekolonisierung des städtischen Raums und der Arbeitskreis »Hamburg postkolonial«

Im gleichen Jahr formierte sich der Arbeitskreis »Hamburg postkolonial«, ein Zusammenschluss von politischen Aktivist*innen und Wissenschaftler*innen, die angetreten waren, die Kolonialvergangenheit Hamburgs sichtbar zu machen. Als Netzwerk forderten (und fordern) sie die Anerkennung des Kolonialismus als Unrecht und eine Beseitigung seiner Folgeerscheinungen in Form von rassistischer Diskriminierung.²⁶ Der Arbeitskreis führt seit 2004 regelmäßige Stadtrundgänge und Hafenfahrten zu den Orten der Hamburger Kolonialvergangenheit durch und verknüpft die Kolonialvergangenheit der Stadt mit aktuellen Themen wie Migration und Globalisierung. In einer gemeinsamen Erklärung von verschiedenen postkolonialen Initiativen in Deutschland fordert der Arbeitskreis Kommunen, Länder und die Bundesregierung unter anderem dazu auf, Straßen mit kolonialem Namensbezug umzubenennen (vgl. Netzwerk zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur 2018).

Im Laufe der Jahre hat der Arbeitskreis mehrfach an Symbolen des Kolonialismus im städtischen Raum in Hamburg interveniert. Als der Bezirk Wandsbek im Jahr 2006 eine Büste des Sklavenhändlers Schimmelmann auf dem neugestalteten Marktplatz aufstellen ließ, organisierte der Arbeitskreis zusammen mit den Organisationen der Schwarzen Communities Proteste (vgl. zur Lage 2021b: 513 f.). Im Jahr 2013 problematisierte der Arbeitskreis mit der Wanderausstellung »Freedom Roads« den Umgang mit kolonialen Straßennamen in Hamburg. Dabei zählte der Arbeitskreis etwa 120 Straßennamen

25 Ein Bündnis von kolonialkritischen Initiativen und Organisationen der Schwarzen Communities in Deutschland führte 2004/05 eine Kampagne zum Gedenken an die Berliner Kongokonferenz 1884/85, den Aufstand der Herero und Nama 1904 und den Maji-Maji-Krieg 1905 durch (vgl. Bauche 2010).

26 Der Arbeitskreis bezieht sich dabei auf die Abschlusserklärung der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus 2001 in Durban. Darin erkennen die unterzeichnenden Staaten – darunter auch Deutschland – die Diskriminierung von Menschen afrikanischer Abstammung über mehrere hundert Jahre Kolonialismus, Versklavung und Rassendiskriminierung an. Die Erklärung fordert die unterzeichnenden Staaten zudem dazu auf, ein würdiges Andenken an diese Verbrechen zu gewährleisten (vgl. Vereinte Nationen 2001).

namen mit kolonialen Bezügen im Stadtgebiet. Die Ausstellung informierte über die kolonialen Verstrickungen der jeweiligen Namensgeber und dokumentierte die bisherigen Umbenennungsversuche. Neben einer angemessenen Kommentierung forderte der Arbeitskreis zusammen mit verschiedenen Organisationen der Schwarzen Communities auch die Umbenennung einzelner Straßen, wie die nach Schimmelmann benannten Straßen oder der Wissmannstraße in Wandsbek. In Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung in Hamburg wurde zudem eine Dokumentation von bislang 20 Biografien von Kolonialakteur*innen veröffentlicht, nach denen in Hamburg Straßen benannt sind (vgl. Behörde für Schule und Berufsbildung 2015).²⁷ Ein weiteres Ziel der Aktionen des Arbeitskreises war die Hafencity und deren symbolische Aufladung. Auf dem südlich der Innenstadt gelegenen ehemaligen Hafensreal entsteht seit den 2010er Jahren schrittweise eines der größten privat entwickelten Neubaugebiete Europas. Das Städtemarketing Hamburgs und der beteiligten Entwicklungsgesellschaften vermarktet bis heute das neue Stadtviertel als kosmopolitischen Ort, der an die maritime und kommerzielle Tradition der alten Hansestadt anknüpfen soll. Mit Namenspatronen, wie Marco Polo, Christopher Kolumbus, Ferdinand Magellan, Vasco da Gama und Amerigo Vespucci werden die kommerziellen Aktivitäten der hanseatischen Kaufleute damit bewusst in eine Linie mit der kolonialen Expansion Europas gestellt, kritisiert der Arbeitskreis (vgl. Mancheno 2021: 346).²⁸ Zur Einweihung des Amerigo-Vespucci-Platzes 2021 veröffentlichte der Arbeitskreis eine Pressemitteilung, die ein Ende der Romantisierung von Kolonialeroberern im öffentlichen Raum forderte (vgl. Arbeitskreis Hamburg Postkolonial 2021). Mit solchen Interventionen im öffentlichen Raum hat der Arbeitskreis eine große Zahl kolonialer Erinnerungsorte aufgedeckt und dabei das in Hamburg verbreitete kosmopolitische, auf maritimen Handel und kommerziellen Erfolg gegründete Selbstbild in Frage gestellt.

27 Die dabei verfassten Kurzbiografien der Kolonialakteur*innen sind auf der Webseite der Hamburger Behörde für Schule und Berufsbildung unter folgender Adresse einsehbar: <https://www.hamburg.de/kolonialakteure> (letzter Zugriff: 30.05.2023).

28 Mit dem seit 2015 zugesprochenen UNESCO-Welterbe-Status der Speicherstadt und des Kontorhausviertels wird dieses Narrativ weiter institutionalisiert und in Szene gesetzt (vgl. UNESCO World Heritage Convention 2015).

Präsentation der Benin-Bronzen

Die Erforschung der Provenienz von Ausstellungsstücken sowie die Verhandlungen über die Restitution von Objekten, die in kolonialen Kontexten erworben wurden, können als ein weiterer Streitpunkt der Neuaushandlung von Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg beschrieben werden. Als Orte der Überprüfung vergangenheitsbezogener Identitätskonstruktionen bezieht die Senatsbehörde für Kultur und Medien – als formale Aufsichtsbehörde – die städtischen Museen in den Aufarbeitungsprozess mit ein (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2022a).²⁹

Seit ihrem Bestehen haben insbesondere das Museum für Völkerkunde, das sich seit 2018 »Museum am Rothenbaum Kunst und Kulturen der Welt« (MARKK) nennt, und das Museum für Kunst und Gewerbe (MKG) eine umfangreiche Sammlungstätigkeit entfaltet. Unter den Leitern Georg Thilenius bzw. Justus Brinckmann wurden zahlreiche Kulturgegenstände aus kolonialen Kontexten für die Sammlungen in den Museumshäusern erworben und der Hamburger Öffentlichkeit präsentiert. Thilenius richtete das Museum für Völkerkunde auf die Darstellung von außereuropäischen Kulturen aus (vgl. Gröpl 2021: 283). Ein besonderer Streitpunkt sind etwa fünfzig Kunstobjekte aus Benin-City, die nach der Eroberung der Stadt durch britische Truppen im Jahr 1987 auf den internationalen Kunstmarkt gelangten und durch die Vermittlung des Museumsdirektors Justus Brinckmann ihren Weg nach Hamburg fanden. Der Großteil der nach Hamburg gekommenen Bronzen wurden Teil der Bestände des damaligen Museums für Völkerkunde. Im Jahr 2018 wurden drei dieser Bronzen aus Benin in der Ausstellung »Raubkunst? Provenienzforschung zu den Sammlungen« im MKG gezeigt (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018d).³⁰ Die Hamburger Benin-Bronzen sind Gegenstand von Verhandlungen im Rahmen der »Benin-Dialogue Group«, in der europäische Museen mit Vertreter*innen der nigerianischen

29 Die Behörde für Kultur und Medien übernimmt die Fach- und Rechtsaufsicht für die staatlichen Museumsstiftungen in Hamburg: darunter die »Stiftung Historische Museen Hamburg« mit dem Museum für Hamburgische Geschichte, das Altonaer Museum, das Museum der Arbeit sowie das im Aufbau befindliche Deutsche Hafnmuseum. Hinzu kommen unter anderem die Stiftung Museum Kunst und Gewerbe sowie die Stiftung MARKK Museum am Rothenbaum, von denen ebenfalls Vertreter*innen am Runden Tisch »Koloniales Erbe« teilnehmen (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2022a).

30 Die restlichen Bronzen befinden sich in den Beständen des MARKK. Anlässlich der bevorstehenden Restitution nach Nigeria wurde der gesamte Bestand schließlich 2021/22 im Rahmen der Ausstellung »Benin. Geraubte Geschichte« gezeigt (vgl. MARKK 2022).

Regierung über die Rückgabe der geraubten Bronzen beraten (vgl. MARKK 2020). Während im Fall der Benin-Bronzen der unrechtmäßige Erwerb mittlerweile wissenschaftlich erforscht und zweifelsfrei geklärt werden konnte, bleiben die kolonialen Erwerbskontexte von anderen Kulturgegenständen jedoch weitgehend unklar. Vertreter*innen der Hamburger Museen waren darüber hinaus Teil einer Arbeitsgruppe des Deutschen Museumsbundes, die einen Leitfaden für den Umgang mit Sammlungsgütern aus kolonialen Kontexten erarbeitet hat (vgl. Deutscher Museumsbund 2021). Die Öffnung der städtischen Museen für die kolonialen Erwerbskontexte der bestehenden Sammlungen zeigt, dass hier Konflikte in transnationalen Aushandlungsforen (z.B. Benin-Dialogue Group) und hinsichtlich der nationalen erinnerungspolitischen Rahmenbedingungen lokal auftreten. Zugleich positionieren sich die städtischen Museen in Hamburg – unter Aufsicht der Senatsbehörde – als Orte, in denen die Neubestimmung der städtischen Erinnerungspolitik erprobt und ermöglicht werden soll.³¹

Die beschriebenen Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg legen die Grundzüge der Akteurskonstellation offen, die auch den untersuchten Aufarbeitungsprozess kennzeichnen. Mit Blick auf die aktiven Akteur*innengruppen ist zunächst das entstandene Netzwerk von kolonialkritischen Aktivist*innen, Organisationen der Schwarzen Communities und Wissenschaftler*innen hervorzuheben, die mit vereinzelt erinnerungspolitischen Interventionen die aktuelle Neuaushandlung städtischer Erinnerungspolitik angestoßen haben. Hinzu kommt eine Reihe von lokalen Erinnerungsinitiativen, die jeweils unterschiedliche Ansätze der Erinnerung an den Kolonialismus (z.B. bei den Kolonialdenkmälern in Hamburg-Jenfeld) verfolgen. Auf städtischer Seite waren zunächst die Bezirke in den Debatten um die Erinnerungsorte involviert. Außerdem positionieren sich einzelne städtischen Museen als Schauplätze der Auseinandersetzung mit der Kolonialvergangenheit. In den Debatten können außerdem bereits erste Hinweise auf die Konfliktlinien bei der Neuaushandlung städtischer

31 Im Erhebungszeitraum fanden in den Hamburger Museen mehrere Ausstellungen statt, die teilweise in Kooperation mit Vertreter*innen von Organisationen der Schwarzen Communities, der Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe« und Expert*innen der Herkunftsgesellschaften entwickelt wurden: »Erste Dinge. Rückblick für Ausblick«, »Amani. Auf den Spuren einer kolonialen Forschungsstation« (MARKK, 2019), »Verflechtungen: Koloniales und rassistisches Denken im Nationalsozialismus« (KZ-Gedenkstätte Neuengamme, 2019), »Grenzenlos. Kolonialismus, Industrie und Widerstand« (Museum der Arbeit, 2021) und »Hey Hamburg, Kennst Du Duala Manga Bell?« (MARKK, 2021).

Erinnerungspolitik identifiziert werden. Der Hauptkritikpunkt des erinnerungspolitischen Netzwerks ist die verbreitete Ignoranz gegenüber der Kolonialvergangenheit in Hamburg. In den Verhandlungen über eine angemessene Kontextualisierung der seit 1999 bekanntgemachten Erinnerungsorte spielen aber auch die Berücksichtigung von Stimmen aus den Schwarzen Communities und die damit verbundene Forderung nach einem Perspektivwechsel beim Erinnern der Kolonialvergangenheit eine wichtige Rolle. Die Akteur*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks kritisieren zudem die Fortschreibung vergangenheitsbezogener Selbstbilder durch die Hamburger Erinnerungspolitik, die kolonialistische bzw. kolonialrevisionistische Motive ausblende.

5.3 Der Senatsbeschluss »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur«

Die genannten Streitpunkte deuten auf eine doppelte Krise der Hamburger Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit hin. So haben die verschiedenen zivilgesellschaftlich getragenen Proteste der 2000er und 2010er Jahre eine Vielzahl bislang unbearbeiteter Erinnerungsorte zu Tage gefördert, die – mit unterschiedlichen Konjunkturen – öffentlich debattiert wurden. Die meist lokal ausgehandelten, teilweise inkompatiblen Erinnerungsformen stellten den regierenden Senat erstens vor ein *Koordinationsproblem* und zeigen das Fehlen einer übergeordneten erinnerungspolitischen Strategie. Zudem hat das von kolonialkritischen Aktivist*innen und den Organisationen der Schwarzen Communities getragene erinnerungspolitische Netzwerk die Leerstellen der zuständigen Behörden in diesem Bereich der Erinnerungspolitik offenbart. Die Untätigkeit der zuständigen Bezirke und Senatsbehörden sowie der einberufenen Gremien (etwa der Beirat »Geschichtsgarten Deutschland–Tansania«), substanzielle Formen der Erinnerung in die Wege zu leiten, untergräbt aus Sicht des Netzwerkes die Legitimität des Senats als erinnerungspolitischer Akteur. Angesichts der herausgeforderten Deutungshoheit über die Kolonialvergangenheit sieht sich der regierende Senat also zweitens auch mit einem *Legitimitätsproblem* seiner Erinnerungspolitik konfrontiert. Der bisher weitgehende Ausschluss der Perspektive der Organisationen der Schwarzen Communities und an-

derer Stimmen von Nachfahren kolonisierter Menschen lässt eine Neu-Legitimierung der Erinnerungspolitik notwendig erscheinen.

Die Auseinandersetzungen um die lokalen Streitpunkte wurden von Beginn an durch Anträge und Debatten in der Hamburgischen Bürgerschaft³² begleitet. Der parlamentarische Verständigungsprozess mündete 2014 in einen Senatsbeschluss »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur«, der die Basis für den hier untersuchten Aufarbeitungsprozess legte und dessen politische Ausrichtung bestimmte. Bereits Anfang der 2000er Jahre befassten sich mehrere parlamentarische Anfragen der Fraktion Grün-Alternative Liste (Grüne/GAL) mit den Kolonialdenkmälern auf dem Gelände der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne.³³ Auch der Streit über die im Jahr 2006 durch den Bezirk Wandsbek aufgestellten Bronze-Plastiken, die unter anderem den Sklavenhändler Heinrich Carl Schimmelmann als Förderer der wirtschaftlichen Entwicklung Wandsbeks zeigten, wurde parlamentarisch debattiert. Die Abgeordneten der Grüne/GAL-Fraktion fragten im Parlament, welche Maßnahmen der Senat für eine historisch adäquate Kontextualisierung Schimmelmanns vorsehe und ob der Senat ein ganzheitliches Konzept zum Umgang mit der kolonialen Vergangenheit anstrebe. Für eine entsprechende Kontextualisierung sah der damals CDU-geführte Senat³⁴ das Historische Seminar der Hamburger Universität zuständig (vgl. Drs. 18/5021 2006: 18). Die Frage nach einem gesamtstädtischen Erinnerungskonzept zur Kolonialvergangenheit Hamburgs wurde im gleichen Jahr in einer Großen Anfrage der Grüne/GAL-Fraktion mit dem Titel »Hamburgs Kolonialgeschichte – Erinnern, statt übersehen« gestellt. Die Fraktion stellte einen Antrag auf eine stadtweite Initiative, die die Kolonialgeschichte Hamburgs beleuchten und im Stadtraum sichtbar machen sollte. Ein zeitgemäßes Geschichtsbewusstsein dürfe nicht nur »Licht-, sondern auch die Schattenseiten« (Drs. 18/3710 2006) einer Epoche zeigen, hieß es

32 Die Hamburgische Bürgerschaft ist das Landesparlament der Freien und Hansestadt Hamburg, das sowohl landes- als auch kommunalpolitische Aufgaben wahrnimmt.

33 Dazu finden sich Anfragen zu dem durch den Kulturkreis Jenfeld ins Spiel gebrachten sogenannten »Tansania-Park«, zur Arbeit des nach der gescheiterten Eröffnung im Jahr 2002 ins Leben gerufenen Beirats und zu einer polizeilich aufgelösten Kunst-Performance auf dem Areal im Jahr 2011 (vgl. Drs. 16/6477 2001; Drs. 17/3164 2003; Drs. 20/1473 2011; Drs. 20/2552 2011).

34 Die CDU stellte von 2001 bis 2011 in wechselnden Koalitionen den Regierenden Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg: 2001–2004 mit der Schill-Partei PRO und der FDP, 2004–2008 alleinregierend und 2008–2011 mit der GAL. Regierende Bürgermeister waren Ole von Beust und Christoph Ahlhaus.

im Dokument. Weil der Handel in der Epoche des Kolonialismus einerseits wesentlich zum Wohlstand der Hansestadt Hamburg beigetragen habe, andererseits aber auf rücksichtsloser Ausbeutung von Mensch und Natur in den Kolonien beruhte, sei es Aufgabe der Stadt Hamburg, eine gesamtstädtische Auseinandersetzung mit ihrer Rolle im Kolonialismus anzustoßen, formulierten die Abgeordneten (vgl. Drs. 18/3710 2006). Anlass des Antrags waren Überlegungen zur Einrichtung eines kolonialgeschichtlichen Parks auf dem Gelände des ehemaligen Harburger Binnenhafens im Rahmen der in Hamburg abgehaltenen Internationalen Bauausstellung 2013. Das von der Künstlerin Hannimari Jokinen entwickelte Konzept des sogenannten »park.postkolonial« sah eine kritisch-künstlerische Aufarbeitung des Kolonialismus anhand der Hamburger Kolonialdenkmäler von Wissmann und Dominik sowie der sogenannten »Askari-Reliefs« vor (vgl. Jokinen 2022: 119).

Sechs Jahre später, im April 2012, reichte die Grüne/GAL-Fraktion erneut einen Antrag ein, mit dem eine gesamtstädtische Reflexion der Hamburger Kolonialvergangenheit gefordert wurde. Um ihrem weltoffenen und internationalen Selbstbild gerecht zu werden, hieß es im Antrag, müsse die Hafenstadt Hamburg sich ihrer kolonialen Vergangenheit stellen. Dies beinhalte eine wissenschaftliche Neubewertung der kolonialen Spuren im Stadtraum sowie deren Umgestaltung, wie sie bereits seit vielen Jahren von den Schwarzen und afrikanischen Communities in Hamburg sowie von entwicklungspolitischen Initiativen, Geschichtswerkstätten und dem Arbeitskreis »Hamburg Postkolonial« gefordert werde (vgl. Drs. 20/3752 2012). Anlass für den neuerlichen Antrag war der Abschlussbericht des Beirats zum »Geschichtsgarten Jenfeld«, der nach zehnjähriger Arbeit seine Textentwürfe zur Kommentierung der NS-Kolonialdenkmäler und der Fassadenporträts von ehemaligen Kolonialoffizieren auf dem Gelände der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne der Bezirksversammlung Wandsbek vorgelegt hatte.³⁵ Zudem gebot die seit 2010 bestehende Städtepartnerschaft zwischen Hamburg und Dar es Salam eine Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit, argumentierten die Antragstellenden (vgl. Drs. 20/3752 2012). Der Antrag sah die Ausrichtung einer wissenschaftlichen Konferenz vor, die die Rolle Hamburgs in der Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreichs the-

³⁵ Aus Sicht der GAL-Fraktion seien die bisherigen Entwürfe unzureichend. Eine »halbherzige Umwidmung« reiche nicht aus, um das Areal zu einem zeitgemäßen, geschichtsdidaktischen Ort des globalen Lernens zu machen, heißt es im Antragstext (vgl. Drs. 20/3752 2012).

matisieren und die Grundlage für eine erinnerungspolitisch angemessene Umgestaltung des Denkmalsensembles in Hamburg-Jenfeld bereiten sollte. Die Umgestaltung müsse zudem Vertreter*innen der Schwarzen Community, der Hamburger Universität sowie der Partnerstadt Dar es Salam mit einbeziehen und mit den Anwohner*innen der umliegenden Wohngebiete abgestimmt werden, hieß es im Antrag (vgl. Drs. 20/3752 2012). Der Antrag nahm damit sowohl die ungelösten Konflikte auf der lokalen Ebene als auch politische Entwicklungen auf internationaler Ebene zum Anlass, die Notwendigkeit eines gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts zu begründen. Mit dem Antrag forderten die Grüne/GAL-Fraktion den mittlerweile SPD-geführten Senat³⁶ dazu auf, die vorliegenden Arbeiten des Beirats weiterzuentwickeln und »einen Prozess zur gesamtstädtischen Entwicklung eines geschichtsdidaktisch und wissenschaftlich ausgearbeiteten Erinnerungskonzeptes unter Einbeziehung des gesamten Bau- und Denkmalsensembles der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne und unter Einbeziehung der Partnerschaft mit Daressalam zu initiieren« (Drs. 20/3752 2012) anzustoßen. Der Antrag wurde am 18. April 2012 von der Bürgerschaft einvernehmlich an den zuständigen Kulturausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Trotz unterschiedlicher Positionen zu Art und Weise der Aufarbeitung hielten die Fraktionen im Ausschuss einstimmig fest, dass Hamburg als Hafenstadt von kolonialen Ausbeutungsverhältnissen profitiert habe und die Kolonialvergangenheit der Stadt in all ihren Facetten aufgearbeitet werden müsse. Der Kulturausschuss sprach sich dafür aus, ein gesamtstädtisches, geschichtsdidaktisch und wissenschaftlich fundiertes Erinnerungskonzept unter Einbeziehung der Städtepartnerschaft mit Dar es Salam zu initiieren (vgl. Drs. 20/8148 2013). Die Beschlussvorlage des Kulturausschusses zum kolonialen Erbe der Stadt wurde im Juni 2013 von der Bürgerschaft einstimmig angenommen und dem Senat übergeben. Dieser antwortete schließlich am 8. Juli 2014 – nach einem halben Jahr Verspätung – mit der hier ausschlaggebenden Senatsdrucksache (vgl. Drs. 20/12383 2014).

Die Senatsdrucksache »*Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur*« (Drs. 20/12383 2014) ist zum Erhebungszeitraum das zentrale Dokument des untersuchten städtischen Aufarbeitungsprozesses in Hamburg. Darin legt der regierende Senat den politischen Korridor fest,

36 Seit 2011 stellt die SPD den Regierenden Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg: 2011–2015 alleinregierend unter Olaf Scholz, seit 2015 gemeinsam mit der Grüne/GAL-Fraktion unter Peter Tschentscher.

in dem eine gesamtstädtische Erinnerung der Kolonialvergangenheit erreicht werden soll. Der insgesamt achtseitige Bericht gliedert sich in einen allgemeinen Abschnitt, in dem der Senat seine Überlegungen zu Anlass und Zielen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit darlegt, und einen zweiten Abschnitt, in dem politische Maßnahmen in vier Handlungsfeldern beschrieben werden. Im einleitenden Kapitel stellte der Senat zuerst fest, dass trotz der herausragenden kolonialen Bedeutung des Hafenstandorts bislang keine umfassende Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg stattgefunden habe. Viele Orte im Stadtraum würden nach wie vor unkritisch an die deutsche Kolonialherrschaft erinnern – darunter Straßennamen mit kolonialem Bezug, Sammlungsgegenstände in Hamburger Museen und die umstrittenen Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld. Als Ziel formulierte der Senat, einen Diskussionsprozess über eine postkoloniale Erinnerungskultur in Hamburg zu starten und ein behördenübergreifendes Vorgehen zur Erinnerung der Kolonialvergangenheit vorzuschlagen. Die gesamtstädtische Diskussion sollte auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der tansanischen Partner*innen sowie der lokalen kolonialkritischen Initiativen erfolgen. Zudem hieß es, dass eine postkoloniale Erinnerungskultur auch die gegenwärtigen Auswirkungen kolonialer Verhältnisse berücksichtigen müsse (vgl. Drs. 20/12383 2014: 2). Als erstes Handlungsfeld wurde die wissenschaftliche Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit benannt. Hierzu stellte der Hamburger Senat die Einrichtung einer Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe« an der Universität Hamburg in Aussicht – die bereits 2015 ihre Arbeit aufnahm. Als Aufgaben der Forschungsstelle hielt der Senat unter anderem die Erarbeitung eines Sammelbandes zu kolonialen Erinnerungsorten in Hamburg und die Organisation einer internationalen Fachtagung zu den Kolonialdenkmälern auf dem Gelände der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne fest.³⁷ Die wissenschaftliche Aufarbeitung sollte zudem im Austausch mit Wissenschaftler*innen aus Tansania geschehen, wozu ein Tandem-Promotionsprogramm für deutsch-tansanische Geschichte in Aussicht gestellt wurde (vgl. Drs. 20/12383 2014: 3 f.). Als zweites Element wurde die angemessene Gestaltung der NS-Kolonialdenkmäler auf dem Gelände in Hamburg-Jenfeld benannt. Hierzu lagen zum Zeitpunkt der Senatsdrucksache Kommentierungsvorschläge des Beirats »Geschichtsgarten« vor, die

³⁷ Die Tagung fand im März 2018 statt. Der Sammelband erschien im Dezember 2021 (vgl. Zimmerer/Todzi 2021).

vom Bezirk Wandsbek an die zuständige Kulturbehörde weitergereicht wurden. Der Senat hielt in der Drucksache fest, dass die Neu-Kontextualisierung der denkmalgeschützten Anlage (mit den sogenannten »Askari-Reliefs«, dem Schutztruppen-Ehrenmal und den Fassadenporträts an den ehemaligen Kasernengebäuden) unter Berücksichtigung der bisherigen Ergebnisse des Beirats vorzunehmen sei. Gleichzeitig kündigte der Senat an, die von verschiedenen Interessenverbänden kritisierten Textvorschläge um eine Perspektive Schwarzer Menschen zu ergänzen (vgl. Drs. 20/12383 2014: 5). Das dritte Element des postkolonialen Erinnerungskonzepts zielte auf eine stärkere Akzentuierung der kolonialen Vergangenheit in den städtischen Museen. In der Drucksache hielt der Senat zunächst fest, dass den städtischen Ausstellungen eine narrative Einheit, die die Entstehung kolonialer Verhältnisse aus Hamburger Sicht darstellt, fehle. Entsprechend seien die städtischen Museen dazu aufgerufen, sich an dem Diskussionsprozess um die Erinnerung an die städtische Kolonialvergangenheit zu beteiligen. Im Rahmen von Neugestaltungen der Dauerausstellungen und durch temporäre Ausstellungen sollte die europäische Kolonialherrschaft auf der Basis aktueller historischer Forschungen und der Debatten aus den postkolonialen Studien stärkeres Gewicht erhalten (vgl. Drs. 20/12383 2014: 6). Als viertes Element nannte der Hamburger Senat schließlich die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Initiativen. Dazu heißt es in der Drucksache: »Die breite Einbeziehung engagierter Gruppen und Einzelpersonen aus Wissenschaft, Kirche, Zivilgesellschaft und der Partner aus Tansania stellt einen wichtigen Baustein bei der Aufarbeitung des kolonialen Erbes dar, um einen eurozentrischen Blick zu vermeiden« (vgl. Drs. 20/12383 2014: 7). Die Art und Weise, wie diese Einbeziehung vonstattengehen solle, wurde in der Senatsdrucksache jedoch nicht weiter ausgeführt.

Aus Sicht des Senats und der Bürgerschaft machte der Entschluss die Stadt Hamburg zur Vorreiterin in Sachen Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Tatsächlich war Hamburg zu diesem Zeitpunkt die erste Stadt in Deutschland, die sich zur Aufarbeitung seiner Kolonialvergangenheit bekannte und einen auf gesamtstädtischer Ebene angelegten Verständigungsprozess anzustoßen versuchte.³⁸ Der Senatsbeschluss wurde aller-

38 In Berlin hat das Abgeordnetenhaus im August 2019 ebenfalls die Entwicklung eines gesamtstädtischen Aufarbeitungs- und Erinnerungskonzepts zur Geschichte und zu den Folgen des Kolonialismus des Landes Berlins beschlossen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2019). Das Land Berlin finanziert aus diesem Grund eine Koordinierungsstelle »Für ein gesamtstädtisches Aufarbei-

dings gleich nach seiner Veröffentlichung von Seiten der Organisationen der Schwarzen Communities kritisiert. Diese bemängelten die fehlende Berücksichtigung von Nachkommen kolonisierter Menschen und das Ausbleiben eines substanziellen Beteiligungsverfahrens. In einer Pressemitteilung mit dem Titel »Fehlstart in der Erinnerungskultur« (vgl. Afrika Bund et al. 2014) wurde der Beschluss des seit vielen Jahren geforderten Aufarbeitungsprozesses zwar begrüßt, die vorgesehene Entwicklung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts lasse jedoch keinen Raum für die Beteiligung von Nachfahren der kolonisierten Menschen. Der Senat missachte dadurch die langjährige politische Arbeit der kolonialkritischen Gruppen und Community-Organisationen, ohne die der Beschluss nicht möglich gewesen wäre, heißt es in der Erklärung.³⁹ Angesichts der ausbleibenden Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks luden der Arbeitskreis »Hamburg postkolonial« und das entwicklungspolitische »Eine-Welt-Netzwerk« im Dezember 2014 Vertreter*innen der Senatsbehörde und der Hamburgischen Bürgerschaft zu einem ersten Runden Tisch.⁴⁰ Gegenstand der Gespräche war eine verbindliche Mitsprachemöglichkeit in Form einer Fachkommission bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts. Zwar waren sich die Teilnehmer*innen über die Notwendigkeit einer Mitsprache einig, nicht aber über die Befugnisse der dazu notwendigen Gremien (vgl. Eine Welt Netzwerk Hamburg 2014; Arbeitskreis Hamburg Postkolonial 2015).⁴¹ Nach dem Scheitern des Runden Tisches setzte sich vor allem unter den

tungskonzept Berlins kolonialer Vergangenheit«, die vom Verein Decolonize Berlin e.V. zivilgesellschaftlich getragen wird (vgl. Decolonize Berlin 2021), wohingegen in Hamburg die Koordination der zuständigen Senatsbehörde für Kultur und Medien obliegt.

39 Wörtlich hieß es in der Pressemitteilung vom 9. Juli 2014: Der Hamburger Aufarbeitungsprozess sei ein »Top-Down-Modell ohne Gestaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten für Initiativen Schwarzer Menschen und zivilgesellschaftlicher Akteure« (vgl. Afrika Bund et al. 2014).

40 An der Veranstaltung nahmen ca. 40 Personen teil, darunter die Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities, kolonialkritische Gruppen sowie Vertreter*innen der zuständigen Hamburger Behörden, der Hochschulen und Abgeordnete der Bürgerschaft (vgl. Arbeitskreis Hamburg Postkolonial 2015).

41 Anlässlich des Runden Tisches stellten die Fraktionen der Linken und der Grüne/GAL einen Antrag zur Einrichtung eines mitspracheberechtigten Fachbeirats. Dieser Fachbeirat sollte nach Vorbild bestehender Beiräte eine Beratungs- und Steuerungsfunktion gegenüber dem Senat bei der Erarbeitung eines postkolonialen Erinnerungskonzepts innehaben und aus Vertreter*innen aus der Zivilgesellschaft sowie wissenschaftlichen Expert*innen und Vertreter*innen der Hamburger Wirtschaft zusammengesetzt sein. Die SPD-Fraktion sprach sich in einem eigenen Antrag jedoch dagegen aus, die Federführung bei der Ausarbeitung des postkolonialen Erin-

Akteur*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks die Bewertung der Senatsdrucksache als »Fehlstart« (Afrika Bund et al. 2014) durch. Die Gruppen um den Arbeitskreis »Hamburg postkolonial« sahen sich ihres Anspruchs auf Mitsprache beraubt. In einer weiteren Pressemitteilung mit dem Titel »Not about us without us« (Decolonizing Hamburg 2015) hieß es, dass eine einseitige Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts ohne die Perspektive von Betroffenen von Kolonialismus und Rassismus eine vollständige Aufarbeitung verhindern würde. In diesem Sinne greife die Senatsstrategie mit ihrer auf die historische Forschung und den städtischen Raum fokussierten Strategie zu kurz (vgl. Decolonizing Hamburg 2015). In den folgenden zwei Jahren fanden keine weiteren Sitzungen des Runden Tisches statt.

Im Jahr 2017 kam erneut Bewegung in die Diskussionen um die politische Ausgestaltung des städtischen Aufarbeitungsprozesses. Damals verfasste die »Association of the Ovaherero Genocide in the USA« zusammen mit dem kolonialkritischen Bündnis »Völkermord verjährt nicht!« einen offenen Brief an den damaligen Regierenden Bürgermeister Olaf Scholz (SPD). Darin kritisierten die Organisationen die anhaltende Ehrung von Kolonialverbrechern, wie Lothar von Trotha und Adolph Woermann, im Hamburger Stadtraum (vgl. Association of the Ovaherero Genocide in the USA 2017). In diesen Zusammenhang wurde der zweite Transnationale Herero- und Nama-Kongress »Koloniales Vergessen: Quo Vadis Hamburg« angekündigt, in dessen Rahmen eine Delegation von Herero- und Nama-Vertreter*innen nach Hamburg reisen sollte, um die Forderung nach einer glaubwürdigen Entschuldigung und Entschädigung für den begangenen Völkermord nach Hamburg zu tragen.⁴² Im Vorfeld des Kongresses nahm die Behörde für Kultur und Medien – unter Leitung des seit 2017 amtierenden Kultursenators Carsten Brosda (SPD) – Gespräche mit Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks auf, um einen neuen Runden Tisch zu etablieren, der sich schließlich im Dezember 2017 zu seiner ersten Sitzung im Museum am Rothenbaum traf. Die Neuauflage des Runden Tisches »Koloniales Erbe«

nerungskonzeptes durch die Behörde für Kultur und Medien aufzuweichen (vgl. Drs. 20/14088 2014).

42 Im Zuge des Kongresses fand im Jahr 2018 ein Empfang der Herero- und Nama-Delegation durch den Kultursenator Carsten Brosda (SPD) statt. Der Senator erkannte in einer Rede Hamburgs Mitverantwortung für den Genozid an und bat die Vertreter*innen der Herero und Nama um Vergebung für das dabei entstandene Leid (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018a).

markiert den Beginn des engeren Erhebungszeitraums der nun folgenden Untersuchung (2018–2021).⁴³

43 Die erste teilnehmende Beobachtung fand jedoch erst zur dritten Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« im September 2018 statt. Die vorherigen Sitzungen wurden auf Grundlage der Protokolle und der Gespräche mit den Interviewpartner*innen sowie der Presseberichterstattung erhoben.

6. Machtbeziehungen im städtischen Aufarbeitungsprozess

Nachdem die Fallgeschichte rekonstruiert wurde, sollen nun die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses analysiert werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Verhandlungen zwischen den verschiedenen erinnerungspolitischen Akteur*innen in den Gremien des im Jahr 2017 durch die Senatsbehörde für Kultur und Medien ins Leben gerufenen Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe«. Grundlage für die Analyse sind die erhobenen Interviewdaten. Durch die Binnensicht der Teilnehmer*innen des Runden Tisches, also deren Beschreibungen und Bewertungen des Verfahrens und der aus ihrer Sicht relevanten Hierarchien, können so die Machtbeziehungen zwischen denselben analysiert werden. Die erhobenen Daten bilden das Beteiligungsverfahren in seiner Formierungsphase ab. Das heißt, dass während des Erhebungszeitraums (September 2018 bis Februar 2021) die Ausgestaltung der Gremien selbst Gegenstand von Verhandlungen war. Die Veränderung bzw. allmähliche Festlegung der Struktur des Beteiligungsverfahrens fließen somit ebenfalls in die Analyse der Machtbeziehungen ein. Die Analyse wird durch die zuvor entwickelten Arbeitsthesen (Kap. 4.2) angeleitet. Diese lenken den Blick auf spezifische Strukturmomente des betrachteten Verhandlungskontextes, der im Sinne von Anthony Giddens hier als ein mehr oder weniger dauerhaftes System regulierter Interaktionen und Beziehungen verstanden wird. In den Fokus geraten damit erstens die Verhältnisse zwischen den Gremien, deren Kompetenzen, die Verfahrensregeln städtischer Erinnerungspolitik, monetäre und administrative Ressourcen sowie die verschiedenen politischen Mandate (siehe Thesen A, B, C). Zweitens können die Deutungsansprüche der beteiligten Akteur*innen sowie die gültigen Deutungshoheiten analysiert werden, die ebenfalls als Strukturmomente des Verhandlungs-

kontextes städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg gefasst werden können (siehe Thesen D, E). Drittens lässt sich auch die Neuaushandlung von Normen städtischer Erinnerungspolitik betrachten, die vor allem in den Rollenverständnissen der Beteiligten sowie in den von ihnen beschriebenen Lernprozessen sichtbar werden (siehe These F). Die Analyse der Strukturmomente des Verhandlungskontextes bzw. dessen Strukturierung durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens stattfindenden Verhandlungen geben schließlich Auskunft über die Machtbeziehungen und -dynamiken im betrachteten Fall.

Die Analyse beginnt mit der Beschreibung der Gremien des Beteiligungsverfahrens, deren Zusammensetzung sowie deren Beziehungen zueinander – so wie sie im Erhebungszeitraum ausgehandelt und ab 2019 festgelegt wurden (Kap. 6.1). Die nachfolgenden Unterkapitel beschäftigen sich mit den Schlüsselkategorien, die im Laufe der Datenauswertung gebildet wurden. Die erste Analysekategorie geht auf die Ein- und Ausschlüsse im städtischen Aufarbeitungsprozess ein. Hier werden die Zugangsmöglichkeiten zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens analysiert, die unter anderem über die von den beteiligten Akteur*innen mobilisierbaren Ressourcen entscheiden (Kap. 6.2). Die zweite Kategorie beleuchtet die Regulierung des städtischen Aufarbeitungsprozesses. Die Analyse konzentriert sich dabei auf die Aushandlung der Kompetenzen der jeweiligen Gremien, die Mandate der erinnerungspolitischen Akteur*innen sowie die Verfügbarkeit von monetären, zeitlichen und administrativen Ressourcen (Kap. 6.3). Die dritte Kategorie untersucht die Deutungsansprüche und Deutungshoheiten im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses. Gegenstand der Analyse sind dabei unter anderem die aus den Deutungen abgeleiteten Legitimierungsweisen der beteiligten Akteur*innen sowie die Art und Weise der Zuweisung von Deutungsmacht (Kap. 6.4). Die letzte Analyse-kategorie betrachtet die im Aushandlungsprozess debattierten Normen des Erinnerns der Kolonialvergangenheit. Dabei werden die in den Interviewdaten erhobenen beschriebenen Rollenverständnisse und Lernprozesse berücksichtigt, die auf nicht-formalisierte Regeln städtischer Erinnerungspolitik sowie deren allmähliche Institutionalisierung hindeuten (Kap. 6.5). Zum Abschluss des Auswertungskapitels werden die Machtbeziehungen bei der Aushandlung städtischer Erinnerungspolitik kategorienübergreifend zusammengefasst. Damit soll die Frage beantwortet werden, welche Machtbeziehungen sich bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen im

Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses ergeben und wie diese durch denselben neu geordnet werden (Kap. 6.6).

6.1 Die Gremien des Beteiligungsverfahrens

Die Struktur des Beteiligungsverfahrens und der dazugehörigen Gremien entstand im Laufe mehrerer Jahre und war selbst Gegenstand der untersuchten Verhandlungen. Die Machtbeziehungen folgten demnach nicht automatisch der formalen Struktur des Beteiligungsverfahrens, sondern müssen als ein Resultat der Verhandlungsprozesse über dessen Ausgestaltung verstanden werden. Die Berücksichtigung der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Gruppen bei der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit Hamburgs wurde von den Akteur*innen des kolonialkritischen erinnerungspolitischen Netzwerks bereits seit vielen Jahren gefordert. Auch in der Senatsdrucksache »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« (Drs. 20/12383 2014) wurde die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Gruppen¹ und Organisationen der Schwarzen Communities im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses als viertes Handlungsfeld städtischer Erinnerungspolitik benannt. Darin heißt es: »[D]ie breite Einbeziehung engagierter Gruppen und Einzelpersonen aus Wissenschaft, Kirche, Zivilgesellschaft und der Partner aus Tansania [stellt] einen wichtigen Baustein bei der Aufarbeitung des kolonialen Erbes [dar], um einen eurozentristischen Blick zu vermeiden« (vgl. Drs. 20/12383 2014: 7). Allerdings wurde ein Verfahren zur Einbeziehung dieser Gruppen und Personen zunächst nicht umgesetzt, was die Organisationen der Schwarzen Communities und die kolonialkritischen Gruppen gleich nach Veröffentlichung der Drucksache scharf kritisierten (vgl. Afrika Bund et al. 2014). Im Rahmen einer ebenfalls als »Runder Tisch« bezeichneten Versammlung² verhandelten Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerkes schon 2014 mit den Vertreter*innen der Senatsbehörden und der Bürger-

1 Mit zivilgesellschaftlichen Gruppen meint die Senatsdrucksache Gruppen und Einzelpersonen aus dem erinnerungspolitischen Netzwerk Hamburgs, die Organisationen der Schwarzen Communities und anderer Communities von Nachfahren kolonisierter Menschen, Vertreter*innen von Religionsgemeinschaften sowie Stadtteilinitiativen und Vereine (siehe Abbildung 6).

2 Die von dem kolonialkritischen erinnerungspolitischen Netzwerk im Dezember 2014 einberufene Versammlung geht für eine bessere Orientierung nicht mit in die Zählung der Sitzungen des Runden Tisches »Koloniales Erbe« ein, der seit 2017 von der Senatsbehörde für Kultur und Me-

schaft über verbindliche Mitsprachemöglichkeiten – sie konnten aber keine Vereinbarung erreichen (vgl. Arbeitskreis Hamburg Postkolonial 2015). Erst im Jahr 2017 nahm die Behörde für Kultur und Medien unter Leitung des neu ernannten Senators Carsten Brosda Gespräche mit Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks auf, um deren in der Senatsdrucksache festgehaltene Teilhabe umzusetzen. Daraufhin wurde nach und nach ein Beteiligungsverfahren etabliert. Das Beteiligungsverfahren umfasste 1) den im Dezember 2017 durch die Senatsbehörde einberufenen Runden Tisch »Koloniales Erbe« als eine offene Austausch- und Vernetzungsplattform; 2) den im April 2019 berufenen Beirat »Koloniales Erbe« als geschlossenes Expert*innengremium; und 3) die dem Hamburger Senat unterstellte Behörde für Kultur und Medien als politisches Steuerungsgremium (siehe Abbildung 5).

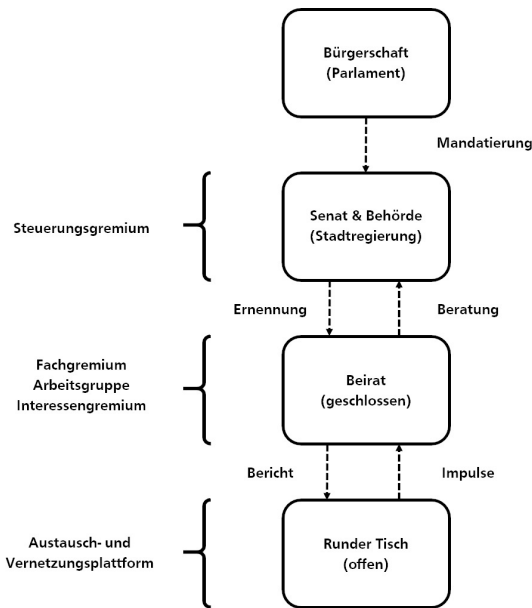


Abbildung 5: Schema der Gremien des Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe«

Quelle: eigene Darstellung

dien durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung werden dennoch indirekt durch Aussagen der Befragten und ein Kurzprotokoll bei der Analyse berücksichtigt.

Runder Tisch »Koloniales Erbe«: Offenes Forum und Vernetzungsplattform

Zentraler Bestandteil des seit 2017 umgesetzten Beteiligungsverfahrens ist der Runde Tisch »Koloniales Erbe«. Der Runde Tisch dient dem Austausch und der Vernetzung zwischen zivilgesellschaftlichen³ und städtischen⁴ Akteur*innen. Er bildet ein offenes Forum, in dem die verschiedenen erinnerungspolitischen Akteur*innen und Institutionen, die sich mit der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit Hamburgs befassen, miteinander in Kontakt treten und Informationen austauschen können. Offen bedeutet, dass theoretisch alle Interessierten teilnehmen können. Die Einladung zum Runden Tisch wurde im Erhebungszeitraum durch die Senatsbehörde für Kultur und Medien ausgesprochen. Sie richtete sich an alle interessierten Personen und Gruppen, die in Hamburg im weitesten Sinne mit der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit bzw. deren Erinnerung befasst sind und/oder nach der Ansicht der Behörde Teil des Aufarbeitungsprozesses sein sollten. Die erste Sitzung des Runden Tisches fand im November 2017 im heutigen Museum am Rothenbaum statt. Im Abstand von ca. sechs Monaten kam es bis zum Abschluss der Datenerhebung im Februar 2021 zu insgesamt sechs Sitzungen des Runden Tisches.⁵ An den Sitzungen nahmen jeweils zwischen 70 und 109 Personen teil. Darunter waren Vertreter*innen von Organisationen der Schwarzen Communities und anderer Communities of Colour⁶ (z.B. Initiative Schwarzer Menschen in Deutsch-

3 Der Sammelbegriff »zivilgesellschaftliche Akteur*innen« meint, sofern nicht weiter spezifiziert, im Folgenden all diejenigen erinnerungspolitischen Vertreter*innen im Beteiligungsverfahren, die nicht Teil städtischer Politik bzw. unter städtischer Verwaltung stehen, das heißt die Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities und der verschiedenen erinnerungspolitischen Initiativen.

4 Der Sammelbegriff »städtische Akteur*innen« meint im Folgenden, sofern nicht weiter spezifiziert, die Vertreter*innen der Instanzen städtischer Erinnerungspolitik im Beteiligungsverfahren, das heißt der Senatsbehörde, der Hamburgischen Bürgerschaft und der städtischen Museen.

5 Es folgten weitere Sitzungen des Runden Tisches im März 2018 im Museum für Hamburgische Geschichte, im September 2018 in der Handelskammer Hamburg, im April 2019 in der Universität Hamburg, im November 2019 im MARKK und mit größerem Abstand im Februar 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie als digitale Veranstaltung. Eine Übersicht zu den Sitzungen des Runden Tisches findet sich in Tabelle 3.

6 Der Begriff Community of Colour bezeichnet hier weitere ostasiatische oder lateinamerikanische Diaspora-Gemeinschaften, die ebenfalls von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffen sind. Die Schreibweise »of Colour« schließt an eine Selbstbezeichnung von Menschen an, die Rassismus erleben (vgl. Diversity Arts Culture 2022b).

land), kolonialkritischen Gruppen (z.B. Arbeitskreis Hamburg Postkolonial), lokalen Stadtteilvereinen (z.B. Geschichtswerkstätten oder dem Geschichtsgarten Jenfeld), Religionsgemeinschaften, der Hamburger Bürgerschaft, der Verwaltung sowie der städtischen Museen (z.B. Museum für Kunst und Gewerbe, Museum für Hamburgische Geschichte, Museum der Arbeit), der Gedenkstätten (z.B. KZ-Gedenkstätte Neuengamme), der Kultureinrichtungen (z.B. Theater Kampnagel) und der Hamburger Hochschulen (z.B. Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe«).⁷ Innerhalb der Senatsbehörde wurde die Koordination des Runden Tisches im Museumsreferat der Senatsbehörde angesiedelt (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1). Die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen erfolgte in wechselnder Zusammenarbeit mit interessierten Teilnehmer*innen des Runden Tisches. Der Runde Tisch sollte zum einen die vielfach geforderte Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, insbesondere der Verbände der Schwarzen Communities und Communities of Colour, gewährleisten (vgl. Brosda 2017; Della/Manly-Spain 2017). Zum anderen versuchte die Stadt mit Hilfe des Runden Tisches die bislang unverbundenen Aktivitäten der Aufarbeitung zu koordinieren (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c, Anlage 1). Die Einladung wurde daher von der Behörde möglichst breit gestreut und richtete sich explizit auch an Teile der Verwaltung sowie die Mitglieder des Kulturausschusses der Hamburger Bürgerschaft. Des Weiteren fungierte der Runde Tisch für die Senatsbehörde als ein »sounding board«, der Impulse für den städtischen Aufarbeitungsprozess sammeln und den Prozess reflektieren und gegebenenfalls korrigieren sollte (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1). Er sollte Defizite in der Aufarbeitung der Hamburger Kolonialgeschichte aufzeigen und eine selbstreflexive Auseinandersetzung mit der Kolonialvergangenheit ermöglichen (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018b: 1 f.). Nicht zuletzt stellte der Runde Tisch vor allem zu Beginn eine Plattform für die Aushandlung der Beteiligungsstruktur bieten. Ausgehend von einer breit angelegten Themensammlung während der ersten Sitzung im November 2017 wurden in den folgenden Sitzungen die Grundsätze des Beteiligungsverfahrens festgelegt. Dazu zählten die Formulierung eines von allen Beteiligten ge-

⁷ Eine vollständige Liste der beteiligten Akteur*innen findet sich im Protokoll der ersten Sitzung des Runden Tisches vom 29.11.2017 (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2017).

teilten Grundverständnisses⁸ der Aufarbeitung, das Bekenntnis zu einem Perspektivwechsel und die Kompetenzen einer in Aussicht gestellten Lenkungsgruppe – dem späteren Beirat (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018b: 2 f.).

Beirat: Beratendes Fach- und Interessengremium

Der Beirat »Koloniales Erbe« wurde im April 2019 durch den Senator für Kultur und Medien berufen. Das Gremium war im Erhebungszeitraum mit 14 Expert*innen aus Wissenschaft, Bildung und Kunst besetzt, die sich bereits aktiv mit der Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit beschäftigt hatten. Die Nominierung der Mitglieder erfolgte auf der Basis von Vorschlägen der Organisationen der Schwarzen Communities und anderer Communities of Colour (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018b: Anlage 1). Die Mitglieder wurden für zwei Jahre in den Beirat berufen. Die Zusammensetzung des Gremiums blieb jedoch offen für Veränderung (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019a). Der Beirat erfüllt drei Funktionen: Erstens bildet das Gremium eine Art Arbeitsgruppe. Der Beirat war im Erhebungszeitraum für die Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts zuständig, das eine behördenübergreifende, verbindliche Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit einleiten sollte (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b). Zweitens bildet der Beirat ein beratendes Fachgremium. Die Beiratsmitglieder berieten den Hamburger Senat und die städtische Verwaltung in Fragen der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit und sprachen Empfehlungen zu Vorhaben der Aufarbeitung und Dekolonisierung aus. Als Schnittstelle zwischen dem Senat bzw. der Verwaltung und dem Runden Tisch stellte der Beirat seine Beratungsergebnisse am Runden Tisch zur Diskussion und sollte Impulse von dort aufgreifen. Drittens bildet der Beirat eine Art Interessengremium der Schwarzen Communities und Communities of Colour (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1). Der Beirat wurde mit Expert*innen aus den Communities und den

8 Bei der zweiten Sitzung des Runden Tisch am 23. März 2018 wurde festgelegt, dass die Zusammenarbeit »auf aktuellen und anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kolonial- und Globalisierungsgeschichte, Post-Colonial-Studies und rassismuskritischer Forschung basier[e], sowie auf der UN-Erklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz aufbau[e]« (Behörde für Kultur und Medien 2018b: 1). Diese Formulierung wurde in den später entwickelten Verhaltenskodex aufgenommen, der in Kapitel 6.2 beschrieben wird.

kolonialkritischen Gruppen besetzt – mit Ausnahme zweier Behördenvertreter*innen (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019a). Auf diese Weise sollte ein Perspektivwechsel in der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit erreicht werden. Es erhielten diejenigen Gruppen einen formalisierten Platz im Beteiligungsverfahren, deren Expertise bislang nicht ausreichend gehört wurde und die in Politik und Verwaltung nach wie vor unterrepräsentiert seien, heißt es im Protokoll des dritten Runden Tisches (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1). Die Geschäftsordnung des Beirats definierte die Zielsetzung des Gremiums wie folgt:

»Der Beirat zur Dekolonisierung Hamburgs wirkt im Auftrag der Behörde für Kultur und Medien an der Erstellung eines dekolonisierenden Erinnerungskonzepts für die Freie und Hansestadt Hamburg mit, das als Drucksache über einen Senats- und Bürgerchaftsbeschluss für Hamburg gesamtstädtische und behördenübergreifende Geltung erlangen soll. Der Beirat ist ein Beratungsgremium der BKM. Seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter.« (Behörde für Kultur und Medien 2019b: 1)

Die Etablierung eines mehrheitlich mit Expert*innen der Schwarzen Communities und Communities of Colour besetzten Gremiums war eine der Hauptforderungen des erinnerungspolitischen Netzwerks. Die Zusammensetzung sowie die Kompetenzen des Beirats waren jedoch Gegenstand intensiver Debatten.⁹ So veränderte sich die Bezeichnung des Gremiums im Laufe des städtischen Aufarbeitungsprozesses mehrfach. Anlässlich des 2014 von dem erinnerungspolitischen Netzwerk initiierten Runden Tisches forderte die Fraktion der Linken und Grüne/GAL im Kulturausschuss der Bürgerschaft die Einrichtung einer »ExpertInnenkommission mit Steuerungsfunktion« (Drs. 20/14088 2014). In den Protokollen des Runden Tisches war zunächst von der Schaffung einer »Steuerungs- bzw. Lenkungsgruppe« die Rede (Behörde für Kultur und Medien 2018b, vgl. 2017). Im September 2018 schlug die Senatsbehörde dann die Schaffung eines »Expert*innen-Beirates« (Behörde für Kultur und Medien 2018c: 3) vor.

Senatsbehörde für Kultur und Medien: Steuerungsgremium

Die Steuerung des städtischen Aufarbeitungsprozesses obliegt der Senatsbehörde für Kultur und Medien (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c:

⁹ Die Aushandlung der Zusammensetzung des Beirats wird in Kapitel 6.2 im Detail analysiert. Die Aushandlung der Kompetenzen des Beirats ist Gegenstand von Kapitel 6.3.

Anlage 1). Im Zuge einer Umstrukturierung innerhalb der Behörde hatten die Mitarbeiter*innen des Museumsreferats im Jahr 2017 die Zuständigkeit für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit von dem personell kleineren Referat für Erinnerungskultur übernommen. Das Museumsreferat ist seitdem verantwortlich für die Umsetzung des Beteiligungsverfahrens am Runden Tisch, die Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzeptes als Teil des Beirats, die Koordination der Aufarbeitung in den städtischen Museen sowie die Entwicklung des geplanten Deutschen Hafenmuseums. Der Vorgesetzte der Behörde ist der Senator für Kultur und Medien (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2020). Grundlage für das Vorgehen der Senatsbehörde ist die Drucksache des Hamburger Senats »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« (Drs. 20/12383 2014). Als geplantes Endprodukt des städtischen Aufarbeitungsprozesses wurde die Formulierung eines dekolonisierenden Erinnerungskonzepts der Stadt Hamburg ausgegeben, das gesamtstädtisch und fachbehördenübergreifend gültig sein soll und die strategische Ausrichtung der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit festlegt. Dieses Konzept erarbeitet die Senatsbehörde als Teil des 2019 berufenen Beirats. Das Erinnerungskonzept soll durch einen weiteren Senats- und Bürgerschaftsbeschluss verabschiedet werden (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b). Die vollständige Organisationsstruktur des Beteiligungsverfahrens aus dem Blickwinkel der Senatsbehörde sowie eine Übersicht zu den vorgesehenen Rollen der beteiligten Akteur*innen wurden bei der dritten Sitzung des Runden Tisches im November 2018 präsentiert (siehe Abbildung 6).

Als Zwischenschritt legten die Senatsbehörde und der Beirat im Februar 2021 ein »Eckpunktepapier« vor, das die Leitlinien für das gesamtstädtische dekolonisierende Erinnerungskonzept¹⁰ festhielt. Darin wird der Kolonialismus als ein Unrechtssystem definiert, dessen Folgen die Länder des Globalen Südens bis heute negativ beeinflussen (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a: 1). Daraus leitet das Papier eine besondere Verantwortung Hamburgs für eine selbstkritische Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit ab, was eine Anerkennung, eine Entschuldigung und ein würdiges Gedenken von Kolonialverbrechen einschließt. Im Eckpunktepapier wurden die Ziele des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts wie folgt formuliert: An erster

10 Das Eckpunktepapier ist auf der Grundlage einer Ideensammlung der Teilnehmer*innen der 5. Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« im November 2019 erstellt worden (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b: Anlage 1).

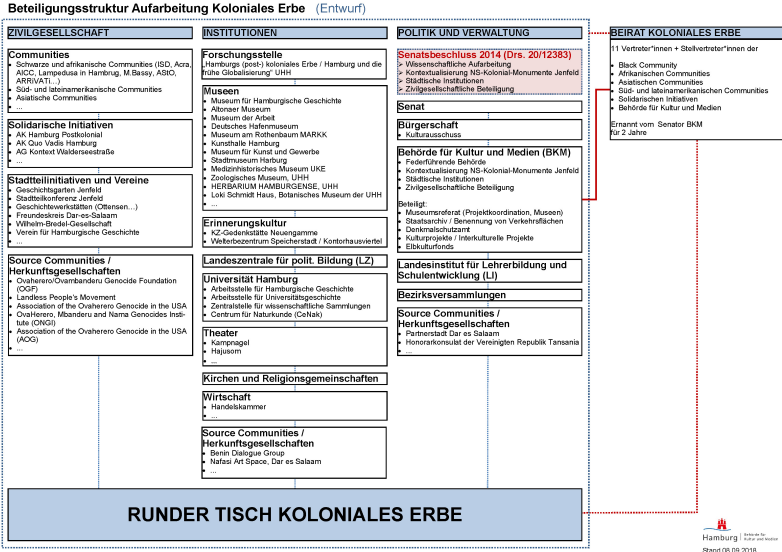


Abbildung 6: Entwurf der Struktur des Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe« (Stand 08.09.2019)
 Quelle: Behörde für Kultur und Medien 2018c, Anlage 2

Stelle steht die Einbeziehung der Hamburger Stadtgesellschaft, also der Zivilgesellschaft, der Kulturinstitutionen und der Verwaltung, in eine selbstkritische Auseinandersetzung mit der Geschichte und den Folgen des Kolonialismus. Zweitens müsse das gesamtstädtische Erinnerungskonzept auch die Folgeerscheinungen des Kolonialismus berücksichtigen, von denen vor allem die Schwarzen Communities und Communities of Colour betroffen sind (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a: 2). Ferner sollen Maßnahmen entwickelt werden, die einen Perspektivwechsel des Erinnerens durch die Partizipation der Communities und der Zivilgesellschaft erreichen. Teil der Erinnerungsstrategie sollen unter anderem eine postkolonial fundierte¹¹, historische Erforschung des Kolonialismus und seiner Folgen, die Dekolonisierung von kolonial belasteten Erinnerungsorte und die Schaffung einer würdigen Form des Erinnerens sowie eine Verankerung der Dekolonisierung in Bildungsangeboten, Gleichstellungsmaßnahmen und bei der Sensibilisie-

11 Die Aushandlung der erforderlichen Expertise für die Deutung der Kolonialvergangenheit wird in Kapitel 6.4 analysiert.

rung für Alltagsrassismus sein (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a: 2). Die notwendige Verstetigung der Zusammenarbeit von Communities, Zivilgesellschaft und politischen Entscheidungsträger*innen wird darin ebenfalls hervorgehoben (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a: 3). Zusätzlich zu den bereits in der Drucksache von 2014 benannten Handlungsfeldern zählt das Eckpunktepapier unter anderem Maßnahmen zur Umbenennung von Straßen, Aktivitäten im Bildungsbereich, rassismuskritische Perspektiven in der Verwaltung sowie länderübergreifende Kooperationen zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit auf. Gegenüber der Senatsdrucksache werden vor allem der Perspektivwechsel, die Verstetigung der Einbindung der zivilgesellschaftlichen und Community-Organisationen sowie die Bearbeitung der Folgewirkungen des Kolonialismus als Teil der städtischen Erinnerungspolitik in Aussicht gestellt. Voraussetzung für die Umsetzung eines solchen Konzepts sei eine langfristige finanzielle Förderung, heißt es abschließend (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a: 7).

Die bislang skizzierte Struktur des Beteiligungsverfahrens inklusive der dazugehörigen Gremien bietet erste Einblicke in die (formalisierten) Beziehungen zwischen den beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen. Das Eckpunktepapier verweist zudem auf erinnerungspolitische Leitlinien, die bereits als erste Zwischenergebnisse des städtischen Aufarbeitungsprozesses interpretiert werden können. Allerdings lassen sich die hier untersuchten Machtbeziehungen nicht allein aus der Struktur des Beteiligungsverfahrens ableiten. Ausgehend von der Binnensicht der beteiligten Akteur*innen betrachtet die weitere Analyse nun die Ein- und Ausschlüsse im Verfahren, die politische Regulierung des Aufarbeitungsprozesses, die Verteilung der Deutungsmacht sowie die Aushandlung von Normen des Erinnerns der Kolonialvergangenheit in Hamburg.

6.2 Ein- und Ausschlüsse: Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens

Die erste Analysekatgorie untersucht die Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens. Durch die Betrachtung der Zugänge können Aussagen über die Teilhabemöglichkeiten der verschiedenen erinnerungspolitischen Akteur*innen an der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg getroffen sowie deren Zugriffsmöglichkeiten auf die

Ressourcen städtischer Erinnerungspolitik aufgedeckt werden. Der Blick auf die Ein- und Ausschlüsse schließt an die Beobachtungen der (*Critical Heritage Studies* (Kap. 2.2) an, die Erbe/Heritage bzw. kollektive Erinnerungen von Vergangenheit als einen Prozess umstrittener, vergangenheitsbezogener Bedeutungsproduktionen zwischen mehr oder weniger machtvollen sozialen Gruppen definieren, die von sozialen Ein- und Ausschlüssen geprägt sind (u.a. Hall 2000; Littler/Naidoo 2005; Smith 2012; Waterton/Watson 2013). Diese Ein- und Ausschlüsse beziehen sich dabei sowohl auf die Möglichkeiten, eine bedeutungsgeladene Vergangenheit bzw. Erinnerung in einem kommunikativen Bezugsrahmen verbindlich zu verankern, als auch auf die Zugehörigkeit zu vergangenheitsbezogenen Kollektiven, die aus der gemeinsamen Erinnerung bestimmter Vergangenheitsbilder abgeleitet werden. Die formulierten Arbeitsthese (Kap. 4.2) richten den Fokus auf bestimmte Einbeziehungs- und Ausschlussprozesse im Zusammenhang mit kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus. Auf der einen Seite legt die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse eine Marginalität der kommunizierten Erfahrungen der europäischen Kolonialherrschaft – vor allem derjenigen, die von ihr und ihren Folgeerscheinungen betroffen sind – nahe (These B). Die Selektivität der Erinnerungen an den Kolonialismus hinsichtlich der im Aushandlungsprozess beteiligten Gruppen und der erzeugten Vergangenheitsbilder kann somit als Resultat sozialer Ein- und Ausschlüsse verstanden werden. Für die empirische Untersuchung des städtischen Aufarbeitungsprozesses in Hamburg ergibt sich daraus die Frage, inwiefern die Gruppen, die von den Folgen der europäischen Kolonialherrschaft betroffen sind, in den Gremien des Beteiligungsverfahrens einbezogen oder ausgeschlossen sind. Auf der anderen Seite kann ausgehend von der Pluralisierungstendenz gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge von einer Zunahme erinnerungspolitische Akteur*innen in den Gremien städtischer Erinnerungspolitik ausgegangen werden (These C). Diese These lenkt den Blick auf die allmähliche Einbeziehung von Stimmen der Nachfahren kolonisierter und von den Folgeerscheinungen des Kolonialismus betroffener Menschen in den städtischen Aufarbeitungsprozess. Deren Teilhabe kann sowohl quantitativ anhand der Repräsentation in den Gremien des Beteiligungsverfahrens als auch qualitativ hinsichtlich der darin zugänglichen Ressourcen untersucht werden. Die empirische Untersuchung wird demnach zuerst die Öffnungs- und Schließungsmechanismen des städtischen Aufarbeitungsprozesses in den Gremien des

Beteiligungsverfahrens betrachten – insbesondere zur Teilnahme am Runden Tisch und der Zusammensetzung des Beirats.

Offenheit und Verbindlichkeit am Runden Tisch »Koloniales Erbe«

Für die Interviewpartner*innen ist der Runde Tisch zum Zeitpunkt der Datenerhebung das zentrale Instrument der Teilhabe. Mit der Neuauflage des Runden Tisches setzte die Senatsbehörde für Kultur und Medien die schon länger geforderte Einbeziehung des zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerks um. Das Format sollte sowohl die Einbindung der bereits aktiven kolonialkritischen Gruppen und Organisationen der Schwarzen Communities in die Entwicklung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts als auch die Berücksichtigung der Perspektive von Nachkommen kolonisierter Menschen gewährleisten. Die zuständige Senatsbehörde sah sich dabei vor zwei Herausforderungen gestellt. Die erste bestand darin, die verschiedenen aktiven Initiativen und Einzelpersonen am Runden Tisch zusammenzuführen, die sich mit der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit und deren Aufarbeitung befassten. Nachdem die Forderungen des kolonialkritischen Netzwerks und der Organisationen der Schwarzen Communities von städtischer Seite lange Zeit ignoriert wurden, habe die Behörde Überlegungen angestellt, wie der Gesprächsfaden wieder aufgenommen werden konnte, berichtet ein Mitarbeiter der Senatsbehörde:

»Wir haben lange auch überlegt, wie können wir eigentlich diesen Beteiligungsprozess wieder starten. Und wir haben uns halt überlegt, wie macht man das? Macht man das in Einzelgesprächen? Weil es gibt kein Vorbild für das, was wir hier versuchen. Zumindest haben wir keins gefunden. [lacht] [...]. Wir haben uns dann dazu entschlossen: Wir müssen erstmal zusammenkommen. Also so ganz basismäßig. Wir haben erkannt, okay, es gibt viele Bereiche, an denen wir ganz am Anfang stehen. Und wir haben dann erstmal recherchiert, geguckt, wer ist eigentlich noch aktiv.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31)¹²

Der Befragte hält in dieser Passage zunächst fest, dass vor Beginn des Runden Tisches die Kommunikation zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit auf das kolonialkritische Netzwerk beschränkt blieb und größtenteils

¹² Hinweis zur Zitation: Die direkten und indirekten Interviewzitate werden unter Angabe der anonymisierten Akteur*innenbezeichnung, der Transkript-Nummer sowie der Absatznummer, in denen die Aussage enthalten ist, zitiert. Eine Übersicht zu den Interviewpartner*innen und der Transkript-Nummerierung findet sich in Tabelle 2.

an der zuständigen Behörde vorbeilief. Die Senatsbehörde versuchte mit dem Runden Tisch die in der Stadt verstreuten Ansätze zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit – und die dabei relevanten Akteur*innen – zu bündeln. Der Runde Tisch wurde von der Senatsbehörde als offenes Forum konzipiert. Die Teilnahme an den Sitzungen stand allen interessierten Personen offen, sodass möglichst viele Akteur*innen erreicht werden konnten. Zugleich wurden gezielt diejenigen Personen angesprochen, die bereits mit der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit beschäftigt waren. Der Mitarbeiter der Behörde beschreibt im Interview weiter, wie er zusammen mit Kolleg*innen Kontakt zum Personenkreis aufgenommen habe, der den im Jahr 2014 gescheiterten, zivilgesellschaftlich organisierten ersten Runden Tisches durchgeführt hatte. Auf diese Weise sollte an das Engagement der damals aktiven Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen angeknüpft werden. Darüber hinaus berichtete er, dass die Behörde im Jahr 2017 über mehrere Aufarbeitungsprojekte, wie beispielsweise das Bündnis zu »Quo Vadis-Hamburg«¹³, informelle Kontakte zu Aktiven herstellen konnte (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31). Um möglichst viele Akteur*innen zu erreichen, setzte die Behörde auf »Mund-zu-Mund-Propaganda« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 33) in den jeweiligen Netzwerken und Communities.

Die zweite Herausforderung bestand laut der Aussage des Befragten darin, das Vertrauen der bereits aktiven Personen und Gruppen in dem städtischen Aufarbeitungsprozess zu gewinnen. Vor allem die Befragten der Organisationen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen berichten in den Gesprächen von einem belasteten Verhältnis Senatsbehörde. Gründe dafür seien die bis dato fehlenden Mitsprachemöglichkeiten im städtischen Aufarbeitungsprozess, die fehlende Umsetzung von Maßnahmen zur Aufarbeitung und die Erfahrungen in den vergangenen Debatten über die Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld (vgl. Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 7, 17, 127). Daran erinnerten auch die Vertreter*innen der »Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland« in ihrer Eröffnungsrede zum Runden Tisch im Jahr 2017:

13 Das Bündnis »Quo Vadis Hamburg« hatte 2018 den »II. Transnationalen Herero und Nama Kongress« organisiert, in dessen Zusammenhang eine Delegation der Opfergruppen durch den Senator für Kultur und Medien empfangen wurde. Der Senator bat die Delegation im Namen der Stadt Hamburg um Vergebung für den durch deutsche Kolonialtruppen begangenen Genozid (vgl. Transnationaler Herero- und Nama-Kongress 2018).

»Zu Recht wurde aus meiner Sicht deshalb der Hamburger Senat dafür kritisiert, ein städtisch verordnetes Erinnerungskonzept vorgestellt zu haben, ein Top-Down-Modell ohne Gestaltungs- und Partizipationsmöglichkeiten für die Selbstorganisationen wie der ISD und anderen zivilgesellschaftliche Akteuren. [...] Aufgrund der bisherigen Erfahrungen fordern wir, dass aus diesen neuerlichen Gesprächen eine verbindliche, mit entsprechenden Strukturen und Mitteln ausgestattete Zusammenarbeit [...], um eine wirklich kritische Aushandlung zu ermöglichen, die sowohl partizipativ als auch konstruktiv geprägt ist.« (Della/Manly-Spain 2017)

Das notwendige Vertrauen wird von den Redner*innen an die Bedingung der Mitsprache geknüpft. Die Organisationen der Schwarzen Communities seien nur dann zur Mitwirkung in den Gremien des Beteiligungsverfahrens bereit, sofern die Möglichkeit für eine verbindliche Mitgestaltung gegeben ist. Die Reaktionen auf den von der Senatsbehörde neu aufgelegten Runden Tisch waren innerhalb der Organisationen der Schwarzen Communities nach Auskunft der Interviewpartner*innen zunächst gespalten. Eine Interviewpartnerin berichtet etwa, dass sie aufgrund des im Jahr 2014 gescheiterten Beteiligungsversuchs zuerst nicht an den Sitzungen des Runden Tisches teilgenommen habe (vgl. B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 9). Ein anderer Interviewpartner nimmt eine abwartende Haltung gegenüber dem Runden Tisch ein. Weil die zuständigen Personen in der Behörde nicht in die alten Konflikte um die Erinnerung der Kolonialvergangenheit in Hamburg verstrickt gewesen seien, müsse man dem Runden Tisch zumindest eine Chance geben (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 33).

Um die Akteur*innen des zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerks für das Beteiligungsverfahren zu gewinnen, versuchte die Senatsbehörde immer wieder Zeichen von Verbindlichkeit zu setzen. Ein Behördenmitarbeiter gibt an, dass die demonstrative Offenheit und die Gestaltung der Sitzungen des Runden Tisches auch eine symbolische Botschaft transportieren.

»Also wir haben versucht, es möglichst offen zu gestalten. Das heißt, dass der erste Runde Tisch [...] einen Appell an alle richten sollte, sich darauf einzulassen, Vertrauen in diesen Prozess zu gewinnen. Dass das wirklich auch ernst gemeint ist jetzt. Danach ging es dann in Arbeitsgruppen, wo wir vier Themen besprochen haben. Wir haben einmal gefragt, wer soll an diesem Prozess beteiligt sein. Weil wir wussten zu diesem Zeitpunkt noch nicht, ob wir alle erreicht haben. Wir haben garantiert noch nicht alle erreicht.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31)

Der Befragten betont, dass die Senatsbehörde mit der Gestaltung des Runden Tisches signalisieren müsse, dass es die Stadt diesmal »ernst« meine. Dementsprechend begann die erste Sitzung möglichst ohne inhaltliche Festlegungen. Das Vorbereitungsteam – bestehend aus je zwei Vertreter*innen aus dem erinnerungspolitischen Netzwerk und der Senatsbehörde – führte dabei eine offene Themensammlung in kleineren Arbeitsgruppen durch. Auch die späteren Sitzungen wurden jeweils von spontan am Runden Tisch rekrutierten Vorbereitungsteams durchgeführt. Dadurch sollte der Eindruck vermieden werden, dass die städtische Behörde mit einer festgelegten Agenda in den Beteiligungsprozess ginge, bemerkt eine Museumsmitarbeiterin (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 66). Auch die im angeführten Zitat von einem Mitarbeiter der Senatsbehörde geschilderte Abfrage von noch zusätzlich einzubeziehenden Gruppen kann als Zeichen gegenüber den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen interpretiert werden, einen möglichst offenen Aufarbeitungsprozess zu beginnen. Der Behördenmitarbeiter bewertet den offenen Ansatz überwiegend positiv, wofür er die konstant hohe Teilnahme an den bisherigen Sitzungen des Runden Tisches anführt (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 39). Die offene Atmosphäre während der ersten Sitzung wird auch von den Gesprächspartner*innen aus den städtischen Museen hervorgehoben (vgl. BI Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 31; Vertreterin Museum – Transkript 8: 130). Die Befragten der Organisationen der Schwarzen Communities machten in den Gesprächen keine Aussagen dazu.

Eine allein von dem zivilgesellschaftlichen Netzwerk getragene Aufarbeitung sei jedoch zu wenig, bemerkt ein Behördenmitarbeiter:

»Wir haben dann relativ schnell überlegt. Es ist wichtig: Einerseits Einbindung der zivilgesellschaftlichen Gruppen. Aber nur zivilgesellschaftlich zu versuchen, etwas zu bewegen, ist eigentlich zu wenig. Das ist eigentlich auch schon in dieser Drucksache ja angelegt. Weil es einfach innerhalb dieser Stadt ganz viele Akteure gibt, die sich in ihrer Arbeit mit dem Thema »koloniales Erbe« beschäftigen, zumindest beschäftigen könnten oder sollten oder wollen – also erkannt, aber noch nicht umgesetzt, es gibt da ja ganz unterschiedliche Stadien.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31)

Neben der Einbindung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen versuche die Senatsbehörde auch Vertreter*innen aus den städtischen Museen und Kultureinrichtungen in das Beteiligungsverfahren einzubinden – die jeweils auf ganz unterschiedliche Art und Weise Kolonialvergangenheit thematisieren. Eine Mitarbeiterin eines städtischen Museums gibt an, dass die Einladung zum Runden Tisch explizit auch an die Leitung der städtischen

Museen und Kultureinrichtungen und interessierte Mitarbeiter*innen gerichtet wurde – und diese der Einladung auch überwiegend nachgekommen seien (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 56–58).¹⁴ Diese Form der Einladungspolitik kann als ein Versuch der Senatsbehörde interpretiert werden, den Kreis der einbezogenen Akteur*innen zu erweitern und gleichzeitig Zeichen der Verbindlichkeit gegenüber den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zu senden, indem sie die relevanten Entscheidungsträger der städtischen Verwaltung und Kultureinrichtungen in den Aufarbeitungsprozess einzubinden versucht.

Die Atmosphäre des Runden Tisches wird von mehreren Gesprächspartner*innen jedoch als anonym und unproduktiv beschrieben.¹⁵ So würde allein die Größe der Veranstaltung eine konstruktive Zusammenarbeit erschweren, berichten mehrere Teilnehmer*innen (z.B. Vertreterin Museum – Transkript 8: 126; Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 26). Außerdem würden die verschiedenen Teilnehmer*innen sehr unterschiedliche Ziele verfolgen, bemerkt eine Museumsmitarbeiterin (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 39). Eine Interviewpartnerin, die eine Organisation der Schwarzen Communities vertritt, spricht von unterschiedlichen »Wunschzetteln« (Vertreterin Community-Organisation – Transkript 6: 51): Während es den städtischen Vertreter*innen in erster Linie um eine angemessene Erinnerung an die Kolonialvergangenheit gehen würde, würden die Vertreter*innen der Schwarzen Communities Reparationen für koloniales Unrecht fordern (vgl. Vertreterin Community Organisation – Transkript 6: 51).

Die Heterogenität des Runden Tisches stellt nach der Einschätzung einzelner Befragter aber auch ein Hindernis für das Vorankommen des städtischen Aufarbeitungsprozesses dar. Eine Museumsmitarbeiterin schildert ihre Eindrücke vom Runden Tisch wie folgt:

»Ich glaube, dass es unterschiedliche Einschätzungen gibt [...] dieser Runde Tisch ist so groß, dass die Heterogenität so groß ist, auch was die Vorstellung betrifft. Wie redet man

14 Gleichzeitig beschreibt eine Interviewpartnerin, dass im Laufe der Sitzungen immer weniger Direktor*innen am Runden Tisch teilgenommen haben und sich die Teilnahme der Museen tendenziell auf die mit Fragen der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit betrauten Mitarbeiter*innen beschränke (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 64).

15 Das galt zumindest für die drei bis zur Erhebung der Interviews durchgeführten Sitzungen des Runden Tisches. Ein Abgeordneter beschreibt gerade diese Sitzungen als besonders mühselig, da sehr wortgewaltige Akteur*innen tonangebend und Grundsatzdebatten zur demokratischen Mitsprache geführt worden seien (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 26).

miteinander? Will man Forderungen durchkämpfen, oder will man miteinander einen Dialog führen? Will man mit den Behörden, gegen die Behörden oder jenseits der Behörden? Es gibt dazu einfach sehr viele Meinungen bei 100 Leuten. [Es] wird unterschiedliche Positionen geben, und das macht es glaube ich auch so schwierig.« (Vertreterin Museum – Transkript 8: 122)

Die von der Senatsbehörde gewollte Heterogenität am Runden Tisch führe nach Ansicht der Befragten dazu, dass die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit nicht vorankomme. Eine befragte Vertreterin einer erinnerungspolitischen Initiative problematisiert ebenfalls die mangelhafte Produktivität des Runden Tisches. So würden die Beteiligten über sehr unterschiedliche Wissens- und Erfahrungsstände etwa über das Fortwirken kolonialer Machtverhältnisse verfügen (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 16). Die Gesprächspartnerin wolle am Runden Tisch jedoch nicht jedes Mal aufs Neue »über grundsätzliche Fragen, ob Kolonialismus gut oder schlecht sei, diskutieren« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 18). Ihrer Ansicht nach setze die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit einen bestimmten Kenntnisstand über die Debatten zu den umstrittenen Erinnerungsorten in Hamburg voraus. In diesem Sinne sei der offene Runde Tisch zwar wichtig für den Dialog zwischen den Akteur*innen, er sei aber nicht der richtige Ort, um ein gesamtstädtisches Erinnerungskonzept zu erarbeiten. Diese Aufgabe sieht die Interviewpartnerin vielmehr beim Beirat – den sie in der Interviewpassage als Kommission bezeichnet:

»Insofern ist zivilgesellschaftliches Engagement manchmal, wenn es zu einer Heterogenität kippt, auch schwierig. Darum freue ich mich, dass es die Kommission gibt, die jetzt wirklich auch konzentriert an dem Thema arbeiten kann.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 20)

Im Gegensatz zum Runden Tisch könne bei der Ernennung der Beiratsmitglieder der nötige Wissensstand berücksichtigt werden, den es der Befragten zufolge brauche, um ein gesamtstädtisches Erinnerungskonzept zu Hamburgs Kolonialvergangenheit zu erarbeiten. Der heterogene Personenkreis am Runden Tisch müsse in dieser Sicht reduziert werden, um eine Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zu ermöglichen (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 32).

Ausgehend von den bislang geschilderten Bewertungen des Runden Tisches durch die Befragten können vier Problemfelder bei der Ausgestaltung der Gremien des Beteiligungsverfahrens ausgemacht werden: Erstens muss das Beteiligungsverfahren möglichst viele Akteur*innen einbinden,

um die Aufarbeitung als einen gesamtstädtischen Prozess voranzutreiben. Zweitens ist gerade der Einbezug der richtigen Akteur*innen notwendig, also die in Sachen Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit bereits aktiven Personen und Gruppen sowie die wesentlichen städtischen Entscheidungsträger*innen. Darüber hinaus soll die Senatsbehörde am Runden Tisch auf der einen Seite Vorabfestlegungen vermeiden und Offenheit signalisieren, um die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen einzubeziehen. Auf der anderen Seite muss die Senatsbehörde eine gewisse Arbeitsfähigkeit in den Gremien erreichen, um die geforderte Verbindlichkeit zu gewährleisten und das Verfahren zu verstetigen.

Verhaltenskodex am Runden Tisch »Koloniales Erbe«

Neben der Öffnung des Aufarbeitungsverfahrens durch den Runden Tisch können im untersuchten Fall ebenso Schließungsmechanismen ausgemacht werden. Diese sind das Ergebnis einer inhaltlichen Verständigung über die gemeinsame Diskussionsgrundlage am Runden Tisch und zielen mitunter darauf ab, die Zahl der an der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts beteiligten Akteur*innen zu verringern. Einen ersten Schließungsprozess beschrieben die Gesprächspartner*innen als Folge eines Rollenkonflikts der Senatsbehörde. Im Zeitraum der Datenerhebung war die Behörde versucht, die Offenheit des Runden Tisches und die Verbindlichkeit gegenüber den kolonialkritischen Gruppen und Organisationen der Schwarzen Communities auszubalancieren. Die Behörde war bei der Entwicklung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts einerseits auf die Mitarbeit der Communities angewiesen, um ihr Vorgehen zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit ihnen gegenüber zu legitimieren. Dafür brauchte es eine Konzentration des Beteiligungsverfahrens auf relevante Akteur*innen, um die sachliche Aufarbeitung voranzutreiben. Andererseits arbeitete die Behörde auf der Grundlage eines öffentlichen Auftrages der Bürgerschaft, wodurch sie verpflichtet war, allen potenziellen Akteur*innen Zugang zum Runden Tisch zu gewähren.

Dieser Rollenkonflikt wurde während der zweiten Sitzung des Runden Tisches im März 2018 deutlich. Nachdem bekannt wurde, dass ein Abgeordneter der Bürgerschaftsfraktion der »Alternative für Deutschland« (AfD) anwesend war, unterbrachen einzelne Vertreter*innen der Schwarzen Communities die Sitzung und forderten den Abgeordneten zum Gehen auf. Nach Ansicht der Vertreter*innen der Schwarzen Communities und vieler anderer

Teilnehmer*innen am Runden Tisch würde die Anwesenheit einer Partei, die offen rassistische Positionen verrete, den Kolonialismus relativieren und das Ziel einer kritischen Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit konterkarieren. Solange ein Abgeordneter der AfD-Fraktion teilnehme, könne man nicht am Runden Tisch mitarbeiten (u.a. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 44; Vertreterin Bürgerschaft–Transkript 14: 16). Der Abgeordnete – welcher der offenen Einladung an alle Fraktionen im Kulturausschuss der Senatsbehörde gefolgt war – wurde schließlich von den moderierenden Behördenmitarbeiter*innen aufgefordert, die Sitzung zu verlassen. Der Ausschluss war unter den Teilnehmer*innen des Runden Tisches umstritten. In den Interviews äußern viele Teilnehmer*innen Verständnis für die Position der Schwarzen Communities, dass eine Partei, die Rassismus politisch befördere, nicht Teil eines Prozesses sein dürfe, in dem kolonial geprägter Rassismus aufgearbeitet werden solle. Somit würde die Anwesenheit des Abgeordneten eine Provokation gegenüber den Schwarzen Communities darstellen (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 36; Vertreterin Museum – Transkript 8: 160; Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 12).¹⁶ Andere Interviewpartner*innen bewerten den Ausschluss eines gewählten Abgeordneten kritisch. Die Abgeordneten der Fraktionen Grüne/GAL und der Linken betonen, dass sich die Einladung zu einem öffentlichen Runden Tisch an alle demokratisch gewählten Vertreter*innen der Bürgerschaft richten müsse und ein formaler Ausschluss durch die Senatsbehörde problematisch sei (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 12). Ein offenes Gremium wie der Runde Tisch müsse konträre Positionen aushalten können, so ein weiterer Befragter (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 18).¹⁷

16 Mehrere Interviewpartner*innen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es der AfD nicht um eine sachliche Mitarbeit gegangen wäre, sondern um eine nachträgliche Skandalisierung des erwartbaren Ausschlusses (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 12). Der Abgeordnete der AfD war Mitglied der Verbindung »Waffenring Windhoeck«, einem Zusammenschluss deutscher Burschenschaftler im heutigen Namibia, der offen kolonialrevisionistische Positionen vertritt (vgl. Hamburger Abendblatt 2016). Bei der Selbstbefassung des Kulturausschusses mit dem städtischen Aufarbeitungsprozess hat die AfD-Fraktion nicht teilgenommen (vgl. Drs. 21/15797 2019: 1).

17 Der Ausschluss des Abgeordneten wurde im Nachgang durch die AfD-Fraktion in einem offenen Brief und mit einer parlamentarischen Anfrage skandalisiert. In einer durch die AfD beantragten Plenardebatte forderte die Fraktion einen uneingeschränkten Zugang zu allen von Behörden und öffentlichen Stellen ausgerichteten Veranstaltungen und eine Überweisung des Ausschlusses an den Hamburger Landesverfassungsschutz. Letztere Forderung wurde von der Bürgerschaft ab-

Im Nachgang teilte die Behörde über die Presse mit, dass der AfD-Abgeordnete weiterhin zum Runden Tisch eingeladen sei (vgl. Hamburger Abendblatt 2018). Gleichzeitig wurde auf Grundlage der folgenden Diskussionen ein Verhaltenskodex formuliert, der offene und unterschwellige kolonialrevisionistische Positionen ausschließt. Im Protokoll der dritten Sitzung des Runden Tisches wurde folgender Beschluss festgehalten:

»Der Runde Tisch versteht Kolonialismus als ein System der Ausbeutung, Gewalt und Ungleichheit, das von Rassismus durchdrungen ist, diesen hervorbringt und festigt. Kolonialgeschichte und ihre Aufarbeitung ist im kritisch-reflexiven Sinne die Aufarbeitung einer ›shared history‹, einer geteilten Geschichte, die in ihren globalen Verflechtungen analysiert und verstanden werden muss. Dies vorausgesetzt, kann der Runde Tisch keine offenen oder unterschweligen fremdenfeindlichen, rassistischen, antisemitischen, sexistischen, diskriminierenden und/oder kolonialrevisionistischen Positionen tolerieren.« (Behörde für Kultur und Medien 2018c: 2)

Der Verhaltenskodex wurde von den Anwesenden einstimmig angenommen¹⁸ und wurde seitdem vor Beginn jeder Sitzung verlesen. Die Senatsbehörde und die Teilnehmer*innen des Runden Tisches definieren Kolonialismus damit erstens als ein von Rassismus durchdrungenes System von Gewalt und Ungleichheit und legen zweitens eine kritisch-reflexive Aufarbeitung fest.¹⁹ Kolonialrevisionistische oder rassistische Positionen werden damit ausgeschlossen. Trotzdem bleibt der Runde Tisch ein offenes Forum, unter der Voraussetzung, dass sich alle Teilnehmer*innen an diese Formulierung halten. Ein Gesprächspartner der Senatsbehörde fügt hinzu, dass der Vorfall eine erste Klärung in der inhaltlichen Ausrichtung der Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit unter den Teilnehmer*innen des Runden Tisches herbeigeführt habe. Der Verhaltenskodex sorge erstmals für ein geteiltes Verständnis über den allgemeinen Charakter der Kolonialvergangenheit und habe den Grundsatz einer selbstkritischen

gelehnt (vgl. AfD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft 2018; Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2018: 5644–5648).

18 Allerdings hat der Runde Tisch kein formales Verfahren zur Beschlussfassung. Im Protokoll findet sich trotzdem noch einmal der Verweis darauf, dass der Runde Tisch weiterhin ein demokratisches Instrument sei, in dem jede*r die Freiheit besäße, ihre*seine Position sachlich und in angemessenem Ton zu vertreten (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: 2).

19 Ein Befragter einer erinnerungspolitischen Initiative bemerkt jedoch, dass der Kodex vor allem symbolischen Charakter hat. Für einen manifesten Ausschluss von Vertreter*innen der AfD-Fraktion reiche der Kodex nicht aus (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 44).

Haltung der Beteiligten für das weitere Beteiligungsverfahren fixiert, so der Behördenmitarbeiter (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 45).

Die Einführung des Verhaltenskodex kann somit als ein Schritt zur Schließung der Heterogenität des Runden Tisches interpretiert werden. Die Schließung bezieht sich in erster Linie auf die Deutungsspanne des Kolonialismus als historische Herrschaftsform. Positive oder relativierende Bezugnahmen auf die Kolonialvergangenheit werden damit ausgeschlossen. Mit Blick auf die Schließung des Kreises der beteiligten Personen hat der Verhaltenskodex jedoch nur geringfügige Folgen. Er dient vielmehr dazu, das Vorgehen der Senatsbehörde vor politischen Angriffen auf den städtischen Aufarbeitungsprozess zu schützen. Zudem kann mit dem Verhaltenskodex die von den Gesprächspartner*innen kritisierte inhaltliche Beliebigkeit des Runden Tisches ein wenig reduziert werden.

Aushandlung der Berufungskriterien für den Beirat

Einen weiteren Schritt zur Schließung des Beteiligungsverfahrens stellte das Vorgehen zur Berufung des Beirats im April 2019 dar. Der Beirat ist ein geschlossenes Gremium von 14 durch den Senator für Kultur und Medien nominierten Personen. Der Beirat ist zunächst als ein beratendes Expert*innengremium konzipiert, das dem Hamburger Senat bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts zur Seite steht. Außerdem bildet er ein Interessengremium, das mehrheitlich durch Vertreter*innen der verschiedenen Communities of Colour besetzt ist – und damit die Repräsentation der Stimmen von Nachfahren kolonisierter Menschen und derer, die von den Folgeerscheinungen des Kolonialismus betroffen sind, im Aufarbeitungsprozess sicherstellen soll. Hinsichtlich der Einbeziehung kann die Einrichtung des Beirats als eine vertiefte Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteur*innen an der Entwicklung des dekolonisierenden Erinnerungskonzepts interpretiert werden. Gleichzeitig bedeutet die Einrichtung des Beirats eine Verkleinerung des Personenkreises, der an der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts beteiligt ist.

Die Einrichtung eines geschlossenen Gremiums, welches die Stimmen der verschiedenen Communities repräsentiert und die Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts übernimmt, wurde in den vorangegangenen Debatten über die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg bereits mehrfach gefordert. Ein Abgeordneter der Bürgerschaft stellt die Einrichtung des Beirats jedoch auch in einen Zusammenhang mit

der bereits erwähnten Debatte zum Umgang mit dem AfD-Abgeordneten am Runden Tisch:

»Dass man gesagt hat, mit [der AfD, anonymisiert G.K.] wollen wir nicht an einen Tisch sitzen, führte natürlich für die Behörde zu einem komplizierten Prozess. Ich muss mit [der AfD, anonymisiert G.K.] ja immer in der Bürgerschaft zusammensitzen. Das ist nun mal so gewählt. Und wie findet man jetzt einen Prozess, in dem man in der Lage ist, das voranzubringen? [D]araufhin hat sich die Kulturbehörde, finde ich, [...] einen Weg entwickelt, wo man eben einen Beirat festlegt, der so und so zusammengesetzt ist, der bestimmte Kriterien zu erfüllen hat. Und wo dementsprechend wichtige Akteure drin sind.« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 24)

Mit der Schaffung des geschlossenen Beirats gelinge es der Behörde laut dem Befragten, die Bandbreite der an der Erarbeitung des dekolonisierenden Erinnerungskonzepts Hamburgs beteiligten Personen zu reduzieren, ohne einzelne Akteur*innen formal aus dem Beteiligungsprozess auszuschließen. Dadurch könne ein funktionsfähiger Arbeitszusammenhang geschaffen werden, der am Runden Tisch sonst nur schwer herzustellen sei, betonte auch eine befragte Museumsmitarbeiterin (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 33). Darüber hinaus könne mit Hilfe der festgelegten Berufungskriterien die Zusammensetzung der Gremien und der darin repräsentierten Akteur*innen gesteuert werden, so der Abgeordnete (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 24).

Die Festlegung der Kriterien war in den Verhandlungen am Runden Tisch allerdings umstritten. Eine wesentliche Anforderung an den Beirat bestand darin, ein mehrheitlich mit Akteur*innen aus den Communities of Colour besetztes Gremium zu schaffen. Dadurch sollte ein Perspektivwechsel ermöglicht werden, heißt es im Protokoll der dritten Sitzung des Runden Tisches, der die Betrachtung des Kolonialismus vorrangig aus Sicht der Nachfahren von Kolonisierten vornimmt (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1). Nach Aussage der Gesprächspartner*innen hatte die bisherige Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit in Hamburg die Stimmen derjenigen, die am meisten von kolonialen Ausbeutungsverhältnissen und deren Folgeerscheinungen betroffen waren, nicht ausreichend berücksichtigt (u.a. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31; Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 12; Vertreterin Museum – Transkript 8: 164). Die mehrheitliche Besetzung des Beirats mit Vertreter*innen der verschiedenen Communities of Colour wird von mehreren Gesprächspartner*innen aus dem kolonialkritischen Netzwerk sowohl mit der anhaltenden Dominanz einer europäisch-weißen Perspektive bei

der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit als auch mit der fehlenden Repräsentation von Nachfahren kolonisierter Menschen in den entscheidenden Gremien der lokalen Erinnerungspolitik begründet (u.a. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 16; B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 76). Um diese Unterrepräsentation auszugleichen, dürfe der Beirat nicht rein paritätisch – also anteilig der relevanten Interessengruppen – besetzt werden, sondern müsse für einen gewünschten Perspektivwechsel diejenigen überrepräsentieren, die am meisten durch den Kolonialismus betroffen waren bzw. sind, erläutert ein Behördenmitarbeiter (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 54). Der Befragte bekräftigt in der folgenden Aussage das Ziel, bislang unterrepräsentierten Gruppen eine dauerhafte Mitsprache im Aufarbeitungsprozess zu ermöglichen:

»Weil die Multiperspektivität haben wir im Prinzip hier [zeigt auf ein Organigramm des Beteiligungsverfahrens zum Runden Tisch, Anm. G. K.]. Deswegen muss auch verstanden werden, dieser Beirat ist nicht irgendwie übergeordnet oder hat mehr zu beschließen oder so, der soll einfach sicherstellen, dass bestimmte Stimmen, die hier [zeigt erneut auf Runden Tisch, Anm. G. K.] bislang aus verschiedenen Gründen unterrepräsentiert sind oder gar nicht repräsentiert sind, einen festen Platz in diesen Beteiligungsprozess bekommen und gehört werden.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 54)

Während das Ziel der mehrheitlichen Besetzung des Beirats mit den Stimmen der Communities of Colour von vielen Gesprächspartner*innen geteilt wird, erwies sich die Festlegung der Berufungskriterien, mit denen die gewünschte Zusammensetzung erreicht werden sollte, als umstritten. Das Kriterium einer Betroffenheit von den Folgeerscheinungen des Kolonialismus gilt mehreren Interviewpartner*innen zunächst als wenig treffsicher. Mit einer solchen Auswahl würden möglicherweise die entscheidenden Personen verfehlt werden, die sich bereits in dem Themenfeld engagieren, betont zum Beispiel eine befragte Mitarbeiterin eines Museums sowie eine Befragte einer Organisation der Schwarzen Communities (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 150; B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 81). Eine Gesprächspartnerin einer kolonialkritischen Gruppe hebt zudem die Bedeutung des Wissensstandes zu den Debatten um die lokalen Streitpunkte der Erinnerung in Hamburg unter den berufenen Personen hervor:

»Also die Personenliste, die jetzt vorgeschlagen wurde, das sind alles Menschen, die sich auch mit Hamburgs Kolonialgeschichte auseinandergesetzt haben, das ist für mich die Voraussetzung. Es wurde besprochen, ob jetzt Community-Vereine miteinbezogen werden sollten – ja klar –, aber eher dann, finde ich, passen die Leute, die sich schon mit

dem Thema auseinandergesetzt haben. Die sich ein bisschen auskennen mit den Fragestellungen, die wir hier in Hamburg haben.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 14)

Für die Befragte sei demnach der lokale Wissensstand für die Berufung in den Beirat entscheidend. Die Einbeziehung von Organisationsvertreter*innen, die sich bislang noch nicht mit Fragen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit Hamburgs auseinandergesetzt hatten, würde nicht weiterführen.

Ein Mitarbeiter der Senatsbehörde bemerkt, dass eine Auswahl der Beiratsmitglieder allein aufgrund ihrer Betroffenheit für die Senatsbehörde nur schwer zu rechtfertigen sei, weil diese noch nicht zur Mitarbeit in einem öffentlichen Fachgremium qualifizieren könne (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 54). Um mit der Nominierung des Beirats sowohl die relevanten Akteur*innen in Hamburg einzubinden als auch die Auswahl einer Mehrheit von Vertreter*innen aus den Communities of Colour zu rechtfertigen, seien die Berufungskriterien um einen bestimmten Wissensstand in Fragen postkolonialer Erinnerungspolitik erweitert worden, da die Senatsbehörde als öffentliche Institution an das Kriterium der Fachlichkeit gebunden sei, so der Behördenmitarbeiter (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 54).²⁰

Für die Vertreter*innen der Schwarzen Communities war jedoch die Frage entscheidend, wie genau die geforderte wissenschaftliche Fundierung ausgestaltet wird.²¹ Bereits vor Beginn des Runden Tisches kritisierten Vertreter*innen der Schwarzen Communities, dass die Aufarbeitung bisher auf eine rein historische Forschung beschränkt worden sei. Dabei sei die Perspektive der Schwarzen Communities jedoch zu kurz gekommen, gibt ein Vertreter der Schwarzen Communities an:

»Aber es wurde wirklich dann darauf reduziert, die wissenschaftliche Ebene zu involvieren, was zweifelsohne richtig ist. Aber zum einen fehlt bei dieser wissenschaftlichen Ebene der Schwarze Aspekt. Den gäbe es auch. Es gibt Schwarze Professoren, die man hätte selbstverständlich mit einbeziehen können. Das ist nicht der Fall gewesen.« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 11)

20 Zugleich wird in den begleitenden Dokumenten mehrfach betont, dass die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen solle (vgl. Drs. 20/12383 2014: 2).

21 Die Zuschreibung von Expertise im städtischen Aufarbeitungsprozess wurde von den Vertreter*innen der Schwarzen Communities deutlich gefordert (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 28). Eine detaillierte Analyse der Zuschreibung von Expertise im Untersuchungsfall folgt in Kapitel 6.4.

Die geforderte fachliche Perspektive dürfe der Befragten zufolge nicht dazu führen, dass die Stimmen der Betroffenen bei der Aufarbeitung außen vor blieben. Um die Perspektive der Kolonisierten zu berücksichtigen bzw. einen Perspektivwechsel zu erreichen, wurde die geforderte fachliche Expertise für den Beirat in den Verhandlungen durch die Senatsbehörde erweitert. Neben einer individuellen Expertise in Fragen der Kolonialgeschichte galt von nun an auch Fachwissen in den Bereichen postkolonialer Theorie, Migrationsforschung und Rassismusforschung als Kriterium für die Mitarbeit im Beirat (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anhang 1).

Zusammenfassend spiegelt sich die Doppelfunktion des Beirats damit auch in den Berufungskriterien wider. Als Interessengremium soll der Beirat die Mitsprache der Communities of Colour im städtischen Aufarbeitungsprozess gewährleisten. Im Sinne eines Perspektivwechsels werden dazu die Stimmen der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Gruppen im Beirat mehrheitlich repräsentiert. Dementsprechend galten die Vorschläge von Beiratsmitgliedern aus dem Kreis der Schwarzen Communities und Communities of Colour als Kriterium für die Berufung in den Beirat. Zugleich bildet der Beirat ein Fachgremium, das die Stadt in Fragen der Erinnerung der Kolonialvergangenheit berät und ein gesamtstädtisches Erinnerungskonzept formulieren soll. Dazu verlangen die Berufungskriterien neben der Betroffenheit zusätzlich eine fachliche Expertise. Diese Expertise wurde – ebenfalls im Sinne eines Perspektivwechsels – über eine nachweisliche Erfahrung in Fragen der Kolonialgeschichte, postkolonialen Studien, Migrationsforschung und Rassismusforschung sowie ein Engagement in den bisherigen Auseinandersetzungen um die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg spezifiziert. Die Mitglieder des Beirats müssen damit sowohl die Perspektive der von Kolonialismus Betroffenen repräsentieren als auch Erfahrungen um die örtlichen Debatten zu den lokalen Streitpunkten mitbringen, um ein tragfähiges Erinnerungskonzept zu erarbeiten. Zusätzlich müssen sie über eine fachliche Expertise im Feld postkolonialer Studien und Kolonialgeschichte verfügen, um eine wissenschaftlich fundierte Aufarbeitungsstrategie zu entwickeln. Mit Blick auf die Ein- und Ausschlüsse im Beteiligungsverfahren lässt sich somit feststellen, dass die Verhandlung der Berufungskriterien zu einer mehrheitlichen Einbeziehung der Nachfahren kolonisierter Menschen im Beirat geführt hat. Diese Zusammensetzung wird von den Gesprächspartner*innen mit Bezugnahme auf das Ziel eines Perspektivwechsels und der bisherigen Unterrepräsentation eben jener Gruppen begründet. Die Berufungskriterien

für den Beirat bewirken darüber hinaus eine Schließung des Beteiligungsverfahrens. Der Beirat reduziert als geschlossenes Gremium den an der Erarbeitung des Erinnerungskonzepts beteiligten Personenkreis gegenüber dem Runden Tisch. Diese Schließung erfolgt mit Hilfe der Kriterien der Fachlichkeit und des lokalen Erfahrungsschatzes. Zugleich führen die Berufungskriterien zu einer Schließung der Perspektivenvielfalt gegenüber dem Runden Tisch. Mit der mehrheitlichen Besetzung des Fachgremiums mit Vertreter*innen der Communities of Colour sollen die bislang auch am Runden Tisch nicht mehrheitlich repräsentierten Stimmen der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Menschen bevorzugt eingebunden werden. Die Nominierung der Beiratsmitglieder geschieht auf Vorschlag der beteiligten Communities unter Berücksichtigung der ausgehandelten Berufungskriterien.²²

Resümee: Selektive Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens

In Bezug auf die Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens sowie die damit verbundenen Ein- und Ausschlussmechanismen lassen sich an dieser Stelle folgende Erkenntnisse festhalten.

*Einschluss bereits aktiver und neuer erinnerungspolitischer Akteur*innen:* Als erstes kann eine Öffnung des städtischen Aufarbeitungsprozesses durch den Runden Tisch »Koloniales Erbe« festgestellt werden, der als eine offene Plattform eine Vielzahl von erinnerungspolitischen Akteur*innen zusammenzubringen versucht. Die Einladung der Senatsbehörde richtete sich dabei sowohl an die Personen und Gruppen des bestehenden zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerks in Hamburg als auch an die verantwortlichen Personen in der Verwaltung und den städtischen Kultureinrichtungen. Damit wurde der Aufarbeitungsprozess auf eine breitere Grundlage gestellt. Zudem wurde hierdurch eine Schnittstelle zwischen städtischer Verwaltung und dem zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerk geschaffen, die eine Koordination der bestehenden Aufarbeitungsinitiativen ermöglichte. In den Aussagen der Gesprächspartner*innen wurde deutlich, dass das Mitwirken der bereits aktiven Personen und Gruppen an die Zusagen von Verbindlichkeit seitens des Senats

²² Die vorgeschlagenen Personen wurden später formal durch den Senator für Kultur und Medien ernannt. Die am Runden Tisch kontrovers diskutierte Frage der Ernennung oder Selbstermächtigung der Beiratsmitglieder wird in Kapitel 6.3 ausführlicher betrachtet.

geknüpft war. Die Offenheit des Runden Tisches und des Beteiligungsverfahrens insgesamt ist damit selbst als eine Geste der Verbindlichkeit zu verstehen, mit dem die Senatsbehörde signalisiert, dass die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit unter Einbeziehung der Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen vollzogen wird und diese sich ergebnisoffen einbringen können. Die Aushandlung der Hamburger Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit öffnet sich damit für eine größere Zahl von Akteur*innen, die bislang keinen direkten Einfluss auf das städtische Erinnerungspolitik hatten, und bindet somit – neben den bereits aktiven – auch neue Akteur*innen aus dem Bereich der Verwaltung und Kultureinrichtungen sowie anderen Community-Organisationen in den Aushandlungsprozess ein.

Schließungsprozesse durch Verhaltenskodex und Beirat: Die Interviewpartner*innen machten auch deutlich, dass mit der Öffnung des Aufarbeitungsverfahrens die Schwierigkeiten wachsen, die ›richtigen‹ Personen bzw. Gruppen bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts zu berücksichtigen. Dafür erwies sich der Runde Tisch als offene Plattform nach Ansicht einzelner Gesprächspartner*innen aus dem kolonialkritischen Netzwerk sowie den städtischen Museen als ungeeignet. So hätten die schiere Größe und die Heterogenität des Runden Tisches die vertrauensvolle Zusammenarbeit erschwert. Ausgehend von diesem Problem können zunächst zwei pragmatische Schließungsprozesse im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unterschieden werden. Eine erste Schließung erfolgte mittels eines am Runde Tisch aufgestellten Verhaltenskodex, der eine inhaltliche Verständigung über den Charakter der historischen Kolonialherrschaft unter den Teilnehmer*innen des Runden Tisches herbeiführte und kolonialrevisionistische Positionen ausschloss. Eine zweite pragmatische Schließung stellte die Berufung des Beirats dar. Als geschlossenes Gremium verringerte der Beirat den Personenkreis, der den Hamburger Senat und die Verwaltung in Fragen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit berät. Darüber hinaus wurde mit dem Beirat ein kontinuierlicher Arbeitszusammenhang im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geschaffen, der an der Erstellung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts sowie anderen Projekten der Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit mitwirkte.

Selektive Einbeziehung von Stimmen der von Kolonialismus Betroffenen: Die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im städtischen Beteiligungsverfahren geschah zielgerichtet. Die Auseinandersetzungen um

die Berufungskriterien für den Beirat verdeutlichen, dass dort in erster Linie Personen mitwirken bzw. Gruppen repräsentiert werden sollten, die bereits Erfahrung in Sachen Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit mitbringen. Diese Maßgabe zielte auf die Einbeziehung des bereits aktiven zivilgesellschaftlichen Netzwerks ab – die allerdings nur unter der Zusage von Verbindlichkeit und Offenheit erreicht werden kann. Darüber hinaus sollte der Beirat mehrheitlich mit Vertreter*innen aus den verschiedenen Communities of Colour besetzt werden. Die Berufung des Beirats zielte damit auf eine Institutionalisierung der Perspektive von Nachkommen kolonisierter Menschen im städtischen Aufarbeitungsprozess ab, die durch die Berufungskriterien und die Ausweitung des geforderten Wissensstandes erreicht wurde. Dadurch wurde die Beteiligung an dieser Stelle auf eine bestimmte Akteur*innengruppe verengt, die bislang in den erinnerungspolitischen Gremien der Stadt (und darüber hinaus) unterrepräsentiert war. Die selektive Bevorzugung der Betroffenenperspektive wurde von den meisten Gesprächspartner*innen damit begründet, dass nur durch die Berücksichtigung der Nachkommen kolonisierter Menschen ein vollständiger Blick auf das historische Herrschaftssystem des Kolonialismus erreicht werden könne. Nur durch die Bevorzugung der Betroffenenperspektive könnten demnach die postkolonialen Blindstellen in der bisherigen Erinnerung des Kolonialismus ausgeleuchtet werden.

Bislang konnte nur die quantitative Repräsentation des zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerks sowie der Stimmen der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Gruppen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens festgestellt werden. Inwieweit die selektive Einbeziehung der Perspektive von Nachkommen Kolonisierter sich auch in deren Kompetenzen und Befugnissen im Beteiligungsverfahren – also den in der städtischen Erinnerungspolitik mobilisierbaren Ressourcen – niederschlägt, wird im nächsten Teilkapitel betrachtet.

6.3 Regulierung: Aushandlung der Verfahrensregeln

Nachdem bislang die mit den Zugängen zum städtischen Aufarbeitungsprozess verbundenen Ein- und Ausschlussmechanismen betrachtet wurden, steht nun die Qualität der Teilhabe im Mittelpunkt. Die zweite Kategorie zur Analyse der Machtbeziehungen untersucht die Regeln der städtischen Erinnerungspolitik und die in den Gremien des Beteiligungsverfahrens zur

Verfügung stehenden Ressourcen. Die Untersuchung der politischen Regulierung des städtischen Aufarbeitungsprozesses kann Erkenntnisse über den Einfluss der Akteur*innen auf das kollektive Erinnern des Kolonialismus in Hamburg und deren Handlungsmöglichkeiten bzw. -beschränkungen im Aushandlungsprozess erbringen. Der Fokus auf Regulierung folgt aus dem entwickelten Begriffsinstrumentarium. Um die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen in einem konkreten Verhandlungskontext untersuchen zu können, werden sowohl die theoretisch beschriebenen Erinnerungsmonopole (Kap. 2.2) als auch die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse (Kap. 3.2) als Strukturmomente eines situierten Handlungskontextes erfasst. In Form von Regeln und Ressourcen ermöglichen und beschränken diese Strukturmomente das Handeln der beteiligten Akteur*innen – und tragen im Sinne der Dualität von Struktur zur Reproduktion bestimmter Beziehungs- und Handlungsmuster bei (vgl. Giddens 1995: 70). Die soziologische Forschung zu Partizipationsverfahren legt nahe, dass auch im Rahmen des Runden Tisches »Koloniales Erbe« nicht alle beteiligten Akteur*innen sich gleichermaßen Gehör und Einfluss verschaffen können (vgl. Kießler 2007: 72).²³ Dies gelte insbesondere für Begegnungen in postkolonialen Verhandlungskontexten (vgl. Ha 2014: 37). Die in These A angenommene Vermittlung von Erinnerungsmonopolen lenkt den Blick auf die im Verhandlungskontext aufgehobenen formalisierten Entscheidungshierarchien, Verfahrensregeln und politischen Mandatierungen der beteiligten Akteur*innen. Sie legt nahe, dass die Regeln und (vor allem autoritativen) Ressourcen der städtischen Erinnerungspolitik der Senatsbehörde eine gewisse Hoheit über den Verlauf des städtischen Aufarbeitungsverfahrens ermöglichen. Die in These B vermutete marginalisierte Repräsentation von Nachfahren kolonisierter Menschen in den Gremien städtischer Erinnerungspolitik richtet die Aufmerksamkeit wiederum auf die Verteilung der Ressourcen zwischen den beteiligten Akteur*innen. Gleichzeitig muss aber auch vor dem Hintergrund der nachweislichen Pluralisierungstendenz gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge – und insbesondere der bereits

23 Der Soziologe Leo Kießler geht von einer grundlegenden Asymmetrie zwischen einer dirigierenden Führungsgruppe und den beteiligten Akteur*innen in Partizipationsverfahren aus. Partizipationsverfahren müssen nach Kießler sowohl als Mittel der Herrschaftslegitimation als auch der Herrschaftskritik verstanden werden: »Wer partizipiert, kritisiert unbefragte Herrschaftsausübung und akzeptiert die partizipative Herrschaftsordnung. Hier liegt die legitimierende Kraft von Partizipation. Diese ist praktizierte Herrschaftskritik und zugleich Legitimation der Herrschaftsordnung und damit der Stoff, aus dem Demokratie entsteht« (Kießler 2007: 73).

gezeigten Einbindung des heterogenen erinnerungspolitischen Netzwerks in den städtischen Aufarbeitungsprozess – nach den Transformationspotentialen der in den Gremien des Beteiligungsverfahrens bereitstehenden Ressourcen (vor allem Mandate und Zuweisung von finanziellen Mitteln) gefragt werden (These C). Die Analysekatgorie der politischen Regulierung des Aufarbeitungsverfahrens muss also zwei Aspekte berücksichtigen: zum einen, welche Regeln und Ressourcen die beteiligten Akteur*innen in den Gremien mobilisieren können – und wie dadurch deren Handeln ermöglicht und beschränkt wird; zum anderen, wie über die Regeln der Erinnerungspolitik im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses verhandelt wird – und wie der Verhandlungskontext dadurch womöglich neu strukturiert wird.

Die Analyse betrachtet dazu zunächst die Verfahrensregeln. Hier wird auf die Debatten über die Kompetenzen des Beirats, die politische Federführung des Senats sowie dessen Richtlinienkompetenz gegenüber den städtischen Museen eingegangen. Im Anschluss wird die Verteilung der Handlungsressourcen im Aufarbeitungsprozess betrachtet. Hier stehen die Zuweisung von Finanzmitteln, die Verteilung der Arbeitskapazitäten sowie die Konflikte in der Projektzusammenarbeit im Blickpunkt. Anschließend wird die Mandatierung der Gremien besprochen, welche die beteiligten Akteur*innen zur Mitgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik legitimieren.

Umstrittene Entscheidungskompetenzen von Beirat und Senatsbehörde

In den Gesprächen mit den Interviewpartner*innen spielte die umstrittene Aushandlung der Kompetenzen des Beirats eine herausragende Rolle ein. Die im Erhebungszeitraum festgelegte Struktur des Beteiligungsverfahrens sieht den Beirat in erster Linie als Fachgremium vor. Als solches berät das Gremium den Hamburger Senat in Fragen der Aufarbeitung des Kolonialismus und wirkt an der Erarbeitung eines gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts mit. Darüber hinaus soll der Beirat Vorschläge der Teilnehmer*innen des Runden Tisches aufgreifen, Arbeitsfelder für die städtische Erinnerungspolitik benennen, Projektideen in mögliche Förderstrukturen einordnen und gegebenenfalls in Jurys zu Erinnerungsprojekten rund um die Kolonialvergangenheit mitwirken (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1). Gleichzeitig ist in den Dokumenten festgeschrieben, dass die Entscheidungen des Beirats lediglich Empfehlungscharakter gegenüber dem Hamburger Senat haben (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b: 1) – und

ferner, dass die Behörde für Kultur und Medien federführend für die Umsetzung der Senatsdrucksache zuständig ist (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1).

Dieser Status war unter den Vertreter*innen am Runden Tisch jedoch lange Zeit umstritten. Das lässt sich bereits an den verschiedenen Bezeichnungen des Gremiums in den begleitenden öffentlichen und parlamentarischen Auseinandersetzungen ablesen. So forderten die Veranstalter*innen des Runden Tisches im Jahr 2014 die Einrichtung einer mehrheitlich mit Vertreter*innen aus den verschiedenen Communities of Colour besetzten »Expert*innenkommission mit Steuerungsfunktion« (Drs. 20/14088 2014) – woran der erste Versuch eines Beteiligungsverfahrens scheiterte.²⁴ Im Protokoll der zweiten Sitzung des Runden Tisches wird die Koordinierung des Aufarbeitungsprozesses durch ein noch weiter zu bestimmendes Lenkungsgremium in Aussicht gestellt (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018b: 2 f.). In den Aussagen der Interviewpartner*innen unterschieden sich die Einschätzungen zur Rolle des Beirats jedoch mitunter erheblich.²⁵ Die Hauptdifferenz bestand darin, ob der Beirat eigenständig Entscheidungen treffen oder lediglich Empfehlungen aussprechen dürfe. Eine Vertreterin einer Organisation der Schwarzen Communities gibt an, dass der schlussendlich geschaffene Beirat nicht den ursprünglichen Forderungen entsprach:

»Nehmen wir diesen Namen: Dieser Name ›Beirat‹ war nie Gegenstand. Es sollte ganz anders heißen. Und was [war], nachdem wir Monate, stundenlang abends viele Stunden dort Energie investiert haben, dass wir uns mit diesen beiden [für die Senatsbehörde] beauftragten Personen geeinigt haben [...] Wir wollten eine Kommission. Und das hat eine ganz andere Bedeutung als ein Beirat. Das meine ich wieder mit Macht und ernsthafter Entscheidungsmöglichkeit. Und wenn dann deren Chef sagt: ›Ich möchte, dass es Beirat

²⁴ Die Bezeichnung findet sich in einem Antrag der Fraktionen der Linken und der GAL Im Kulturausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft argumentierte die SPD-Fraktion mit einem Gegenantrag, dass die Federführung bei der Ausarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzeptes durch die Behörde für Kultur und Medien nicht aufgeweicht werden dürfe. Im finalen Beschluss war nur noch die Rede von einer »aktiven Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure« (Drs. 20/14088 2014: 6–7).

²⁵ Manche Aussagen der Befragten zu den Kompetenzen des Beirats beziehen sich auf die Zeit vor der Nominierung des Beirats im Jahr 2019. Allerdings liefen im Erhebungszeitraum bereits im Hintergrund Gespräche über dessen Zusammensetzung. Die grundlegende Entscheidung, den Beirat als beratendes Gremium einzurichten, war den Interviewpartner*innen also bereits bekannt.

heißt.« Und es dann jetzt auf einmal Beirat ist. Dann möchte ich nicht für die funktionieren.« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 51–53)

Die Interviewpartnerin kritisiert in der Passage die Verteilung der Entscheidungskompetenz im städtischen Beteiligungsverfahren auf zwei Ebenen: Der erste Kritikpunkt bezieht sich auf den Umstand, dass der Beirat lediglich eine beratende Funktion haben sollte und selbst keine Entscheidungen treffen könne. Dies stellt für sie eine Entwertung des Gremiums dar. Zweitens problematisiert sie die Art und Weise der Festlegung der Kompetenzen durch die Senatsbehörde. Die Senatsbehörde habe in den Augen der Interviewpartnerin eigenmächtig über die Kompetenzen des Gremiums entschieden – und das trotz anderslautender Vereinbarungen. Die Entscheidungskompetenz liege aus Sicht der Befragten sowohl auf der Ebene der inhaltlichen Ausgestaltung der Aufarbeitung als auch auf der Ebene der Regelsetzung einseitig bei den Vertreter*innen des Hamburger Senats (vgl. B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 53). Ein weiteres Mitglied einer erinnerungspolitischen Initiative bemängelt den Empfehlungscharakter der Beiratsbeschlüsse. Solange der Senat darüber entscheiden könne, ob er den Empfehlungen des Beirats nachkomme, fehle dem Gremium die Möglichkeit zu einer maßgeblichen Mitsprache (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 60).

Vor allem die interviewten Vertreter*innen der städtischen Museen und Abgeordneten der Bürgerschaft sehen eine formale Entscheidungskompetenz des Beirats jedoch nicht gegeben. Demnach würde ein Beirat weder über ein imperatives Mandat noch über ein eigenständiges Budget verfügen (u.a. Vertreterin Museum – Transkript 7: 102; Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 20). Eine Museumsangestellte beschreibt den Konflikt um die Kompetenzen des Beirats am Runden Tisch wie folgt:

»Es gab dann von anderer Seite wiederum Unwillen [...], als klar war, so ein Beirat wird auch wieder keine Entscheidungsbefugnis haben, weil das sind ja auch keine demokratisch legitimierten Entscheidungsträger. Das hat ja kein Beirat, bzw. es kommt darauf an, von was wir jetzt reden. Aber bei einem Stiftungsrat ist klar, die können entscheiden über Budgetfragen oder die Besetzung eines Stiftungsvorstandes, ja, aber das ist ja jeweils geregelt. Aber wenn es keine gesetzliche Regelung dafür gibt, dann ist man auf schwammigem Gebiet.« (Vertreterin Museum – Transkript 8: 122)

Die Befragte betont, dass die Mitglieder eines Beirats keine eigenständigen Entscheidungsbefugnisse haben können, da sie weder demokratisch legitimiert noch über die zur Umsetzung nötigen Mittel verfügen. Ohne

ein entsprechendes Mandat könne der Beirat kein Entscheidungsgremium sein (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 120). Ein Abgeordneter der Bürgerschaft bemerkt dazu, dass man keine »künstliche Verbindlichkeit« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 20) in den Gremien des Beteiligungsverfahrens bringen könne, wenn diese gesetzlich nicht gegeben sei. Ohne ein demokratisch legitimes Mandat könne der Beirat keine bindenden Beschlüsse fassen, sondern lediglich Empfehlungen aussprechen, die der Senat als legitimierte Instanz dann formal umsetze – oder eben nicht (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 30).

Auf der Basis der bislang zitierten Gesprächspassagen können zwei unterschiedliche Ebenen der Debatten über Entscheidungskompetenzen unterschieden werden. Der strittige Status der Beiratsbeschlüsse bezieht sich zum einen auf Befugnisse, die sich auf die inhaltliche Ausgestaltung der Erinnerungspolitik richten. Zum anderen erwähnen die Gesprächspartner*innen Entscheidungskompetenzen bezüglich der gültigen Verfahrensregeln, also die Art und Weise, wie die Regeln des Aufarbeitungs- und Beteiligungsverfahrens festgelegt werden. Die Kompetenz in Letzterem sehen die Gesprächspartner*innen überwiegend beim regierenden Senat und der ihm unterstellten Senatsbehörde. Dies erkennt zum Beispiel eine Interviewpartnerin des kolonialkritischen Netzwerks an, als sie über die Festlegung des Beirats als Beratungsgremium sprach. So sei es auf der einen Seite positiv zu bewerten, dass der Beirat konkrete Vorschläge für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg machen könne. Dadurch würden die Beiratsmitglieder inhaltlichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Erinnerungspolitik nehmen können. Andererseits verortet die Gesprächspartnerin den Beirat jedoch innerhalb der bürokratischen Hierarchie der Senatsverwaltung. Der Senat habe das letzte Wort, so die Befragte (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 12).

Der Großteil der von den Interviewpartner*innen der Community-Organisationen und der erinnerungspolitischen Initiativen geäußerten Kritik bezieht sich auf die formale Verfahrenshoheit des Senats. Diese Hoheit ist formal im politischen System der Stadt begründet. Gemäß der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist es der Senat, der die Oberaufsicht über alle kommunalen und staatlichen Aufgaben innehat.²⁶ Der Senat ist

²⁶ Im Stadtstaat Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt der Senat eine Doppelrolle: Er ist einerseits oberstes Leitungsorgan für kommunale Aufgaben und repräsentiert andererseits den

darüber hinaus das oberste Leitungsorgan der Stadtverwaltung, und die Senatsmitglieder*innen fungieren als Ressortleiter*innen einer Senatsbehörde (Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1952: § 42). Das Feld der städtischen Erinnerungspolitik fällt in den Verantwortungsbereich des*r Senator*in für Kultur und Medien – und diese*r habe damit die letztgültige Entscheidungshoheit über das erinnerungsbezogene städtische Handeln. Diese Struktur spiegelt sich auch in den Aussagen der Interviewpartner*innen wider. Auf die Frage, wie der Runde Tisch im Jahr 2017 zustande gekommen sei, antwortete ein Abgeordneter der Bürgerschaft wie folgt:

»[D]er Auftrag, das Erinnerungskonzept zu erarbeiten und auch diese Aufarbeitung überhaupt einzuleiten, der ist ja ein Auftrag von der Bürgerschaft an den Senat gewesen. Das heißt, im Endeffekt ist der Senator für Kultur und Medien dafür zuständig. Und diese Einzelentscheidung, was wann wie gemacht wird, liegt überwiegend bei ihm.« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript II: 18)

Der Befragte betont, neben der formalen Zuständigkeit, die demokratische Legitimation des Senats. Das Handeln des Senats und der ihm unterstehenden Senatsbehörde sei in Fragen städtischer Erinnerungspolitik stets an die Beschlüsse der Hamburger Bürgerschaft gebunden. Ohne ein solches Mandat könnten keine Entscheidungen in Bezug auf die Arbeit der Fachbehörden oder den städtischen Raum getroffen werden (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript II: 26). Das betrifft sowohl die Entscheidungen über die Kompetenzen der im Beteiligungsverfahren vorgesehenen Gremien als auch teilweise die inhaltliche Ausrichtung der Aufarbeitung, etwa bei den angegliederten städtischen Museen. Die Entscheidung über die Regeln der Aufarbeitung liegt nach Ansicht des Abgeordneten also hoheitsgemäß beim Senat – und die Entscheidung über die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik letztlich bei der gewählten Hamburger Bürgerschaft. Der Beirat könne somit lediglich beraten (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript II: 16).²⁷ Die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen könne nach Ansicht eines weiteren Abgeordneten demnach nur im Rahmen

Stadtstaat als Bundesland nach außen. Der Senat ist Stadt- und Landesregierung zugleich. Eine Trennung zwischen staatlichen und kommunalen Aufgaben findet nicht statt (vgl. Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 1952: § 43).

27 In der Geschäftsordnung des Beirats wurden die Kompetenzen des Gremiums im Laufe der Verhandlungen festgelegt. Über die Kompetenzen des Beirats heißt es unter Punkt 1.2: »Der Beirat ist ein Beratungsgremium der BKM. Seine Beschlüsse haben Empfehlungscharakter« (Behörde für Kultur und Medien 2019b).

der formalen Steuerungskompetenzen des Hamburger Senats stattfinden. Das geschaffene Beteiligungsverfahren würde nach Ansicht des Befragten einem mutmaßlichen Allgemeinvertretungsanspruch von Seiten der Verbände der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen vorbeugen (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 12: 20).

Einzelne Interviewpartner*innen interpretieren die De-facto-Entscheidungskompetenz des Senats über die Regeln des städtischen Aufarbeitungsprozesses als eine Entmündigung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Die Machtbeziehung zwischen dem Senat und eben diesen Akteur*innen wird von einem Befragten beispielsweise als ein Top-Down-Verhältnis beschrieben, bei dem eine Mitbestimmung im direktdemokratischen Sinne nicht gegeben sei.

»Das verändert nichts an der Situation wie vor fünf Jahren oder vor zehn Jahren. Jede Initiative kann sich an die Kulturbehörde wenden. Und die Kulturbehörde sagt: »Wir haben jetzt einen Beirat, prüft ihr mal, wie findet ihr das?« Und der Kultursenator entscheidet. Das ist die alte Herrschaftsstruktur. Daran ist nichts Neues. Der Runde Tisch hat ja keine Verbindlichkeit. Und es ist ja nicht einmal zugesagt, dass es öffentlich und transparent diskutiert wird. Sondern der Beirat prüft. Und sagt es dem Senator. Und der entscheidet.« (Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 60)

Die letztgültige Entscheidungskompetenz des Senats gilt hier als Ausdruck einer »alten Herrschaftsstruktur«, in der die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen lediglich »Bittsteller« seien (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 78). Die Entscheidungshoheit des Senats geht für den Befragten mit einem politischen Bedeutungsverlust des Runden Tisches einher. Dieser sei eben kein Instrument der politischen Mitbestimmung – im Sinne einer Versammlung von Aktiven, die über die Leitlinien der Aufarbeitung und die Regeln des Verfahrens entscheiden. Als berufenes Expert*innengremium sei der Beirat nur ein Anhängsel der Senatsbehörde – und die Teilnehmer*innen des Runden Tisches hätten sich dadurch entmächtigen lassen (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 36).

Andere Gesprächspartner*innen aus dem kolonialkritischen Netzwerk sehen wiederum die Möglichkeit der Mitentscheidung in Form des geschaffenen Beirats gegeben. Die Mitsprache sei dabei vor allem bei der Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzeptes und in den darin enthaltenen Vorschlägen zur Dekolonisierung gegeben, so eine Befragte:

»Für uns war das auch wichtig, dass die Kommissionsmitglieder – und das heißt, glaub ich jetzt, hat die Kulturbehörde gesagt, das heißt jetzt Beirat. Für mich heißt das immer noch Kommission – dass da die Mitglieder vergütet werden, weil sie ja schließlich konkret Vorschläge machen sollten, an die Stadt, für eine dekolonialisierende Erinnerungskultur.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 12)

Im Gegensatz zu den zuvor genannten Interviewpartner*innen sieht diese Befragte im Beirat durchaus die Möglichkeit zur langfristigen Mitsprache gegeben. Die Mitsprache beziehe sich hier aber nicht auf die unmittelbare Entscheidung über die Verfahrensregeln, sondern auf die Ausgestaltung der inhaltlichen Leitlinien im gesamtstädtischen Erinnerungskonzept. Auf diese Weise könne der Beirat mittelbar die städtische Erinnerungspolitik prägen. Fraglich bleibt für die Interviewpartnerin indes, inwiefern die inhaltlichen Empfehlungen des Beirats umgesetzt werden. So äußert sie im Interview den Wunsch, dass der Senat möglichst respektvoll mit den Ergebnissen des Beirats umgehen solle (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 80).²⁸

Die Entscheidungskompetenzen des Senats werden in den Gesprächen jedoch nicht nur von Seiten der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks problematisiert. Im Interviewmaterial finden sich auch Hinweise auf die Aushandlung von Kompetenzen zwischen den städtischen Kultureinrichtungen und der Senatsbehörde. Die Befragten aus den städtischen Museen äußern sich überwiegend positiv gegenüber dem Bekenntnis des Senats zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Eine Museumsmitarbeiterin bemerkt, dass sie beim Thema Kolonialismus durchaus die politischen Vorgaben des federführenden Senats wahrnehme – was sie begrüße. Trotzdem sei die politische Handschrift der Senatsbehörde für die Museen »zweischneidig« (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 64). Zwar habe die Senatsbehörde gemäß der Verwaltungsstruktur die formale Aufsicht über die städtischen Museen inne, die Museen verfügen jedoch über die »inhaltliche Oberhoheit« in den jeweiligen Häusern (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 64). Im Falle des im Interview geschilderten Ausstellungsprojekts haben die politischen Vorgaben bei der Umsetzung einer Ausstellung zum Thema Kolonialismus geholfen, Widerstände innerhalb

28 In der fünften Sitzung des Runden Tisches stellte der Beirat laut Protokoll einen Zeitplan vor, anhand dessen erkennbar wurde, dass das durch ihn erarbeitete städtische Erinnerungskonzept durch einen Senats- und Bürgerschaftsbeschluss bestätigt und in Kraft gesetzt werden sollte (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b).

der Museen zu überwinden. Prinzipiell sei eine inhaltliche Einflussnahme seitens der Verwaltung jedoch problematisch, da sie die Eigenständigkeit der Museen beschränken könne (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 66).

Zur Verteilung der Entscheidungskompetenzen kann somit als erstes Ergebnis festgehalten werden, dass die Verfahrensregeln des städtischen Aufarbeitungsprozess durch den Senat gesetzt werden. Der Senat ist formal autorisiert und demokratisch legitimiert, über die Maßnahmen städtischer Erinnerungspolitik zu entscheiden – und verfügt darüber hinaus auch über die jeweiligen Mittel, Entscheidungen umzusetzen. Seine Kompetenz zeigt sich vor allem bei der Festlegung der Befugnisse des Beirats, der als Beratungsgremium – und nicht als Steuerungsgremium – den verfassungsgemäßen Anforderungen städtischer Politik genügen muss. Diese Entscheidung wurde von Teilen des zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerks als Eigenmächtigkeit aufgefasst. Zweitens sind die Kompetenzen des Beirats auf die inhaltlich-fachliche Beratung beschränkt. Auch hier bewerten die Befragten die sich aus der Beratungskompetenz ergebenden Mitsprachemöglichkeiten unterschiedlich. So sieht ein Teil der Gesprächspartner*innen die Empfehlungen des Beirats der schlussendlichen, eigenmächtigen Beschlussfassung des Senats überlassen. Ein anderer Teil erblickt hingegen zumindest mittelbare Gestaltungsmöglichkeiten, sofern die Empfehlungen durch den Senat beherzigt und durch einen formalen Beschluss des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts autorisiert – und letztlich auch umgesetzt – werden.

Ungleiche Verteilung der Handlungsressourcen

Neben der Aushandlung von Entscheidungskompetenzen kann die politische Regulierung des städtischen Aufarbeitungsprozesses auch anhand der Verteilung von Handlungsressourcen analysiert werden. Die Interviewpartner*innen weisen in den Gesprächen immer wieder auf eine Ungleichverteilung von Handlungsressourcen hin. Die Aussagen beziehen sich meistens auf die administrativen Vorgänge konkreter Projekte, die mit der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit assoziiert sind. Die Binnenansichten der Interviewpartner*innen auf die administrativen Gesichtspunkte des Aufarbeitungsprozesses erlauben somit Rückschlüsse auf die unterschiedlichen Grade der Einflussnahme auf die städtische Erinnerungspolitik.

Die Verteilung der Handlungsressourcen wird von den Befragten zuerst an den verfügbaren Finanzmitteln gemessen. Die Umsetzung der Senatsdrucksache »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« (Drs. 20/12383 2014) wurde im Erhebungszeitraum zu großen Teilen aus Haushaltsmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert. Die größte Aufwendung entfiel auf den Unterhalt der Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe« an der Hamburger Universität durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung (vgl. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung 2018).²⁹ Die Entwicklung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts wurde wiederum aus dem Budget der Behörde für Kultur und Medien bestritten.³⁰ Zudem finanzierte die Behörde für Kultur und Medien – neben dem Unterhalt der städtischen Museen – projektbezogene Vorhaben der Museen mit Mitteln eines Ausstellungsfonds der Behörde (z. B. bei Sonderausstellungen). Hieran beteiligten sich auch dritte Geldgeber*innen (z. B. bei der Überarbeitung von Ausstellungen durch die »Initiative für ethnologische Sammlungen« der Kulturstiftung des Bundes) (vgl. MARKK 2021). Für die Haushaltsperiode 2021/22 sind darüber hinaus die Finanzierung einer Projektstelle zur Koordination des Aufarbeitungsprozesses in der Behörde für Kultur und Medien sowie eine Projektstelle im Staatsarchiv eingeplant, die eine Strategie zum Umgang mit kolonial belasteten Straßennamen erarbeiten soll (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2021; Behörde für Kultur und Medien 2022c).

In den Gesprächen betonen mehrere Interviewpartner*innen, dass die Finanzierung der einzelnen Aufarbeitungsprojekte zum Erhebungszeitraum insgesamt nicht ausreichend sei. Ein Abgeordneter der Bürgerschaft bekräftigte, dass die Finanzierung des Aufarbeitungsverfahrens bereits vor

29 Zwischen 2014 und 2018 wurde die Forschungsstelle mit ca. 364.000 Euro durch die Stadt gefördert. Die weitere Ausstattung wurde mit Hilfe dritter Fördermittelgeber*innen akquiriert (vgl. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung 2018).

30 Die Ausgaben für den Bereich Erinnerungskultur wurden im Budget der Behörde für Kultur und Medien im Doppelhaushalt 2019/20 in der Produktgruppe 251.01 (Theater, Museen und Bibliotheken) nicht einzeln ausgewiesen (vgl. Freie und Hansestadt Hamburg 2019). Im Haushaltsplan für 2021/22 wurde der Bereich Erinnerungskultur in die Produktgruppe 251.06 überführt. Für die Entwicklung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzeptes wird das Produkt Erinnerungskultur aus dem Hamburger Wirtschaftsstabilisierungsprogramm um jeweils 250.000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt (Freie und Hansestadt Hamburg 2021).

der Verlängerung der Forschungsstelle³¹ für eine weitere Förderperiode umstritten war:

»Der erste Streit war ja schon im Zusammenhang mit der Forschungsstelle. Wo man sich streiten musste darum, ob das Geld dafür ausgegeben wird. Wir wissen, dass diese Museen, wenn sie das aufarbeiten und vielleicht sogar Sachen zurückgeben müssen, das wird ein finanzielles Problem. Finanziell muss das abgesichert werden.« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 44)

Der Befragte gibt an, dass die vom Senat anvisierte Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit eine ausreichende Finanzausstattung der beteiligten Institutionen voraussetze. Das betreffe die mit der Aufarbeitung verbundenen Aufgaben in den städtischen Museen sowie die Relikte in Hamburg-Jenfeld (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 44). Andere Stimmen kommentieren kritisch, dass die nun aufgewendeten Mittel zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit im Verhältnis zu anderen Projekten der Hamburger Traditionspflege zu kurz kämen. Ein Mitglied einer erinnerungspolitischen Initiative argumentiert zum Beispiel, dass der Senat ungleich größere Summen für die Restaurierung des Museumsschiffs »Pe-king« im geplanten Deutschen Hafemuseum zur Verfügung stellen würde als für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Die Finanzierung der Aufarbeitung ist somit eine Frage der politischen Prioritäten, so der Befragte, die in seinen Augen für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit nicht ausreichend gesetzt seien (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 66).

Die ungleiche Verteilung von Ressourcen wird von den Interviewpartner*innen auch hinsichtlich der Arbeitsverteilung im Kontext der Projektzusammenarbeit beschrieben. Hier heben sowohl Vertreter*innen von Organisationen der Schwarzen Communities als auch der städtischen Museen hervor, dass es ein Ungleichgewicht zwischen entlohnter und ehrenamtlicher Tätigkeit gebe. So schildert eine Museumsmitarbeiterin die Zusammenarbeit bei der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit wie folgt:

»Aber wir haben unheimlich wenig Geld, und das ist so. Und das ist auch ein Thema, das werden Sie ja vom Runden Tisch auch wissen, wo es eine große Sensibilität dafür gibt, also die Leute haben überhaupt keine Lust, unbezahlt, prekär ihre Expertise zur Verfügung zu stellen.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 44)

31 Die Finanzierung der Forschungsstelle wurde kurz vor Ablauf der ersten Förderperiode im März 2018 weiter gewährleistet (vgl. Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung 2018).

Während die städtischen Museen für die Durchführung ihrer Ausstellungs- und Forschungsprojekte auf für die Arbeit entlohnte Angestellte zurückgreifen könnten, erhielten die an den Ausstellungsprojekten punktuell beteiligten zivilgesellschaftlichen Expert*innen keine vergleichbare Vergütung. Diese Schieflage belastet laut den Befragten die Zusammenarbeit.³² Eine Interviewpartnerin einer Organisation der Schwarzen Communities betont, dass das Mitwirken mit einem hohen zeitlichen Aufwand verbunden sei. Dies betreffe neben der konkreten Mitarbeit in Projekten auch die Verhandlungen mit der Senatsbehörde über die Struktur des Aufarbeitungsverfahrens (vgl. BI Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 55). All dies würden sie zusätzlich zu ihren regulären Beschäftigungen erledigen. Zwar würden auch die Mitarbeiter in der Behörde Überstunden leisten, trotzdem werde das zusätzliche Engagement der beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen nicht ausreichend gewürdigt, so die Befragte weiter (vgl. BI Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 55). Gleiches berichtet eine Befragte über die Mitarbeit im Beirat. Diese werde zwar mit einer üblichen Aufwandsentschädigung³³ vergütet. Die Vergütung würde jedoch dem erheblichen Arbeitsaufwand nicht gerecht werden, sodass sich viele Aktive gegen eine Mitarbeit entschieden (vgl. Vertreterin Community Organisation – Transkript 6: 39–41). Die Differenz in der monetären Wertschätzung der Mitarbeit erscheint den Vertreter*innen der Communities in den Gesprächen umso größer, wenn sie in ein Verhältnis zu den in der städtischen Verwaltung und den Museen versammelten administrativen Kapazitäten gesetzt werde. So würden die professionellen Mitarbeiter*innen der städtischen Kultureinrichtungen auf einen Verwaltungsapparat zurückgreifen können, der sie bei der Aufarbeitung unterstütze. Diese Ungleichverteilung verdeutlicht aus Sicht eines Befragten der Organisationen der Schwarzen Communities die Machtstrukturen bei der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit:

»Eben die Tatsache, dass wir mit der Behörde für Kultur und Medien [...] eine Institution [dabei haben], die human resources hat und wirklich sich den ganzen Tag damit auseinandersetzen kann. Und eben bei uns [den zivilgesellschaftlichen Organisationen, Anm.

32 Die Befragte hat sich nach eigener Aussage aufgrund des Missverhältnisses zwischen Aufwand und Vergütung und der damit verbundenen fehlenden Wertschätzung schlussendlich gegen eine Mitarbeit im Beirat entschieden (vgl. Vertreterin Community Organisation – Transkript 6: 43).

33 Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats wird ein Sitzungsgeld gezahlt (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2018c: Anlage 1).

G. K.] das Ganze on top stattfinden muss.« (B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 58)

Ausgehend von der Ungleichverteilung der Handlungsressourcen problematisieren einzelne Gesprächspartner*innen außerdem die Rollenverteilung zwischen städtischen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Eine Museumsmitarbeiterin berichtet im Gespräch etwa von der Arbeit eines ausstellungsbegleitenden Beirats³⁴ und bemerkt kritisch, dass diese zu großen Teilen von den Expert*innen der Schwarzen Communities getragen worden sei. Die Befragte sieht darin die Gefahr, die ehrenamtlich tätigen Vertreter*innen zu überlasten und die Verantwortung für die Aufarbeitung denjenigen aufzubürden, welche über die wenigsten Handlungsressourcen verfügen:

»Ja, man muss ja auch bedenken, ich mach das ja in meiner Arbeitszeit, aber die ja nicht. Vor allen Dingen, also [...] im Beirat sitzen ja nicht nur Community-Vertreter, aber nur die haben sich bereit erklärt, in der AG mitzuarbeiten. Also die institutionellen Vertreter arbeiten nicht in der AG mit. Was auch eine komische Schieflage ist.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 24)

Die hier geschilderte Schieflage deutet einen Konflikt über die Verantwortungszuweisung beim Hamburger Beteiligungsverfahren an, also hinsichtlich der Frage, bei wem die Verantwortung für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit liege. Aus Sicht eines Gesprächspartners einer der Organisationen der Schwarzen Communities seien es vor allem die städtischen Einrichtungen, die ihrer Verantwortung bislang nicht gerecht geworden sind. Die Stadt dürfe sich auf dem begonnenen Prozess zur Aufarbeitung nicht ausruhen, so der Befragte (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 90). Auf der anderen Seite betont ein Mitarbeiter der Verwaltung, dass sie bei den Initiativen zur Aufarbeitung durch die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen nicht reinreden, sondern bestrebt seien, diese lediglich zu unterstützen (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 43).³⁵

Die ungleiche Verteilung der Handlungsressourcen führt manchen Interviewpartner*innen zufolge außerdem zu Konflikten um den Grad der Mitbestimmung im Aufarbeitungsverfahren. Die bereits erwähnte Aussage

34 Diese Aussage bezieht sich auf einen Beirat im Rahmen eines Ausstellungsprojekts eines Hamburger Museums, nicht auf den im April 2019 berufenen Beirat im hier untersuchten Beteiligungsverfahren Runder Tisch »Koloniales Erbe«.

35 Die von den städtischen Akteur*innen beschriebenen Rollenverständnisse werden in Kapitel 6.5 ausführlich besprochen.

einer Museumsmitarbeiterin, wonach die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen nicht bereit seien, ihre Expertise gratis zur Verfügung zu stellen, steht im Zusammenhang mit einem im Museum durchgeführten Kooperationsprojekt. Die Befragte gibt im weiteren Verlauf an, dass die Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen immer dann zu scheitern drohe, wenn diese nicht über die Bedingungen der Teilhabe mitentscheiden können. Ihrer Erfahrung nach seien die im Beirat beteiligten zivilgesellschaftlichen Expert*innen nicht bereit – noch dazu unentgeltlich –, in einem Projekt mitzuarbeiten, in dem die grundlegenden Parameter bereits feststehen. Dies werde als eine Fortsetzung kolonialer Verhältnisse gewertet, berichtet die Befragte (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 44). Die Kritik könne die Museumsmitarbeiterin nachvollziehen – und führt diese im Gespräch auf das Verfahren der Mittelvergabe im Kulturbereich zurück. So seien die städtischen Museen bei der Finanzierung ihrer Aufarbeitungsprojekte auf verschiedene Geldgeber angewiesen. Zwar stelle die Senatsbehörde eine Grundfinanzierung zur Verfügung, die den Unterhalt der Dauerausstellungen und des Museumsbetriebs gewährleiste. Mittel für Sonderausstellungen oder andere Projekte müssten wiederum projektbezogen beantragt werden. Die Museumsmitarbeiterin berichtet jedoch, dass die für die gemeinsame Ausstellungsentwicklung vorgesehenen Expert*innen aus den Schwarzen Communities erst nach der erfolgreich beantragten Finanzierung für eine Kooperation³⁶ angefragt werden konnten, und schildert den daraus resultierenden Konflikt wie folgt:

»Nachdem ich dann wusste, wir bekommen Geld für dieses Projekt, habe ich angefangen, Kontakt aufzunehmen, weil eigentlich unser Ziel war, die Leute [also Expert*innen von Organisationen der Schwarzen Communities, Anm. G. K.] einzubinden [...] in Form von Aufträgen, Werkverträgen. Ich habe dann relativ schnell die Rückmeldung bekommen, ›so geht das nicht. Ihr könnt nicht mit einem fertigen Konzept kommen und dann sagen ›hier, mach doch mit.« Was ich total einleuchtend finde, was ich auch damals schon einleuchtend fand. Es ist halt nur so gewesen, dass wir natürlich kein Geld hatten, bevor wir nicht ein Konzept geschrieben hatten. Diese grundlegende Konfliktlinie, die ist ganz bestimmend für dieses Projekt. Denn die Leute [...] sagen: ›an dieses Thema dürft ihr nur rangehen, wenn ihr uns von Anfang an einbezieht.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 10)

36 Eine andere Museumsmitarbeiterin bestätigt im Gespräch die Reihenfolge der Fördermittelzuweisung. Zuerst muss ein Rahmenantrag erstellt werden, bevor die Kooperation erfolgt (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 38).

Die hinzugezogenen Expert*innen von den Organisationen der Schwarzen Communities seien nach Aussage der Befragten nicht bereit gewesen, sich in einem Projekt einzubringen, dessen grundlegende Parameter bereits in der Antragsskizze festgelegt wurden. Diese Form der Zusammenarbeit würden sie als eine »Alibi«-Beteiligung werten (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 10).

Aus den Schilderungen zur Verteilung der Handlungsressourcen können an dieser Stelle folgende Erkenntnisse festgehalten werden:³⁷ Erstens beschreiben die Befragten den städtischen Aufarbeitungsprozess in Hamburg als nicht ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet. Die in der Senatsdrucksache skizzierten Handlungsfelder werden aus unterschiedlichen Budgets finanziert und erweisen sich zum Teil als unsicher. Trotzdem wuchsen die für die Aufarbeitung verfügbaren monetären Ressourcen im Untersuchungszeitraum allmählich an. Gerade die städtischen Museen konnten zusätzliche Fördermittel aus dem Ausstellungsfonds, von Fachverbänden und bei anderen Fördermittelgebern (z.B. Kulturstiftung des Bundes) akquirieren. Mit Blick auf die zeitlichen und administrativen Ressourcen schildern die Befragten zweitens ein deutliches Ungleichgewicht zwischen den im Aufarbeitungsprozess beteiligten Akteur*innen. Die Befragten unterscheiden unter anderem zwischen den ungleichen Handlungskapazitäten der hauptamtlichen Angestellten der städtischen Einrichtungen auf der einen Seite und den ehrenamtlichen Tätigkeiten zivilgesellschaftlicher Akteur*innen auf der anderen Seite. Dieses Ungleichgewicht behindere nach Ansicht mehrerer Befragter die Einbeziehung der Vertreter*innen von Organisationen der Schwarzen Communities in den städtischen Aufarbeitungsprozess. Nicht zuletzt erschwert auch die Art und Weise der Mittelzuweisung die Einbeziehung und Mitsprache der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. In der gegebenen Förderstruktur können diese teilweise nicht selbst über die grundlegenden Annahmen der Aufarbeitungsprojekte bestimmen. Ohne maßgebliche Mitsprache bleibt die Beteiligung in den Augen der Communities-Vertreter*innen nur symbolisch. Eine maßgebliche Mitsprache erfordere umgekehrt eine frühestmögliche Einbeziehung, ein geringes Maß an Vorabfestlegungen,

37 Die Aussagen beziehen sich hier allerdings nicht unmittelbar auf die Zusammenarbeit in den Gremien des Beteiligungsverfahrens, sondern auf Projektkooperationen im weiteren Umfeld des städtischen Aufarbeitungsprozesses.

eine ausreichende Zeit für Beteiligungsverfahren und eine angemessene Vergütung.

*Mandatierung der erinnerungspolitischen Akteur*innen*

Schließlich kann die politische Regulierung des Hamburger Aufarbeitungsprozesses auch anhand der Mandatierung der erinnerungspolitischen Akteur*innen untersucht werden. Die Mandate legitimieren die Gremien bzw. die ihnen beteiligten Akteur*innen und stellen gleichzeitig Ressourcen im Aushandlungsprozess städtischer Erinnerungspolitik dar. Sie haben wiederum Einfluss auf deren Entscheidungskompetenzen und Handlungsressourcen.

Die Interviewdaten verdeutlichen den umstrittenen Charakter der Mandatierungen im Aufarbeitungsprozess. Die erste zentrale Auseinandersetzung ereignete sich im Kontext der Berufung des Beirats im Jahr 2019. Der Streit betraf die Fragen, wie die Berufung des Beirats demokratisch ablaufen könne und welche Kompetenzen den Beiratsmitgliedern zukommen würden. Die Auswahl der Beiratsmitglieder erfolgte – wie beschrieben – auf Vorschlag der Communities, die eine Liste von Personen zusammenstellten, welche dann formal durch den Senator für Kultur und Medien für zwei Jahre ernannt wurden. In den Interviews bemängeln einzelne Interviewpartner*innen aus dem kolonialkritischen Netzwerk jedoch, dass die Nominierung nicht am Runden Tisch verhandelt wurde und damit intransparent sei. Der Senator habe eigenmächtig und letztgültig über die Auswahl der Beiratsmitglieder entschieden, kritisierte ein Interviewpartner einer erinnerungspolitischen Initiative (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 36). Die zivilgesellschaftlichen Gruppen und Communities seien aber selbst kompetent und bräuchten nicht zusätzlich ernannt werden, betont der Befragte:

»Die Communities [...] kriegen eine bestimmte Anzahl von Sitzen. Und die müssen untereinander ausmachen, wer da ist. Das ist so Schülervertretung. Also ich halte das für eine sehr hoheitliche Geste. Und für mich verständlich wollen einige aus der Community gerne dabei sein. Das ist ja auch mit ein bisschen Geld verbunden, dass die oft für ihr Engagement nicht kriegen. [...] Aber sie sind dadurch in einer klaren Abhängigkeit. Das wird ja letztendlich einberufen. Dann werden sie ernannt vom Kultursenator.« (Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 36)

Aus Sicht des Befragten werden die Mitglieder des Beirats durch die Ernennung des Beirats in ihren Befugnissen beschränkt. Die Ernennung der Bei-

ratsmitglieder durch den Senator würde ein Abhängigkeitsverhältnis ausdrücken, weil die formale Steuerungskompetenz des Senats und der Behörde bestehen bleibe. Eine Mitbestimmung im direktdemokratischen Sinne sei in dieser Form nicht gegeben, so der Befragte (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 60). Die Nominierung des Beirats stellt nach Ansicht des Befragten keine Selbstermächtigung dar. Auch wenn die Beiratsmitglieder von den Communities vorgeschlagen worden seien, würden sie im politischen Auftrag des Senats handeln. Somit sei der Beirat eben kein von den am Runden Tisch versammelten Organisationen der Schwarzen Communities und zivilgesellschaftlichen Gruppen mandatiertes Gremium, das unabhängig gegenüber dem Senat und der Behörde auftreten könne. Die Mandatierung erfolgt nach Ansicht des Befragten von oben und nicht demokratisch von unten (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 36).

Die meisten Gesprächspartner*innen aus der Senatsbehörden, den Museen und der Bürgerschaft erkennen in dem Akt der Berufung des Beirats durch den Senator hingegen eine Aufwertung des Status der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess. Mit der Senatsdrucksache sei die Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit in einen politischen Vorgang überführt worden, der nach anderen Regeln funktioniere als ein zivilgesellschaftliches Vorgehen, betonen etwa zwei Mitarbeiterinnen städtischer Museen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 94; Vertreterin Museum – Transkript 8: 120). Es sei zwar nachvollziehbar, dass sich die zivilgesellschaftlichen Gruppen, welche die Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit bislang vorangetrieben hätten, als selbst berufen verstünden. Allerdings könne die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ohne die Ernennung keine Wirkung entfalten, so eine Museumsmitarbeiterin:

»[W]as ich als Argument verstehe [die Selbstermächtigung der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Anm. G. K.], aber so funktionieren die politischen Entscheidungsprozesse nicht. Wenn die kein Ticket vom Kultursenator bekommen, dann haben sie nichts zu sagen, also [...] keine demokratische Legitimierung, also formaldemokratisch.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 108)

Durch die formale Ernennung würden die Beiratsmitglieder ein demokratisch legitimates Mandat erhalten und von nun an mit einem politischen Auftrag des Senats handeln. Die Mandatierung des Beirats durch den Senat sichere zudem eine langfristige Mitsprache der Schwarzen Communities,

fügt ein Mitarbeiter der Senatsbehörde hinzu. Im Interview unterstreicht er die große Bedeutung, die mit der Senatsdrucksache begonnene Aufarbeitung formal zu verstetigen:

»[I]m Prinzip als Fortschreibung der Senatsdrucksache von 2014. Und dort sollte nach Möglichkeit eben eine Verstetigung dieses Beirats drinnen stehen. [...] [W]ichtig ist [...], dass dieser Beirat ebenso legitimiert sein sollte, dass er quasi vom Senat beauftragt ist und damit eine verbindliche Einbindung über die unterschiedlichen Fachbehörden hinweg hat. Das ist im Grunde auch nur der Bereich, den wir richtig steuern können.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 50)

Die Berufung des Beirats durch den Senator schaffe Verbindlichkeit, so der Behördenvertreter. So könne der Beirat in dieser Form Einfluss auf das städtische Handeln nehmen und auch andere Fachbehörden in die Aufarbeitungsstrategie einbinden. Die Einflussmöglichkeiten würden sich somit erweitern. Zugleich beschränkt der Interviewpartner in seinen Ausführungen das Mandat des Beirats auf den Bereich der Verwaltung. Der Beirat könne mit diesem Mandat nur im Bereich der städtischen Verwaltung steuernd eingreifen (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 50). Hinsichtlich der Mitsprachemöglichkeiten des institutionalisierten Beirats gibt ein befragter Abgeordneter der Bürgerschaft an, dass der Beirat zwar keine Gesetzesentwürfe vorlegen könne, aber durchaus dazu in der Lage sei, die langfristigen Leitlinien des Senatshandelns zu beeinflussen. Aus seiner Sicht stärke das Mandat des Senats die Stellung des Beirats und der Schwarzen Communities gegenüber der Senatsbehörde und der städtischen Verwaltung (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 30).³⁸ Die Mandatierung des Beirats durch den zuständigen Senator ist in dieser Perspektive mit einer Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse vor allem gegenüber den zuständigen Teilen der städtischen Verwaltung verbunden und bewirkt eine Ausweitung der Handlungskapazitäten, indem der Beirat mit seinen Empfehlungen Einfluss auf das Behördenhandeln und die darin gebundenen Handlungsressourcen nehmen könne. Nicht zuletzt wird mit dem politischen Mandat des Beirats die Mitsprache der Communities über einen längeren Zeitraum hinweg verstetigt.

³⁸ Während der 5. Sitzung des Runden Tisches wurden Gespräche der Beiratsmitglieder mit einzelnen Fachbehörden in Aussicht gestellt. Damit soll nach Auskunft der Behörde die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit und seiner Folgeerscheinungen als eine Querschnittsaufgabe städtischen Handelns (z. B. in den Bereichen Bildung, Stadtplanung, Soziales) festgeschrieben werden (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b).

Der verbindliche Charakter der Empfehlungen des Beirats – und damit die qualitative Mitsprache der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen – wurde unter den Vertreter*innen am Runden Tisch vor allem im Zusammenhang mit der politischen Bestätigung des zu erarbeitenden gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts debattiert. Eine Interviewpartnerin einer erinnerungspolitischen Initiative äußert im Gespräch die Sorge, dass die Empfehlungen des Beirats von dem regierenden Senat nicht ausreichend berücksichtigt werden würden. Es sei wichtig, dass mit den Ergebnissen des Beirats respektvoll umgegangen werde (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 80). Diese Bemerkung weist auf die Sorge hin, dass die von dem mehrheitlich mit Vertreter*innen der Schwarzen Communities besetzten Beirats gemachten Vorschläge durch die Entscheidungskompetenz des Senats durchaus verändert bzw. nur teilweise umgesetzt werden könnten. Ein Mitarbeiter der Senatsbehörde drückt hingegen die Hoffnung aus, dass mit dem Beschluss des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts der vom Senat eingeschlagene Weg der Aufarbeitung auch längerfristig, das heißt über die aktuelle Wahlperiode³⁹ der Bürgerschaft hinaus, beibehalten werde (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 50). Ein befragter Abgeordneter betont im Gespräch, dass der bislang gültige Senatsbeschluss von 2014 durch den formalen Beschluss des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts erneuert werden müsse. Nur so könnten die darin enthaltenden Leitlinien⁴⁰ auch praktisch umgesetzt werden. Andernfalls liefe der Beirat Gefahr, lediglich einen »Gesinnungsaufsatz [sic!]<« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 40) zu formulieren, der keine praktischen Konsequenzen habe. Über das Vorgehen zur Bestätigung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts sagt der Befragte im Interview:

»Also man kann es als eine Vereinbarung derjenigen machen, die das Ganze dann entwickelt haben. Eine Senatsdrucksache sagt dann, dass der Senat das unterstützt. So rum wäre es natürlich das Charmanteste. Nicht, dass diejenigen eine Senatsdrucksache herstellen, sondern dass sie extra gewürdigt werden. Und der Senat nur sagt, dass das eine gute Arbeit gewesen ist. So rum würde ich mir das formal wünschen.« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 42)

39 Die nächste Bürgerschaftswahl zur 22. Wahlperiode stand zum Erhebungszeitraum 2020 an. Die folgende Wahl zur 23. Wahlperiode wird voraussichtlich 2025 stattfinden.

40 Eine erste inhaltliche Ausrichtung des Erinnerungskonzepts wurde mit einem im Februar 2021 am Runden Tisch vom Beirat präsentierten Eckpunktepapier festgehalten (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a).

Um die im Erinnerungskonzept getroffenen Vereinbarungen politisch wirksam werden zu lassen, brauche es nach der Ansicht des Befragten einen erneuten Beschluss des Senats. Und zwar im besten Fall in der Form, dass der Beschlussentwurf von den Mitgliedern des Beirats erstellt und dann durch den Senat lediglich bestätigt werde. Der Senat würde auf diese Weise die im Beirat erarbeiteten Vorschläge unverändert anerkennen und sich zur Umsetzung verpflichten, so der befragte Abgeordnete. Ein anderer Abgeordneter hebt ebenfalls hervor, dass die Empfehlungen des Beirats erst durch einen Beschluss im Senat bzw. der Bürgerschaft die »notwendige Verbindlichkeit« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 11: 36) bekommen würde. Ein weiterer Abgeordneter ließ die Frage nach einem formalen Beschluss offen. Für ihn habe das vom Beirat zu erarbeitende gesamtstädtische Erinnerungskonzept lediglich einen Leitbildcharakter, mit dem das Verwaltungshandeln koordiniert werden solle (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 12: 26).⁴¹

Zur Mandatierung der beteiligten Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsverfahren können auf Grundlage der beschriebenen Interviewausagen folgende Ergebnisse festgehalten werden: Erstens ist der regierende Senat politisch beauftragt, den Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft zur Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit von 2014 umzusetzen (vgl. Drs. 20/12383 2014). Sein Vorgehen ist damit in formaler Hinsicht demokratisch legitimiert. Als Teil der Exekutive setzt die angeschlossene Senatsbehörde diesen politischen Beschluss um. Sie bezieht ihr Mandat demnach ebenfalls aus den Beschlüssen der Bürgerschaft und handelt somit im öffentlichen Auftrag. Die Bedeutung der repräsentativ-demokratischen Legitimierung der städtischen Erinnerungspolitik wurde vor allem von den interviewten Abgeordneten immer wieder betont. Zweitens wurden die Mitglieder des Beirats im Jahr 2019 formal durch den zuständigen Senator berufen und dadurch mit einem politischen Mandat ausgestattet. Die Ernennung erfolgte auf Vorschlag der Community-Organisationen, die aus ihren Reihen Empfehlungen für Personen entsprechend der zuvor ausgehandelten Berufungskriterien abgegeben haben. Als nunmehr berufene Mitglieder handeln die entsprechenden Personen offiziell im Auf-

⁴¹ Ein Beschluss des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts durch den Senat und die Bürgerschaft wurde während der fünften Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« in Aussicht gestellt (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b). Zum Zeitpunkt der Manuskripteinreichung für dieses Buch war das gesamtstädtische Erinnerungskonzept noch nicht veröffentlicht und beschlossen.

trag des regierenden Senats – zumindest in Bezug auf die Empfehlungen zur städtischen Erinnerungspolitik zur Kolonialvergangenheit Hamburgs. Manche Gesprächspartner*innen interpretieren dieses Verhältnis als eine Abhängigkeit, weil das Mandat für die Mitarbeit im Beirat formal nicht von den am Runden Tisch versammelten Aktiven erteilt wurde, sondern vom federführenden Senat. Gleichwohl interpretierten die meisten anderen Gesprächspartner*innen den Status der Beiratsmitglieder als vom Senat Berufene als eine politische Aufwertung der zivilgesellschaftlichen Mitsprache. Drittens muss das vom Beirat zu erarbeitende gesamtstädtische Erinnerungskonzept nach Ansicht vor allem der befragten Abgeordneten erneut durch die politisch legitimierten Gremien der Freien und Hansestadt Hamburg autorisiert werden, damit es längerfristig politische Wirksamkeit entfalten kann. Die Mandatierung der Beiratsmitglieder und die in Aussicht gestellte Beschlussfassung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts weisen somit auf eine Ausweitung der Entscheidungsbefugnisse der beteiligten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Organisationen der Schwarzen Communities hin. Indem die nominierten Beiratsmitglieder durch ihre Ernennung nun offiziell im Auftrag des Senats Empfehlungen aussprechen können, nimmt deren Einfluss auf die städtische Erinnerungspolitik zu. Zugleich können die Beiratsmitglieder mit ihrem Status als vom Senat Berufene ihre Verhandlungsposition gegenüber weiteren Teilen der Verwaltung stärken, indem sie nun als berufenes Gremium mit Fachbehörden in Verhandlung treten und deren Empfehlungen mitunter einen verbindlichen Charakter annehmen können. Als berufener Beirat können die Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks in manchen Fällen auf die Handlungskapazitäten der städtischen Verwaltung zurückgreifen (z.B. bei der Konzipierung der Workshop-Reihe zur Neukontextualisierung des Bismarck-Denkmal 2020/21) (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021b). Gleichzeitig stellt der vereinbarte Turnus der Berufung für zwei Jahre eine Verstetigung der beratenden Tätigkeit und der Mitsprache der Organisationen der Schwarzen Communities sicher. Wie hoch der Grad der Mitsprache tatsächlich sein wird, bleibt jedoch an den Beschluss des dekolonisierenden Erinnerungskonzepts – und das darin vereinbarte Vorgehen – durch die Hamburger Bürgerschaft geknüpft. Die geplante Beschlussfassung wertet die Beratung des Beirats somit einerseits auf, andererseits bleiben dessen Einflussmöglichkeiten trotz des politischen Mandats an die formale Verfahrenshoheit des Senats und die Beschlüsse der Bürgerschaft gebunden.

Resümee: Die politische Regulierung des städtischen Aufarbeitungsprozesses

Anhand der Verteilung der Entscheidungskompetenzen, der Handlungsressourcen sowie der Mandatierung der beteiligten Akteur*innen lässt sich die politische Regulierung des städtischen Aufarbeitungsprozesses wie folgt charakterisieren.

*Festlegung der Verfahrensregeln durch den Senat und expert*innengestützte Beratung durch den berufenen Beirat:* Mit Blick auf die Entscheidungskompetenzen der beteiligten Akteur*innen liegt die Verfahrenshoheit klar beim Hamburger Senat. Die Verfahrensregeln des städtischen Aufarbeitungsprozesses werden durch den zuständigen Senator für Kultur und Medien festgelegt. Er entscheidet über die Kompetenzen der jeweiligen Gremien. Die Befugnisse der im Beteiligungsverfahren Akteur*innen stehen dadurch mit den formal gegebenen, verfassungsgemäßen Kompetenzen städtischer Politik in Einklang. Ein Teil der Befragten sah darin ein Abhängigkeitsverhältnis; andere Befragte erkannten wiederum den durch den Senat vorgegebenen politischen Rahmen an und nutzten die darin liegenden Gestaltungsspielräume. Die Bestimmung der städtischen Erinnerungspolitik in Bezug auf den Kolonialismus stützte sich jedoch auf expert*innengestützte Empfehlungen. Die Mitsprache zivilgesellschaftlichen Akteur*innen blieb damit auf die fachliche Beratung durch den Beirat und die Anhörung am Runden Tisch beschränkt. Eine eigenständige, selbstklamierte Entscheidungskompetenz der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess war im Erhebungszeitraum nicht gegeben. Diese wurde vor allem von den befragten Abgeordneten abgelehnt und von den Mitarbeiter*innen der städtischen Museen als notwendige Einschränkung anerkannt. Gleichwohl konnten vor allem die im Beirat nominierten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung des dekolonisierenden Erinnerungskonzepts nehmen, das nach formaler Beschlussfassung die städtische Erinnerungspolitik in Zukunft anleiten soll. Zudem schilderten einzelne Mitarbeiter*innen der Museen auch die Richtlinienkompetenzen der Senatsbehörde gegenüber den angegliederten städtischen Museen. Die Senatsbehörde war mit ihrem erinnerungspolitischen Programm zu einem gewissen Grad in der Lage, den Handlungskorridor der städtischen Kultureinrichtungen festzulegen – wenngleich dies stets in Aushandlung mit den Verantwortlichen der betreffenden Institutionen geschah. Insgesamt oblag die Entscheidung über die Erinnerungspolitik Hamburgs also den formal befugten politischen

Gremien. Auch das unter Mitarbeit des im Beirat vertretenen zivilgesellschaftlichen Netzwerks erarbeitete gesamtstädtische Erinnerungskonzept kann erst durch einen Beschluss des regierenden Senats und der Bürgerschaft in Kraft gesetzt werden.

Ungleich verteilte Handlungsressourcen und Bedingungen maßgeblicher Mitsprache: Die Interviewdaten verdeutlichen außerdem, dass die Handlungsressourcen im städtischen Aufarbeitungsprozess zum Erhebungszeitraum ungleich zwischen den beteiligten Akteur*innen verteilt waren. Die Gesprächspartner*innen beschrieben etwa eine deutliche Diskrepanz zwischen ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Akteur*innen der städtischen Verwaltung bzw. der städtischen Museen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden zeitlichen und monetären Ressourcen. Dabei deuteten die Gesprächspartner*innen auch umstrittene Verantwortungszuweisungen an. Demnach haben vor allem diejenigen Akteur*innen die Hauptlast der Aufarbeitung zu tragen, die über die wenigsten Ressourcen verfügten. Die Mittel zur Aufarbeitung wurden von den Befragten insgesamt als knapp beschrieben. So wurden die vom Senat zum Erhebungszeitraum lancierten Aufarbeitungsprojekte aus unterschiedlichen Budgets des Hamburger Haushaltes anteilig finanziert. Zusätzlich waren die beteiligten Museen und Einrichtungen auf die Akquise von Fördermitteln durch Dritte angewiesen. Nicht zuletzt machten vor allem die Praxisbeschreibungen der Interviewpartner*innen deutlich, dass die Art der Mittelvergabe die Mitsprache der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen erschwerte. So verhinderten etwa die bei der Beantragung von Finanzmitteln notwendigen Festlegungen für Ausstellungsprojekte mitunter die maßgebliche Mitsprache von Vertreter*innen der Schwarzen Communities. Eine Mitarbeit unter bereits vorab festgelegten Projekteckfeilern lehnten die Vertreter*innen der Community-Organisationen als eine Form von Alibi-Beteiligung ab.

Mandatierung des Beirats und Koppelung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts an parlamentarische Beschlüsse: Bezüglich der Mandatierung kann festgehalten werden, dass der Hamburger Senat als demokratisch legitimierte Instanz für die Umsetzung der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zuständig ist – zumindest in Bezug auf die Gestaltung des Prozesses. Die im Beirat berufenen Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities wurden jedoch mit einem politischen Mandat des regierenden Senats ausgestattet. Die Ernennung der Beiratsmitglieder legitimierte die Beiratsmitglieder, die damit im Auftrag des regierenden Senats in Fragen der städtischen Erinnerungspolitik handeln. Einige Vertreter*innen

des kolonialkritischen Netzwerks kritisierten dabei, dass das Mandat vom regierenden Senat erteilt wurde – und nicht von den am Runden Tisch versammelten Aktiven. Nichtsdestotrotz erweiterte das politische Mandat den Handlungsspielraum der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im Beirat gegenüber der städtischen Verwaltung und ermöglichte es ihnen zweitens, Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der erinnerungspolitischen Leitlinien zu nehmen. Nicht zuletzt betonten die Befragten auch, dass die durch den Beirat erarbeiteten und vom Runden Tisch angehörten Leitlinien der Erinnerungspolitik erneut durch einen formalen Beschluss der Bürgerschaft bzw. des Senats in Kraft gesetzt und legitimiert werden müssten.

Die Analyse zeigt, dass die Verfahrenshoheit des regierenden Senats im städtischen Aufarbeitungsprozess bestätigt wird. Die Regelsetzung erfolgt durch den Senat bzw. die Senatsbehörde. Die Befugnisse der Gremien sind durch das politische System der Freien und Hansestadt Hamburg vorgegeben. Die am Runden Tisch versammelten Aktiven haben hingegen nur einen geringen Einfluss auf die Ausgestaltung der Kompetenzen der Gremien des Beteiligungsverfahrens. Im Ergebnis steuert die Senatsbehörde, der Beirat berät expert*innengestützt das Handeln des Senats und der Runde Tisch ist ein Forum der Anhörung der Aktiven. Gleichwohl bietet die Regulierung der Aufarbeitung Handlungsspielräume für die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen. Der Beirat ist in der Struktur des Beteiligungsverfahrens ein vom Senat beauftragtes Gremium, das vor allem Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik nehmen kann. Die Handlungsspielräume liegen in erster Linie bei der fachlichen und inhaltlichen Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik. Hinsichtlich der mobilisierbaren Ressourcen kann zunächst eine Ungleichverteilung der administrativen und monetären Ressourcen zwischen den städtischen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen sowie eine allgemeine Knappheit dieser Ressourcen festgestellt werden. Nichtsdestotrotz erhalten die im Beirat vertretenen Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities durch die institutionalisierte Zusammenarbeit mit Vertreter*innen der Senatsbehörde teilweise auch Zugriff auf autoritative Ressourcen städtischer Erinnerungspolitik. Aber auch für die Senatsbehörde und die städtischen Museen ermöglicht die Einrichtung eines Fachbeirats die Mobilisierung von zusätzlichen Ressourcen – zum einen, weil die Kapazitäten zur Erinnerung an die Kolonialvergangenheit allmählich wachsen, und zum anderen, weil die verfolgte Erinnerungspolitik durch das

Beteiligungsverfahren neu legitimiert werden kann. Demnach lässt sich argumentieren, dass beide Akteur*innengruppen von diesem Vorgehen profitieren. Die Aussagen der Befragten machten außerdem deutlich, dass sich durch die Mandatierung des Beirats die Handlungsspielräume des erinnerungspolitischen Netzwerks sowie der verschiedenen Community-Organisationen erweitern. So können die zivilgesellschaftlichen Mitglieder des Beirats durch ihren Status als berufene Beiratsmitglieder ihre Stellung gegenüber Teilen der städtischen Verwaltung verbessern. Zudem erhält das von den Beiratsmitgliedern in Abstimmung mit der Behörde formulierte gesamtstädtische Erinnerungskonzept durch das politische Mandat einen verbindlicheren Charakter – vorbehaltlich der letztgültigen Verabschiedung durch die Bürgerschaft. Ansätze einer Neustrukturierung der städtischen Erinnerungspolitik können damit erstens bei der Aushandlung der inhaltlichen Leitlinien zur Erinnerung der Hamburger Kolonialvergangenheit, zweitens bei der Etablierung der Organisationen der Schwarzen Communities in den Abläufen städtischer Erinnerungspolitik sowie drittens durch deren nun auch mandatierte Mitsprache ausgemacht werden.

Die Analyse konzentrierte sich bislang auf die Ein- und Ausschlüsse der verschiedenen erinnerungspolitischen Akteur*innen sowie auf die politische Regulierung des städtischen Aufarbeitungsprozesses. Die Charakterisierung der relevanten Machtdynamiken im konkreten Fall bleibt jedoch nicht auf die Ebene formalisierter Verfahrensregeln beschränkt. Das folgende Teilkapitel bezieht nun auch die Auseinandersetzungen um die Deutung der Kolonialvergangenheit in die Analyse ein.

6.4 Deutung: Artikulation von Deutungsansprüchen

Die Verteilung der Deutungsmacht⁴² bildet die dritte Kategorie zur Analyse der Machtbeziehungen im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses. Anhand der umstrittenen Deutungsansprüche der beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen sowie der Zuweisung von Deutungsmacht im Verhandlungskontext lassen sich im Folgenden die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in

42 Unter Deutungsmacht wird hierbei pragmatisch die Fähigkeit der jeweiligen Akteur*innen bzw. Akteur*innengruppen verstanden, ihren Interpretationen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit im städtischen Aufarbeitungsprozess Geltung zu verschaffen.

Hamburg charakterisieren. Der Fokus auf die Deutung der Kolonialvergangenheit folgt dem Paradigma der Gegenwartsgebundenheit kollektiver Erinnerungen. Diese bilden identitätskonkrete, rekonstruierte Abbilder einer bestimmten Vergangenheit, die sich dynamisch mit dem fortlaufenden Zeithorizont verändern (vgl. Assmann 1988; Sebald/Weyand 2011). Für den spezifischen Fall kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in ehemaligen imperialen Metropolen legt die oben formulierte These E nahe, dass die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse eine Dominanz europäischer Deutungen der Kolonialvergangenheit im Aushandlungsprozess bewirkt. Eine solche europazentrierte Deutungshoheit muss dazu als Strukturmoment des Verhandlungskontexts gefasst werden, der unter bestimmten Umständen von den beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen als Ressource zur Entfaltung von Macht mobilisiert werden kann. Zugleich schließt die These E an die Beobachtung an, dass die Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus vermehrt in globalisierten Erfahrungsräumen stattfindet, in denen etablierte europäische Deutungshoheiten durch Stimmen aus den ehemaligen Kolonien und den von Kolonialismus betroffenen Gruppen zunehmend herausgefordert werden. Somit muss im Hamburger Aufarbeitungsprozess auch nachvollzogen werden, auf welche Weise die beteiligten Akteur*innen ihre Deutung über die Kolonialvergangenheit beanspruchen, diese Ansprüche legitimieren und gegebenenfalls andere erinnerungspolitische Akteur*innen damit delegitimieren. Darüber hinaus lenkt die in These D aufgegriffene Funktionsweise von dominanten Erbe-Diskursen den Fokus auf die Zuschreibung von Expertise im konkreten Fall. Solche Diskurse regeln, wer über eine Vergangenheit sprechen kann und auf welche Weise diese Vergangenheit erinnert wird. Somit muss die Analyse nachvollziehen, wie im Fall Expertise zugewiesen wird und inwiefern diese Expertisezuweisungen von den befragten Personen anerkannt werden oder nicht. Mit Hilfe des hier verwendeten Begriffsinstrumentariums kann Deutungshoheit als eine Ressource im Verhandlungskontext verstanden werden, durch die die erinnerungspolitischen Akteur*innen Einfluss auf die inhaltliche Ausrichtung und die Regeln städtischer Erinnerungspolitik nehmen können. Die herangezogenen Interviewdaten enthalten sowohl Aussagen über die Deutung der Kolonialvergangenheit (d.h. Interpretationen des Gegenstands der Aufarbeitung) als auch über die Deutung des Aufarbeitungsprozesses in Hamburg (d.h. Interpretationen über die erinnerte Kolonialvergangenheit). Beide Aussageformen wurden von den beteiligten Akteur*innen genutzt,

um Deutungsansprüche zu artikulieren, und als solche in die Analyse mit einbezogen.⁴³

Ausgehend von den erhobenen Interviewdaten wird auf den folgenden Seiten zunächst auf die Problematisierung der Deutungshoheit der städtischen Akteur*innen im Aufarbeitungsprozess von Seiten des zivilgesellschaftlichen Netzwerks eingegangen. Im Mittelpunkt steht dabei die Verschränkung der bereits beschriebenen städtischen Verfahrenshoheit mit einer vermuteten europazentrierten Deutungshoheit. Im zweiten Teil wird die Artikulation von Deutungsansprüchen seitens der Organisationen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen betrachtet, die für sich die Initiative zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit reklamieren. Anschließend wird die Zuweisung von Expertise im städtischen Aufarbeitungsprozess nachvollzogen, durch die die Deutungsansprüche der beteiligten Akteur*innen an- bzw. aberkannt werden.

*Problematisierung der doppelten Verfahrens- und Deutungshoheit städtischer Akteur*innen*

Eine wesentliche Linie der von den Interviewpartner*innen geschilderten Deutungskonflikte stellt die Herausforderung der städtischen Deutungshoheit durch die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks dar. Diese wird in Aussagen deutlich, die das Vorgehen des Senats als zu kurz greifend beschreiben, die eine ungleiche Verteilung von Deutungsmacht thematisieren und die Verschränkung von Verfahrens- und Deutungshoheit bei den städtischen Vertreter*innen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens andeuten.⁴⁴ Mehrere Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks beschreiben den Ansatz der Senatsbehörde im Erhebungszeitraum als inhaltlich ungenügend. Dementsprechend laufe die Aufarbeitung in Hamburg Gefahr, ihrem Gegenstand der Kolonialherrschaft inklusive seiner

43 Dazu wird keine *ex-post*-Untersuchung unternommen, wie sich die Deutung der Kolonialvergangenheit im Laufe bzw. der Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit im Laufe des städtischen Aufarbeitungsprozesses verändert haben. Vielmehr konzentriert sich die Betrachtung auf die Art und Weise, wie die beteiligten Akteur*innen Deutungsmacht beanspruchen bzw. wie Deutungsmacht im Rahmen des Verfahrens zugewiesen wird.

44 Anhand solcher Aussagen wird im Umkehrschluss erkennbar, dass die Akteur*innen des zivilgesellschaftlichen erinnerungspolitischen Netzwerks selbst Deutungsmacht beanspruchen. Die Deutungsansprüche der Gesprächspartner aus der Verwaltung, der Bürgerschaft und den städtischen Museen sind im Interviewmaterial dagegen weniger deutlich ausgewiesen.

Folgeerscheinungen nicht gerecht zu werden, betonen sie (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 10; B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 76). Diese Einschätzung begründen die Befragten zunächst mit dem Ausbleiben sichtbarer Veränderungen zur Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg. Eine Interviewpartnerin einer Organisation der Schwarzen Communities äußert im Interview ihre Enttäuschung angesichts des Ausbleibens sichtbarer Veränderungen bezüglich der Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg:

»Es ist ja so. Wir kämpfen ja schon seit Jahrzehnten. Und wir haben es noch nicht geschafft, irgendeine Straße umzubenennen. Die Speicherstadt ist Weltkulturerbe. Hamburg hätte so eine tolle Chance. Eine tolle Gelegenheit, damit deren Kolonialgeschichte aufzuarbeiten. Und es auch noch touristisch zu vermarkten. Aber es wird eine klassische Kontinuität von allem. Es wird ignoriert von allen.« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 149)

Trotz zahlreicher kolonialkritischer Interventionen habe bislang keine substanzielle Form der Erinnerung im öffentlichen Raum erreicht werden können, gibt die Befragte an. Im Gegenteil: Vielmehr werde der Kolonialismus von Teilen der städtischen Politik aus ihrer Sicht weiterhin ignoriert. Hinzu spielen die fehlenden Mitsprachemöglichkeiten eine Rolle.⁴⁵ Ein Vertreter einer Communities-Organisation bemerkt im Interview, dass die Perspektive der Nachfahren kolonisierter Menschen – in deren Namen etwa die Organisationen der Schwarzen Communities sprechen – im 2014 begonnenen Aufarbeitungsprozess zunächst außen vor geblieben sei (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 11).

Schon in ihrer Rede zur Eröffnung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« im Jahr 2017 betonten zwei Vertreter*innen von Organisationen der Schwarzen Communities, dass die staatlichen Institutionen in den bisherigen erinnerungspolitischen Auseinandersetzungen größtenteils auf ihrer Deutungshoheit bestanden hätten.⁴⁶ Die Dominanz einer europäischen

45 Bereits unmittelbar nach dem Senatsbeschluss von 2014 veröffentlichte das Netzwerk kolonialkritischer Gruppen eine Pressemitteilung, in der es kritisierte, dass der städtische Aufarbeitungsprozess keinen Raum für die Mitsprache des bereits aktiven zivilgesellschaftlichen Netzwerks zulassen würde (vgl. Afrika Bund et al. 2014).

46 Wörtlich heißt es darin: »Dies zeigt sich vor allem darin, dass immer wieder festzustellen ist, dass vor allem staatliche und kommunale Institutionen – hier vor allen Museen und Sammlungen – auf der Deutungshoheit bestehen, unter welchen Umständen die Dekolonisierung stattfinden soll und wer maßgeblich daran beteiligt werden soll und wer eben nicht« (Della/Manly-Spain 2017).

Deutung würde jedoch der historischen Tragweite des Kolonialismus nicht gerecht werden (vgl. Della/Manly-Spain 2017). Einen Beleg für eine solche Dominanz erkennt ein Interviewpartner in der anfänglich rein historischen Betrachtung der Kolonialvergangenheit im Rahmen des vom Senat im Jahr 2014 begonnenen Aufarbeitungsprozesses. Eine allein historische Betrachtung der Kolonialvergangenheit, die die anhaltenden Folgeerscheinungen der Kolonialherrschaft und die Erfahrungen der nicht-weißen kolonisierten Bevölkerungen nicht erfasse, würde nach Ansicht des Befragten zu kurz greifen.

»Weil sie müssen sich darüber im Klaren sein, wir diskutieren hier nicht über eine Thematik, die mal eben im Vorbeigehen erledigt werden kann [...]. Nein. Wir reden über eine Epoche, die wirklich sehr tiefgreifend war und fundamentale Auswirkungen hat. Und die sich bis in die Gegenwart hinein auch widerspiegelt. Und die Tatsache, dass es überhaupt gewagt wird, einen Runden Tisch [der Runde Tisch 2014, Anm. G. K.] einzuberufen [...] und dann ernsthaft da rauszugehen und zu sagen: »Okay, wir machen eine Forschungsstelle, und das war's dann im Prinzip.« Das ist dann schon einigermaßen frappierend.« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 19)

Indem der Senat die Aufarbeitung zunächst auf eine rein historiographische Erforschung der Kolonialvergangenheit reduziert habe, würden aus Sicht des Befragten die Gegenwärtigkeit kolonialer Machtverhältnisse und die Erfahrung kolonisierter Menschen nicht ausreichend berücksichtigt. Dieses mangelhafte Problembewusstsein wertet der Interviewpartner an einer anderen Stelle als ein Zeichen anhaltender Dominanz einer europäischen Deutung der Kolonialvergangenheit. So würden die im städtischen Aufarbeitungsprozess diskutierten Formen der Neu-Kontextualisierung im öffentlichen Raum dem Gegenstand der Kolonialherrschaft ebenfalls nur teilweise gerecht werden würden:

»Wir machen den Runden Tisch, dann machen wir noch Straßenumbenennungen, dann schauen wir vielleicht, dass wir eine Statue umwidmen oder entsprechend kritisch konnotieren. Das ist alles nur wirklich oberflächlich. Das sind Maßnahmen, die einen schönen Symbolwert haben. Die man für den Anfang vielleicht als Signal werten kann. Mehr aber auf gar keinen Fall. Weil letztlich findet das Ganze immer noch unter der Direktive weiß geführter Institutionen statt.« (B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 90)

Die bislang diskutierten Ansätze würden nach Ansicht des Befragten oberflächlich bleiben, da sie die noch anhaltende Kontinuität kolonialer Machtverhältnisse nicht adressieren. Diese Oberflächlichkeit stünde im

Zusammenhang mit der europazentrierten Perspektive »weiß geführter Institutionen« (B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 90), die den städtischen Aufarbeitungsprozess anleiten. In den Augen des Gesprächspartners müsse eine nachhaltige Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit auch die bestehenden kolonialen gesellschaftlichen Strukturen bearbeiten und andere Bereiche der städtischen Politik – jenseits der Erinnerungspolitik im engeren Sinne – umfassen:

»Und wenn diese [die städtischen Akteur*innen, Anm. G. K.] es wirklich ernst meinen, dann müssen sich diese Institutionen die Frage stellen, was müssen wir machen, wenn wir einen ehrlichen, durch Nachhaltigkeit geprägten Prozess am Ende haben wollen. Der ist so umfangreich. Der fängt an, wie ich vorhin schon sagte, in den Schulbüchern, in der Lehrerausbildung, geht bis hin, dass die komplette Sprache durchgeforstet wird.« (B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 90)

Laut dem Befragten würden die in den Gremien des städtischen Aufarbeitungsprozesses verhandelten Maßnahmen nicht ausreichen, um den Kolonialismus in seiner anhaltenden Gegenwärtigkeit angemessen zu erfassen. Die Maßnahmen seien zwar wichtig, dürften aber nicht dazu verleiten, die Auseinandersetzung mit der Kolonialvergangenheit und seinen Folgeerscheinungen vorzeitig zu beenden (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 165).⁴⁷ Die Dominanz einer europäischen Deutung der Kolonialvergangenheit machen einzelne Gesprächspartner demnach erstens an der zunächst historisierenden Betrachtung des Kolonialismus fest, der die gegenwärtige Seite des Kolonialismus ignorieren – oder zumindest nicht in den Vordergrund stellen – würde. Zweitens wird die Dominanz einer europäischen Deutung in der zunächst ausgebliebenen Einbeziehung der Perspektive von Nachfahren kolonisierter Menschen festgestellt. Und drittens bewerten die Befragten die im Aufarbeitungsverfahren verhandelten Neu-Kontextualisierungen kolonialer Spuren in Hamburg nur als einen, wenngleich ebenfalls wichtigen Bestandteil eines viel umfassenderen Dekolonisierungsprozesses. Die Deutungshoheit der etablierten europäischen bzw. weiß geführten Institutionen der städtischen Erinnerungspolitik wird von den Befragten in dem Sinne problematisiert, dass sie eine mangelhafte Problemdefinition vornehme, oberflächlich bleibe und keine nachhaltige Aufarbeitung ermöglichen würde.

47 Gleichwohl versuchte der Beirat Kontakt zu weiteren Fachbehörden aufzunehmen und Bezüge zu Arbeitsbereichen herzustellen, die über das Feld städtischer Erinnerungspolitik hinausgehen (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2019b).

Die Verteilung der Deutungsmacht bewerten einzelne Gesprächspartner*innen insgesamt als ungleich. So seien ihrer Ansicht nach die städtischen Museen und die städtische Verwaltung in einer deutlich stärkeren Position, ihrer Interpretation der Kolonialvergangenheit und deren Erinnerung Gehör zu verschaffen. Solche Aussagen finden sich etwa im Kontext der bereits erwähnten ungleichen Handlungskapazitäten zwischen institutionalisierten Akteur*innen und den Organisationen der Schwarzen Communities (Kap. 6.3). Darüber hinaus deuten die Befragten an, dass die Vertreter*innen der städtischen Museen häufiger Gelegenheit hätten, ihre Deutung der Kolonialvergangenheit und deren Aufarbeitung öffentlich zu äußern. Eine Museumsangestellte lässt diese Wahrnehmung anklingen, als sie über die notwendige Stärkung der Vertreter*innen der Schwarzen Communities im Beirat spricht:

»Und der Beirat [...] hat ja die Communities stark gemacht, obwohl ja in der Organisationsstruktur auch andere Institutionen sehr stark sind. Ich möchte wetten, dass es Leute gibt, die sagen, »euer Beirat ist ja total komisch zusammengesetzt«. Andererseits würde ich sagen [...], die Institutionen, die da irgendwie dabei sind, haben genug Gelegenheiten, ihre Positionen zu [äußern].« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 100)

Die stärkere Deutungsmacht der institutionalisierten erinnerungspolitischen Akteur*innen im Aufarbeitungsprozess zeige sich neben den häufigeren Möglichkeiten zur Stellungnahme in der größeren Reichweite ihrer Aussagen, so die Museumsmitarbeiterin. Ein weiteres Indiz für die größere Reichweite der städtischen Akteur*innen erblickt eine Befragte einer Organisation der Schwarzen Communities in der Berichterstattung über den Empfang der Herero- und Nama-Delegation am Rande eines 2018 von dem zivilgesellschaftlichen Bündnis »Quo Vadis Hamburg« veranstalteten Kongresses. Während des Empfangs bat der amtierende Senator im Namen der Stadt Hamburg offiziell um Entschuldigung für die Verbrechen des deutschen Kolonialmilitärs. Die Bitte um Entschuldigung sei nach Ansicht der Befragten zwar eine wichtige politische Geste, trotzdem hätte die Rezeption des Empfangs in der Presse das Engagement des zivilgesellschaftlichen Netzwerks unkenntlich gemacht:

»Das ist auch so fatal und fühlt sich deswegen auch so eigenartig an. Weil die Arbeit im Wesentlichen bei uns war. Und das wirklich sehr viel Arbeit und Energie gekostet hat. [...] Interessant war dann auch das Medienecho. Als die Veranstaltung vorbei war, der Senator, der gefragt war, wurde nur eine Randnotiz gemacht, dass es Initiatoren gegeben hatte, die sich entsprechend geäußert hatten und die dann Stellungnahmen abgegeben haben. Aber alles in allem war das Ganze dann doch relativ stark fokussiert auf den Senatsemp-

fang, auf den Senator. Und das ist sehr anstrengend.« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 31)

Das hinter dem Kongress stehende Engagement sei nach Ansicht der Befragten in der Berichterstattung zu einer Randerscheinung verkleinert worden. Der mit der Entschuldigungsgeste erreichte Prestigegegewinn des Senators beruhe jedoch auf der Arbeit der Organisationen der Schwarzen Communities und den langjährigen Bemühungen der Herero- und Nama-Verbände, die diesen Kongress und damit den Empfang überhaupt erst haben möglich werden lassen. Das Engagement und die Initiative der Schwarzen Communities sowie der kolonialkritischen Gruppen seien durch den Senat vereinnahmt und zugleich unsichtbar gemacht worden (vgl. B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 28).

Auch an anderen Stellen beschreiben die Gesprächspartner*innen in den Interviews Vereinnahmungstendenzen – und geben damit Hinweise auf die Ungleichverteilung von Deutungsmacht im Untersuchungsfall. Erstens kritisieren die Vertreter*innen der Schwarzen Communities eine Form der Beteiligung, in der keine maßgebliche Mitsprache möglich sei. Das Beteiligungsverfahren dürfe nicht zu einer symbolischen Geste verkommen, in der die Schwarzen Communities lediglich als Aushängeschild dienen, um die städtischen Einrichtungen in einem besseren Licht dastehen zu lassen. Zweitens machen die Befragten eine Vereinnahmung der Schwarzen Communities daran fest, dass die städtischen Akteur*innen sich in der Kommunikation nach außen teilweise als Vorreiter*innen in Sachen postkolonialer Erinnerungskultur darstellen würden, obwohl sie aus Sicht der Befragten des kolonialkritischen Netzwerks damit nicht begonnen hätten (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 90). Obwohl die städtischen Akteur*innen die Initiative der Schwarzen Communities nach innen durchaus anerkennen⁴⁸ würden, führe die stärker ausgeprägte Deutungsmacht der städtischen Akteur*innen dazu, dass der Prestigegegewinn der Stadt zugeschrieben werde. Drittens ginge die Deutungsmacht der städtischen Akteur*innen für manche Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks mit einer Unsichtbarmachung der Organisationen der Schwarzen Communities bei der Aufarbeitung der Hamburger

48 Auf die Anerkennung der Deutungsansprüche des kolonialkritischen Netzwerks und der Organisationen der Schwarzen Communities durch städtische Akteure wird im weiteren Verlauf des Unterkapitels eingegangen.

Kolonialvergangenheit einher. Dadurch werde die Deutungsmacht der städtischen Akteur*innen nach außen eher verstärkt als abgebaut.

Zusätzlich problematisieren die Befragten der Organisationen der Schwarzen Communities mehrfach eine Koppelung von Verfahrens- und Deutungshoheit bei den institutionalisierten Akteur*innen städtischer Erinnerungspolitik. Auf der einen Seite würden die in den Museen und der Verwaltung angestellten Mitarbeiter*innen überwiegend einen europazentrierten Blick auf die Kolonialvergangenheit haben. Das wird von einer Interviewpartnerin etwa in folgender Passage betont:

»Also die Kulturbehörde ist weiß-deutsch, die Museen, also alle großen städtischen Institutionen, die Bildungseinrichtungen sind mehrheitlich weiß-deutsch und das ist genau das, was ich sagte. Dass sie sich in das Thema sowohl theoretisch einarbeiten müssten als auch sich über ihre Rolle [klar werden], zu den zentralen Fragen der Post-Colonial-Studies ›wer spricht‹ [gehören], dass sie sich damit auseinandersetzen.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 30)

Um zu verhindern, dass sich eine europäische Deutung im städtischen Aufarbeitungsprozess fortschreibe, müssten die beteiligten städtischen Akteur*innen für ihre eigene Deutungsmacht sensibilisiert werden, so die Befragte. Mehr noch: Eine Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit ohne das Hinterfragen der eigenen Position der städtischen Museen und Verwaltung würde Gefahr laufen, eben jene eurozentrische Perspektive fortzuschreiben, die der Aufarbeitungsprozess zu überwinden versuche, bemerkt ein Befragter einer Organisation der Schwarzen Communities (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 76). Auf der anderen Seite weisen die Gesprächspartner*innen auf die Entscheidungshierarchien im städtischen Aufarbeitungsprozess hin. Diese Sichtweise zeigt sich in Aussagen von Vertreter*innen der Schwarzen Communities, in denen sie die Möglichkeiten einer maßgeblichen Mitsprache im Aufarbeitungsprozess als begrenzt beschreiben und ihre politische Arbeit als durch den nun involvierten Senat vereinnahmt wahrnehmen. Sofern der städtische Aufarbeitungsprozess den Vertreter*innen der Schwarzen Communities keine Möglichkeit zur Mitsprache und Prozessgestaltung gebe, werde auch die europazentrierte Deutung der Kolonialvergangenheit fortgeschrieben, gab ein Vertreter einer Organisation der Schwarzen Communities an:

»Aber letztlich mit einem klaren Ziel, dass wir für uns die Forderung erheben [...], also die Frage, wie schaffen wir ein adäquates Erinnerungskonzept, [...], dann muss, ... weil es ist ja nicht die Frage, dann sollte oder könnte oder wollte, dann MUSS die Schwarze Community

involviert werden und der Fokus muss auf dieser Perspektive liegen. Andernfalls haben wir die Fortsetzung dessen, was wir in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erlebt haben. Und das ist eine Fortschreibung der eurozentrischen Perspektive.« (B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4:76)

Solange die Steuerungskompetenz der städtischen Akteur*innen mit der Deutungshoheit der städtischen Einrichtungen über die Kolonialvergangenheit verknüpft bleibe, laufe die Aufarbeitung Gefahr, kolonial geprägte Ungleichheiten fortzuschreiben.

Ausgehend von den Interviewdaten können an dieser Stelle folgende Aussagen über die Verteilung der Deutungsmacht zwischen den beteiligten Akteur*innen getroffen werden: Erstens weisen vor allem die befragten Vertreter*innen der Schwarzen Communities auf eine ungleich verteilte Deutungsmacht im städtischen Aufarbeitungsprozess hin. Diese würde sich etwa in der unzureichenden Anerkennung der Tragweite des Kolonialismus durch die während des Aufarbeitungsprozesses verhandelten Maßnahmen der städtischen Erinnerungspolitik äußern. Auch die unzureichende Berücksichtigung der gegenwärtigen Momente der Kolonialherrschaft wird als Indiz einer anhaltenden europazentrierten Deutung der Kolonialvergangenheit gedeutet. In dieser Form würde die Aufarbeitung unvollständig bleiben und keine nachhaltige Dekolonisierung der Gesellschaft bewirken. Die ungleich verteilte Deutungsmacht zeige sich den Befragten zufolge zweitens in den unterschiedlichen Bewertungen der Sprecherpositionen. Den staatlichen und städtischen Institutionen würde es nach Ansicht der Befragten leichter fallen, ihre Deutung der Kolonialvergangenheit und ihre Vorstellungen zur Aufarbeitung derselben durchzusetzen. Sie würden mit ihrer Deutung eine größere Reichweite erzielen und über eine größere Chance verfügen, ihren Interpretationen Gehör zu verschaffen. Zum Teil nehmen die Gesprächspartner*innen diese ungleichen Sprecherpositionen als einen Vereinnahmungsprozess wahr. Aus der Kritik der europazentrierten Perspektive der federführenden städtischen Akteur*innen und deren Verfahrenshoheit über den Aufarbeitungsprozess leiten die Vertreter*innen der Schwarzen Communities die Notwendigkeit einer substanziellen Einbeziehung ihrer Positionen ab. Unter den Bedingungen dieser doppelten Hoheit – das heißt der Verfahrens- und der Deutungshoheit – würde der Hamburger Aufarbeitungsprozess Gefahr laufen, die koloniale Machtasymmetrie fortzuschreiben, anstatt sie zu beseitigen. Nicht zuletzt leiten die Gesprächspartner*innen der Organisationen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen genau aus den geschilderten Be-

schreibungen ungleich verteilter Deutungsmacht ihren Anspruch auf eine maßgebliche Mitsprache im Aufarbeitungsprozess ab. Ohne ein Korrektiv für die europazentrierte Perspektive würde die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit unvollständig bleiben – und sich womöglich in das Gegenteil verkehren.

Beanspruchung der Initiative im städtischen Aufarbeitungsprozess

Anhand der Kritik von Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks an der kombinierten Deutungshoheit der städtischen Vertreter*innen konnte ein erster Blick auf die Verteilung der Deutungsmacht im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses gewonnen werden. Im Folgenden sollen die Strategien beleuchtet werden, mit denen die beteiligten Akteur*innen Deutungsmacht im Aufarbeitungsprozess beanspruchen. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks Deutungsmacht beanspruchen, indem sie die Initiative zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg für sich reklamieren. Die Beanspruchung von Initiative zeigt sich in Aussagen darüber, wer mit der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg begonnen habe und wer die impulsgebende Kraft im städtischen Aufarbeitungsprozess sei.

Die Vertreter*innen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen betonen in den Interviews immer wieder, dass sie die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit angestoßen hätten. Dabei beziehen sich die Gesprächspartner*innen auf die vielfältigen Interventionen, mit denen sie in den zurückliegenden Jahren die fehlende öffentliche Erinnerung an den Kolonialismus an verschiedenen Orten in Hamburg problematisiert haben.⁴⁹ Einen Überblick über diese Aktivitäten gibt eine Vertreterin einer kolonialkritischen Gruppe in der folgenden Gesprächspassage:

»Wir haben zum 100-jährigen Gedenken an den Völkermord an den Ovaherero und Nama 2004, 2005 eine Veranstaltungsreihe gemacht. Damit gründete sich der Arbeitskreis [Hamburg Postkolonial, Anm. G. K.]. Seitdem beschäftigen wir uns mit der Dekolonialisierung des öffentlichen Raums in Hamburg – mit Denkmälern, Straßennamen, Fassadengestaltungen. Wir haben angefangen, Stadtrundgänge dafür zu entwickeln, weil wir gerne die Stadt neu lesen wollen, und wir haben verschiedene Konferenzen, Ausstellun-

⁴⁹ Dabei beziehen sich die Befragten auf die zahlreichen Interventionen des erinnerungspolitischen Netzwerks sowie die dabei entstandenen Streitpunkte der Kolonialismus-Erinnerung, die in Kapitel 6.2 ausführlich dargelegt wurden.

gen, Veranstaltungen organisiert, die schon zu einem ersten öffentlichen Interesse führten, auch in der Presse.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 4)

Die Befragte macht deutlich, dass erst durch die zahlreichen Proteste des 2004 gegründeten Arbeitskreises Hamburg Postkolonial ein erstes öffentliches Interesse für die koloniale Vergangenheit der Stadt entstanden sei. Der Anstoß für die Neubestimmung der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich des Kolonialismus sei somit in erster Linie auf das Engagement der zivilgesellschaftlichen Initiativen zurückzuführen. Mit historischen Verweisen (z. B. auf das Gedenken an den Aufstand der Herero und Nama und den Völkermord deutscher Kolonialtruppen 1904–1907) nehmen die politischen Interventionen der kolonialkritischen Gruppen Bezug auf historische Ereignisse der anticolonialen Befreiungs- und Dekolonisierungsbewegungen von Menschen, die unter kolonialer Herrschaft standen.

Die Beanspruchung der Initiative gilt auch für das Format des Runden Tisches, das 2017 von der Senatsbehörde aufgegriffen wurde. Diese Haltung verdeutlicht folgende Interviewpassage, in der eine Vertreterin der Schwarzen Communities die Entstehung des ersten Runden Tisches (2014) direkt nach Veröffentlichung der Senatsdrucksache »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« (Drs. 20/12383 2014) beschreibt. Auf die Frage, ob die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks den Runden Tisch eingefordert hätten, antwortete sie:

»Wir haben ihn nicht eingefordert. Wir haben ihn einfach etabliert. Wir haben gesagt: Der Senat hat dieses Papier [die Senatsdrucksache; Anm. G. K.] veröffentlicht. Wir sind nicht involviert, wir waren nicht an der Konzeptionierung beteiligt. Und beteiligt heißt nicht, was sagst du dazu? [...] Sondern, dass wir gemeinsam ein Konzept erstellen [...]. Für uns war es einfach furchtbar zu sehen, wie damit umgegangen wurde [mit der Aufarbeitung, Anm. G. K.].« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 13)

Die Befragte betont hier, dass der Runde Tisch im Jahr 2014 durch die Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen in Eigenregie initiiert worden sei. Das Gesprächsformat sei eine eigenmächtige Reaktion auf die zunächst ausgebliebene Beteiligung der Organisationen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen an der Erarbeitung der Senatsdrucksache von 2014 gewesen. Damals seien genau diejenigen Akteur*innen außen vor geblieben seien, die sich bereits seit vielen Jahren mit der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit beschäftigt hätten. Die fehlende Möglichkeit zur Mitsprache sei damals von den Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks als Affront aufgefasst worden, sagt die

Befragte im Interview (vgl. B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4:13). An einer anderen Stelle berichtet ein Befragter, dass die aktiven Community-Organisationen von Seiten des Senats vor vollendete Tatsachen gestellt worden seien (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4:11). Entsprechend dieser Aussagen waren es also die Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen, die als erste die fehlende Erinnerung des Kolonialismus in Hamburg an den jeweiligen Orten problematisiert haben.⁵⁰ Gleiches gilt auch für die Formate der Aufarbeitung. Manche dieser Formate wurden später von der Senatsbehörde aufgegriffen (z.B. der Runde Tisch und Vorschläge zur Neu-Kontextualisierung der Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld), wodurch sich wiederum Teile der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ihrer Initiative enteignet sahen. Die empfundene Enteignung wiege nach Aussage mancher Gesprächspartner*innen umso schwerer, da sich die Senatsverwaltung durch ihre bisherige Untätigkeit im Bereich der Kolonialvergangenheit als Initiativkraft disqualifiziert habe (vgl. B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4:15). Die in den öffentlichen Äußerungen des Senats oder der Bürgerschaft öffentlich reklamierte Vorreiterrolle Hamburgs wird von einer befragten Vertreterin der Schwarzen Communities zurückgewiesen. Es sei zwar korrekt, dass Hamburg im Jahr 2014 die erste deutsche Stadt gewesen sei, die sich zu einer Aufarbeitung ihrer Kolonialvergangenheit bekannt habe, allerdings habe der Senat nicht damit nicht angefangen (vgl. B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4:28). Ein Befragter einer Organisation der Schwarzen Communities gibt an, dass die Vorreiterrolle des Hamburger Senats in seiner Sicht ungerechtfertigt sei:

»Es gibt übrigens einen weiteren großen Tropenladen [der Befragte bezieht sich hier auf ein Geschäft, das kolonialnostalgische Accessoires und Kleidung verkauft, Anm. G. K], der dann fast gegenüber vom Rathaus platziert ist, wo man sich auch denkt: Ihr habt ganz schön Nerven. Ihr versucht euch hier irgendwie als Vorreiter zu verkaufen und feiert auf der anderen Seite genau diese Epoche, der ihr versucht, euch hier zu entledigen.« (B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4:49)

⁵⁰ Hier ist hinzuzufügen, dass es nicht nur die Organisationen der Schwarzen Communities sind, die den Anstoß zur Auseinandersetzung mit der Kolonialvergangenheit Hamburgs für sich beanspruchen. Auch Akteur*innen einer lokalen Erinnerungsinitiative betrachten ihre Arbeit im Beirat zu den Kolonialzeugnissen in Hamburg-Jenfeld als eine Vorleistung. Diese sei allerdings vom Senat und dem Bezirksamt Wandsbek bislang nicht anerkannt worden, so ein Befragter (vgl. Vertreter*innen Erinnerungspolitische Initiative – Transkript 5:83).

Der Senat könne sich demnach nicht als Vorreiter in Sachen kolonialer Aufarbeitung inszenieren, da es noch zahlreiche nicht-thematisierte Erinnerungsorte in der Stadt gebe, so der Befragte. Die Vorreiterrolle, in der sich die Stadt selbst sehe, habe sich erstens bislang nicht in konkreten Maßnahmen geäußert. Zweitens unterstellt der Gesprächspartner, dass die städtische Erinnerungspolitik nach wie vor das maritime Erbe Hamburgs ausstelle und den kolonialen Anteil dieses Erbes abtrennen würde. Die Vorreiterrolle Hamburgs sei deshalb ungerechtfertigt, da die kolonialen Verstrickungen Hamburgs eben nur teilweise im städtischen Aufarbeitungsprozess problematisiert werden würden.

Auf städtischer Seite wird die Initiative der Organisationen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen nicht bestritten. Im Gegenteil: Die Initiative der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen wird von nahezu allen Gesprächspartner*innen anerkannt. Die interviewten Behördenmitarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen der städtischen Museen und Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft schreiben den Schwarzen Communities und den kolonialkritischen Gruppen die Initiative bei der Erinnerung und Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zu.

»Ich glaube, das Wichtigste [...], das man zu dieser Drucksache wissen muss, ist, dass sie einen irrsinnig langen Vorlauf hatte. Diese Drucksache ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Meilenstein. [...] Es ist im Grunde ein Meilenstein der sehr sehr intensiven Vorarbeit insbesondere der postkolonialen Initiativen, der Arbeitskreis Hamburg Postkolonial war da sehr federführend auch im bisherigen Aufarbeitungsprozess. Oder das Eine-Welt-Netzwerk.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 8)

Für den Befragten ist die Senatsdrucksache ein »Meilenstein« im Engagement des zivilgesellschaftlichen Netzwerks von kolonialkritischen Gruppen und Organisationen der Schwarzen Communities. Die Drucksache (Drs. 20/12383 2014) würde keinen Anfangspunkt darstellen, sondern einen erreichten Zwischenstand, der auf die Vorarbeit des kolonialkritischen Netzwerks zurückzuführen sei. Für den Behördenmitarbeiter waren es die Aktivist*innen der Schwarzen Communities, die das Thema auf die Agenda gesetzt hätten, indem sie auf die fehlende Kontextualisierung kolonialer Erinnerungsorte hinwiesen:

»Im Grunde wurde durch deren Engagement das Thema überhaupt erst auf die Tagesordnung gebracht. Dass es im Grunde in Hamburg Orte, koloniale Orte gibt, die nicht kontextualisiert, die nicht aufgearbeitet sind [...]. So gesehen ist [es] also durch das Engagement der unterschiedlichen Akteure, zivilgesellschaftlichen Akteure, [...] irgendwann dank der

vielen Beratungen in der Bürgerschaft zu dieser Drucksache gekommen.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 10)

Ein Effekt der Anerkennung ist, dass viele städtische Vertreter*innen für sich selbst keine eigene Initiativkraft beanspruchen. Keine der interviewten Personen aus Verwaltung, Politik und Museumsbetrieb reklamiert eine alleinige Initiative für die Senatsdrucksache und die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Vielmehr nehmen viele Befragte eine abwartende Haltung ein. Das zeigt sich unter anderem an dem Verhalten der Senatsbehörde am Runden Tisch. Eine Mitarbeiterin eines Museums berichtet zum Beispiel, dass sich die Behördenvertreter*innen in den ad hoc rekrutierten Vorbereitungsteams zurückgehalten hätten. Die Behörde würde damit ganz bewusst den Eindruck vermeiden wollen, die Agenda des Runden Tisches zu dominieren (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 62). Die Zurückhaltung der Behörde, aber auch der Abgeordneten sei wichtig, um einen ergebnisoffenen Aufarbeitungsprozess zu schaffen, so eine Abgeordnete der Hamburger Bürgerschaft:

»[D]as ist ja erstmal ein ergebnisoffener Prozess und das ist [...] auch das Gute daran [...]. Es ist eben auch wichtig, dass diese Beteiligungsstrukturen, die da geschaffen werden, funktionieren und wirksam werden, weil wir es eben nicht [...] besser wissen als die Betroffenen und das, was in der Wissenschaft erarbeitet wird, wie es aussehen soll.« (Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 36)

Die Abgeordnete beschreibt in dieser Interviewpassage eine Haltung, wonach Politiker*innen in Fragen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit eben keine besseren Antworten hätten als die Betroffenen oder die Wissenschaftler*innen. Somit wird deutlich, dass sich viele der städtischen Vertreter*innen auf einer inhaltlichen Ebene selbst nicht als federführend im Aufarbeitungsprozess betrachten. Die inhaltliche Federführung wird entweder den Schwarzen Communities als den von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen Betroffenen oder der historischen Forschung zugeschrieben.

Die Anerkennung der Initiative der Schwarzen Communities verläuft dennoch nicht konfliktfrei. Mehrere Interviewpartner*innen beschreiben einen wahrgenommenen Wechsel der Federführung von den Communities und kolonialkritischen Gruppen hin zum Senat. Eine Museumsmitarbeiterin berichtet, wie sich die Zusammenarbeit zwischen städtischen und Community-Vertreter*innen verändert habe, seitdem die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit Teil städtischen Handelns ist:

»Das liegt ja auf der Hand, also auf der einen Seite haben zivilgesellschaftliche Initiativen und Communities Jahrzehnte lang gekämpft dafür, dass sich die Stadt Hamburg der Verantwortung dieses Erbes annimmt. Auf der anderen Seite muss man natürlich feststellen, wenn es sozusagen Teil des staatlichen Handelns wird und dann aber diejenigen, die diesen Prozess angestoßen haben, plötzlich nicht mehr auf gleicher Augenhöhe mitdiskutieren und entscheiden können, weil es dann sozusagen in diese staatliche Logik [...] eingespeist wird. Dass da Streit entsteht, finde ich jetzt nicht verwunderlich.« (Vertreterin Museum – Transkript 8: 164)

Die Befragte beschreibt hier, dass es den Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen zwar gelungen sei, die Stadt Hamburg dazu zu bringen, Verantwortung für ihre Kolonialvergangenheit zu übernehmen. Im Moment der Anerkennung würden sie ihre bisherige Federführung jedoch einbüßen. In dem Augenblick, wo die dekolonisierende Agenda der Verbände der Schwarzen Communities zumindest teilweise ein Teil staatlichen Handelns werde, würden Entscheidungen nicht mehr selbstständig getroffen werden können. Dies führe nach Ansicht der Interviewpartnerin zu Kompetenzkonflikten, etwa um die Befugnisse des Beirats (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 120). So gibt eine weitere Gesprächspartnerin einer Organisation der Schwarzen Communities im Zusammenhang mit der bereits beschriebenen Entschuldigungsgeste des Senators im Kontext der »Quo Vadis Hamburg«-Konferenz an, dass sich der Senat mit »fremden Federn« schmücken würde:

»Das heißt, wenn es diese Veranstaltung [...] nicht gegeben hätte, dann hätte es auch keinen Staatsempfang gegeben. Dann hätte es das nicht gegeben [...]. Dann würde Hamburg, so wie Hamburg es ganz gerne macht, sich mit fremden Federn schmücken. Okay? Wieder mal. Und das ist wunderbar gelungen nach außen hin. Nur der Senat hat das nicht initiiert.« (B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 26–28)

Nach Ansicht der Befragten hätte es ohne die Initiative der Communities den Senatsempfang in dieser Form nicht gegeben. Von Seiten der städtischen Verwaltung wird der Wechsel der Federführung aber nicht unbedingt als eine Vereinnahmung der zivilgesellschaftlichen Arbeit betrachtet. Vielmehr sieht der befragte Vertreter der Senatsbehörde den begonnenen Aufarbeitungsprozess als eine Art Ermöglichungsstruktur. Der städtische Aufarbeitungsprozess versuche gezielt an das bereits geleistete Engagement zivilgesellschaftlicher Akteur*innen anzuschließen und die Aktivitäten der verschiedenen Community-Organisationen und kolonialkritischen Gruppen am Runden Tisch zu bündeln, betont der Interviewpartner (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31). Die Stadtverwaltung beginne

nicht von vorne, sondern versuche den Faden des 2014 gescheiterten Runden Tisches wiederaufzunehmen. Gleichzeitig betont eine Gesprächspartnerin aus einem städtischen Museum, dass die Senatsbehörde bei der Umsetzung des städtischen Aufarbeitungsprozesses zu einem gewissen Grad auf das Feedback des kolonialkritischen Netzwerks angewiesen sei. Neben der fachlichen Expertise verschafft die Mitarbeit von Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities dem städtischen Vorgehen auch Legitimität (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 60).

Mit Blick auf die Deutungsansprüche der beteiligten Akteur*innen können somit folgende Erkenntnisse zusammengefasst werden. Erstens beanspruchen die Vertreter*innen des erinnerungspolitischen Netzwerks in Hamburg und die Organisationen der Schwarzen Communities Deutungsmacht über den Aufarbeitungsprozess, indem sie für sich die Initiative reklamieren. Das betrifft sowohl die Initiative zur Erinnerung an die Kolonialvergangenheit als auch die Formate zur Aufarbeitung derselben. Zum Teil geht dieser Deutungsanspruch mit einer Disqualifizierung der Deutungshoheit des Senats einher. Dies wird damit begründet, dass dieser vor allem in der Zeit vor Beginn der Datenerhebung lange untätig geblieben sei. Die Deutungsansprüche der Communities werden von den städtischen Akteur*innen in den Interviews überwiegend anerkannt. Die Initiative wird meist den Aktiven aus den Schwarzen Communities zugeschrieben, denen es zu verdanken sei, dass die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg begonnen habe. Das städtische Verfahren stelle in dieser Sicht ein Meilenstein des zivilgesellschaftlichen Engagements dar. Trotzdem verlief die Anerkennung der Initiative der Community-Organisationen durch die städtischen Akteur*innen im Aufarbeitungsprozess nicht konfliktfrei. Die Gesprächspartner erblicken Anzeichen, dass mit dem Aufarbeitungsprozess die Federführung – und damit auch die Deutungshoheit über das Verfahren – allmählich auf die Senatsbehörde übergehen würde. Die Deutungshoheit bezieht sich dabei vor allem auf die Interpretation des Aufarbeitungsprozesses. Dieser Konflikt deutet auf eine unterschwellige Beanspruchung der Deutungsmacht bezüglich des Verfahrens von Seiten der städtischen Akteur*innen hin. Dies wird in den Interviews teilweise als Vereinnahmung der Initiative zur Erinnerung an die Kolonialvergangenheit für fremde Zwecke gedeutet.

*Zuweisung von Expertise unter den beteiligten Akteur*innen*

Neben der Beanspruchung von Initiative können auch die gegenseitige Zuweisung von Expertise und deren Definition im Laufe des Aufarbeitungsprozesses als eine Art Relais verstanden werden, durch das die beteiligten Akteur*innen Deutungsmacht mobilisieren können. Die Frage, wessen Urteil von den im Beteiligungsverfahren vertretenen Personen als Expertise anerkannt wird – oder wessen nicht – und wie Expertise überhaupt zu definieren sei, bildet eine zentrale Achse der Auseinandersetzungen im Erhebungszeitraum. Diese Achse lässt sich anhand von Interviewaussagen über die gegenseitigen Expertise-Zuweisungen, die Formalisierung einer Expertise-Definition durch die Senatsbehörde bei der Berufung des Beirats sowie den allmählichen Ausbau von Expertise in den Institutionen städtischer Erinnerungspolitik nachvollziehen.

In den Interviews wurden unterschiedliche Argumentationen deutlich, mit denen die im Beteiligungsverfahren vertretenen Personen Expertise für sich beanspruchen und anderen Akteur*innen diese wiederum absprechen. Die meisten Befragten heben zunächst die spezielle Expertise von Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities und anderen Communities of Colour hervor. So können Menschen, die von den Folgen des Kolonialismus betroffen sind oder selbst Nachfahren kolonisierter Menschen sind, am besten Auskunft über den historischen Charakter der Kolonialherrschaft und dessen Folgeerscheinungen geben – und somit auch über die Wege einer angemessenen Erinnerung entscheiden. Hinzu kommt, dass nach Ansicht mehrerer Interviewpartner*innen die Stimmen der Nachfahren in der bisherigen Erinnerung an die Kolonialvergangenheit in Hamburg – und auch in anderen ehemaligen imperialen Metropolen – unterrepräsentiert seien (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 4; B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 5). Aus diesem Grund müsse der Perspektive der Betroffenen ein besonders prominenter Platz beim Erinnern der Kolonialvergangenheit Hamburgs eingeräumt werden. Die Besetzung des Beirats durch mehrheitlich von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Personen sei keine subjektiv verzerrte Auswahl, sondern eine notwendige Anerkennung von deren besonderer Perspektive bei der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit, betont eine Vertreterin im Gespräch über die Zusammensetzung des Beirats:

»Ich glaube, es ist auch wichtig, dass sie [die von Kolonialismus betroffenen, Anm. G. K.] als Experten wahrgenommen werden und nicht nur, wie einige vorwerfen, das ist jetzt so eine subjektive Auswahl der Kommission. Auch zu hinterfragen, was Expertentum ist. Und ich denke, es ist nur möglich dadurch, dass die Communities beteiligt werden, ist es nur möglich, einen Perspektivwechsel überhaupt zu vollziehen.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 26)

Die Befragte beschreibt in dieser Interviewpassage die Nominierung der Mitglieder des Beirats als eine expert*innengestützte Auswahl. Diejenigen, die von Kolonialismus und seinen Nachwirkungen betroffen sind, gelten in ihrer Sicht als Expert*innen. Die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Personen sei zentral, um einen Perspektivwechsel beim Erinnern des Kolonialismus zu erreichen. Darüber hinaus weist die Befragte an anderer Stelle darauf hin, dass etablierte Vorstellungen von Expert*innentum nicht neutral seien, sondern ebenfalls einer europäisch-weißen Perspektivität unterliegen würden (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 24). Diese Perspektivität zu hinterfragen, sei ebenfalls Teil des Aufarbeitungsprozesses. Eine auf Betroffenheit basierende Zuweisung von Expertise wurde vor allem zu Beginn des Erhebungszeitraums von einzelnen Akteur*innen anderer Erinnerungssinitiativen zurückgewiesen. Ein Befragter reduziert im Gespräch das Kriterium der Expertise allein auf die wissenschaftliche Fachlichkeit und grenzt diese von subjektiver Betroffenheit ab:

»Weil mit Geschichte sich auseinanderzusetzen ist nicht ein ethnologisches Merkmal. Sondern ich bin, ich kann mir vorstellen, dass ich mich mit tansanischer Geschichte durchaus kompetent und auch wissenschaftlich auseinandersetzen kann. Und traue das natürlich jedem Schwarzafrikaner für deutsche Geschichte zu. Die bloße Tatsache, People of Colour zu sein, ist noch kein Grund für Kompetenz.« (Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 5: 34)

Für den Befragten rechtfertigen Herkunft oder eine reine Betroffenheit durch eine historische Erfahrung allein keinen Expert*innenstatus. Jeder könne unabhängig von seiner Herkunft und Betroffenheit zur Expert*in für Fragen der Kolonialgeschichte werden, so der Befragte. Solche Aussagen werden jedoch von den Vertreter*innen der Schwarzen Communities als eine Delegitimierungsstrategie gegenüber Schwarzen Expert*innen scharf kritisiert. Auf diese Weise werde die Betroffenheit von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen als eine rein subjektive Einsicht disqualifiziert, so eine Befragte einer anderen erinnerungspolitischen Initiative (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 26). An anderer

Stelle dreht die Interviewpartnerin das Argument der fehlenden fachlich-wissenschaftlichen Expertise um. So habe nach Ansicht der Befragten etwa im Beirat für die Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld, der in den Jahren vor dem städtischen Aufarbeitungsprozess getagt hatte, Expertise gefehlt:

»Nachdem die Bundeswehr das Gelände verlassen hat, hat der Senat einen Beirat für das Erinnerungskonzept für Jenfeld eingeladen. Die haben 10 Jahre getagt. Darin waren nur Weiße Menschen, Politiker, aber auch andere, von denen keiner [...] irgendwas zum Thema publiziert hat. Also überhaupt zur Kolonialgeschichte.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 28)

Die fachliche Expertise der Beteiligten sei nach Aussage der Befragten ungenügend gewesen: erstens, weil die meisten beteiligten Personen im Feld der Kolonialgeschichte nicht fachlich ausgewiesen gewesen wären, und zweitens, weil die Perspektive der Nachfahren kolonisierter Menschen im besagten Beirat nicht zur Sprache gekommen sei. Auch die Berücksichtigung der Folgeerscheinungen des Kolonialismus und ihrer Gegenwart wurde von den Gesprächspartner*innen in den Interviews immer wieder als Voraussetzung für eine fachlich angemessene Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit beschrieben. Diese Haltung drückt eine Museumsmitarbeiterin wie folgt aus:

»Es gibt diese Autorin [...], die gesagt hat, ›mit Amateuren rede ich nicht mehr‹. Was sie damit meint ist, wenn nicht ein bestimmter Reflexionsstand erreicht ist, auch über Weißsein, über strukturellen Rassismus, dann hat sie für sich entschieden, dass sie da nicht mehr reden will und dass sie auch nicht dafür zuständig ist, bei den Leuten irgendwelche Lernprozesse anzuregen.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 98)

Wenn der postkoloniale Kontext der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit außer Acht gelassen werde, würde man sich für die Mitarbeit an deren Aufarbeitung disqualifizieren, gibt die Befragte das Argument der erwähnten Autorin wieder. Diejenigen, die ihre eigene soziale Position bei der Vergegenwärtigung des Kolonialismus nicht reflektieren würden und nicht über die Wirkungsweise rassistischer Strukturen Bescheid wüssten, seien in der beschriebenen Sichtweise die wahren Amateur*innen. Im Gegenzug zeichne sich Expertise hier genau über die Fähigkeit zur Reflexion aus.⁵¹ In beiden

51 Der letzte Satz aus der Interviewpassage, wonach es nicht Aufgabe der Communities sei, diesen Reflexionsstand herbeizuführen, deutet auf umstrittene Verantwortungszuweisungen im Fall hin. An anderer Stelle bemerkt die Befragte, dass aus ihrer Sicht die Verantwortung zur Reflexion kolonialer Machtstrukturen bei den beteiligten Institutionen und Akteur*innen liege (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 92).

Fällen werden die Deutungsansprüche der jeweils anderen Akteur*innen-Gruppen angezweifelt. Auf der einen Seite wird eine fehlende Fachlichkeit bei einer sich allein auf Betroffenheit gründenden Auswahl von Expert*innen postuliert, um die Deutungsansprüche der Schwarzen Communities in Frage zu stellen. Auf der anderen Seite wird diese fehlende Fachlichkeit genau dort angemahnt, wo die Perspektive der Kolonisierten und deren Erfahrungen nicht berücksichtigt würden. Rein historisierende Bewertungen der Kolonialvergangenheit gelten damit als fachlich ungenügend. Gleiches gilt für Expertisezuweisungen, die sich auf die Zugehörigkeit bzw. Zuständigkeit einer bestimmten Institution berufen, berichtet eine Interviewpartnerin:

»Das ist [...] typisch für diese zivilgesellschaftlichen Akteure, dass die eben nicht immer auf irgendeinem institutionellen Ticket kommen [...]. [Das] hat tatsächlich auch eine Rolle gespielt in diesen Konflikten, die wir so hatten, und ich glaube, das spielt am Runden Tisch auch eine Rolle, dass dann immer gefragt wird, »wer sind die denn eigentlich, mit welcher (...) Begründung erklären wir die zu Experten für das Thema?« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 94)

Diejenigen Akteur*innen, die durch ihre formale Zuständigkeit an den Sitzungen des Runden Tisches teilnehmen, würden nach Ansicht der Befragten nicht automatisch als Expert*innen anerkannt werden.

Im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses wurden Regeln für die Zuweisung von Expertise festgelegt. Das betraf vor allem die Berufungskriterien für den im April 2019 geschaffenen Beirat. Für die Berufung des Beirats schlug die Senatsbehörde eine Kombination von Kriterien vor, die dem Gremium die Repräsentation der von den Folgen des Kolonialismus betroffenen Communities erlauben und die fachliche Beratung der Erinnerungspolitik des regierenden Senats gewährleisten sollten, berichtet ein Behördenmitarbeiter:

»Das heißt, wir wollen hier [im Beirat, Anm. G. K.] Community-Vertreter haben, die von Kolonialismus und den Folgen von Kolonialismus eine eigene Betroffenheit mitbringen. Betroffenheit allein kann aber auch nicht eine Mitwirkung an dem Gremium, wo es um Fachfragen geht, legitimieren. Das heißt, das zweite Kriterium für die Auswahl, da gibt es eine Vorschlagsliste, die wir aus den Communities haben, [...] das zweite wird sein diese fachliche Perspektive. Im Grunde ein nachweisliches Engagement, ein nachweisliches Expertenwissen im Bereich von Kolonialgeschichte, von Postcolonial Studies, von Rassismus-Kritik, von Integrationsfragen.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 54)

Die Interviewpassage verdeutlicht die doppelte Rekrutierungsstrategie der Senatsbehörde für den Beirat. Auf der einen Seite müsse die spezifische Perspektive derjenigen anerkannt werden, die von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffen sind. Der Beirat müsse mehrheitlich durch Expert*innen aus den Communities von Nachfahren kolonisierter Menschen besetzt sein. Für ein öffentliches Gremium, das staatliches Handeln in Fachfragen beraten soll, reiche eine Nominierung aufgrund reiner Betroffenheit aber nicht aus, so der Befragte weiter. Dementsprechend gelte als zweites Kriterium die fachliche Ausgewiesenheit der nominierten Personen. Die Fachlichkeit beschränke sich nach Auskunft des Befragten nicht auf historisches Wissen über die Kolonialgeschichte im Allgemeinen. Die im Beirat geforderte Fachlichkeit umfasse zusätzlich eine nachweisliche Expertise zu Fragen der örtlichen Kolonialgeschichte, zu Postkolonialen Studien, Rassismusforschung und Integrationsfragen (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 54). Damit erweitert die Senatsbehörde das Kriterium der Fachlichkeit um Aspekte, die eine rein historische Betrachtung der Aufarbeitung verhindern und zugleich die Gegenwärtigkeit postkolonialer Machtstrukturen mitberücksichtigen soll. Die Senatsbehörde versucht so eine eindimensionale Deutung der Kolonialvergangenheit im städtischen Aufarbeitungsprozess zu vermeiden. Die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Personen wird damit ganz bewusst *nicht* als vermeintliches »Herkunftskriterium« (Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 5: 34) definiert, sondern als wissenschaftliche Expertise zu Fragen postkolonialer Erinnerungskultur. Mit den Berufungskriterien für den Beirat erkennt die Senatsbehörde die Deutungsansprüche der Organisationen der Schwarzen Communities an und erklärt deren Expertise zur Voraussetzung für die Mitarbeit in dem beratenden, politisch mandatierten Fachgremium des städtischen Aufarbeitungsprozesses.

Die Zuweisung von Expertise bleibt in den Interviews nicht nur auf die Vertreter*innen der Community-Organisationen und des kolonialkritischen Netzwerks beschränkt. Auch den Mitarbeiter*innen der Senatsbehörde wird von den Gesprächspartner*innen an verschiedenen Stellen fachliche Expertise für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zugeschrieben. Mehrere Befragte betonen, dass die zuständige Senatsbehörde mit der Einrichtung des Beteiligungsverfahrens einen Kurswechsel vollzogen habe, der zu einem Kompetenzaufbau innerhalb der Behörde und einer wachsenden Sensibilität für die Kolonialvergangenheit führe. Eine Museumsangestellte hebt hervor, dass die verantwortlichen Behördenmitarbeiter*innen sowie der zu-

ständige Senator inhaltlich in aktuelle Debatten zum Erinnern des Kolonialismus eingearbeitet seien:

»Also, von außen würde ich sagen, [die beiden Behördenmitarbeiter*innen] haben einfach diese Nähe zum Thema mitgebracht und in den Gesprächen mit dem Senator auch das ›Go bekommen, das zu betreiben. Wie weit die den jetzt überzeugt haben oder wie weit das vorher schon bei ihm nahelag, das weiß ich nicht. Aber was ich feststelle, ist, dass die das inhaltlich auch ausfüllen, also dass sie auch wissen, wovon sie reden und das jetzt nicht so [...] ein symbolisches Bekenntnis ist, weil es gerade schick ist.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 58)

Die Expertise der neu zuständigen Personen hat nach Sicht der Befragten einen entscheidenden Anteil an der allmählichen Sensibilisierung für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Gleichzeitig erkennt die Interviewpartnerin auch die Ehrlichkeit des Anliegens an: Es handele sich in ihrer Wahrnehmung nicht um ein rein symbolisches, sondern um ein glaubhaftes Interesse der zuständigen Personen. Das bestätigt auch eine Befragte einer kolonialkritischen Gruppe. Ihr zufolge seien nun von städtischer Seite erstmals Personen für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zuständig, die ein Verständnis für die Forderungen der Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen hätten:

»Ich denke, dass die Kulturbehörde sich auch irgendwann mal dafür geöffnet hat. Welche behördeninternen Abläufe da jetzt dazu führten, zu dieser Entscheidung, kann ich jetzt nicht konkret sagen [...]. [W]ir haben jetzt [mit zwei neuen Angestellten, Anm. G. K.] und mit einem – denke ich mal bisher – offenen Kultursenator [...], die Personen, die jetzt sozusagen zum ersten Mal in der Kulturbehörde auch ein Verständnis dafür haben, was wir tun.« (Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 10)

Diese Interviewpassage verweist auf eine wechselseitige Anerkennung der Deutungsansprüche zwischen den beteiligten Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess. So würden der Befragten zufolge die nun zuständigen Behördenmitarbeiter*innen die Forderungen des kolonialkritischen Netzwerks anerkennen und diese teilweise umsetzen. Zugleich deutet die Aussage darauf hin, dass auch die Vertreter*innen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen das Umsteuern der Behörde anerkennen. Die Deutungsansprüche der Senatsbehörde werden also nicht nur herausgefordert, sondern ebenfalls als glaubhaft anerkannt.

Des Weiteren berichten mehrere Interviewpartner*innen aus den städtischen Museen von Versuchen der Senatsbehörde, bestehende Expertise im Bereich der städtischen Erinnerungspolitik in den Aufarbeitungspro-

zess einzubringen und Expert*innen von außerhalb für den Prozess zu gewinnen. Hinsichtlich der lokalen Expertise versucht die Senatsbehörde, auf bestehende Erfahrungsschätze im Bereich der lokalen Erinnerungspolitik zurückzugreifen. Ein Beispiel für dieses Vorgehen stellt die gezielte Einbindung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme dar, die wiederum selbst das Ergebnis einer zivilgesellschaftlich getragenen erinnerungspolitischen Intervention ist. Eine befragte Museumsmitarbeiterin betont im Gespräch, dass sie die bisherige, zivilgesellschaftlich getragene Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit an vielen Stellen an die eigene Institutionengeschichte und die dort stattfindende gesellschaftspolitische Bildungsarbeit erinnere:

»[Das Museum] ist, glaube ich schon, [...] ein Ort, von dem aus sehr interessiert beobachtet wird, wie sozusagen der Kampf um die Aufarbeitung des kolonialen Erbes geführt wird. Also langsam mit mehr und mehr Erfolg. Der wird ja schon lange geführt, aber inzwischen reagiert die Stadt mehr und mehr. Ich glaube, es gibt eine sehr wohlwollende, unterstützende Haltung und man will dazu auch beitragen, glaube ich.« (Vertreterin Museum – Transkript 8: 100)

So würden sich laut der Befragten viele Museumsmitarbeiter*innen mit den Zielen der kolonialkritischen Gruppen identifizieren und versuchen, ihren Anteil zur Aufarbeitung beizutragen. Eine weitere Museumsmitarbeiterin deutet die rege Teilnahme von Vertreter*innen der städtischen Museen am Runden Tisch als ein Zeichen, dass unter ihnen ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Kolonialvergangenheit vorhanden ist. Die Teilnahme am Runden Tisch sei für sie kein »Pflichtprogramm«, sondern Ausdruck ihres eigenen Interesses, die Kolonialvergangenheit Hamburgs aufzuarbeiten, so die Befragte (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 56). Die Aussagen aus den Interviews verweisen darauf, dass die Senatsbehörde durch das Hinzuziehen von lokaler Expertise ihren Deutungsanspruch im städtischen Aufarbeitungsverfahren zu erneuern versucht. Gleichzeitig verteilt sie mit der Einbindung der lokalen Expertise den Deutungsanspruch auf mehrere Schultern. Darüber hinaus deuten die oben zitierten Gesprächsauszüge an, dass der städtische Deutungsanspruch nur dann von Vertreter*innen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen anerkannt werde, wenn die Motivation der Einbezogenen als glaubhaft gilt. Die Mitarbeiter der Museen betonen mehrfach, dass sie sich mit dem eigenen fachlichen Interesse an der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit beteiligen und ihre Erfahrungen mit einbringen. Darüber hinaus setzte die Senatsbehörde auch auf die Einbeziehung von externen Kompetenzen und

Erfahrungen in Sachen Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit. Der externe Kompetenzaufbau⁵² erfolgt beispielsweise durch die gezielte Besetzung von Direktor*innenstellen in den städtischen Museen. So stünde etwa die Neubesetzung des Direktor*innenpostens im Museum am Rothenbaum mit einer ausgewiesenen Expertin für den Umgang mit Kolonialismus in ethnologischen Sammlungen laut einer Befragten auch im Zusammenhang mit dem von der Senatsbehörde vorangetriebenen Aufarbeitungsprozess (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 42).⁵³ Die zuständige Senatsbehörde versucht mit dem Rückgriff auf lokale Erfahrungs- und Wissensbestände sowie dem Hinzuziehen von externer Expertise somit erstens einen über die verschiedenen Institutionen verteilten Kompetenzaufbau zu initiieren. Auf dessen Grundlage soll dann die weitere Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit Hamburgs auf dem aktuellen Stand der historischen, sozial- und museumswissenschaftlichen Forschung erfolgen. Zweitens zeigen die beschriebenen Gesprächspassagen, dass der Kompetenzaufbau auch der Legitimation der Deutungsansprüche der verschiedenen städtischen Einrichtungen diene, deren Expertise durch die kolonialkritischen Gruppen und die Community-Organisationen zuvor herausgefordert worden war. Und drittens öffnet (vor allem das Hinzuziehen erfahrener Erinnerungspolitischer Akteur*innen) auch Kommunikationskanäle, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur*innen in den Gremien ermöglichte.

Anhand der beschriebenen Zuweisungen von Expertise können an dieser Stelle folgende Erkenntnisse über die Verteilung von Deutungsmacht festgehalten werden. Zuerst werden im Interviewmaterial verschiedene Strategien erkennbar, mit denen die Akteur*innen einander den Expert*innenstatus – und damit auch Deutungsmacht – absprechen. Zweitens kann auch eine Ausweitung der geforderten Expertise im städtischen Aufarbeitungsprozess verzeichnet werden. In den Verhandlungen im Kontext des Runden Tisches konnte eine Art Kompromiss erreicht werden, wonach die für die Mitwirkung in den Gremien des Beteiligungsverfahrens geforderte Expertise zwar wissenschaftliche Ausgewiesenheit voraussetzt, diese aber

52 Diese Form des Kompetenzaufbaus lief größtenteils außerhalb der Gremien des Beteiligungsverfahrens ab.

53 Zudem zeigt sich dieser Kompetenzaufbau auch in den zur wissenschaftlichen Aufarbeitung gewählten Formaten, wie den internationalen Expert*innen-Workshops anlässlich der geplanten Neu-Kontextualisierung der Bismarck-Statue in Hamburg (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021).

explizit um Fragen postkolonialer Machtverhältnisse ergänzt. Drittens geben die Interviewpartner*innen an, die Schwarze Perspektive anzuerkennen. Mit den Berufungskriterien für den Beirat wurde festgehalten, dass die Expertise der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Menschen sowie das Fortwirken postkolonialer Machtverhältnisse berücksichtigt werden müssen. Dadurch werden die Mitsprache der Organisationen der Schwarzen Communities und deren Perspektive im städtischen Aufarbeitungsprozess weiter institutionalisiert. Viertens kann in den Gesprächen auch ein gezielter Ausbau von Expertise zu Fragen des Erinnerns der Kolonialvergangenheit in der städtischen Verwaltung und bei den städtischen Museen nachgewiesen werden. So zeigt sich, dass die in der Senatsbehörde zuständigen Personen erinnerungspolitische Erfahrungen in den Aufarbeitungsprozess mit einbringen, die Senatsbehörde gezielt auf lokale Expertise in Sachen Erinnerungsarbeit zurückgreift und zugleich Expertise von außen in Form ausgewiesener Persönlichkeiten für Leitungspositionen nach Hamburg holt. Dieses Vorgehen kann als Versuch einer (Neu-)Legitimierung der Deutungsansprüche der Senatsbehörde und der angeschlossenen Museen interpretiert werden.

Resümee: Dezentrierung der Deutungshoheit im städtischen Aufarbeitungsprozess

Ausgehend von der beschriebenen Problematisierung der bestehenden doppelten Verfahrens- und Deutungshoheit der Senatsbehörde sowie der beiden nachgewiesenen Modi der Deutungsansprüche durch Initiative und Expertise können nun folgende Ergebnisse zur Verteilung von Deutungsmacht im Aufarbeitungsprozess und zur Formation von Deutungshoheit bei der untersuchten Neubestimmung der städtischen Erinnerungspolitik im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses zusammengefasst werden.

Differenzen von Deutungsmacht: Im Interviewmaterial finden sich zunächst mehrere Berichte über eine ungleiche Verteilung der Deutungsmacht im städtischen Aufarbeitungsprozess. So erkennen die Befragten eine unterschiedlich stark ausgeprägte Sprechfähigkeit der Beteiligten an. So würden die städtischen Kultureinrichtungen, aber auch die Senatsbehörde über deutlich mehr Gelegenheiten verfügen, ihre Interpretation der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit öffentlich zu äußern, als dies für die Deutungen der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen der Fall sei. Dieses Ungleichgewicht betonen vor allem die befragten Vertreter*innen der Communities-Organisationen anhand der Schilderungen von Vereinnahmungsprozessen

sen. Eine solche Vereinnahmung wird immer dann problematisiert, wenn die stärkere Deutungsmacht der städtischen Vertreter*innen im Aufarbeitungsprozess die Erinnerungsarbeit des kolonialkritischen Netzwerks verdeckt und der mit der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit verbundene Prestigegewinn – aus Sicht der Befragten ungerechtfertigterweise – in der Öffentlichkeit dem Hamburger Senat zugeschrieben werde. Die Vereinnahmung wird von den befragten Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks immer dann befürchtet, wenn ihre Erinnerungsarbeit zum Teil der städtischen Politik gemacht wird, ohne dass Kanäle zur Mitsprache offenstehen. Die ungleich verteilte Deutungsmacht im Untersuchungsfall wird zudem in Aussagen von Gesprächspartner*innen deutlich, die vor einer einseitigen europäischen Perspektive bei der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit warnen. Die in den ehemaligen imperialen Zentren etablierte europäische Deutung über die Kolonialvergangenheit wird von den befragten Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities als dominant beschrieben. Solange die Deutung der Aufarbeitung und der Kolonialvergangenheit bei den ohnehin sprechfähigeren professionellen städtischen Akteur*innen liege, die den Kolonialismus noch dazu überwiegend aus einer europäischen Perspektive interpretierten, drohe die Aufarbeitung nach den Aussagen einzelner Befragter die bestehende koloniale Machtungleichheit zu reproduzieren. Diese doppelte Deutungsmacht der städtischen Akteur*innen, also die Deutungshoheit über die Kolonialvergangenheit und das Verfahren zu deren Aufarbeitung, wird von den Vertreter*innen der Schwarzen Communities in den Interviews kritisiert. Insgesamt können damit zwei Konfliktlinien festgehalten werden, an denen die Gesprächspartner*innen die Ungleichverteilung von Deutungsmacht festmachen: Erstens wird eine Differenz zwischen einer europäisch-weißen Deutung des Kolonialismus und einer Deutung der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Menschen ausgemacht. Zweitens zeigt sich eine Differenz in der Deutungsmacht zwischen den städtischen Akteur*innen, die über eine stärkere öffentlich wahrgenommene Sprechfähigkeit verfügen als die weniger stark institutionalisierten Organisationen der Schwarzen Communities.

Krise städtischer Deutungshoheit: Die Aussagen der Befragten deuten zudem eine Krise der städtischen Deutungshoheit über das Erinnern der Kolonialvergangenheit an. So wird die städtische Erinnerungspolitik von Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks zum Teil oft als unzureichend beschrieben – und der Deutungsanspruch der städtischen

Akteur*innen über die Kolonialvergangenheit und ihre Aufarbeitung damit hinterfragt. Die Gesprächspartner*innen aus den Schwarzen Communities begründen die Unzulänglichkeit der städtischen Erinnerungspolitik erstens mit der jahrelangen Untätigkeit des Senats und den bislang ausgebliebenen sichtbaren Veränderungen, zweitens mit der zunächst rein historisierenden Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit und drittens mit der anfänglichen Ausklammerung der Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Menschen durch fehlende Mitsprachemöglichkeiten. All das werde aus Sicht der Befragten aus den Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen weder der Dringlichkeit der Aufarbeitung noch ihres Gegenstandes gerecht. Unter diesen Vorzeichen drohe der Aufarbeitungsprozess nach Ansicht einzelner Befragter koloniale Machtasymmetrien zu verstetigen, anstatt sie zu beseitigen. Zugleich beanspruchen die Vertreter*innen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen wiederum selbst Deutungsmacht über die Kolonialvergangenheit. Sie nehmen für sich die Initiative zu einem öffentlichen Erinnern der Kolonialvergangenheit und der Aufarbeitung der mit ihr verknüpften Folgeerscheinungen in Anspruch. Das begründen die Befragten mit den zahlreichen zivilgesellschaftlich getragenen Formaten zur Erinnerungspolitik. Die Initiative zur Erinnerung an die Kolonialvergangenheit in Hamburg sei von den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen ausgegangen und eben nicht von Seiten der städtischen Erinnerungspolitik. Darüber hinaus hinterfragen die Gesprächspartner*innen auch den Expert*innenstatus der an der Aufarbeitung beteiligten Akteur*innen. Deutungen der Kolonialvergangenheit, welche die Erfahrungen kolonialisierter Menschen und die anhaltende Wirksamkeit postkolonialer Machtverhältnisse ignorieren, wurden in den Gremien des Beteiligungsverfahrens problematisiert.

Anerkennung der Deutungsansprüche der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities: Gleichzeitig berichten die meisten Gesprächspartner*innen von einer weitreichenden Anerkennung der Deutungsansprüche der Schwarzen Communities und Communities of Colour. Die Perspektive der Nachfahren kolonisierter Menschen müsse nach Aussage der meisten Befragten integraler Bestandteil der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit seien. Diese Anerkennung bezieht sich zunächst auf die Initiative der verschiedenen Community-Organisationen zur Erinnerung an die Kolonialvergangenheit in Hamburg. Viele städtische Befragte gaben an, dass der städtische Aufarbeitungsprozess ein Meilenstein in der bisherigen zivilgesellschaftlichen Erinnerungsarbeit sei, die es nun mit Unterstützung der

städtischen Behörden fortzusetzen gelte. In den Verhandlungen am Runden Tisch wurde immer wieder betont, dass die Perspektive der Schwarzen Communities wesentliches Element der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit sein müsse. Diese Anerkennung ist auch in den Dokumenten des Aufarbeitungsprozesses mehrfach festgehalten und wurde in den Gesprächen immer wieder bestätigt. Neben der Anerkennung der initiativen Rolle der Schwarzen Communities wird auch die Expertise der Vertreter*innen der Schwarzen Communities im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses von den städtischen Vertreter*innen anerkannt und formalisiert. So wurde bei der Aushandlung der Berufungskriterien für die Mitarbeit im Beirat zunächst eine Ausweitung der erforderlichen Expertise festgelegt, die sowohl die Perspektive kolonisierter Menschen hervorhebt als auch die gegenwärtigen Folgeerscheinungen der Kolonialherrschaft berücksichtigt. Zudem wurden die Perspektive sowie die Expertise der Nachfahren kolonisierter Menschen mit dem durch den Senator berufenen Beirat im Aufarbeitungsprozess institutionalisiert und der zuständigen Senatsbehörde an die Seite gestellt. Nicht zuletzt kann auch der von den Gesprächspartner*innen beschriebene Kompetenzaufbau in der Senatsbehörde und den angegliederten städtischen Museen als eine Art Anerkennung der Deutungsansprüche der Nachfahren kolonisierter Menschen über die Kolonialvergangenheit interpretiert werden. Durch das Einbeziehen lokaler Erfahrungen aus dem Bereich der städtischen Erinnerungspolitik sowie das Hinzuholen von externer Expertise im Bereich Dekolonisierung wurde ein Perspektivwechsel in der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit in Hamburg durch den Senat vorbereitet. Die wachsende Expertise in Fragen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit sowie die Motive der in der Senatsbehörde zuständigen Personen wurden von den befragten zivilgesellschaftlichen Akteur*innen verschiedentlich beglaubigt. Gerade der zuletzt genannte Kompetenzaufbau auf Seiten der Senatsbehörde sowie die Anerkennung der Deutungsansprüche der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities können als eine Reaktion auf die herausgeforderte Deutungshoheit der städtischen Akteur*innen interpretiert werden. Der festgestellte Kompetenzaufbau lässt sich so wiederum als ein Versuch der städtischen Akteur*innen verstehen, ihre Deutungsansprüche neu zu legitimieren.

Dezentrierung von Deutungshoheit im städtischen Aufarbeitungsprozess: Alles in allem weist das Interviewmaterial auf eine Dezentrierung der Deutungshoheit im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses hin.

Mit Blick auf die Deutung der Kolonialvergangenheit kann zunächst eine Ausweitung des Kreises anerkannter Deutungen der Kolonialherrschaft festgestellt werden. Das betrifft vor allem die Perspektive der Nachfahren der Kolonisierten, deren Expertise von städtischer Seite gefragt ist und überwiegend anerkannt wird. Die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen Betroffenen wird zudem im Beratungsgremium in Form des Beirats fest institutionalisiert. Zusätzlich zeigen die geführten Gespräche, dass die Deutungsmacht und die Expertenrolle von etablierten Akteur*innen der städtischen Erinnerungspolitik immer wieder hinterfragt werden. Auch durch das Hinzuholen von externer Expertise und der Diversifizierung der beteiligten Akteur*innen kann von einer Dezentrierung der Deutungshoheit gesprochen werden. Im Ergebnis wird die Deutung der Kolonialvergangenheit auf mehrere Schultern verteilt und die Deutungsmacht bislang zentraler erinnerungspolitischer Akteur*innen abgeschwächt. Die Dezentrierung erfolgt dabei sowohl entlang der Linie professionell/ehrenamtlicher Akteur*innen als auch entlang der Linie der europäisch-weißen/Betroffenen-Perspektive. Trotz der Dezentrierung blieb die Deutungsmacht im Erhebungszeitraum den Befragten zufolge aber weiterhin ungleich verteilt. Vor allem hinsichtlich der Deutung der Aufarbeitung selbst legt das Interviewmaterial eine Konzentration der Deutungsmacht vor allem bei der Senatsbehörde nahe. Die befragten Personen beschreiben an mehreren Stellen ungleiche Sprechfähigkeit, empfundene Vereinnahmungstendenzen und eine – aus der Sicht der Vertreter*innen der Schwarzen Communities – problematische Koppelung von Verfahrens- und Deutungshoheit. Die ungleiche Verteilung von Deutungsmacht wird durch die Dezentrierung demnach nicht automatisch nivelliert. Es bleibt ein permanentes Spannungsverhältnis zwischen Dezentrierung der Deutungshoheit und der Konzentration von Deutungsmacht bei machtvollen Akteur*innen im Untersuchungsfall bestehen.⁵⁴

54 Das gilt zumindest für den betrachteten Erhebungszeitraum, in dem zunächst die Strukturen des Aufarbeitungsprozesses verhandelt wurden. Ob aus der beschriebenen Dezentrierung ein langfristiger Abbau ungleich verteilter Deutungsmacht resultiert, muss an dieser Stelle offenbleiben und bietet Anknüpfungspunkte für mögliche nachfolgende Untersuchungen.

6.5 Normen: Rollenverständnisse und Lernprozesse postkolonialer Erinnerungspolitik

Die vierte Analysekategorie untersucht die Aushandlung der Normen städtischer Erinnerungspolitik im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses. Unter Normen werden dabei nicht-formalisierte Regeln verstanden, die das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen leiten und die zur Reproduktion bzw. Transformation des Systems städtischer Erinnerungspolitik beitragen können. Basis für die Analyse sind vor allem die von den befragten Personen beschriebenen Rollenverständnisse und Lernprozesse. Die Aussagen der Interviewpartner*innen verdeutlichten, dass jenseits der formalisierten Verfahrensregeln die Normen städtischer Erinnerungspolitik durch das Beteiligungsverfahren mitunter neu bestimmt werden.⁵⁵ Orientierung für die Analyse bieten die zuvor formulierte These F, die den Zusammenhang zwischen erinnerten Vergangenheitsbildern und kollektiven Selbstbeschreibungen thematisiert. Der Annahme folgend, dass koloniale Herrschaftsverhältnisse und Verflechtungsbeziehungen im Kontext globalisierter Erfahrungsräumen einen höheren Stellenwert in kollektiven Erinnerungen erhalten, legt die Theorie kollektiver Gedächtnisse nahe, dass sich auch die daraus abgeleiteten Selbstbeschreibungen verändern können. Die These richtet den Blick auf die empirisch vorliegenden Selbstverständnisse der Befragten und deren Rollenbeschreibungen im städtischen Aufarbeitungsprozess und fragt, welchen Einfluss diese auf die geregelten Beziehungen im städtischen Aufarbeitungsprozess nehmen. Darüber hinaus schließt die These F an die nachgewiesenen reflexiven Modi vergangenheitsbezogener Identitätskonstruktion an, die durch ein Set kultureller Techniken eine kritische Distanz zu Vergangenheitsbezügen herstellen und die daraus abgeleiteten Selbstbilder permanent kritisch hinterfragen. Somit können auch die im empirischen Fall vielfach beschriebenen Lernprozesse in die Analyse mit einbezogen werden. Sie geben Hinweise auf die Aushandlung bzw. Institutionalisierung neuer Regeln

⁵⁵ Die Bildung dieser Kategorie ist bereits ein Ergebnis der empirischen Untersuchung. So wurde bei der Datenauswertung deutlich, dass die von den Interviewpartner*innen beschriebenen Diskrepanzen zwischen Anspruch der Aufarbeitung und den bisherigen Resultaten wahrscheinlich keinen Effekt einer stillschweigenden Verneinung der Ziele des Aufarbeitungsprozesses anzeigen, sondern vielmehr Hinweise auf Lernprozesse und eine allmähliche Veränderung der Normen für das Erinnern der Kolonialvergangenheit in Hamburg geben.

städtischer Erinnerungspolitik. Beides – die von den Befragten beschriebenen Rollenverständnisse und Lernprozesse – lassen Aussagen über die gültigen Normen im städtischen Aufarbeitungsprozess zu, die als nicht-formalisierte Regeln die Beziehungs- und Handlungsmuster prägen. Die Analysekategorie legt den Schwerpunkt damit auf den zweiten Teil der Fragestellung – die Neuordnung der Machtbeziehungen zwischen den Akteur*innen im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses.

Die Analyse der verhandelten Normen stützt sich zunächst auf die Rollenverständnisse der beteiligten städtischen Akteur*innen.⁵⁶ Dabei wird die von ihnen beschriebene Zurückhaltung in den Gremien des Beteiligungsverfahrens betrachtet sowie auf Aussagen zu deren Sensibilisierung für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit eingegangen. Im Anschluss daran werden die von den Befragten geschilderten Lernprozesse wiedergegeben, die im Zusammenhang mit dem Kurswechsel der Senatsbehörde und der Neu-legitimierung städtischer Erinnerungspolitik stehen. Abschließend wird die von den Befragten angedeutete Reflexion von Machtstrukturen im städtischen Aufarbeitungsprozess analysiert, die auf die Etablierung einer Norm der Machtsensibilität verweist.

*Zurückhaltung städtischer Vertreter*innen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens*

Einen ersten Einblick in die Rollenverständnisse der städtischen Vertreter*innen im Beteiligungsverfahren bieten Aussagen, in denen sie ihre Reaktionen auf die Deutungsansprüche der kolonialkritischen Gruppen und Organisationen beschreiben. Darin wird deutlich, dass sich insbesondere die Vertreter*innen der städtischen Verwaltung und Abgeordnete der Hamburger Bürgerschaft in einer unterstützenden Rolle sehen, die das Engagement der bereits aktiven zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen ermöglichen solle. Mit Blick auf die Diskussionen am Runden Tisch beschreiben mehrere Gesprächspartner*innen eine merkbare Zurückhaltung

⁵⁶ Die Kategorie der Normen war nicht Teil des entwickelten Fragebogens. Vielmehr haben die Befragten aus Senatsverwaltung und Museen in den Gesprächen von sich aus viel über diese Dimension der Aushandlung ausgesagt. Die Rollenverständnisse und Normenbeschreibungen von Vertreter*innen der kolonialkritischen Gruppen und der Organisationen der Schwarzen Communities konnten in der empirischen Untersuchung nicht systematisch erfasst und ausgewertet werden.

der Vertreter*innen der städtischen Verwaltung, der Bürgerschaft und der städtischen Museen. Die Zurückhaltung wird von den Befragten jedoch nicht als eine Reserviertheit gegenüber den Forderungen der Organisationen der Schwarzen Communities und der kolonialkritischen Gruppen interpretiert, sondern in erster Linie als eine Zurückhaltung gegenüber der Beanspruchung einer Führungsrolle im städtischen Aufarbeitungsprozess (u.a. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 18; Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 36). Die städtischen Akteur*innen würden in dieser Sicht nur eine eingeschränkt initiative Rolle einnehmen. Ein Mitarbeiter der Behörde verweist im Interview auf die zahlreichen zivilgesellschaftlich angestoßenen Aktivitäten zur Erinnerung an die Hamburger Kolonialvergangenheit, die ohne das Zutun der städtischen Verwaltung abgelaufen seien (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 21). Dieses Engagement müsse aus Sicht des Befragten unterstützt werden:

»Das Einzige was wir vorgeben müssen, um das überhaupt zu starten, [...] war die Finanzierung. Das heißt, wir werden einfach jetzt erstmal einen Kostenrahmen vorgeben. Aber wie wir das Geld ausgegeben wofür, das wollen wir gemeinsam erarbeiten. Das müssen wir gucken, mit wem wir da zusammenarbeiten.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 18)

Der Befragte sieht die Behörde hier in einer rahmengebenden Position. Ihm gehe es in erster Linie darum, einen finanziellen und organisatorischen Rahmen zu schaffen, in dem die Eigeninitiative zivilgesellschaftlicher Akteur*innen, aber auch der städtischen Museen gedeihen könne. Die Ziele und Schritte der Aufarbeitung müssten im Dialog mit den Beteiligten am Runden Tisch bestimmt werden. Diese Haltung bestätigt ein befragter Abgeordneter der Bürgerschaft: Die Aufgabe des Parlaments sei es, die zivilgesellschaftlichen Akteur*innen mit einem ausreichenden Mandat auszustatten, damit diese Einfluss auf die städtische Erinnerungspolitik nehmen könnten (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 14). Aus Sicht einer weiteren Abgeordneten müsse der gesamte Prozess möglichst ergebnisoffen gestaltet werden, um das Verfahren zum Erfolg zu führen. Die Beteiligungsstrukturen seien geschaffen worden, weil man es eben nicht besser wüsste als die von Kolonialismus Betroffenen und die Wissenschaft (vgl. Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 36). Die Interviewpartnerin schreibt der städtischen Verwaltung eine unterstützende Rolle im städtischen Aufarbeitungsprozess zu. Darüber hinaus sei die Zurückhaltung der städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch auch als eine symboli-

sche Geste zu verstehen: Offenheit und Zurückhaltung der Senatsbehörde sei Voraussetzung, um Akzeptanz auf Seiten des zivilgesellschaftlichen Netzwerks zu erlangen. Es dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass über den Kopf der Betroffenen und Aktiven hinweg entschieden werde, so die Interviewpartnerin (vgl. Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 26). Die Befragten begründen die Zurückhaltung der städtischen Vertreter*innen hinsichtlich ihrer eigenen aktiven Rolle im Aufarbeitungsprozess demnach mit dem vom Senat gewählten politischen Steuerungsmodell – eine Steuerung durch Öffentlichkeitsbeteiligung. Zudem wird die zurückhaltende Rolle von den Befragten als eine Anerkennung der Perspektive der Betroffenen und der erinnerungspolitischen Arbeit der Organisationen der Schwarzen Communities interpretiert. Ohne eine solche zurückhaltende Rolle würde die gewünschte Beteiligung der verschiedenen Community-Organisationen nicht gelingen können, betonen sie (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 16; Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 26).

Demgegenüber macht ein Abgeordneter der Bürgerschaft deutlich, dass die rahmende Rolle der Senatsbehörde nicht allein inhaltliche Offenheit gewährleisten dürfe. Wichtiger sei es, einen politischen Rahmen zu schaffen, der die beteiligten Akteur*innen mit ausreichenden Kompetenzen ausstatte. Die Bürgerschaft habe als gesetzgebende Institution in seinen Augen die Aufgabe, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die städtische Erinnerungspolitik durch das Beteiligungsverfahren tatsächlich verändert werden könne:

»[U]ns wäre wichtiger, dass man diesen Mechanismus in Gang setzt und dementsprechend bestimmte Sachen auch verändert. Das wird sich aber letztendlich erst zeigen. Ich denke, wir haben die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass das geht. Aber ob das wirklich auch geschieht, ist ein zweites Thema.« (Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 16)

Die Senatsbehörde müsse den Prozess der Aufarbeitung nach Ansicht des Befragten so steuern, dass die im Beirat vertretenen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen mit einem ausreichenden politischen Mandat ausgestattet werden. Für den Interviewpartner sei es wichtig, dass das Beteiligungsverfahren die ›richtigen‹ Akteur*innen einbeziehe und diese mit ausreichend Kompetenzen ausgestattet werden, um die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit voranzubringen (vgl. Vertreter Bürgerschaft – Transkript 10: 14). Die Interviews verdeutlichen, dass die städtischen Vertreter*innen mit

dieser beistehend-unterstützenden Rolle eine Gratwanderung zwischen Zurückhaltung und Verpflichtung vollziehen. Auf der einen Seite betonen die Befragten der Verwaltung und der städtischen Museen, dass Vorabfestlegungen zu vermeiden seien und der Aufarbeitungsprozess möglichst offen gestaltet werden müsse (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 33; Vertreterin Museum – Transkript 9: 66). Auf der anderen Seite müssten Verwaltung und Politik aber auch signalisieren, dass sie bereit seien, verbindliche Schritte zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zu unternehmen. Dazu gehöre etwa das Bekenntnis, die Vertreter*innen des zivilgesellschaftlichen Netzwerks maßgeblich mitentscheiden zu lassen, so eine Abgeordnete (vgl. Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 26). Gegensätzliche Interpretationen der Zurückhaltung – also der Eindruck, das Beteiligungsverfahren und die Aufarbeitung seien beliebig und die städtische Verwaltung würde den Prozess nicht ernst nehmen – sind im Interviewmaterial ebenfalls enthalten (u.a. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 3: 36; B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 19). So deutet eine Museumsmitarbeiterin die Zurückhaltung der städtischen Verwaltung am Runden Tisch auch als Effekt der eingangs beschriebenen Schließung des Beteiligungsverfahrens (Kap. 6.2). Durch die zunehmende Verlagerung der Debatten in den geschlossenen Beirat würde der Runde Tisch an politischer Relevanz einbüßen. Die Mitarbeit am Runden Tisch habe in dieser Form keinen konkreten Effekt für die eigene Praxis, so die Befragte (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 64). Anstatt Eigeninitiative zu fördern, würde der als unverbindlich empfundene Charakter des Beteiligungsverfahrens diese eher ausbremsen, fährt sie fort (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 88). Die Zurückhaltung der städtischen Vertreter*innen ergibt sich in dieser Sicht aus der Unverbindlichkeit des Runden Tisches.

In den Interviews äußern einzelne Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der Museen noch eine dritte Interpretation der von ihnen empfundenen Zurückhaltung der städtischen Akteur*innen im Beteiligungsverfahren. Angesprochen auf die Beteiligung der städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch berichtet ein Mitarbeiter der Senatsbehörde von einer »Einschüchterung«:

»Dann haben wir eine große, eine großartige Beteiligung verschiedener Institutionen. Die verhalten sich in den Diskussionen eher zurückhaltend. Da merkt, also ich interpretiere das auch ein bisschen auch als Einschüchterung [...]. Oder einfach auch ein ganz bewusstes sich Zurücknehmen.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 43)

Die skizzierte Einschüchterung lässt dem Befragten zufolge zwei Interpretationen zu. Zum einen könne die Einschüchterung auf die Konfrontation der städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch mit den Deutungsansprüchen der Organisationen der Schwarzen Communities zurückgeführt werden (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 43). Eine Museumsmitarbeiterin schildert im Interview etwa, dass sie am Runden Tisch lieber beobachten als selbst im Fokus stehen wolle. Die Beurteilung der Atmosphäre der ersten Sitzungen des Runden Tisches durch die Museumsmitarbeiter*innen beschreibt sie wie folgt:

»Das wird als eine nicht unanstrengende Runde empfunden oder finde ich selber auch und ich fand besonders diese Sitzung im Museum für Hamburgische Geschichte echt anstrengend. [...] [U]nd insofern ist das Feedback: »Puh, da geht es ganz schön ab.« [...] gleichzeitig ist das natürlich total interessant [...], diese Diskussion zu beobachten, ohne selber immer im Fokus zu stehen [lacht].« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 86)

Die Aussage bezeugt die Intensität der während der ersten Sitzungen des Runden Tisches geführten Debatten. Sie zeigt aber auch eine starke Unsicherheit bei Teilen der städtischen Vertreter*innen über die eigene Rolle im Aufarbeitungsprozess. Zwar würden die Museumsmitarbeiter*innen deutlich ihr Interesse bekunden, an den Sitzungen des Runden Tisches teilzunehmen und zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit Hamburgs beizutragen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 56). Über ihre Rolle in den Gremien des Beteiligungsverfahrens herrsche jedoch Unklarheit, führt die Befragte ausgehend von ihrer eigenen Erfahrung weiter aus (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 86).

Zum anderen erkennt der oben zitierte Behördenmitarbeiter in der Zurückhaltung am Runden Tisch jedoch auch einen bewussten Akt. So würden die städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch mit ihrer Zurückhaltung eine selbstreflexive Haltung gegenüber ihren Deutungsansprüchen zum Ausdruck bringen:

»Also einfach so aus dem Verständnis heraus, okay, also jetzt sind erstmal eigentlich die dran [lacht kurz]. Wir wollen von denen ein bisschen lernen. Also da ist, glaube ich, sehr viel einerseits sehr viel Offenheit und auch so ein bisschen Abwarten, »na, wo kann das drauf hinauslaufen«. Aber ich glaube vor allem erstmal eine Offenheit, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen. Und eine große Hoffnung, Dinge, die bislang nicht bearbeitet wurden oder vielleicht aus heutiger Sicht auch nicht richtig bearbeitet worden sind, in Zukunft vernünftig, richtig zu machen.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 43)

Die Zurückhaltung interpretiert der Befragte hier als bewusstes Signal der Offenheit, um den bislang weniger Beachtung genießenden Stimmen der Nachfahren kolonisierter Menschen Raum zu bieten. Dies wertet der Befragte als ein Zeichen für Lernprozesse. Mit ihrer abwartenden Haltung würden die städtischen Vertreter*innen signalisieren, dass sie Fehler vergangener Aufarbeitungsbemühungen vermeiden wollen und ihre Deutungsansprüche über die Kolonialvergangenheit ganz bewusst zurückstellen. Somit kann die Zurückhaltung der städtischen Vertreter*innen sowohl als Akt der Anerkennung der Deutungsansprüche des kolonialkritischen Netzwerks als auch als eine Reflexion der eigenen Deutungsansprüche interpretiert werden.

Hinsichtlich des Rollenverständnisses der städtischen Vertreter*innen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens wird bis hierhin deutlich, dass die Befragten erstens die Zurückhaltung der städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch als Ausdruck eines rahmengebenden Rollenverständnisses interpretieren. Die Mitarbeiter*innen der Senatsbehörde und die Abgeordneten erblicken ihre Aufgabe vor allem darin, den Rahmen für die Erarbeitung eines gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts durch die Expert*innen der Community-Organisationen und des kolonialkritischen Netzwerks bereitzustellen. Dieser Rahmen müsse nach Ansicht der Befragten einerseits möglichst ohne inhaltliche Vorabfestlegungen auskommen, um das Vertrauen in das Beteiligungsverfahren herzustellen. Andererseits müsse dieser Rahmen mit ausreichenden Kompetenzen ausgestattet werden, um tatsächlich Wirkung entfalten zu können. Zweitens interpretieren die Befragten die Zurückhaltung der städtischen Vertreter*innen als Ausdruck von Reflexivität gegenüber ihrer eigenen Deutungsmacht. Die Gesprächspartner*innen bringen an mehreren Stellen eine Haltung zum Ausdruck, den bislang nicht gehörten Stimmen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities Raum geben zu wollen. Die Aussagen der Befragten geben somit erste Hinweise darauf, dass die Reflexion der europäischen Deutungshoheit und der damit verbundenen dominanten Position der städtischen Vertreter*innen als Norm im städtischen Aufarbeitungsprozess gilt. Zugleich machen die Befragten deutlich, dass die Etablierung einer solchen Norm teilweise mit Verunsicherung und zwiespältigen Signalen verbunden ist.

*Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit bei Vertreter*innen städtischer Museen*

Weitere Hinweise zu den im Aufarbeitungsprozess verhandelten Normen geben die Rollenverständnisse der Vertreter*innen der städtischen Museen. Im Interviewmaterial finden sich zahlreiche Aussagen, in denen die befragten Museumsmitarbeiter*innen ein wachsendes Bewusstsein für die Bedeutung der Kolonialvergangenheit beschreiben und sich selbst als reflektierende Akteur*innen darstellen, die ihre bisherige Praxis überdenken. Hinsichtlich der damit verbundenen Motive fällt zunächst auf, dass die Vertreter*innen der städtischen Museen in den Interviews mehrfach ihr Wohlwollen gegenüber der von dem kolonialkritischen Netzwerk geforderten Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zum Ausdruck brachten. So gibt eine Museumsmitarbeiterin an, dass die erinnerungspolitischen Forderungen der Communities von den Mitarbeiter*innen ihrer Arbeitsstellen – und ihr selbst – mit Interesse verfolgt werden. Viele Angestellte ihres Hauses würden das vom Senat aufgegriffene Anliegen des kolonialkritischen Netzwerks unterstützen und zum städtischen Aufarbeitungsprozess beitragen wollen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 100). Das Mitwirken am städtischen Aufarbeitungsprozess beruht in ihrer Sicht auf einem gemeinsamen Interesse, eine Aufarbeitung des Kolonialismus und seiner Folgeerscheinungen anzustoßen – wie auch dabei Verknüpfungen zu anderen Teilen der Hamburger Stadtgeschichte herzustellen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 34). Eine andere Gesprächspartnerin aus einem städtischen Museum gibt ebenfalls an, dass es unter den Museumsmitarbeiter*innen bereits ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Kolonialvergangenheit der Museen als Institution gebe. Die Teilnahme am Runden Tisch sei Ausdruck eines Eigeninteresses, sich mit den kolonialen Verstrickungen auseinanderzusetzen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 56). Eine Gesprächspartnerin führt die hohe Teilnahmebereitschaft der Museumsangestellten am Runden Tisch und deren Offenheit für den städtischen Aufarbeitungsprozess darauf zurück, dass die Aufarbeitung wichtige Aspekte der eigenen Praxis berühre (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 12). Auch andere Interviewpartner*innen bestätigten, dass die städtischen Museen von sich aus die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit aufgreifen würden, da sie entweder fachlich mit Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen befasst seien (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 40), deren Sammlungsbestände damit verknüpft seien (vgl.

B2 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 15), fachliche Verbindungspunkte zu Kolonialismus bestehen würden (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 76) oder eine Neubewertung der Kolonialvergangenheit im Rahmen von Dauerausstellungen vorgenommen werden müsse (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 21). Mit Blick auf die Motive kann somit festgehalten werden, dass sich die befragten Museumsmitarbeiter*innen erstens teilweise mit den Zielen der Aktivist*innen der Schwarzen Communities identifizieren und zweitens das Aufarbeitungsverfahren Aspekte der eigenen Praxis berühren. Zugleich machen manche Befragte deutlich, dass die allmähliche Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit in den städtischen Museen auch politisch gefördert werde. So sei etwa die Neubesetzung der Leitung im ehemaligen Museum für Völkerkunde von der Senatsbehörde an eine bevorstehende Neuausrichtung des Museums gebunden worden (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 40, 42). Ein Mitarbeiter der Senatsbehörde bestätigt im Gespräch, dass die Öffnung des Hauses für postkoloniale Debatten eine zentrale Rolle bei der Ausschreibung gespielt habe (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 21). Die Besetzung der Direktor*innenstelle mit einer Expertin für postkoloniale Museumsarbeit solle zugleich Signalwirkung für die anderen städtischen Museen entfalten (vgl. Vertreterin Bürgerschaft – Transkript 14: 10).

Die Beteiligung der städtischen Museen am Aufarbeitungsprozess und deren allmähliche Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit werden von den Gesprächspartner*innen nicht isoliert betrachtet. Die befragten Museumsangestellten weisen in den Interviews mehrfach darauf hin, dass in den internationalen Fachdiskursen Kolonialismus und dessen Kontinuitäten in jüngerer Zeit immer intensiver debattiert werden (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 40; Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 14, 15). Der Einfluss dieser Fachdebatten auf die Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit unter den städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch wurde von einer Befragten bestätigt.

»Weil die Debatte auf so unterschiedlichen Levels so weit vorangeschritten ist, also auch international. Das ist jetzt ja nicht nur auf Deutschland beschränkt oder nur auf Hamburg, die ganze Frage nach Rückgabe von kolonialen Artefakten. Da muss Deutschland auch gucken, wie sieht das in anderen Ländern aus, wie weit zieht Frankreich gerade. Also der Druck hat zugenommen, und die öffentliche Aufmerksamkeit hat zugenommen.« (Vertreterin Museum – Transkript 8: 172)

Für die Museumsmitarbeiterin bietet der städtische Aufarbeitungsprozess eine Gelegenheit, auf die internationalen postkolonialen Fachdebatten zu reagieren. Um den Anschluss an diese Debatten nicht zu verlieren, könne es sich die Hamburger Kulturverwaltung mit den angeschlossenen Museen nicht mehr leisten können, das Thema Kolonialismus zu ignorieren, fährt die Befragte fort (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 174). Die gestiegene Sensibilität der städtischen Vertreter*innen für die Kolonialvergangenheit resultieren somit nicht allein aus den in der Stadtöffentlichkeit artikulierten Forderungen der Organisationen der Schwarzen Communities, sondern auch aus den jeweiligen Fachöffentlichkeiten. Einen weiteren Hinweis darauf liefert folgende Antwort eines Museumsarbeiters auf die Frage nach den am Runden Tisch entstandenen Kooperationen:

»Also die Leute, mit denen wir sprechen, die kennen wir. Die Kollegen von der Vermittlungsarbeit zum Beispiel aus der Kunsthalle. Die Kollegen vom Museum am Rothenbaum, mit denen wir sprechen. Mit den Communities [...] betreffend, das sind Kontakte, die ich selbst aufgebaut habe. Dabei ist eigentlich auch nichts so informell in der Kaffeepause, wie man sagt, entstanden.« (B2 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 52)

Der Befragte stellt klar, dass für ihn vor allem die Kolleg*innen im eigenen Haus bzw. den benachbarten städtischen Museen Ansprechpartner für Fragen des Umgangs mit kolonialen Sammlungsgütern seien. Das heißt nicht, dass es keine Zusammenarbeit mit Akteur*innen der verschiedenen Communities gebe. Allerdings seien diese Kooperationen aus der eigenen Praxis und nicht am Runden Tisch entstanden. Zum Teil prägen die Mitarbeiter*innen der städtischen Museen in Hamburg auch die Fachdebatten zum Umgang mit Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen mit. So berichtet eine Museumsangestellte etwa, dass ihr Museum an der Erarbeitung eines Leitfadens zum Umgang mit Sammlungsgütern kolonialen Ursprungs des betreffenden Fachverbands beteiligt gewesen sei (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 9). Die Sensibilisierung der städtischen Akteur*innen für die Kolonialvergangenheit resultiert nach Ansicht der Befragten damit sowohl aus einer Positionierung gegenüber den Deutungsansprüchen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities als aus gegenüber den als dynamisch beschriebenen Debatten in den jeweiligen Fachöffentlichkeiten.

Auch mit Blick auf die Praxis beschreiben die Gesprächspartner*innen in den Interviews verschiedene Ansätze, die Kolonialvergangenheit in den Museen zu thematisieren. Eine Museumsmitarbeiterin berichtet zum Beispiel

von einer stärkeren Gewichtung der Schwarzen Perspektive in einer Ausstellung des Hauses. Mit der Ausstellung solle die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities und deren Verflechtungen mit Hamburg behandelt werden:

»Wir arbeiten dort zusammen mit einer Nachfahrin von Rudolf Manga Bell, mit Princess Marilyn Bell, die in Duala einen Kunstraum gegründet hat. Und das ist eine Kooperation, die wir anstoßen [...]. Wir wollen dann noch andere Biografien finden, anhand derer man die Kontinuität dieser Kolonialität erzählen und greifbar machen kann für Kinder. Und gerade auch für Kinder mit Diskriminierungserfahrungen.« (Vertreterin Museum – Transkript 9: 20)

Durch die Kooperation mit Künstler*innen aus dem kamerunischen Duala und die biografisch ausgerichtete Erzählweise versuche das Museum nach Ansicht der Befragten, den globalen Erfahrungsräumen des Kolonialismus gerecht zu werden und die Realität des Kolonialismus sowie seiner Kontinuitäten für das Publikum zugänglicher zu machen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 18).⁵⁷ Auch gegenüber der Sammlungsgeschichte schildert ein Gesprächspartner verschiedene Ansätze der Neubewertung. Vor allem für die Erwerbsgeschichte von Ausstellungsobjekten in kolonialen Kontexten sei in den letzten Jahren ein stärkeres Problembewusstsein in den Museen entstanden:

»Die Kunstgewerbebewegung bis hin zum Orientalismus im Design. Das sind viel engere Beziehungen zu kolonialer Weltaneignung, als wir sie gemeinhin vermuten. Das würde ich gerne noch weiter aufbrechen. Für mich war dieses Haus immer ein besonderer Fall. Bei den Benin-Bronzen war sofort klar, dass es Raubkunst ist. Dass es Teil werden muss des Benin-Dialogs. Und auch im Vergleich zu anderen Museen, die ihre Stücke eher ins Depot verlagern und nicht mehr darüber sprechen, dass hier doch in den Bereichen, die ganz offenbar problematisch sind, also nicht die tiefere Sammlungs- und Hausgeschichte, über die wir auch nachdenken sollten, dass hier viel eher ein Problembewusstsein da war.« (B2 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 15)

Der Befragte betont hier, dass sich er und die Fachkolleg*innen offen für eine Neubewertung der Sammlungsgeschichte zeigen würden. Außerdem sei eine Arbeitsgruppe unter den Hamburger Museen entstanden, die sich mit den Fragen kolonialer Provenienz auseinandersetze, führt ein befragte

⁵⁷ Einen ähnlichen Ansatz verfolgte eine Ausstellung in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme, die auf die Verflechtung von Nationalsozialismus mit Kolonialismus hinwies und die Geschichte aus Sicht der Opfer erzählte. Dazu wurden vor allem die Sichtweisen der von Kolonialismus betroffenen Gruppen ins Zentrum gestellt (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 8: 42).

Museumsmitarbeiterin weiter aus (vgl. B1 Vertreter*innen Museum – Transkript 13: 24). Für die Auseinandersetzung mit der Kolonialvergangenheit nutzen die städtischen Museen in Hamburg nach Aussage einer Museumsmitarbeiterin auch externe Förderstrukturen (z.B. das Programm »Initiative ethnologische Sammlung« und das Programm »360° – Fonds für Kulturen der neuen Stadtgesellschaft«, beide finanziert durch die Kulturstiftung des Bundes). Mit Hilfe solcher Förderungen könnten die koloniale Geschichte des Hauses untersucht und eine neue Präsentation der Dauerausstellung ermöglicht werden (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 9: 10). Die geschilderten Aussagen machen deutlich, dass sich die befragten Museumsmitarbeiter*innen als reflexive Akteur*innen beschreiben, die ihre Praxis in den Kontext dynamischer Fachdebatten stellen – und diese zum Teil selbst mitgestalten. Dazu greifen sie teilweise auf Förderprogramme zurück, die eine Reflexion der kolonialen Geschichte und der Präsentationsweisen in den Museen ermöglichen.

Die in den Rollenbeschreibungen der städtischen Museumsangestellten sichtbare Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit setzt sich somit wie folgt zusammen: Zunächst drücken die Befragten ein wachsendes Problembewusstsein für die Bedeutung des Kolonialismus und dessen Folgerscheinungen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Praxis aus. Die Teilnahme an den Gremien des Beteiligungsverfahrens erfolgt somit aus eigenem Interesse. Zudem schildern die Befragten eine Reihe von Ansätzen zur Neubewertung der Kolonialvergangenheit. Diese werden entweder durch die Senatsbehörde politisch gefördert (z.B. durch die Besetzung von Leitungsposten) oder folgen den Entwicklungen in den jeweiligen Fachöffentlichkeiten. Ansätze zur Neubewertung erkennen die Befragten vor allem im Zusammenhang mit der Überarbeitung der bisherigen Ausstellungspraktiken (z.B. bei der Vermittlung von kolonialen Verflechtungsbeziehungen in Ausstellungen) und den kolonialen Verstrickungen der Sammlungsgeschichte (z.B. bei der Erforschung der Provenienzzgeschichte von Sammlungsbeständen). Die befragten Museumsmitarbeiter*innen signalisieren in den Gesprächen mehrfach ihre Offenheit für Kooperationen mit Expert*innen aus den Organisationen der Communities of Colour in den Gremien des Beteiligungsverfahrens – und darüber hinaus (vgl. Drs. 20/12383 2014, 4).⁵⁸ Gleichwohl würde sich laut Aussage eines Befragten

58 Auf die von den Befragten beschriebenen Herausforderungen solcher Kooperationen wurde bereits bei den Ressourcenkonflikten (Kap. 6.3) eingegangen. Die notwendige Machtsensibilität

das Gros der Zusammenarbeit aber weiterhin auf den Kolleg*innenkreis beschränken. Nicht zuletzt führten die befragten Museumsmitarbeiter*innen die wachsende Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit auch auf die Entwicklungen in den Fachöffentlichkeiten zurück, in denen die Reflexion des Kolonialismus und seiner Folgeerscheinungen in jüngerer Zeit spürbar fortgeschritten sei. Neben den Deutungsansprüchen des kolonialkritischen Netzwerks im städtischen Aufarbeitungsprozesses richten sich die Vertreter*innen der städtischen Museen demnach auch nach den dort entwickelten Normen postkolonialer Erinnerungs- bzw. Museumspolitik. Die Etablierung solcher Normen im Hamburger Fall wurde im Erhebungszeitraum zum Teil durch die Verbände dieser Fachöffentlichkeiten und anderer Fördermittelgeber unterstützt. Die von den Interviewpartner*innen beschriebene Sensibilisierung ermöglicht den Vertreter*innen der städtischen Museen somit einen Legitimitätsgewinn in den relevanten Fachöffentlichkeiten sowie einen Wissenstransfer aus den Fachdiskursen nach Hamburg und verschafft ihnen zugleich einen Legitimitätsgewinn gegenüber den Vertreter*innen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen im Hamburger Aufarbeitungsprozess.

Neubewertung der städtischen Erinnerungspolitik durch die Senatsbehörde

Die zuständige Senatsbehörde für Kultur und Medien hat seit dem 2017 begonnenen Beteiligungsverfahren ebenfalls einen Kurswechsel vollzogen, der zu einer Neubewertung der Kolonialvergangenheit und vor allem der Erinnerung daran beitrug. Dieser Kurswechsel wird von den Befragten als ein Lernprozess beschrieben, der Auskunft über die Etablierung neuer Normen städtischer Erinnerungspolitik geben kann. Einen Schritt zur Neubewertung der städtischen Erinnerungspolitik beschreibt ein Behördenmitarbeiter beim Umgang mit den Kolonialdenkmälern in Hamburg-Jenfeld.⁵⁹ Der Befragte macht im Interview deutlich, dass die Ergebnisse des

der städtischen Akteure*innen bei Kooperationsprojekten wird im weiteren Verlauf des Kapitels noch ausführlich thematisiert.

⁵⁹ Nachdem die Pläne einer lokalen Interessengemeinschaft zur Neuaufstellung der Kolonialdenkmäler in Jenfeld im Rahmen eines Geschichts- und Erinnerungsparks scheiterten, wurde 2002 ein Beirat »Geschichtsgarten Jenfeld« mit der Erarbeitung eines didaktisch und historisch angemessenen Präsentationskonzepts beauftragt. Nachdem die Bezirksversammlung Wandsbek das schon damals umstrittene Konzept 2012 ablehnte, wurde die Weiterentwicklung des Ausstellungenkonzepts in der im Jahr 2014 beschlossenen Senatsdrucksache als Handlungsfeld benannt.

zwischen 2002 und 2012 im Bezirk Wandsbek tätigen Beirats »Geschichtsgarten Jenfeld« grundsätzlich neu interpretiert werden müssten:

»Wo [in Jenfeld, Anm. G. K.] es einen sehr langen, sehr zähen, sehr zerstrittenen Prozess, irgendwie mit dem Ort umzugehen, gab. Wo es Zwischenergebnisse gibt, von denen wir mittlerweile der Meinung sind, auch wenn das in der Drucksache etwas anders drinsteht, dass die in keiner Weise umzusetzen sind. Sie sind inhaltlich in der Form nicht tragbar. Sie sind konzeptionell nicht tragbar. Didaktisch nicht tragbar. Aber auch, wenn man es unter den Prämissen der postkolonialen Forschung angeht, ist es viel zu einseitig. Es fehlt an Perspektivwechseln. Es ist sprachlich total unsensibel. Es hat einfach viele blinde Flecken in diesem vermeintlichen Konzept.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 14)

In dieser Passage grenzt sich der Befragte deutlich von den durch den Beirat »Geschichtsgarten Jenfeld« vorgeschlagenen Darstellungsweisen der Kolonialdenkmäler ab. Das Ausstellungskonzept würde weder dem Stand der didaktischen und postkolonialen Forschung noch dem in der Senatsdrucksache festgehaltenen Perspektivwechsel entsprechen. Der befragte Behördenmitarbeiter erkennt damit Fehler an, die bei der bisherigen Thematisierung der Kolonialvergangenheit in Hamburg aus seiner Sicht begangen wurden. So hätten in den erarbeiteten Vorschlägen die Stimmen der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Menschen gefehlt (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 16). Die hier angesprochene Neubewertung der Entwürfe zur Kontextualisierung der Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld kann als ein Versuch interpretiert werden, zuvor festgefahrene Konflikte um die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit aufzulösen und neue Akteur*innen in den Prozess einzubinden.⁶⁰ Das weist auf eine selbstkritische Haltung innerhalb der verantwortlichen Senatsbehörde hin, die den zuvor verfolgten erinnerungspolitischen Kurs – der allerdings nicht von den im Erhebungszeitraum zuständigen Mitarbeiter*innen verantwortet wurde – zu korrigieren versucht.

Einen zweiten Aspekt des Kurswechsels der Senatsbehörde beschreiben mehrere Gesprächspartner*innen aus dem kolonialkritischen Netzwerk. Eine Interviewpartnerin gibt an, dass die für die Umsetzung der Senatsdruck-

Darin ist festgehalten, dass die Arbeiten des 2012 eingestellten Beirats für die künftige Präsentation der Denkmäler berücksichtigt werden sollten (vgl. Drs. 20/12383 2014: 4).

⁶⁰ Gleichzeitig fordert ein Gesprächspartner die Berücksichtigung des bislang erarbeiteten Konzepts zu den Kolonialdenkmälern in Hamburg-Jenfeld. In seinen Augen würde die Senatsbehörde die Zwischenergebnisse ignorieren (vgl. Vertreter erinnerungspolitische Initiative – Transkript 5: 22, 77).

sache »Aufarbeitung des kolonialen Erbes – Neustart in der Erinnerungskultur« zuständige Behörde lange Zeit kein Verständnis für die Forderungen der Organisationen der Schwarzen Communities gehabt habe (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 4). Trotz des Bekenntnisses zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit mit der Senatsdrucksache aus dem Jahr 2014 habe die zuständige Behörde die darin festgehaltene Einbindung des zivilgesellschaftlichen kolonialkritischen Netzwerks zunächst nicht beherzigt, betont ein Befragter einer Organisation der Schwarzen Communities im Interview (vgl. B2 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 13). Diese Einschätzung wird auch von dem befragten Behördenmitarbeiter bestätigt. So schildert der Befragte etwa das Ausbleiben einer Reaktion durch die Senatsbehörde auf einen offenen Brief der Herero- und Nama-Opferverbände⁶¹ an den Hamburger Senat aus dem Jahr 2017:

»Es gab [...] Anfang 2017 einen offenen Brief der Herero- und Nama-Opferverbände mit sehr klaren Forderungen an die Stadt. Dieser offene Brief wurde, wie das häufig so ist, von der städtischen Seite komplett ignoriert. Oder vielleicht zur Kenntnis genommen, aber nicht kommentiert oder irgendwie darauf geantwortet.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 31)

Der wachsende öffentliche Druck und ein Wechsel in der Behördenleitung hätten laut dem Befragten dazu geführt, dass die Zuständigkeiten für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit innerhalb der Behörde neu geregelt und der in der Senatsdrucksache festgelegte politische Auftrag neu interpretiert wurde. Anstatt die in der Drucksache vorgesehene Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Gruppen auf die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung zu beschränken, setzte die Senatsbehörde nun ein umfassenderes Beteiligungsverfahren in Gang, erklärt der Befragte:

»Dieses Missverständnis gibt es, dass die Initiativen irgendwie im Rahmen der geplanten Tagung der Forschungsstelle eingebunden werden sollen. Das haben wir jetzt im Museumsreferat komplett anders verstanden. Und haben das eigentlich jetzt auf die Agenda gesetzt.« (Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 27)

61 Der offene Brief der »Association of the Ovaherero Genocide in the USA« (vgl. Association of the Ovaherero Genocide in the USA 2017) führte im weiteren Verlauf zum zweiten Transnationalen Herero- und Nama-Kongress »Koloniales Vergessen: Quo Vadis Hamburg« im Jahr 2018. Am Rande des Kongresses entschuldigte sich der damals amtierende Senator für Kultur und Medien im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg für den durch das deutsche Kolonialmilitär begangenen Genozid an den Herero und Nama (1904–1907).

Der Befragte führt das Ausbleiben eines Beteiligungsverfahrens im weiteren Gesprächsverlauf auch auf ein organisatorisches Problem zurück. Das vormals zuständige Referat für Erinnerungskultur sei personell nicht in der Lage gewesen, das städtische Aufarbeitungsverfahren angemessen umzusetzen. Seit 2017 sei nun das personell stärker besetzte Museumsreferat für die Umsetzung der Senatsdrucksache innerhalb der Behörde zuständig, so der Befragte (vgl. Vertreter Senatsbehörde – Transkript 1: 2). Der beschriebene Kurswechsel der Behörde wird von einer befragten Vertreterin einer erinnerungspolitischen Initiative anerkannt. Ihrer Ansicht nach seien seit 2017 von städtischer Seite erstmalig Personen für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit zuständig, die ein Verständnis für die Forderungen der Organisationen der Schwarzen Communities und kolonialkritischen Gruppen haben (vgl. Vertreterin erinnerungspolitische Initiative – Transkript 2: 10). Auch eine Museumsangestellte hebt im Gespräch die Erfahrungen und das Interesse der neu zuständigen Personen in der Senatsbehörde hervor. Diese würden einen entscheidenden Anteil an der Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit und der Erinnerung daran haben. Auch der politische Wille des Senators, der in die aktuellen Debatten postkolonialer Erinnerungskultur eingearbeitet sei, fördere aus ihrer Sicht die Aufarbeitung (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 58).

Anhand der beschriebenen Aussagen kann der 2017 vollzogene Kurswechsel der Senatsbehörde insgesamt als ein Lernprozess beschrieben werden, in dessen Zuge die städtische Erinnerungspolitik von den verantwortlichen Personen neu ausgerichtet wurde. Die Neuausrichtung zielt zum einen auf die Einbindung der Perspektive der verschiedenen Communities ab, die von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffen sind – und bislang nicht in den Gremien der städtischen Erinnerungspolitik vertreten waren. Zum anderen sollen die Formen der Erinnerung an den Stand der aktuellen geschichtsdidaktischen und postkolonialen Forschung angepasst werden. In beiden Fällen räumt der Kurswechsel der Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen Betroffenen ein stärkeres Gewicht ein. Die befragten Personen führen den Kurswechsel der Senatsbehörde mehrfach auf eine veränderte politische Priorität der zuständigen Senatsbehörde und die dadurch veranlasste Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in der Verwaltung zurück. Die Mitarbeiter der Behörde werden in den Interviewpassagen als lernende Akteur*innen beschrieben bzw. haben sich selbst als solche beschrieben: Demnach haben sie bisher umstrittene Ansätze der Erinnerung an den Kolonialismus verworfen,

die jahrelang festgefahrenen Konflikte aufzulösen versucht und neue Akteur*innen in den Aufarbeitungsprozess eingebunden. Insgesamt nimmt die städtische Verwaltung mit der Neuinterpretation ihres politischen Auftrags eine selbstkritische Haltung gegenüber ihrer eigenen Praxis ein und schafft somit Raum für die Einbindung des kolonialkritischen Netzwerks und die Organisationen der verschiedenen von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities.

Reflexion von Machtstrukturen städtischer Erinnerungspolitik

Die Aussagen Interviewpartner*innen deuten noch einen weiteren Lernprozess an. So berichten mehrere Gesprächspartner*innen von Ansätzen, die die Machtstrukturen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens sowie der begleitenden Projektarbeit reflektieren und damit die Binnenverhältnisse der beteiligten Akteur*innen selbst zum Gegenstand des städtischen Aufarbeitungsprozesses machen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 104; Vertreterin Museum – Transkript 9: 54). Eine befragte Mitarbeiterin eines städtischen Museums gibt im Interview an, dass ihrer Ansicht nach nicht allein die fachliche Expertise für die Kolonialgeschichte und dessen Folgeerscheinungen Voraussetzung für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit sei, sondern auch die Anerkennung der ungleichen – und zugleich umstrittenen – Machtverhältnisse im Aufarbeitungsprozess selbst. In ihren Augen müssten die beteiligten Akteur*innen einsehen, dass die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit mit einer Abgabe von Kompetenzen verbunden sei.

»Und dass man auch nicht – ein anderer meiner Sprüche, den ich gelegentlich mal mache – zu sagen, ›hier kommt keiner ungeschoren raus, wir auch nicht. Und vielleicht hat es eine Zeit gegeben, wo die Kulturbehörde oder die Organisatoren des Runden Tisches das noch gehofft haben, dass sie eigentlich weitermachen können wie bisher und nur so ein paar interessante Anregungen so von außen kriegen. Und, ich glaube, die Einsicht, die ist jetzt gekommen.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 104)

Die Museumsangestellte weist hier auf eine veränderte Rollendeutung der Behördenmitarbeiter*innen im Beteiligungsverfahren hin. Die Behördenmitarbeiter*innen hätten einsehen müssen, dass sie einerseits den zivilgesellschaftlichen Vertreter*innen mehr Raum einzuräumen und andererseits

ihren eigenen Führungsanspruch zu hinterfragen hätten.⁶² Aus Sicht der Befragten werden im Aufarbeitungsverfahren also nicht nur Fragen der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit verhandelt, sondern auch über die Mitsprachemöglichkeiten der bislang nicht in der Erinnerungspolitik repräsentierten Organisationen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities. Hierzu erkennt die befragte Museumsmitarbeiterin ebenfalls eine veränderte Bewertung von Seiten der städtischen Vertreter*innen im Aufarbeitungsprozess:

»Also, ich würde sagen, was sich stark verändert hat, ist so ein explizites Bekenntnis zu einer macht- und rassismuskritischen Haltung. Wir haben immer gesagt, ›das haben wir‹. Wir haben es aber nicht so formuliert, und jetzt wird es uns sozusagen reinformuliert.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 104)

Die Aussage deutet zunächst an, dass bei der städtischen Verwaltung und bei den Museen ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus und ein veränderter Blick auf postkoloniale Machtstrukturen vorliegen würden. Die Befragte sagt damit aber auch, dass es einen Unterschied zwischen einem Bekenntnis zu einer rassismuskritischen Haltung und einer tatsächlich machtsensiblen Praxis gebe. Auf einer theoretischen Ebene seien den meisten Museumsangestellten die rassistischen Dimensionen des Kolonialismus und die dekoloniale Ausrichtung der Aufarbeitung bewusst. In der Praxis sei dieses Bekenntnis jedoch noch nicht eingeübt, so die Befragte (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 28). Die Notwendigkeit einer machtsensiblen Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit rücke demnach erst im Laufe des Beteiligungsverfahrens bzw. im Rahmen anderer Kooperationen der Museen ins Bewusstsein der Museumsmitarbeiter*innen. Einen solchen Lernprozess beschreibt die Befragte auch für sich selbst:

»Es gibt manchmal auch dieses ›wenn wir immer nur über Strukturen reden, kommen wir zu gar nichts‹. Das gab es auch bei uns im Projekt mal, da bin ich aber von ab. Ich habe jetzt auch eingesehen, dass das vielleicht sogar der entscheidende Teil ist, weil wenn die Strukturen stehen, kriegt man das mit den Inhalten schon klar.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 90)

62 Damit verbunden ist für die Befragte die Fähigkeit der Behördenmitarbeiter*innen, Konflikte zu moderieren und Widerspruch in den Gremien des Aufarbeitungsverfahrens auszuhalten. Die Bereitschaft dazu ist nach Ansicht der Befragten bei der Senatsbehörde gestiegen (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 104).

Die Museumsmitarbeiterin widerspricht mit dieser Aussage einer auch von anderen Interviewpartner*innen geäußerten Kritik am städtischen Beteiligungsverfahren, wonach zu viel über die Strukturen des Verfahrens gesprochen werde und zu wenig über die konkrete Aufarbeitung (vgl. Vertreterin Community Organisation – Transkript 6: 41; B1 Vertreter*innen Community-Organisation – Transkript 4: 43). Diese Haltung habe die oben genannte Gesprächspartnerin jedoch aufgrund ihrer Erfahrungen mit einem Beteiligungsverfahren im Museum überdacht. Gerade weil formale und postkoloniale Machtstrukturen die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit weiterhin prägen, müssen diese zuerst reflektiert und abgebaut werden. Nur dann würde die inhaltliche Verständigung über das Erinnern der Hamburger Kolonialvergangenheit gelingen, so die Befragte (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 90). An einer anderen Stelle bewertet die befragte Museumsmitarbeiterin die bei der Kooperation mit den Expert*innen der Schwarzen Communities gemachten Erfahrungen als lehrreich. So habe die befragte Person erst durch deren Perspektive ein wirkliches Verständnis für den Gegenstand einer geplanten Ausstellung erhalten:

»[A]lso so nach und nach wird mir auch klar, dass wir mit so einer Wirtschaftsgeschichte und einem Reden über Rohstoffe und Warenströme, dass wir natürlich auch einen wichtigen Teil der ganzen Geschichte verfehlen. [...] [W]ir haben immer gesagt, dass das mit Genozid und Ausbeutung und Gewalt verbunden war. Aber [...] sich das so richtig reinziehen, das kriegt man, glaube ich, nur hin, wenn man sich mit Leuten trifft, die da einen ganz anderen Blick darauf haben, auch mit Vertretern der Schwarzen Communities.« (Vertreterin Museum – Transkript 7: 30)

Das theoretische Wissen über die Dimensionen des Kolonialismus habe für die Befragte durch die Zusammenarbeit mit Expert*innen der Communities eine neue Bedeutung erhalten. Die Einbindung der Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen Betroffenen ist nach Ansicht der Befragten somit Voraussetzung für die Neubewertung der Kolonialvergangenheit, die Reflexion postkolonialer Machtverhältnisse und letztlich auch die Neubestimmung der städtischen Erinnerungspolitik (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 90). Die von der Befragten beschriebenen Lernprozesse bleiben im Interviewmaterial jedoch nicht auf ihre individuelle Erfahrung beschränkt. So berichtet eine weitere Museumsmitarbeiterin von Ansätzen, die gestiegene Sensibilität gegenüber postkolonialen Machtstrukturen bei der Aufarbeitung zu institutionalisieren. Der Befragten zufolge würden einzelne Museen die Leerstellen ihrer Aufarbeitung reflektieren, indem sie neue Kooperationen mit Künstler*in-

nen aus Namibia und mit Wissenschaftler*innen von der Forschungsstelle an der Hamburger Universität realisieren. Die dabei gesammelten Erfahrungen sollen bei der geplanten Umgestaltung der Dauerausstellung im Haus berücksichtigt werden, so die befragte Museumsmitarbeiterin (vgl. Vertreterin Museum – Transkript 7: 12). Das Nachdenken über postkoloniale Machtstrukturen werde ihrer Auskunft nach schrittweise eingeübt. So berichtet sie von der Einrichtung einer 360°-Stelle, die die Personalstruktur des Museums diversifizieren solle:

»Das sind Stellen, die darauf ausgerichtet sind, dass jemand hier eingestellt wird im Museum, die oder der dann zuständig ist für die Diversifizierung des Personals, des Programms und des Publikums. Das heißt, wir haben jetzt eine Kollegin, die vier Jahre hier angestellt ist. Die sitzt mit in Bewerbungsgesprächen. Sie versucht die Bewerbungsprozesse zu ändern, damit wir auch im Haus selbst diverser werden. Weil das ja auch immer ein großer Kritikpunkt ist, dass solche Teams nicht mehr nur rein weiß besetzt sein sollten.« (Vertreterin Museum – Transkript 9: 54)

Die Interviewpartnerin bezieht sich hier auf die Kritik, dass in den städtischen Museen die Stimmen aus den Schwarzen Communities bzw. der von Kolonialherrschaft und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Menschen nicht ausreichend repräsentiert seien. Mit Hilfe der zu schaffenden 360°-Stelle würde das Museum versuchen, dieses Defizit auszugleichen. Solche Stellen können als Versuch interpretiert werden, eine kontinuierliche Reflexion von postkolonialen Machtungleichheiten in der Museumsarbeit zu institutionalisieren, und deuten eine verinnerlichte Norm der Machtsensibilität im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses an.

Aufbauend auf den beschriebenen Interviewpassagen können sowohl Ansätze zur Reflexion von Entscheidungshierarchien im Beteiligungsverfahren als auch eine wachsende Sensibilität für fortwirkende postkoloniale Machtungleichheiten festgestellt werden. In beiden Fällen beschreiben die Befragten Versuche, diese Reflexionsprozesse zu institutionalisieren (z.B. durch die Zusammenarbeit mit Expert*innen aus den Schwarzen Communities oder einer Diversifizierungsstrategie in den Museen). Bemerkenswert sind die Aussagen einer Gesprächspartnerin, die der Klärung der erinnerungspolitischen Strukturen Vorrang vor den inhaltlichen Fragen der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit einräumen. Die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit wird damit mit einer Reflexion der Machtstrukturen städtischer Erinnerungspolitik verknüpft. Zudem liefert die Sicht der Gesprächspartnerin Hinweise darauf, dass für die städtischen Akteur*innen erst die Zusammenarbeit mit den Community-Akteur*innen

ein Bewusstsein für die Tragweite der Kolonialherrschaft schaffe. Für solche Kooperationen zeigen sich die Gesprächspartner*innen aus den städtischen Museen überwiegend aufgeschlossen. Eine solche Haltung kann als Anzeichen für die allmähliche Ausbildung einer Norm machtsensibler Zusammenarbeit gelesen werden.

Resümee: Normativer Wandel und Neulegitimierung städtischer Erinnerungspolitik

Auf der Basis der wiedergegebenen Rollenverständnisse der befragten städtischen Akteur*innen und der von ihnen beschriebenen Lernprozesse können nun folgende Rückschlüsse über die (Neu-)Aushandlung der Normen städtischer Erinnerungspolitik im Zuge des Aufarbeitungsprozesses gezogen werden. Als nicht-formalisierte Handlungsregeln lassen diese Normen Aussagen über die Ausgestaltung der Machtbeziehungen im untersuchten Aufarbeitungsprozess zu. Zwar bezogen sich nicht alle Aussagen auf Interaktionen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens. Trotzdem geben die Praxisbeschreibungen der befragten Personen Hinweise auf eine allmähliche Neustrukturierung der Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg.

Normativer Wandel: Betrachtet man die Rollenbeschreibungen der beteiligten städtischen Akteur*innen, so fanden sich darin Indizien für einen normativen Wandel im Bereich der städtischen Erinnerungspolitik. Erstens lassen die Aussagen der Gesprächspartner*innen aus der Senatsbehörde, den städtischen Museen sowie der Hamburgischen Bürgerschaft eine Verinnerlichung von Normen erkennen, die aus dem gewählten politischen Steuerungsmodell und der Öffentlichkeitsbeteiligung resultierten. Dazu gehören Beschreibungen einer Offenheit gegenüber den Anliegen des kolonialkritischen Netzwerks sowie Aussagen, wonach inhaltliche Vorabfestlegungen im städtischen Aufarbeitungsprozess möglichst vermieden werden sollten. In den Gesprächen beschränken sich die Befragten städtischen Vertreter*innen überwiegend auf eine rahmengebende Rolle. Ihre Aufgabe im Beteiligungsverfahren sehen sie darin, die politischen Rahmenbedingungen für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit herzustellen. Die inhaltliche Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik überließen sie den beteiligten Community-Organisationen und kolonialkritischen Gruppen. Mit Blick auf die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik können diese Aussagen als ein Wandel weg von einer allein durch die Senatsbehörde bestimmten Erinnerungspolitik hin zu einer Erinne-

rungspolitik, die offen für die Mitbestimmung der betroffenen Schwarzen Communities und der bereits aktiven kolonialkritischen Gruppen ist, interpretiert werden. Zweitens bezeugen die analysierten Interviewpassagen eine weitgehende Anerkennung der Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Gruppen, ohne die der städtische Aufarbeitungsprozess seinem Gegenstand nicht gerecht werde und deren Stimmen bislang nicht in den Gremien der städtischen Erinnerungspolitik repräsentiert gewesen seien. Auch der beschriebene Kurswechsel der Senatsbehörde zielt auf die Einbindung dieser Stimmen in die städtische Erinnerungspolitik. Die Anerkennung der Betroffenenperspektive ist für die befragten Vertreter*innen der städtischen Museen mit einer Neubewertung der Ausstellungs- und Sammlungspraxis verbunden, deren koloniale Verstrickungen es zu erforschen gelte. Neue Vermittlungsformen sollen zudem ein Bewusstsein für Kolonialismus und dessen Folgen schaffen. Drittens nehmen die befragten Vertreter*innen der städtischen Museen und der Verwaltung in den Gremien des Beteiligungsverfahrens zum Teil eine selbstkritische Haltung ein. Diese Haltung wird unter anderem in Fällen der Überarbeitung von Ausstellungen sowie der Reflexion der historischen Sammlungspraxis deutlich. Sie äußert sich auch in beschriebenen Reflexionen der eigenen Deutungsansprüche im Beteiligungsverfahren und der daraus resultierenden Zurückhaltung. Darüber hinaus brachten die Befragten mitunter das Bewusstsein postkolonialer Machtstrukturen zum Ausdruck (z.B. bei der Beschreibung der Entscheidungshierarchien in der Museumspraxis), die es in ihrer Sicht zu reflektieren gelte. Im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses geben die Gesprächspartner*innen somit Hinweise auf einen normativen Wandel in drei Dimensionen: erstens hinsichtlich der Bestimmung und Festlegung der städtischen Erinnerungspolitik (z.B. durch Zurückhaltung und Ermöglichung von Mitsprache); zweitens hinsichtlich des Blickwinkels auf die Kolonialvergangenheit (z.B. durch Einbindung der Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Gruppen); und drittens hinsichtlich der erforderlichen Reflexivität (z.B. durch die Reflexion der Erinnerungsformen und postkolonialer Machtstrukturen).

*Doppelte Legitimierungsstrategie städtischer Akteur*innen:* Die von den Gesprächspartner*innen beschriebene Sensibilisierung für die Kolonialvergangenheit und die daraus folgenden Rollenverständnisse weisen zudem auf eine doppelte Legitimierungsstrategie der städtischen Vertreter*innen im Aufarbeitungsprozess hin. So schildern die befragten Museumsmitar-

beiter*innen, dass sie ihr Handeln sowohl gegenüber den Organisationen der Schwarzen Communities als auch gegenüber den jeweiligen Fachöffentlichkeiten legitimieren müssen.⁶³ Auf der einen Seite nehmen die städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch eine überwiegend zurückhaltende Rolle ein, indem sie keine inhaltliche Federführung beanspruchen. Sie erkennen die Initiative und Expertise der bislang aktiven zivilgesellschaftlichen Akteur*innen an und nehmen mitunter eine selbstkritische Haltung gegenüber der eigenen Position in postkolonial geprägten Verhandlungskontexten ein. Damit weisen sie sich als kompetente Akteur*innen aus, die im eigenen Interesse zu einer umfassenden Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit beitragen. Die überwiegende Anerkennung dieses Rollenverständnisses der städtischen Akteur*innen durch die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks kann wiederum als Voraussetzung für die Etablierung des Beteiligungsverfahrens interpretiert werden. Auf der anderen Seite berichten vor allem die Befragten der städtischen Museen von der Notwendigkeit, ihr Handeln auch in den Fachöffentlichkeiten ihrer jeweiligen Berufsverbände und Fachdisziplinen zu legitimieren. Die verbreitete Offenheit der Museen für eine Aufarbeitung und deren Beteiligung am städtischen Aufarbeitungsprozess wird von den Befragten in Zusammenhang mit dem Einfluss aktueller Debatten in den jeweiligen Fachöffentlichkeiten gebracht. Darin könnten die Infragestellung europazentrierter Deutungshoheiten, die kritische Befragung der Rolle von Museen bei der kolonialen Weltaneignung, die Erforschung kolonialer Provenienz sowie die Einbindung der Perspektive von Kolonisierten und deren Nachfahren mittlerweile als eine Art Norm gelten, so die Befragten. Beide Legitimierungsstrategien beeinflussen sich wiederum wechselseitig. Zum einen verhilft die Anerkennung der Museumsmitarbeiter*innen in den Fachöffentlichkeiten ihnen zu einem Legitimitätsgewinn gegenüber den Community-Organisationen. Zum anderen verschafft die Anerkennung der städtischen Vertreter*innen durch die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks wiederum Legitimität in den jeweiligen Fachdebatten.

63 Mit dem Begriff Legitimierungsstrategie soll den städtischen Vertreter*innen an dieser Stelle keine falsche Absicht unterstellt werden, die sie etwa durch rein symbolische Gesten zu kaschieren versuchen. Vielmehr weisen diese Strategien auf reale Prozesse der Selbstverortung im dynamischen Feld postkolonialer Erinnerungen/Dekolonisierung hin, in denen sich die Rollenanforderungen an die städtischen Vertreter*innen ändern und Machtbeziehungen ausgehandelt werden.

Gleichwohl finden sich im Material Aussagen, wonach das Ausmaß der Kooperation zwischen den städtischen Museen und den zivilgesellschaftlichen Akteur*innen in den Gremien des Aufarbeitungsprozesses begrenzt bleibe.

Etablierung von Techniken der Selbstbefragung: Nicht zuletzt können anhand der Interviewdaten Anzeichen einer allmählichen Institutionalisierung von Techniken der Selbstbefragung festgestellt werden, die eine – auf das Selbstbild Hamburgs bezogene – reflexive Form der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit und ihrer Folgeerscheinungen andeuten. So berichten die Befragten in den Interviews von einer verbreiteten reflexiven, lernenden Haltung unter den Vertreter*innen der städtischen Verwaltung und der Museen. Diese Haltung drückt sich unter anderem in der Kurskorrektur der städtischen Erinnerungspolitik durch die zuständige Senatsbehörde aus, die mit dem Beteiligungsverfahren die bislang ausgebliebene Einbindung von Stimmen der Nachfahren kolonisierter Menschen nachlieferte und auch innerbehördlich mehr Kapazitäten für die Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts bereitstellte. Mit der Institutionalisierung der Perspektive von durch Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Akteur*innen im Beirat hat die Senatsbehörde ein Instrument geschaffen, das in der Lage ist, bisherige Leerstellen der Erinnerung zu erkennen und deren Bearbeitung in ein geregelteres Verfahren zu überführen. Gleichzeitig zeigt das Interviewmaterial, dass im weiteren Kreis des städtischen Aufarbeitungsprozesses teilweise auch die Machtstrukturen der städtischen Erinnerungspolitik auf dem Prüfstand gestellt werden. Einzelne Befragte aus den städtischen Museen berichten, dass sie im Rahmen der Aufarbeitung ein stärkeres Bewusstsein für die Entscheidungshierarchien und die dominanten europäischen Perspektiven entwickelt haben. Mit Hilfe von neu geschaffenen Stellen versuchen die Museen in Ansätzen, solche Machtstrukturen abzubauen (bzw. sich dieser zumindest bewusst zu werden). Solche Maßnahmen können zusammen mit dem erhobenen Selbstverständnis der städtischen Akteur*innen als Zeichen einer allmählichen Anerkennung von postkolonialen Machtgefällen im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses gedeutet werden. Sie weisen auf eine wirksame Norm machtsensibler Kooperation hin, die von den Akteur*innen im Handeln zum Teil berücksichtigt wird. Insgesamt legen die Aussagen der Befragten nahe, dass die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg einen selbstreflexiven Erinnerungsmodus anstrebt. Dieser Modus beinhaltet die Neubewertung der Kolonialvergangenheit (z.B. das Offenlegen kolonialer Verflechtungen oder die Darstellung des Charakters der

Kolonialherrschaft) und seiner Erinnerungsformen (z.B. bei der Neubewertung der Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld oder in der Workshop-Reihe zur Neu-Kontextualisierung des Hamburger Bismarck-Denkmal). Zudem schließt der selbstreflexive Erinnerungsmodus auch die Präsenz kolonialer Machtverhältnisse mit ein. Postkoloniale Machtstrukturen werden von einzelnen beteiligten Akteur*innen selbst zum Gegenstand des städtischen Aufarbeitungsprozesses gemacht.

6.6 (Neu-)Strukturierung der Machtverhältnisse

Im folgenden Abschnitt sollen nun die Ergebnisse der empirischen Untersuchung zusammengefasst und die Frage beantwortet werden, wie sich die Machtbeziehungen zwischen den im städtischen Aufarbeitungsprozess beteiligten Akteur*innen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus gestalten. Ausgehend von dem auf Anthony Giddens' Theorie der Strukturierung beruhenden Begriffsinstrumentarium zieht die Charakterisierung der Machtbeziehungen dabei die von den handelnden Akteur*innen im empirischen Fall beanspruchten Regeln und mobilisierten Ressourcen in Betracht und fragt im Anschluss, auf welche Weise dadurch die sozialen Beziehungs- und Handlungsmuster der städtischen Erinnerungspolitik reproduziert und/oder neu strukturiert werden.

Nachdem zu Beginn des Kapitels zuerst die Gremien des untersuchten Beteiligungsverfahrens (Runder Tisch, Beirat, Senatsbehörde), deren Zusammensetzung sowie deren Verhältnisse zueinander erläutert wurden (Kap. 6.1), erfolgte die Analyse der Machtbeziehungen entlang von vier, bei der Auswertung der Interviewdaten gebildeten Kategorien: der Kategorie des Ein- und Ausschlusses, mittels derer Aussagen über die Zugänge zu den Gremien der städtischen Erinnerungspolitik getroffen werden konnten (Kap. 6.2); der Kategorie der politischen Regulierung, bei der die Verhandlung der Entscheidungskompetenzen, die Verteilung der monetären, zeitlichen und administrativen Ressourcen sowie die Mandatierung der beteiligten Akteur*innen betrachtet wurden (Kap. 6.3); der Kategorie der Deutung, durch die sich die Deutungsansprüche und die Verteilung von Deutungsmacht im städtischen Aufarbeitungsprozess untersuchen ließen (Kap. 6.4); und die Kategorie der Normen, anhand derer die Rollenverständnisse sowie die nicht-formalisierten Handlungsregeln der beteiligten Akteur*innen in den Blick genommen werden konnten (Kap. 6.5). Im wei-

teren Verlauf sollen nun die im konkreten Fall signifikanten Regeln und Ressourcen benannt werden, die zentrale Strukturmomente des Verhandlungskontextes bilden und das Handeln der Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess ermöglichen und beschränken. Während das Abrufen von Regeln zur Produktion bzw. Reproduktion geordneter Beziehungs- und Handlungsmuster⁶⁴ beiträgt, werden Ressourcen bei der Zielerreichung von handelnden Akteur*innen mobilisiert – und können damit auch zur Transformation bestehender Beziehungs- und Handlungsmuster beitragen (vgl. Giddens 1995: 45). Giddens definiert Macht als handlungsimmanente Fähigkeit von Akteur*innen, Einfluss auf einen spezifischen Ereignisverlauf und soziale Wirkungszusammenhänge zu nehmen (vgl. Giddens 1995: 66). Somit können ausgehend von den empirisch festgestellten Regeln und Ressourcen, die den beteiligten Akteur*innen unterschiedliche Grade der Einflussnahme gewähren und deren Beziehungen zueinander strukturieren, die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in den Gremien des Beteiligungsverfahrens charakterisiert werden. Zudem lässt sich die Frage beantworten, inwiefern die Beziehungs- und Handlungsmuster der städtischen Erinnerungspolitik im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses (neu-)strukturiert werden.

*Regeln: Festlegung der Beziehungen zwischen den beteiligten Akteur*innen*

Auf der Basis der empirischen Untersuchung können zunächst vier Regelkomplexe festgehalten werden, die das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen ermöglichen und beschränken – und damit deren Fähigkeit zur Machtausübung. Giddens versteht unter Regeln Bündel von verallgemeinerbaren Techniken, Prozeduren und Verfahrensinterpretationen, auf die Akteur*innen im Handeln zurückgreifen und durch die sie bestimmte Beziehungs- und Handlungsmuster über einzelne Handlungssituationen hinweg (re-)produzieren (vgl. Giddens 1995: 73). Diese Regeln können unterschiedlich stark formalisiert (kodifiziert/nicht-kodifiziert), genutzt (intensiv/oberflächlich) und durchgesetzt (stark/schwach sanktioniert) werden (vgl. Giddens 1995: 74).

⁶⁴ Giddens spricht in diesem Zusammenhang von sozialen Praktiken und meint damit die regelhaften und in Zeit und Raum stabilen Aspekte sozialer Aktivitäten. Der Begriff schließt sowohl die Handlungsverläufe als auch deren soziale Bedingungen ein (vgl. Reckwitz 2007: 317).

Der erste signifikante Regelkomplex bezieht sich auf die Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens. Die *selektive Öffnung der Gremien des Beteiligungsverfahrens* legte die Möglichkeit zur Mitsprache des kolonialkritischen zivilgesellschaftlichen Netzwerks sowie die Repräsentation der verschiedenen von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen fest. Zunächst sah die Ausgestaltung des Runden Tisches als offene Plattform eine regelmäßige Versammlung der erinnerungspolitischen Akteur*innen vor, die sich auf unterschiedliche Art und Weise mit der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit in Hamburg auseinandersetzten. Die empirische Untersuchung konnte zeigen, dass das Gremium durch den Verhaltenskodex zwar weiterhin als offene Plattform definiert wurde, die Teilhabe aber auf Grundlage eines Minimalkonsenses über die Ziele des städtischen Aufarbeitungsprozesses erfolgte. Der Kodex stellte somit eine Regel dar, auf dessen Grundlage bestimmten Akteur*innen der Zugang zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens verwehrt werden konnte. Zugleich bildete der ausgearbeitete Konsens eine Voraussetzung für die Teilnahme der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks. Darüber hinaus etablierten die Berufungskriterien für den im Jahr 2019 geschaffenen Beirat ein Set von Regeln, das die Zusammensetzung des Gremiums bestimmte. Die Analyse des Aufarbeitungsprozesses konnte nachzeichnen, wie der Beirat durch die Senatsbehörde als geschlossenes Gremium von Expert*innen definiert wurde, das die Perspektive der Communities auf die Kolonialvergangenheit und deren Erinnerung repräsentieren sollte. Die Berufungskriterien legten fest, dass die Mitglieder des Beirats über eine fachliche Expertise zu Fragen des Erinnerns von Kolonialherrschaft, des Fortwirkens ihrer Folgeerscheinungen und auch zu den lokalen Streitpunkten der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg verfügen mussten. Zudem wurden die Mitglieder auf Vorschlag der beteiligten Community-Organisationen rekrutiert. Die Regulierung des Zugangs zum Beirat gewährleistete somit die kontinuierliche Präsenz von Akteur*innen, die von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffen waren bzw. sind. Zugleich wurde mit den Berufungskriterien die notwendige fachliche Expertise um Fragen postkolonialer Machtstrukturen erweitert und dadurch der Perspektive der Betroffenen ebenfalls mehr Raum gegeben. Die Regulierung der Zugänge zum Beteiligungsverfahren schuf somit einen selektiven, stabilen Interaktionszusammenhang, in dem über die Ausgestaltung städtischer Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit zwischen Ver-

treter*innen des zivilgesellschaftlichen kolonialkritischen Netzwerks, der Organisationen der Communities of Colour sowie der Senatsbehörde samt angeschlossener Einrichtungen verhandelt wurde. Gleichzeitig wurden durch die Regulierung der Zugänge die verhandelten Leitlinien der städtischen Erinnerungspolitik sozial wirksam (z. B. durch die Repräsentation der Betroffenen-Perspektive im Beirat und den Verhaltenskodex am Runden Tisch).

Der zweite Regelkomplex betrifft die formale *Verfahrenshoheit des regierenden Hamburger Senats und der zuständigen Senatsbehörde*. Bei der Regelsetzung für das Beteiligungsverfahren konnte sich der regierende Senat auf die politische Beschlusslage in der Hamburgischen Bürgerschaft beziehen. Das Vorgehen war durch die verabschiedeten Senatsdrucksachen, Anträge und Beschlüsse festgeschrieben. Darüber hinaus folgten die Befugnisse der Gremien den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des politischen Systems in Hamburg. Die Analyse der politischen Regulierung konnte zeigen, dass die Verfahrenshoheit des Senats die Einflussnahme der am Runden Tisch versammelten Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks auf die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik begrenzte. Sie erlaubte dem Senat, die Befugnisse der Gremien, wie der zu Beginn des Erhebungszeitraums umstrittenen Beratungsfunktion des Beirats, festzulegen. Sie benannte zudem Handlungsfelder der städtischen Erinnerungspolitik, durch die sie Einfluss auf die Ausrichtung der verhandelten Formen kollektiver Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg nehmen konnte. Und sie behielt dem Senat nicht zuletzt die Entscheidung über die Gestaltung des öffentlichen Raums in Hamburg und der dort befindlichen Spuren der Kolonialvergangenheit vor. Die Verfahrenshoheit des regierenden Senats und der zuständigen Senatsbehörde bildet ein zentrales Strukturmoment des untersuchten Verfahrenskontexts. Durch die Bezugnahme auf die gesetzlich und verfassungsrechtlich kodifizierten Regeln des politischen Systems in Hamburg konnte der regierende Senat maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik nehmen und die Einflussmöglichkeiten der beteiligten Gremien bzw. der darin versammelten erinnerungspolitischen Akteur*innen steuern. Die Verfahrenshoheit des Senats trug darüber hinaus dazu bei, dass die etablierten Prozeduren der städtischen Erinnerungspolitik reproduziert wurden. Ausgehend vom untersuchten Fall wurde jedoch auch deutlich, dass die gegebene Verfahrenshoheit sich vor allem auf die Ausgestaltung der Entscheidungskompetenzen beschränkte. Damit konnte ein geregelter

Rahmen geschaffen werden, der eine Neubewertung der Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit Hamburgs – und deren politische Umsetzung – ermöglichen sollte.

Während die Verfahrensregeln für den städtischen Aufarbeitungsprozess von den Vertreter*innen des regierenden Senats aus dem politischen System Hamburgs abgeleitet wurden, waren die inhaltlichen Leitlinien der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit wiederum Gegenstand von Verhandlungen innerhalb der Gremien des Beteiligungsverfahrens. Damit konnte die *Beratungsfunktion des Beirats* als ein dritter Regelkomplex im Untersuchungsfall ausgemacht werden. Die Kompetenzen des Beirats wurden in der frühen Erhebungsphase auf die fachliche Beratung der Senatsbehörde durch berufene Expert*innen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities sowie die Erarbeitung des gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts beschränkt. Die Kompetenzen des Beirats blieben zwar auf die inhaltliche Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik beschränkt; allerdings konnten darüber die Regeln zur Interpretation der Kolonialvergangenheit sowie die Prozeduren für deren Erinnerung auf Sachebene festgeschrieben werden. Auf diese Weise erhielten die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der künftigen städtischen Erinnerungspolitik. Die inhaltliche Einflussnahme zeigte sich erstens in dem vom Beirat in Zusammenarbeit mit der Senatsbehörde verfassten Eckpunkt Papier (vgl. Behörde für Kultur und Medien 2021a). Hier wurden neben einer Gegenstandsdefinition der aufzuarbeitenden Kolonialvergangenheit und einer Positionierung des Beirats gegenüber dieser Vergangenheit auch Maßnahmen aufgeführt, die die verbindliche Einbindung der Community-Organisationen sowie eine stärkere Berücksichtigung der aufzuarbeitenden Kolonialvergangenheit in den Fachbehörden festzuschreiben versuchten. Gleiches gilt für das auf Basis des Eckpunkt Papiers zu erstellende gesamtstädtische Erinnerungskonzept. Durch die im Beirat institutionalisierte Beratungsfunktion erhalten die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks, mittels fachlicher Beratung, die Möglichkeit, über die künftigen Regeln der Erinnerungspolitik zu bestimmen. Außerdem konnten sich die beteiligten Akteur*innen bereits im Erhebungszeitraum auf die erarbeiteten Leitlinien (z. B. den u. a. in den Berufungskriterien des Beirats festgelegten Perspektivwechsel) beziehen. Gleichwohl zeigte die Analyse, dass die Wirksamkeit dieser Regeln im städtischen Aufarbeitungsprozess an die politische Beschlussfassung durch den Senat geknüpft blieb. Erst in

Form eines offiziellen Senatsdokuments werden die darin festgehaltenen Prozeduren eine mehr oder weniger verbindliche Wirkung im Bereich der städtischen Erinnerungspolitik entfalten können. Trotzdem kann das gesamtstädtische Erinnerungskonzept dazu beitragen, die Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg in Zukunft neu zu strukturieren.

Neben den formalisierten Verfahrensregeln des städtischen Aufarbeitungsprozesses bilden auch die verhandelten nicht-formalisierten *Normen des Perspektivwechsels* einen vierten Regelkomplex. Im erhobenen Interviewmaterial konnten mehrere Anzeichen für einen normativen Wandel städtischer Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit festgestellt werden. Erstens traf dies hinsichtlich der Bestimmung der Ziele des Aufarbeitungsprozesses zu. Die befragten Vertreter*innen der städtischen Behörde und der Hamburgischen Bürgerschaft sahen sich selbst überwiegend in einer rahmengebenden Rolle. Ihre Aufgabe sei es gewesen, die politischen Voraussetzungen für die Neubewertung der Kolonialvergangenheit zu schaffen. Damit verinnerlichten sie die Normen des vom Senat gewählten politischen Steuerungsmodells. Zweitens konnten Anzeichen eines normativen Wandels hinsichtlich des Blickwinkels der Erinnerung verzeichnet werden. Die befragten Vertreter*innen der Senatsbehörde und der städtischen Museen gaben in den Gesprächen an, dass sie eine reflexive Haltung gegenüber den eigenen Deutungsansprüchen einnehmen würden, was teilweise zu Rollenkonflikten der städtischen Akteur*innen führte. Drittens waren in den Aussagen städtischer Vertreter*innen auch Anzeichen für einen normativen Wandel bei der Bewertung der Machtverhältnisse im städtischen Aufarbeitungsprozess und den begleitenden Projektkooperationen erkennbar. Solche Aussagen bezogen sich u.a. auf die Ausgestaltung der Mitsprachemöglichkeiten bei Projektkooperationen sowie auf Ansätze einer Diversifizierung der städtischen Museen. Außerdem konnten im Untersuchungsfall Ansätze einer Institutionalisierung von erinnerungsbezogenen Techniken der Selbstbefragung festgestellt werden. Dazu zählen etwa die Kurskorrektur der Senatsbehörde durch eine Neuinterpretation der politisch maßgeblichen Senatsdrucksache und der Neustart des Runden Tisches. Die Beteiligung des kolonialkritischen Netzwerks und der Organisationen der Schwarzen Communities sollte nach Aussagen der befragten Behördenvertreter*innen die Leerstellen städtischer Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit aufdecken. Zudem wiesen die Aussagen auf eine verstärkte Thematisierung der Folgeerscheinungen des Kolonialis-

mus und ihrer Präsenz in anderen politischen Feldern (z.B. Bildungspolitik) hin. Die Institutionalisierung dieser Normen deutet eine Neubestimmung des Selbstverständnisses der städtischen Vertreter*innen im Untersuchungsfall an, die den Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks mehr Spielräume verspricht. Nicht zuletzt legte die Analyse der Normen eine doppelte Legitimierungsstrategie der städtischen Vertreter*innen im Aufarbeitungsprozess frei. Die Aussagen der befragten Museumsmitarbeiter*innen zeigten, dass sie im Erhebungszeitraum aufgeschlossen für die Ziele des kolonialkritischen Netzwerks waren, zugleich aber auch die Normen der für sie relevanten Fachöffentlichkeiten eine Rolle spielten. Somit fand die Aushandlung der Normen städtischer Erinnerungspolitik sowohl in Auseinandersetzung mit den Fachöffentlichkeiten als auch mit den Deutungsansprüchen der im Beteiligungsverfahren vertretenen Akteur*innen des kolonialkritischen Netzwerks statt. Die beobachtete Aushandlung der Normen zur Erinnerung der Kolonialvergangenheit wurde vor allem in den Aussagen der städtischen Vertreter*innen nachgewiesen und legte Ansätze zu einer Institutionalisierung von Techniken der Selbstbefragung offen.

Das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen und deren Beziehungen zueinander werden somit durch folgende Regelkomplexe bestimmt: erstens durch die Regulierung der Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens, die eine institutionalisierte, selektive Einbindung der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks und der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities gewährleistete; zweitens durch die Verfahrenshoheit des regierenden Senats und der zuständigen Senatsbehörde, die die Verfahrensregeln und Kompetenzen der Gremien festlegten und die Leitlinien zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit an politische Beschlüsse knüpften; drittens durch die Beratungsfunktion des Beirats, der wiederum die inhaltlichen Leitlinien in Form des Eckpunktepapiers und des zu erstellenden gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts erarbeitete; und viertens durch die Aushandlung der Normen städtischer Erinnerungspolitik, die rahmengebende und reflexive Rollenverständnisse der städtischen Akteur*innen hervorbrachte und diese zum Teil als Regeln der künftigen Erinnerungspolitik institutionalisierte.

*Ressourcen: Mobilisierung von Macht durch die beteiligten Akteur*innen*

Bei der empirischen Untersuchung konnten zudem sechs zentrale Ressourcen unterschieden werden, die die beteiligten Akteur*innen im städtischen

Aufarbeitungsprozess mobilisieren konnten und die die Machtbeziehungen zwischen denselben charakterisieren. Unter Ressourcen versteht Giddens bestimmte Strukturmomente sozialer Systeme, auf die handelnde Akteur*innen zum Erreichen ihrer Ziele zurückgreifen und mittels derer sie Macht ausüben können. Sie haben damit das Potential, die geordneten Beziehungs- und Handlungsmuster der jeweiligen sozialen Systeme zu verändern. Giddens unterscheidet dabei zwischen allokativen Ressourcen, die der Kontrolle über materielle Güter entspringen, und autoritativen Ressourcen, die sich aus der Kontrolle über das Handeln von Menschen ergeben (vgl. Giddens 1995: 45).

Als erstes kann der *Zugang zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens* als eine zentrale Ressource bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus beschrieben werden. Vor allem die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks und die Organisationen der Schwarzen Communities konnten die Teilnahme in den Gremien des städtischen Beteiligungsverfahrens als eine Ressource nutzen, um ihre erinnerungspolitischen Ziele zu erreichen. Im Erhebungszeitraum wurde etwa der Runde Tisch als eine Plattform genutzt, um die Deutungsansprüche und politischen Forderungen des Netzwerks zu artikulieren. Mit dem Beirat bestand zudem die Möglichkeit einer direkten Zusammenarbeit mit der Senatsbehörde, die von den ernannten Mitgliedern fachlich beraten wurden. Durch die Beratung bzw. Zusammenarbeit konnten etwa Projekte zur Erinnerung an die Kolonialvergangenheit angestoßen werden (z.B. die Workshop-Reihe zur Neu-Kontextualisierung der Bismarck-Statue). Der Zugang zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens gewährte somit indirekten Zugriff auf die administrativen Kapazitäten der Behörde und die verfügbaren Budgets. Außerdem konnten die im Beirat berufenen Community-Vertreter*innen durch das Eckpunktepapier und das gesamtstädtische Erinnerungskonzept Einfluss auf die zukünftigen Leitlinien des Erinnerns der Kolonialvergangenheit in Hamburg nehmen. Der Zugang zu den Gremien bot so die Möglichkeit zur Neustrukturierung des Systems städtischer Erinnerungspolitik. Gleichwohl zeigte die Untersuchung, dass der Zugang mit Blick auf die in Hamburg bereits aktiven zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und die Vertreter*innen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities selektiv geregelt wurde, sodass nicht alle zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gleichermaßen diese Ressource mobilisieren konnten. Zudem konnten auch die städtischen Vertreter*innen im Beteiligungsverfahren die Gremien als Ressource nutzen, um ihre erinnerungspolitischen Ziele zu erreichen. Das

galt sowohl für die Vertreter*innen der städtischen Museen, die im Rahmen des Beirats und Runden Tisches zum Teil Kooperationen etablieren, als auch für Vertreter*innen der städtischen Verwaltung, die durch die Mitarbeit in den Gremien des Beteiligungsverfahrens mitunter auf die Expertise und die Kapazitäten des zivilgesellschaftlichen Netzwerks zurückgreifen konnten.

Zweitens bilden die *Verfahrenshierarchien* eine zentrale Ressource bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg. Die Verfahrenshoheit des Senats und der zuständigen Senatsbehörde bildeten ein wesentliches Strukturmoment des Verhandlungskontextes. Die daraus resultierenden Hierarchien sicherten der Senatsbehörde die Entscheidungskompetenz im Aufarbeitungsprozess. Die letztgültigen Entscheidungen über die Umsetzung der Empfehlungen des Beirats und des von ihm erarbeiteten gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts, aber auch andere Vorschläge zur Neu-Kontextualisierung kolonialer Spuren im öffentlichen Raum blieben im Untersuchungsfall an die Beschlüsse des Senats und die Anordnungen der zuständigen Senatsbehörde geknüpft. Die Verfahrenshierarchien erlaubten es dem Senat zudem, die Entscheidungskompetenzen der Gremien des Beteiligungsverfahrens und damit der in ihnen partizipierenden Akteur*innen festzulegen. Nach Aussage der Befragten geschah dies so, dass die erinnerungspolitischen Forderungen des kolonialkritischen Netzwerks teilweise mit dem Prozedere der städtischen Erinnerungspolitik in Einklang gebracht werden sollten. Verfahrenshierarchien bestanden darüber hinaus auch zwischen der Senatsbehörde und den ihr zugeordneten städtischen Museen. Die Senatsbehörde konnte durch ihre formale Fachaufsicht gegenüber den städtischen Museen einen (wenn auch begrenzten) Einfluss auf die Ausrichtung der Museen bezüglich der Thematisierung der Kolonialvergangenheit und der Aufarbeitung der kolonialen Geschichte der Häuser nehmen. Der umstrittene Charakter solcher Entscheidungskompetenzen wurde von einzelnen Befragten in den Gesprächen angedeutet. Insgesamt ermöglichten die Verfahrenshierarchien im städtischen Aufarbeitungsprozess dem regierenden Senat, die Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg politisch zu steuern. Die Senatsbehörde gewann dadurch an Einfluss. Außerdem begrenzten die Verfahrenshierarchien die Einflussmöglichkeiten der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks auf eine inhaltlich-beratende Funktion, deren Empfehlungen zum Erhebungszeitraum unter dem Vorbehalt der politischen Beschlüsse des Senats standen.

Im Zusammenhang mit den Verfahrenshierarchien können auch die verschiedenen *Mandatierungen der erinnerungspolitischen Akteur*innen* als eine dritte zentrale Ressource im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses gelten. Die Mandate der beteiligten Akteur*innen waren im behandelten Fall unterschiedlich ausgeprägt und auch unterschiedlich legitimiert. So handelte etwa die Senatsbehörde im politischen Auftrag des regierenden Senats und im öffentlichen Auftrag der demokratisch gewählten Hamburgischen Bürgerschaft. Die formale Berufung des Beirats durch den zuständigen Senator stattete dessen Mitglieder ebenfalls mit einem politischen Mandat aus. Die Mandatierung ermächtigte die Mitglieder des Beirats zur fachlich-inhaltlichen Mitsprache bei der Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik. Der politische Stellenwert der Empfehlungen des Beirats wurde durch das Mandat aufgewertet – was mehrere Befragte bestätigten. Zudem erlaubte das Mandat einen teilweisen Zugriff auf die administrativen und monetären Kapazitäten der Senatsbehörde (z.B. in Form von Budgets). Nicht zuletzt stärkte das Mandat nach Auskunft einzelner Befragter die Position der Beiratsmitglieder gegenüber Teilen der städtischen Verwaltung. Als vom Senator berufene Mitglieder können diese mit anderen Fachbehörden in Verhandlungen über die Ausrichtung der städtischen Erinnerungspolitik treten. Die Untersuchung konnte zeigen, dass die Mandatierung des Beirats zwei Effekte auf die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen hatte. Erstens ermöglichte sie den Mitgliedern des Beirats die fachlich-inhaltliche Einflussnahme auf die Ausrichtung der städtischen Erinnerungspolitik und den Zugriff auf die autoritativen Ressourcen der städtischen Verwaltung. Zweitens wurden die im Beirat vertretenen Expert*innen der Community-Organisationen und des kolonialkritischen Netzwerks durch das Mandat politisch legitimiert. Trotzdem trat der Beirat nicht als eigenständige politische Instanz auf. Sein Mandat war im Erhebungszeitraum auf die Beratungsfunktion beschränkt und mit der Berufung durch den Senator an die Verfahrenshierarchien im Verhandlungskontext gebunden.

Die Verfügung über *monetäre, zeitliche und administrative Kapazitäten* konnte als vierte Ressource bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus identifiziert werden. Die Aussagen der Befragten belegten, dass die entsprechenden Kapazitäten zur Aufarbeitung der Hamburger Kolonialvergangenheit insgesamt als knapp und noch dazu als ungleich verteilt empfunden wurden. Die Vertreter*innen der Senatsbehörde und der städtischen Museen verfügten als professionalisierte Organisationen

über deutlich mehr Mittel als die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks. Die Vertreter*innen des Netzwerks setzten sich demgegenüber vor allem ehrenamtlich mit der Kolonialvergangenheit und ihren Folgeerscheinungen auseinander. Das galt auch für die Teilnahme an den Gremien des Beteiligungsverfahrens sowie andere Formate der Beteiligung in Ausstellungskontexten. Das Fehlen von zeitlichen, monetären und auch administrativen Kapazitäten schränkte somit den Einfluss der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess ein. Gleichwohl gelang es nach Aussage mehrerer Befragter der Senatsbehörde und der städtischen Museen, im Erhebungszeitraum mehr Kapazitäten für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit bereitzustellen. Das ging sowohl auf interne Umstrukturierungen und einen allmählichen Mittelaufwuchs im Zuge des Senatsbeschlusses zurück als auch auf den Zugriff auf die Ressourcen externer Mittelgeber*innen.

Die erhobenen Interviewdaten machten darüber hinaus deutlich, dass die *Deutungshoheit* über die Hamburger Kolonialvergangenheit und deren Erinnerung als eine weitere zentrale Ressource in Betracht gezogen werden muss, durch die die beteiligten Akteur*innen Macht bei der Aushandlung der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus entfalteten. Die Fähigkeit, auf diese Weise Einfluss auf die Wirkungszusammenhänge der städtischen Erinnerungspolitik zu nehmen, ist dann gegeben, sobald es den beteiligten Akteur*innen gelingt, Deutungshoheit über den Gegenstand des Aufarbeitungsverfahrens zu beanspruchen. Die Untersuchung konnte zeigen, dass die Deutungshoheit sowohl von Seiten des Senats und der städtischen Museen als auch von Seiten des kolonialkritischen Netzwerks beansprucht wurde. Die Beanspruchung von Deutungshoheit wird von den beteiligten Akteur*innen an verschiedenen Stellen im Untersuchungsfall als Ressource eingesetzt.

Erstens konnte festgestellt werden, dass das Deutungsmonopol der etablierten Institutionen städtischer Erinnerungspolitik nur teilweise von deren Vertreter*innen im Verhandlungskontext mobilisiert werden konnte. Die städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch sahen sich mit den seit vielen Jahren artikulierten Deutungsansprüchen der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks und der Organisationen der Schwarzen Communities konfrontiert. Diese problematisierten insbesondere den europäischen Blickwinkel auf die Kolonialvergangenheit, durch den die wesentlichen Eigenschaften der europäischen Kolonialherrschaft verkannt und deren Aufarbeitung unvollständig bleiben würde. Zugleich warnten sie

vor einer doppelten Hoheit der städtischen Vertreter*innen, die das Beteiligungsverfahren steuern, aber zugleich über eine vorwiegend europäische Perspektive auf den Gegenstand des Verfahrens verfügten. Daraus leiteten die Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities die Forderung nach einer verbindlichen Einbeziehung von Akteur*innen ab, die von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffen sind. Zudem schilderten die Befragten, dass zumindest der regierende Senat und die städtischen Museen durchaus ihre Deutungshoheit über die Erinnerung der Kolonialvergangenheit mobilisieren konnten. Diese wurden teilweise als Vereinnahmungstendenzen (z.B. Empfang der Herero- und Nama-Delegation durch den Hamburger Kultursenator) oder im Zusammenhang mit fehlenden verbindlichen Mitsprachemöglichkeiten (z.B. in ausstellungsbegleitenden Beiräten) beschrieben. Die empirische Untersuchung deckte somit zunächst eine *Krise des Deutungsmonopols städtischer Akteur*innen* im Aufarbeitungsprozess auf. Deutungshoheit wurde von mehreren Akteur*innen beansprucht – und ist im Untersuchungsfall somit dezentriert.

Zweitens verdeutlichten die im Fall erhobenen Deutungsansprüche des kolonialkritischen zivilgesellschaftlichen Netzwerks, dass dieses *Deutungshoheit über die jüngeren Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus* in Hamburg als Ressource einsetzte, um Einfluss auf die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik zu nehmen. Die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks beanspruchten Deutungsmacht dabei sowohl durch die bis zur Etablierung des Runden Tisches wahrgenommene Untätigkeit der städtischen Akteur*innen als auch durch den Verweis auf die eigene Initiative zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit (z.B. mit den Stadtrundgängen oder den Interventionen zu den Kolonialdenkmälern in Hamburg-Jenfeld). Die Interviewdaten legten nahe, dass die Deutungsansprüche des kolonialkritischen Netzwerks zwar von den städtischen Vertreter*innen am Runden Tisch weitgehend anerkannt wurden. Inwieweit die Pionierfunktion des zivilgesellschaftlichen Netzwerks zu einer federführenden Rolle im städtischen Aufarbeitungsprozess befähigt, blieb unter den Beteiligten jedoch umstritten. Nichtsdestotrotz konnten die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks ihrem Handeln im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses durch die weitgehende Deutungshoheit über die jüngeren Auseinandersetzungen um das Erinnern des Kolonialismus Legitimität verschaffen.

Drittens zeigte das Interviewmaterial, dass die beteiligten Akteur*innen Zuschreibungen von *Expertise als eine Ressource* verwendeten, um Einfluss

auf die Aushandlung der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg zu nehmen. Zunächst wurde deutlich, dass die Beanspruchung von Expertise im städtischen Aufarbeitungsprozess in der Erhebungsphase umstritten war. Hier wurde vor allem eine Reduktion von Expertise auf reine Fachlichkeit – aber auch auf reine »Betroffenheit« – von unterschiedlichen Beteiligten problematisiert. Schließlich wurde mit der Berufung des Beirats die im Fall gültige Expertise definiert und insofern ausgeweitet, als dass neben der fachlichen Ausgewiesenheit auch die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Menschen berücksichtigt wurde. Mit der Ausgestaltung der Berufungskriterien für den Beirat konnte zudem eine erste Anerkennung der Deutungsansprüche der Organisationen der Schwarzen Communities nachgewiesen werden. Gleichwohl blieb die Anerkennung der Expertise nicht nur auf die Vertreter*innen der Community-Organisationen im Beirat beschränkt. So schilderten etwa die städtischen Vertreter*innen einen spürbaren Ausbau der Expertise zu Fragen der Erinnerungen an den Kolonialismus auf Seiten der Senatsbehörde und der städtischen Museen (z.B. Neuausrichtung des MARKK; Einrichtung der Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe« an der Hamburger Universität). Expertise zur Erinnerung der Kolonialvergangenheit wurde im Fall also sowohl von städtischer Seite als auch von Seiten des kolonialkritischen Netzwerks beansprucht – und teilweise auch wechselseitig beglaubigt. Der Status als Expert*innen verschaffte den Deutungsansprüchen der beteiligten Akteur*innen Legitimität und ermöglichte ihnen Einfluss auf die Ausrichtung der städtischen Erinnerungspolitik.

Insgesamt haben die erinnerungspolitischen Akteur*innen im Beteiligungsverfahren durch die Mobilisierung folgender Ressourcen versucht, Macht bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus zu entfalten: Erstens ermöglichte der Zugang zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik (z.B. durch die Formulierung von Leitlinien für das gesamtstädtische Erinnerungskonzept). Zweitens nutzten vor allem die städtischen Vertreter*innen Verfahrenshierarchien, um Einfluss auf die Aushandlung der Erinnerung zu nehmen und diese zu steuern. Drittens konnten die in den Beirat berufenen Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities das politische Mandat des regierenden Senats in Anspruch nehmen und ihre Stellung gegenüber der städtischen Verwaltung stärken. Viertens entfalteten die städtischen Vertreter*innen, indirekt aber auch die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks Einfluss durch

den Zugriff auf die autoritativen Ressourcen der städtischen Verwaltung. Nicht zuletzt konnten vor allem die Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities durch die Beanspruchung von Deutungshoheit und die Zuweisung von Expertise ihrem Handeln in den Gremien des Beteiligungsverfahrens zusätzliche Legitimität verschaffen.

(Neu-)Strukturierung des Systems städtischer Erinnerungspolitik

Ausgehend von der empirischen Untersuchung kann abschließend die Strukturierung der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Rahmen des Hamburger Aufarbeitungsprozesses beschrieben werden. Mit dem entwickelten Begriffsinstrumentarium sind die zuvor identifizierten Regeln und Ressourcen als Strukturmomente sozialer Systeme, also regulierter, in Zeit und Raum reproduzierter Beziehungs- und Handlungsmuster zu verstehen. Die städtische Erinnerungspolitik wird dabei als ein solches System aufgefasst. Allerdings werden die in den Institutionen des sozialen Systems verfügbaren Regeln und Ressourcen nur im Handeln der Akteur*innen manifest (vgl. Giddens 1995: 34). Im Sinne der Dualität einer Struktur bringen die im Handeln mobilisierten Regeln und Ressourcen die Strukturmomente der sozialen Systeme zugleich mit hervor und ordnen so die sozialen Beziehungs- und Handlungsmuster derselben mit. Die Art und Weise, wie das System städtischer Erinnerungspolitik durch die im Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen mobilisierten Regeln und Ressourcen strukturiert wird, kann damit Antworten auf die Frage geben, inwieweit die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses zur Erinnerung der Kolonialvergangenheit neu geordnet werden.

Zunächst zeigte die empirische Untersuchung, dass durch die Regeln des Verhandlungskontextes und die dem Senat verfügbaren Ressourcen die *politische Steuerung durch den Senat* als Strukturmoment des Systems städtischer Erinnerungspolitik reproduziert wurde. Die Formen öffentlichen Erinnerns an die Kolonialvergangenheit blieben im Erhebungszeitraum an die politischen Beschlüsse des regierenden Senats und der gewählten Hamburgischen Bürgerschaft geknüpft und werden in absehbarer Zukunft weiterhin durch diese bestätigt. Zudem wurde deutlich, dass auch die Kompetenzen der Gremien des Beteiligungsverfahrens entsprechend der formalen Verfahrenshoheit des regierenden Senats und der zuständigen

Senatsbehörde ausgestaltet wurden. Das 2017 initiierte Beteiligungsverfahren kann auf der Basis der Untersuchung als ein Versuch der Senatsbehörde interpretiert werden, die zahlreichen erinnerungspolitischen Streitpunkte hinsichtlich der Kolonialvergangenheit Hamburgs zu steuern. Dazu wurden Gremien geschaffen, in denen die Forderungen des kolonialkritischen Netzwerkes aufgegriffen, Akteur*innen dieses Netzwerkes (und darüber hinaus) eingebunden und die verstreuten Ansätze zur Erinnerung der Hamburger Kolonialvergangenheit in das Prozedere städtischer Erinnerungspolitik eingebunden werden konnten. Zugleich konnte beobachtet werden, dass die Senatsbehörde zum Erhebungszeitraum ihre Kapazitäten für die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit intern, aber auch in den zugeordneten städtischen Institutionen ausbaute, um dieser Steuerungsfunktion gerecht zu werden. Dieser Kapazitätsaufbau spiegelte sich teilweise auch in der Festlegung von Leitlinien für die Ausrichtung der städtischen Museen und die Förderung der Forschungsstelle an der Hamburger Universität wider. Die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit wurde somit als Gegenstand städtischer Erinnerungspolitik in Hamburg institutionell verankert.

Neben der Steuerung durch den Senat konnte durch die Analyse die *institutionalisierte Einbindung von Vertreter*innen des zivilgesellschaftlichen Netzwerkes und der Organisationen der Schwarzen Communities* als weiteres Strukturmoment der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus festgehalten werden. Die Art der Einbindung blieb im untersuchten Fall jedoch vor allem auf die fachliche Beratung des Senats beschränkt. Die empirischen Befunde konnten allerdings zeigen, dass die Regeln und Ressourcen des Verhandlungskontextes insbesondere den 2019 durch den Senator berufenen Mitgliedern des Beirats Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Erinnerungspolitik gewährten. Deren Leitlinien wurden von den Beiratsmitgliedern in Zusammenarbeit mit der Senatsbehörde etwa in dem Eckpunktepapier festgehalten, das die Grundlage für das gesamtstädtische Erinnerungskonzept bilden sollte. Die mobilisierten Regeln und Ressourcen gestatteten den im Beirat berufenen Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerkes, zum Teil auf autoritative Ressourcen des Verhandlungskontextes zurückzugreifen, die sonst der Senatsbehörde vorbehalten waren (z.B. für die Durchführung der Workshop-Reihe zur Neu-Kontextualisierung des Bismarck-Denkmal). Zudem konnte gezeigt werden, dass das mit dem Beirat verbundene Mandat die Mitglieder des Beirats im Auftrag des regierenden Senats handeln ließ, was ihren Empfehlungen zusätzliche Legitimität verschaffte und deren Position gegenüber

der Senatsbehörde und anderen Teilen der städtischen Verwaltung stärkte und verstetigte.

Drittens konnte die *Dezentrierung der Deutungshoheit über die Erinnerungen an die Hamburger Kolonialvergangenheit* als ein weiteres Strukturmoment des untersuchten Aushandlungsprozesses festgestellt werden. Die Dezentrierung kann ausgehend von der Analyse als ein Effekt der umstrittenen Aushandlung konkurrierender Deutungsansprüche zwischen den beteiligten erinnerungspolitischen Vertreter*innen verstanden werden. Zunächst konnte gezeigt werden, dass die Deutungsansprüche der Organisationen der Schwarzen Communities im Erhebungszeitraum weitgehend anerkannt wurden. Die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Menschen soll nachweislich in die städtische Erinnerungspolitik einbezogen werden. Die Anerkennung der Deutungsansprüche spiegelt sich in den Berufungskriterien des Beirats wider. Gleichzeitig zeigte sich die Anerkennung auch in Aussagen über die Initiative zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg, die überwiegend den Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks zugeschrieben wurde. Auch die zunächst umstrittene Definition von Expertise räumte den Deutungsansprüchen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities einen hohen Stellenwert ein. Mit dem Beirat wurden die Deutungsansprüche der Organisationen der Schwarzen Communities im Aushandlungsprozess – zumindest im Erhebungszeitraum und wahrscheinlich darüber hinaus – institutionalisiert. Zudem konnte auch nachgewiesen werden, dass die Deutungshoheit der städtischen Vertreter*innen im Aushandlungsprozess herausgefordert – und damit im Verhandlungskontext zum Teil eingeschränkt wurde. Zugleich machte die empirische Untersuchung aber auch deutlich, dass die Senatsbehörde und die zugeordneten städtischen Museen im Erhebungszeitraum ebenfalls zusätzliche Expertise in Anspruch nahmen (z.B. durch die gezielte Neuausrichtung der Museen und die Einbindung lokaler Expert*innen). Im Zuge des Kurswechsels der Senatsbehörde wurde mit dem 2017 begonnenen Beteiligungsverfahren die Einbeziehung von Expert*innen aus den Schwarzen Communities festgeschrieben – Gleiches gilt für die vermehrte Kooperation bei der Entwicklung von Ausstellungen in den städtischen Museen. Letztlich konnte nachgewiesen werden, dass das System der städtischen Erinnerungspolitik im Aushandlungsprozess so strukturiert wurde, dass keiner der erinnerungspolitischen Akteur*innen die Deutungshoheit über

die Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg zum Erhebungszeitraum monopolisieren konnte.

Zuletzt lieferte die empirische Untersuchung Hinweise darauf, dass die *Rollenverständnisse städtischer Vertreter*innen im Aufarbeitungsprozess neu bestimmt* werden und die daraus folgenden Normen die Beziehungs- und Handlungsmuster der städtischen Erinnerungspolitik neu strukturieren. Die Analyse der Rollenbeschreibungen zeigt, dass vor allem die städtischen Vertreter*innen die Normen der politischen Steuerung durch Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung verinnerlichten. Sie zogen sich in den Gesprächen überwiegend auf eine rahmengebende Rolle zurück und ließen den Deutungsansprüchen des kolonialkritischen Netzwerks sowie der Organisationen der Schwarzen Communities Raum. Darüber hinaus wiesen einzelne Befragte auf Ansätze einer Reflexion der Deutungsansprüche der städtischen Vertreter*innen im Beteiligungsverfahren hin. Zum Teil wurde eine solche Norm der Machtsensibilität in der städtischen Verwaltung und den städtischen Museen im Erhebungszeitraum institutionalisiert (z.B. durch Einrichtung einer 360°-Stelle im MARKK). Zudem verdeutlichten die Gespräche mit den Museumsmitarbeiter*innen, dass auch die Normen der jeweiligen Fachöffentlichkeiten die Rollenbilder der städtischen Vertreter*innen prägten und eine Neubewertung der Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit ermöglichten. Nichtsdestotrotz bleiben die Befunde zu den Normen städtischer Erinnerungspolitik unvollständig, da sie nicht systematisch in allen Akteur*innengruppen erhoben werden konnten. Gleichwohl bieten diese Aussagen Ansatzpunkte für die Untersuchung, wie die Institutionen staatlicher Erinnerungspolitik auf die Herausforderung ihrer Deutungshoheit durch Stimmen der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Menschen reagieren.

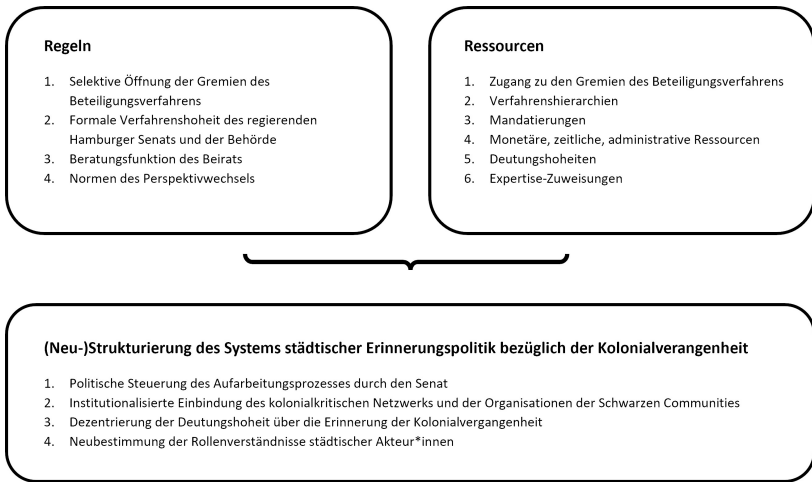


Abbildung 7: Zusammenfassung der zentralen Regeln und Ressourcen sowie der (Neu-)Strukturierung des Systems städtischer Erinnerungspolitik

Quelle: eigene Darstellung

7. Neuformierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus

Das Buch beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von Macht und dem kollektiven Erinnern des europäischen Kolonialismus in einem seiner ehemaligen Zentren. Gegenstand der Untersuchung war das Beteiligungsverfahren Runder Tisch »Koloniales Erbe«, das seit 2017 Teil eines vom regierenden Senat gesteuerten Prozesses zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg ist. Hier konnte die derzeitige (Neu-)Aushandlung kollektiver Erinnerungen anhand der Interaktionen der beteiligten Akteur*innen in einem sozial situierten Verhandlungskontext beobachtet werden, in dem dieselben über die Ausgestaltung der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit Hamburgs in einen Austausch traten. Der untersuchte Fall bot die Gelegenheit, die dabei maßgeblichen Machtdynamiken *in the making* zu analysieren und so Erkenntnisse über die Handlungsmöglichkeiten und -beschränkungen der verschiedenen erinnerungspolitischen Akteur*innen und die mit der Aufarbeitung verbundene (Neu-)Strukturierung der Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik zu gewinnen. Diese geben wiederum Hinweise auf die vielfältigen Bestimmungsgründe der (durch die verhandelten erinnerungspolitischen Leitlinien) erzeugten Bilder der Kolonialvergangenheit und die Transformation bzw. Reproduktion kolonialer Machtasymmetrien im Zuge der aktuellen Neuaushandlung kollektiven Erinnerns. Zum Abschluss des Buches soll das Vorgehen noch einmal rekapituliert werden, um dabei die zentralen Ergebnisse der Studie – in Form der herausgearbeiteten Regeln, Ressourcen und Strukturierungen – vor dem Hintergrund der bestehenden Forschungslandschaft zu postkolonialen Erinnerungskulturen zu diskutieren.

Machtdynamiken des städtischen Aufarbeitungsprozesses in Hamburg

Die Frage, welche Machtbeziehungen sich zwischen den beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses ergaben und wie diese durch denselben (neu) geordnet wurden, konnte in mehreren Schritten beantwortet werden. Im ersten Schritt wurde aufbauend auf ausgewählten Arbeiten der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung ein theoretisches Verständnis über den Zusammenhang von Macht und dem kollektiven Erinnern von Vergangenheit entwickelt (Kap. 2). Zunächst konnten ausgehend vom doppelten sozialen Funktionszusammenhang kollektiver Gedächtnisse zwei Wirkungsrichtungen zwischen kollektiven Erinnerungen und Macht identifiziert werden. Einerseits sind kollektive Gedächtnisleistungen durch ihren sozialen Bezugsrahmen determiniert, andererseits schaffen die durch kollektive Gedächtnisse erzeugten identitätskonkreten Vergangenheitsbilder soziale Gemeinschaften. Machtbeziehungen zwischen Akteur*innen bzw. Akteursgruppen bestimmen also die Art und Weise, wie Vergangenheit erinnert wird; zugleich haben gemeinsam erinnerte Vergangenheiten Einfluss auf die Ausgestaltung der Machtbeziehungen zwischen Individuen. Auf einer gesellschaftstheoretischen Ebene wurde die Wirkungsweise von Erinnerungsmonopolen beleuchtet, bei denen machtvolle soziale Gruppen bzw. Verbände die sozialen Bezugsrahmen der erinnerten Vergangenheit dominieren und die von den Erinnerungen transportierten Sinnhorizonte auf Dauer stellen. Durch dominante Erbe-Diskurse werden ausgewählte Vergangenheitsbezüge verdinglicht und das Erinnern durch Spezialist*innen reguliert. Mit der jüngeren Pluralisierung der Vergangenheitsbezüge werden die Verhältnisse zwischen unterschiedlichen kollektiven Gedächtnissen jedoch stark dynamisiert. Kollektive Erinnerungen werden in diesem Zusammenhang zunehmend als Medium umstrittener Bedeutungsproduktionen analysiert, die zum Teil Sphären der Anerkennung bilden können, in denen marginalisierte soziale Gruppen ihren sozialen Status verhandeln. Besonders im Kontext kollektiver Erinnerungen an mit Gewalt und Verbrechen verbundene Vergangenheiten wurden zudem Modi beschrieben, die Anerkennungsgesten voraussetzen und durch ein bestimmtes Bündel von Techniken die Vergangenheit auf kritische Distanz halten. Auf dieser Grundlage konnte ein Spannungsverhältnis von Monopolisierungs- und Pluralisierungstendenz nachgewiesen werden, in dem die untersuchte Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg verortet werden konnte.

Ausgehend von dem Paradigma der Gegenwarts- und Machtgebundenheit kollektiver Erinnerungen wurden im zweiten Schritt die Machtverhältnisse der sozialen Gegenwart beleuchtet. Eine Ausgangsthese der Arbeit bestand darin, dass die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus bis zu einem gewissen Grad durch die Folgerscheinungen desselben bestimmt sind. Aufbauend auf ausgewählten Ansätzen der Postkolonialen Studien wurde deshalb in Kapitel 3 die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse beschrieben. Zunächst konnte der historische Entstehungszusammenhang der europäischen Kolonialherrschaft als ein System von Fremdherrschaft definiert werden, das auf der Annahme kultureller Differenz zwischen Kolonialherren und Kolonisierten beruhte. Mit Rückgriff auf die Arbeiten Quijanos ließen sich vier Dimensionen der Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse unterscheiden: erstens die anhaltenden, kodifizierten Muster kulturalisierter Höher- bzw. Minderwertigkeit; zweitens die Verknüpfung ökonomischer Ausbeutungsformen mit eben diesen Mustern; und drittens die anhaltende Dominanz europazentrierter Wissensperspektiven, die die intersubjektiven Beziehungen weltweit prägen. Die vierte, räumliche Dimension der Kolonialität verwies auf die räumliche Anordnung kolonialer Herrschaftsbeziehungen, deren Verflechtungen jedoch in den imaginären Geografien ent-innert werden. Aus diesen Dimensionen wurden anschließend drei Spezifika der Erinnerungen an den Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Metropolen theoretisch abgeleitet. Im Anschluss an die Theorien kollektiver Gedächtnisse ist unter den postkolonialen sozialen Bedingungen daher von einer tendenziellen Verstärkung kolonialer bzw. imperialer Identitätskonstruktionen durch die erzeugten Abbilder der Kolonialvergangenheit, der Ent-Innerung der für die imperialen Metropolen ko-konstitutiven kolonialen Verflechtungsbeziehungen und der Dominanz einer europäischen Perspektive auf die Kolonialvergangenheit auszugehen. Postkoloniale Machtverhältnisse und die Erinnerungen an den Kolonialismus stehen somit in einem wechselseitigen Verstärkungsverhältnis. Auf empirischer Ebene konnte hingegen gezeigt werden, dass die Vergegenwärtigung des europäischen Kolonialismus in den ehemaligen Metropolen vor dem Hintergrund globalisierter Erfahrungsräume und Sinnhorizonte zuletzt einen spürbaren Aufschwung erhielt (Kap. 3.4). Die aktuellen Debatten über die Erinnerungen an die Kolonialvergangenheit werden dabei vor allem von den von Kolonialismus und seinen Folgerscheinungen betroffenen Communities vorangetrieben. Um die jüngste Konjunktur der Auseinandersetzungen mit der Kolonialvergangenheit in

Deutschland zu charakterisieren, konnten für die Analyse drei Arenen der Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen festgehalten werden. Eine erste Arena bildet die umstrittene Neu-Semantisierung kolonialer Spuren im städtischen Raum, die mittlerweile intensiv erforscht werden. Zwei weitere Arenen bilden die Verhandlungen der Bundesregierung mit dem namibischen Staat und den Opferverbänden der Herero und Nama über die Anerkennung des Völkermordes von 1904 bis 1907 sowie die Restitution kolonialer Raubgüter aus deutschen Museen in transnationalen Foren. Auf diese Weise konnte der engere Fallkontext des untersuchten Hamburger Aufarbeitungsprozesses abgesteckt werden. Zugleich wurde deutlich, dass insbesondere die vereinzelt Ansätze zur Institutionalisierung einer städtischen Erinnerungspolitik gegenüber der Kolonialvergangenheit bislang weitgehend unerforscht waren.

Im dritten Schritt wurde ein Begriffsinstrumentarium entwickelt, mit dem sich die Machtbeziehungen in einem situierten Verhandlungskontext erfassen ließen (Kap. 4.1). Anders als die meisten zuvor dargelegten Forschungsarbeiten konnte die Untersuchung des Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe« Aussagen zu Machtverhältnissen nicht aus gegebenen (postkolonialen) sozialen Ordnungen ableiten. Vielmehr mussten auch die im untersuchten Aufarbeitungsprozess bestehenden Handlungsspielräume der erinnerungspolitischen Akteur*innen berücksichtigt werden. Mit Hilfe der von Giddens entwickelten Theorie der Strukturierung konnte Macht für die vorliegende Untersuchung an die Möglichkeiten des Handelns sowie die Einflussnahme auf soziale Wirkungszusammenhänge geknüpft werden. Strukturelle Momente von Macht treten bei Giddens in Form bestimmter Regeln und Ressourcen im Handeln von Akteur*innen auf, die dieses Handeln ermöglichen und beschränken. Die auf theoretischer Ebene identifizierten Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen (z.B. Erinnerungsmonopole, die Kolonialität von Macht, europazentrierte Wissensperspektiven) konnten demnach als Strukturmomente sozialer Systeme bzw. des gegebenen Verhandlungskontextes erfasst werden. Die erinnerungspolitischen Akteur*innen beziehen sich im Handeln einerseits auf die im Verhandlungskontext institutionalisierten Regeln und Ressourcen; andererseits werden diese durch das Handeln der Akteur*innen hervorgebracht und das soziale System städtischer Erinnerungspolitik dadurch strukturiert. Das für die vorliegende Studie entwickelte Begriffsinstrumentarium ermöglichte so die Analyse der Machtbeziehungen anhand der Handlungsmöglichkeiten und -beschränkungen

erinnerungspolitischer Akteur*innen im situierten Verhandlungskontext des untersuchten Aufarbeitungsprozesses. Zugleich konnte die Strukturierung der Handlungs- und Beziehungsmuster städtischer Erinnerungspolitik durch den Aushandlungsprozess in den Blick genommen werden. In diesem Sinne wurden mehrere Arbeitsthesen formuliert, mit denen die zuvor gewonnenen theoretischen Aussagen über die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in das entwickelte Begriffsinstrumentarium überführt wurden (Kap. 4.2). Die Arbeitsthesen fassten die vorläufigen theoretischen Annahmen über den Fall zusammen und boten als »sensitizing concepts« eine erste Orientierung für die folgende empirische Untersuchung. Sie enthielten sowohl Annahmen über die Wirkung von Macht im Aufarbeitungsprozess (z. B. die Wirkung von bestehenden Erinnerungsmonopolen, dominanten Erbe-Diskursen oder die Deutungshoheit einer europäischen Perspektive bei der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit) als auch Überlegungen zur Strukturierung der Machtbeziehungen durch den Aushandlungsprozess (z. B. die Pluralisierung der an der Aushandlung beteiligten Akteur*innen und die Neubestimmung des Bildes der Kolonialvergangenheit in globalisierten Erfahrungsräumen).

Im fünften Schritt wurde das methodische Vorgehen der Einzelfallstudie entwickelt (Kap. 4.3), die ausgehend von einem theoretisch relevanten Fall neue Kategorien zur Charakterisierung der mit der Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus verbundenen Machtdynamiken hervorbringen sollte. Besonderes Augenmerk lag auf der schrittweisen Abgrenzung des Falls, wobei der Umfang des betrachteten städtischen Aufarbeitungsprozesses zur Kolonialvergangenheit Hamburgs festzulegen war. Dabei erwiesen sich die Gremien des Beteiligungsverfahrens, das heißt der Runde Tisch und der Beirat, als besonders aussagekräftig bezüglich der Machtbeziehungen. Der Großteil der erhobenen Daten stützte sich auf halb-standardisierte Expert*inneninterviews mit Teilnehmer*innen am Runden Tisch, durch die die Machtbeziehungen im Aushandlungsprozess aus Sicht der beteiligten Akteur*innen und deren Interpretation der Abläufe deutlich gemacht werden konnten (Kap. 4.4). Die erhobenen Daten wurden in mehreren Schritten offen sowie theoretisch kodiert. In Anlehnung an die Verfahrensgrundsätze der »Grounded Theory« konnten so ausgehend vom empirischen Material vier empirisch fundierte Schlüsselkategorien gewonnen werden, mittels derer Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen im städtischen Aufarbeitungsprozess charakterisiert werden konnten (Kap. 4.5).

Der restliche Teil des Buches widmete sich der Analyse des städtischen Aufarbeitungsprozesses in Hamburg und den Machtbeziehungen zwischen den in den Gremien des Beteiligungsverfahrens beteiligten Akteur*innen. Dazu wurde zunächst die Fallgeschichte rekonstruiert (Kap. 5). Das beinhaltete eine Skizze der historischen Verflechtungen der Freien und Hansestadt Hamburg in den kolonialen Welthandel und das koloniale Herrschaftssystem des Deutschen Kaiserreichs. Weiterhin wurden vier lokale Streitpunkte der Erinnerung an den Kolonialismus in Hamburg identifiziert (die Kolonialdenkmäler in Hamburg-Jenfeld, das mehrfach dekonstruierte Wissmann-Denkmal, die Auseinandersetzung mit kolonialen Symbolen im städtischen Raum durch den »Arbeitskreis Hamburg Postkolonial« sowie die Präsentation der Benin-Bronzen), die einen Eindruck von den Konfliktlagen städtischer Erinnerungspolitik vor Beginn des Untersuchungszeitraums vermittelten. Darüber hinaus wurden der parlamentarische Entstehungsprozess des Aufarbeitungsprozesses und des Beteiligungsverfahrens sowie die dafür maßgeblichen politischen Dokumente analysiert.

Nach einer knappen Beschreibung der zum Erhebungszeitraum vorgefundenen Struktur des Beteiligungsverfahrens (Kap. 6.1) wurden schließlich die empirischen Befunde zu den Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus und deren Strukturierung durch den städtischen Aufarbeitungsprozess entlang der vier Schlüsselkategorien herausgearbeitet. Deren Bildung stellt bereits ein erstes Ergebnis der vorliegenden Untersuchung dar. Die Kategorien des Ein- und Ausschlusses (Kap. 6.2), der Regulierung (Kap. 6.3), der Deutung (Kap. 6.4) und der Normen (Kap. 6.5) erwiesen sich im Zuge der Datenauswertung als besonders geeignet, um die verschiedenen Dimensionen der Machtbeziehungen zwischen den Akteur*innen und deren Strukturierung in einem institutionalisierten Aushandlungskontext städtischer Erinnerungspolitik zu analysieren. Neben den formalisierten Verfahrensregeln des Aushandlungsprozesses und den Zugängen zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens stellten sich die Verteilung der Deutungsmacht und die verhandelten Normen als gleichermaßen relevante Dimensionen der Machtverteilung heraus. Mit Blick auf die Verschränkungen der jeweiligen Dimensionen konnte ein möglichst realitätsgetreues Bild der Verhandlungssituation zwischen den beteiligten Akteur*innen gezeichnet werden. Insbesondere die Verschränkung von Verfahrens- und Deutungsmacht bildete einen wesentlichen Streitpunkt bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen.

Mit der Kategorie des Ein- und Ausschlusses wurden zunächst die Zugänge zu den einzelnen Gremien des Beteiligungsverfahrens analysiert. Dabei konnte die selektive Einbeziehung der Vertreter*innen des zivilgesellschaftlichen, kolonialkritischen Netzwerks und der Organisationen der Schwarzen Communities am Runden Tisch sowie der Vertreter*innen der institutionalisierten städtischen Erinnerungspolitik nachgewiesen werden. Dabei erwiesen sich die Offenheit der Gremien und deren Verbindlichkeit als entscheidendes Kriterium für die Beteiligung der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks. Des Weiteren konnte die Schließung des Beirats durch die verhandelten Berufungskriterien einerseits als eine Technik identifiziert werden, mit der die Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Akteur*innen institutionalisiert und andererseits eine fachliche Beratung der Erinnerungspolitik unter der Prämisse des Perspektivwechsels ermöglicht wurde. Die regulierten Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens ließen sich als eine Regel interpretieren, durch die die handelnden Akteur*innen einen (mehr oder weniger) stabilen Interaktionszusammenhang etablieren konnten, der zudem erste Leitlinien städtischer Erinnerungspolitik (z.B. den Perspektivwechsel) sozial wirksam werden ließ. Gleichzeitig konnten die beteiligten Akteur*innen die Zugänge zu den Gremien auch als Ressource bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus nutzen. Die Vertreter*innen des gesellschaftlichen Netzwerks konnten hier ihre Deutungsansprüche artikulieren und erhielten zum Teil indirekten Zugriff auf die Kapazitäten der städtischen Verwaltung. Aber auch die städtischen Vertreter*innen konnten in Teilen auf die Expertise des kolonialkritischen Netzwerks zurückgreifen, was von den Befragten mitunter jedoch als eine unzulässige Vereinnahmung beschrieben wurde.

Die Kategorie der Regulierung beschrieb die umstrittene Aushandlung der Entscheidungskompetenzen der Gremien und der darin repräsentierten erinnerungspolitischen Akteur*innen. Dabei konnte die *Verfahrenshoheit des Senats* und der zuständigen Senatsbehörde verdeutlicht werden, die über die Regeln des Beteiligungsverfahrens letztlich entscheidet. Des Weiteren blieb die Kompetenz des Beirats auf eine Beratungsfunktion beschränkt. Auf diese Weise konnten die Mitglieder des Beirats jedoch Einfluss auf die inhaltlichen Leitlinien der städtischen Erinnerungspolitik nehmen (z.B. durch das Eckpunktepapier und das zu erarbeitende gesamtstädtische Erinnerungskonzept). Diese Art der Mitentscheidung bestand jedoch vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung durch die dazu legitimierten

Instanzen, das heißt den regierenden Senat und die Hamburgische Bürgerschaft. Die Verfahrensregeln und deren Festlegung durch den Senat konnten somit als ein zentrales Strukturmoment der Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik festgehalten werden. Die Verfahrenshierarchien konnten vor allem von den Vertreter*innen der Senatsbehörde als Ressource genutzt werden, um ihren Einfluss auf die Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus geltend zu machen. Sie erlaubten dem regierenden Senat eine politische Steuerung des Aufarbeitungsprozesses. Darüber hinaus konnte in der Kategorie der politischen Regulierung die Verfügbarkeit von *monetären, zeitlichen und administrativen Kapazitäten* der beteiligten Akteur*innen untersucht werden, die von den meisten Befragten als knapp und ungleich verteilt beschrieben wurde (z.B. bei Konflikten um die ehrenamtliche Mitarbeit zivilgesellschaftlicher Akteur*innen in Projektbeiräten). Gleichzeitig waren jedoch Anzeichen eines allmählichen Anstiegs von personellen Kapazitäten auf Seiten der städtischen Museen und der Senatsbehörde im Erhebungszeitraum zu verzeichnen. Eine entscheidende Rolle spielten zudem die *Mandatierungen* der erinnerungspolitischen Akteur*innen, die eine weitere zentrale Ressource im untersuchten Verhandlungskontext darstellten. Insbesondere die Mandatierung des Beirats wertete die Mitsprachemöglichkeiten und die Position der darin vertretenen Mitglieder gegenüber der städtischen Verwaltung auf. Das mit der Berufung durch den Senator ausgesprochene Mandat berechnete zum teilweisen Zugriff auf die autoritativen Ressourcen der städtischen Verwaltung im Bereich der Erinnerungspolitik.

Die Kategorie der Deutung analysierte die Verteilung der Deutungsmacht zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus. Hierzu konnte zunächst die Herausforderung der Deutungshoheit städtischer Vertreter*innen nachgewiesen werden, die aus Sicht der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks nur über eine unvollständige, einseitig europäische Perspektive auf die historische Kolonialherrschaft und die Erinnerung daran verfügten. Insbesondere die Verschränkung von Deutungs- und Verfahrenshoheit wurde von den Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks als eine Gefahr erkannt, die den städtischen Aufarbeitungsprozess unwirksam zu machen drohte. Aus der doppelten Verfahrens- und Deutungshoheit leitete sich wiederum die Forderung nach einer verbindlichen Mitsprache der Organisationen der Schwarzen Communities ab. Die Aussagen der Befragten wiesen zudem auf eine Krise städtischer

Deutungshoheit hin. Nicht nur würde der vom Senat verfolgte Ansatz – vor allem zu Beginn des Aufarbeitungsprozesses 2014–2017 – durch seinen rein historischen Fokus zu kurz greifen. Auch die bisher weitgehende Tatenlosigkeit hinsichtlich kolonialer Symbole im städtischen Raum würde die Legitimität der städtischen Vertreter*innen im Beteiligungsverfahren untergraben. Die Deutungshoheit über die Kolonialvergangenheit Hamburgs und deren Erinnerung kann als ein zweites zentrales Strukturmoment des untersuchten Verhandlungskontextes gelten. Die empirische Untersuchung konnte zeigen, dass die städtischen Vertreter*innen in den Gremien des Beteiligungsverfahrens nur teilweise auf eine Deutungshoheit über das Erinnern der Kolonialvergangenheit in Hamburg zurückgreifen konnten. Die Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks konnten wiederum ihre weitgehende Deutungshoheit über die lokalen Streitpunkte der Erinnerung dazu nutzen, ihre Deutungsansprüche zu artikulieren, was größtenteils gelang und auch von Seiten der städtischen Vertreter*innen anerkannt wurde. Zudem wurde die Expertise der Organisationen der Schwarzen Communities sowie der Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks im Verhandlungskontext überwiegend anerkannt und in den Berufungskriterien des Beirats festgeschrieben. Mit der Ausweitung der geforderten Expertise auf Bereiche der Folgeerscheinungen des Kolonialismus konnten auf der einen Seite die Vertreter*innen der Community-Organisationen und des kolonialkritischen Netzwerks Expertise als Ressource mobilisieren und ihrem Handeln zusätzliche Legitimität verschaffen. Auf der anderen Seite beanspruchten auch städtische Vertreter*innen mit dem im Erhebungszeitraum verzeichneten Ausbau von Kompetenzen im Bereich postkolonialer Erinnerungskultur Expertise als Ressource, um die Erinnerungspolitik der Museen und des Senats zu legitimieren. Insgesamt legten die empirischen Befunde den Schluss einer Dezentrierung der Deutungshoheit im untersuchten Verhandlungskontext nahe. Die Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Rahmen des städtischen Aufarbeitungsprozesses in Hamburg war zum Erhebungszeitraum so strukturiert, dass Deutungsmonopole – ob europazentriert oder erinnerungspolitisch institutionalisiert – von den beteiligten Akteur*innen nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Die Kategorie der Normen bezog sich schließlich auf die nicht-formalisierten Regeln, die die Beziehungs- und Handlungsmuster bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Fall charakterisieren. Die empirische Untersuchung konnte mehrere Anzeichen

eines normativen Wandels im Bereich städtischer Erinnerungspolitik feststellen. Teil dieses Wandels war das Rollenverständnis der städtischen Vertreter*innen sowie der Abgeordneten im Beteiligungsverfahren, die sich selbst eine rahmengebende Rolle zuschrieben und damit die Normen des vom Senat gewählten politischen Steuerungsmodells der Öffentlichkeitsbeteiligung verinnerlichten. Darüber hinaus konnten Hinweise auf eine Reflexion der eigenen Deutungsansprüche zur Erinnerung der Kolonialvergangenheit der städtischen Vertreter*innen ermittelt werden, die von ihnen als Rollenkonflikte beschrieben wurden. Außerdem schilderten die Befragten eine wachsende Sensibilität für die Präsenz von Machtungleichheit bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg. Außerdem konnten im Erhebungszeitraum Anzeichen entdeckt werden, wonach die mit einem rahmengebenden und machtsensiblen Rollenverständnis verbundenen Normen als Regeln für die künftige Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit in Hamburg institutionalisiert wurden (z.B. durch die Institutionalisierung des Beirats, die Überarbeitung von Dauerausstellungen, Provenienzforschung in den städtischen Museen oder die 360°-Stelle im MARKK). Die empirischen Befunde legten zudem nahe, dass eine Debatte über die Normen städtischer Erinnerungspolitik auch im Kontext der jeweiligen Fachöffentlichkeiten der Vertreter*innen der städtischen Museen geschieht. Deren Normen wirken somit auf den untersuchten Verhandlungskontext des Hamburger Beteiligungsverfahrens ein und konnten von den städtischen Vertreter*innen zum Teil genutzt werden, um ihr Vorgehen im Aufarbeitungsprozess zu legitimieren.

Der erste Teil der Fragestellung der vorliegenden Studie bezüglich der Machtbeziehungen bei der Aushandlung kann folgendermaßen beantwortet werden. Das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen und deren Beziehungen zueinander sind durch die regulierten, selektiven Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens, durch die Verfahrenshoheit des regierenden Senats und der zuständigen Senatshoheit sowie durch die Beratungsfunktion der im Beirat repräsentierten Expert*innen der Schwarzen Communities und die debattierten rahmengebenden und z.T. machtreflexiven Normen geprägt. Die Fähigkeit der beteiligten Akteur*innen, Macht bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Hamburger Aufarbeitungsprozess zu entfalten und damit Einfluss auf die Ausrichtung der städtischen Erinnerungspolitik zu nehmen, beruhte auf der Ausnutzung folgender Ressourcen: der Zugang zu den Beratungsgre-

mien, die Ausnutzung von Verfahrenshierarchien, die Mobilisierung von administrativen Kapazitäten als autoritative Ressourcen sowie die Inanspruchnahme von politischen Mandaten. Außerdem konnten die beteiligten Akteur*innen durch die Beanspruchung von Deutungshoheit und Expertise ihrem Handeln Legitimität verschaffen. Der zweite Teil der Fragestellung bezüglich der Neuordnung der Machtbeziehungen durch die Aushandlung der Erinnerungen an den Kolonialismus lässt sich ausgehend von den empirischen Befunden wie folgt beantworten: Mit Blick auf die Strukturierung der Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik durch den untersuchten Aufarbeitungsprozess kann sowohl von einer politischen Steuerung durch den Senat und die zuständige Senatsbehörde sowie durch die Institutionalisierung der Kolonialvergangenheit als Teil städtischer Erinnerungspolitik ausgegangen werden – und ebenso von der institutionalisierten Einbindung von Vertreter*innen der Organisationen der Schwarzen Communities sowie des kolonialkritischen Netzwerks durch den Beirat. Zudem kam es zu einer Dezentrierung der Deutungshoheiten und einer Anerkennung der Deutungsansprüche der Schwarzen Communities sowie zu einem allmählichen Wandel der Rollenverständnisse städtischer Vertreter*innen, die die Beziehungs- und Handlungsmuster zwischen den Akteur*innen neu strukturieren.

Institutionalisierung eines Perspektivwechsel im Rahmen städtischer Erinnerungspolitik

Abschließend sollen die gewonnenen Erkenntnisse im Kontext der Forschungsfelder diskutiert werden. Mit Blick auf die gegenstandsbezogene Forschung zu postkolonialen Erinnerungskulturen legte die Wahl des Untersuchungsfalls zunächst den Schwerpunkt auf die allmähliche Einbindung der Kolonialvergangenheit in die Systeme städtischer bzw. staatlicher Erinnerungspolitik und die damit verbundene Institutionalisierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus.¹ Damit konnte zum einen eine neuar-

1 Die Institutionalisierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus als Teil städtischer Erinnerungspolitik war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Buches, mit Ausnahme von Arbeiten zu den Verhandlungen über die Anerkennung des Völkermords an den Herero und Nama (u. a. Förster 2010; Zimmerer 2019) und zur Restitution kolonialer Sammlungsbestände aus deutschen Museen (u. a. Habermas 2019; Savoy/Sarr 2019), wenig erforscht. Dies lag auch daran, weil es sich zumindest in Deutschland um ein neues Phänomen handelte. Die Forschungen konzentrierten sich vor allem auf die historischen Konjunkturen der Erinnerungen und deren postkoloniale Ge-

tige Entwicklung² bei der aktuellen Aushandlung kollektiver Erinnerungen in den ehemaligen imperialen Zentren festgestellt werden. Zum anderen ließen sich so die Machtbeziehungen zwischen den erinnerungspolitischen Akteur*innen in einem institutionalisierten bzw. in Institutionalisierung begriffenen Aushandlungskontext besonders gut nachvollziehen.

Die empirische Untersuchung konnte zeigen, wie die Verhandlungen über die Formen der Erinnerung im Hamburger Fall politisch reguliert wurden. Der in Hamburg verfolgte Ansatz der Institutionalisierung schuf mit dem Beteiligungsverfahren erstens einen selektiven Interaktionszusammenhang zwischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, Vertreter*innen der von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Communities sowie der städtischen Verwaltung und den Museen. Die Zugänge zu den Gremien wurden so reguliert, dass möglichst relevante und aktive Akteur*innen zusammenkommen und die Möglichkeit der verbindlichen Mitsprache gegeben werden konnte – wenn auch nur auf der Ebene der fachlichen Beratung. Zudem ging die Institutionalisierung der kollektiven Erinnerungen im untersuchten Fall mit der politischen Verfahrenshoheit der städtischen bzw. freistaatlichen Stellen einher, die die Kompetenzen der erinnerungspolitischen Akteur*innen im Beteiligungsverfahren regulierte, ihnen Mandate verschaffte und die Strategien zur Erinnerung an politische Beschlüsse knüpfte. Vor allem die Aushandlung der Kompetenzen zwischen den Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks und der steuernden Senatsbehörde erwies sich im untersuchten Fall als umstritten. Zugleich konnte mit der Institutionalisierung ein allmählicher Kompetenzaufbau auf Seiten der städtischen Verwaltung sowie der Museen festgestellt werden, ebenso wie die Institutionalisierung von Normen, die die Folgeerscheinungen der Kolonialherrschaft ebenfalls zum Gegenstand der kollektiven Erinnerung machten. Der Vorwurf des Schweigens (u.a. Ha 2009; Rother-

genwart (u.a. Perraudin/Zimmerer 2011; Rothermund 2015b; Albrecht 2017; Jensen 2020; Sèbe/Stanard 2020; Bechhaus-Gerst/Zeller 2021), die umstrittenen Bedeutungsproduktionen zu kolonialen Spuren im öffentlichen Raum (u.a. Aikins/Hoppe 2011; Förster et al. 2016; Zwischenraum Kollektiv 2017; Rozas-Krause 2019; Schilling 2020) sowie die Vergegenwärtigung des Kolonialismus in diskriminierenden Praktiken (u.a. Ha 2009; Schilling 2015; Ayata 2016; Römhild 2018).

2 Auf städtischer bzw. landespolitischer Ebene stellte der Hamburger Aufarbeitungsprozess in Deutschland zu Beginn des Erhebungszeitraums ein Novum dar. Mittlerweile gibt es politische Beschlüsse über die Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Bremen 2017, Berlin 2019 und Schleswig-Holstein 2022 (vgl. Der Senator für Kultur 2022; Decolonize Berlin 2022; Schleswig-Holsteinischer Landtag 2022).

mund 2015a) über die Kolonialvergangenheit in den imperialen Metropolen kann zumindest für Teile der Stadt- bzw. Landespolitik nicht mehr gelten – fraglich bleibt jedoch, aus welcher Perspektive die Kolonialvergangenheit dabei erinnert wird.

Die Fallstudie konnte diesbezüglich zeigen, dass mit der Institutionalisierung der Kolonialvergangenheit als Teil städtischer Erinnerungspolitik in Ansätzen ein Perspektivwechsel vollzogen wurde. Der untersuchte Aufarbeitungsprozess wurde im Zuge der Verhandlungen so strukturiert, dass den von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Communities Platz für die Mitbestimmung der städtischen Erinnerungspolitik eingeräumt wurde. Mit der Berufung des Beirats wurde die Perspektive der Organisationen der Schwarzen Communities institutionalisiert. Die fachliche und politisch durch den Senat mandatierte Beratung der städtischen Erinnerungspolitik erfolgte somit zum Teil aus dem Blickwinkel der Betroffenen. Zudem weisen die empirischen Befunde darauf hin, dass die vielfach artikulierten Deutungsansprüche des kolonialkritischen Netzwerks sowie der Organisationen der Schwarzen Communities im untersuchten Fall von den städtischen Vertreter*innen anerkannt wurden. Neben den Berufungskriterien für den Beirat zeigte auch die Neudefinition der erforderlichen Expertise, dass postkoloniale Machtverhältnisse bei der Erinnerung an die Kolonialvergangenheit stärker berücksichtigt werden. Somit konnte für den untersuchten Fall eine Dezentrierung der Deutungshoheiten festgestellt werden, bei der die lange Zeit diagnostizierten europazentrierten (vgl. Bhabra 2016) und von den staatlichen Instanzen der Erinnerungspolitik dominierten Deutungsmonopole (vgl. Smith 2006) zumindest aufgeweicht zu sein scheinen.

Die Fallstudie verdeutlichte außerdem die Bedeutung der Legitimierung der erinnerungspolitischen Akteur*innen und damit letztlich auch der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit insgesamt. In den erhobenen Interviewdaten stellte die Legitimierung der Deutungsansprüche und der erinnerungspolitischen Ziele der beteiligten Akteur*innen ein zentrales Feld der Auseinandersetzung dar. Das belegte u.a. die Herausforderung der Deutungsansprüche städtischer Vertreter*innen durch Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks, die den Ansatz der Senatsbehörde zu Beginn des Erhebungszeitraums als einseitig und unvollständig bewerteten. Darüber hinaus zeigte die Auseinandersetzung um die Mandatierung des Beirats, wie wichtig die Legitimierung von Deutungsansprüchen ist, durch die jene in den Beirat berufenen Vertreter*innen der Organisatio-

nen der Schwarzen Communities den Stellenwert ihrer Empfehlungen untermauern konnten. Nicht zuletzt verschafften auch die wechselseitige Anerkennung von Expertise sowie deren allmählicher Ausbau bei den beteiligten städtischen Museen und der Verwaltung dem Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen Legitimität. Somit konnte auf der einen Seite die zu Beginn der Analyse angenommene Legitimitätskrise der Erinnerungspolitik bezüglich des Kolonialismus in den ehemaligen imperialen Metropolen bestätigt werden. Gleichzeitig deckte die Untersuchung mehrere Legitimierungsweisen offen. Erstens ist dies die Legitimierung der zuvor in den Gremien der städtischen Erinnerungspolitik marginalisierten Organisationen der Schwarzen Communities durch den Aufarbeitungsprozess. Zweitens ist die Legitimierung der städtischen Vertreter*innen im Beteiligungsverfahren nach innen zu nennen, das heißt gegenüber den Vertreter*innen des kolonialkritischen Netzwerks. Und drittens ist auf die Legitimierung der städtischen Erinnerungspolitik nach außen zu verweisen, also gegenüber den Fachöffentlichkeiten und den organisierten Opfer- bzw. Betroffenengruppen in transnationalen Aushandlungsforen. Inwieweit diese Legitimierungsstrategie auch gegenüber der Hamburger Stadtöffentlichkeit wirksam wird, wäre ein interessanter Anknüpfungspunkt für weiterführende Untersuchungen.

Schließlich gab die Fallstudie auch Hinweise darauf, dass Städte einen bevorzugten Ort der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus und insbesondere von deren Institutionalisierung bilden. Im Vergleich zu den anderen beiden Arenen³ der Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Deutschland können hier Impulse für eine Neubewertung der Erinnerungen leichter artikuliert und politisch aufgegriffen werden. Erstens zeigte die Vorgeschichte des Hamburger Aufarbeitungsprozesses, wie bereits früh die Spuren des Kolonialismus im städtischen Raum von Aktivist*innen problematisiert werden konnten. Daraus formierte sich ein kolonialkritisches erinnerungspolitisches Netzwerk, das die Forderungen nach einer Neubewertung der Erinnerungen erhob. Zweitens erwiesen sich die Gremien der Erinnerungspolitik bei der Untersuchung als zugänglicher, was die regulierten Zugänge zu den Gremien des Beteiligungsverfahrens zeigten. Und drittens waren die politischen Entscheidungsträger*innen weniger stark an politische Di-

³ Diese Arenen sind erstens die Verhandlung über die Anerkennung des Völkermordes an den Heero und Nama und zweitens die Restitution kolonialer Raubgüter (Kap. 3.4).

rektiven (wie in den Museen) und Beschränkungen gebunden. So konnte etwa der Senator für Kultur und Medien im Zusammenhang mit dem vom kolonialkritischen Netzwerk organisierten Herero- und Nama-Kongress 2018 eigenmächtig – wenn auch rein symbolisch – um Entschuldigung für den Völkermord bitten. Die nachgezeichnete Neustrukturierung der Beziehungs- und Handlungsmuster städtischer Erinnerungspolitik gewährt damit sowohl dem zivilgesellschaftlichen kolonialkritischen Netzwerk als auch den städtischen Vertreter*innen größere Handlungsspielräume bei der Aushandlung der Erinnerung an den Kolonialismus. Insofern können Städte als Impulsgeber für die Neubestimmung der Erinnerungen gelten. Wie weit diese Impulse reichen und welche Wirkungen die im untersuchten Fall begonnene Institutionalisierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus entfalten kann, muss jedoch weiter untersucht werden.

*Bestimmung der Handlungsspielräume erinnerungspolitischer Akteur*innen*

Neben gegenstandsbezogenen Erkenntnissen kann das für die empirische Untersuchung hier entwickelte Begriffsinstrumentarium zudem die analytischen Perspektiven der Erinnerungs- und Erbeforschung verfeinern und die soziologische Dimension der Aushandlung kollektiver Erinnerungen weiter aufschlüsseln. Die (*Critical*) *Heritage Studies* haben zuletzt die Dynamisierung gesellschaftlicher Vergangenheitsbezüge im Kontext von Anerkennungskämpfen marginalisierter Gruppen intensiv untersucht (vgl. Smith 2012: 535). Kollektive Erinnerungen von Vergangenheit erscheinen dabei als kontingente Resultate umstrittener vergangenheitsbezogener Bedeutungsproduktionen von mehr oder weniger machtvollen sozialen Gruppen (vgl. Waterton/Watson 2013: 551). Die ausschlaggebenden Machtbeziehungen werden jedoch entweder zwischen kollektiven Gedächtnisformationen verortet (vgl. Assmann 2002: 69–70; Sebald/Weyand 2011: 178) oder aus sozialen Ordnungen abgeleitet, die die dominanten Bilder der Vergangenheit sowie die Position sozialer Gruppen in Aushandlungsprozessen determinieren (vgl. Harvey 2001: 536; Winter 2013: 536). Die Wirkung von situierten Verhandlungskontexten auf die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen sowie die daraus resultierenden Handlungsspielräume der erinnerungspolitischen Akteur*innen können damit jedoch nur ungenau erfasst werden.

Das in Anlehnung an Giddens' Theorie der Strukturierung entwickelte Begriffsinstrumentarium erlaubte hingegen sowohl die Analyse der Hand-

lungs- als auch der Strukturdimension von Macht bei der Formierung kollektiver Erinnerungen. Die zuvor theoretisch beschriebenen Machtverhältnisse, wie Erinnerungsmonopole machtvoller Gruppen, koloniale Machtungleichheiten, europazentrierte Wissensperspektiven etc., konnten für die empirische Untersuchung damit als Strukturmomente eines in Zeit und Raum reproduzierten Verhandlungskontextes erfasst werden. In Form von Regeln und Ressourcen ermöglichen und beschränken sie das Handeln der erinnerungspolitischen Akteur*innen. Im Handeln wiederum griffen die erinnerungspolitischen Akteur*innen auf diese Regeln und Ressourcen zurück, um entweder ihre Ziele zu erreichen oder den geregelten Abläufen der städtischen Erinnerungspolitik zu folgen. Dabei nahmen sie einerseits Einfluss auf die Wirkungszusammenhänge des Verhandlungskontextes; andererseits brachten sie die rekursiv in diesen Kontext eingelagerten Regeln und Ressourcen im Sinne der »Dualität« von Strukturen hervor. Auf diese Weise (re-)strukturierten sie die Beziehungs- und Handlungsmuster des untersuchten sozialen Systems.

Das entwickelte Begriffsinstrumentarium ermöglichte es, bei der Analyse die Handlungsspielräume der beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen genauer zu vermessen. Diese ergaben sich aus den im Verhandlungskontext rekursiv eingelagerten, benennbaren Regeln und Ressourcen. Damit konnte der Neuaushandlung kollektiver Erinnerungen Rechnung getragen werden, die im Hamburger Untersuchungsfall auf eine Neuausrichtung der städtischen Erinnerungspolitik bezüglich der Kolonialvergangenheit abzielte. Zugleich konnten die Mitsprache der Organisationen der Schwarzen Communities sowie deren Einfluss auf die städtische Erinnerungspolitik detailliert bestimmt werden. Gleiches galt auch für die Handlungsspielräume der städtischen Vertreter*innen im untersuchten Beteiligungsverfahren. Zudem erlaubte das Begriffsinstrumentarium, auch die strukturelle Dimension von Macht bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Hamburger Fall zu berücksichtigen. Die theoretisch beschriebenen Erinnerungsmonopole oder die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse konnten als Strukturmomente des Verhandlungskontextes analysiert werden. Diese beeinflussten die Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen damit nicht von außen, sondern wurden als integraler Bestandteil des Handelns der beteiligten erinnerungspolitischen Akteur*innen kenntlich gemacht. Der dritte Vorteil des Begriffsinstrumentariums bestand darin, den Grad zu erfassen, mit dem die Machtbeziehungen zwischen den beteiligten Ak-

teur*innen durch den städtischen Aufarbeitungsprozess (re-)strukturiert werden. Weil die im Verhandlungskontext rekursiv eingelagerten Regeln und Ressourcen im Handeln hervorgebracht wurden, ließ sich die Frage untersuchen, inwieweit die Erinnerungsmonopole und die anhaltende Kolonialität der kollektiven Erinnerungen durch den Aushandlungsprozess reproduziert oder überwunden wurden. Mit Hilfe des entwickelten Begriffs-instrumentariums ließen sich demnach sowohl die Transformations- als auch die Stabilisierungspotentiale ausgehandelter kollektiver Erinnerungen analysieren.

Der Fokus auf die Aushandlungsräume vertieft die gesellschaftstheoretischen Befunde der Erinnerungs- und Erbeforschung. So konnte die empirische Untersuchung eine Dezentrierung des Deutungsmonopols bei der Erinnerung der Kolonialvergangenheit ausmachen, die den theoretisch beschriebenen Pluralisierungstendenzen (Kap. 2.2) kollektiver Erinnerungen entspricht. Diese Dezentrierung bezieht sich jedoch vor allem auf die Deutung der Kolonialvergangenheit und deren Erinnerung. Auf der Verfahrensebene blieb die Hoheit der Instanzen städtischer Erinnerungspolitik hingegen weitgehend intakt – ergänzt durch die fachliche Beratung des Beirats und die Ausweitung der geforderten Expertise für die Folgeerscheinungen der Kolonialvergangenheit. Zudem konnten auf der Ebene nicht-formalisierter Erinnerungspolitik Anzeichen für die Ausbildung von Normen beobachtet werden, die eine kritische Überprüfung der Hamburger Kolonialvergangenheit – im Sinne eines reflexiven, vergangenheitsbezogenen Kollektivierungsdiskurses (Kap. 2.3) – auf Dauer stellen. Welchen Ausdruck diese Normen bei der Gestaltung verbliebener kolonialer Symbole im Stadtraum finden, muss an dieser Stelle jedoch offenbleiben. Gleiches gilt für das durch den städtischen Aufarbeitungsprozess erzeugte Bild der Kolonialvergangenheit und die daraus abgeleiteten Identitätskonstruktionen. Die vorliegende Fallstudie konzentrierte sich auf die Machtbeziehungen im Aushandlungsprozess zwischen den erinnerungspolitischen Aktivitäten. Die von der sozialwissenschaftlichen Erinnerungs- und Erbeforschung diskutierte Frage, wie die erinnerten Bilder der Kolonialvergangenheit Gruppenkohäsion schaffen, muss Gegenstand weiterführender Forschung sein.

Transformation der Kolonialität des Erinnerns?

Schließlich konnten durch die Fallstudie auch Erkenntnisse über den von postkolonialen Stimmen in der Soziologie skizzierten wechselseitigen Zusammenhang zwischen der Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse und dem kollektiven Erinnern des Kolonialismus gewonnen werden. Ausgehend von der postkolonialen Spezifik der sozialen Gegenwart müssen demnach auch die kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus eine spezifische Kolonialität aufweisen. Die von Quijano (2019) entwickelten Dimensionen der Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse (Kap. 3.2) legen dar, auf welche Weise die Kolonialität gegenwärtiger Machtverhältnisse die erinnerten Bilder der historischen Kolonialherrschaft in den ehemaligen imperialen Zentren prägt (z.B. durch die Dominanz einer europäischen Perspektive und die Ent-Innerung der konstitutiven Verflechtungsbeziehungen) und somit zur Reproduktion postimperialer Identitäten beiträgt. Anhand des Aufarbeitungsprozesses in Hamburg konnte dieser wechselseitige Verstärkungszusammenhang empirisch untersucht werden. Dazu wurde die Kolonialität der Machtverhältnisse im Sinne des entwickelten Begriffsinstrumentariums als Strukturmoment des Verhandlungskontextes erfasst und konnte etwa in Form von Deutungshoheiten, der Repräsentation von Nachfahren kolonisierter und von ihren Folgeerscheinungen betroffener Menschen in den Gremien der städtischen Erinnerungspolitik und der damit verbundenen Einflussmöglichkeiten sowie der Verfahrenshoheit durch die Institutionen städtischer Erinnerungspolitik beleuchtet werden.⁴

Die empirischen Befunde zur Strukturierung der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus im Hamburger Aufarbeitungsprozess gaben folgende Hinweise auf die mögliche Reproduktion und/oder Transformation kolonialer Machtasymmetrien. Die Dimension der Einbeziehung und des Ausschlusses zeigte die selektive Einbindung der Perspektive der von Kolonialismus und seinen Folgeerscheinungen betroffenen Akteur*innen in den Aushandlungsprozess sowie die Institutionalisierung von deren, wenn auch auf die Beratungsfunktion begrenzten Mitsprache.

⁴ Wenngleich auch die Möglichkeit bedacht werden muss, dass durch den Fokus auf den Verhandlungskontext und das in Anlehnung an Giddens entwickelte Begriffsinstrumentarium andere Formen der Machtasymmetrie zwischen den von Kolonialismus und seinen Folgen betroffenen Menschen und den Vertreter*innen der mehrheitlich weißen städtischen Erinnerungspolitik unsichtbar gemacht wurden. In den Interviews gingen die Befragten jedoch überwiegend auf die durch das System städtischer Erinnerungspolitik produzierten Machtgefälle ein.

Die Dimension der Deutung verwies wiederum auf eine Dezentrierung der Deutungshoheiten über die Kolonialvergangenheit und deren Erinnerung. In diesem Sinne müsste auch die europazentrierte Perspektive bei der Erinnerung der Kolonialvergangenheit zumindest eingeschränkt gewesen sein. Gleichzeitig deutete die Dimension der Normen an, dass die städtischen Instanzen der Erinnerungspolitik durchaus ihre Deutungsansprüche reflektierten, koloniale Verstrickungen (z.B. in Form von Provenienzforschung in den Museen) berücksichtigten und auch die Gegenwärtigkeit kolonialer Machtstrukturen anerkannten und mitunter zum Gegenstand der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit machten. Allerdings schilderten die Befragten auch Momente einer weiterbestehenden eurozentrischen Deutungshoheit der städtischen Instanzen der Erinnerungspolitik.

Somit können an dieser Stelle zumindest Bedingungen für die Transformation kolonialer Machtgefälle beim Erinnern der Kolonialvergangenheit in den ehemaligen Zentren festgehalten werden: erstens die verbindliche Einbindung von Vertreter*innen der Schwarzen Communities sowie die Institutionalisierung von deren Perspektive im Aushandlungsprozess; zweitens die Reflexion der Deutungsansprüche auf Seiten der städtischen und staatlichen Instanzen der Erinnerungspolitik; und drittens die Mitberücksichtigung der Folgeerscheinungen kolonialer Herrschaftsverhältnisse im Verhandlungsprozess sowie im gesellschaftlichen Kontext. Welche Rolle die Umgestaltung kolonialer Spuren im städtischen Raum spielt, muss offenbleiben, weil die vom Senat im untersuchten Fall verfolgte erinnerungspolitische Strategie vor allem auf die langfristige Institutionalisierung der Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit als Teil städtischer Politik sowie auf einen Kompetenzaufbau in der Verwaltung und den städtischen Museen abzielt. Ob das jedoch ausreicht, um dem kolossalen Ausmaß der europäischen Kolonialherrschaft und dessen Gegenwärtigkeit gerecht zu werden, muss Gegenstand weiterführender Debatten sein.

Die Fallstudie zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit in Hamburg bietet eine Reihe von Anknüpfungspunkten für weiterführende Forschung. So bietet sich zuerst eine zeitlich weiterführende Analyse des städtischen Aufarbeitungsprozesses an. Die Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus in Hamburg ist mit dem Abschluss der Datenerhebung im Februar 2021 keineswegs beendet. Zwar konnte die allmähliche Institutionalisierung der Aushandlung (bzw. die Neuausrichtung städtischer Erinnerungspolitik) im Erhebungszeitraum nachvollzogen werden und wertvolle Einblicke in die Festlegung der Verfahrensregeln und die damit verbun-

denen Machtdynamiken geben. Ein systematischer Vergleich der Machtbeziehungen vor und nach der Neuausrichtung der städtischen Erinnerungspolitik konnte mit der vorliegenden Studie jedoch nicht unternommen werden. Dafür ließen sich die in diesem Buch gebildeten Kategorien (d.h. des Ein- und Ausschlusses, der Regulierung, der Deutung sowie der Normen) zum Zeitpunkt vor dem Beginn des Beteiligungsverfahrens bzw. dem des Aufarbeitungsprozesses erheben und mit deren Ausprägung zum Zeitpunkt nach der Verabschiedung des in Aussicht gestellten gesamtstädtischen Erinnerungskonzepts vergleichen. Gleichwohl würden die gewählten zeitlichen Einschnitte weiterhin auf forschungspragmatischen Entscheidungen beruhen. Die Aushandlung der kollektiven Erinnerungen an den Kolonialismus muss als ein stetig fortlaufender Prozess verstanden werden, durch den Beziehungs- und Handlungsmuster durch politische Beschlüsse und institutionalisierte Verfahrensregeln lediglich mehr oder weniger stark stabilisiert werden können.

Zudem kann die Analyse der Aushandlung kollektiver Erinnerungen in Hamburg um weitere Dimensionen ergänzt werden. Als eine mögliche Vergleichsdimension käme die Semantik der Erinnerungen an den Kolonialismus in Frage. Dabei wäre systematisch nachzuvollziehen, wie die Kolonialvergangenheit von den beteiligten Akteur*innen interpretiert wird, welche Interpretationen sich im Laufe des Aushandlungsprozesses durchsetzen können und wie sich die öffentliche Thematisierung der Kolonialvergangenheit im Laufe der Aufarbeitung wandelt. Der semantische Wandel könnte etwa anhand der Kommentierung kolonialer Spuren im städtischen Raum, der Thematisierung des Kolonialismus in den städtischen Museen oder den Narrativen in der politischen Kommunikation des Senats nachvollzogen werden. Auf diese Weise könnte die von der Erinnerungs- und Erbeforschung aufgeworfene Frage weiterverfolgt werden, welche Identitätskonstruktionen aus den in Hamburg erinnerten Bildern der Kolonialvergangenheit abgeleitet werden und welche Bindungskraft diese für soziale Kollektive entfalten können. Gleichwohl wäre dabei zu beachten, dass die erinnerte Kolonialvergangenheit in den Selbstbildern der vielfältigen Gruppierungen der ausdifferenzierten Hamburger Stadtgesellschaft vermutlich eine recht unterschiedlich große Rolle spielt – und diese wahrscheinlich nicht mit den durch den Senat kommunizierten Selbstbildern übereinstimmen. Als weitere Vergleichsdimension käme die Gestaltung der Spuren des Kolonialismus im städtischen Raum in Frage. Hierbei könnten die Umgangsweise mit den kolonialen Spuren, deren Kon-

textualisierung sowie die damit verbundenen Bedeutungsproduktionen im Verlauf des städtischen Aufarbeitungsprozesses nachvollzogen werden.⁵ Sie können Hinweise auf die Materialisierung der verhandelten städtischen Erinnerungspolitik geben, die das Bild der Kolonialvergangenheit in Hamburg langfristig prägen wird.

Zu guter Letzt kann – und sollte – die vorliegende Einzelfallstudie um weitere Vergleichsfälle ergänzt werden. Während der Bearbeitung des Hamburger Falls wurde in zwei weiteren deutschen Städten mit politischen Prozessen zur Aufarbeitung der Kolonialvergangenheit bzw. der Dekolonisierung begonnen. In Bremen formulierte zwischen 2016 und 2019 ein moderierter Bürger*innendialog kulturpolitische Leitlinien zum Umgang mit dem kolonialen Erbe, die die Grundlage für ein gesamtstädtisches Erinnerungskonzept bilden sollten (vgl. Der Senator für Kultur 2022). In Berlin wurde auf Beschluss des Abgeordnetenhauses im Jahr 2019 eine öffentlich finanzierte Koordinierungsstelle »Decolonize Berlin« eingerichtet, die einen von einem zivilgesellschaftlichen Netzwerk getragenen partizipativen Prozess über würdige Formen der Erinnerung an den Kolonialismus angestoßen hat (vgl. Decolonize Berlin 2021). Durch einen Vergleich des Hamburger Falls mit den in anderen Städten verfolgten Ansätzen zur Institutionalisierung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus könnten weitere Variationen der relevanten Machtbeziehungen aufgedeckt und die Signifikanz der hier gewonnenen Kategorien überprüft werden. Dies ließe Aussagen über die Verallgemeinerbarkeit der hier gewonnenen Forschungsergebnisse zu. In diesem Zusammenhang lohnt auch ein länderübergreifender Vergleich. Europaweit stehen die Regierungen der ehemaligen imperialen Metropolen, wie London, Paris, Madrid, Amsterdam oder Lissabon, vor der Herausforderung, Wege zu finden, ihre Verstrickungen in das koloniale Herrschaftssystem politisch aufzuarbeiten. Eine vergleichende Untersuchung der vereinzelt begonnenen Aufarbeitungsansätze würde die Einflüsse der unterschiedlichen kolonialhistorischen Pfade, der postkolonialen Gesellschaftsformationen sowie der spezifischen (erinnerungs-)politischen Systeme auf die Strukturierung der Machtbeziehungen bei der Aushandlung kollektiver Erinnerungen an den Kolonialismus deutlich machen. Auf diese Weise ließen sich belastbare

⁵ Beiträge zu den genannten Vergleichsdimensionen finden sich unter anderem bei Zimmerer/Todzi 2021 und Jokinen et al. 2022 und dem vom Goethe-Institut Lissabon geförderten interdisziplinären Forschungsprojekt »Remapping Hamburg/Lissabon« (Prinzleve 2021).

Erkenntnisse über den Stand der Dekolonisierung in den alten Zentren der europäischen Kolonialherrschaft sowie über die Überwindung kolonialer Machtverhältnisse in globalisierten gesellschaftlichen Zusammenhängen gewinnen. Zu einem solchen Forschungsprogramm kann – so hoffe ich – dieses Buch einen hilfreichen Beitrag leisten.

Dank

Das Schreiben dieser Dissertation wäre ohne das gemeinsame Nachdenken und den regen Austausch mit meinen Kolleg*innen an der Technischen Universität Darmstadt sowie deren geteilten Erfahrungsschatz nicht möglich gewesen. Mein besonderer Dank gilt meiner Betreuerin Prof. Dr. Sybille Frank für ihr über viele Jahre entgegengebrachtes, einzigartiges Vertrauen und ihre äußerst konstruktive Anleitung meiner Arbeit unter den Bedingungen des akademischen Vollbetriebs. Mein Dank gilt weiterhin meinem Zweitbetreuer Prof. Dr. Max Welch-Guerra für seine klugen Nachfragen, die meinen Blick auf die Vorgänge im untersuchten Fall schärften. Bedanken möchte ich mich zudem bei meinen Kolleg*innen im Darmstädter Arbeitsbereich Stadt- und Raumsoziologie für die überaus wertschätzende Zusammenarbeit und die gegenseitige Ermunterung in zahlreichen Kolloquien. Für die tatkräftige Unterstützung bei der Korrektur des Manuskriptes möchte ich insbesondere Allegra Baumann, Jochen Schwenk, Claudia Ba und Charlotte Plückhahn dankbar erwähnen, ebenso wie die studentischen Hilfskräfte des Arbeitsbereichs, die mich bei einigen Recherchearbeiten unterstützt haben. Bedanken möchte ich mich ebenso bei dem großartigen Kollegium des DFG-Graduiertenkollegs 2227 »Identität und Erbe« an der Technischen Universität Berlin und der Bauhaus-Universität Weimar, deren vielfältige disziplinäre Zugänge und Expertisen meine Forschung inspiriert haben. Den Organisator*innen des Graduiertenkollegs danke ich für die finanzielle Unterstützung bei meinen Forschungsreisen. Außerdem möchte ich mich bei meinen Interviewpartner*innen für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Zu großem Dank bin ich nicht zuletzt meinen Eltern, Petra und Matthias Krajewsky, verpflichtet, die mir auf meinem Weg immer beigestanden sind.

Abbildungen

| | | |
|-------------|--|-----|
| Abbildung 1 | Porträt von Adolph Woermann | 10 |
| Abbildung 2 | Einweihung des Hamburger Bismarckdenkmals, 1906 | 12 |
| Abbildung 3 | Eingangsbereich des Afrikahauses in der Großen Reichenstraße, 2018 | 14 |
| Abbildung 4 | Eine Reliefplatte des »Deutsch Ostafrika-Kriegerdenkmals« (sog. »Askari-Reliefs«) in Hamburg Jenfeld, 2018 | 15 |
| Abbildung 5 | Schema der Gremien des Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe« | 176 |
| Abbildung 6 | Entwurf der Struktur des Beteiligungsverfahrens Runder Tisch »Koloniales Erbe« (Stand 08.09.2019) | 182 |
| Abbildung 7 | Zusammenfassung der zentralen Regeln und Ressourcen sowie der (Neu-)Strukturierung des Systems städtischer Erinnerungspolitik | 297 |

Tabellen

| | | |
|-----------|---|-----|
| Tabelle 1 | Arbeitsthesen zur Operationalisierung der Machtbeziehungen und Zuordnung zu den Analysekategorien | 125 |
| Tabelle 2 | Liste der Interviewpartner*innen sortiert nach Datum | 136 |
| Tabelle 3 | Teilnehmenden Beobachtungen am Runden Tisch und analysierte Dokumente..... | 139 |

Literatur

- Abels, Heinz (2020): Soziale Interaktion. Wiesbaden: Springer VS.
- Adorno, Theodor W. (1963): Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit. In: Ders. (Hg.): *Eingriffe. Neun kritische Modelle*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 125–146.
- Aikins, Joshua-Kwesi; Hoppe, Rosa (2011): Straßennamen als Wegweiser für eine postkoloniale Erinnerung in Deutschland. In: Susan Arndt (Hg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. ein kritisches Nachschlagewerk*. Münster: Unrast, S. 521–537.
- Albrecht, Monika (2011): (Post-)Colonial Amnesia? German Debates on Colonialism and Decolonization in the Post-War Era. In: Michael Perraudin und Jürgen Zimmerer (Hg.): *German Colonialism and National Identity*. London, New York: Routledge, S. 187–196.
- Albrecht, Monika (2017): Negotiating memories of German colonialism: Reflections on current forms of non-governmental memory politics. In: *Journal of European Studies* 47 (2), S. 203–218.
- Anderson, Benedict (2005 [1983]): Die Erfindung der Nation. Zur Karriere eines folgenreichen Konzepts. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Ashcroft, Bill; Griffiths, Gareth; Tiffin, Helen (Hg.) (1995): *The Post-Colonial Studies Reader*. London, New York: Routledge.
- Ashworth, Gregory J.; Hartmann, Rudi (2005): Managing Atrocity for Tourism. In: Gregory J. Ashworth und Rudi Hartmann (Hg.): *Horror and Human Tragedy Revisited: The Management of Sites of Atrocities for Tourism*. New York, Sydney, Tokio: Cognizant Communication Corporation, 1–15.
- Assmann, Aleida (1999): Erinnerungsräume. Formen und Wandlungen des kulturellen Gedächtnisses. München: C. H. Beck.
- Assmann, Aleida (2006): Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik. München: C. H. Beck.
- Assmann, Jan (1988): Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität. In: Jan Assmann und Tonio Hölscher (Hg.): *Kultur und Gedächtnis*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 9–19.
- Assmann, Jan (2002): Das Kulturelle Gedächtnis. Wahrnehmen – Erinnern – Vergessen. In: Venanz Schubert (Hg.): *Begegnung der Zeiten. Über Zeit, Kultur und Wissenschaft*. St. Ottilien: EOS Verlag, S. 63–85.

- Assmann, Jan (2005): Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. München: C. H. Beck.
- Awono, Ndzodo (2013): Hans Dominik. Kolonialheld oder -verbrecher? In: Jürgen Zimmerer (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 463–475.
- Ayata, Bilgin (2016): Silencing the Present. Eine postkoloniale Kritik der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. In: Aram Ziai (Hg.): *Postkoloniale Politikwissenschaft. Theoretische und empirische Zugänge*. Bielefeld: transcript, S. 211–232.
- Ayim, May; Oguntoye, Katharina; Schultz, Dagmar (2011): Showing our colors. Afro-German women speak out. Amherst: University of Massachusetts Press.
- Bauche, Manuela (2010): Postkolonialer Aktivismus und die Erinnerung an den deutschen Kolonialismus. In: *Phase 2* (37), S. 2–37.
- Baur, Nina; Hering, Linda; Raschke, Anna-Laura; Thierbach, Cornelia (2014): Theory and Methods in Spatial Analysis. Towards Integrating Qualitative, Quantitative and Cartographical Approaches in Social Sciences and Humanities. In: *Historical Social Research/Historische Sozialforschung* 39 (2), S. 7–50.
- Baur, Nina; Lamnek, Siegfried (2005): Einzelfallanalyse. In: Lothar Mikos und Claudia Wegener (Hg.): *Qualitative Medienforschung. Ein Handbuch*. Konstanz: UVK, S. 241–253.
- Bayer, Natalie; Terkessidis, Mark (2018): Antirassistisches Kuratieren im Museum der Vielfalt. In: Naika Foroutan, Juliane Karakayalı und Riem Spielhaus (Hg.): *Postmigrantisches Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 191–206.
- Bechhaus-Gerst, Marianne (2019): Koloniale Spuren im städtischen Raum. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (40–42), S. 40–45.
- Bechhaus-Gerst, Marianne; Zeller, Joachim (Hg.) (2021): Deutschland postkolonial? Die Gegenwart der imperialen Vergangenheit. Berlin: Metropol.
- Benjamin, Walter (1977): Illuminationen (Ausgewählte Schriften, Bd. I). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bhaba, Homi K. (2000): Die Verortung der Kultur. Tübingen: Stauffenburg.
- Bhambra, Gurminder K. (2016): Postcolonial Reflections on Sociology. In: *Sociology* 50 (5), S. 960–966.
- Blumer, Herbert (1954): What is wrong with social theory? In: *American Sociological Review* 19 (1), S. 3–10.
- Boast, Robin (2011): Neocolonial Collaboration: Museum as Contact Zone Revisited. In: *Museum Anthropology* 34 (1), S. 56–70.
- Boatcă, Manuela (2015): Postkolonialismus und Dekolonialität. In: Manuela Boatcă, Karin Fischer und Gerhard Hauck (Hg.): *Handbuch Entwicklungsforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 113–124.
- Boatcă, Manuela; Costa, Sérgio (2010): Postkoloniale Soziologie: ein Programm. In: Julia Reuter und Paula-Irene Villa (Hg.): *Postkoloniale Soziologie. Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Interventionen*. Bielefeld: transcript, S. 69–90.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate (2002): Das theoriegenerierende Expert*inneninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensform. In: Alexander Bogner, Beate Littig und Wolfgang

- Menz (Hg.): *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung*. Opladen: Leske & Budrich, S. 33–70.
- Boieck, Melanie; Kirey, Reginald Elias (2021): »Kolonialheroen« in deutscher, tansanischer und britischer Erinnerungskultur. Das Beispiel des Wissmann-Denkmal und des Askari-Monuments in Hamburg beziehungsweise Dar es Salaam. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 517–530.
- Bourdieu, Pierre (2011): *Religion* (Schriften zur Kulturosoziologie, Bd. 5). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bowen, Glenn A. (2006): Grounded theory and sensitizing concepts. In: *International Journal of Qualitative Methods* 5 (3), S. 12–23.
- Bürger, Christiane (2017): *Deutsche Kolonialgeschichte(n). Der Genozid in Namibia und die Geschichtsschreibung der DDR und BRD*. Bielefeld: transcript.
- Castro-Varela, María do Mar; Dhawan, Nikita (2015): *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld: transcript.
- Chakrabarty, Dipesh (2013): Europa provinzialisieren: Postkolonialität und die Kritik der Geschichte. In: Sebastian Conrad, Shalini Randeria und Regina Römhild (Hg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 134–161.
- Conrad, Sebastian (2019a): *Deutsche Kolonialgeschichte; Kolonialismus; Geschichte*. München: C. H. Beck.
- Conrad, Sebastian (2019b): Rückkehr des Verdrängten? Die Erinnerung an den Kolonialismus in Deutschland 1919–2019. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (40–42), S. 28–33.
- Conrad, Sebastian; Randeria, Shalini (2013): Geteilte Geschichten – Europa in einer postkolonialen Welt. In: Dies. und Regina Römhild (Hg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 32–70.
- Conrad, Sebastian; Randeria, Shalini; Römhild, Regina (Hg.) (2013): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Demirovic, Alex (2012): Löwe und Fuchs – Antonio Gramscis Beitrag zu einer kritischen Theorie bürgerlicher Herrschaft. In: Peter Imbusch (Hg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 137–150.
- Eiden-Offe, Patrick (2021): Verdinglichung. Ein Begriffsschicksal. In: *Soziopolis*. Online verfügbar unter <https://www.sozio-polis.de/verdinglichung.html>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- El-Tayeb, Fatima (2001): *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um »Rasse« und nationale Identität 1890–1933*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Engler, Jenny (2013): Renaming Streets, Inverting Perspectives. Acts of Postcolonial Memory Citizenship in Berlin. In: *Focus on German Studies* 20, S. 41–62.
- Erl, Astrid (2005): *Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskulturen*. Stuttgart: Metzler.

- Erl, Astrid (2012): Kultureller Wandel und transkulturelle Erinnerung. In: Stefan Deines, Daniel Martin Feige und Martin Seel (Hg.): *Formen kulturellen Wandels*. Bielefeld: transcript (Edition Moderne Postmoderne), S. 141–158.
- Fanon, Frantz (2008): *Die Verdammten dieser Erde*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Federici, Silvia (2012): *Caliban und Hexe. Frauen, der Körper und die ursprüngliche Akkumulation*. Wien, Berlin: Mandelbaum.
- Fisher, Mark (2009): *Capitalist Realism. Is there no Alternative?* Winchester: Zero Books.
- Fisher, Mark (2020): *K-punk. Ausgewählte Schriften*. Berlin: Edition Tiamant.
- Flick, Uwe (2016): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*. Hamburg: Rowohlt.
- Förster, Larissa (2010): Postkoloniale Erinnerungslandschaften. Wie Deutsche und Herero in Namibia des Kriegs von 1904 gedenken. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Förster, Susanne; Frank, Sybille; Krajewsky, Georg; Schwerer, Jona (2016): Negotiating German Colonial Heritage in Berlin's Afrikanisches Viertel. In: *International Journal of Heritage Studies* 22 (7), 515–529.
- Foucault, Michel (1974): *Die Ordnung des Diskurses*. München: Fischer.
- Frank, Sybille (2009): *Der Mauer um die Wette gedenken. Die Formation einer Heritage-Industrie am Berliner Checkpoint Charlie*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Frank, Sybille (2010): *Warten auf den Cultural Turn: Das Ende der Geschichte und das Schweigen der Soziologie*. In: Dies. und Jochen Schwenk (Hg.): *Turn Over. Cultural Turns in der Soziologie*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 235–262.
- Frank, Sybille (2020): *Stadt und Heritage, Stadt und Erbe*. In: Ingrid Breckner, Albrecht Göschel und Ulf Matthiesen (Hg.): *Stadtsoziologie und Stadtentwicklung. Handbuch für Wissenschaft und Praxis*. Baden-Baden: Nomos, S. 539–549.
- Franzki, Hannah; Aikins, Joshua-Kwesi (2010): Postkoloniale Studien und kritische Sozialwissenschaft. In: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 40 (158), S. 9–28.
- Fraser, Nancy (2000): *Rethinking Recognition*. In: *New Left Review* (107), S. 107–121.
- Garbe, Sebastian (2020): *Dekolonial – Dekolonisierung*. In: *Peripherie* (157/158), S. 151 f.
- Garsha, Jeremiah J. (2020): *Expanding Vergangenheitsbewältigung? German Repatriation of Colonial Artefacts and Human Remains*. In: *Journal of Genocide Research* 22 (1), S. 46–61.
- Giddens, Anthony (1995): *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Giddens, Anthony (2012): *Macht in den Schriften von Talcott Parsons*. In: Peter Imbusch (Hg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 151–168.
- Gilroy, Paul (1993): *The Black Atlantic: Modernity and double consciousness*. Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Glaser, Barney G.; Strauss, Anselm L. (2010): *Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung*. Bern: Huber.
- Go, Julian (2016): *Postcolonial Thought and Social Theory*. Oxford: Oxford University Press.
- Gröpl, Myriam (2021): *Von kolonialen Sammlungen und Dekolonisierungsversuchen. Das (ehemalige) Museum für Völkerkunde Hamburg als (post-)kolonialer Erinnerungsort*.

- In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 279–292.
- Gründer, Horst (2012): *Geschichte der deutschen Kolonien*. Paderborn: Schöningh UTB.
- Ha, Kien Nghi (2009): Mach(t)raum(a) Berlin. Deutschland als Kolonialgesellschaft. In: Maureen Maisha Eggers, Grada Kilomba, Peggy Piesche und Susan Arndt (Hg.): *Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland*. Münster: Unrast, S. 105–117.
- Ha, Kien Nghi (2012a): Die fragile Erinnerung des Entinnerten. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (44–45), S. 50–54.
- Ha, Kien Nghi (2012b): Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmigrationspolitik. In: Hito Steyerl (Hg.): *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*. Münster: Unrast, S. 56–107.
- Ha, Noa (2014): Perspektiven urbaner Dekolonisierung: Die europäische Stadt als ›Contact Zone‹. In: *suburban. Zeitschrift für kritische Stadtforschung* 2 (1), S. 27–48.
- Habermas, Rebekka (2019): Restitutionsdebatten, Koloniale Aphasie und die Frage, was Europa ausmacht. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (40–42), S. 17–22.
- Halbwachs, Maurice (1985a): *Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Halbwachs, Maurice (1985b): *Das kollektive Gedächtnis*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Hall, Stuart (1994a): Der Westen und der Rest. Diskurs und Macht. In: Ders. (Hg.): *Rassismus und kulturelle Identität (Ausgewählte Schriften, Bd. 2)*. Hamburg: Argument, S. 137–179.
- Hall, Stuart (1994b): Die Frage der kulturellen Identität. In: Ders. (Hg.): *Rassismus und kulturelle Identität (Ausgewählte Schriften, Bd. 2)*. Hamburg: Argument, S. 180–222.
- Hall, Stuart (2000): Whose Heritage? Un-Settling ›The Heritage‹, Re-Imagining the Post-Nation. In: *Third Text* (49), S. 3–13.
- Hall, Stuart (2013): Wann gab es ›das Postkoloniale‹. Denken an der Grenze. In: Sebastian Conrad, Shalini Randeria und Regina Römhild (Hg.): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 197–223.
- Harrison, Rodney (2010): *Understanding the Politics of Heritage*. Manchester: Manchester University Press.
- Harvey, David C. (2001): Heritage pasts and heritage presents: Temporality, meaning and the scope of heritage studies. In: *International Journal of Heritage Studies* 7 (4), S. 1–16.
- Helbrecht, Ilse; Pohl, Lucas; Genz, Carolin; Dobrusskin, Janina (2021): Imaginationen der Globalisierung. In: Martina Löw, Volkan Sayman, Jona Schwerer und Hannah Wolf (Hg.): *Am Ende der Globalisierung. Über die Refiguration von Räumen*. Bielefeld: transcript, S. 307–336.
- Herfert, Caroline (2021): Geh'n wir mal zu Hagenbeck. Das Hamburger Traditionsunternehmen als Schau-Fenster in die koloniale Welt. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 293–307.

- Hering, Linda; Schmidt, Robert J. (2014): Einzelfallanalyse. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 529–541.
- Hewison, Robert (1987): *The Heritage Industry. Britain in a Climate of Decline*. London: Methuen Publishing.
- Hobsbawm, Eric (1983): Introduction: Inventing Traditions. In: Eric Hobsbawm und Terence Ranger (Hg.): *The Invention of Tradition*. Cambridge: University Press, S. 1–14.
- Hobsbawm, Eric; Ranger, Terence (Hg.) (1983): *The Invention of Tradition*. Cambridge: University Press.
- Honneth, Axel (1994): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Honneth, Axel (2011): Verwilderungen. Kampf um Anerkennung im frühen 21. Jahrhundert. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (1–2), S. 37–45.
- Honneth, Axel (2013): Verwilderungen des sozialen Konflikts. Anerkennungskämpfe zu Beginn des 21. Jahrhunderts. In: Ders., Ophelia Lindemann und Stephan Voswinkel (Hg.): *Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 17–40.
- Hörning, Karl H.; Winter, Rainer (1999): Widerspenstige Kulturen. Cultural Studies als Herausforderung. In: Dies. (Hg.): *Widerspenstige Kulturen. Cultural Studies als Herausforderung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 7–12.
- Huysen, Andreas (2003): *Present Pasts: Urban Palimpsests and the Politics of Memory*. Stanford: Stanford University Press.
- Imbusch, Peter (2016): Macht und Herrschaft. In: Hermann Korte und Bernhard Schäfers (Hg.): *Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 195–220.
- Jensen, Lars (2020): *Postcolonial Europe*. London, New York: Routledge.
- Jokinen, Hannimari (2022): Nachdenkmäler. Der park postkolonial zwischen postkolonialer Dekonstruktion und kolonialer Amnesie. In: Dies., Flower Manase und Joachim Zeller (Hg.): *Stand und Fall. Das Wissmann-Denkmal zwischen kolonialer Weihestätte und postkolonialer Dekonstruktion*. Berlin: Metropolis, S. 119–140.
- Jokinen, Hannimari; Flower Manase; Joachim Zeller (Hg.) (2022): *Stand und Fall. Das Wissmann-Denkmal zwischen kolonialer Weihestätte und postkolonialer Dekonstruktion*. Berlin: Metropolis.
- Kastner, Jens; Waibel, Tom (2019): Einleitung: Klassifizierung und Kolonialität der Macht. In: Anibal Quijano (Hg.): *Kolonialität der Macht. Eurozentrismus und Lateinamerika*. Wien, Berlin: Turia + Kant, S. 7–19.
- Kawlath, Jan (2021): Der Baakenhafen. Inszenierungsort für Vorstellungen von Deutschland als Kolonialmacht. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 67–81.
- Kerner, Ina (2012): *Postkoloniale Theorien zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Kibel, Jochen (2021): *Hoffnung auf eine bessere Vergangenheit. Kollektivierungsdiskurse und ihre Codes der Verräumlichung*. Bielefeld: transcript.

- King, Anthony D. (2005): Postcolonial Cities/Postcolonial Critiques. Realities and Representations. In: Helmut Berking und Martina Löw (Hg.): *Die Wirklichkeit der Städte (Soziale Welt, SB 16)*. Baden-Baden: Nomos, S. 67–83.
- Kirshenblatt-Gimblett, Barbara (1995): Theorizing Heritage. In: *Ethnomusicology* 39 (3), S. 367–380.
- Kißler, Leo (2007): Politische Soziologie. Grundlagen einer Demokratiewissenschaft. Konstanz: UVK.
- Kneer, Georg (2012): Die Analytik der Macht bei Michel Foucault. In: Peter Imbusch (Hg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 265–283.
- Krieger, Martin (2013): Heinrich Carl Schimmelmann. In: Jürgen Zimmerer (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 311–322.
- Leanza, Matthias; Paul, Axel T. (2021): Kolonialismus und globale Moderne. Jenseits der Vereinfachungen. In: *Soziologie* 50 (2), S. 150–165.
- Littler, Jo; Naidoo, Roshi (2005): British Heritage and the Legacies of Race. In: Jo Littler und Roshi Naidoo (Hg.): *The Politics of Heritage. The Legacies of Race*. London, New York: Routledge, S. 1–19.
- Loomba, Ania (2002): Colonialism/Postcolonialism. London, New York: Routledge.
- Löw, Martina; Knoblauch, Hubert (2021): Raumfiguren, Raumkulturen und die Refiguration von Räumen. In: Martina Löw, Volkan Sayman, Jona Schwerer und Hannah Wolf (Hg.): *Am Ende der Globalisierung. Über die Refiguration von Räumen*. Bielefeld: transcript, S. 25–57.
- Lü, Yixu (2021): Generalfeldmarschall Alfred Graf von Waldersee. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 129–143.
- Luhmann, Niklas (1998): Die Gesellschaft der Gesellschaft, Bd. 2. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Macdonald, Sharon (2009): Unsettling memoirs: Intervention and controversy over difficult heritage. In: Marta Anico und Elsa Peralta (Hg.): *Heritage and Identity. Engagement and Demission in the Contemporary World*. London, New York: Routledge, S. 93–104.
- Macdonald, Sharon (2013): Memorylands. Heritage and Identity in Europe Today. London, New York: Routledge.
- Macdonald, Sharon (2015): Is ›difficult heritage‹ still ›difficult? Why public acknowledgement of past perpetration may no longer be so unsettling to collective identities. In: *Museum International* 67 (1–4), S. 6–22.
- Mancheno, Tania (2021): Die Stadt spielt Hafen. Über das koloniale Erbe der HafenCity. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 339–352.
- Mann, Charles C. (2018): Amerika vor Kolumbus. Eine Geschichte eines unentdeckten Kontinents. Hamburg: Rowohlt.
- Marx, Karl; Friedrich Engels (Hg.) (1956): Marx-Engels-Werke, Bd. 8. Berlin (DDR): Dietz.

- Massey, Doreen (1999a): Imagining Globalization: Power-Geometries of Time-Space. In: Avtar Brah, Mary J. Hickmann und Máirtín Mac Ghaill (Hg.): *Global Futures. Explorations in Sociology*. London: Palgrave Macmillan, S. 27–44.
- Massey, Doreen (1999b): Spaces of Politics. In: Dies., John Allen und Philip Sarre (Hg.): *Human Geography Today*. Cambridge, Oxford, Malden: Blackwell, S. 279–294.
- Meinhof, Marius (2020): Postkoloniale Soziologie oder Soziologie des Kolonialismus. In: *Soziologie* 49 (4), S. 410–422.
- Michels, Stefanie (2013): Der Askari. In: Jürgen Zimmerer (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 294–308.
- Mohanty, Chandra T. (1988): Aus westlicher Sicht: feministische Theorie und koloniale Diskurs. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis* (23), S. 149–162.
- Möhle, Heiko (Hg.) (1999): *Brantwein, Bibeln und Bananen. Der deutsche Kolonialismus in Afrika – eine Spurensuche*. Hamburg: Assoziation A.
- Möhle, Heiko (2007a): Hamburg-Jenfeld: Von der Traditionspflege zum postkolonialen Erinnerungsort. Der ›Tansania-Park‹ in der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne. In: Ulrich van der Heyden (Hg.): *Kolonialismus hierzulande. Eine Spurensuche in Deutschland*. Erfurt: Sutton, S. 275–280.
- Möhle, Heiko (2007b): Kolonialismus und Erinnerungspolitik. Die Debatte um die Hamburger ›Askari-Reliefs‹. In: Steffi Hobuß und Ulrich Lölke (Hg.): *Erinnern verhandeln. Kolonialismus im kollektiven Gedächtnis Afrikas und Europas*. Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 222–239.
- Morat, Daniel (2019): Katalysator wider Willen. Das Humboldt-Forum in Berlin und die deutsche Kolonialvergangenheit. In: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 16, S. 140–153.
- Nassehi, Armin (2015): Gesellschaft. In: Sina Farzin und Stefan Jordan (Hg.): *Lexikon Soziologie und Sozialtheorie. Hundert Grundbegriffe*. Stuttgart: Reclam, S. 85–90.
- Neuenhaus-Luciano, Petra (2012): Max Weber: Amorphe Macht und Herrschaftsgehäuse. In: Peter Imbusch (Hg.): *Macht und Herrschaft. Sozialwissenschaftliche Konzeptionen und Theorien*. Wiesbaden: Springer VS, S. 97–114.
- Nicolaysen, Rainer (2021): Kolonialer Anspruch und Vehikel für die Universität. Zur kurzen Geschichte des Hamburgischen Kolonialinstituts 1908 bis 1919. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 163–179.
- Nora, Pierre (1998): *Zwischen Geschichte und Gedächtnis*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Oguntoye, Katharina; Opitz, May; Schultz, Dagmar (1986): *Farbe bekennen. Afro-deutsche Frauen auf den Spuren ihrer Geschichte*. Berlin (West): Orlanda Verlag.
- Oppenheimer, Joshua (2012): *The Act of Killing*. Piraya film und Spring films. Dänemark, Norwegen, Großbritannien, 159 Minuten.
- Oppenheimer, Joshua (2014): *The Look of Silence*. Piraya film, Making Movies Oy und Spring films. Dänemark, Norwegen, Finnland, Indonesien, Großbritannien, 104 Minuten.

- Osterhammel, Jürgen; Jansen, Jan C. (2017): *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*. München: C. H. Beck.
- Perraudin, Michael; Zimmerer, Jürgen (Hg.) (2011): *German Colonialism and National Identity*. London, New York: Routledge.
- Pratt, Marie Louise (2008): *Imperial Eyes. Travel Writing and Transculturation*. London, New York: Routledge.
- Pries, Ludger (2008): *Die Transnationalisierung der sozialen Welt. Sozialräume jenseits von Nationalgesellschaften*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Prinzleve, Jonas (2021): *Verbindungslinien: Über das geteilte Kolonialerbe der Hafenstädte Lissabon und Hamburg*. Lissabon. Online verfügbar unter <https://www.re-mapping.eu/de/kontexte/verbindungslinien>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Purtschert, Patricia; Lüthi, Barbara; Falk, Francesca (Hg.) (2013): *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien*. Bielefeld: transcript.
- Quijano, Aníbal (2007): *Coloniality and Modernity/Rationality*. In: *Cultural Studies* 21 (2–3), S. 168–178.
- Quijano, Aníbal (2019): *Kolonialität der Macht, Eurozentrismus und Lateinamerika*. Aus dem Spanischen, unter Mitarbeit von Alke Jenss und Stefan Pimmer. Wien, Berlin: Turia + Kant.
- Randeria, Shalini (1999): *Jenseits von Soziologie und soziokultureller Anthropologie: Zur Ortsbestimmung der nichtwestlichen Welt in einer zukünftigen Sozialtheorie*. In: *Soziale Welt* 50 (4), S. 373–382.
- Reckwitz, Andreas (2007): *Anthony Giddens*. In: Dirk Kaesler (Hg.): *Klassiker der Soziologie, Bd. 2: Von Talcott Parsons bis Anthony Giddens*. München: C. H. Beck, S. 311–337.
- Reckwitz, Andreas (2012): *Die Erfindung der Kreativität. Zum Prozess gesellschaftlicher Ästhetisierung*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Reckwitz, Andreas (2019): *Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne*. Berlin: Suhrkamp.
- Rehbein, Boike; Schwengel, Hermann (2008): *Theorien der Globalisierung*. Konstanz: UVK.
- Reinhard, Wolfgang (2007): *Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München: C. H. Beck.
- Reinhard, Wolfgang (2016): *Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 1415–2015*. München: C. H. Beck.
- Reuter, Julia; Villa, Paula-Irene (Hg.) (2010): *Postkoloniale Soziologie. Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Interventionen*. Bielefeld: transcript.
- Römhild, Regina (2018): *Europa post-migrantisch. Entdeckungen jenseits ethnischer, nationaler und kolonialer Grenzen*. In: Naika Foroutan, Juliane Karakayalı und Riem Spielhaus (Hg.): *Postmigrantische Perspektiven. Ordnungssysteme, Repräsentationen, Kritik*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 69–94.
- Rothberg, Michael (2009): *Multidirectional Memory. Remembering the Holocaust in the Age of Decolonization*. Stanford: Stanford University Press.
- Rothberg, Michael (2014): *Locating transnational memory*. In: *European Review* 22 (4), S. 652–656.

- Rothermund, Dietmar (2015a): Einleitung: Erinnerung und Handlungskompetenz. In: Dietmar Rothermund (Hg.): *Erinnerungskulturen post-imperialier Nationen*. Baden-Baden: Nomos, S. 9–28.
- Rothermund, Dietmar (Hg.) (2015b): *Erinnerungskulturen post-imperialier Nationen*. Baden-Baden: Nomos.
- Rozas-Krause, Valentina (2019): Postcolonial Berlin. Reckoning with traces of German colonialism. In: Daniel E. Coslett (Hg.): *Neocolonialism and Built Heritage*. London, New York: Routledge, S. 65–84.
- Ruppenthal, Jens (2007): Kolonialpolitik der Metropolen. Berlin und Hamburg im Kampf um koloniale Kompetenz. In: *Historische Mitteilungen der Ranke-Gesellschaft*, Bd. 20, S. 140–173.
- Ruppenthal, Jens (2013): Das Hamburgische Kolonialinstitut und die Kolonialwissenschaften. In: Jürgen Zimmerer (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 257–269.
- Said, Edward (2010): *Orientalismus*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Said, Edward (1994): *Culture and Imperialism*. New York: Vintage Books.
- Samuel, Raphael (1994): *Theatres of Memory. Past and Present in Contemporary Culture*. London: Verso.
- Savoy, Bénédicte (2018): *Die Provenienz der Kultur. Von der Trauer des Verlusts zum universalen Menschheitserbe*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Savoy, Bénédicte; Sarr, Felwine (2019): *Zurückgeben: Über die Restitution afrikanischer Kulturgüter*. Berlin: Matthes & Seitz.
- Schäfers, Bernhard; Lehmann, Bianca (2018): Gemeinschaft. In: Johannes Kopp und Anja Steinbach (Hg.): *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer VS, S. 125–127.
- Schilling, Britta (2015): German Postcolonialism in Four Dimensions: A Historical Perspective. In: *Postcolonial Studies* 18 (4), S. 427–439.
- Schilling, Britta (2020): Street names and the (un)making of imperial debris. In: Berny Sèbe und Matthew G. Stanard (Hg.): *Decolonising Europe. Popular Responses to the End of Empire*. London: Routledge, S. 113–139.
- Schilling, Jörg (2006): *Distanz halten. Das Hamburger Bismarckdenkmal und die Monumentalität der Moderne*. Göttingen: Wallstein.
- Schwenk, Jochen (2010): Konjunkturen und Wandlungen des Kulturbegriffs in der deutschen Soziologie. In: Sybille Frank und ders. (Hg.): *Turn Over. Cultural Turns in der Soziologie*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 45–65.
- Sebald, Gerd; Weyand, Jan (2011): Zur Formierung sozialer Gedächtnisse. In: *Zeitschrift für Soziologie* 40 (3), S. 174–189.
- Sèbe, Berny; Stanard, Matthew G. (Hg.) (2020): *Decolonising Europe. Popular Responses to the End of Empire*. London: Routledge.
- Smith, Laura Jane (2006): *Uses of Heritage*. London; New York: Routledge.
- Smith, Laura Jane (2007): Empty Gestures? Heritage and the Politics of Recognition. In: Helaine Silverman und D. Fairchild Ruggles (Hg.): *Cultural Heritage and Human Rights*. Wiesbaden: Springer VS, S. 159–171.

- Smith, Laurajane (2012): Editorial. A Critical Heritage Studies. In: *International Journal of Heritage Studies* 18 (6), S. 533–540.
- Soja, Edward (1999): Thirdspace: Expanding the Scope of the Geographical Imagination. In: Doreen Massey, John Allen und Philip Sarre (Hg.): *Human Geography Today*. Cambridge, Oxford, Malden: Blackwell, S. 260–278.
- Speitkamp, Winfried (2005): *Deutsche Kolonialgeschichte*. Stuttgart: Reclam.
- Speitkamp, Winfried (2013): Kolonialdenkmäler. In: Jürgen Zimmerer (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 409–423.
- Steinhäuser, Frauke (2015): Hamburg und sein koloniales Erbe. In: Rita Bake (Hg.): *Ein Gedächtnis der Stadt. Nach Frauen und Männern benannte Straßen, Plätze, Brücken in Hamburg*. Hamburg, S. 132–143.
- Strübing, Jörg (2018): *Qualitative Sozialforschung. Eine komprimierte Einführung*. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Stürmer, Florence; Schramm, Julian (2019): Human Remains in deutschen Sammlungen. Rechtspflichten zur Rückgabe, hg. v. Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte. Berlin (Working Paper, Nr. 18).
- Tauschek, Markus (2013): *Kulturerbe. Eine Einführung*. Berlin: Reimer.
- Thode-Arora, Hilke (2013): Hagenbeck. Tierpark und Völkerschau. In: Jürgen Zimmerer (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 244–256.
- Todzi, Kim Sebastian (2018): Hamburgs erste Globalisierung. In: Jeanette Kokott und Fumi Takayanagi (Hg.): *Erste Dinge – Rückblick für Ausblick*. Hamburg: Museum am Rothenbaum – Kulturen und Künste der Welt, S. 21–25.
- Todzi, Kim Sebastian (2021): Der Imperialismus des Freihandels. Die Handelskammer Hamburg als (post-)kolonialer Erinnerungsort. In: Jürgen Zimmerer und ders. (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 31–47.
- Torres, Andrea Meza (2015): *The Museumization of Migration in Paris and Berlin*. Phil. Diss. Humboldt-Universität zu Berlin.
- Tunbridge, John E.; Ashworth, Gregory J. (1996): *Dissonant Heritage. The Management of the Past as a Resource in Conflict*. Chichester: John Wiley & Sons.
- Urry, John (2002): *The Tourist Gaze. Leisure and Travel in Contemporary Societies*. London: Sage.
- van der Heyden, Ulrich (Hg.) (2007): *Kolonialismus hierzulande. Eine Spurensuche in Deutschland*. Erfurt: Sutton.
- Voswinkel, Stephan (2017): Anerkennung. In: Hartmut Hirsch-Kreinsen und Heiner Minszen (Hg.): *Lexikon der Arbeits- und Industriesoziologie*. Baden-Baden: Nomos, S. 17–23.
- Voswinkel, Stephan; Lindemann, Ophelia (2013): Einleitung. In: Axel Honneth, Ophelia Lindemann und Stephan Voswinkel (Hg.): *Strukturwandel der Anerkennung. Paradoxien sozialer Integration in der Gegenwart*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 7–15.

- Wallerstein, Immanuel (1974): The Rise and Future Demise of the World Capitalist System: Concepts for Comparative Analysis. In: *Comparative Studies in Society and History* 16 (4), S. 387–415.
- Wallerstein, Immanuel (2019): *Welt-System-Analyse*. Wiesbaden: Springer VS.
- Waterton, Emma; Watson, Steve (2013): Framing theory: towards a critical imagination in heritage studies. In: *International Journal of Heritage Studies* 19 (6), S. 546–561.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Weber, Max (1984): *Soziologische Grundbegriffe*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Winter, Tim (2012): Heritage and Nationalism: An Unbreachable Couple? In: *Institute for Culture and Society Occasional Paper* 3 (4), S. 1–13.
- Winter, Tim (2013): Clarifying the critical in critical heritage studies. In: *International Journal of Heritage Studies* 19 (6), S. 532–545.
- Winter, Tim (2014): Heritage studies and the privileging of theory. In: *International Journal of Heritage Studies* 20 (5), S. 556–572.
- Wonisch, Regina (2017): Decolonising ethnological museums: Art as a way out of the crisis of representation? In: *ifa Input* (4), S. 1–9.
- Yeoh, Brenda (2001): Postcolonial Cities. In: *Progress in Human Geography* 25 (3), S. 456–468.
- Yin, Robert K. (2014): *Case Study Research*. Thousand Oaks: Sage.
- Zeller, Joachim (2017): Das schwierige Erinnern an die koloniale Vergangenheit. In: Horst Gründer und Hermann Hiery (Hg.): *Die Deutschen und ihre Kolonien. Ein Überblick*. Berlin: be.bra, S. 297–315.
- Zeller, Joachim (2021): (Post-)Koloniale Gedächtnisopografien in Deutschland. Möglichkeiten und Grenzen einer »Dekolonisation der Kolonisierer«. In: Marianne Bechhaus-Gerst und ders. (Hg.): *Deutschland postkolonial? Die Gegenwart der imperialen Vergangenheit*. Berlin: Metropolis, S. 336–367.
- Zimmerer, Jürgen (Hg.) (2013a): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus.
- Zimmerer, Jürgen (2013b): Kolonialismus und kollektive Identität. In: Ders. (Hg.): *Kein Platz an der Sonne. Erinnerungsorte der deutschen Kolonialgeschichte*. Frankfurt a. M., New York: Campus, S. 9–38.
- Zimmerer, Jürgen (2016): Krieg, KZ und Völkermord in Südwestafrika. Der erste deutsche Genozid. In: Ders. und Joachim Zeller (Hg.): *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika. Der Kolonialkrieg in Namibia und seine Folgen*. Berlin: Ch. Links, S. 45–63.
- Zimmerer, Jürgen (2019): Schwierige (post-)koloniale Aussöhnung. Deutschland, Namibia und der Völkermord an den Herero und Nama. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* (40–42), S. 23–27.
- Zimmerer, Jürgen (2021): Deutschlands Tor zur Welt. Weltoffenheit und koloniale Amnesie in Hamburg. In: Ders. und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 15–28.
- Zimmerer, Jürgen; Todzi, Kim Sebastian (Hg.) (2021): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein.

- Zimmerer, Jürgen; zur Lage, Julian (2021): Kolonialkriegerverehrung in (post-)kolonialen Zeiten. Von der Lettow-Vorbeck-Kaserne zum Tansaniapark. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 531–546.
- zur Lage, Julian (2021a): Die koloniale Gefallenengedenktafel in St. Michaelis und ihre Rezeption. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 477–488.
- zur Lage, Julian (2021b): Heinrich Carl von Schimmelfmann. Transatlantischer Kolonialunternehmer und Symbolfigur des Versklavungshandels. In: Jürgen Zimmerer und Kim Sebastian Todzi (Hg.): *Hamburg: Tor zur kolonialen Welt. Erinnerungsorte der (post-)kolonialen Globalisierung*. Göttingen: Wallstein, S. 503–516.
- Zwischenraum Kollektiv (Hg.) (2017): Decolonize the City! Zur Kolonialität der Stadt – Gespräche | Aushandlungen | Perspektiven. Münster: Unrast.

Internetquellen

- Abgeordnetenhaus Berlin (2019): Berlin übernimmt Verantwortung für seine koloniale Vergangenheit. Drs. 18/1788. Berlin (18/1788). Online verfügbar unter <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1788.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- AfD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft (2018): Offener Brief Runder Tisch Koloniales Erbe. Hamburg. Online verfügbar unter <https://afd-fraktion-hamburg.de/wp-content/uploads/2018/03/Offener-Brief-Runder-Tisch-27-03-2018.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Afrika Bund; Afrikarat-Nord; Arbeitskreis Hamburg Postkolonial; Arca – Afrikanisches Bildungszentrum Hamburg; Initiative Schwarze Menschen in Deutschland; Zentralrat der afrikanischen Gemeinde in Deutschland (2014): Fehlstart in der Erinnerungskultur. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.glokal.org/fehlstart-in-der-erinnerungskultur>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Arbeitskreis Hamburg Postkolonial (2015): Not about us without us! Hamburg. Online verfügbar unter http://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/PM_NOTWITHOUTUS.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Arbeitskreis Hamburg Postkolonial (2021): Keine Glorifizierung von Welteroberern in der HafenCity: Stoppt die Benennung des Amerigo-Vespucci-Platzes in Hamburg! Hamburg. Online verfügbar unter http://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/PM_AKHamburgPostkol_Vespucci020621.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2023.

- Association of the Ovaherero Genocide in the USA (2017): Open Letter To The City of Hamburg And The People Of Hamburg. Online verfügbar unter <http://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/OGAOpenLetter.pdf>, zuletzt geprüft am 14.07.2022.
- Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (1952): Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Online verfügbar unter <http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psm!showdoccase=1&doc.id=jlr-VerfHARahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>, zuletzt geprüft am 10.07.2020.
- Behörde für Kultur und Medien (2017): Protokoll zur 1. Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« am 29.11.2017. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/10903852/2abb93bdd5f5a6b6e6ec83dc25af2038/data/17-11-29-protokoll.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2018a): Adress by Senator Dr. Carsten Brosda Senate Reception for the Herero- and Nama Delegation of the Second Transnational Herero and Nama Congress. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/10903692/f7b049eb4294c0315ce65bf12ed2c5e5/data/rede-brosda-se-herero-nama.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2018b): Protokoll zur 2. Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« am 23.03.2018. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/11562842/098a8551b96fc1fca7c2724281a5aa14/data/18-03-23-protokoll-runder-tisch-koloniales-erbe.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2018c): Protokoll zur 3. Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« am 07.09.2018. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/11828670/2e8204416a3478db2ab8fd1dc351fb2e/data/18-09-07-protokoll.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2018d): Raubkunst? Die Bronzen aus Benin. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/ausstellung-hamburg/10193632/raubkunst-die-bronzen-aus-benin>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2019a): Beirat zur Aufarbeitung der Hamburger Kolonialgeschichte berufen. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/12437812/beirat-zur-aufarbeitung-der-hamburger-kolonialgeschichte-berufen>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2019b): Protokoll zur 5. Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« am 20.11.2019. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/13951088/0d3b51ed61cead2e16316468a8fc3a08/data/191120-protokoll.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2020): Mitarbeiter-Organigramm. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/1911630/da4341c2afe79a184ab9e85d64b02e0b/data/organigramm-mitarbeiter.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2021a): Eckpunktepapier des Beirats zur Dekolonisierung Hamburgs für ein gesamtstädtisches dekolonisierendes Erinnerungskonzept. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/14929000/>

- dfa4164c2e99e177217 f65df7cb85a4a/data/21-eckpunkte-dekolonisierung.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2021b): Workshop-Reihe: Bismarck neu kontextualisieren. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bkm/koloniales-erbe/15307370/bismarck-denkmal-workshop>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2022a): Geförderte Kultureinrichtungen. Hamburger Museen und Ausstellungshäuser. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bkm/museen>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2022b): Hintergrundinformationen zum Bismarck-Denkmal. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bkm/koloniales-erbe/15177800/bismarck-denkmal-hintergrundinformationen>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Kultur und Medien (2022c): Protokoll zur 7. Sitzung des Runden Tisches »Koloniales Erbe« am 28.01.2022. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/16347614/d9972a6334f83b6558137f1b834b9ea8/data/220128-protokoll.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Behörde für Schule und Berufsbildung (2015): Koloniale Straßennamen. Kolonialakteure. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/kolonialakteure>, zuletzt geprüft am 14.07.2022.
- Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung (2018): Zukunft der Forschungsstelle »Hamburgs (post-)koloniales Erbe« der Universität Hamburg ist gesichert. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/bwfgb/10559812/2018-03-01-bwfg-forschungsstelle-koloniales-erbe>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Bildungsbüro Hamburg e.V. (2022): Webmap Hamburg Global. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg-global.de/v1.0/maps/3-hamburg-postkolonial>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Brosda, Carsten (2017): Erinnern im Dialog: Hamburgs koloniales Erbe. Hg. v. Behörde für Kultur und Medien. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/10894012/365f7e0f25c0868cf056de8eb68ec7b2/data/grusswort-brosda.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Brössler, Daniel (2021): Deutschland erkennt Verbrechen an Herero und Nama als Völkermord an. In: *Süddeutsche Zeitung*, 28.05.2021. Online verfügbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/kolonialismus-namibia-deutschland-aussoehnung-1.5306378>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Bundesregierung (2018): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Bundesregierung (2021): Erklärung zum Umgang mit den in deutschen Museen und Einrichtungen befindlichen Benin-Bronzen, hg. v. Monika Grütters und dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1902050/>

- 38d01f18cd1a3c1f102497ec468f414b/2021-04-29-gemeinsame-erklaerung-da-ta.pdf?download=1, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2021): Völkermord an Herero und Nama: Abkommen zwischen Deutschland und Namibia. Bonn. Online verfügbar unter <https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/335257/abkommen-zwischen-deutschland-und-namibia>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): Plenarprotokoll der 75. Sitzung der Hamburger Bürgerschaft in der 21. Wahlperiode. Hamburg (21/75). Online verfügbar unter https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/62536/plenarprotokoll_21_75.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Decolonize Berlin (2021): Zwischenbericht. Koordinierungsstelle für ein gesamtstädtisches Konzept zur Aufarbeitung Berlins kolonialer Vergangenheit. Berlin. Online verfügbar unter https://decolonize-berlin.de/wp-content/uploads/2021/04/DB_Zwischenbericht-2020.pdf, zuletzt geprüft am 18.06.2023.
- Decolonize Berlin (2022): Koordinierungsstelle. Berlin. Online verfügbar unter <https://decolonize-berlin.de/de/koordinierungsstelle>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Decolonizing Hamburg (2015): Not About Us Without Us! Hamburg. Online verfügbar unter http://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/PMengI_NOTWITHOUTUS.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Della, Tahir; Manly-Spain, LaToya (2017): Grußwort Runder Tisch »Koloniales Erbe«, hg. v. Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/10894020/fb295ce062e5fe67b00b6abfae975520/data/della-koloniales-erbe.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Der Senator für Kultur (2022): Bremens Rolle im Kolonialismus und die Folgen. Bremen. Online verfügbar unter <https://www.kultur.bremen.de/service/kolonialismus-13508>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Deutscher Museumsbund (2021): Leitfaden Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten, hg. vom Deutschen Museumsbund. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.museumsbund.de/wp-content/uploads/2021/03/mb-leitfanden-web-210228-02.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Diversity Arts Culture (2022a): Community, hg. v. Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung. Berlin. Online verfügbar unter <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/community>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Diversity Arts Culture (2022b): People of Color. Hg. v. Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung. Berlin. Online verfügbar unter <https://diversity-arts-culture.berlin/woerterbuch/poc-person-color>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Drs. 16/6477 (2001): Schriftliche Kleine Anfrage: Askari-Reliefs aus der Lettow-Vorbeck-Kaserne (GAL, Regenbogen), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (16/6477).
- Drs. 17/3164 (2003): Schriftliche Kleine Anfrage: Gedenkstätte für Opfer der Kolonialzeit. (GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (17/3164).

- Drs. 18/3710 (2006): Antrag: Hamburgs Kolonialgeschichte – Erinnern, statt übersehen! (GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (18/3710).
- Drs. 18/5021 (2006): Schriftliche Kleine Anfrage: Hamburgs Umgang mit seiner kolonialen Vergangenheit. (GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (18/5021).
- Drs. 20/1473 (2011): Schriftliche Kleine Anfrage: Der Tansania-Park verkommt! (GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (20/1473).
- Drs. 20/2552 (2011): Schriftliche Kleine Anfrage: Künstlerische Performance zum 50. Jahrestag der Unabhängigkeit Tansanias am Tansania-Park (Jenfeld) polizeilich aufgelöst. (GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (20/2552).
- Drs. 20/3752 (2012): Antrag: Aufarbeitung des ›kolonialen Erbes‹. Neustart in der Erinnerungskultur unter Einbeziehung der Partnerschaft mit Darressalam (GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (20/3752).
- Drs. 20/8148 (2013): Bericht des Kulturausschusses über die Drucksache 20/3752. Aufarbeitung des »kolonialen Erbes« – Neustart in der Erinnerungskultur unter Einbeziehung der Partnerschaft mit Daressalam, hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (20/8148).
- Drs. 20/12383 (2014): Stellungnahme des Senats: Aufarbeitung des »kolonialen Erbes« – Neustart in der Erinnerungskultur unter Einbeziehung der Partnerschaft mit Daressalam, hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (20/12383).
- Drs. 20/14088 (2014): Petition: Aufarbeitung des kolonialen Erbes in Hamburg – Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure sicherstellen. (LINKE, GAL), hg. v. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg (20/14088).
- Drs. 21/15797 (2019): Bericht des Kulturausschusses über die Selbstbefassung »Hamburgs (post-)koloniales Erinnerungskonzept« – Ergebnisse und Perspektiven. Hamburg (Drucksache 21/15797).
- Eine Welt Netzwerk Hamburg (2014): Runder Tisch mit Ecken. Hamburg. Online verfügbar unter <http://www.ewnw.de/runder-tisch-mit-ecken>, zuletzt geprüft am 05.03.2018.
- Fanizadeh, Andreas (2019): Restitution als Chance. In: *taz. die tageszeitung*, 10.03.2019. Online verfügbar unter <https://taz.de/Delegationsreise-nach-Namibia/!5577096>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Freie und Hansestadt Hamburg (2019): Haushaltsplan 2019/2020. Einzelplan 3.3: Behörde für Kultur und Medien. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/11504696/ef81705bd51288c15023509640cf2d97/data/3-3.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Freie und Hansestadt Hamburg (2021): Haushaltsplan 2021/2022. Einzelplan 3.3: Behörde für Kultur und Medien. Hamburg. Online verfügbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/14735942/2823f134e88ed86cd4fa13ec704a84b1/data/3-3.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.

- Goethe-Institut Portugal (2022): ReMapping Memories Lisboa – Hamburg: (Post)koloniale Erinnerungsorte. Lissabon. Online verfügbar unter <https://www.re-mapping.eu/de/erinnerungsorte>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Hamburger Abendblatt (2016): Von Grenzgängern und Grenzüberschreitungen. In: *Hamburger Abendblatt*, 15.07.2016. Online verfügbar unter https://www.wiso-net.de/document/HA__987106d456e757a32d6d306d17f61bb7a77dff99, zuletzt geprüft am 19.08.2020.
- Hamburger Abendblatt (2018): Koloniales Erbe: AfD-Mitglied wird wieder eingeladen. In: *Hamburger Abendblatt*, 31.03.2018. Online verfügbar unter https://www.wiso-net.de/document/HA__331ba5bc95a50383717b495f2f7afa325824ef73, zuletzt geprüft am 10.08.2020.
- Johnson, Dominic (2021): Scharfer Protest. In: *taz. die tageszeitung*, 28.05.2021. Online verfügbar unter <https://taz.de/Kolonialverbrechen-an-Herero-und-Nama!/5775510>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Jokinen, Hannimari (2020): Mit »Blut und Eisen« durch Afrika. Hamburgs umstrittener Bismarck-Koloss. Online verfügbar unter <https://www.re-mapping.eu/de/erinnerungsorte/bismarck-denkmal>, zuletzt geprüft am 21.07.2022.
- Kopp, Christian; Mboro, Mnyaka Sururu (2021): Anerkennung statt Verdrängung. In: *taz. die tageszeitung*, 2021. Online verfügbar unter <https://taz.de/Strassenumbenennung-in-Neukoelln!/171310>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Landesverwaltungsamt Berlin (2021): Umbenennung von öffentlichen Straßenland. In: *Amtsblatt für Berlin*, S.1773. Online verfügbar unter <https://www.berlin.de/landesverwaltungsamt/logistikservice/amtsblatt-fuer-berlin>, zuletzt geprüft am 18.05.2022.
- MARKK (2020): Benin Dialogue. Hamburg. Online verfügbar unter <https://markk-hamburg.de/benin-dialogues>, zuletzt geprüft am 02.07.2022.
- MARKK (2021): Hey Hamburg, kennst Du Duala Manga Bell? Hamburg. Online verfügbar unter <https://markk-hamburg.de/ausstellungen/hey-hamburg>, zuletzt geprüft am 11.07.2022.
- MARKK (2022): Benin. Geraubte Geschichte. Hamburg. Online verfügbar unter <https://markk-hamburg.de/ausstellungen/benin-geraubte-geschichte>, zuletzt geprüft am 02.07.2022.
- Memarnia, Susanne (2021): Reisefreiheit für die Bronzen. In: *taz. die tageszeitung*, 30.04.2021. Online verfügbar unter <https://taz.de/Rueckgabe-von-kolonialem-Raubgut!/5769224>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Netzwerk zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur (2018): 100 Jahre nach dem Ende des deutschen Kolonialreichs: Erklärung des bundesweiten Netzwerks zur Dekolonisierung der Erinnerungskultur. Berlin. Online verfügbar unter <http://www.hamburg-postkolonial.de/PDF/ResolutionBundestreffen181118.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Schleswig-Holsteinischer Landtag (2022): Konzept zur Aufarbeitung der kolonialen Geschichte des Landes. Drucksache 19/3583. Kiel. Online verfügbar unter <https://www>.

- landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/03500/drucksache-19-03583.pdf, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Transnationaler Herero- und Nama-Kongress (2018): Presseerklärung des II. Transnationalen Herero- und Nama-Kongresses in Hamburg, 6.–8.4.2018. Hamburg. Online verfügbar unter <https://genocide-namibia.net/2018/04/presseerklaerung-des-ii-transnationalen-herero-und-nama-kongresses-in-hamburg-6-8-4-2018/#page-content>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- UNESCO World Heritage Convention (2015): Speicherstadt and Kontorhaus District with Chilehaus. Online verfügbar unter <https://whc.unesco.org/en/list/1467>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Vereinte Nationen (2001): Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz: Erklärung. Durban. Online verfügbar unter <https://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.
- Zeit Online (2020): Schädel aus ehemaligen Kolonien sollen zurückgegeben werden. In: *Zeit Online*, 21.02.2020. Online verfügbar unter <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-02/stiftung-preussischer-kulturbesitz-schaedel-kolonie-deutsch-ostafrika>, zuletzt geprüft am 19.06.2023.

Interviews

- Transkript 1: Vertreter Senatsbehörde (2018)
- Transkript 2: Vertreterin erinnerungspolitische Initiative (2018)
- Transkript 3: Vertreter erinnerungspolitische Initiative (2019).
- Transkript 4: Vertreter*innen Community-Organisation (2019)
- Transkript 5: Vertreter erinnerungspolitische Initiative (2019)
- Transkript 6: Vertreterin Community Organisation (2019)
- Transkript 7: Vertreterin Museum (2019)
- Transkript 8: Vertreterin Museum (2019)
- Transkript 9: Vertreterin städtisches Museum (2019)
- Transkript 10: Vertreter Bürgerschaft (2019)
- Transkript 11: Vertreter Bürgerschaft (2019)
- Transkript 12: Vertreter Bürgerschaft (2019)
- Transkript 13: Vertreter*innen Museum (2019)
- Transkript 14: Vertreterin Bürgerschaft (2019)